
F. M.
Mansfeld sc.

Samlung

der

Gesetze

welche unter der glorreichsten Regierung
Kaisers Franz des II. in den sämtlichen k. k.
Erblanden erschienen sind, in einer

Chronologischen Ordnung

von

Joseph Kropatschek

k. k. wirkl. Hof Sekretär, öffentl. Lehrer
der gesezkunde u. Kreisamtspraxis bei der
k. k. Arcieren Leibgarde galizischer Abteilung

Zehnter Band

enthält die 2te Hälfte des Jahrs 1797.

Wien
zu finden bei Joh. Georg Edlen von
Moesle k. k. priviz. Buchhändler.

Arhiv in knjižnica
na
ljubljanskem magistratu.

Vorrede.

Dieser Zehente Band, der mit allerhöchster Erlaubniß unternommenen Gesetzsammlung liefert die unter der glorreichesten Regierung Sr. k. k. apostolischen Majestät Franz des Zweyten in der zweyten Hälfte des Jahres 1797. nämlich vom 1ten Julius bis letzten Dezember besagten Jahrs ergangenen Normal-Vorschriften und Verordnungen im politischen und Justitzfache für sämmtliche deutsche Erbländer mit Einbegriff Ost- und Westgaliziens in chronologischer Ordnung und Fortsetzung der Zahlen, Marginalien, und Beziehungen auf die zusammenhangenden Vorschriften, wie dann auch diesem Bande das chronologische Verzeichniß der in demselben vorkommenden Gesetze im Anfange, und ein systema-

tiſches Haupt-Repertorium über die unter der Regierung Sr. Majeſtät Franz des Zweyten, vom 2ten März 1792. bis Ende 1797. erfloſſenen, in den bisher erſchienenen X. Bänden enthaltenen Geſetze und Verordnungen beygefüget iſt.

Der Eilfte Band dieſer Sammlung mit dem im Jahre 1798. erfloſſenen Geſetzen iſt ſchon unter der Preſſe, und wird des eheſtens folgen;

Wien, am 25. April. 1800.

Joſeph Kropatſchek.

Verzeichniß

der

in diesem zehenten Bande enthaltenen Verordnungen.

Nachtrag

einiger Gesetze für die vorhergegangenen Jahre.

für das Jahr 1792.

Nro. Seite.

2924 Satzungen und Freyheiten für die freyen Märkte der Stadt Botzen. Vom 23. März 1

2925. Die zu dem Armeninstitute eingegangenen Legate, und Vermächtnisse sind in jährlichen Summarien besonders auszuweisen. Vom 21. Apr. 49

2926. Wie sich in Fällen des Verkaufes einer bürgerlichen Leinwandhandlung zu benehmen ist. Vom 3. May. 49

2927. Der Fond und die Requisiten zu einer bürgerlichen Eisenhandlung. Vom 29. May. 50

2928. Wem die Errichtung einer Buchhandlung zu gestatten ist. Vom 5. Julius. 50

2929. Bey dem Armeninstitute ist sich auf das vorhin eingebrachte Almosen zu beschränken,

Nro. Seite.

und dabey aller Zwang zu vermeiden. Vom 10. Julius. 51

2930. Der Handlungs-Sined in der Türkey wird in seine vorige Wirksamkeit gesetzet. Vom 17. August. 52

2931. Die bey einer erledigten Pfarre angestellten Provisoren haben die Interkallar-Rechnungen gleich bey ihrem Austritte einzuschicken. Vom 28. August. 56

2932. Weisung für die schweren Fuhrleute in Ansehung ihrer Ladungen nach der gehörigen Ordnung. Vom 3. Septemb. 57

2933. Die gotscheer Unterthanen können geschlossene Einsätze und Behältnisse nur zur Aufbewahrung ihrer Waaren miethen. Vom 13. Septemb. 60

2934. Welche Behörden wegen Einräumung der Handlungsbefugnissen einzuschreiten haben. Vom 19. Oct. 1792. und vom 18. Jan. 1793. 60

2935. Wie sich von der Justizverwaltung gegen die Juden, besonders wegen ihrer Verarrestirung, zu benehmen ist. Vom 21. Dez. 1792. v. 2. Apr. 1793. u. 26. Aug. 1796. 61

Nachtrag für das Jahr 1793.

2936. Vorschrift wegen Cession, oder Abtretung einer Börse- Wechselsensalen-Stelle. Vom 31. Jänner. 63

2937. Wie das Hausiren der gotscheer Unterthanen gestattet ist, und wie sie Einsätze und Behältnisse miethen können. Vom 22. Febr. 63

2938. Handlungsverleihungen und Abtretungen sind blos politische Gegenstände. Vom 5. März. 64

Nro. Seite.

2939. Wie die erledigten Niederlagshandlungen fortgesetzet werden können. Vom 29. März. 65

2940. Wie den gotscheer Unterthanen der Verkauf der italienischen Früchte gestattet ist. Vom 31. März. 66

2941. Wo für die über Belgrad nach Konstantinopel bestimmten Waaren der Zoll zu entrichten ist. Vom 14. Junius. 66

2942. Wie sich wegen der Einhebung der Beyträge zu dem Armeninstitute zu benehmen ist. Vom 12. Julius. 67

2943. Abstellung des Unfugs wegen einiger in Belgrad abgenommenen Konsulargebühren von österreichischen nach der Türkey handelnden Unterthanen. Vom 12. Julius. 68

2944. Wer Patron bey den Filialen ist, und die Lasten zu tragen hat. Vom 14. August. 72

2945. Welche Weiber zu Hebammen aufzunehmen sind. Vom 26. August. 74

2946. Mit welchen Artikeln die Bund- und Crepinmacher handeln können. Vom 13. Sept. 75

2947. Wohin sich in Hungarn in gerichtlichen Angelegenheiten um Auskünfte zu verwenden ist. Vom 10. Oktob. 77

2948. Weisung, wie bey einer Handlung die Behandlung mit den Gläubigern Statt findet. Vom 8. Novemb. 77

2949. Welcher Verkauf der Hüte den Hutmachern zusteht. Vom 11. Novemb. 79

2950. Was bey Ersetzung der Sensalenstellen zu beobachten ist. Vom 14. Novemb. und 20. Jun. 1794. 80

2951. Die Bundmacher-Gewerbe sind sogenannte Kammerhandlungen. Vom 13. Dezemb. 80

Nro. Seite.

Nachtrag für das Jahr 1794.

2952. Die Firmen aller privilegirten Fabrikanten sind bey dem Wechsel- und Merkantilgerichte zu protokolliren. Vom 17. Jän. 81

2953. Welche Taxe für Anstellung eines Güterbeständers in Wien zu entrichten ist. Vom 14. Febr. 82

2954. Mit welchen Artikeln die Nadlermeister handeln können. Vom 14. Febr. 82

2955. Wie sich bey Ablösung der Gewerbsgeräthschaften und Werkzeuge zu benehmen ist. Vom 28. Febr. 84

2956. Das Armeninstitut soll zu keinem Jurisdiktional-Gegenstand gemacht werden. Vom 4. April. 86

2957. Wann bey den Handlungs-Uebertragungen die gerichtl. Inventur vorzunehmen ist. Vom 2. May. 89

2958. Was für Zeugnisse die Bittwerber um eine Wechselfensalen-Stelle beyzubringen haben. Vom 20. Junius. 90

2959. Welche Waaren-Artikel jeder Handlungsklasse zugewiesen sind. Vom 11. Julius. 90

2960. Ob die Pfändung auf den ausgewiesenen Handlungsfond Statt habe, und solche bey dem Merkantilprotokolle vorgemerket werden müsse. Vom 25. Julius. 96

2961. Die Hausirpässe für die Bandelkrämer sind überhaupt auf alle erbländische Erzeugnisse einzurichten. Vom 3. August. 97

2962. Was bey einem unbefugten Hausirungsfalle in Beschlag zu nehmen ist. Vom 25. Nov. 97

Nro. Seite.

Nachtrag für das Jahr 1795.

2963. Wahnsinnige Kranke sind auf dem platten Lande in die benachbarten Versorgungshäuser zu bringen. Vom 4. Febr. 98

2964. Die Wittwen haben das Recht zur Fortsetzung des von ihrem Manne hinterlassenen Gewerbes, nicht aber die Kinder. Vom 12. Febr. und vom 29. Jun. 1795. 99

2965. Was bey Ersetzung der Waaren-Sensalen-Stellen zu beobachten ist. Vom 17. Apr. 99

2966. Frauenputzwaaren-Handel ist keine förmliche Handlung. Vom 18. Junius. 100

2967. Wann der ausgebrochene Konkurs über eine Handlung aufgehoben werden kann. Vom 23. Julius. 101

2968. Die Fortführung der Handlung steht einer Wittwe nur für ihre Person zu. Vom 24. Julius. 101

2969. Wie sich bey einem Handlungs-Konkurse gegen die privilegirte Kommerzial-Leihbank zu benehmen ist. Vom 3. August. 102

2970. Zu Vorbeugung der so häufigen Fallimenten sind die Untersuchungen wider die Kridatarien streng und ernsthaft vorzunehmen. Vom 24. August. 102

2971. Handlungs-Oblatorien sollen von der Bücherzensur vor dem Imprimatur dem Wechselgerichte überreicht werden. Vom 16. Oct. 104

2972. Die Kommerzial-Leih- und Wechselbank kann auf Seide leihen, dann wie sich selbe wegen des Kleinhandels, und Waarenverkaufes, dann der Versteigerungen zu benehmen hat. Vom 13. Nov. 104

2973. Vorschrift wegen der Drathziehung zu

Nro. Seite.

den französischen geringen reichen Stoffen. Vom 13. Nov. 105

2974. Wie der Akzeß bey den Justizbehörden gestattet werden kann. Vom 27. Novemb. 111

2975. Ob die Handelsleute mit ganz montirten Seitengewehren, als: Degen und Säbeln, dann mit was die Stahlschmiede handeln können. Vom 27. Nov. 112

2976. Wer bey dem Wechselgerichte als Notar aufgenommen werden kann. Vom 18. Dez. 113

2977. Von wem das Zeugniß über die Veränderung eines Religionsfonds-Seelsorgers, oder Pensionisten auszustellen ist. Vom 20. Dezemb. 114

2978. Die Sensalenbücher sollen ordentlich geführt werden. Vom 20. Dezemb. 114

Nachtrag für das Jahr 1796.

2979. Die Gerichtsbehörden sollen auf Strafarten, die im Strafgesetze nicht vorkommen, nie erkennen. Vom 2. Jänner. 115

2980. Die Sensalen sollen sich nach den bestehenden Gesetzen halten, und alle Gutstehungen unterlassen. Vom 2. Jänner 116

2981. Nachträgliche Erklärung wegen Gestattung des Akzesses bey den Justizbehörden. Vom 15. Jänner. 116

2982. Wie zur Prüfung der Brautleute von gemischter Religion auch der akatholische Theil vor dem katholischen Pfarrer zu erscheinen hat. Von 16. Jänner. 117

2983. Wie sich die Notaren bey Aufnehmung der Wechselproteste zu achten haben. Vom 1. Febr. 117

Nro. Seite.

2984. Welche Eheverkündigungen während des Temporis sacrati geschehen können. Vom 6. Febr. 118

2985. Die Großhandlungs-Gerechtsamen sind auf keine bestimmte Zahl beschränket. Vom 12. Febr. 119

2986. Wie sich bey der gerichtl. Sperre wegen eines zu reinigenden Bettgewandes zu benehmen ist. Vom 13. Febr. 120

2987. Die Handlungsgremien haben über die Mißbräuche der fremden Juden und Kommissionäre zu wachen. Vom 8. März. 121

2988. Wie die Erstreckungsgesuche um die, die Gesetzmässigen übersteigenden, Fristen zu behandeln sind. Vom 17. März. 121

2989. Wegen der pohlnischen jüdischen Mäkler soll es bey der bisherigen Uebung verbleiben. Vom 25. März. 123

2990. Wie sich wegen ununterbrochener Arrestirung der kranken Schuldner zu benehmen ist. Vom 8. Apr. 124

2991. Wie die in Schuldsachen wider die Einwohner Siebenbürgens bey den österreichischen Gerichtsbehörden ergangenen Urtheile zu vollziehen sind. Vom 22. Apr. 125

2992. Den bürgerlichen Bundmachern steht der Verkauf der Schnittwaaren nicht zu. Vom 27. May. 135

2993. Weisung in Betreff der Darlehen in öffentlichen Fondsobligationen, und Verschreibung der Valuta im Baaren. Vom 7. Junius. 135

2994. Die Handlungen von einerley Gattung sollen sich in einer Gegend nicht häufen. Vom 23. Junius. 138

Nro. Seite.
2995. Wie die Klagen wider hu[illegible]arische Insassen zugestellet werden. Vom 27. Junius. 138
2996. Mit welchen Artikeln den bürgerlichen Pfadlern der Handel gestattet wird. Vom 5. Julius. 139
2997. Die Fragner und Greißler sollen sich vom Verkaufe der ihnen nicht zustehenden Waaren enthalten. Vom 19. Julius und vom 22. Novemb. 140
2998. Befugniß der Regierung, die Gesuche um Vormerkung oder Nachsicht einer Gerichts-Kammertaxe zu erledigen. Vom 22. Jul. 140
2999. Erstrekung des Termins zur Ergreifung der Appellation in Westgalizien. Vom 29. Julius. 141
3000. Was die Gold- und Silberdrath-Zieher für die Seidenzeug-Fabrikanten, was für die Posamentirer ꝛc. ziehen dürfen. Vom 5. August. 142
3001. Wie sich die Buchdruker und Handelsleute in Ansehung der Handlungsnachrichten zu benehmen haben. Vom 6. Oktob. 143
3002. Wann die Einkünfte der pfarrlichen Pfründen zu beziehen sind. Vom 12. Dezemb. 144

Nachtrag für die erste Helfte des Jahres 1797.

3003. Wem das Befugniß zum Großhandel zu ertheilen ist. Vom 12. Jänner. 145
3004. Vorschrift wegen Abhandlung und Schätzung der Bauerngüter. Vom 26. Jän. 146
3005. Den Tändlern wird der Kauf und Verkauf der Montoursstücke wiederholt verboten. Vom 31. Jänner. 150

Nro. Seite.

3006. Bey Ertheilung der Zeugnisse zur Erhaltung der Hausirpässe ist alle Behutsamkeit zu gebrauchen. Vom 7. März. 151

3007. Konduktquartals-Bewilligung für die Beamtenswittwen. Vom 17. März. 151

3008. Vorschrift wegen des Zehends. Vom 23. März. 152

3009. Die Grabung der Brunnen soll blos durch Bau- und Maurermeister unternommen werden. Vom 11. Apr. 154

Gesetze der zweyten Helfte des Jahres 1797.

Julius.

3010. Direktivregeln für das Militär zur Benehmung bey Vorspannsstellungen, Militäreinquartirungen, Truppenmärschen, und Transportseinleitungen. Vom 1. Jul. 155.

3011. Die krakauer Hauptzoll-Legstätte kann die durchziehenden Waaren expediren. Vom 3. Julius. 164

3012. Die mit der Jurisdiktion verbundenen Advokatien werden auch in Westgalizien für den Landes-Kriminalfond eingezogen. Vom 4. Julius. 164

3013. Daß auf ein anerkanntes königl. Gut, von was immer für Eigenschaft oder Beschaffenheit selbes sey, kein Rechtszug zulässig ist. Vom 5. Julius. 165

3014. Die Herausgabe privater Gesetzsammlungen ist nicht zuzulassen. Vom 6. Julius. 166

3015. Taxordnung für Westgalizien. Vom 6. Julius. 167

Nro. Seite.

3016. Erläuterung wegen des zum eigenen Gebrauche gewidmeten fremden Tabaks. Vom 7. Julius. 198

3017. Die Kirchenrechnungs-Liquidationen sollen nicht mehr mit jenen in Kontributions- und Waisen-Angelegenheiten vermenget, sondern abgesondert eingebracht werden. Vom 7. Julius. 199

3018. Dem Militär ist zur Einhebung der Exekutionsgebühren Assistenz zu leisten. Vom 8. Julius. 200

3019. Wie die jüdischen Steuerrückstände künftig einzutreiben sind. Vom 10. Jul. 200

3020. Postistations-Errichtung zu Iwanowice in Westgalizien. Vom 10. Julius. 202

3021. Nachtrag, wie die landtäfliche Vormerkung einer Klage Statt haben soll. Vom 11. Jul. 202

Eine Verordnung vom 12. Jul. sehe man im Nachtrage unter Num. 3239. nach.

3022. Die Ausfertigung der Zeugnisse über Anbringen wird den Einreichungsprotokollen untersagt. Vom 13. Jul. 204

2023. Wie die Rechnungen der Kreiskommissäre über ihre Bereisungen einzurichten sind. Vom 13. Jul. 205

Man sehe auch im Nachtrage Num. 3240. nach.

3024. Den ungeprüften Badern wird das Kuriren, und der Arzeney-Verkauf in Westgalizien untersagt. Vom 14. Jul. 205

3025. Beamte, Pfarrer, Honoratiores ꝛc. werden gewarnet, von Bauern erkaufte Hengstfüllen

Nor. Seite.

füllen als eigene, zur Prämienvertheilung nicht vorführen zu lassen. Vom 17. Jul. 206

3026. Die Anzeige der Kriminalverbrecher nach Absendung des Hauptverzeichnisses nachträglich einzusenden. Vom 18. Jul. 207

3027. Sämmtliche Einwohner in Steyermark werden gewarnet, die Annahme der Bankozettel Statt baaren Geldes nicht zu verweigern, und den damit zu treiben versuchten Wucher nicht zu begünstigen. Vom 19. Julius. 208

3028. Aufhebung und Verwandlung einiger ostgalizischen Zollämter. Vom 20. Jul. 209

3029. Die halbjährige Einsendung einer Tabelle über die Dienstverleihungen wird neuerlich angeordnet. Vom 20. Jul. 210

3030. Wie sich wegen des Fleischgenusses vom erkrankten Viehe zu benehmen ist. Vom 20. Julius. 211

3031. Erläuterung wegen landtäfl. Einverleibung, und Vormerkung der Urkunden im Ostgalizien. Vom 21. Jul. 213

3032. Wohin die Sequestrationsrechnungen zu erlegen sind. Vom 21. Jul. 215

3033. Galizische Unterthanen können zu ihren Realitäten im russischen Gebiethe, frey gehen. Vom 21. Jul. 215

3034. Die Sammlungen der Hadern, oder Strazzen wird Jedermann gegen Lizenz-Zettel gestattet. Vom 21. Jul. 216

3035. Die legitimirten Erzeugnisse der Haller Salmiakfabrik sind vom Konsumozolle in den k. k. Erbstaaten befreyet. Vom 21. Jul. 218

3036. Vereinfachung der Mauthgebühren zu Troppau. Vom 25. Jul. 219

Nro. Seite.

3037. Den Tabakgefälls-Beamten ist bey den Jahrsinventuren eine Gerichtsperson beyzugeben. Vom 25. Jul. 219

3038. Die Verordnung, daß die vom Militär über verabfolgte Naturalien erhaltenen Quittungen immer von 14 zu 14 Tagen an das nächste Verpflegsamt abzugeben sind, wir republiziret. Vom 25. Jul. 220

3039. Mit den Zollämtern Chrzonstow, und Przewus Szembecki wird eine Abänderung getroffen. Vom 27. Jul. 222

3040. Pensionsbestimmung für älternlose Waisen. Vom 28. Jul. 222

3041. Die Vorschriften wegen des Giftverkaufes werden vom Neuen kund gemacht. Vom 29. Jul. 223

3042. Die Stipendien sind halbjährig zu erheben. Vom 29. Jul. 228

3043. Wegen Reinigung des Bettgewandes. Vom 29. Jul. 228

3044. Vorschrift wegen Zubereitung und Preis der Arzeneyen in Westgalizien. Vom 31. Jul. 229

August.

3045. Die Tabakverleger in Westgalizien werden von der Militär-Einquartirung befreyet. Vom 1. August. 232

3046. In den königl. Städten Westgaliziens dürfen die Sammlungen für ausserordentliche Auslagen nur mit kreisämtl. Genehmigung eingeleitet werden. Vom 2. Aug. 232

3047. Nähere Bestimmung des Konsumo- und Essigzolls für die nach Hungarn gehenden deutscherbländischen und galizischen Ganz- und Halbtücher. Vom 2. August. 233

Nro. Seite.

3048. Uebersetzung des Haupteinbruchsamtes zu Krzemien nach Kuski. Vom 2. August. 234

Man sehe auch im Nachtrage Num. 3241. nach.

3049. Judensystem für Böhmen. Vom 3. Aug. 234

3050. Wann die Stadtinsassen bey Einführung der Wirthschaftsnothdürften mauthfrey sind. Vom 3. August. 261

3051. Daß die Ausfuhr des Bauholzes überhaupt, und des Brennholzes in grösserer Quantität ausser Land nur gegen Pässe, und Entrichtung der ausgemessenen Taxgebühren gestattet sey. Vom 3. Aug. 262

3052. Daß die Lieferungsobligationen zur Bezahlung der alten Reste, und Schulden des Religions- und Studienfonds mit Verlust von 20. vom Hundert angenommen werden dürfen. Vom 3. Aug. 264

Man sehe auch im Nachtrage Num. 3242. nach.

3053. Vorsichten bey dem Verkaufe der Post-Stationen. Vom 4. Aug. 264

3054. Nachholung der während der feindlichen Unruhen im Inneröstereich unterlassenen Stempel. Vom 4. August. 265

3055. Warnung vor Annahme einiger vorgekommenen unächten Silbermünzen. Vom 5. August. 266

3056. Versehung der Grafschaft Neuburg mit dem gmundner Salze. Vom 6. Aug. 267

3057. Maaßregeln gegen die Stöhrer der öffentlichen Ruhe in Westgalizien. Vom 7. August. 271

3058. Weisung, wie die Pässe oder Lieferscheine in Absicht auf die Mauthfreyheit der obrig-

Nro. Seite.

obrigkeitlichen zum eigenen Konsumo eingeführten Viktualien geeignet seyn sollen. Vom 7. August. 274

3059. Auf bloßes Ansuchen der Verpflegsämter sind keine Fuhren zu stellen. Vom 7. August. 275

3060. Die Hauptrechnung über Unterrichtsgelder ist binnen 4. Wochen nach Verlauf des Schuljahrs an die Landesstelle einzusenden. Vom 7. Aug. 276

3061. Die Versetzung der Zollämter zu Kuligow, und Kamienczik in Westgalizien wird kund gemacht. Vom 8. Aug. 276

3062. Der Wirkungskreis der Kreisämter in Westgalizien wird bekannt gemacht. Vom 9. Aug. 277

3063. Unterricht zur Verwahrung vor der Hornviehseuche in Kärnten. Vom 9. Aug. 280

3064. Versetzung der Winogroder Poststation nach Gwozdziec im Zaleszczyker Kreise. Vom 10. Aug. 293

3065. Kundmachung des von dem Mathias Opferkuch, Spitzfabrikanten in Wien, erfundenen neuen Webestuhls. Vom 11. Aug. 294

3066. Wie die von den jüdischen Steuereinnehmern auszufertigenden Unvermögenheits-Zeugnisse beschaffen seyn müssen. Vom 11. Aug. 296

3067. Bey Einnahme der Gelder ist besonders auf ausländische Müntzen alle Aufmerksamkeit zu tragen. Vom 11. Aug. 297

3068. Weisung, wie sich im Falle, wenn ein Unterthan für ein aufzunehmendes Waisen-Kirchen- oder Fondskapital Sicherheit leisten will, in Ansehung der Abschätzung der hes-

Nro. Seite.

besitzenden Realitäten zu verhalten ist. Vom 11. Aug. 297

3069. Den Seelsorgern wird untersagt, äusserliche Kirchenstrafen eigenmächtig zu verhängen. Vom 14. Aug. 298

Eine Verordnung vom 16. Aug. sehe man im Nachtrage Num. 3243. nach.

3070. Wegen Prüfung der Landwundärzte in Westgalizien. Vom 17. Aug. 299

3071. Kein an einem Fluße gelegenes Dominium soll ohne Bewilligung einen Damm oder Wasserbühne errichten. Vom 17. Aug. 299

3072. Vorschrift wegen des nach Oesterreich ob der Enns eingeführt werdenden Biers. Vom 17. August. 300

3073. Den Wirthen, und anderen Partheyen wird die Einführung ihres durch Requisition oder Gewaltthätigkeit verlohrnen Weines mauthfrey gestattet. Vom 17. Aug. 302

3074. Weisung, welche Frist zur Antretung eines durch Urtheil vorbehaltenen Zeugenbeweises bestehe. Vom 17. Aug. 304

3075. Wie sich die Camera di Assicurazione zu Triest bey Veräusserung ihrer Akzien zu achten hat. Vom 17. Aug. 306

Man sehe auch im Nachtrage Num. 3244. nach.

3076. Salmey-Anbrüche, oder Flötzen aufzusuchen, werden die Einwohner Steyermarks aufgefordert. Vom 18. Aug. 307

3077. Begünstigung der Jahrmärkte zu Lenczna in Westgalizien in Ansehung des Pferd-Kaufes. Vom 18. Aug. 307

3078. Die für Vorderösterreich ausgeprägte

Nro. Seite.

demünze von 3. und 6. kr. Stücken soll in Böhmen aus dem Umlaufe gebracht werden. Vom 18. Aug. 308

3079. Welches Vermögen eines Deserteurs einzuziehen ist. Vom 21. Aug. 309

3080. Wie sich von den Kreisärzten wegen des Unterrichtes in der Geburtshilfe zu achten ist. Vom 21. Aug. 309

3081. Privilegium für Franz Oliver, in Ansehung der von ihm errichteten Malzmaschine. Vom 22. Aug. 310

3082. Wann die Kammeral- und politischen Repräsentanten zur Berathschlagung von den Gerichtsbehörden beyzuziehen sind. Vom 22. Aug. 312

3083. Zutheilung der Magistrate über den Klerus im Zamoscer und Rzeszower Kreise. Vom 22. Aug. 313

3084. Weisung wegen Auswechslung der Bankozettel. Vom 22. Aug. 314

Man sehe auch im Nachtrage Num. 3245. nach.

3085. Bestättigung des von der obersten Staatskontrolle vorgeschriebenen Formulars zu Waisenrechnungen. Vom 24. Aug. 316

3086. Auf die Wahnsinnigen ist zu Verhütung trauriger Unglücksfälle die genaueste Aufmerksamkeit zu richten. Vom 25. Aug. 316

3087. Wie die mehreren Kindern verliehenen Pensionen zu betrachten, und zu entrichten sind. Vom 25. Aug. 317

3088. Die Physiker, dann Stadt- und Vorstadt-Distrikte für arme Einwohner in Laibach werden bekannt gemacht. Vom 20. Aug. 318

Nro. Seite.

Man sehe auch im Nachtrage Num. 3246. nach.

3089. Die Vorschriften und Normalien in Taxsachen der Unterthanen werden erneuert. Vom 26. Aug. 319

3090. Vorschrift, wie bey Untersuchung und Bestrafung der Kuratgeistlichkeit vorzugehen ist. Vom 26. Aug. 320

3091. Aufhebung des krakauer Advokazial- und Skabinalgerichts. Vom 28. Aug. 324

3092. Weisung, wegen der Dachrinnen. Vom 29. Aug. 324

3093. Sequestrirung der genueser Güter. Vom 29. Aug. 326

3094. Wie sich bey Abtreibung des Hornviehes von den Alpen in Ansehung der in diesem Jahre herrschenden Viehseuche zu benehmen ist. Vom 30. Aug. 328

3095. Vorschrift, nach welcher dem Landmanne, welcher Reverenten aus der franz. Kriegsgefangenschaft, oder als ranzionirt sich ausgebende Soldaten einbringt, die gewöhnliche Taglia zu verabfolgen kömmt. Vom 30. Aug. 330

3096. Die Postmeister haben die Absentirungs-Lizenzen durch die Oberpostverwaltung anzusuchen. Vom 30. Aug. 331

3097. Das Zollamt zu Kusky wird nach Krzemien übersetzet. Vom 30. Aug. 331

3098. Wie sich die Pfandgläubiger in Westgalizien in Konkurs- und Exekutionsfällen zu benehmen haben. Vom 30. Aug. 332

3099. Verwandlung des Gränzzollamts zu Goszczyncin in eine bolletirende Aufsichtsstation. Vom 31. Aug. 332

Nro. Seite.

3100. Zur Natural-Transportirung aus einer Magazins-Station in die andere im nämlichen Kreise sind die Fuhren ohne Rückfrage auszuschreiben. Vom 31. Aug. 333

3101. Erläuterung, wegen Abnahme der Raittaxe in Tyrol. Vom 31. Aug. 334

September.

3102. Die Bestimmung des Begriffes von Unterthan, wird erläutert. Vom 1. Sept. 335

3103. Weisung, was mit den betretenen unächt gefärbten Kottun-Waaren vorzunehmen ist. Vom 1. Sept. 336

3104. Kriegsdarlehens-Patent für das Jahr 1798. Vom 2. Sept. 237

3105. Der Tabakgefällen-Administration in Westgalizien wird die Macht eingeräumet, gegen die Uebertreter des Tabakpatents, welche die gesetzmässige Geldstrafe zu erlegen nicht vermögen, Leibesstrafen zu verhängen. Vom 3. Sept. 343

3106. Das geladene Gewehr ist vor Kindern zu verwahren. Vom 3. Sept. 344

3107. Feuerlöschordnung für die Landstädte, und Märkte sowohl, als für das offene Land in Westgalizien. Vom 3. Sept. 344

3108. Die Begräbnißstätte sind ausserhalb den Wohnorten in Westgalizien zu verlegen. Vom 5. Sept. 385

3109. In sämmtlichen Städten und Dörfern Westgaliziens sind öffentliche Brünne herzustellen. Vom 5. Sept. 388

3110. Maaßregeln, wie dem Holzmangel und der übermässigen Theurung des Holzes in der

Nro. Seite.

der Stadt Prag vorzubeugen sey. Vom 7. Sept. 389

3111. Vorsichten, zu Verhütung der Pferdausschwärzung. Vom 7. Sept. 393

3112. Trennung der Finanzgeschäfte von den politischen. Vom 7. Sept. 394

3113. Vorschrift in Absicht auf die ständische Kreditskasse-Manipulation. Vom 7. Sept. 395

3114. Wohlthatsbestimmung für die Treue und Muth der Tyroler bey den feindlichen Einfällen. Vom 7. Sept. 396

3115. Die gemeine Zollegstatt zu Radom wird aufgehoben, und die zu Opoczna provisorisch zu einer Hauptzollegstatt erhoben. Vom 7. Sept. 400

3116. Privilegium für Jos. Kaindl auf die Maschine zur Reinigung des brandigen Waitzen. Vom 8. Sept. 401

3117. Wie sich in Triest im grossen Kanal der einlaufenden Schiffe halber zu benehmen ist. Vom 9. Sept. 403

3118. Instruktion für die Gränzkämmerer in Westgalizien über ihre Gerichtshandlungen. Vom 12. Sept. 406

3119. Die Kreiskassen dürfen ungewichtige Dukaten nach ihrem inneren Werthe annehmen. Vom 14. Sept. 437

3120. Herstellung der theresianischen Ritter-Akademie. Vom 16. Sept. 437

3121. Wiederholung des Verbots wegen Ankauf und Verkaufes der Militär-ärarischen Monturs-Stücke. Vom 16. Sept. 439

3122. Die Einschwärzer der verbothenen Münzen sind gleich bey den Einbruchsstationen anzuhalten. Vom 16. Sept. 441

Nro. Seite.

3123. Die Quittungen über das im Jahre 1796. für die Depots des Wartenslebenschen Korps gelieferte Heu sollen zur Vergütung bis 31. Oktob. erleget werden. Vom 18. Sept. 441

3124. Eintheilung der in den Wirkungskreis der Finanz- und Kommerz-Hofstelle gehörigen Gegenstände. Vom 18. Sept. 442

3125. Benehmen mit den Taxen, wenn das Fiskalamt als Vertreter der Klöster, Stiftungen ꝛc. erscheinet. Vom 18. Sept. 443

3126. Wie sich mit den Taxen bey Unvermögenheit des zum Ersatze verurtheilten Gegners zu achten ist. Vom 18. Sept. 445

3127. In Ansehung der über England einlangenden spanischen und portugisischen Briefe wird die vorige Verfassung wieder hergestellet. Vom 18. Sept. 446

3128. Mittel, wodurch scheinbar ertrunkene, erstickte, erhängte, und erfrorne Menschen wieder zum Leben gebracht werden können. Vom 18. Sept. 446

3129. Welche landtäfliche Taxe für die Eintragung einer Schätzung in die Landtafel zu beziehen ist. Vom 19. Sept. 460

3130. Erneuerung der Gesetze wegen Gebahrung mit den Kirchengeldern, deren Verrechnung, Sicherheit, Beschränkung der Auslagen ꝛc. Vom 20. Sept. 461

3131. Die wegen der Intestat-Verlassenschaften in Ansehung des katholischen Klerus bestehende Vorschrift wird auch auf derley Verlassenschafts-Fälle nach den Pastoren helvetischer Konfession erstreket. Vom 21. Septemb. 467

Nro. Seite.

3132. Wie der Druck des französischen Kalenders erlaubet ist. Vom 22. Sept. 468

3133. Nachtrag zur Verordnung, wodurch Beamte, Pfarrer, Honoratioren ꝛc. gewarnet wurden, von Bauern erkaufte Hengstfüllen als eigene, zur Prämienvertheilung vorführen zu lassen. Vom 23. Sept. 468

3134. Die Viehhändler sollen insgemein, wenn sie den gebauten Strassen und Mauthen ausweichen, die Viehmauth entrichten. Vom 25. Sept. 469

3135. Nachtrag zu dem Unterrichte wegen Verwahrung vor der Hornviehseuche. Vom 25. Septemb. 470

3136. Die zur Einlagerung der ausser Handel gesetzten Waaren bestimmten Orte in Westgalizien, werden bekannt gemacht. Vom 25. Sept. 471

3137. Machtsbestimmung der Mauthbeamten und Zollaufseher in Ostgalizien. Vom 26. September. 473

3138. Weisung, wie sich der Handelsstand bey Ausfertigung der Frachtbriefe zu benehmen habe. Vom 27. Sept. 474

3139. Erläuterung der Verordnung vom 7. Aug. 1797. die Störer der öffentlichen Ruhe betreffend. Vom 27. Sept. 475

3140. Auf die Lichter der Judenschaft gelegter Aufschlag in Westgalizien. Vom 28. Sept. 476

3141. Bey einer starken Ohnmacht, die auf heftige Leidenschaft, Verblutung, oder Berauschung erfolgt, soll alsogleich ärztliche Hilfe herbeygerufen werden. Vom 29. Sept. 434

3142. Nachtrag zu dem Patente wegen Wohl-

Nro. Seite.

thatsbestimmung für die Tyroler Landesvertheidiger. Vom 29. Sept. 485

3143. Die Hausbüchsen der Armen sind nicht mehr den Hausmeistern zu überlassen. Vom 30. Sept. 487

Oktober.

3144. Zollbestimmung bey Einfuhr fremden Zinnes. Vom 2. Oktob. 488

Eine Verordnung vom 3. Oktob. sehe man im Nachtrage Num. 3247. nach.

3145. Verboth der Ideal-Münzen und der Privat-Münzenstempel. Vom 4. Oktob. 489

Eine Verordnung vom 5. Oktob. sehe man im Nachtrage Num. 3248. nach.

3146. Belehrung im Betreff der Frist zur Antretung eines durch Urtheil letzter Instanz oder durch zwey gleichförmige Urtheile vorbehaltenen Zeugenbeweises. Vom 6. Okt. 490

3147. Den Unterthanen in Westgalizien, welche sich über 200 gepflanzte, und zum Fruchttragen gebrachte Obstbäume ausweisen, wird eine Belohnung ausgemessen. Vom 6. Oktob. 491

Man sehe auch im Nachtrage Num. 3249. nach.

3148. Weitere Vorschrift wegen des Begriffes, und der Vertretung der Unterthanen. Vom 7. Oktob. 492

3149. Die Postwagenfahrt von Wittingau nach Budweis wird eingeleitet. Vom 9. Okt. 493

Man sehe auch im Nachtrage Num. 3250. nach.

Nro. Seite.

3150. Nachtrag wegen der Sequestrirung der Genueser-Güter. Vom 10. Oktob. 494

3151. In welchen Fällen auch die Güterbesitzer des minder reichen Adels, und die Honoratioren an den Pferdzuchtsprämien Antheil haben können. Vom 10. Oktob. 494

3152. Die Wechselordnung wird in Westgalizien kund gemacht. Vom 10. Oktob. 495

3153. Alle, besonders neue Baugegenstände, worüber die Landesbau-Direktion den Vorschlag macht, sind stets nach dem Antrage derselben auszuführen. Vom 10. Okt. 499

Man sehe auch im Nachtrage Num. 3251. nach.

3154. Die Garnhändler sollen auf Verfertigung ächter Garne sehen. Vom 12. Oktob. 500

3155. Die Vorschriften wegen Beziehung der Zehende sollen genau beobachtet werden. Vom 12. Oktob. 501

3156. Die unentbehrlichen Arbeiter bey den Eisenwerken sind von der Stellung zum Militär befreyet. Vom 12. Oktob. 502

3157. Landesfürstliche Hof-Bergräthe sollen bey den unter ihrer Leitung stehenden Bergwerken keinen Antheil haben. Vom 13. Okt. 503

3158. Die Verordnungen wegen Fleisch-Genusses vom kranken Viehe werden erneuert. Vom 13. Oktob. 504

3159. Daß auf betriegerische Verständnisse bey öffentlichen Versteigerungen zu wachen sey. Vom 16. Oktob. 505

3160. Bey Instruirung eines Heiraths-Gesuches eines Juden ist auch das Beschneidungs-Attest des Bräutigams und das Zeugniß

Nro. Seite.

der Hebamme in Absicht auf das Alter der Braut beyzulegen. Vom 16. Oktob. 506

Man sehe auch im Nachtrage Num. 3252. nach.

3161. Vorschrift für Westgalizien über den politischen Geschäftsgang, und die Verfassungsart der Bittschriften. Vom 17. Okt. 506

3162. Allgemeine Vorschrift für Westgalizien, auf welche Art der Ausbruch, und die Verbreitung der Hundswuth zu verhindern, dann wie diese Krankheit am verläßlichsten zu heilen ist. Vom 17. Oktob. 514

3163. Wie die Häute von Thieren, die in Seuchen umgekommen sind, ohne Besorgniß einer Ansteckung gebrauchet werden können. Vom 18. Oktob. 563

Man sehe auch im Nachtrage Num. 3253, und 3254. nach.

3164. Den Waisenmeistern wird die Behandlung der Seuche verboten. Vom 19. Okt. 565

Eine Verordnung vom 20. Okt. sehe man im Nachtrage unter Num. 3255. nach.

3165. Keinem obligaten Manne soll ohne vom Generalkommando bestättigte Verwilligung des Regiments- oder Korps-Kommandanten etwas von seinem Vermögen ausgefolget werden. Vom 23. Oktob. 565

3166. Das Waisen-Vermögen ist sogleich durch grundbücherliche Vormerkung sicher zu stellen. Vom 24. Oktob. 566

3167. Tabak- und Stempelpapier-Verschleisser sollen ihr Befugniß nicht an andere verkaufen. Vom 24. Oktob. 567

3168. Bey Lieferungs- und Transportsgeschäfts-

Ver-

Nro. Seite.

Verpachtungen wird sich stets an das betreffende Dominium gehalten werden. Vom 26. Okt. 568

3169. Erneuertes Verboth des Nachdruckes inländischer Bücher-Auflagen. Vom 26 Okt. 569

3170. Die Beziehung der Nebengenüsse der Berg- oder montanistischen Buchhalterey-Beamten von den Gewerkschaften betreffende höchste Resolution. Vom 27. Okt. 570

3171. Daß sich wegen Ueberkommung des Salmiaks nach Halle an das dortige Salzoberamt zu verwenden sey. Vom 27. Oktob. 571

3172. Wegen Zahlung des Schlafkreuzers, oder nur Quittirung desselben. Vom 27. Okt. 572

3173. Ob Verlassenschafts-Aktiven, und Privat-Forderungen im Wege der Exekution ohne gerichtliche Schätzung feilzubiethen sind. Vom 27. Oktob. 573

3174. Wegen der Standeserhebungen nur gegen Entrichtung der Taxe. Vom 27. Okt. 574

3175. Jeder Besitzer eines geistlichen Vermögens in Westgalizien muß davon die Anzeige machen. Vom 27. Okt. 575

3176. Diejenigen Repräsentanten der Gemeinden, welche zur Mitleitung und Kontrolle der städtischen Oekonomie die Bestimmung haben, können in ihrem Amte perpetuirlich belassen werden. Vom 27. Okt. 578

3177. Bestimmung des Kammeral-Tazes für das Oehl in Triest, für das Jahr 1798. Vom 29. Okt. 579

Eine Verordnung vom 30. Okt. sehe man im Nachtrage unter Num. 3256. nach.

3178. Wie sich in Ansehung des Haustrens in West-

Nro. Seite.

Westgalizien zu benehmen ist. Vom 31. Oktober. 580

3179. Die Rechnungen über die Strassenbau-Kosten sind in der vorschriftmässigen Zeit einzureichen. Vom 31. Oktob. 580

November.

3180. Die Alumnen des zu Pavia bestandenen deutsch-ungarischen Kollegium sind von den Herren Bischöfen in ihre Alumnate aufzunehmen. Vom 2. Nov. 581

3181. Warnung vor Annahme unächter Kronenthaler. Vom 2. Nov. 581

Man sehe auch im Nachtrage unter Num. 3257, und 3258 nach.

Eine Verordnung vom 3. Nov. folgt im Nachtrage unter Num. 3259. Auch eine Verordnung vom 7. Nov. unter Num. 3200.

3182. Von Einsendung der Viehstands- dann Vieh-Fleisch- und Unschlitts-Preistabellen hat es abzukommen. Vom 9. Nov. 582

3183. Wie Schullehrer anzusehen sind, welche sich während des Schuljahres entfernen, oder zur Zeit nach den Schulferien nicht einfinden. Vom 9. Nov. 383

Man sehe auch im Nachtrage unter Num. 3261. nach.

3184. Weisung in Erbsteuer-Sachen wegen der Sterbsverzeichnisse. Vom 12. Nov. 583

3185. Militärleute, welche als Halbinvaliden in Civildienste übertreten, sollen nur dann die Civilpension, oder Provision geniessen, wenn

Nro. Seite.

wenn sie in diesen Civildiensten neuerdings ununterbrochen 10. Jahre gedient haben. Vom 14. Nov. 586

3186. Weisung wegen hindanzuhaltenden Austriebs der Pferde. Vom 14. Nov. 587

3187. Daß auf die genaueste Befolgung der Leinwandordnungen zu wachen sey. Vom 15. November. 588

3188. Ueber die unerledigten Berichte, wovon der Elenchus eingesendet wird, ist künftig eine besondere Liste einzusenden. Vom 16. Nov. 589

3189. Mittel wider die Rindviehseuche der Oekonom. patriotischen Gesellschaft in Böhmen. Vom 16. Nov. 589

3190. Vorsichten zur Hindanhaltung der Ausschwärzung der Pferde. Vom 16. Nov. 606

3191. Die Bischöfe sollen auf das äusserliche Betragen der jungen Geistlichen ihr vorzügliches Augenmerk richten. Vom 17. Nov. 607

3192. Der Generalpardon für die Deserteure wird bis letzten May 1798. erstrekt. Vom 18. Nov. 608

3193. Eröffnung des mit einer Lotterie verbundenen Anlehens. Vom 18. Nov. 610

3194. Das in Westgalizien kund gemachte bürgerliche Gesetzbuch wird auch in Ostgalizien eingeführt. Vom 18. Nov. 616

3195. Münzkurs in Westgaltzien. Vom 19. Nov. 617

Man sehe auch im Nachtrage Num. 3202. nach.

3196. Vereinigung der höchsten politischen und Justitzgeschäfte in der böhmisch-österreichischen Hofkanzley. Vom 20. Nov. 619

3197. Was wegen Bezahlung der Taglia für Deser-

Nro. Seite.

Deserteure bey den Militär-Rezepissen zu beobachten ist. Vom 21. Nov. 620

3198. Vorbeugungs- und Heilungs-Vorschriften wider die Hornviehseuche in Kärnten. Vom 22. Nov. 621

3199. Errichtung der galizischen Hofkanzley. Vom 23. Nov. 625

Man sehe auch im Nachtrage Num. 3263. nach.

3200. Radschuhe zu gebrauchen, wird neuerdings verordnet. Vom 24. Nov. 626

3201. Wie sich wegen Exekutions-Handlungen bey hungarischen Behörden zu achten ist. Vom 24. Novemb. 627

3202. Vorschrift in Zensurssachen, in Absicht auf verschiedene anstössige Lieder, Gebethe, und Broschüren. Vom 26. Nov. 628

3203. Bestimmung des steuerfreyen ehegattlichen Erbschafts-Drittels. Vom 28. Nov. 630

3204. Daß auf Hindanhaltung des Ausscheibens verschiedener Sachen auf den Kegelplätzen zu wachen sey. Vom 28. Nov. 631

3205. Den Kassebeamten wird alle Geldverwechslung verboten. Vom 30. Nov. 632

Dezember.

3206. Die freye Einfuhr des Getreides, dann der Eintrieb des Hornviehes wird bis Ende f. Jänner 1798. gestattet. Vom 1. Dezemb. 632

3207. Die Justizbehörden sollen keine voreilige Trauungsverbote bey den Seelsorgern einlegen. Vom 1. Dez. 633

3208. Der Verbreitung der Wollspinnerey ist alle Unterstützung zu leisten. Vom 4. Dez. 635

Nro. Seite.

3209. Hindanhaltung der Ausschwärzung der Pferde. Vom 6. Dez. 635

3210. Zinsenbestimmung von den westgalizischen Stiftungskapitalien. Vom 7. Dez. 635

3211. Warnung vor unvorsichtigem Gebrauche des Feuers. Vom 7. Dez. 637

Man sehe auch im Nachtrage Num. 3264. nach.

3212. Die Verordnung in Ansehung der Scheiterlänge nach dem nieder-Oestr. Ellenmaaße ist zu erneuern, und unterliegt demselben auch das Schockholz. Vom 9. Dez. 638

3213. Die Karenztax ist nach Abschlag der Arrha, nicht nach der vollen Besoldung auszumessen. Vom 12. Dez. 638

3214. Die Art der jüdischen Beschneidung ist den Chyrurgen bekannt zu machen. Vom 13. Dez. 639

Man sehe auch im Nachtrage Num. 3265. nach.

3215. Heiligung der Sonn- und Feyertage in Westgalizien. Vom 14. Dez. 643

3216. Daß theologische Stipendisten neben den theologischen Studien keinen andern Lehrkurs machen sollen. Vom 14 Dez. 649

3217. Die Frist zur Vormerkung der sächlichen Rechte auf die Realitäten des Lemberger städtischen Grundbuchs wird bis Ende Dez. 1798. erstrecket. Vom 14. Dez. 650

3218. Vekturanten, welche Kontofrachtlohn für Naturalien unterschlagen haben, werden bestrafet. Vom 15. Dez. 650

3219. Den Schullehrern zu erinnern, daß an jeder Landschule der Seelsorger ein Schul-

vor-

Nro. Seite.

vorsteher sey, dem in Schulvorfällen Achtung und Folge zu leisten ist. Vom 15. Dezember. 651

3220. Entschliessung wegen des Verfahrens mit beinzichtigten Verbrechern von dem Kriminalgerichte, und der Polizey-Behörde in Ostgalizien. Vom 15. Dez. 651

3221. Uebersetzung des Wegmauthamts von Kapukodrulni gegen Wuma unweit Humora im Bukowiner-Kreise. Vom 15. Dez. 656

3222. Vorsichten zu Hindanhaltung der Aufschwärzung der Pferde. Vom 15. Dez. 656

3223. Die Verordnungen des Verbots des Sonnenwendfeuers sind zu republiziren. Vom 18. Dezemb. 657

3224. Die Uebersetzung des Sandomirer-Revisoratamts nach Krasnik, nebst der den dortigen Handelsleuten zu statten kommenden Begünstigung wird bekannt gemacht. Vom 19. Dez. 657

Man sehe auch im Nachtrage unter Num. 3266. nach.

3225. Wein- oder Kammer-Taxe in Tyrol für das Jahr 1797. Vom 20. Dez. 658

3226. Die Transportfuhren sind mit Bestimmung der Zentner- oder Säcke-Anzahl auszuschreiben. Vom 20. Dez. 659

3227. Das Verboth des An- und Verkaufs der Montursstücke wird erneueret. Vom 20. Dezember. 659

3228. Erstreckung der Frist zum Anspruche auf Besitz, und zur Vindizirung des Eigenthums in Ostgalizien. Vom 21. Dez. 660

3229. Verlassenschafts- und Unterrichtsgelder sind

Nro. Seite.

sind an die Kreiskassen zur Abfuhr zu übergeben. Vom 21. Dez. 662

3230. Anstellung der Quieszenten. Vom 21. Dezember. 662

3231. Erklärung wegen des der Triester Assekuranzkammer eingeräumten Vorzugsrechtes in Versteigerungsfällen ihrer Akzien. Vom 22. Dezember. 663

3232. Die Lieferungsfuhrlohns-Zertifikate sind abgesondert von den Lieferungsquittungen einzusenden. Vom 22. Dez. 664

3233. Der Termin zum Verkaufe der ausser Handel gesetzten Waaren wird in Westgalizien bis letzten Dezemb. 1798. erstrecket. Vom 23. Dezember. 665

3234. Auf Bergwerks-Verschleiß-Tratten ist keinem Verbote Statt zu geben. Vom 27. Dezember. 666

3235. Das Salz wird in Westgalizien für ein landesfürstliches Regale erkläret. Vom 27. Dezember. 667

3236. Wie sich in Bieraufschlags-Sachen im Oesterreich ob der Enns zu achten ist. Vom 28. Dez. 668

3237. Marktordnung für Innsbruck. Vom 28. Dezember. 670

Man sehe auch im Nachtrage unter Num. 3267. nach.

3238. Die Taxe für die Nachsicht des Alters wird in Westgalizien bekannt gemacht. Vom 29. Dez. 685

Man sehe auch im Nachtrage unter Num. 3268. nach.

Nro. Seite.

Nachtrag
einiger Verordnungen für das Jahr 1797.

3239. Daß die Postwagenfahrt von Wien bis Wittingau fortgesetzet werde. Vom 12. Julius. 685

3240. Daß eine weitere Ausdehnung der Steuer-Freyjahre bey den neuen Häusern nicht bewilliget werde. Vom 13. Jul. 687

3241. Vorsichten wegen Ertheilung der Hausierpässe. Vom 21. August. 688

3242. Ueber die bestehenden Juden-Familien in Böhmen werden Verzeichnisse und Tabellen vorgeschrieben. Vom 3. Aug. 689

3243. Vorschrift wegen der Untersuchungen in Salz-Sachen. Vom 16. Aug. 690

3244. Daß auf die Hornvieh-Ausschwärzung, und den Vorkauf zu wachen sey, und wegen der Satzung auf Rindfleisch in Oesterr. ob der Enns. Vom 17. Aug. 694

3245. Ohne Bewilligung der Landesstelle ist kein Bau zu gestatten. Vom 22. Aug. 701

3246. Verboth, Reissig oder Laub zu verbrennen. Vom 25. August. 701

3247. Die Baukostenüberschläge in Ostgalizien sind durch das Kreisamt, oder die Ortsobrigkeit bestättigen zu lassen. Vom 3. Okt. 702

3248. Bey Epidemien und Viehseuchen ist von dem Dominium ein Beamter wegen Anwendung der Heilmittel abzusenden. Vom 5. Oktober. 702

3249. Wann die Skontrirung der Bettfournitur von den Kreisämtern in Ostgalizien vorzunehmen ist. Vom 6. Okt. 703

Nro. Seite.
3250. Bey Menschen- und Viehkrankheiten ist dem Kreisarzte Vorspann beyzuschaffen. Vom 9. Oktober. 703
3251. Soldaten sollen ohne Erlaubniß kein Gold, Silber, Preziosen, Obligationen erkaufen. Vom 10. Oktob. 703
3252. Die Zollegstadt zu Sieldce wird als Hauptzollegstadt nach Miedzyrzycze versetzet. Vom 16. Okt. 704
3253. Entschädigung der westgalizischen Geistlichkeit für ihren Verluß im Auslande. Vom 18. Okt. 704
3254. Vorsichten bey Cedirung der Darlehens-Obligationen, und Sicherstellung der Lieferungs-Obligationen. Vom 18. Okt. 704
3255. Dem Militär ist in Westgalizien kein Wachservice vom Lande mehr abzureichen. Vom 20. Oktob. 706
3256. Die Gränzkämmerer in Ostgalizien sind mit den gedrukten Judizial-Vorschriften zu versehen. Vom 30. Okt. 707
3257. Daß die Wundärzte in Westgalizien an der krakauer Universität aus der Geburtshilfe geprüfet werden können. Vom 2. Nov. 707
3258. Für jeden Deserteur soll dem Einbringer die Taglia in Westgalizien bezahlet werden. Vom 2. Nov. 707
3259. Die Unterthanen in Westgalizien können ihre Gesuche und Beschwerden bey den Kreisämtern mündlich anbringen. Vom 3. Nov. 708
3260. Wann der Schlafkreutzer zu bezahlen, oder zu quittiren ist. Vom 7. Nov. 708
3261. Weisung, wie sich in Fällen zu benehmen ist, wo von dem ordentlichen Richter

die

Nro. Seite.

die priesterliche Trauung eingestellet wird. Vom 9. Nov. 710

3262. Wann in Westgalizien eine Apotheke errichtet werden kann. Vom 19. Nov. 712

3263. Dominien, Magistrate, und Pächter sind zur Befolgung der kreisämtlichen Anordnungen verbunden. Vom 23. Nov. 712

3264. Die Grundbesitzer in Westgalizien haben in ihrer Abwesenheit Bevollmächtigte zu bestimmen, und dem Kreisamte nahmhaft zu machen. Vom 7. Dez. 715

3265. Wann die Steuer in Westgalizien bey den Kreiskassen abzuführen ist. Vom 13. Dezember. 713

3266. Erneuerte Verordnung wegen Verboth des Viehaustriebs im Spätjahre, Stallfütterung, und Anzeige des kranken Viehes. Vom 19. Dez. 713

3267. Den Marktschreyern, Schmieden, und Abdeckern in Westgalizien wird das Kuriren in Menschen-Krankheiten, und Viehseuchen verboten. Vom 28. Dez. 714

3268. Das Gift ist in Westgalizien an die befugten Handelsleute, oder Apotheker abzugeben. Vom 29. Dez. 714

Nachtrag
einiger Gesetze für die vorhergegangenen Jahre.

Zu dem Jahre 1792.

N. 2924.

Patent vom 23. März 1792.

Satzungen und Freyheiten für die freyen Märkte der Stadt Botzen.

Wir Franz II. ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und machen Jedermann kund, daß Wir Uns die unterthänigste Bitte der den freyen Botzner Markt besuchenden in- und ausländischen Handelschaft, um gnädigste Festsetzung ihrer aus den Privilegien Unserer Durchlauchtigsten Vorfahrer vom 15. Sept. 1648, 19. Jul. 1663. 30. Aug. 1666. 6. Aug. 1718, und 1. Apr. 1744. dann 13. Jan. 1787. hergeleiteten Gerechtsamen gehorsamst haben vortragen lassen, und hierüber gnädigst entschlossen:

Erstes Kapitel

Vom Botzner Markte.

§. 1. In jedem Jahre sollen in der Stadt Botzen vier freye Märkte bestehen, welche jedem in- und ausländischen Fabrikanten oder Handelsmann zu besuchen, und dahin seine Waaren zu senden frey steht. 2.) der erste Markt ist in der Hälfte der Fasten, und fängt am ersten Werktage nach dem dritten Sonntage in der Fasten an. Der zweyte Markt ist auf Fronleichnam gesetzet, und fängt an am ersten Werktage nach dem Fronleichnamsfeste. Der dritte Markt ist auf Bartholomäus verlegt, und fängt an am ersten Werktage nach dem Geburtsfeste Mariens. Der vierte Markt ist auf St. Andreas gesetzt, und fängt an am ersten Werktage des Monats Dezember. Jeder Markt nimmt seinen Anfang mit Sonnenaufgang des bestimmten ersten Markttages und endiget sich um 9. Uhr Abends des darauf folgenden 15ten Tages, wo zum Zeichen des Marktsausganges das eigene Marktsglöckchen geläutet wird. Wenn jedoch bey besonderen Zufällen eine wichtige Ursache gefunden würde, den Markt, dessen Respekt- oder Zahltage zu verlängern, so ist der Marktmagistrat deßwegen zu erinnern, daß er die in der Contrattation stehenden Handelsleute vorrufe, denselben die für, und wider die Verlänge-

rung

rung streitenden Gründe nebst der eigentlichen Verlängerungszeit vortrage, und von ihnen die Ballotation ab- und im Bejahungsfalle, auf wie lange der Markt zu verlängern sey, ausnehme, wo dann nach Mehrheit der Stimmen der Schluß zu fassen ist, und kann die Verlängerung des Marktes, oder seiner Respekts- und Zahltage nach Erforderniß auf einige Tage Statt finden. 3.) Am St. Bartholomäus-Markte jeden Jahres soll von den in der Contrattation stehenden Handelsleuten ein Consul und zwey Räthe als Richter der ersten Instanz, wie auch ein anderer Consul und zwey andere Räthe als Richter der zweyten Instanz erwählet werden. Die Wahl soll auf solche Weise eingerichtet seyn, daß, wenn der Consul ein Deutscher ist, die Räthe Wälsche, und wenn jener ein Wälscher ist, diese Deutsche seyn müssen. Ferner daß, wenn ein Jahr hindurch der Consul der ersten Instanz von deutscher, und die Räthe von wälscher Nation gewesen sind, das darauf folgende Jahr der Consul von der wälschen, und die Räthe von der deutschen Nation seyn sollen; hingegen wenn in einem Jahre der Consul der zweyten Instanz ein Wälscher, die Räthe aber Deutsche wären, so sind im folgenden Jahre wechselweise zum Consul der zweyten Instanz ein Deutscher, und zu Räthen Wälsche zu nehmen. Demjenigen, der die Amtsverwaltung ein Jahr hindurch besorget hat, kann dieselbe wider seinen Willen in dem nächstfolgenden Jahre nicht mehr aufgedrungen werden, ausgenommen, er würde von den Magistraten in Fällen,

wo es gebräuchlich ist, surrogirt. Sollte sich der Fall ereignen, daß die Magistratspersonen des vorigen Jahres sich auf dem Markte zu einer solchen Zeit nicht befänden, wo die Magistrate zu einer Surrogation schreiten müßten; so sollen die Magistrate berechtiget seyn, dazu nicht nur Contrattanten, sondern, wenn sie keine fähige unter jenen fänden, auch Fieranten zu ernennen. 4.) Wenn zur Wahl der Magistrate zu schreiten ist, haben sich die Contrattanten in dem Hause des Merkantilmagistrats zu versammeln, diesen hat der im Amte stehende Magistrat die Subjecte vorzuschlagen, die er für würdig hält, erwählt zu werden. Es stehet aber jedem Contrattanten frey, auch andere Subjekte in Vorschlag zu bringen. Aus allen diesen werden sechs durch Ballotirung erwählet, und die Mehrheit der Stimmen gibt den Ausschlag; aus diesen sechsen werden durch eine neue Ballottation mit Mehrheit der Stimmen die zwey Consuln erwählt. Wenn sich ereignen sollte, daß zur Wahlzeit der neuen Magistrate unter den Contrattanten eine hinlängliche Zahl tauglicher Subjekte nicht vorhanden wäre; soll der Magistrat befugt seyn, auch Fieranten sowohl zur Wahl, als zur Surrogation der Magistrate vorzuschlagen. 5.) Jeder neu Erwählte ist bey unnachsichtlicher Strafe von dreyhundert Gulden die ihm zugewiesene Amtsverwaltung, wenn er im Markte gegenwärtig ist, anzunehmen gehalten, und bey eben der Strafe ist es ihm nicht erlaubt, sich von dem Markte, so lang er dauert, zu entfernen. Nur der

Magi-

Magistrat kann einen solchen von der Antrettung des Amtes, oder von der Pflicht, den Markt nicht zu verlassen, befreyen, wenn er demselben solche Befreyungsursachen, die für standhaft erkannt werden, erweisen kann. 6.) Die ausgefallene Wahl des neuen Marktsmagistrats ist sogleich dem oberöstr. Landesgubernium vorzulegen, welches dieselbe nach Hof unverzüglich zur Bestättigung einzubegleiten hat. Nach deren Erhaltung soll der neu erwählte Magistrat, der zwar in dem St. Bartholomäus-Markte vorigen Jahres zusammen gesetzt wurde, aber erst in dem darauf folgenden Halbfastenmarkte in die Verwaltung der Geschäfte einzutretten hat, vorläufig in die Hände der austrettenden Magistrate den Eid ablegen, daß er die Freyheiten, Gesetze und Ordnungen der Botzner Märkte genau beobachten, und die Gerechtigkeit gegen Jedermann ausüben wird. 7.) In Streitsachen gebühret dem Marktsmagistrate die Gerichtsbarkeit in allen Rechtshändeln, die über auf dem Botzner Markte geschlossene Verträge (Contrakte) und Handlungen entstehen, oder die wegen auf eben dem Markte gestellter Zahlungen vorkommen, es mögen nun die in die Handlung oder Zahlung verflochtenen Parteyen von was immer für einem Stande oder Charakter seyn; daher auch diejenigen, welche den Markt nicht wieder besuchen, vor diesem Magistrate in solchen Streitigkeiten Rede und Antwort zu geben haben, die aus einer vorhergegangenen Handlung oder bedungenen Zahlung zur Zeit, als sie den Markt besuchten, entstanden sind. Sollte

aber von solchen Verträgen (Contrakten), die den Markt gar nicht angehen, folglich von keiner Marktshandlung herrühren, noch auf selbige Beziehung haben, und wo die Zahlung nur in der Gestalt einer Frist (Terminus) nämlich auf diese oder jene Marktszeit bestimmet worden, die Frage seyn; so gehöret weder die Handlung, noch die Zahlungsverbindlichkeit zur Marktsgerichtsbarkeit. 8.) Die Tyrolischen Unterthanen, welche um Feilschaften, die mit dem Markte keinen Zusammenhang haben, als Wein, Getreid, Vieh ꝛc. unter einander handeln, können wegen der daraus entstehenden Streitigkeiten vor das Marktsgericht nicht gezogen werden. Würde aber ein solcher Vertrag (Contrakt) in dem Markte mit einem Fieranten geschlossen, oder die Zahlung auf dem Markte bedungen, so unterliegen alsdann auch die aus einem solchen Vertrage (Contrakte) entstehenden Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit des Marktsmagistrats, jedoch nur dann, wenn die Zahlungen auf dem Markte bedungen, und die Kontrahenten bey Schließung des Vertrages (Contraktes) sich ausdrücklich der Marktsgerichtsbarkeit unterworfen haben. 9.) Auch diejenigen Streitigkeiten gehören vor den Marktsmagistrat, welche mit den Faktoren, Speditoren, Conduktoren, dann mit den Schiffsleuten, Fuhrleuten und Saamern über die bey Verwahrung, Versendung, Verführung, Packung der Marktswaaren inner oder ausser dem Markte zum Schaden der Waaren, oder zum Nachtheile der Handelsleute vorgekommenen Vernachläßigun-

gun-

gungen, Beschädigungen oder Verzüge entstehen; fände aber der Magistrat bey einem solchen Faktor, Speditor, Fuhr- oder Schiffsmann ꝛc. noch überdieß Inzüchten von dem Verbrechen eines Truges, oder einer List; so ist an die politische oder peinliche Behörde nach Beschaffenheit der Umstände die Anzeige zum weitern Verfahren zu machen. 10.) Die Gerichtsbarkeit des Magistrats währet nur so lange, als der Markt, dessen Respekts- und Zahltage dauern; nach Ende des Markts behält der Magistrat mittelst der außermärktlichen Merkantil-Deputation nur noch das Recht, Arreste und Sequestrationen zu verwilligen, Sperren vorzunehmen, auch über die während des Marktes ergangenen Urtheile die Exekution zu ertheilen. Die Magistrate und Gerichtsbehörden der Grafschaft Tyrol und aller übrigen Erbländer sollen, wenn sie von dem Marktsmagistrate ersucht werden, dessen Urtheile, ohne sich der Untersuchung der Akten anzumaßen, oder sich in die Hauptsache zu mischen, die Exekution ertheilen, und auch sonst in anderen Fällen dem Marktsmagistrate alle nöthige Hülfe leisten; sie sollen auch alle Ersuchschreiben, die der Marktsmagistrat wegen anderer auf seine Gerichtsbarkeit sich beziehender Angelegenheiten an dieselben ergehen läßt, annehmen und vollziehen. 11.) Wenn sich zur Zeit des Marktes der Todtfall eines ausländischen Contrattanten oder Fieranten ereignet, soll der Marktsmagistrat die sämmtlichen auf dem Botzner Platze befindlichen Marktseffekten in die gerichtliche

Sperre und Verwahrung nehmen, damit von denselben nichts zu Grunde gehe, oder verderbe, ohne daß die ordentlichen Gerichtsstellen sich darein mengen können. Stärbe aber zur Marktszeit ein inländischer, ausser dem Bozner'schen Stadt- und Landgerichtsbezirke angesessener Handelsmann, so hat der Marktsmagistrat nur die Marktseffekten in die Sperre zu nehmen, und die ordentliche Abhandlungsbehörde zu gleicher Zeit die Sperre auf das übrige Vermögen des Verstorbenen anzulegen. Nach diesem Verhältnisse wird die Untersuchung und Abtheilung der Verlassenschaft alsdann von beyden Parteyen fortgeführet, bis die bey dem Marktsgerichte vorgekommenen Marktsgläubiger ihrer Forderung halber befriediget sind; da dann die ordentliche Behörde mit der Abhandlung des Vermögens allein fortfährt. Wenn hingegen ein Bozner'scher in dem Dortigen Stadt- und Landgerichte angesessener Contrattant oder Fierant mit Tode abgeht, so hat der Marktsmagistrat mit der ordentlichen Abhandlungs-Behörde auf die Markteffekten die cumulative Sperre anzulegen. In Absicht auf Untersuchung, Abtheilung, und Abhandlung der Verlassenschaft muß aber auch in diesem Sterbfalle eben das beobachtet werden, was vorher von den ausser dem Bozner'schen Stadt- und Landgerichtsbezirke sterbenden Handelsleuten angeordnet ist. Wenn ein solcher Todtfall sich ausser dem Markte ereignet, stehet der außermärktlichen Merkantil-Deputation in obenwähnten Fällen dieselbe richterliche Amtsverwaltung zu.

12.)

12) In allen Fällen, wo dem Marktsmagistrate die Gerichtsbarkeit zustehet, ist derselbe, und vorzüglich der Consul befugt, Arreste gegen diejenigen Personen welche der Flucht verdächtig sind, vorsichtsweise zu bewilligen, Verbothe und Sequestrationen auf fahrende Güter zu erlassen, und andere gesetzmässige Mittel der Sicherstellung auf Verlangen der Gläubiger wider die Schuldner zu ertheilen. Wenn sich dergleichen Fälle außer dem Markte ereignen, hat die Merkantil-Deputation in der Zwischenzeit von einem Markte zum andern eben das Recht. Wenn die Personen, gegen welche die Arreste, oder die fahrenden Güter, worüber die Verbothe, Sequestrationen und andere Mittel der Sicherstellung bewirket wurden, sich außer Botzen in irgend einem Orte Tyrols befinden, kann zur Zeit des Markts der Consul, und außer dem Markte die Merkantil-Deputation Ersuchschreiben um die Vollziehung der verwilligten Arreste und Sequestrationen an die Behörden erlassen, welche sie zu vollziehen, und dem Consul oder der Deputation davon Nachricht zu geben gehalten seyn sollen. 13) Der Marktsmagistrat ist berechtiget, zwey oder mehrere Deputirte zu bestellen, die in der Zwischenzeit eines Marktes bis zu dem andern alles, was nöthig ist, und keinen Verschub leidet, vorzukehren haben. Die Wirksamkeit dieser außermärktlichen Deputation bestehet hauptsächlich in dem, daß a) über alles, was in Streit, oder Konkursfällen zur bloßen Einleitung der Verhandlung, oder zum Zuge des gerichtlichen Verfahrens, wie auch zu

Bewilligung der Exekution über ein bereits von dem Marktsmagistrate geschöpftes Urtheil gehöret, von derselben das richterliche Amt verwaltet werde; daß b) bey jener in Fällen, wo Wechselbriefe mit Protest zurück geschickt werden, die nöthige Exekution und in Fällen, wo Gefahr auf den Verzug haftet, die nöthigen Vorsichtsmittel angesucht und bewirket werden können; daß c) wenn sich der Todsfall eines Contrattanten oder Fieranten außer den Marktzeiten ereignet, von ihr die Sperre der Marktseffekten vorgenommen; daß d) die in der Zwischenzeit vorfallenden nöthigen Vorstellungen an die vorgesetzten Behörden erstattet werden. 14) Die Stellen des Marktkanzlers und des Aktuars haben der Magistrat und die Contrattanten allein zu vergeben. Die Wahl geschiehet durch Ballotirung, und die Mehrheit der Stimmen giebt den Ausschlag. Es wird aber im vorhergehenden Markte an das Merkantil-Magistratshaus ein Edikt geschlagen, wodurch die Erledigung der Stelle kund gemacht, und die Mitwerber (Conkurrenten) dazu eingeladen werden, sich innerhalb einer gewissen Zeit zu melden, darauf wird im folgenden Markte zur Wahl geschritten; betrifft sie einen Kanzler, so soll nur derjenige zugelassen werden, welcher das Dekret der Wahlfähigkeit zum Richteramte erhalten hat, oder vom ersteren wegen seiner durch vorher geleistete Dienste bewiesenen Erfahrenheit in Rechts- und Merkantilgeschäften enthoben worden ist. Betrifft sie einen Aktuar, so soll er die erforderliche Fähigkeit besitzen. Sowohl der eine als der andere dür-

dürfen ihr Amt vor erlangter höchster Bestättigung nicht antreten; dann haben sie in die Hände des Magistrats den Diensteid, daß sie ihr Amt für den Landesfürsten und die Handelschaft getreu und pflichtmäßig verwalten wollen, abzulegen. Die Pflichten des Marktkanzlers sind: die vorzügliche Leitung der in dem Magistratshause befindlichen Kanzley und des Archives zu führen, Sorge zu tragen, daß der Aktuar die Registratur, die Protokolle, die Magistrats- und Marktsakten sowohl der deutschen, als der wälschen Sprache in guter Ordnung halte, endlich in Streitsachen dem Magistrate seine Relation und Informationsmeinung zu ertheilen. In der Justizverwaltung findet kein Bezug einer Taxe Statt, sondern die Gerechtigkeit wird von beyden Magistraten unentgeltlich verwaltet. Uebrigens hat es bey dem Bezuge derjenigen Kanzleytaxen zu verbleiben, die in der am Ende dieser Statuten beygeschlossenen Taxordnung vom 1. Februar 1790. enthalten sind, welche auch in der Marktskanzley öffentlich zu jedermanns Einsicht anzuschlagen ist. Dem Magistrate wird auch ein Pedell, oder mehrere sowohl zu seiner, als der Contrattanten Bedienung gestattet. Der Kanzler, der Aktuar und der Pedell haben in ihrem Dienste zu verbleiben, so lange sie desselben würdig gehalten werden. Bey vorfallenden erheblichen Ursachen aber stehet dem Magistrate und Contrattanten frey, zu einer neuen Ballottirung sowohl des Kanzlers und Aktuars, als des Pedells zu schreiten.

15) Wenn unvorhergesehene Zufälle die Nothwendigkeit

keit herbeyführen, zur Bestreitung unvermeidlicher Ausgaben über den schon vorhandenen Fund noch auf die Kaufmannswaaren eine Anlage zu machen, hat der Marktsmagistrat die Ursache hiervon, den erforderlichen Betrag und die Belegungsart der in der Contrattation befindlichen Kaufmannschaft vorzulegen, und diese, da ihr eigenes Bestes fordert, in der Anlage auf die Kaufmannswaaren zur Bestreitung der unvermeidlichen Marktauslagen das Maaß nicht zu überschreiten, den Schluß zu fassen. Diese Belegung kann bey Einstimmung der Contrattation ohne Nachsuchung einer höhern Bewilligung geschehen. 10) Zur Wirksamkeit des Marktsmagistrat gehöret auch die Wahl der auf den Botzner Märkten bestehenden Wechsel- und Waarenunterhändler (Sensalen), hierzu sollen nach vorläufig umständlicher Untersuchung, und genauester Prüfung nur solche Leute gelassen werden, die wegen ihrer Kenntnisse und Fähigkeit zu diesem Amte tauglich, und in Rücksicht auf ihren Charakter desselben würdig sind. Die Gewählten haben in die Hände des Magistrats den Eid zu schwören, daß sie für sich und auf eigene Rechnung keinen Handel treiben, übrigens in ihrem Amte mit Rechtschaffenheit, Eifer und Ordnung vorgehen werden. Auch die Entsetzung der Gewählten hangt bey sich etwa darstellenden wichtigen Ursachen nach Mehrheit der Stimmen von dem Magistrate ab. In dem andern ist verbothen, in den Botzner Märkten das Geschäft einer Unterhandlung (Sensarie) unter was immer für einem Vorwande zu treiben, ein solcher

cher Vertrag (Contrakt) ist ungiltig und nichtig, und der Unterhändler verfällt, so oft er etwas solches begehet, in die Strafe von zwey hundert Thaler, wovon ein Drittel dem Denunzianten zufällt, dessen Nahme geheim gehalten wird; die übrigen zwey Drittel aber nach Anordnung des §. 84. vierten Capitels in die landesfürstliche Kasse einzusenden sind. 17) Die Amtsverwaltung hat in dem eigenen Merkantilhause zu geschehen, in welchem sich als einem öffentlichen Amtsorte mit gehörigen Anstand und Bescheidenheit zu betragen ist, daher der Magistrat und die außermärktliche Deputation berechtiget sind, gegen diejenigen, die ihnen die gebührende Achtung nicht bezeigen, und die Amtsgeschäften die schuldige Folge nicht leisten, mit Strafmandaten, auch wirkliche Geldbusen bis zur Summe von drey hundert Gulden zu verfahren: ferner diejenigen, die außer der Gegenwart des Magistrats, aber innerhalb der Thore des Magistratshauses jemanden mit Worten oder Werken beleidigen, oder sonst ungeziemende Handlungen begehen, und noch mehr diejenigen, welche sich in Verhandlung der Streitsachen vor Gericht einander beleidigen, oder sonst sich unanständig und ungesittet betragen, zu gleichmäßiger Geldstrafe zu ziehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände, wenn es auf eine höhere Geldstrafe ankäme, an die politische Behörde zu übergeben. Sollte es aber um ein peinliches Verbrechen zu thun seyn, ist solches dem gehörigen Kriminalgerichte zur Untersuchung und Bestrafung zu überlassen. Auch hat der

Magi-

Magistrat des größeren Ansehens wegen das Recht, sich eines eigenen Wappens sowohl in öffentlichen, als in Privatgeschäften zu bedienen. Dieses Wappen ist eine Weltkugel mit verschiedenen theils gebundenen, theils ungebundenen Waarenballen, und dem Sinnspruche: Ex merce pulchrior, und mit der Umschrift: Sigillum Consulis, et Consiliariorum nundinarum Bulsanensium. 18) Der Fabrikant oder Handelsmann, welcher auf einem Botzner Markte erscheinet, und daselbst Geschäfte (Negotien) schlichten will, ist schuldig, am folgenden Tage, als er den Markt betretten hat, seinen Nahmen, wie auch den Ort, wo er ansässig oder wohnhaft ist, eigenhändig, oder wenn er des Schreibens nicht kundig seyn sollte, durch einen ersuchenden Nahmensunterfertiger in die Marktsmatrikel einzutragen, die von jedem Markte in dem Marktarchive getreulich aufzubewahren ist. Diese Eintragung hat unentgeltlich zu geschehen; wer sie unterläßt, wird der den Fieranten eigenen Vorrechte nicht theilhaftig, und ist nebstbey in eine unnachsichtliche Geldstrafe verfallen, die der Magistrat nach Beschaffenheit der Vermögensumstände des Schuldigen von zehn bis hundert Gulden bestimmen kann. 19) Wer auf dem Markte als Gewaltträger oder Firmenführer erscheinet, ist schuldig, bevor er in dieser Eigenschaft eine Handlung unternimmt, seine Gewaltsvollmacht oder seine Prokura in der Marktskanzley vorzuzeigen, und einzulegen. Diese muß den Nahmen des Prinzipals deutlich enthalten, den Inhalt wohl ausdrücken,

drücken, und werden unausgefüllte weiße Bogen (Carte bianche), wenn sie auch mit dem Nahmen und Petschaft versehen wären, nicht zugelassen. Die ordentlichen Vollmachten und Prokuren aber sind von dem Notar des Marktsgerichtes in ein eigenes Buch einzutragen, das bey dem Merkantilarchive aufzubehalten ist, und woraus jeder die Wissenschaft und Einsicht von dem Inhalte der Vollmacht nehmen kann. Wer die Vorlegung seiner Gewalt oder Prokura unterläßt, ist aller Marktsgerechtsamen verlustigt, und alle vor dieser Einlegung geschlossene Handlungsverträge (Contrakte) sind, soweit er hieraus ein Recht erlangen wollte, ohne Kraft und Wirkung. 20.) Wenn eine neue errichtete Handlung in die Marktsmatrikel eingetragen werden soll, müssen vorläufig die Oblatorien dieser neuen Handlung in die Marktskanzley eingeliefert werden, damit die Firma erkannt, und von den eigentlich daran Theil nehmenden (interessirten) Personen Wissenschaft genommen werden möge. 21.) Die auf dem Botzner Markte aus den ansehnlichen Handelsleuten bisher bestandene Contrattation soll ihre eigene besondere Matrikel haben, welche in dem Marktsarchive aufbewahret werden muß. Die Gerechtsamen dieser Contrattation sind, daß eigentlich nur sie die Stimmung in allen denjenigen Fällen zu führen hat, wo über ein auf den Markt sich beziehendes Geschäft zu berathschlagen, und zu entscheiden ist. Ueber dieß können die Marktscontrattanten das offene Patent freyen Geleites erhalten, zu Folge dessen sie in

der

der Her- und Abreise vom Markte, auch während der Zeit des Marktes und der Respektstage weder in ihrer Person, noch in ihrem Gute wegen bürgerlicher Geschäfte angehalten, und in Verhaft genommen (arrestiret) werden können, wenn nicht hierzu ein ausdrücklicher Befehl des Landesguberniums, oder Hofstelle bestehet. Dergleichen Geleitspatente müssen gedruckt, mit landesfürstlichen Wappen und der Gegenbezeichnung (Contrasignirung) des Tyrolischen Guberniums, oder des Kreisamtes zu Botzen versehen, dann von dem Consul erster Instanz, und dem Kanzler unterschrieben werden. 22.) Wer in die Contrattation aufgenommen zu werden verlanget, hat sein Gesuch in den ersten Tagen des Markts bey dem Consul der ersten Instanz einzureichen; ob er aber aufzunehmen sey, hängt von den bereits in der Contrattationsmatrikel einverleibten Handelsleuten ab. Die Stimmung hierüber hat durch Ballottation zu geschehen, und sollen sich die stimmenden Handelsleute gegenwärtig halten, nur rechtschaffene würdige Männer eintretten zu lassen. Es ist sich daher vorläufig um die Verdienste der Person, und des Hauses des Anwerbes (Competenten) wohl zu erkundigen. Es kann aber in die Contrattation niemand aufgenommen werden, der nicht vorher zwey Jahre hindurch die Botzner Märkte beständig besuchet, und bey der Wahl zwey Drittel der Stimmen erhalten hat. 23.) Die Pflichten der Contrattation sind: daß sie die Botzner Märkte wenigstens einmal des Jahres selbst, oder durch einen nach

dem

dem §. 19. bekannten Gewaltsträger oder Firmenführer besuchen, sonst sind sie der Contrattation und aller Marktsgerechtsamen, so weit sie ihnen nützlich sind, verlustiget; ausgenommen, sie könnten ein solches Hinderniß beweisen, welches der Marktsmagistrat als eine standhafte Entschuldigung der unterlassenen Besuchung des Marktes anzusehen befände. 24.) Die weitere Pflicht der Contrattanten ist: daß sie sich auf Verordnung des Magistrats zur festgesetzten Zeit nach den bestimmten Ort verfügen, um als redliche rechtschaffene Männer nach ihrer innern Ueberzeugung aus bloßen Rücksichten für das allgemeine Beste des Marktes die Stimmen abzugeben. Wer ausbleibt, und sein Ausbleiben durch eine von dem Marktsmagistrate standhaft erkannte Ursache zu rechtfertigen nicht vermag, ist in eine unnachsichtliche Geldstrafe verfallen, die der Magistrat nach Umständen von zehn bis hundert Gulden bestimmen kann, oder dem Schlusse der Anwesenden beyzutreten schuldig, oder gar nach Umständen von der Contrattation auszuschließen. Auch die Fieranten sind unter gleicher Strafe auf Einberufung des Magistrats an dem bestimmten Orte zu erscheinen schuldig. 25.) Wenn sich eine in Contrattation gestandene Handlung endiget, erlischt ihre Theilnehmung an der Contrattation, sollte sie aber durch eine andere Ditta oder Gesellschaft erneuert werden, so kann die neue Handlung durch Ballottation in die Contrattation genommen werden, ohne von selber eine vorläufige Besuchung (Frequentirung) der Botzner

Märkte zu fordern. 26.) In der Contrattation soll kein Handelsmann gelassen werden, wider den einmal ein Concurs ausgebrochen ist, oder der mit seinen Gläubigern eine Ausgleichung getroffen hat, in welcher sie einen Theil ihrer Forderung nachgelassen haben, ausser es könnte der Handelsmann seine Unschuld vollkommen erweisen, und die Handelschaft wollte ihn durch Ballottirung in der Contrattation beybehalten. 27.) Die nach Bozen bestimmten Kaufmannsgüter oder Waaren sind nicht als Contraband verfallen, oder für confiszirt zu halten, wenn sich zeiget, daß hieran nicht die Kaufleute, sondern bloß die Fuhr = und Frachtleute aus Versehen oder Bosheit schuldig sind. In einem solchen Falle muß auch nur an die Fuhrwägen und Pferde derselben mit Arrest und Strafe nach Gestalt des Verbrechens gegriffen, oder gedachte Fuhr = und Frachtleute müssen mit andern exemplarischen Geld = und Leibesstrafen angesehen werden.

Zweytes Kapitel.

Von der Marktsgerichtsordnung.

28.) Alle schriftliche Aufsätze (Exhibita) sind in dem Gerichtsorte dem Aktuar oder dem Consul zu überreichen. 29.) Klage und Einrede sollen schriftlich eingereicht, die Replik und Duplik, dann das übrige

Ver-

Verfahren mündlich verhandelt werden. Rechtsfreunde werden von dem Merkantilgerichte mit Ausnahme dreyer Fälle ausgeschlossen, wenn nämlich a.) eine Partey nicht im Stande ist, des Alters, oder Sinnenschwächlichkeit wegen sich selbst zu vertretten; b) wenn Gemeinden oder Städte eine Rechtssache zu behandeln haben; c.) wenn der Magistrat eine Streitsache so verwirrt und dunkel findet, daß er für nöthig hält, den Parteyen die Beyziehung der Rechtsfreunde zu erlauben; doch soll auch in diesem Falle von dem summarischen Verfahren so wenig, als möglich abgegangen, und keiner unnöthigen Förmlichkeit oder Verzögerung Platz gegeben werden. 30.) Wer in der Einrede die Hauptsache widerspricht, braucht nicht alle Umstände besonders zu widersprechen, und dieses gilt auch in Ansehung der Replik und Duplik. Begehrt aber ein Theil, daß sich der Gegner über einen oder andern von ihm angeführten Umstand besonders erkläre, so soll dieser eine klare und genaue Erklärung darüber ertheilen, widrigen Falls wird dieser Umstand für wahr angenommen. 31.) Wenn derjenige, dem die richterliche Verordnung vor dem Magistrate zu erscheinen, oder seine Einrede auf die Klage zu überreichen, zu eigenen Händen zugestellet worden ist, ausbleibt, oder die Einrede nicht einbringet, so soll alles, was der Gegner angebracht, für wahr angenommen, und darüber, was Rechtens ist, erkennet werden. Wenn derjenige, der zum Markte gekommen, sich, um nicht angetroffen zu werden, ver-

birgt, hat der Pedell die Verordnung an die Thüre des Zimmers, welches er bewohnt, zu schlagen; dann ist wider ihn, wenn er nicht erscheinet, wie wider denjenigen zu verfahren, welcher auf die ihm in Person zugestellte Verordnung ausbleibet. Sollte aber jener Theil ausbleiben, auf dessen Gesuch die Verordnung erlassen worden; so ist für ihn dasjenige erloschen, was die auf sein Gesuch erlassene Verordnung einräumte, und hat er noch über dieß dem Gegner die Unkosten, und den Schaden zu vergüten. Sollte aber der ausgebliebene Theil zu beweisen vermögen, daß unvermeidliche, nicht vorgesehene Ursachen seine Erscheinung, oder die Erstattung der Einrede hinderten, soll ihn der Richter, ohne über diesen Punkt Weitläufigkeit zuzulassen, in den vorigen Stand einsetzen. 32.) Wenn die Parteyen entweder in den Satzschriften, oder in den mündlichen Verfahren sich so unbestimmt und dunkel ausdrucken, daß daraus entweder unnütze Weitläuftigkeit entstehen würde, oder der eigentliche Grund des Streites verläßlich nicht erhoben werden könnte, hat ihnen der Consul bey Satzschriften durch Bescheid, bey mündlichen Verfahren aber durch mündliche Anweisung aufzutragen, die Thatsache (Factum) in das Klare zu setzen, und sich deutlicher auszudrücken. 33.) Rechtsführungen und Justizgeschäfte können in deutscher oder wälscher Sprache behandelt werden. 34.) Neue Umstände, neue Beweismittel, neue Einwendungen können vor der Behörde der ersten Instanz vom Anfange bis zum Ende

bey-

beygebracht, nur muß der Gegentheil darüber vernommen werden, auch die Behörde in solchen Fällen auf die dem darüber zu vernehmenden Gegentheile dadurch verursachten Kosten und Schaden in ihrem Endurtheile Rücksicht nehmen. Doch kann sich die Befugniß nie über drey jedem Theile zugestandene Reden erstrecken. 35.) Der Prozeß kann wegen des verfallenden Vertrettungsrechtes in der Hauptsache nur so lange gehemmet bleiben, bis der um die Vertretung angegangene Theil sich erkläret, daß er dieselbe nicht annehmen wolle, welches sogleich zu geschehen hat. Der Vertrettungswerber ist dann ohne weiters mit Vorbehalt seines allenfälligen Entschädigungsrechtes in der Hauptsache Rede und Antwort zu geben schuldig. 36.) Die Widerklage, die jedoch vor dem Merkantilmagistrate nur dann Statt findet, wenn das Recht zur Widerklage in einem zur Marktsgerichtsbarkeit gehörigen Gegenstande bestehet, kann zugleich mit der Hauptsache abgeführet werden, doch so, daß, sobald über die Klage oder Widerklage geschlossen ist, ohne Rücksicht auf den noch im Zuge stehenden Gegenstand sogleich erkennet, und auch zur Exekution geschritten werden könne. Wenn das Verfahren über die Klage und Widerklage zu gleicher Zeit im Zuge ist, so ist jeder Theil berechtiget, sich auf die Befehle und Urkunden, die in einem Verfahren schon vorkommen, in dem andern zu beruffen, ohne dieselben abermahl beyschliessen zu müssen. Wird aber in einem Verfahren eher als in dem andern geschlossen, so müssen bey Inrotu-

lirung der Akten über das geschlossene Verfahren die Urkunden, auf welche sich die Parteyen bezogen haben, beygeleget werden. 37.) Da die Beweise der meisten Forderungen, so die Contrattanten und Fierranten gegen einander haben, in Wechselbriefen, Schuldverschreibungen, und Handlungsbüchern bestehen, sollen die Beweismittel vor dem Merkantilgerichte durchaus eben die Kraft haben, welche denselben in allen Orten, woher die Handelsleute nach Botzen kommen, zuerkannt wird; folglich finden in Ansehung dieser Beweismittel andere ungewöhnliche Vorsichten und Beschränkungen nicht Statt. 38.) Bloße Abschriften öffentlicher Urkunden, und bloße Auszüge aus den Handlungsbüchern, wenn sie nicht von einer dazu berechtigten Person vidimiret sind, verdienen keinen Glauben, wenn sie anders von dem Gegentheile ausdrücklich widersprochen worden sind. 39.) Wenn eine Partey eine Urkunde vorleget, welche der Gegner bedenklich findet, und die Streitsache, worüber dieselbe beygebracht wurde, so beschaffen ist, daß deren Entscheidung auf eine fernere Tagsatzung verschoben werden muß, kann die gerichtliche Aufbewahrung der Urkunden angesuchet werden; verweigert aber der Vorzeiger derselben den Erlag, so hat der Magistrat über diese Frage, was Rechtens ist, zu erkennen, und wenn für die gerichtliche Aufbewahrung gesprochen wird, hat keine Appellation Statt, wohl aber, wenn der Spruch wider deren Erlag erfolget ist. 40.) Wer einen Beweis durch Zeugen herzustellen gedenket, hat

um eine Tagsatzung zu deren Verhör anzusuchen, ohne sie in voraus nahmhaft machen zu dürfen. Die Weisartikel, worüber die Zeugen zu vernehmen sind, kann der Zeugenführer entweder schriftlich mitbringen, oder aus seinem Munde zum Protokolle nehmen lassen. Die Zeugen haben in Gegenwart der Parteyen den gewöhnlichen Eid abzulegen, sie sind aber sowohl in Abwesenheit der Parteyen, als der Mitzeugen zu verhören; bey jedem Umstande, welchen der Zeuge bejahet, muß er von Amtswegen befraget werden, woher er es wisse. Nach Abhörung der Zeugen über alle Weisartikel sind ihnen die gewöhnlichen allgemeinen Fragstücke von Amtswegen zu stellen. Ihre Aussagen werden hernach dem Gegner vorgelesen, welchem dann frey stehet, besondere Fragstücke, für jeden Zeugen, und desselben Aussagen entweder schriftlich einzulegen, oder mündlich zum Protokolle zu geben, damit die Zeugen hierüber, wie über die Weisartikel gehöret werden können. Darauf sind jedem Zeugen seine Aussagen vorzulesen, und jeder hat dieselben zu unterschreiben. Wenn ein Zeuge des Schreibens unkundig ist, so hat er seine Aussagen mit dem Kreuzzeichen zu bemerken, und sie von einem Rahmensunterfertiger anstatt seiner unterschreiben zu lassen. Endlich sollen die Parteyen vorgerufen, ihnen die Aussagen der Zeugen vorgelesen, und auf Verlangen Abschriften davon gegeben werden; zugleich ist den Parteyen eine Tagsatzung zum weiteren Verfahren zu bestimmen. 41.) Wenn der Gegentheil beweisen kann, daß die Zeugen aus

irgend einer gründlichen Ursache gar keinen Glauben verdienen, so ist er berechtiget, sich der Abhörung solcher Zeugen zu widersetzen. Läßt der Magistrat ungeachtet dieser Einwendung sie zur Zeugenschaft zu, so wird eine Appellation wider einen solchen Spruch nicht gestattet; wenn er sie aber verwirft, so kann dawider die Appellation ergriffen werden. Der Gegner des Zeugenführers kann die Beweise, warum die Zeugen verwerflich oder bedenklich seyn, auch nach deren Verhörung anbringen, und der Magistrat hat in seinem Endurtheile auf jene Beweise die gehörige Rücksicht zu tragen. 42.) Wer durch das Zeugniß eines unbedenklichen, oder mehrerer bedenklicher Zeugen einen halben Beweis hergestellet hat, kann sich erbiethen, denselben mit einem Erfüllungseide zu ergänzen, und der Magistrat soll ihm denselben gestatten, wenn es einen erheblichen, die Sache entscheidenden Umstand betrifft. Zu diesem Eide kann die Partey sich so wohl vor, als nach dem Zeugenverhör erbiethen. Sollte aber auch die Partey sich zum Erfüllungseide nicht angetragen haben, so hat der Magistrat von Amtswegen dieselbe zu befragen, ob sie den Erfüllungseid abzulegen sich getraue, und dann sey derselben bejahende Antwort als ein Darboth aufzunehmen. 43.) Wer sein Gesuch in der Klage, oder seine Einwendung in der Einrede, oder sonst einen Hauptumstand darzuthun nicht vermag, oder sich in keine Beweise einlassen will, kann seinem Gegner den Haupteid auftragen; dieser ist gehalten, denselben entweder anzunehmen,

men, oder dem Gegentheile zurückzuschieben. Befindet sich aber derjenige, der den Haupteid aufgetragen hat, in solchen Umständen, daß er den ihm zurückgeschobenen Eid nicht ablegen könnte; so hat derjenige, dem der Eid aufgetragen wurde, falls es seine eigene Thatsache (Factum) trifft, solchen ohne weiters anzunehmen, oder abzuschlagen. Der Haupteid kann aber nur dann Platz greifen, wenn die Frage die Hauptsache selbst, oder die Zinsen betrifft. Wenn hingegen nur über Nebensachen gestritten wird, ist dieser Eid nicht zu gestatten. Wenn zwischen den Parteyen ein Streit über das Recht, den Haupteid aufzutragen, oder zurück zu schieben entstehet, ist die Frage vorläufig zu entscheiden; das Endurtheil in der Hauptsache folget erst nach abgelegtem Eid. Eben so ist mit dem Erfüllungseide zu verfahren. 44.) Die Urtheile können den Parteyen entweder mündlich eröffnet, oder schriftlich vorgelesen werden. Die Parteyen können alsdann selbst Abschrift davon nehmen, oder die Magistrate können denselben nach Umständen die Abschriften davon mittheilen lassen. 45.) Wer sich durch einen Spruch des Magistrats von der ersten Instanz beschweret zu seyn glaubet, dem stehet frey, innerhalb 24 Stunden, wenn auch ein Feyertag einfiel, an den Magistrat zweyter Instanz zu appelliren. In diesem Falle können beyde Parteyen sich eine Abschrift der Beweggründe nehmen, ohne welche ohne dieß kein Spruch geschöpfet werden kann. Die Appellation muß innerhalb anderer 24 Stunden, wenn kein

Feyertag einfällt, und Gericht gehalten wird, bey dem Magistrate der zweyten Instanz von dem Appellanten eingeleitet (introduciret) werden, widrigen Falls erwächst das Urtheil in die Rechtskräfte. Alle Appellationen wider Beyurtheile, wodurch der Hauptsache kein Nachtheil zuwächst, sind verbothen. 46.) In der Appellationsbeschwerde können zwar Neuerungen beygebracht werden, es hat aber der Magistrat zweyter Instanz zu beurtheilen, ob die beygebrachten Neuerungen einen wesentlichen Einfluß in die verhandelte Rechtssache nehmen, oder nicht? Im Verneinungsfalle ist auf dieselben keine Rücksicht zu nehmen, sondern mit der Erledigung über die in erster Instanz verhandelten Nothdürften vorzugehen. Im Bejahungsfalle hingegen ist dem Magistrate erster Instanz aufzutragen, über diese Neuerungen die Nothdurftshandlungen wieder aufzunehmen, und dann zu erwägen, ob es bey dem geschöpften vorigen Urtheile, ungeachtet dieser Neuerungen zu verbleiben habe; oder ob mit Aufhebung des vorigen Urtheils ein neues zu schöpfen sey? 47) Bey der zweyten Instanz ist ebenfalls ein rechtsgelehrter Beysitzer aufzustellen, welcher das Dekret der Wahlfähigkeit zum Richteramte erhalten hat, oder wegen seiner durch vorher geleistete Dienste bewiesenen Erfahrung in Rechts- und Merkantilgeschäften hiervon enthoben ward. Dieser Beysitzer ist wie der Kanzler erster Instanz zu wählen, und ertheilet eben so, wie jener in Streitsachen dem Magistrate seine Relation und Informationsmeinung.

Wenn

Wenn der Spruch erster Instanz die Bestätigung erhielt, ist die Exekution ohne weiters zu ertheilen. Wenn er aber abgeändert worden, und dawider die Appellation in der gehörigen Zeit von 24 Stunden ergriffen wird, so ist in Ansehung der Einleitung wie bey der erstern Appellation zu verfahren. Die Parteyen können sich Abschriften der Beweggründe nehmen, und der Appellant hat innerhalb 24 Stunden, wenn doch Gericht gehalten wird, seine Appellation einzuleiten, bey dieser aber hat jener Magistrat als Richter einzutreten, der in dem nächst verflossenen Jahre in der ersten Instanz die Justizpflege verwaltet hatte. Ist aber ein oder anderes Mitglied jenes Magistrats im Markte nicht gegenwärtig, so haben diejenigen, welche sich im Markte befinden, das Recht, andere Subjekte zu surrogiren. Sollte gar kein Mitglied dieses Magistrates auf dem Markte vorhanden seyn, so tritt an dessen Stelle der Magistrat von der zweyten Instanz des vorigen Jahres mit eben dem Rechte, andere Subjekte an die Stelle der abgehenden zu surrogiren, ein. Sollten auch diese letztere alle abwesend seyn, so hat man sich nach dem §. 3. des ersten Kapitels zu benehmen. Vorläufig aber haben diejenigen Magistrate des vorigen Jahres, die auf solche Art in die Justizpflege eintreten, wie auch die von ihnen surrogirten Subjekte den gewöhnlichen Eid in die Hände des im Amte stehenden Consuls abzulegen. Der auf diese Weise aufgestellte Magistrat hat einen aus den vorhergegangenen beyden Sprüchen zu bestättigen, und dadurch entstehen

stehen zwey einhellige Sprüche, über welche ohne weiters die Exekution zu ertheilen ist. 48) Will jedoch derjenige, wider welchen zwey gleichlautende Urtheile ergangen sind, die Revision ergreifen, steht ihm dieses zwar frey, aber die Exekution behält dessen ungeachtet ihren Lauf, und kann auch nicht dadurch gehemmet werden, daß der Revident sich die zugesprochenen Summen zu hinterlegen, (deponiren), oder dem obsiegenden Theil auf irgend eine andere Art sicher zu stellen anbiethet; hingegen ist der obsiegende Theil auf Verlangen des Revisionswerbers eine Caution über die richtige Zurückstellung für den Fall zu leisten schuldig, wenn selber in dem Revisionszuge unterläge. Der Revident aber hat nur dann ein hinterlegendes Gut (Depositum) oder eine andere annehmliche Sicherheit anzubiethen, und der Gegner dieselbe anzunehmen, wenn nicht eine Summe Geldes zu bezahlen, sondern ein Vertrag (Contrakt) auf irgend eine andere Art zu erfüllen ist. Das Revisionsgesuch ist an dem ersten Tage nach dem ihm bekannt gemachten Urtheile, wenn es auch ein Respekts- oder Feyertag wäre, in der Marktskanzley anzumelden, und in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Die Revisionsbeschwerden sind innerhalb 8 Tagen bey eben dem Magistrate, von welchem revidirt wird, wenn der Markt noch dauert, einzureichen, welcher dann die Akten an die oberste Justizstelle zu übergeben hat. Ist der Markt schon zu Ende gegangen, hat dieses bey der außermärktlichen Deputazion zu geschehen. Die Parteyen können sich auch

zum

zum Revisionszuge Abschriften der Beweggründe nehmen; denn auch der Spruch, wodurch ein anderer bestättiget wird, soll aus Beweggründen, die vorläufig angeführt und erwogen worden sind, geschöpft werden. 49) Wenn derjenige, wider welchen ein Spruch ergangen ist, hernach Beweismittel findet, die er vorher nicht wissen, oder doch nicht finden konnte, ist er berechtiget, die Einsetzung in den vorigen Stand anzusuchen. 50) Werden die Beweismittel erheblich befunden, so können sie die Wirkung, die Exekution zu hemmen, nur dann haben, wenn die Streitsache so beschaffen ist, daß sie noch in demselben Markte, wo die Exekution geschehen sollte, leicht entschieden werden kann. Widrigen Falls ist mit der Exekution fortzufahren, ausgenommen, wenn wider den obsiegenden Theil ein Verdacht entstünde, daß er nach erhaltener Exekution den Botzner Markt auf beständig verlassen könnte. In diesem Falle muß mit der Exekution eingehalten werden, wenn derjenige, der die Einsetzung in den vorigen Stand angesucht hat, seinen Gegner bedecket, und sicher stellet. Wenn aber der obsiegende Theil selbst demjenigen, der in den vorigen Stand eingesetzet zu werden begehret, eine annehmliche Sicherheit leistet, so ist der Exekution ungeachtet des Verdachtes, daß er künftig nach Botzen nicht mehr kommen werde, der Lauf zu lassen. 51) Wenn der Magistrat oder die außermärktliche Deputazion einen Arrest wider jemanden, oder einen Verboth auf jemands Güter bewilliget, ist zu gleicher Zeit dem Ar-

restis- oder Verbothswerber eine so kurze Zeit als nach Beschaffenheit der Umstände möglich ist, zur Einreichung der förmlichen Klage zu bestimmen. 52) In allen Fällen und Gegenständen, wovon in diesen Satzungen keine Meldung geschah, soll die allgemeine Gerichts- und Conkursordnung, sofern diese nicht von jenen, oder ihrer Analogie abweichet, befolget werden.

Drittes Kapitel.

Von dem Vergleiche mit den Gläubigern (Creditoren) und von Conkursen.

53) Wenn ein der Marktsgerichtsbarkeit unterstehender Fallit wegen seiner durch Marktsgeschäfte, (Negozien) erwachsenen Schulden um Aufschub, Nachlaß, oder Vergleich ansuchet, und es ihm von seinen Gläubigern verwilliget würde, so sollte derjenige Vergleich seine Gültigkeit und seinen Bestand haben, in welchen wenigstens zwey Drittel der Gläubiger — nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Betrag der ganzen Schuldsumme gerechnet — gewilliget haben, und ist der übrige Theil der Gläubiger, welche sich hierzu nicht verstehen wollten, oder auch abwesend waren, hierzu durch Urtheil zu verhalten. Es hat aber diese in den vor den Marktsmagistrat gehörigen Schuldfällen beschlossene gütliche Behandlung der Gläubiger, wornach sie einen Theil ihrer Forderung nachzulassen

verur-

verurtheilt werden, nur unter diesen Bedingungen Statt: daß a) die hierzu nöthige Einberufung aller Gläubiger durch das Edikt vorausgehe, und b) diejenigen, welchen ein Pfand oder Vorrecht vor den Gläubigern, so die Behandlung eingegangen sind, gebühret, der gütlichen Ausgleichung beyzutreten nicht verhalten werden können. Tritt endlich der Fall ein, in welchem auch die Unterthanen des Landes an dergleichen Konkurse, und Austheilung der fallirten Marktseffekten Theil nehmen (partizipiren), sollen auch dieselben, wenn ihre Schuldforderungen mit keinen Pfande (Hypothek) oder Vorrechte versehen sind, mit demjenigen Vergleiche sich begnügen, welcher von dem mehreren Theile der Marktsgläubiger beschlossen worden ist. 54) Wenn über einen in der Markts- und Contrattationsmatrikel einverleibten Handelsmann, der ein landesfürstlicher tyrolischer Unterthan ist, ein Konkurs entstehet, ist der Marktsmagistrat der Konkursrichter über dessen gesammtes Vermögen, ohne Unterschied seines Standes. Verfällt aber ein in der Markts- oder Contrattationsmatrikel einverleibter Handelsmann, der kein landesfürstlicher tyrolischer Unterthan ist, in den Konkurs, so gehören zu diesem nur die in Botzen befindlichen Waaren, Handlungskasse, Marktskredit, und die auf dem Botzner Markte bedungenen Wechsel und Zahlungen. Der Konkurs über alles übrige Vermögen gehöret zu der persönlichen Behörde des Verschuldeten. 55) Wenn zur Eröffnung des Konkurses geschritten wird, sollen sogleich von den sämmtlichen

damahls

damahls bekannten Gläubigern durch Mehrheit der Stimmen zwey sogenannte Capicreditori erwählet werden. Die Pflichten der Capicreditoren sind, den Magistrat zu ersuchen, durch öffentliches Edikt zur Anmeldung der Forderungen die Gläubiger persönlich, oder durch Bevollmächtigte, nebst Mitbringung aller den Beweis ihrer Forderungen darstellenden Behelfe, auf einen in dem Edikte bestimmt ausgedruckten Tag zur Tagsatzung vorzurufen, die Sperre vorzunehmen, die Effekten des Verschuldeten zu beschreiben, und dieselben sammt den Handlungsbüchern, Wechselbriefen, Schuldverschreibungen und der Handlungskasse in Verwahrung nehmen zu lassen, ferner sollen sie von dem Magistrate die nöthigen Ersuchschreiben erwirken, so wohl an die Behörden fremder Provinzen, damit die Waaren, Effekten, Bücher, und alle übrige fahrende Güter, die der Verschuldete in jener Provinz hat, beschrieben, und in Verwahrung genommen werden, als besonders an die verschiedenen Behörden der Grafschaft Tyrol, damit von diesen nicht nur die fahrenden, sondern auch die unbeweglichen Güter des Verschuldeten aufgezeichnet und beschrieben werden. Es ist auch eine Pflicht der Capicreditoren, die Forderung der Masse gütlich oder gerichtlich einzubringen, und diejenigen Güter, welche dem Verderben unterliegen, oder deren Unterhalt ohne Nutzen kostspielig ist, durch den Magistrat feilbiethen zu lassen. 56.) Die Capicreditoren sind gehalten, die Bücher der Verschuldeten zu untersuchen, oder dieselben

ben von anderen verständigen Männern untersuchen zu lassen, die Forderungen und Beweismittel der Gläubiger anzunehmen, den Vermögens- und Schuldenstand der Verschuldeten zu verfassen. Bis zu der durch das Edikt ausgeschriebenen Liquidations-Tagsatzung ist jeder Gläubiger befugt, sich zu den Capikreditoren zu verfügen, die Bücher des Verschuldeten zu untersuchen, die Wechselbriefe und Schuldenverschreibungen, und andere Urkunden der übrigen Gläubiger einzusehen, und sich Abschriften davon zu nehmen. In der Tagsatzung selbst dürfen keine Rechtsfreunde (Advokaten) zugelassen werden, wie sie denn auch von dem ganzen Konkurs-Prozesse, ausser in dem Falle des folgenden §. 61. ausgeschlossen sind. Bey der Tagsatzung haben die Capikreditoren ihre Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen anzubringen. Es stehet auch jedem Gläubiger frey, den Capikreditoren jene Einwendungen zu eröffnen, welche wider diese oder jene Forderung angebracht werden könnten. Die Streitigkeiten über die Richtigkeit einer Forderung soll der Magistrat, wenn es thunlich ist, auf der Stelle, widrigen Falls so bald möglich, entscheiden. Sollte aber wider ein oder anderes solcher Urtheile die Appellation ergriffen werden, so sind die in dem Streite verfangenen Forderungen auf die Seite zu setzen, und besonders abzuführen; das Hauptgeschäft aber soll dadurch nicht gehemmet, sondern in Ansehung desselben der Ordnung nach fortgefahren werden. 57) Nach geendigter Liquidirung muß sich der Magistrat

bestreben, einen Vergleich zu Stande zu bringen, und wenn es an demselben Tage nicht mehr thunlich ist, einen andern Tag dazu bestimmen. Wenn zwey Drittel der Gläubiger, nach dem Betrage der Forderungen gerechnet, welche liquidiret haben, den vorgeschlagenen Vergleich annehmen, sind die übrigen schuldig, demselben beyzutretten, ausgenommen, wenn jene Gläubiger, welche ihre Beytrettung zur Ausgleichung verweigern, ein Pfand- oder Vorzugsrecht zu haben, erweisen könnten. 58) Bey der Anmeldung und Liquidirung soll zugleich das Begehren, in welche Klasse der Gläubiger versetzet werden will, gestellet werden; wenn aber auch dieses nicht geschähe, hätte dennoch das Gericht die Klasse selbst nach den bestehenden Gesetzen zu bestimmen. 59) In der zur Klassifikation bestimmten Tagsatzung werden so viele Klassen gemacht, als sich verschiedene Gattungen der Gläubiger zeigen. Alle Gläubiger werden in jene Klasse eingetheilet, welche ihnen von den bestehenden Gesetzen bestimmet sind. 60) Bey den vor den Magistrat gehörigen Konkursen sollen in die dritte Klasse der Klassifikation diejenigen Forderungen der Marktskontrattanten, Fieranten, und Tyrolischen Unterthanen gesetzet werden, die aus einem auf dem Botzner Markte geschlossenen Markthandel entstehen, oder wo die Bezahlung ausdrücklich auf dem Botzner Markte bedungen worden ist. Ingleichen ist das Vorrecht, welches den ausförmlichen Wechselbriefen gegründeten Forderungen eigen ist, auf die in der Konkursmasse befindlichen eigen-

gentlichen Marktseffekten nur in so weit wirksam, als die gedachten Marktsforderungen ihre vollständige Befriedigung erhalten haben. 61) Wenn der Magistrat für rathsam findet, oder die Gläubiger selbst verlangen, daß ausser dem Kanzler (Cancelliere) auch ein anderer Rechtsgelehrter zur Verfassung der Klassifikation gezogen werde; so haben ihn so wohl in einem, als in dem anderen Falle die Gläubiger durch Mehrheit der Stimmen zu ernennen; widrigen Falls hat ihn der Magistrat zu bestimmen. Der hierzu ernannte Rechtsgelehrte erlanget kein anderes Recht, als nur seine Meynung über die Punkte, worüber er befraget wird, zu eröffnen, er besitzet aber bey Schöpfung der Urtheile keine Stimme. 62) Wenn über ein angesprochenes Pfand- oder Vorzugsrecht Streitigkeiten entstehen, soll sie der Magistrat, so bald möglich, entscheiden. Wird wider dergleichen Urtheile die Appellation ergriffen; so hat man ungeachtet dessen in Ansehung der anderen Gläubiger zur Vertheilung zu schreiten, mit dem Vorbehalte, die im Streit gerathenen Güter nach Maßgab der Endurtheile zu vertheilen. 63) Wenn bey dem Marktsmagistrate über das ganze Vermögen des Falliten, folglich über seine Stabilien, Mobilien und Aktiven der Konkurs vorgenommen wird; so ist die im Lande vorgeschriebene und in der Zeitfolge bestehende Klassifikations- und Konkursordnung zu beobachten. Es sind daher bey dieser gesammten Gantmasse auch die Waaren, Handlungskasse und Marktsforderungen gleich der übrigen

Immobilien, Mobilien und Aktiven dem Konvenzional-Fürpfande unterworfen. In Rücksicht auf die im Lager noch befindlichen Waaren soll nur dann ein Unterpfand (Hypothek) gelten, wenn es (sie) bey der Kanzley des Marktsmagistrats angemeldet, und in dem Hypothekenbuche, welches deßwegen besonders zu halten, und zu jedermanns Einsicht offen stehen muß, eingetragen, und zu einer unbedenklichen Zeit bedungen worden ist. Sollten aber solche Waaren zur unverdächtigen Zeit in die Hände des Gläubigers überliefert worden seyn; so hat dieses bestimmte (Spezial) Pfand ohne weiters Statt. Wenn bey dem Marktsmagistrate nicht über das ganze Vermögen des Falliten, sondern nur über das in Botzen vorfindige Waarenlager, über die Handlungskasse, anderweitigen Marktseffekten und Aktiven der Konkurs verhandelt wird; so hat auf diese Effekten, Waaren und Kasse kein Unterpfand (Hypothek) Statt, ohne Unterschied, ob sie in der Kanzley angemeldet worden, oder nicht. Wenn der Konkurs über das ganze Vermögen vor dem Marktsmagistrate verhandelt wird, so sollen zur Aufrechthaltung des Handels jene Forderungen der Marktscontrattanten, Marktsfieranten, und Tyrolischen Unterthanen, welche aus einem auf dem Botzner Markte geschlossenen Marktshandel entstehen, oder die hierdurch entstandene Zahlung ausdrücklich auf dem Botzner Markte bedungen worden, auf obgedachte Marktseffekten gleich den übrigen zur dritten Klasse gehörigen Gläubigern, folglich vor den Chyrographar

phar — oder Gemeingläubigern den Vorzug mit gleichem Rechte haben. Jenes Vorrecht jedoch, welches den auf förmliche Wechselbriefe gegründeten Forderungen nach der allgemeinen Konkursordnung eigen ist, soll auf die in der Konkursmasse befindlichen eigentlichen Marktseffekten nur so weit wirksam seyn, als die gedachten Marktsforderungen ihre vollständige Befriedigung erhalten haben. Wird aber der Konkurs nur über die Marktseffekten vor dem Magistrate verhandelt; so haben die angeführten Marktsgläubiger nicht nur vor den förmlichen Wechselbriefen, sondern auch vor allen übrigen Gläubigern, welche sonst zur dritten Klasse gehören, auf diese Marktseffekten den Vorzug. In Ansehung der übrigen Effekten bleibet es bey der allgemeinen Konkurs- und Klassifikationsordnung. 64) Nach geendigter Klassifikation haben die Kapikreditoren die Vertheilung des Vermögens nach Maßgabe des einem jeden Gläubiger zustehenden Vorrechtes, und nach Verschiedenheit der Klassen zu verfassen, dann, wenn sie damit fertig sind, die Gläubiger vor dem Magistrate durch ein Edikt davon zu erinnern, und zu einer Tagsatzung, wo die Vertheilung vorgenommen werden soll, einberufen zu lassen. In der Zwischenzeit stehet den Gläubigern frey, die Vertheilung bey den Kapikreditoren einzusehen, und sich von dem, was sie verlangen, Abschriften zu nehmen. Wenn bey der Tagsatzung über die Vertheilung Streitigkeiten entstehen, soll der Magistrat dieselben so bald möglich entscheiden; wird wider ein solches Urtheil die

Appellation ergriffen, soll das Vertheilungsgeschäft doch nicht gehemmet, sondern mit Vorbehalt zu seiner Zeit auch die in Streit gerathenen Güter nach Maßgabe des Endurtheils zu vertheilen, fortgefahren werden. 65) Was diejenigen Punkte betrifft, wovon in diesen Satzungen keine Meldung geschah, soll die allgemeine Konkursordnung, so fern sie nicht von diesen Satzungen oder ihrer Analogie abweichen, befolget werden.

Viertes Kapitel.

Von verschiedenen Markts- und Wechselrechten.

66) Jeder auf dem Markte geschlossene Vertrag (Kontrakt), er sey mit Vermittlung eines Unterhändlers, (Sensalen) oder auch von dem Handelnden allein auf Treu und Glauben geschlossen, soll unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden. Wer dawider handelt, ist zur Vollziehung vor Gericht zu belangen, und wenn sie nicht möglich ist, soll dem andern Theile aller hieraus entstehende Schade nach Recht und Billigkeit vergütet werden. 67) Will man eine Gewalt und Vollmacht oder Prokura vor Verlauf der Zeit, für welche sie anfänglich gegeben ward, widerrufen, so muß diese Widerrufung in der Gerichtskanzley angezeiget, daselbst eingetragen, und sowohl durch Edikt, so an das Thor des Magistratshauses öffentlich anzuschlagen ist, als durch den Trommelschlag kund gemacht werden. Diese widerrufene Gewalt und Vollmacht,

oder Prokura wird dann ohne weiters für erloschen geachtet. Wer die Widerrufung auf die vorgeschriebene Art unterläßt, bleibet für alle Handlungen des Gewaltträgers oder Komplimentärs verantwortlich, so weit sie die in dem Inhalte der Vollmacht oder Prokura bestimmten Gränzen nicht überschreiten. 68) Die Annahme (Acceptation) eines Wechsels soll auf eben demselben, der hierzu präsentiret wird, geschehen, und der Nahme des Annehmers (Acceptanten) deutlich ausgedrückt werden. Diese Annahme (Acceptation) muß längstens vor Verlauf des zwölften Markttages geschehen, und wer dann angenommen (accepiret) hat, ist die Bezahlung in allen Fällen ohne einige Ausnahme oder Entschuldigung zu leisten, schuldig. 69) Würde aber an der Annahme (Acceptation) Bedenken getragen, so muß der Annehmer (Acceptant) am Abende des zwölften Tages, oder wenn die Post erst am folgenden Tage eintrifft längstens an diesem folgenden dreyzehnten Tage die Erklärung von sich geben, ob er die Annahme (Acceptation) ganz verweigern, oder ob er sie freywillig (liberamente) oder nur sopra protesto leisten wolle. Wenn bis dahin keine bestimmte Erklärung gegeben wird, so mag der Protest aufgezeichnet werden. Ueber diese aufgezeichnete Proteste ist bey dem Marktsgerichte ein besonderes Buch zu halten. Dieses muß allen Handelsleuten zu ihrer Einsicht offen stehen, damit sie sich zu benehmen wissen, wenn sie einen solchen Wechsel, der am dritten Girotage verschlossen in die hierzu bey dem Marktsgerichte

richte eigens bestimmte Schachtel zu hinterlegen ist, beehren, (honoriren) wollten. 70) Dem Besitzer des Wechselbriefes, der denselben auch einzuziehen hat, gebühret das Vorrecht, zur Beehrung desselben den Wechsel sopra protesto anzunehmen, (zu acceptiren), es wäre denn ausdrücklich jemand anderer beordert, der Annehmung (Acceptirung) vorzustehen. 71) Ueber die protestirten Wechsel soll bey dem Marktsgerichte ein besonderes Buch geführet, dieses zu jedermanns Einsicht offen gehalten, und der Auszug hiervon jedem auf Verlangen hinaus gegeben werden. 72) Die girirten Wechsel sollen künftig nicht angenommen (acceptirt) werden können. Ingleichen sollen diejenigen Wechsel, welche die Valuta von mehr als einer Person enthalten, dermaßen ungültig und verbothen seyn, daß sie nicht nur keiner Bezahlung, Intimirung oder Protestirung unterliegen, sondern daß der Aussteller vielmehr zu einer Strafe von drey hundert Gulden gezogen werden soll. 73) Jeder, der seine Bilanz hat, ist schuldig, zur bestimmten Stunde in Zeit der Zahlung, welche an dem dreyzehnten Marktstage anfängt, und bis 16ten Respekt Tag dauert, den Giro zu besuchen, und bey selben sowohl in den Wechseln, als Waarenposten die gewöhnliche Form und Art genau zu beobachten. Es müssen daher von denjenigen, die bey den girirten Posten einfließen, diese in die gewöhnliche Notarella oder Girobüchel, und zwar mit Tinte, nicht aber mit Bleystift eingeschrieben werden. Diese Girobüchel, wenn in ihnen nach Erkenntniß des Magistra-

tes

tes kein Mangel oder keine Argliſt bemerket wird; verdienen vollkommenen Glauben. Wer ſich aber hierbey einer Verfälſchung anmaßet, iſt als ein Betrüger mit gebührender Strafe anzuſehen. 74) Die auf gedachte Weiſe girirten Poſten ſind als wirklich geleiſtete Zahlungen anzuſehen; ſollte dabey ein Schreibfehler oder Verſehen unterlaufen, ſo hat noch vor der Abreiſe von dem Markte die Anzeige und Verbeſſerung zu geſchehen, ſonſt bleibt Gefahr und Schade demjenigen zur Laſt, der ſeinem Gläubiger die Poſt nicht notiren oder verbeſſern ließ. 75) Die ohne Incontro angewieſenen Zahlungsposten ſollen von dem Gläubiger, jedoch bis zur folgenden wirklichen Zahlung ohne deſſen Nachtheil, für angenommen (acceptirt) gehalten ſeyn. 76) Alles, was nach geſchehener Annahme (Acceptation) an Waaren oder Wechſelpoſten zwiſchen Contrattanten und Fieranten incontriret worden, ſoll gegen einander für compenſirt (ausgeglichen), folglich für gute Zahlung zu halten ſeyn; nur der Ueberreſt iſt entweder durch wahre Zahlung, oder in dem Giro durch Anweiſung abzuführen. 77) Wenn nach der Annahme (Acceptation) ein Falliment vorfällt, kann jeder Marktskontrattant oder Fierant über die bereits angenommenen (acceptirten) Partiten ſo wohl für ſich, als für ſeine Handlungsfreunde, die ihm ihre Geſchäfte anvertrauet haben, compenſiren, und zwar ſo, daß er anfänglich ſeine eigene Forderungen ſaldire, dann erſt auf Rechnung der Dritten nach dem Verhältniſſe ihre Forderungen die Ausgleichung treffe;

den Protest aber kann er nicht um mehr erheben, als was der nach der Kompensazion verbleibende Rest beträgt. Der Ueberschuß, welcher nach der Kompensation zum Vortheile der Masse übrig bleibet, soll, wenn selber aus Marktshandlungen entspringet, nach Maß des §. 59. vertheilt werden. 78) Ein Geschäft des Marktsgerichtes ist, wenn sich unvermuthete Zufälle ergeben, so in den bestehenden Valuten für die Marktszeit eine andere Bestimmung in jener Art zu geben, wie es den Umständen zur Vermeidung aller Verwirrungen, dann zu mehrerm Vortheil und Wachsthum der Märkte zuträglich seyn mag. 79.) Da eine lange Erfahrung die Unmöglichkeit, alle Zahlungen am 15ten Tage des Marktes zu vollenden, bewiesen hat, und nach Verlauf desselben immer noch etwas einzuziehen oder auszuzahlen ist; so sind deßwegen noch zwey Respekt- oder Zahltage hinzugesetzt worden. Es wird daher ausdrücklich verbothen, am Abende des 15ten Marktstages die Proteste zu erheben. Der Besitzer eines solchen nicht bezahlten Wechsels kann aber denselben zu seiner Bedeckung, und ohne seinen Nachtheil am letzten Marktstage, so lange das Zeichen mit dem Marktsglöckchen dauert, und nicht später, verschlossen in die Kanzley bringen. Wenn nun in dieser bis zum Ausgange der Respekt-Tage, so lange das Zeichen mit dem Marktsglöckchen, das um 9 Uhr Abends zu läuten angefangen wird, fortdauert, eine Bezahlung nicht erfolget; so muß der Protest sogleich erhoben werden, weil sonst die we-

der

der bezahlten, noch protestirten Wechsel demjenigen zur Last fallen, der sie einzuziehen hätte, ohne daß er zugleich an den Remittenten eine Rückforderung machen könnte. Die in dieser gehörigen Zeit erhobenen Proteste müssen von dem Marktsnotar notirt, und unter dem Datum des letzten Marktstages hinausgegeben werden. 80) Wenn ein Handelsmann eines fremden Platzes, der auf dem Botzner Markte handelt, einem seiner Gläubiger für die erhaltene Valuta einen Botzner Marktseffekt anweisen will, soll er ihm diese Anweisung unter Ausstellung eines förmlichen Wechselbriefes zu Gunst (in Favorem) desjenigen geben, der auf dem Markte die Zahlung einzuheben hat, und ist ein solcher Wechsel auf die Botzner Marktszahltage auszustellen. Auf dergleichen Wechsel kann von dem, der die Zahlung einzuheben, oder den Wechsel in Händen hat, die Annahme (Acceptation) oder Bezahlung desselben gefordert werden. Dagegen ist auf das strengste verbothen, die Bezahlung eines Marktseffektes der bloßen Schaltung (Disposition) desjenigen, welcher dafür die Valuta gegeben hat, so zu überlassen, daß dann die Einziehung nach mehreren Ordres von Hand zu Hand gehe. 81) Wenn es einem Schuldner an Gelegenheit gebricht, von seinem Orte nach Botzen zu remittiren, mag er solches durch die zweyte Hand bewirken. In diesem Falle ist der Besitzer des Briefes schuldig, dessen Annahme (Acceptation) und Bezahlung zu fordern, widrigen Falls den gehörigen Protest zu erheben. Wenn

aber

aber dieser Dritte der Rimesse nicht Genüge leisten, sondern diese abermahl durch einen andern in das Werk setzen wollte, ist der Besitzer des Briefes hierzu nicht verbunden, sondern er kann die ganze Eintreibung übergehen, und sich ohne weiters an seinen ersten Schuldner so wohl wegen der Forderung selbst, als wegen aller entstehenden Nachtheile, halten; auch bleibet ihm sein Recht bis zur erhaltenen Zahlung ganz offen. Wollte er jedoch die Bezahlung annehmen; so stehet es ihm frey, aber ohne Verbindlichkeit (Obligo), für das Abgängige einen Protest zu erheben. Ingleichen kann er in solchem Falle ein Drittel Procent Provision für jeden in solcher Rimesse unterlaufenen Zeitraum (Spatium) aufrechnen, und darf er dem Freunde, der ihm diese Rimesse zugewiesen, nur um den Rest creditiren, da für allen Schaden derjenige zu haften hat, auf dessen Rechnung und Ordre eine solche Rimesse geschehen ist. 82) Die Tratten, wenn sie sich über die zweyte Hand erstrecken, ist jener, auf den sie gestellet, anzunehmen (zu acceptiren) oder auf Rechnung dessen, dem sie zugehören, zu bezahlen nicht schuldig, doch kann es aus Achtung für den Brief (per onor di Lettera) geschehen. Wenn Tratten den selbst angehen, an welchen sie ausgestellet sind, können selbe aus Achtung für den Brief (per onor di Lettera) angenommen (acceptirt) oder bezahlt werden. Der Bezahler kann sich dann an den Aussteller halten, dieser hingegen läßt seine schuldige Post bis zum folgenden Markte offen, ohne daß dem Gläu-

biger

biger erlaubt sey, von ihm einiges Interesse oder Agio zu fordern. 83) Es hat sich ein Mißbrauch eingeschlichen, wodurch gewinnsichtige Handelsleute, um die Unterhandlungen (Negocirungen) auf dem Markte nach Gefallen steigen oder fallen zu machen, einige Zeit, bevor ein Markt zu Botzen anfängt, Gelder auf derenselben um einen sehr niedern Preis disponiren, hernach aber, und besonders zu der Zeit, da die Spazzi versendet werden sollen, weil zu einer solchen Zeit die Preise am höchsten steigen, von eben dem Schuldner wieder Geld nehmen, und ihre Aktivforderung mit ihrer Schuld ausgleichen (compensiren), ohne daß nach dem Markte Wechselbriefe oder Spazzi-Aktivforderungen, oder Schuld jemals versendet werden, woraus denn trockene falsch bedeckte Wechselbriefe entstehen, die nichts als den bloßen Nahmen davon haben, in der That aber nur wahrer Unfug sind. Um also diesem Uebel vorzubeugen, wird festgesetzet, daß, wenn eine solche Klage vor dem Marktsmagistrat gebracht wird, obwohl der Unfug auf einem fremden Platze, und unter einer ganz andern Gerichtsbarkeit begangen worden wäre, der Magistrat doch befugt sey, dem Kläger Recht widerfahren zu lassen, und den Geklagten zur angemessenen Strafe zu ziehen, wenn nur der Wechselbrief mit dem Nahmen der Botzner Märkte ist bemäntelt worden, und der Geklagte Effekten unter der Gerichtsbarkeit des Marktsmagistrates besitzet. 84) Von den einfliessenden Geldstrafen gehören zwey Drittel in die lan-

landesfürstliche Kasse, über das übrige hat der Merkantilmagistrat freye Schaltung, (Disposition) 85) Dem Merkantilmagistrate und der Kontrattation wird die Befugniß eingeräumet, wenn das allgemeine Wohl der Handlung und der Märkte, oder neue Umstände, neue Anordnungen und Vorkehrungen erforderlich machen sollten, neue Satzungen dießfalls zu entwerfen, und solche der höchsten Bestättigung vorzulegen. Wir verordnen daher, daß die angeführten Satzungen und Freyheiten in allen ihren Artikeln, Punkten und Clauseln durchaus in Kraft seye und bleiben, darüber stets und unverbrüchlich gehalten werden, und ein jeweiliger Merkantilmagistrat zu Botzen, sammt den dasigen Handelsgenossen sich ruhig freuen, gebrauchen, nützen und genießen solle, könne und möge, von jedermann ungehindert, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, diese Satzungen und Freyheiten nach Erforderniß der Zeiten und Umstände zu mehren, zu mindern, oder gar aufzuheben. Wir gebiethen allen Unseren untergeordneten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch sonst allen Unsern Unterthanen und Getreuen, welcher Würde, welchen Standes, Amtes, oder Wesens sie sind, hiermit gnädig und ernstlich, und wollen, daß sie erwähnten Merkantilmagistrat, und gesammte Kontrattation daselbst, auch jeden Einverleibten derselben bey diesen Satzungen und Freyheiten kräftig schützen, und handhaben, dawider nicht beschweren, oder bekümmern, noch dieses jemand andern zu thun auf keine Weise gestatten

sollen, so lieb es einem jeden seyn muß, Unsere schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden.

Taxordnung der Kanzley.

Taxen des Kanzlers (Cancilliere.)

Für ein Oblatorium, eine Vollmacht, oder ihre Widerrufung für jedes 1 fl.

Für ein ausgestelltes Zeugniß des Magistrats 45 kr.

Für die Legalisation einer Urkunde 30 kr.

Für die Aufnahme zur Botzner Marktskontratation, oder zur Stelle eines Unterhändlers (Sensalen) mit Einbegriff der darüber ausgefertigten Urkunde 4 fl. 30 kr.

Taxen des Aktuars.

Für jeden Protest in und außer dem Markte 1 fl.

Für die Notirung eines Protestes 45 kr.

Für die Authentisirung eines Conto, oder einer Urkunde, wenn sie in der Kanzley geschieht, 18 kr.

Wenn sie in dem Hause des Handelsmannes geschieht, 24 kr.

Für eine gemeine Vollmacht, jedoch mit Einbegriff ihrer Legalisirung 45 kr.

Wenn

Wenn sie etwas länger ist, und mehrere Vollmachtsgeber enthält, 1 fl. 30 kr.

Für ein Zeugniß des Aktuars oder Notars 30 kr.

Für die Unterfertigung eines von dem Magistrate oder dem Kanzler (Cancelliere) ausgestellten Zeugnisses 12 kr.

Für die Aufnahme zur Botzner Marktskontrattation, oder zur Stelle eines Unterhändlers (Sensalen) sammt der darüber ausgefertigten Urkunde 2 fl. 15 kr.

Taxen des Kanzellisten.

Für jede Seite einer Abschrift, die auf Verlangen der Parthey geschieht, 2 kr.

Taxen des Magistratsdieners.

Für die Aufnahme zur Marktskontrattation 1 fl.

Alle diese Taxen finden nur Statt, wenn es sich um ein Privatgeschäft handelt, das auf die Justizverwaltung gar keine Beziehung hat, da in Streitsachen die Justiz ohne Abforderung einer Taxe zu verwalten ist.

In den zu dem adeligen Richteramte gehörigen Geschäften aber ist sich nach der allgemeinen Taxordnung vom 15. September 1787. zu halten, und haben diese letztern Taxen, ohne daß ein Beamter des Magistrats daran Theil nehmen darf, bloß in die Marktskasse zu fließen.

N. 2925.

N. 2925.

Regierungsverordnung in Oestreich ob der Enns vom 21. April 1792.

Vermög dieser müssen die unter dem Jahr zum Armeninstitute eingegangenen Legate und Vermächtnisse in den einzusendenden jährlichen Summarien besonders angesetzt werden.

Die zu dem Armeninstitute eingegangenen Legate und Vermächtnisse in jährlichen Summarien besonders auszuweisen.

N. 2926.

Hofentschließung (Niederöstr. betr.) vom 3. May 1792.

Ueber die Anfrage, wie sich in Fällen, wenn eine bürgerliche Leinwandhandlung, welche schon einmal unter dem protokollirten Preise verkaufet wurde, von diesem wieder um den protokollirten höhern Preis, als er gezahlt, verkauft werden sollte, zu erhalten sey, ist die höchste Entschließung dahin erfolgt, die bürgerlichen Leinwandhandlungen mögen zwar allerdings in einem minderen, nie aber einem höheren, als dem ursprünglichen protokollirten Preise veräußert werden; wenn jedoch einmal eine derley Leinwandhandlung für einen mindern, als den ursprünglich protokollirten Preis verkauft, und der Käufer mit diesem mindern Preise an die Gewähr gebracht worden ist, so darf in der Folge eben diese Handlung auch für keinen höheren, als den letzter Hand wirklich bezahlten

Wegen Verkauf der bürgerlichen Leinwandhandlung.

mindern Kaufschilling an Jemand andern abgetretten, und der Käufer nur auf die dem Verkäufer wirklich bezahlte Summe protokolliret und verwähret werden.

N. 2927.

Hofdekret (Niederöstr. betr.) vom 29. May 1792.

Der Fond und die Requisiten zu einer bürgerlichen Eisenhandlung.

Der Fond für eine bürgerliche Eisenhandlung in der Stadt wird auf 8000 fl., und wenn etwa eine derley bürgerliche Handlung in einer Vorstadt errichtet werden soll, auf 4000 fl. bestimmet; zugleich soll aber bey Errichtung einer solchen bürgerlichen Handlung der Eigenthümer zur Darthuung der erlernten Handlung angehalten werden.

N. 2928.

Hofentschließung vom 5. Julius 1792.

Wem die Errichtung einer Buchhandlung zu gestatten.

Künftig soll Niemanden mehr die Errichtung einer Buchhandlung gestattet werden, der solche nicht ordentlich in- oder außer Landes erlernet, und sich zu derselben Betriebe fähig gemacht hat, woraus von selbst folget, daß sich jeder über die erforderliche Wissenschaft und kaufmännische Bildung ausweisen müsse. Es sey zwar für die Zukunft keine gewisse Zahl von Buchhandlungen fest zu setzen, jedoch bey diesen, so wie bey allen übrigen Gewerben sich zu achten, folglich

lich Zeit und Umstände zum Maßstab zu nehmen, so bald es sich um die Vermehrung der bereits bestehenden Buchhandlungen handelt.

Jedem befugten Buchhändler werde die Errichtung einer Buchdruckerey gestattet, dagegen soll aber den Buchdruckern, welche künftig derley Gewerbe antretten, in der Regel kein anderer Bücherhandel eingestanden werden, als mit jenen Artikeln, welche sie selbst verlegen, dann mit Schul- Gebethbüchern und Kalendern; jedoch könne in besonderen erheblichen Fällen, wo eine Buchdruckerey etwa zu einer besonderen Aufnahme und Ausdehnung gelanget, auf jedesmahliges Ansuchen in Ansehung eines oder des anderen Artikels von dieser Regel eine Ausnahme gemacht werden.

N. 2929.

Hofentschließung vom 10. Julius 1792.

Armeninstituts betreffend.

Ueber die zur Verbesserung des Armeninstituts gemachten Vorschläge wurde beschlossen, daß sich aller Orten auf das vorhin eingebrachte Almosen bey der Vertheilung beschränkt, und die Abreichung solcher Vorschüsse, die nachher ohne außerordentliche Hilfe nicht würden abgezahlt werden können, nicht zugegeben werden, ferner sich immer an den festgesetzten Grundsatz zu halten sey, vermög welchem nur freywilliges Almosen einzubringen, alle Art von Zwang sorg-

fältig vermieden werden solle. Welche höchste Entschließung allen Dominien und Dekanaten, und zwar letzteren zur Verständigung der unterstehenden Pfarrer mit dem weiteren Auftrage zum genauen Nachverhalte eröffnet wurde, unter einem die Verfügung zu treffen, daß bey den Handlungsgewölbern und Postämtern Armenbüchsen unterhalten werden.

N. 2930.

Hofdekret vom 17. Aug. 1792.

Handlungs Sined in der Türkey.

In dem mit der ottomanischen Pforte vorigen Jahrs zu Sziskow errichteten Friedenstraktate ist unter andern auch bestimmt worden; daß der vormahls bestandene Handlungs-Sined in der Türkey wieder in seine vorige Wirksamkeit gesetzt, und eben so, wie der damit verbundene Passarowitzer Commerztraktat in den türkischen Ländern publiciret werden soll.

Nun habe der zu Constantinopel residirende Internuntius, Freyherr von Herbert, zu diesem Ende drey großherrliche Fermans an den Fürsten in der Wallachey, dann an die Statthalter zu Widdin und Belgrad erhalten, auch wegen der Kundmachung und gerichtlichen Registrirung das Erforderliche eingeleitet, welche Fermans, wie folget, lauten:

Art. III. Es hat der bey meiner glänzenden Pforte residirende Minister des deutschen Hofes, Freyherr von Herbert Rathkeal, derselben ein versiegeltes Memoire

moire übersendet, in welchem er sich auf den neulich zwischen beyden Höfen geschlossenen Friedenstraktat, wo es heißt Art. 3: Insbesondere bestättiget und erneuert die hohe Pforte ohne alle Aenderung im strengsten Sinne und im ganzen Umfange, ohne jemals eine entgegengesetzte Handlung zu begehen oder zuzulassen, den Sined oder die Verbindungsakte vom 8. Aug. 1783, wodurch sich die hohe Pforte verband, den deutschen Handlungsschiffen, welche aus einem kais. Hafen auslaufen, Sicherheit gegen die Corsaren der Barbarey, und andere ottomanische Unterthanen, und Vergütung alles Schadens, den sie von diesen erleiden könnten, zu leisten; den Sined, oder die Akte vom 24. Febr. 1784. zu Gunsten der freyen Handlung und Schiffahrt der kais. königl. Unterthanen in allen Ländern, und auf allen Flüssen und Meeren des ottomannischen Reichs; den Ferman vom 4. Dezember 1786. in Beziehung auf den Uebergang, Aufenthalt, und die Rückkehr der siebenbürgischen Hüther, und ihrer Heerden in die Wallachey und Moldau, so wie alle übrige Fermane, Akten und ministerielle Verhandlungen, welche wechselseitig als solche erkannt, und vor dem 9. Febr. 1788. zur Aufrechthaltung der Ruhe, und guten Ordnung an den Gränzen, zum Vortheile, zur Sicherheit, und für das Beste der Unterthanen, der Handlung, der Schifffahrt der österreichischen Staaten, in ihrer Kraft bestanden. Alle diese erkannte Sinede, Fermane, Akten und Verhandlungen sind, und sollen für immer in voller und

ganzer Stärke und Kraft, als ob sie hier wörtlich angeführet, abgeschrieben, eingeschaltet, und erkläret wären, verbleiben.

Art. XI. Zugleich wird man ihnen strenge einprägen und anempfehlen, daß sie die Unterthanen des andern Theils, welche wegen ihres Handels, oder ihrer Geschäfte über die Gränzen gehen, in dem Innern der Provinzen herumreisen, und auf den Flüssen frey hin und her fahren müssen, beschützen, und in ihrer Rücksicht nicht nur die Pflichten der Gastfreyheit, sondern auch alle Artikel und Verfügungen der oben in dem 2ten und 3ten Artikel bestättigten Traktate, Conventionen und Akten, beobachten, und beobachten lassen, ohne jedoch aus was immer für einem Grunde andere Zölle, und Abgaben zu fordern, oder fordern zu lassen, als welcher dort für die Personen, und Waaren bestimmet worden sind.

Und mit Anführung so wohl verschiedener in Widdin, und anderwärts den deutschen Kaufleuten während ihrer Durchreise traktatwidrig angethaner Neckereyen und Beleidigungen, als auch der Ausfertigung von zweyen Abschriften des Passarowitzer Handlungs-Traktates, und des Handels-Sineds, die vor dem Kriege in Begleitung eines großherrlichen Fermans, um ihre Beobachtung anzuempfehlen, an die benöthigten Orte abgeschicket worden waren, zur Hintanhaltung alles solchen Traktaten widrigen Benehmens, um die Ausziehung und Absendung der Abschriften von obbenannten Traktaten bittet. Da es sich

nun

nun bey der Untersuchung der in meinem Diwan aufbewahrten Traktaten- und Fermanen-Register ausweiset, daß wirklich in den ersten Tagen des Mondes Redgeb 1198 an den Bascha und Richter von Widdin ein solcher Ferman ergangen sey, worin selbe verständiget wurden, daß so wohl von dem zu Gunsten der freyen Handlung der deutschen Kaufleute zu Lande, zu Meer und auf den Flüssen am 2ten des Mondes Rebinlachir 1198. gegebenen, in 8. Artikeln abgefaßten Handlungs-Sined, als dem in selben angeführten Passarowitzer Handlungs-Traktate Abschriften aus der Kanzley meines Diwans erhoben, und mit der Unterschrift des Reis-Effendi versehen, abgeschickt worden sind, mit dem Auftrage, sie in das Protokoll einzutragen, so lange es Gott gefallen würde, genau zu beobachten, sich gegen die deutschen Kaufleute nach den darin enthaltenen Bedingnissen zu benehmen, und kurz, nebst vollkommener Erfüllung derselben, alles zu vermeiden, was ihnen entgegen wäre, und, da es ferner auch mein höchster Wille ist, daß Ihr mein vorgedachter Bascha und Richter nach dem Inhalte jenes vorhin ergangenen Fermans handeln sollet; so ist gegenwärtiger großherrlicher Befehl erlassen, und neuerdings eine Abschrift so wohl von dem Handlungs-Sined, als dem Passarowitzer Handlungstraktat ausgefertiget, mit der Unterschrift des Reis-Effendi versehen, und mit meinem Ferman einbegleitet an Euch übersendet worden.

So bald es Euch also bekannt seyn wird, wie daß

es mein Verlangen sey, daß die Freundschaft und gute Eintracht zwischen beyden Höfen durch die genaueste Beobachtung der geschlossenen Verträge und Traktate vermehrt werde, Ich aber zugleich jede traktatwidrige Handlung vermieden wissen will, und daß es mein Wille sey, daß, sobald Ihr von der Abfassung und Uebersendung der gedachten Abschriften, so wie auch von den darin enthaltenden Bedingnissen unterrichtet seyn werdet, Ihr euch der Beobachtung derselben befleißen, und Niemand dawider handeln lassen sollet, gleichwie man auch deutscher Seits ein gleiches zu beobachten gesonnen ist, so werdet Ihr, zu Folge meines vorhin ergangenen Fermans die gedachten zwey Abschriften in das Protokoll eintragen und aufbewahren, ferner alle Mühe anwenden, daß man sich genau nach ihrem Inhalte richte, und die deutschen Kaufleute nach den darin enthaltenden Bedingnissen behandeln, und endlich Euch äußerst hüthen, das Gegentheil zuzulassen, zu welchem Ende dann gegenwärtiger Fermann ausgefertiget worden ist. Gegeben zu Constantinopel in der Mitte des Mondes Schewwal 1206.

N. 2931.

Regierungs-Verordnung in Oestreich ob der Enns vom 28. August 1792.

Die bey einer erledigten Pfarre

In Zukunft haben die bey einer erledigten Pfarre oder andern Pfründen angestellten Provisoren gleich bey ihrem

ihrem Austritte die Interkalar-Rechnung an das Konsistorium einzuschicken, von welchem sie an die hohe Landesstelle überreicht werden wird.

angestellter Provisoren haben die Interkalar-Rechnung einzusenden.

N. 2932.

Hofdekret vom 3. Sept. 1792.

Ueber die Bitte der schweren Fuhrleute in Böhmen, daß bey Abführung der Frachten von Wien unter den Fuhrleuten die Roll- oder Staffelordnung beobachtet werden möchte, ist die höchste Entschließung herab gelanget: daß dieses Gesuch nicht Statt finde, weil diese Roll- oder Staffelordnung in Folge höchster Entschließung vom 11. Oktob. 1781. aufgehoben worden, und daher in Zukunft, so wie bisher, jedem Handelsmann frey stehe, sich seine Fuhrleute selbst zu wählen; für diejenige Fuhrleute hingegen, welche sich wegen ihrer Ladungen unmittelbar an das Güterbestätteramt oder die Briefträger wenden, sey die in der Güterbestätterordnung vom Jahre 1768. enthaltene Weisung beizubehalten, daß ihnen nähmlich ihre Ladungen nach der Ordnung, so wie sie ankommen, ertheilet werden sollen; wobey es sich von selbst verstehe, daß auch jene Fuhrleute, welche zwar schon mit Anweisungen von Auswärtigen auf Rückladungen versehen sind, oder solche unmittelbar von hiesigen Kaufleuten erhalten, auf den Fall, daß sie mit diesen Rückladungen nicht hinlänglich versehen

Weisung für die schweren Fuhrleute in Absicht ihrer Frachten.

wären, eben nach der Rollordnung und auf die nämliche Art zu behandeln seyen, wenn sie sich bey ihrer Ankunft allhier im Güterbestätteramte gehörig gemeldet und ausgewiesen haben.

Da aber geschehen möchte, daß die Fuhrleute bey Einführung dieser Rollordnung den Frachtpreis, wenn sie in der Reihe sind, nach Willkühr erhöhen könnten, so sey sich nach eben der in der Güterbestätterordnung vom Jahre 1768. §. 7. festgesetzten Vorschrift zu benehmen, wo es heißt: daß, wenn der in der Ordnung einrückende Fuhrmann einen übermäßigen Fuhrlohn erzwingen wollte, sich nicht an die Ordnung zu binden, sondern der nächste daran demselben vorzuziehen, oder auch allenfalls die versendende Partey hierüber zu vernehmen sey.

In Ansehung der Frage, wem die Besorgung der Rückladungen für die Fuhrleute zu überlassen sey? ist befohlen worden; daß die Rückladungen (mit Ausschluß jener, die, wie oben gesagt worden, von Kaufleuten selbst veranstaltet werden) dem Güterbestätteramte allein nach der Roll- oder Staffelordnung, wie sie in der Ordnung vom Jahre 1768. vorgeschrieben ist, zu überlassen sey; die Briefträger hingegen, die bisher die meisten Rückhandlungen besorgt haben mögen, seyen an die genaue Befolgung des §. 8. in erwähnter Ordnung vom Jahre 1768. anzuweisen, wo ausdrücklich bestimmet wird, daß die Briefträger unter den Güterbestättern stehen, und ohne ihr Vorwissen bey Strafe und wirklicher Kassirung keine Gü-

ter

ker den Fuhrleuten verdingen, viel weniger den Lohn bestimmen, sondern die Fuhrleute, ohne mit ihnen das Mindeste abzuhandeln, gerade an die Güterbestätter anweisen sollen.

So wie diese Entschließung die Absicht habe, die Fuhrleute von dem Eigennutze der Briefträger, den sich vielleicht einige derselben bisher haben beykommen lassen, zu beseitigen, so sey auch den Güterbestättern ernstlich einzubinden, daß sie die Rollordnung mit Beseitigung alles Eigennutzes genau nach Pflicht und Gewissen beobachten, den Nutzen des Handels, so wie die gute und genaue Beförderung der Fuhrleute, handhaben, und sich überhaupt in keinem Falle ein gewinnsüchtiges Vergehen zu Schuld kommen lassen sollen, weil bey Einlangung einer Beschwerde sie sich nicht nur der strengsten Ahndung aussetzen, sondern nach Umständen und im öftern Betrettungsfalle wohl selbst die Entfernung vom Dienste unvermeidlich zuziehen würden.

Ferner sind die Güterbestätter mit ihrer Beschwerde, daß sie den Briefträgern das Drittel der eingehenden Gebühren abreichen müssen, abgewiesen worden, mit dem Beysatze, daß es bey der höchsten Entschließung vom 6. Aug. 1770. und bey der hierdurch bestandenen Verfügung zu verbleiben habe. Uebrigens aber werde es auch in diesem Falle den Kauf- und Handelsleuten freygelassen, sich der Briefträger nach Erforderniß zu bedienen.

N. 2933.

N. 2933.

Hofentschließung vom 13. Sept. 1792.

Das Hausiren der Gotscheer Unterthanen betreffend.

Ueber das Gesuch der Gotscheer Unterthanen, daß sie ihre Waareneinsätze beibehalten, und ausser Marktszeiten mit ihren Waaren hier hausiren dürfen, wurde die allerhöchste Entschließung dahin bekannt gemacht, daß, wenn die Gottscheer Unterthanen gegen das Hausirer-Patent vom 1. Dezemb. 1785. vermög welchem ihnen das Hausiren mit ausländischen Früchten und Fischen in Städten und Märkten außer Marktszeiten eingestellet worden ist, sich benommen haben, sie zur genauen Beobachtung der bestehenden Vorschrift ganz recht angewiesen wurden, und könne denselben auch nicht gestattet werden, offene, oder solche Einsatzgewölbe, welche diesen gleich kommen, zu halten; dagegen sey kein Anstand ihnen zu erlauben, daß sie zur Aufbewahrung ihrer Waaren geschlossene Einsätze oder Behältnisse miethen mögen.

N. 2934.

Verordnungen in Niederöst. vom 19. Oktob. 1792. und 18. Jän. 1793.

Wegen der Einräumung des Handelsbefugnißes.

Da dem Magistrate durch die höchste Vorschrift vom 27. Dezemb. 1790. nur die Entscheidung der Frage (Quaestionis an): nähmlich ob die Zahl der Kleinhandlungen hier zu vermehren, oder die Befugnisse

nisse zu erweitern seyen? nach Vernehmung der Behörden zu entscheiden, eingeräumet wurde, dagegen aber dem Merkantil- und Wechselgerichte die Beurtheilung der Eigenschaften und Verdienste der Handlungswerber, dann die Erörterung des Fonds zustehet; so wird selber wiederholt angewiesen, sich künftig nach dieser höchsten Vorschrift zu benehmen, und nicht aus den ihm gesetzten Schranken zu treten, mithin von aller Einmengung und Entscheidung anderweitiger Handlungsgegenstände sich zu enthalten.

N. 2935.

Hofdekret vom 21. Dezemb. 1792. und Verordnung vom 2. April 1793. und 26. Aug. 1796.

Se. Majestät haben zu entschließen geruhet: 1.) daß, wenn von einem fremden oder tolerirten Juden aus Gelegenheit der Justizverwaltung bey Darleihen, Gefährte oder Kränkung des Schuldners hervor käme, die umständliche Anzeige der Ni. Oe. Regierung von Fall zu Fall geschehen soll. 2.) Soll einem Schulden halber arrestirten fremden Juden auch mit Einwilligung des Arrestwerbers der freye Ausgang dann nicht gestattet werden, wenn sich derselbe nicht verläßlich auszuweisen vermag, daß er für die Zeit, als er des freyen Ausgangs genießen soll, eine Aufenthaltspollete habe. 3.) Wenn ein fremder Jude Schulden

Juden Arrestirung betreffend.

den halber arrestirlich angehalten wird, der eine Aufenthaltspollete aufzuweisen nicht vermag, soll ungesäumt der Landesregierung die Anzeige geschehen, damit allem Unterschleife vorgebeuget werde. Wo übrigens die Justizstelle sich in der Justizverwaltung auch gegen fremde oder tolerirte Juden, nach den vorgeschriebenen Ordnungen und Gesetzen genau zu halten haben.

Nach-

Nachtrag

für das Jahr 1793.

N. 2936.

Hofdekret (Niederöstr. betr.) vom 31. Jäner 1793.

Künftig soll weder auf eine Cession, oder wie immer geartete Abtrettung einer Börse- oder Wechselsensalenstelle, noch auf eine der Zeit schon Jemand ertheilte Anwartschaft und Vertröstung Rücksicht getragen, sondern in dem Falle einer sich ergebenden wirklichen Erledigung nach der bestehenden Vorschrift sich benommen werden.

Vorschrift wegen Cession, Abtrettung ꝛc. einer Börse- oder Wechselsensalstelle.

N. 2937.

Hofdekret vom 22. Febr. 1793.

Den Gotscheer Unterthanen könne das Hausiren mit den im Patente vom Jahre 1785. bemerkten Früchten und Fischwaaren, in so weit solche ausländisch

Das Hausiren der Gotscheer Unterthanen.

disch sind, in Städten und Märkten außer Marktszeit nicht bewilliget werden, es sey denselben aber zu gestatten, daß sie sich zur Aufbewahrung ihrer Waaren geschlossene Einsätze oder Behältnisse miethen können. Allein, wenn sie in diesen Behältnissen erländische Waaren ablegen, so haben sie sich nicht anzumassen, in solchen etwas zu verkaufen, und gleichsam offene Handlungsgewölbe zu halten, und wenn sie Waaren, mit denen sie nur Marktszeit handeln dürfen, in dergleichen Behältnissen aufbewahren wollen, so müssen selbe ausser der Marktszeit nach der bestehenden Vorschrift mit einer Gegensperre belegt werden.

N. 2938.

Verordnung (in Niederöstr.) vom 5. März 1793.

Handlungs-Verleihungen, und Abtrettungen sind bloß politische Gegenstände.

Da die Handlungsverleihungen und Abtrettungen bloß politische Gegenstände sind, und daher die Beurtheilung, ob Handlungen zu schaffen, oder schon vorhandene zu übertragen seyen, der politischen Behörde eingeräumet ist, wornach dann außer mit Bewilligung der hierzu bestellten politischen Behörde keine neue Handlung hier entstehen, und eben so keine der schon bestehenden an Jemand anderen überlassen und übertragen werden kann, so folget hieraus, daß alle deßwegen geschehen mögende Verträge bis zur erfolgenden Bestättigung der politischen Behörde, die es be-

betrifft, kraftlos, und bloß als vorläufige Verabredungen, und Entwürfe anzusehen, und zu achten seyen, woraus für keinen Theil eine mittlerweilige Verbindlichkeit entstehen kann, besonders aber noch in dem Falle, wenn eine solche Verabredung gegen die politische Vorschrift, daß außer der bestimmten Ablösung der Gewölbseinrichtung kein Kaufschilling, oder Abtrittgeld für die Handlungs-Gerechtigkeit, oder Befugniß unter was immer für einem Nahmen oder Vorwande öffentlich, oder heimlich bedungen, und entrichtet werden soll, geschehen seyn möchte. Da nun dergleichen Angelegenheiten schon ihrer Wesenheit nach zur rechtlichen Behandlung ganz nicht geeignet sind, so kann auch kein rechtliches Erkenntniß eintreten, und hat daher das Merkantil- und Wechselgericht sich in solchen Sachen im politischen Wege den bestehenden Vorschriften gemäß zu benehmen, und selbe darnach einzuleiten.

N. 2939.

Verordnung vom 29. März 1793.

Wegen der erledigten Niederlags-Handlungen dann dießfälligen Witwen u. Kinder.

Nach den höchsten Vorschriften können die Niederlagshandlungen in Erledigungsfällen bloß von den **Wittwen** fortgesetzet, mithin weder verkaufet, noch an andere überlassen werden, und haben die **Kinder** darauf kein anderes Recht oder Anspruch, als daß einem mit den Eigenschaften und Erfordernissen begab-

ten Sohne eine solche aufrechte Handlung gegen dem zu übernehmen und fortzusetzen gestattet werden dürfe, daß diese in eine Großhandlung umgestaltet, und derselbe dem Großhandlungs-Gremium förmlich einverleibet, die Handlung selbst aber, als Niederlags-Handlung aus dem Merkantilprotokolle abgethan, und dagegen als Großhandlung eingeschaltet werde.

N. 2940.

Hofdekret vom 31. May 1793.

Wegen des den Gotscheer Unterthanen gestatteten Verkaufes der italienischen Früchte.

In Folge eines allerhöchsten Enschlusses ist den Gotscheer Unterthanen der Verkauf der italienischen Früchte auch außer der Marktszeit, doch bloß in Wien, ohne öffentliche Auslage, und nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu gestatten, daß sie diese Früchte außer der Marktszeit an Niemand, als an befugte Handelsleute, bey Verlust dieser Erlaubniß, verkaufen dürfen.

N. 2941.

Hofdekret vom 14. Junius 1793.

Zollbestimmung der über Belgrad für Konstantinopel bestimmten Waaren.

Von Seite des k. k. Ministers an der ottomanischen Pforte ist mit dem Pächter der Zölle von Konstantinopel und Belgrad das provisorische Einverständniß getroffen worden, daß künftighin alle über Belgrad

grad für Konstantinopel bestimmte Waare durchaus nur in dieser Hauptstadt, diejenigen aber, welche ebenfalls über Belgrad in was immer für eine andere Gegend der Türkey, und nahmentlich für die Wallachey, Moldau, Salonich, und Seres bestimmet sind, im Belgrad verzollet, und dort Zollpolleten ausgefertiget werden, und die mit denselben versehenen Kaufleute aus den k. k. Staaten keiner weiteren Neckerey in allen anderen Gegenden mehr ausgesetzet seyn sollen.

N. 2942.

Hofresolution vom 12. Julius 1793.

In Rücksicht auf das Armeninstitut wurde verordnet: Armeninstitut betreffend.

1.) Daß bey Gemeinden, wo dasselbe wegen Unzulänglichkeit der freywilligen Beyträge in Verfall kömmt, die Einhebung der ehemaligen Bettlerbeyträge wieder eintreten solle.

2.) Die Repartitionen über diese Beyträge hätten die Dominien und Obrigkeiten den Armeninstituts-Vorstehern, dort, wo der Fall eintritt, und es also letztere verlangen, mitzutheilen.

3.) Die Einhebung dieser Beyträge soll von den Armeninstituts-Vorstehern, nicht von den Obrigkeiten geschehen, gleichwie auch die Vertheilung und Verrechnung nach den Vorschriften des Instituts fortan, wie bisher, den ersteren allein obliege.

4.) In dem Falle, wenn ein Pfarrkind den ihm nach der von der Obrigkeit mitgetheilten Repartition

treffenden Beytrag nicht gutwillig leisten wollte, hätten sich die Armeninstituts-Vorsteher an die Obrigkeit zu verwenden, welche den Ausstand mit obrigkeitlicher Gewalt einzutreiben habe.

5.) Außer dem aber sey das Armeninstitut gar kein Jurisdiktional-Gegenstand für die Obrigkeiten, und hätten sich also diese auch in die Austheilung der Beyträge unter die Armen keineswegs jurisdiktionalmässig einzumengen.

N. 2943.

Hofdekret vom 12. Julius 1793.

Abstellung des Unfugs einiger in Belgrad abgenommenen Consulargebühren von Oestr. nach der Türkey handlenden Unterthanen.

Der auf eine von dem k. k. Internuntius zu Konstantinopel eingereichte Beschwerde zur Abstellung des Unfuges, dessen sich ein gewisser Grieche in Belgrad, der sich für einen Konsul ausgibt, anmaßte: daß er nähmlich Konsulargebühren von den Oesterreichischen nach der Türkey handelnden Unterthanen eintrieb, und von jedem Piaster, der als Zollgebühr in Belgrad für Waaren bezahlet wird, noch ins besondere 4 Para abforderte, an den Gouverneur, und den Richter zu Belgrad erlassene Befehl wurde zur weiteren Verständigung der sämmtlichen Handlungs-Klassen mitgetheilet.

Ferman an den Gouverneur und Richter zu Belgrad.

Der an meiner glänzenden Pforte residirende k. k.

k. k. Internuntius, und bevollmächtigte Minister, Freyherr von Herbert Rathkeal, hat derselben ein versiegeltes Memoire überreicht, worin er sich gleich anfangs auf folgenden Artikel des vorhin mit seinem Hofe abgeschlossenen Handlungs-Sineds bezieht, nähmlich: "Es sollen die deutschen Handelsleute für alle "Waaren und Güter, die sie in die ottomannischen "Staaten zum Verkaufe einführen, entweder auf dem "Orte ihrer Einfuhr, oder dem Platze ihrer Bestim"mung nur ein einziges Mahl, und zwar nicht mehr "als drey für Hundert, Mautgebühr erlegen; auf "gleiche Art sollen sie für die in den ottomannischen "Ländern, zur Ausfuhr erkauften, und nicht verbothe"nen Waaren nur einmahl, und an einem einzigen "Orte drey für Hundert entrichten, so zwar, daß die "Handlung der deutschen Kaufleute sowohl bey der "Einfuhr als Ausfuhr von allen übrigen, besonders "aber von dem Mastarye, Kasabye, Bedaat, "Resmi, Chudamye, Rest, Badsch, Jasak"kuti, und andere dergleichen Abgaben frey und aus"genommen seye."

Ob es nun gleich (heißt es weiter) in Folge dessen geziemet hätte, daß Niemand einer solchen Anordnung zuwider handle, so ereignete sich doch der Fall, wie es aus dem Schreiben des Semliner Commandanten an gedachten Minister erhellet, daß, nachdem die dem römischen Kaiser unterthänigen deutschen Kaufleute für ihre, sowohl aus den österreichischen Staaten zu weiterem Verkehr und Handel nach Bel-

grad ausgeführten, als von dorther eingeführten Waaren und Güter der traktatmässigen Mautgebühren nach dem Fuße von drey für Hundert dem Belgrader Mauthner richtig und ohne Rückstand abgetragen hätten, letzterer hiermit nicht zufrieden, noch über dieß gerade gegen die Traktate 4 Para von jedem Piaster unter dem Nahmen Kalemeye, verlanget, und die deutschen Handelsleute mit Gewalt zur Erlegung dieser Taxe genöthiget habe. Es wolle ferners einer von den Belgrader Rayas, Nahmens Jezko, welcher doch weder mit dem Berate eines Belgrader Konsuls, noch einem Ferman als Agent versehen ist, sich das Amt eines Consuls anmaßen, und verlange von den nach Belgrad gehenden, oder von dort herüber gesendeten Waaren und Gütern der deutschen Handelsleute die sogenannte Consulartaxe, anderer ihm keineswegs zukommenden Handlungen zu geschweigen, deren er sich außer dem noch erdreuſiet, und die dem Handlungsverkehre nothwendige Hindernisse in den Weg legen müssen.

Da nun obbenannter Minister in Folge dieser Vorstellung um die Erlassung eines großherrlichen Fermans angesucht hat, vermöge dessen alle weitere Beläſtigung und Beeinträchtigung der deutschen Handelsleute, sowohl in Bezug auf das von gedachtem Mauthner traktatwidrig abgenommene Kalemeye, als die von dem erinnerten Raya angemaßten Consulartaxen in Zukunft nicht mehr zugelassen, und dergleichen offenbare Neckereyen und Anmaſſungen eingestellt, und

hind-

hindangesetzet werden möchten, und da ferner mein höchster Wille ist, daß man die Bedingnisse des Traktates erfülle, und von allem, was demselben zuwider ist, auf das sorgfältigste sich enthalte, so sollt Ihr, der vorgedachte Gouverneur, und Richter, so bald Euch bekannt seyn wird, daß, da der k. k. Hof der geliebteste Freund und Nachbar meiner glänzenden Pforte ist, Ich jeder den Handelsleuten und Unterthanen desselben traktatwidrig zuzufügenden Neckerey und Bedrückung entgegen bin, und selbe vielmehr beschützt, und unterstützt wissen will, so bald, sage Ich, Euch dieses bekannt seyn wird, so sollt Ihr die deutschen Handelsleute, nachdem sie von ihren Handlungs halber nach Belgrad eingeführten, oder von dort ausgeführten Waaren und Gütern die festgesetzte Mauthgebühr erleget haben, weder durch das traktatwidrige Begehren eines Kalemeye von jedem Piaster, so wie es der dortige Mauthner begehrt, noch durch die Abforderung der von gedachtem Raya angemaßten Consularaxen bedrücken lassen, ja vielmehr jene offenbare Neckerey und unrechtmäßige Anmaßung einstellen, und hindanhalten, und auf die Beschützung und Unterstützung der deutschen Kaufleute alle Aufmerksamkeit richten, zu welchem Ende denn gegenwärtiger großherrlicher Befehl ergangen ist.

Gegeben zu Konstantinopel gegen Ende des Monaths Schewwal 1207 (Anfangs Junius 1793.)

N. 2944.

Hofdekret vom 14. August 1793.

Wer Patron bey den Filialen sey und dießfalls die Lasten zu tragen habe.

In Ansehung der Frage: Wer Patron bey den Filialen sey, und die dießfällige Lasten zu tragen habe, hat die hohe Stelle der k. k. Buchhalterey zur sicheren Berechnung dergleichen Ausgaben, so wie den Kreisämtern zur Benehmung und zur Belehrung der Vogteyen folgende Aufklärung gegeben:

Filialkirche hat einen Doppelsinn: Eine Nebenkirche, die **von der Pfarre aus** dergestalt versehen wird, daß dort kein eigener, und **eigens hierauf investirter selbstständiger Seelsorger bestehet**, sondern nur ein von jener Pfarre durchaus abhangender abänderlicher bezahlter Kaplan oder Vikarius dahin seine Exkursion oder daselbst seine Station hat, ist ein **Filial**, die in der Regel den Patron hat, den die Mutterkirche hat; wohl gemerkt in der Regel; denn auch bey einer solchen Filial kann jemanden ein jus Patronatus zwar nicht auf das jus praesentandi (weil dort keine Präsentation eines selbstständigen Seelsorgers statt hat) aber auf die übrigen Patronatsehren und Emolumenten, so wie auf die Lasten zustehen, welches sich immer aus dem Inhalte der Dokumente zeiget.

Filial in einem andern Verstande wird auch jede solche Kirche genennet, wohin die Präsentation dem **Seelsorger einer andern Kirche** dergestalt gebühret,

ret, daß sodann der **von jenem Pfarrer auf die Filial präsentirte**, dort ein von seinem Präsentanten in der Seelsorge nicht weiters mehr abhängiger, selbstständiger, unabänderlicher, und benefizial- oder eigene pfarrliche Einkünfte beziehender, auch hierauf investirter ordentlicher Seelsorger wird. **Bey solcher Beschaffenheit ist der Patron der Mutterkirche nicht auch zugleich Patron der Filialkirche**, sondern der vom Landesfürsten auf die Mutterkirche präsentirte Pfarrer hat sich zwar bey dieser seiner Kirche an den Landesfürsten als Patron zu wenden, hingegen bey der Filialkirche, wohin er selbst einen zur Investitur präsentiret, ist auch er selbst Patronus juris ecclesiastici, und muß hiemit die sich auf die Filialkirche beziehenden Patronatslasten selbst bestreiten, da er sonst das jus praesentandi und alle dem Patrone gebührende Ehren und Emolumenten einerseits hätte, und andererseits keine Last haben wollte.

Da nach der Regel jener Patron der Schule ist, welcher den Pfarrer oder Seelsorger präsentiret, da durch gegenwärtige hohe Regierungs-Entscheidung der Doppelsinn von der Filialkirche gehoben ist, und da eben in gegenwärtiger Verordnung bemerket ist, daß jemanden jus patronatus zwar nicht auf das jus praesentandi des Seelsorgers (weil dort keine Präsentation eines selbstständigen Seelsorgers Statt hat,) aber auf die übrigen Patronatsehren und Emolumenten, so wie auf die Lasten zustehen könne, so wurde

jede Vogtey hiermit aufgefordert, binnen 3 Wochen dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, a) von welchen Pfarren, Filialen, Expositurен ꝛc. von welchen Schulen und Mittelschulen dieselbe Vogtey sey; b) welche Seelsorger ihrer Vogtkirche investirt, oder nicht investirt seyen; c) wer Patron der unterstehenden Schule sey; d) die sich allenfalls ergebenden Anstände, welche dann zur weiteren Entscheidung der hohen Stelle vorgeleget wurden.

N. 2945.

Regierungs-Verordnung in Oestreich ob der Enns vom 26. August 1793.

Wegen Aufnahme der Hebammen.

Nachdem mehrere Beschwerden und Anzeigen über der Behandlung der Gebährenden von jenen Hebammen, die des Lesens unkundig sind, und ein hohes Alter haben, vorgekommen, so wurde befohlen, sämmtliche Ortsobrigkeiten und Pfarrer dahin anzuweisen, daß sie künftig keine Weiber von fünfzig Jahren und des Lesens unkundig, zur Lehre der Hebammenkunst nach Linz schicken, sondern vielmehr sorgen sollten, Weiber von mittleren Jahren, guter Fähigkeit und angesehenen Sitten über die Wichtigkeit und allgemeinen Nutzen der Hebammenkenntniß zu unterrichten, und zu Erlernung derselben anzueifern, und werden künftig keine mehr zu diesem Unterrichte angenommen werden, wenn sie nicht gleich bey dem Eintritte ein Zeugniß von der Obrigkeit und dem Ortspfarrer über obige Eigenschaft abgeben können.

N. 2946.

N. 2946.

Hofdekret (Niederöstr. betr.) vom 13. September 1793.

Mit welchen Artikeln die Bund- und Crepinmacher handeln können.

Da es ungemein schwer bleiben wird, die Gränzlinien zwischen den verschiedenen Zünften und Innungen auszustecken, weil sie so sehr in einander fließen, und die Zünfte nach den herrschenden Moden, Neigungen und Bedürfnissen ihres Zeitalters sich richten müssen, und da die Zergliederung der vorkommenden Beschwerde des hiesigen Handelstandes wider die hiesigen Bund- und Crepinmacher, daß sie die Schranken ihrer Befugnisse überschritten, und in den Handel mit solchen Waaren sich eingelassen hätten, welche zu führen nur dem bürgerlichen Handelsstande zustehe, deutlich zeiget, wie es auch der Magistrat bemerket, daß, wenn die Bundmacher bey dem Verkaufe der ihnen in ihren Professionsartikeln vom Jahre 1713. zugestandenen Gegenstände verbleiben sollten, sie nur mit solchen Waaren sich beschäftigen müßten, die kaum mehr den Nahmen nach bekannt sind, so wird kein Anstand genommen, den in Ansehung der Bund- und Crepinmacher von Seite des Magistrats gemachten, und auf die Billigkeit gegründeten Antrag, welcher darauf gerichtet ist, den gedachten Bundmachern nur den, dem bürgerlichen Handelsstande allein zustehenden Handel mit Schnittwaaren zu entziehen, dafür aber ihnen das Befugniß zum

Verkau-

Verkaufe der folgenden Putzwaaren, als alle Gattungen Bänder, Blumen und Federn, Haubenbräme, Strik-Körbchen, Binden, Zwirn und seidene Franzen, Geldbeutel, Stroh- und Basthüte, Bufferln, seidene genetzte Hauben, Larven, Drath, gemachte Frauen- und sogenannte Modewaaren einzuräumen, und mit den Zusätzen der Regierung, welche die taffetenen Regenschirme, die feinen alaunschafledernen und schwedischen Handschuhe, die Frauenfächer, und die Steck- und Haarnadeln in sich fassen, um so mehr zu genehmigen, da dabey der bürgerliche Handelsstand doch immer den Vortheil gewinnt, daß den besagten Bundmachern der Verkauf mehrerer erheblicher Waarengattungen, z. B. Dünntuch, Spitzen, Marlins, Gillets ꝛc. in deren Besitze sie sich bisher befanden, entzogen wird, ungeachtet in den bemerkten Professions-Artikeln ausdrücklich vorkommt, daß es dem Magistrate frey stehen soll, die eingeführte Ordnung zu mehren, oder zu ändern. Ueber dieß wäre auch von den Gegenständen noch die Schminke ausgeschlossen worden, weil es nicht zuträglich ist, den Gebrauch derselben zu verbreiten, und weil durch die Vermehrung derjenigen, so mit dem Schminkhandel sich abgeben, die der Gesundheit so schädliche Verfälschung derselben, und die Hintergehung des Stempelgefälls leichter Platz greifen kann.

N. 2947.

Hofdekret vom 10. Oktob. 1793.

Wohin sich in gerichtlichen Angelegenheiten nach Hungarn um Auskünfte zu verwenden sey.

Se. Majestät haben zu entschliessen geruhet, daß in Fällen der gerichtlichen Angelegenheiten, wenn nähmlich von ungarischen Behörden Auskünfte, die sich so wohl im Criminale, als in anderen gerichtlichen Geschäften, als z. B. in officio nobili öfter ergeben können, zu erheben sind, nicht, wie von einigen hierländigen Gerichten bisher geschehen, sich an die Stuhlrichterämter, sondern unmittelbar in die Komitate selbst, in deren Mittel eine solche Privatobrigkeit einverleibet ist, oder an die königl. Freystädte, wie sich der Fall ihrer Gerichtsbarkeit ereignet, verwendet werden soll. Uebrigens hat es in Exekutionsfällen, wo das in dem einen Lande geschöpfte Urtheil in dem anderen in Erfüllung zu bringen ist, bey dem allgemeinen bekannt gemachten 17 ungarischen Diätalartikel, und der darin vorgeschriebenen Art der Correspondenz allerdings sein Verbleiben.

N. 2948.

Verordnung vom 8. Novemb. 1793.

Weisung wegen Handlungs-Schulden.

Die allgemeine Gerichtsordnung vermag im 32. Kapitel §§. 353* und 354**) daß künftig weder ein Mo-

*) §. 353. Künftighin ist einem Stillstande (moratorium) nicht mehr Statt zu geben.

**) §. 554. Es soll auch eine Behandlung der Gläubiger, wor-

Moratorium noch Pactum praejudiciale Statt haben soll, und da sie die Behandlung mit den Gläubigern, im Falle ein dritter den, über Abzug des gebethenen Nachlasses verbleibenden Schuldrest zu zahlen übernähme, und die übernommene Zahlung den Gläubigern vortheilhafter wäre als jene, so sie aus dem Vermögen des Schuldners hoffen könnten, eingesiehet, so fordert dieselbe dennoch weiters §. 359*), §. 360**) und §. 361***) daß eine solche Behandlung

wornach sie einen Theil ihrer Forderungen nachzulassen verurtheilet werden (pactum praejudiciale) nicht Statt haben, ausgenommen, wenn ein dritter den über Abzug des gebethenen Nachlasses verbleibenden Schuldenrest zu zahlen übernimmt, und die übernommene Zahlung den Gläubigern vortheilhafter ist, als jene, so sie aus dem Vermögen des Schuldners hoffen können.

*) §. 359. Die Behandlung der Gläubiger ist bey jenem Richter anzusuchen, welchem der Schuldner für seine Person untergeben ist.

**) §. 360. Sobald die Behandlung der Gläubiger angesucht wird, soll der Richter die sämmtlichen Gläubiger mittelst öffentlicher Kundmachung von Amtswegen vorfordern, in Rücksicht des Vermögenstandes aber auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers alles jenes vorkehren, was nach einem eröffneten Conkurse vorzukehren verordnet worden ist.

***) §. 361. Wenn die Gläubiger auf solche Art, oder sonst mit ihren Schuldnern sich verglichen hätten, und der Schuldner eines Betruges überwiesen, geständig oder verdachtig wäre, soll der Richter, ungeachtet eines solchen Vergleiches von Amtswegen wider ihn verfahren, und ihn zur verdienten Strafe ziehen. Nur

in

lung bey dem Richter des Schuldners angesucht, und vor selben gepflogen werde, schließt dadurch also alle außergerichtliche Behandlungen aus, und ist demnach nicht einzusehen, wie gesagt werden könne, daß es von den vorigen Vorschriften abgekommen, und durch die Gerichts- und Konkursordnung den Schuldnern mit ihren Gläubigern auch in dem Falle, wo eine Handlung mit mehr als 12 Prozent im Verluste stünde, ausergerichtlich zu paktiren freygelassen sey.

N. 2949.

Hofentschließung vom 11. November 1793.

Da die Hutmacher eigentlich als Fabrikanten zu betrachten, und folglich nur in dieser Eigenschaft ihre Erzeugnisse abzusetzen, keineswegs aber in die Gerechtsamen der anderen Gewerbs- oder Handelsleute einen Eingriff zu machen befugt sind, da der Nahme Hutstepper oder Hutstaffirer schon anzeigt, daß es nur den letzteren zustehe, die Hüte zu verzieren, deshalb auch in den vorigen Zeiten die Hutmacher in Wien das Befugniß nicht hatten, die Hüte zu füttern, und daß so lange Hutstepper bestehen, sie in ihren Gerechtsamen geschützet werden müssen, so sollen die Hutma-

Welcher Verkauf den Hutmachern zustehe.

in jenem Falle könnte er mit der Untersuchung und Bestrafung verschonet bleiben, wenn der Vergleich dadurch vereitelt, und die Gläubiger in einen gar zu großen Schaden gezogen würden.

Hutmacher auf den Verkauf der glatten Hüte sich beschränken, doch werde kein Anstand genommen, ihnen das Stulpen und Füttern der Hüte, wie auch die Anbringung jener Verzierungen, die ihnen die Käufer zu dem Ende übergeben, zu erlauben, ohne jedoch die Erlaubniß auf die Ausstellung dergleichen verzierter Hüte auszudehnen, so wie sie auch auf ihren Schilden die darauf vorgestellten Verzierungen der Hüte wegstreichen lassen müssen.

N. 2950.

Hofdekret (Niederöstr. betr.) vom 14. November 1793., und 20. Junius 1794.

Was bey Sensalstellen Ersetzung zu beobachten sey.

Bey Resignationen, welche die Sensalen einlegen, soll immer derjenige zum Nachfolger ernennet werden, welcher der fähigste und tauglichste ist, ohne auf die Privatbedingungen, die ein Bittwerber mit dem austretenden Sensalen eingehet, eine Rücksicht zu nehmen.

N. 2951.

Hofdekret (Niederöstr. betr.) vom 13. Dezember 1793.

Bundmachergewerbe sind soge-

Da die hier noch bestehenden Bundmacher-Gewerbe, sogenannte Kammerhändel, folglich verkäuflich sind,

sind, und daher, wenn man sie aufheben wollte, eingelöset werden müßten, welches eine unnöthige neue Auslage verursachen würde, die auf das Aerarium fiele, weil der Handelsstand dazu nicht verhalten werden könnte, nachdem er die Aufhebung dieser Gewerbe nicht verlanget, sondern ihnen nur gewisse Gränzlinien zu bestimmen angesuchet hat; und da dieses vermittelst der unterm 13. Sept. d. J. erlassenen Verordnung auf eine billige, den Zeitumständen angemessene Art bereits geschehen ist, so hat es bey dieser Verordnung um so mehr zu bewenden, da auch die Vereinigung des Bundmacher-Gewerbes mit einem anderen dermahl nicht wohl thunlich ist.

nannte Kammerhändel.

Nachtrag

für das Jahr 1794.

N. 2952.

Verordnung (in Niederöstr.) vom 17. Jänner 1794.

Dem Nied. Oestr. Merkantil- und Wechselgerichte wird zur Richtschnur gegeben: dasselbe habe in Folge

Die Firmen aller prigilegirten Fa-

brikanten zu protokolliren.

des wegen Ausstellung der trockenen Wechsel unterm 25. Hornung 1791. erflossenen Patents die Firmen aller privil. Fabrikanten gegen Vorweisung des von Behörde erhaltenen förmlichen Fabriks-Befugnisses auf Anlangen ohne weiteres förmlich zu protokolliren, indem bey derley Fabrikanten das solchen ertheilte Befugniß und respective Privilegium die Stelle der bey Handlungen vorläufig geforderten Ausweise zu vertreten hat.

N. 2953.

Hofdekret vom 14. Febr. 1794.

Anstellungstaxe für einen Güterbestätter in Wien und in Provinzen.

In Erwägung, daß die Stelle eines Güterbestätters auch zu den öffentlichen Aemtern gehöret, und die Ernennung hierzu vermittelst Dekrets geschieht, soll auch davon die Anstellungstaxe jedesmahl, und zwar für einen Güterbestätter in Wien mit 50 fl., in den Provinzen aber mit 30 fl. entrichtet werden.

N. 2954.

Hofentschließung vom 14. Febr. 1794.

Mit welchen Artikeln die Nadlermeister handeln können.

Da die Nadlermeister von ihrem Gewerbe allein dermahl nicht leben können, und sie immer einen kleinen Nebenhandel dabey getrieben haben, auch der hiesige Handelsstand wider solche seit 30 Jahren mit keiner Beschwerde aufgetreten ist, und nebst dem die

Nad-

Nadler den größten Theil ihrer Krämereywaaren von den bürgerlichen Handelsleuten nehmen, mithin so viele Rücksicht als die anderen kleinen Krämer verdienen; so würde es zu hart und unbillig seyn, sie auf einmahl aus dem Besitze des erwähnten geringen Handels zu setzen, und ihnen diesen Nahrungszweig zu entziehen. Es ist daher kein Anstand, den Nadlermeistern nebst den Waaren, die sie selbst erzeugen, sowohl diejenigen Kleinigkeiten, die in dem folgenden Verzeichnisse enthalten sind, als auch die gemeinen steyerischen Messer und Scheeren ferner zum Verkaufe zu gestatten.

Verzeichniß

derjenigen inländischen sogenannten kurzen, oder Krämerey-Waarenartikel, deren Handel den bürgerlichen Nadlermeistern nebst dem Verkaufe ihrer eigenen Erzeugnisse zur Erleichterung und Verbesserung ihres Nahrungsstandes einzugestehen ist, als:

Zinnerne Oehrlknöpfe; hörnerne Knöpfe, metallene Knöpfe von ordinärer Gattung; Nähnadeln, Nadelbüchseln von Holz und Bein, Fingerhüte von Eisen, Messing, und gemeinem Brin; Handringe von Messing, Tombak, Zinn und Metall, Vorhangringe; Hals- und Ohrgehänge von Zinn und Messing, Löffel von Horn, Blech, Metall und weißer Composition; Tabakpfeifenköpfe, gemeine, von Holz und Erde; Laternen

lernen von Holz, Messing und Blech, Brief- und Schreibtaschen von Leder und Papier; erstere nur von gemeiner Gattung, ordinäre Dosen von Papier, Holz-Zinn, Messing und Blech, Kinderspielereywaaren von Zinn, Messing und Blech, als derley Uhren, Hausgeräth und Figuren; Schnallen von Eisen, Messing Metall, dann Zinn; Papierspiegel, hölzerne Maßstäbe; gemeine Bleystiften; Hemdknöpfeln von Zinn, Messing, Tombak, Metall; gemeine Fächer; Geldbeutel, Uhrschlüssel, ordinäre, von Messing, Tombak und Stahl; unächte Granaten; Kunstperlen.

N. 2955.

Hofdekret vom 28. Febr. 1794.

Wie sich bey Ablösung der Gewerbsgeräthschaften und Werkzeuge zu benehmen sey.

Es wurde verordnet, daß die Ablösung der Gewerbsgeräthschaften und Werkzeuge, dem Einverständnisse der Partheyen zu überlassen sey, und keine Schätzung aus Amtspflicht dabey einzutreten habe, auch könne es bey der bestehenden Vorschrift, daß bey Abtretung einer Handlung die Gewölbseinrichtung in der Stadt nicht über 500 fl. und in den Vorstädten nicht über 250 fl. zur Ablösung in Anschlag zu bringen sey, das fernere Verbleiben haben; doch seyen unter der Gewölbseinrichtung nur die eigentlichen Geräthschaften, nicht aber auch Waaren, oder Materialien zu begreifen; wohingegen sich von Seite des Magistrats, wenn es auf die Ablösung eines Waaren- oder Material-

terialvorrathes ankömmt, künftig nicht mehr einzumengen, sondern den Partheyen frey zu lassen sey, wie sie sich hierüber vergleichen wollen, indem die Preise der Waaren und Materialien sich von Zeit zu Zeit ändern, und in selbe die kaufmännische Spekulation einen großen Einfluß habe. Da ein jeder das aus dem Eigenthume entspringende Recht hat, seine Waaren nach Willkühr zu verkaufen, so wäre es zu drükend, und mit dem Eigenthumsrechte nicht wohl vereinbarlich, wenn man die Preise der Waaren, oder Material-Vorräthe, die in die Ablösung gegeben werden, durch einen Dritten bestimmen lassen, folglich den freyen Willen des Verkäufers fesseln wollte. Aus der hierdurch zu gewährenden Freyheit aber können die vorgestellten schädlichen Folgen niemals entstehen, denn wenn ein neu angehender Handelsmann die abgelösten Waaren wirklich etwas zu theuer bezahlt hätte, so könne er die Käufer nicht zwingen, selbe um höheren Preis, als sie anderwärts zu haben sind, zu kaufen, vielmehr werde ihn die Conkurrenz bald zwingen, solche herabzustimmen; und da ein jeder, der eine Handlung antritt, den festgesetzten Fond auszuweisen schuldig ist, so werde, wenn man darüber sorgfältig wachet, hierdurch den Handlungs-Gläubigern mehr Sicherheit, als durch die Schätzung der Ablösungsvorräthe, wo leicht Partheylichkeiten unterlaufen, oder Widersprüche entstehen können, verschaffet. Die Vergleichung, welche der Magistrat zwischen dem Verkaufe, der sogenannten Kammerhändel,

und der Ablösung der Waarenvorräthe mache, könne nicht für richtig angesehen werden, indem die Kammerhändel eigentlich bloße Befugnisse sind, die unter gewissen Bedingungen verliehen, und für verkäuflich erkläret worden, folglich habe die Staatsverwaltung auch das Recht zu sorgen, daß damit nicht Wucher getrieben werde.

Die Waaren-Vorräthe hingegen kommen von dem Privatvermögen der Eigenthümer her, die damit so, wie mit ihrem übrigen Vermögen zu schalten, und zu walten befugt sind. Die Beweggründe geben den billigen Anlaß den Zwang aufzuheben, daß, wenn es um die Ablösung eines Waarenvorrathes zu thun ist, dessen Werth durch abgeordnete Schätzleute bestimmt, und sich an denselben pünktlich gehalten werden soll. Es werde demnach künftig den Partheyen selbst zu überlassen seyn, sich hierüber einzuverstehen, so wie auch Niemand zur Ablösung eines Waarenlagers, oder Material-Vorraths zu zwingen seyn wird.

N. 2956.

Regierungs-Verordnung in Oestreich ob der Enns vom 4. April 1794.

Armeninstitut betreffend.

Hieraus ist zu entnehmen, was Se. Majestät in Rücksicht auf das Armeninstitut befohlen haben, damit dasselbe von den Obrigkeiten zu keinen Jurisdiktionalgegenstand gemacht, und dennoch dort, wo das

Armen-

Armeninstitut in Verfall kommen wollte, mit der Repartition des vormaligen Bettler-Beytrags dergestalt geholfen werde, daß die Obrigkeiten nur die auf ihre Unterthanen gemachte Repartition dem Pfarrer bekannt machen, und zur richtigen Abfuhr an das Armeninstitut von Obrigkeitswegen die thätigste Hand bieten, übrigens aber in das Armeninstitut selbst, und in die dem Pfarrer und den Armenvätern zukommende Austheilung der Beyträge unter den Armen sich nicht Jurisdiktionsmäßig einmengen sollen. Diese Regierungs-Verordnung lautet also: Bey Gemeinden, wo das Armeninstitut wegen Unfühlbarkeit derselben für die nöthige Erhaltung der Armen, und wegen der Unzulänglichkeit der freywilligen Beyträge in Verfall kommen, sind die rohen Köpfe und harte Herzen durch Hervornehmung der vormaligen Bettler-Beytragsrepartition einer Erschütterung bedürftig, wodurch sie, und mit diesem Beyspiele auch andern werden empfindlicher gemacht werden, den Begriff einzunehmen, daß die Mißdeutung, als ob bey diesem Gegenstande freywillig dem gar nicht Wollen Platz ließe, ihnen theuer zu stehen käme, und man muß doch endlich sie hierzu aus ihrer eigenen Schuld verhalten, weil das Armeninstitut nicht zur Aufhebung der nöthigen Armenversorgung, sondern vielmehr zur gutgemeinten Beförderung der Hilfe des Nebenmenschen eingeführet worden, die armen Nebenmenschen hingegen jetzt übler daran, als vorhin, und in der äußersten Verwahrlosung wären.

Die Einhebung der zu bestimmenden Beyträge darf deßwegen keineswegs aus einer Distriktualanstalt in eine Jurisdiktionalanstalt, und in die vormalige Verfassung in Rücksicht auf die herrschaftliche Manipulation mit den Bettler-Beyträgen abgeändert werden, man kann noch immer den heilsamen Armeninstituts-Vorschriften genäheret bleiben, da genug ist, wenn die Pfarrer sammt den Armenvätern und den Rechnungsführern des Armeninstituts, denen die Armen einer Gemeinde besser, als den Herrschaften bey ihren zerstreuten Unterthanen bekannt sind, die vermög ihres Amtes und Berufs die ordentlichen Ausspender des Almosens, und die unmittelbaren Besorger der Armen sind, und auf die hierin auch von den Gemeinden ein mehreres Vertrauen gesetzet wird, durch die ihnen intimirte Repartition wissen, wie viel dieser oder jener Unterthan nach seinen Kräften an Bettlerbeytrag zu leisten hat, es mögen die Pfarrkinder unter noch so viele Herrschaften gehören. Die Armeninstitut-Besorger heben nach der ihnen intimirten Repartition die Beyträge ein, so wie sie die freywilligen Beyträge abgeholet haben, bey der Pfarre wird alles vorgemerket, alles vorschriftmäßig verrechnet, die Herrschaft hat also nur für den dahin gehörigen Unterthan den Bettlerbeytrag nach dessen Kräften zu bestimmen, und den Armeninstitutsvorstehern jener Pfarre, unter welcher sich der Unterthan befindet, mitzutheilen, ohne alle andere Jurisdiktionalleitung. In dem Falle, als einer nicht nach seiner Repartition das Schuldige leisten

wollte,

wollte, wenden sich sodann die Armeninstitutsvorsteher an seine Herrschaft, so wie sie sich in andern Ausstandsfällen auch dahin wenden müssen, und jeder Pfarrer das Pfarrkind wegen ausgebliebenen Schuldigkeiten bey der Herrschaft, wohin es gehört, und beym Kreisamte zu belangen weiß. **Eine eigene Bettlerkasse bey der Herrschaft, eine herrschaftl. Vertheilung der Bettlerbeyträge**, bleibt dabey, zur Schonung der herrschaftl. **Geschäfte** und anderer übler **Nachredung**, daß, weis Gott! wie bey der Herrschaft mit den Bettlerbeyträgen wider gebaret werde? hinweg, weil die herrschaftl. Leitung nicht wie vorhin auf das Geld, dessen Einhebung, Vertheilung und Verwendung, sondern nur auf die Verhaltnng des Unterthans zur Schuldigkeitsleistung einschreitet.

N. 2957.

Hofdekret vom 2. May 1794.

Ob bey den Handlungs-Uebertragungen die gerichtlichen Inventuren vorzunehmen.

Ueber die gemachte Anfrage, ob bey den Handlungs-Uebertragungen die wegen Erhebung des aufrechten Standes der Handlungen bisher errichteten gerichtlichen Inventuren zu unterbleiben haben, wurde verordnet, daß in so weit es bey Uebertragung einer Handlung zur Entdeckung nöthig sey, ob solche aufrecht stehe, eine vorläufige Inventur des Waarenlagers vorzunehmen, diese allerdings einzutretten habe; wenn aber aus den ordentlich geführten Handlungsbüchern

der aufrechte Stand einer Handlung auffallend erscheine, so sey die Vornehmung einer gerichtlichen Inventur als überflüssig anzusehen.

N. 2958.

Hofdekret vom 20. Junius 1794.

Bittwerber um eine Wechsel-Sensalstelle haben Zeugnisse beyzubringen.

Diejenigen, welche um eine Sensalenstelle anlangen, haben jederzeit ihre Zeugnisse in Rücksicht auf Geschicklichkeit, Fabrikationskenntnisse, Rechtschaffenheit und sittlichen Karakter in Urschrift oder in vidimirter Abschrift beyzulegen.

N. 2959.

Hofdekret (Niederöstr. betr.) vom 11. Julius 1794.

Waarenartikel jeder Handlungs-Klasse.

Da bereits die in den Hauptstädten der Monarchie aus nicht unwichtigen Gründen allgemein eingeführte, durch die Privilegien der Handlungsgremien bestättigte Ordnung bestehet, daß jeder Handelsmann nur mit den ihm klassenmäßig zugewiesenen Waaren im Kleinen handeln könne, so würde es gegen das zwischen allen Handelsleuten zu erhaltende gleiche Verhältniß streiten, wenn einem derselben der Handel mit zwey verschiedenen Gattungen, nähmlich mit seidenen,

denen, und sogenannten weissen Waaren zum Nachtheil der übrigen Handelsleute gestattet würde.

Verzeichniß

der im Handel, jeder Handlungs-Classe eigentlichen, und auch mit anderen Handlungen gemeinschaftlichen Waarenartikel.

Der Materialwaaren-Handlungs-Classe gehören eigenthümlich: alle Gattungen Material- und Farbwaaren, als Saamen, Wurzeln, Kräuter, Blüthe, Hölzer, Rinden, Blätter, Schwämme, Gummi, Harze, Terpentin, Erde, Edel- und andere Steine, Perlen, Versteinerungen, Mineralien, Bergwerkserzeugnisse, chymische Bereitungen, Salze, Geister, Essenzen, Balsam, Wässer, Liquers, distillirte und feine Geruchessig, Limonisaft, verschiedene Fette, Fischtran, Wachs, Honig, frische, gedörret und eingemachte Früchte, Schmelzglas, Schmelztiegel, Elfenbein, Wahltroß, Zähne, Fischbein, Insekten, Eiderdunen, Naturerzeugnisse, Meergewächse &c. annebst alle Gewürz- und Spezereywaaren, wie auch Schreibrequisiten.

Der Spezereywaaren-Handlung-Classe dienen zum Hauptgeschäfte: die Gewürz- und Spezereywaaren, als Zucker, Kaffe, Thee, Kakau, Vaniglia, Cioccolade, kandirte Früchten, alle Gattungen Gewürze, Olivenöle, Leinöl, feine inländische und alle Sorten ausländische Erde, und Baumfrüchte,

te, Fische, Käse, Rosoglio, Liquers, Weine ꝛc. zugleich leget sich dieselbe nebst den Schreibrequisiten auch von obigen Materialien die allgemeineren und gangbareren Gattungen bey. Für

die schweren Seidenzeug-Händler ist bestimmt, sich hauptsächlich auf die reichen, dann schweren und fasonirten Gattungen Seidenzeuge, und Sammet zu verwenden, gemeinschaftlich mit diesen führen aber die

Kurzenwaarenhändler alle glatte und geringere Seidenwaaren, da zu dieser Kurzenwaarenhandlungs-Classe auch die

Weissen Waarenhändler übergetreten, so haben diese gemeinschaftlich nebst allem fertigen Frauenputz, und dazu gehörigen Waaren, als Dünntuch, Spitze, Bänder, Schleyer, Handschuhe, Waderln, Blumen ꝛc. auch Mousseline, feine Leinwanden, niederländische Tischzeug, gestreifte Barchet, Battist ꝛc. zu führen.

Die inkartirte Seidenhandlungs-Classe ist berechtiget zu handeln mit allen Gattungen roher, gefärbter, kartirter, Gallet- und Floretseiden, Kamelhaar, Harras, Teppich, Türkisch- und Leingarn, mit verschiedenen Gattungen Bänder, als Floret, Zwillich, taffetene, Renforces douples, atlassene, zwirnene, sammetne, wollene und leinene Bänder, Seidengallonen, Zankerl, halb und ganz seidene Borden, mit Knöpf von Seiden, Kamelhaar, Zwirn, Roßhaar, Metall, versilbert und verzinnt; mit Gold

und

und Silberspunst, Flör, Gelsen und Spagatleinwand, feingestreift und melirte Postleinwand, fein von gelbem Neßlgarn gemachten Futterleinwand, mit gedruckter Leinwand, mit gemein weißgestreiften Barchet, oder sogenannten Schnurtuch, weiß und gefärbten schmalen Futterbarchet, dann gemeinen wollenen Unterfutterzeugen, mit seidenen Strümpfen, gestrichen und gesponnener Baumwolle, weiß und gefärbten Zwirn, dann mit Krepin, Schnür- und Posamentirer-Arbeiten, von Wolle, Zwirn, ganz und Halbseiden.

Der Kurrenthandlungs-Classe sind zugeeignet: alle aus Halbseiden-, Baum- und Schafwolle, und Garn gemachte Zeuge, Manschester, Zitz, Kotton ꝛc. dann mit den Tuchlaubensverwandten gemeinschaftlich die inländische Spagniolets, Halbtücher, Droquet, Ratin, doppelt und einfache Rasch- und Reversboy, wie auch englisch, Iglauer, und alle gemeine Landrien, dann alle gewalkte Zeugwaaren, welche keine Scheere, oder selbe nur einigemal passiren, so eben die ausländischen schmalen Spagniolets und Halbtücher (Hofresol. vom 22. April 1780.)

Der Gallanterie-Handlungsklasse sind angehörig: alle immer erdenkliche prächtige und verfeinerte aus Gold, Silber, Stahl, Tombak, Stein, Schildkrot, Horn, Elfenbein, Papier, Leder, Holz, und dergleichen verfertigte Waaren, Uhren, Geschmuck, Perlen, Granaten ꝛc. dann führet diese von allen obi-

gen

gen auch die gemeineren Gattungen Waaren gemeinschaftlich mit der

Nürnbergerwaaren-Handlungsklasse. Dieser ist aber eigen: alles, was immer Krämereywaare genennet, und aus Tombak, Messing, Zinn, Bley, Metall, Stahl, Eisen, Bein, Horn, Holz, Leder, Papier ꝛc. gemacht werden kann; dann optische, mathematische, chyrurgische, musikalische, und andere dergleichen Instrumente, Werkzeuge, Uhrmacher- und andere zur Verarbeitung gehörige Nothwendigkeiten, Kinderspielwerke, die sogenannte Gelsen- oder Teppichnachtleinwand, alle Gattungen Papiere und Kanzleyrequisiten, Spiegel, Gläser, Gewehre ꝛc.

Die Hutsteppe-Handlungen haben nebst den Hüten auch alle Posamentirer- Krepin- und Knöpfmacher-Arbeiten, von Gold und Silber, Schabraken, seidene und wollene Strümpfe, Säcke, Binden, Tücheln, und dergleichen, wie auch spanische Röhre zu führen.

Den Lederhandlungen sind alle Gattungen des in- und ausländischen Leders, türkisches Garn, und dergleichen türkische Waaren zugehörig.

Die Leinwandhändler sind ihrer Freyheiten, und dem mit den bürgerlichen Handelsleuten geschlossenen Vertrag gemäß befugt, in der Stadt mit allen Gattungen inländischen Leinwanden, gefärbt, gesiegelt, gemangt und gerieben, wie solche aus purem Haar und Flachs können gemacht werden, wie auch

mit Gradel und Bettbarchet, Federith und Zwillich, mit allen Gattungen fein und grober Bettziechen allein, und privative zu handeln; mit den weißen, oder dermal Kurzenwaarenhändlern aber gemeinschaftlich allerhand Niederländische, Holländische, Ulmer, Kemptner, St. Gallner, Auracher, und sogenannte feine Säkel, und Schlesinger Leinwand, wie auch feine niederländische Tischzeug und gestreifte Barchet. Mit den Seidenhändlern die feingestreift und melirte Postleinwand, auch die von feinem Neßlgarn gemachte Futterleinwand, gedruckte Leinwand, gemein weißgestreifte Barchet, oder sogenannte Schnurtuch, sammt den weiß und gefärbten schmalen Futterbarchet mit allen Gattungen Zwirn, Zwirnbandeln und Garn. Mit den Nürnbergerwaaren-Handelsleuten; die sogenannte Gelsen- oder Teppichnachtleinwand zu führen berechtiget.

Die gemischten Vorstadts-Handlungen sind berechtiget, von allen obigen, dem bürgerlichen Handelsstande zuständigen Waaren sich diejenigen beyzulegen, welche ihre Lage erfordert, und sie dazu Abgang finden, annebst haben sie vermöge höchster Entschliessung vom 14. April und 4. Dezember 1788. mit den Leinwandhändlern gemeinschaftlich die gemeinen weißen und gefärbten Leinwanden, darunter Futter- und Siegel-Leinwand, Bettzeug und Federrith begriffen sind.

N. 2960.

N. 2960.

Verordnung in Niederöst. vom 25. Julius 1794.

Ob die Pfändung auf den ausgewiesenen Handlungsfond Statt habe, und solche beim Merkantilprotokolle vorgemerket werden müsse.

Ueber die Anfrage, ob die Pfändung auf den ausgewiesenen Handlungsfond Statt habe, und solche beym Merkantilprotokolle vorgemerket werden müsse? wurde die Weisung dahin ertheilet:

1) Könne eine Pfändung auf den Handlungsfond überhaupt nicht verwilliget werden, weil nach Vorschrift des §. 311. *) der Gerichtsordnung jene Güter des Geklagten nahmhaft zu machen sind, woraus der Kläger seine Befriedigung zu erhalten Willens ist; nun bestehet

2) Der Handlungsfond aus einem wirklichen Vermögen, als: Waarenlager, Einrichtung, Aktiven, unbewegliche Güter ꝛc. oder selber kann zur Hälfte durch eine Kaution ergänzet werden. Wollte nun der Kläger aus den zuerst benannten Gütern die Zahlung erhalten, so hat derselbe sich genauest nach der Vorschrift des 31. Kapitels der Gerichtsordnung zu benehmen, und nach der allda bestimmten Weise, die Exekution zu führen; wollte er aber

3)

*) §. 311. der Gerichtsordnung. Wenn der Beklagte schuldig ist, dem Kläger eine Summe Geldes zu bezahlen, hat dieser in seinem Exekutionsgesuche jene Güter des Beklagten nahmhaft zu machen, woraus es seine Befriedigung zu erhalten Willens ist.

3) Die Pfändung auf die beym Merkantilproto-kolle inliegende, den Handlungsfond ergänzende Kaution eines Dritten führen, so müßte diese nach Vorschrift des §. 314. *) der Gerichtsordnung auf dem Kautions-Instrumente angemerket werden.

N. 2961.

Hofentschließung vom 8. August 1794.

Hausierpässe der Bandelkrämer betreffend.

Die den Bandelkrämern auszufertigenden Hausirpässe sollen künftig nicht bloß auf die denselben vormahls vorgeschrieben gewesenen Waarenartikel, sondern überhaupt auf alle erbländische Erzeugnisse eingerichtet seyn.

N. 2962.

Verordnung in Vorderöstreich vom 25. November 1794.

Was bey einem unbefugten Hau-

Bey einem erwiesenen unbefugten Hausirungsfalle sind nicht bloß die ungestempelten Waaren, sondern alle

*) §. 314. der Gerichtsordnung. So weit der Kläger eine Forderung, die der Beklagte wegen eines Darlehens, hinterlegten Geldes (depositi) oder aus einer andern Ursache an einen Privaten zu stellen hat, an Zahlungsstatt annehmen wollte, soll der Richter ihm diese nach Maße seiner eigenen Forderung einantworten, und dem

sirungsfall in Beschlag zu nehmen.

alle jene, mit welchen der Hausirer auf der That betreten worden ist, ohne Ausnahme patentmäßig verfallen.

Nachtrag

für das Jahr 1795.

N. 2963.

Cirkular in Oestr. ob der Ens vom 4. Febr. 1795.

Wahnsinnige Kranke in Versorgungshäuser zu bringen.

Die wahnsinnigen Kranken auf dem platten Lande sollen in die benachbarten Versorgungshäuser gebracht, und die Bezahlung der Gebühr von dem Armeninstitute oder der Gemeinde geleistet werden.

N. 2964.

Gerichtsbedienten auftragen, daß er von dem Beklagten den allenfälligen Schuldschein abnehme, und dem Kläger, falls gedachter Schuldschein nicht mehr, als die Forderung des Klägers beträgt, übergebe, oder daß er, wenn er mehr beträgt, die geschehene Einantwortung darauf anmerke, und ihn, den Beklagten zurückstelle.

N. 2964.

Verordn. vom 12. Febr. 1795. und Hofdekret vom 29. Junius 1795.

Obschon das Privilegium des bürgerl. Handelstandes aus Mangel der landesfürstl. Bestättigung bereits erloschen ist; so vermögen doch die in Gewerbsachen bestehenden ältern und jüngeren Generalien, daß den bürgerl. Wittwen das unmittelbare Recht zur Fortsetzung des von ihrem verstorbenen Gatten hinterlassenen Gewerbes zustehe, dann daß, da die Gewerbsrechte persönlich, mithin nicht erblich seyen, darauf die Kinder keinen rechtlichen Anspruch haben.

Die Wittwen haben das Recht zur Fortsetzung des von ihrem Mann hinterlassenen Gewerbes, jedoch die Kinder haben kein Recht darauf.

N. 2965.

Hofdekret vom 17. April 1795.

Bey Besetzung der Waarensensalen-Stelle soll immer von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß die Sensalen bezahlte Diener der Handelsleute sind, daß daher hierin ohne besondere Ursache ihrer Wahl nicht vorzugreifen, und nur darauf zu sehen sey, daß die vorgeschlagenen Männer von geprüfter Redlichkeit seyen, und ausgebreitete Kenntnisse besitzen, zugleich aber daß nicht durch eine gar zu kleine Anzahl von Sensalen einige wenige der vermöglicheren Handelsleute durch dieselben sich der Monopolisten Vorzügen nähern können.

Was bey Waarensensalen-Stelle Ersetzung zu beobachten.

Uebrigens sey auch, um allen Verhandlungen der Sensalenstellen und Einverständnissen der Sensalen mit andern, an die sie solche überlassen wollten, vorzubeugen, und ihren Gattinnen in Voraus die Aussicht hierzu zu benehmen, wozu sie sich durch eine vieljährige Gewohnheit vielleicht einige Hoffnung machen könnten, allen gegenwärtig bereits angestellten und künftig aufzunehmenden Sensalen zu bedeuten, daß man hierauf nie mehr eine Rücksicht nehmen würde.

N. 2966.

Verordnung in Niederöstr. vom 18. Junius 1795.

Frauenputz-Waarenhandel ist keine förmliche Handlung.

Da der Frauenputz-Waarenhandel keine förmliche Handlung bestellet, mithin auch zu keiner förmlichen Handlungsgesellschaft geeignet ist, so sind diejenigen, welche die Protokollirung eines solchen Societäts-Contrakts ansuchen, mit dem Bedeuten abzuweisen, daß, wenn Jemand einen solchen Frauenputz-Waarenhändler gegen Theilnehmung an dem Nutzen seines Handels unterstützet, und sich darüber beyde Theile mittelst Privatvertrages einverstehen wollten, dieses so wie Jedermann in unbefänglichen Gegenständen und Wegen, auch derselben unbenommen seyn, davon jedoch aber weder von den Merkantil-Behörden eine Notiz genommen, noch weniger aber jemahls ein solcher Vertrag protokolliret werden könne.

N. 2967.

N. 2967.

Verordnung in Niederöstr. vom 23. Julius 1795.

Bey einem ausgebrochenen Konkurse einer Handlung, ob solche fortzusetzen.

Künftig soll mit der Aufhebung des über eine Handlung ausgebrochenen Konkurses in so lange still gestanden werden, bis von der Landesstelle, ob die Handlung fortzusetzen, oder aber zu cassiren sey, entschieden seyn wird.

N. 2968.

Hofdekret vom 24. Julius 1795.

Wegen der zugestandenen Handlung einer Wittwe.

Ueber das Hofgesuch der Erben des N. N., womit sie auch im Falle einer später sich ereignenden Veränderung mit ihrer väterlichen Handlung das Vorrecht darauf behalten möchten, wurde verordnet: daß dasjenige zu beobachten sey, was die Ordnung, und bestehenden Vorschriften erfordern, in Folge deren die Fortführung der Handlung einer Wittwe nur für ihre Person gegen Ausweisung des bestimmten Fonds gestattet ist, und der Verkauf oder die Uebertragung eines Personalgewerbes, wie eine Handlung ist, ohnehin nicht Statt finde.

N. 2969.

Hofdekret (Niederöstr. betr.) vom 3. August. 1795.

Wie sich bey einem Handlungskonkurse in Absicht der privilegirten Kommerzial-Leihbank zu benehmen sey.

Da der hiesige Magistrat bey dem verhängten poppellaischen Konkurse die von der hiesigen privilegirten Kommerzial-Leihbank wegen der dem Cridatar geleisteten Vorschüsse, in Besitz gehabte ungarische Schafwolle zur Konkursmasse gezogen, und hierdurch die Leihbank zur Anmeldung ihrer Forderung bey der Konkursmasse verhalten hat, wird dem Appellazionsgerichte hiermit aufgetragen, demselben so wohl für den gegenwärtigen Fall, als für künftige Fälle sogleich die Weisung zu ertheilen, daß die Kommerzial-Leihbank in Folge ihres Instituts und Privilegiums (zumahl dieselbe niemals zum Gläubiger, sondern vielmehr zum Schuldner der zur Bedeckung der geleisteten Vorschüsse erhaltenen Waaren gegen den ihr oft unbekannten Eigenthümer, oder Inhaber ihres dießfälligen Gegenscheines in gleicher Art, wie das Versatzamt, wird) weder zur Herausgabe ihrer zur Bedeckung erhaltenen Waaren und Effekten in eine Konkursmasse, noch zur Anmeldung einer Forderung bey dem Konkurse verhalten werden könne.

N. 2970.

Hofdekret vom 24. August. 1795.

Zur Verbeugung der so häufigen Fallimente

Da die so häufigen, besonders bey dem Handelsstande seit einiger Zeit sich ergebenen Fallimente

den

den allgemeinen Handlungskredit sehr erschüttern, und nicht nur zum Aergernisse im Auslande, sondern auch zum größten Nachtheile des Staates gereichen; diesem Uebel aber nur durch strenge und ernstliche Untersuchung der Fallimente und Bestrafung boshafter Falliten nach Maßgab der hierinfalls im Mittel liegenden Gesetze am wirksamsten gesteuert werden kann, dennoch aber es das Anscheinen hat, daß die dießfälligen Gesetze nicht mit der erforderlichen Genauigkeit beobachtet werden; so werden sämmtliche Justizbehörden hiermit angewiesen, daß sie die Untersuchung wider die Kridatarien mit mehrerem Ernste und Genauigkeit vornehmen, die boshaften, betrüglichen und leichtsinnigen Schuldenmacher den bestehenden Gesetzen gemäß bestrafen, und dieß nicht nur in Ansehung der künftig sich ergebenden, sondern auch in Betreff der noch hangenden Konkurse, so weit sich hierzu genügliche Inzichten darstellen, auf das genaueste beobachten, und von drey zu drey Monathen sich über den Fortgang und Erfolg dieser Untersuchungen mit Anzeigung der wider die Schuldigen verhängten Strafen, oder aber der Ursachen ihrer anerkannten Unschuld gegen das Appellationsgericht mit der bloßen Anzeige nicht zu begnügen, sondern wenn gegründete Bedenklichkeiten und Zweifel auffallen, daß bey derley Untersuchungen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Gründlichkeit, oder mit Nachsicht gegen den Schuldigen vorgegangen worden, sich die Akten vorlegen,

sind die Untersuchungen wider die Kridatarien ernsthaft vorzunehmen.

und darüber den Gerichtsbehörden die gehörige Weisung zugehen zu lassen.

N. 2971.

Hofdekret vom 16. Oktob. 1795.

Handlungs-Oblatorien sollen von der Bücherzensur vor dem Imprimatur dem Wechselgericht überreichet werden.

Dem Bücherzensuramte wird aufgetragen, daß alle Oblatorien, so die Handelsleute ausfertigen, bevor das imprimatur darauf ertheilet wird, dem Merkantil- und Wechselgerichte überreichet werden sollen.

N. 2972.

Hofdekret (Niederöstr. betr.) vom 13. November 1795.

Kommerzial-Leih- und Wechselbank kann auf Seide leihen, dann wie sich selbe bey deren Waarenverkauf oder Versteigerungen zu benehmen habe.

Ueber die von dem bürgerlichen Handelsstande gegen die Kommerzial-Leih- und Wechselbank vorgebrachten Beschwerden, und den darüber an Se. Majestät erstatteten Vortrag ist der allerhöchste Entschluß dahin erfolget: da vermöge des §. 57. des Reglements der besagten Bank gestattet ist, auf alle Gattungen von Handlungswaaren, als Wolle, Baumwolle, und andere Produkte, auf Eisen, Kupfer, und dergleichen Geld zu leihen, so können ihr auch in Ansehung der Seide keine Hindernisse in den Weg gelegt, noch sonst neue Forderungen und Verbindlichkeiten, die weder in dem erhaltenen Privilegium, noch

in

in dem Reglement vorkommen, und von denen sie bisher frey war, aufgedrungen werden. Wohl aber habe dieselbe vermöge der ihr ertheilten Großhandlungs-Eigenschaft sich des Kleinhandels und Kleinverkaufes zu enthalten, auch ihre Versteigerungen auf andere, als solche Tage zu verlegen, an welchen in dem Versatzamte Versteigerungen vorgenommen werden. Es sey demnach der Kommerzial Leih- und Wechselbank zu bedeuten, daß sie sowohl ihre eigene, als diejenigen Waaren, die verpfändet worden, und versteigert werden, nur in solchen Parthien, wie es den Großhändlern vorgeschrieben ist, verkaufen können, worauf sowohl als auf die Anordnung, daß sie keine Versteigerungen an solchen Tagen, an welchen das Versatzamt die ihrigen hält, vornehme, zu wachen ist.

N. 2973.

Hofentschließung vom 13. Novemb. 1795.

Da es sich bestättiget, daß auch zu den französischen geringen reichen Stoffen ein dünner Draht, oder eine dünnere Platte, als das Patent vom Jahre 1773 *)

*) Durch so vielfältig bestehende Patente ist alles Scheiden, Schmelzen und Abtreiben des Goldes und Silbers, wie auch das grobe Drahtziehen auf das schärfste verbothen worden.

Da aber dem in verschiedenen Wegen zuwider gehandelt, viele heimliche Winkelschmelzungen vorgenommen, der vorgeschriebene feine Silberhalt nicht beobachtet, und sonder-

für die erbländischen Erzeugnisse vorschreibt, angewendet wird, und man durch eine Nachahmung solcher

sonderheitlich in Auflegung des Goldes viele unzuläßige Vortheile gebraucht, andurch aber nicht allein das Publikum hinterführet, sondern anbey den Gold- und Silbermannfakturisten selbst nicht geringer Mißkredit zugezogen wird; so werden alle und jede in Sachen ergangenen Befehle und Verordnungen, so weit solche durch gegenwärtiges nicht abgeändert worden, alles ihres Inhaltes bestätiget, erneuert und vermehrt dergestalt zwar, daß

1) die bürgerl. Goldschmiede bey den in vorigen Patenten vorgeschriebenen Konfiskations- und anderen Strafen alle sie betreffende Verordnungen und Befehle auf das genaueste vollziehen, und in Folge derselben sich hauptsächlich des ihnen verbothenen Abtreibens, Scheidens und aller unprobmäßigen Arbeit enthalten, wie nicht weniger auch die Drathzieher nirgend etwas schmelzen, abtreiben, läutern, scheiden und groben Drath ziehen sollen, als in dem im Münzhause dazu vorgerichteten Gebäude. Und gleichwie

2) das Münzhaus sie Drathzieher mit feinem Bergsilber in einem billigen Preise versehen wird, so haben dieselben in das künftige sich alles Einkaufs und aller Verschmelzung des Bruch- oder Pagamentsilbers unter Konfiskationsstrafe zu enthalten, und sind allein das Fadensilber an sich zu bringen berechtiget, jedoch solches in dem Münzamte zu schmelzen dergestalt verbunden, daß sie solches geschmolzene Fadensilber zu ihrer Arbeit nicht gebrauchen, sondern an gedachtes Münzamt jede Mark nach der innerlichen Feine pr. 16 Loth gerechnet, um den von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Einlösungspreis (von welchen jedoch in Rücksicht des göldischen der gewöhnliche Scheiderlohn abzuziehen ist) in die Einlösung geben, und allein das geschiedene Gold im Halt von 23 Karath 19 bis 11 Grän zu ihrer Profession verabfolget werden soll. Damit aber

3) der

cher Waaren fremde Bestellungen auf selbe zu erhalten, und damit einen vortheilhaften Handel in das Ausland

3) der Silberdrath und die daraus erzeugten Manufakturwaaren zu einem annehmlichen Preise gelangen, und sich dadurch desto leichter außer Landes verkehren lassen mögen; so wird das Münzamt die Mark rohen Bergsilbers, so wenigstens 15 Loth 3 Quintl 1 Dz. halten soll, ihnen bürgerlichen Drathziehern für 24 fl., das Gold aber, die Schwere eines Dukaten um 4 fl. 21 kr. verabfolgen lassen. Dagegen sollen

4) die Drathzieher nicht allein zu Abwendung allen Verdachtes, sondern auch zu Beobachtung der erflossenen Patente, und weil der grobe Drathzug dem höchsten Aerarium vorbehalten bleibet, die ihrer Profession zukommenden Arbeiten, als die Aufrischung des feinen Berg-Silbers, das Läutern, Gießen, Schmieden, Goldauflegen, und das grobe Drahtziehen nirgend anderswo, als in dem dazu erbauten k. k. Drathzuge verrichten, allwo sie für die Gelegenheitsgebühr, dann Abnutzung der Schmelzöfen und Instrumente keine Taxe zu bezahlen haben, auch wird in ihrer Willkühr stehen, die erforderlichen Materialien, als Kohlen, Tiegel, Abbrennholz ꝛc. entweder selbst beyzuschaffen, oder um den Erkaufspreis von dem Münzamte abzunehmen. Und ob zwar

5) sie Drathzieher zu mehrerer Sicherheit des Publikums im vorbenannten, dazu erbauten k. k. Drathzuge, und in Gegenwart des dazu angestellten Drathzugverwalters, nicht allein ihre Lingots vermittelst gleichhaltenden zweyen Zugeisen, und zu beobachtender gleicher Beschneidung oder Feilung solchergestalt zuzurichten gehalten sind, daß ein Blech nicht mehr oder weniger als 2 Mark 8 bis 9 Loth wäge, sondern auch die Auflegung des Goldes allda in nämlicher Gegenwart unverweigerlich geschehen soll; so wird doch in Erwägung, daß auch in Beysenn eines Aufsehers verschiedene Vortheile in der Goldauflegung gespie-

Ausland zu treiben Hoffnung habe; So wurde verordnet, daß auch denjenigen Fabrikanten, welche sich ausweisen,

gespielet werden können, und hierdurch jede Sorte Gold nicht nach der Probe, oder ausgesetzten innerlichen Feinheit ausfallen würde, anmit verordnet, daß ein jeder Drathzieher nach der vorgeschriebenen Formel bey dem Münzamte in Gegenwart der Münzoberbeamten noch einen besonderen Eid ablege, auch demselben so gewiß nachlebe, als im widrigen der Übertretter seiner Profession und Gewerbes nicht allein verlustiget, sondern auch das ganze Drathzugsmittel, wenn der Vorsteher mit seinen Aeltesten an der ihnen öfters obliegenden Auf- und Nachsicht es hätte ermangeln lassen, oder ihnen die mindeste Wissenschaft oder Uebersehung zur Schuld geleget werden könnte, zur Strafe gezogen werden wird. Damit aber all dieses desto gewisser gehalten werde, haben sie dem Drathzugsverwalter und allen jenen, welche von den Münzoberbeamten dazu werden abgeordnet werden, auf jedesmahliges Begehren sowohl vom Stück, als aus der Werkstatt von der Scheibe ein Quintl gegen Vergütung zur Probe zu geben, jeder Meister aber seinen Namen in die Spulen einzuspulen. Dabey wird aber auch

6) das sogenannte Glühewachs bey der hierunter gesetzten schwereften Strafe gänzlich abgeschaffet, und die Vergoldung, bey welcher bisher so viele Mißbräuche, List und Bevortheilungen unterlaufen sind, nur auf dreyerley Gattungen eingeschränket, also zwar, daß hinfür nicht mehr, denn 1*so*, 3*so* und 5*so* Gold aufgeleget, und nur das ordinäre gelbe Wachs zum Ziehen gebrauchet, der Gold- und Silberdrath aber unter Konfiskationsstrafe nicht feiner als auf Nro. 9. so wie es bey den Gold- und Silberdrath-Manufakturen in Wien eingeführet ist, gezogen werden soll. Es ist aber

7) mit Vergoldung des Silberdraths auf folgende Weise zu halten, daß auf ein Blech von $2\frac{1}{2}$ Mark Silber

zur

sen, Bestellungen auf dergleichen geringere Stoffe aus den fremden Ländern wirklich erhalten zu haben, erlau-

zur 1/so Vergoldung 12 Blätter, zur 3/so Vergoldung 28 Blätter aufgeleget, und bey dem Goldschlager dahin angetragen werde, damit 4 Blätter einen ganzen Dukaten, folglich die klein abfallenden Fäserchen nicht über 1 höchstens 2 Dukatengran zu wägen haben. Um nun

8) des in solcher Maß aufgelegten Goldes versichert zu seyn, und den etwaigen Abgang entdecken zu mögen, so soll das 1/so Gold unabgetragen und unabgewegt vermöge akurater Feuerprobe

an feinem Golde . .	Quintl	3½ Pfen.
das 3/so Gold . . .	1 —	2¼ —
und das 5/so Gold . .	2 —	1¼ —

pr Mark ausweisen, und hierbey über 1/4 Pfenning kein Remedium zugestanden, das Silber aber wenigstens im abgebenden Halt á 15. Loth 3 Quintl, auch á 14. Loth 3 Quintl 1 Dz. gelassen werden. Und da

9) den Fabrikanten und sonst Jedermann daran gelegen ist, daß ein gewisser Verkaufspreis sowohl in dem weißen, als vergoldeten Silber fest gestellet werde; so wird derselbe für gegenwärtig dergestalt bestimmet, taxiret und ausgemessen, daß die Mark weißen Silberdrahts um 26 fl. 30 kr., die Mark 1/so Gold um 34 fl. 33 kr., die Mark 3/so Gold um 38 fl. 36 kr., und die Mark 5/so Gold um 42 fl. 38 kr., und nicht höher, es sey Mark- oder Lothweise, diesem Verhältnisse nach ausgerechnet, bey schwerer Bestrafung verkaufet werden soll. Gleichwie nun

10) alle diese Satzungen lediglich die Sicherheit des Publikums und Aufnahme der Fabriken zum Ziele haben, auch durchaus in der Billigkeit und Thunlichkeit gegründet sind; also haben sie Drahtzieher denselben auch durchaus und so gewiß nachzuleben, wie im Widrigen, falls sie eine davon zu übertreten sich beykommen ließen, der Schuldigbefundene nicht nur des Bürger- und Meisterrechts auf Lebenslang entsetzet,

son-

laubet werden könne, den dazu erforderlichen Gold- und Silber-Draht oder die Platte, bis auf Nro. 12. ziehen zu lassen, jedoch werde ihnen unter Konfiskationsstrafe zu verbiethen seyn, solche reiche geringe Stoffe in den k. k. Staaten abzusetzen; auch sey die Verfügung zu treffen, daß selbe auf eigenen dazu gewidmeten Stühlen verfertiget, und mit einem von der Regierung zu bestimmenden Stempel bezeichnet werden, damit sie kennbar seyn.

Bey der Versendung dergleichen Stoffe werden dieselben von dem Austritts-Zollamte zu beschauen, und vorzumerken, darüber sodann mit Ende eines jeden Jahres ein summarischer Ausweis zu überreichen, und deßhalb von der Regierung das Einvernehmen mit der hiesigen Bankalgefällen-Administration, welcher unter einem die nöthige Weisung ertheilet wird,

zu

sondern anbey nach beschaffenen Umständen noch mit einer weiteren erspiegelnden Strafe angesehen werden soll. Wie denn

11) die bürgerlichen Drahtzieher, so wie die Gold- und Silberschmiede in allen das Gold- und Silbermateriale betreffenden Manipulationssachen unter dem Münzamte, als ihrer ersten Instanz, zu stehen, sie Drahtzieher aber noch über dieß das Juramentum allda abzulegen, und derohalben so wohl diese als jene ihre Vorsteher demselben vorzustellen, und darüber die Genehmigung einzuholen, auch wegen genauer Beobachtung alles dessen, was eben verordnet ist, unter sich selbst eine unablässige, sorgfältige Nachsicht um so mehr anzuwenden haben, als auch von dem obersten Münz- und Bergwesenamte eigene an oft bemeldtes Münzamt angewiesene geschworne Aufseher oder Uebergeher zu gehöriger Aufsicht bestellet worden.

zu pflegen seyn; endlich sey die bisher vorgeschriebene Vergoldung des Drahts oder der Platte beyzubehalten, da durch eine Verminderung derselben nur ein unbedeutender Nutzen entstehen, und die Waare gar zu schlecht ausfallen würde. Was **die anderen mit Gold und Silber verfertigten Waaren** betreffe, so müsse es bey der Patents-Vorschrift vom Jahre 1773. in Ansehung des Drahts und der Platte um so mehr verbleiben, als gleich im Eingange des Patents gemeldet wird, daß solches alle diejenigen betreffe, die Gold- und Silber-Draht, Platte oder Gespunst verarbeiten.

N. 2974.

Hofdekret an das Appellationsgericht in Böhmen vom 27. November 1795.

Wegen unentgeltlichen Akzeß bey Appellationen.

Se. Majest. haben gelegentlich eines höchstidenselben erstatteten allerunterthänigsten Vortrags zu begnehmigen geruhet, daß allen jenen Bittwerbern, welche bey der diesem königl. Appellationsgericht unterstehenden Kanzley, oder jenen der andern Justizbehörden um den unentgeltlichen Accels ansuchen dürften, (wenn selbe Verdienste, und hinreichenden Unterhalt ausweisen,) solcher unentgeltlicher Accels, gegen Ablegung eines Eides, und mit der ausdrücklichen Bedachtnehmung verliehen werden könne:

Daß einerseits nicht nur derley Aufnahme immer

mer in einer proportionirten und nicht übertriebenen Anzahl geschehen, sondern auch andererseits, die in der Folge untauglich befundenen Accessisten unverzüglich wieder entlassen, solche Entlassung aber in gleicher Maß bey untauglich befundenen Auscultanten ebenfalls beobachtet werden soll. Amtsvorstehern und Magistraten wird daher diese höchste Entschliessung zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

N. 2975.

Hofdekret vom 27. November 1795.

Ob die Handelsleute mit ganz montirten Seitengewehren, als Degen und Säbeln, dann mit was die Stahlschmiede handeln können.

Zu Folge höchsten Entschlusses wurde eröffnet, daß die Frage, ob die Handelsleute mit ganz montirten, oder zum Gebrauch vollendeten Seitengewehren, als: Degen und Säbeln zu handeln, und solche Waaren zum Verkauf darzustellen befugt seyen, vorzüglich die sogenannten Galanteriewaaren-Händler betreffe.

Da nun diese Klasse der Handelsleute mit vielen andern montirten Waaren, an deren Verfertigung verschiedene Gewerbe Theil hätten, als: mit montirten spanischen Röhren und andern Stücken, mit Messern, Sackpistolen, gefaßten Dosen, und so weiter Handel treiben, so könne ihnen solcher nicht versagt werden, doch seyen sie unter Strafe verbunden, die Seitengewehre bey befugten Schwertfegern montiren zu lassen. Eine ganz andere Beschaffenheit aber habe

es

es mit den Stahlschmieden, welche nur befugt wären, die Waaren, welche sie selbst verfertigen, und worunter die Gefäße zu den Seitengewehren begriffen seyen, zu verkaufen, mit anderen von ihnen nicht verfertigten Waaren aber keinen Handel treiben dürften, weil sie keine Handelsleute wären, und hieraus folge, daß ihnen nicht wie den Galanterie-Handelsleuten erlaubt seyn könne, mit montirten Seitengewehren zu handeln, welches sie auch, so viel bekannt sey, bisher nicht gethan hätten.

N. 2976.

Hofdekret vom 18. Dezemb. 1795.

Wer bey dem Wechselgericht als Notar aufgenommen werden könne.

Da im §. 12. der in Ansehung des Merkantil- und Wechselgerichts erlassenen Patents-Vorschrift vom vom 9. April 1782. ausdrücklich befohlen wird, daß künftig Niemand als Notar bey dem gedachten Gerichte aufgenommen werden soll, der sich nicht nebst der besonderen Prüfung über gründliche Kenntnisse in den Merkantil- und Wechselgeschäften, auch der den Advokaten vorgeschriebenen Prüfung unterzogen hat, und bey selbiger tüchtig befunden worden ist, so sey sich diese höchste Vorschrift künftig zur genauen Richtschnur zu nehmen.

N. 2977.

Regierungsverordnung in Oestreich ob der Enns vom 20. Dezember 1795.

Von wem das Zeugniß über die Veränderung eines Religionsfonds-Seelsorgers oder Pensionisten auszustellen.

Künftig muß das Zeugniß über die Veränderung eines Religionsfonds-Seelsorgers oder Pensionisten, nicht von dem Orts-Pfarrer, sondern von dem bestehenden Rural-Dechant ausgestellt, und bey der Angabe der Aus- und Antrittstag beobachtet werden.

N. 2978.

Hofdekret vom 20. Dezember 1795.

Sensalbücher sind ordentlich zu führen.

Da die Sensalenbücher als öffentliche Urkunden zu betrachten sind, und die Sensalen vermöge des Patents vom 9. März 1771. verbunden sind, ihre Bücher ordentlich bey sonst eintrettender Absetzung von ihrem Amte zu führen, so soll bey den Sensalen von Zeit zu Zeit eine Untersuchung vorgenommen werden, ob sie ihre Bücher instruktionsmäßig führen, damit sodann gegen diejenigen, welche die Vorschriften nicht beobachten, mit der gehörigen Strenge verfahren werden könne.

Nachtrag,

für das Jahr 1796.

N. 2979.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 2. Jäner 1796.

Die Gerichtsbehörden sollen auf Strafarten, die nicht im Strafgesetze vorkommen, nie erkennen.

Seine k. k. apostol. Majestät haben mittelst einer anher erlassenen höchsten Entschliessung zu befehlen geruhet: da Höchstdieselben fest entschlossen seyn, Fide et Lege zu regieren, so sollen die rechtsprechenden Behörden auf Strafarten, die in dem Strafgesetze nicht vorkommen, und so auch auf die Dienst-Unfähigkeitserklärung, wo sie nicht gesetzmässig statuiret ist, nie erkennen. Sr. Majestät als Regenten bleibe es immer vorbehalten, jene Staatsbeamten, die durch Verbrechen oder auch nur durch bedenkliche Handlungen sich verdächtig, folglich des höchsten landesherrlichen und öffentlichen Vertrauens, mithin auch ihres Amtes unwürdig gemacht haben, nach Beschaf-

fenheit der Umstände mit oder ohne Pension, und normalmäßigen Behandlung zu entlassen, wie denn auch dergleichen Entlassene zu Dienststellen nie wieder anzunehmen, noch vorzuschlagen seyn, ohne Höchstdenselben die Umstände ihrer Entlassung gegenwärtig zu halten, und zur Wiederanstellung die höchste Bewilligung eingeholt zu haben.

N. 2980.

Hofdekret vom 2. Jäner 1796.

Sensalen sollen sich nach den bestehenden Gesetzen halten, und alle Gutstehungen unterlassen.

Jeder Sensal ist auf das ernsthafteste zu ermahnen, und anzuhalten, sich genau an die bestehenden Vorschriften und Gesetze zu halten; auch sollen sie alle, wie immer geartete Gutstehungen in Geschäften, die sie als Sensalen schließen, um so sicherer unterlassen, als man jede Uebertretung ihrer Amtspflicht mit der gehörigen Strenge bestrafen wird.

N. 2981.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 15. Jäner 1796.

Nachträgliche Erklärung wegen Ertheilung des Akzesses bey den Justizstellen.

Dem N. Oe. Appellationsgerichte wird in Bezug der in Ansehung des unentgeltlichen Akcesses unterm 27. November 1795. ihm intimirten höchsten Entschliessung anmit nachträglich, und zur weiteren Verfü-

fügung erinnert, daß in Zukunft, wenn von ihm Appellations-Gerichte, oder einer, ihm untergeordneten Justizbehörde, einem, um den unentgeltlichen Akceß bittenden Individuum, dessen Bewilligung zu ertheilen räthlich befunden wird, jedesmahl von der Bewilligung die vorläufige Anzeige erstattet, und hiehin einbegleitet werden solle.

N. 2982.

Regierungs-Verordnung im Oestr. ob der Ens vom 16. Jäner 1796.

Wegen Prüfung der Brautleute bey vermischter Ehe.

Bey einer vermischten Ehe hat auch der akatholische Theil vor dem katholischen Pfarrer, welcher die gewöhnliche Prüfung der Brautleute vorzunehmen hat, vor der Verkündigung zu erscheinen, jedoch nur in Rücksicht auf Frag und Auskunft wegen der Ehehindernisse, keineswegs aber ist der akatholische Theil zu zwingen, bey dem die katholische Person betreffenden Unterrichte zu verbleiben, welches allerdings toleranzwidrig wäre.

N. 2983.

Verordnung in Niederöstr. vom 1. Februar 1796.

Notarien, wie sich in Hinsicht der

Da vorgekommen ist, daß die Notarien die Wechselproteste durch einen Dritten aufgenommen,

Wechselproteste zu achten haben.

und daß gegen die allgemeine Regel eine Gewohnheit eingeschlichen sey, die als rechtsgültig nicht angesehen werden kann, weil die Aufnahme und Ausfertigung der Proteste nach der klaren Vorschrift der Wechselordnung Art. 12. nur ein Geschäft der Wechselgerichts-Notarien, keineswegs aber eines Dritten von ihnen abgeschickten ist, und zwar um so weniger, als die Notarien diese Proteste unterfertigen, mithin den Befund eines Dritten bestättigen müssen, so sollen die Notarien auf die Befolgung des Art. 12. der Wechselordnung angewiesen, und darauf feste Hand gehalten werden.

N. 2984.

Regierungs-Begnehmigung vom 6. Februar 1796.

Wegen Eheverkündigungen während des Temporis sacrati.

Da gegen die Eheverkündigungen während des Temporis sacrati Zweifel entstanden sind, so wurde folgende Richtschnur in diesem Stücke den Seelsorgern hiemit bekannt gemacht: Nach dem Kirchengebothe sind nur die mit feyerlicher priesterlichen Einsegnung verbundenen Trauungen, solemnes Nuptiae, während des Temporis sacrati verbothen. Es unterliegt also keinem Anstande, daß jene Ehen, die erst nach Verlauf des Temporis sacrati geschlossen werden, während desselben verkündet werden können. Was aber jene Trauungen betrifft, die vom Ordina-

tiate

riate in einzelnen Fällen wegen besonders rücksichtswürdigen Umständen, und zwar ohnehin allezeit mit Hinweglassung aller hochzeitlichen Feyerlichkeit während des Temporis sacrati erlaubet worden, so hat die hohe Landesstelle unter einem den k. k. Kreisämtern die Weisung ertheilet, in einem solchen Falle zur Vermeidung alles Aufsehens die Nachsicht der drey Aufgebothe gegen Ablegung des Eides auf Anlangen zu bewilligen.

N. 2985.

Hofdekret (Niederöstr. betr.) vom 12. Februar 1796.

Großhandlungs-Gerechtsame sind auf keine bestimmte Zahl beschränket.

Ueber einen erstatteten, und nach höchsten Orten einbegleiteten Bericht wurde verordnet: die Großhandlungsgerechtsamen seyen auf keine bestimmte Zahl beschränkt, und es könne sich demnach bey Vertheilung derselben nur dann ein Anstand zeigen, wenn der sittliche Karakter des Bittwerbers der Ertheilung eines solchen Befugnisses im Wege stände, oder wenn die Handlung desselben so kleinfügig wäre, daß sie dem Ansehen des Großhandlungsgremiums nachtheilig seyn würde.

N. 2986.

Regierungsverordnung in Niederöstreich vom 13. Februar 1796.

Wegen der gerichtlichen Sperre eines die Reinigung erfordernden Bettgewandes.

Es ereignet sich oft der Fall, daß das Bett eines Verstorbenen durch den gerichtlichen Sperrkommissär in die sogenannte enge Sperr genommen, und hiernach durch die öffentliche Feilbietung verkauft wird. Da nun aber mehrere Krankheiten der Verstorbenen von der Art sind, daß sie sich durch das Bettgewand, worauf der Entseelte gelegen ist, mittelst der Ansteckung weiter verbreiten, wenn das Bett nicht gleich sorgfältig gereiniget worden ist, so erfordert es die Vorsicht für das gemeine Wohl, daß das Bettgewand jener Verstorbenen, die eine ansteckende Krankheit gehabt haben, der gesetzmässigen öffentlichen Reinigung nicht entzogen werde.

Das Appellationsgericht wird daher in den Fällen, wo das Bett eines Verstorbenen in die gerichtliche enge Sperr genommen werden solle, dessen gehabte Krankheit aber die Reinigung des Bettgewandes erfordert, den Sperrkommissär dahin zu verhalten haben, daß selber solche erst durch den Infektionssperrer zur nöthigen Reinigung abholen lasse, und erst nach geschehener Reinigung in die Sperr nehme.

N. 2987.

N. 2987.

Verordnung in Niederöstr. vom 8. März 1796.

Handlungsgremien haben auf die Mißbräuche der fremden Juden und Kommissionäre zu sehen.

Den Handlungsgremien wird hiermit bedeutet, daß sie über die Mißbräuche der fremden Juden und Kommissionäre sorgfältig wachen, und bey deren Entdeckung die unverzügliche Anzeige an die Behörde machen sollen.

N. 2988.

Appellations-Erlaß in Böhmen vom 17. März 1796.

Die Erstreckungsgesuche betreffend.

Se. Majestät haben auf die gemachte Anfrage, wie die Erstreckungsgesuche, der die gesetzmässigen überstiegenden Fristen an den Gegentheil zur Aeüsserung zu bescheiden seyen, mittelst höchsten Hofdekrets vom 7. dieses, zu resolviren geruhet: es seye dem ächten Sinne der Gerichtsordnung, zu Vermeidung aller unnützen Verzögerung und der in der Manipulation ansonst entstehenden Beschwerlichkeit, ganz angemessen, so wie es auch bey dem niederöstreichischen Landrecht schon längere Zeit mit gutem Erfolge beobachtet werde, daß derley Erstreckungsgesuche dem Gegentheile zur Aeüsserung, binnen 3 Tagen, jedoch mit der ausdrücklichen Klausel zugestellet werden, daß im nicht Erstattungsfalle dieser Aeüsserung in der bestimmten Frist derselbe

he für einwilligend geachtet, und hiemit die gebetene Erstreckung bewilliget werde. Da nun das Duplikat des Erstreckungsgesuches gleichmässig zu bescheiden, und dem Erstreckungswerber zugleich zuzustellen ist, so bedarf es, wenn keine Aeusserung erstattet wird, keines weitern Bescheides, weil beyde Theile aus der erwähnten Dekretation wissen, daß die gebetene weitere Frist dem Erstreckungswerber in diesem Falle schon bewilliget worden sey; wird aber die Aeusserung in der bestimmten Frist, so aus den Zustellungs-Bögen zu erheben ist, erstattet, so wird der hierauf zu ertheilende Bescheid dem einen durch die Dekretation auf die Aeusserung, dem andern Theile aber durch Rathschlag kund gemacht; gleichwie nun hiedurch eines Theils alle unnütze Verzögerung beseitiget, andern Theils die gerügten Anstände in der Manipulation behoben worden, so liege doch diesem Appellationsgerichte so wohl, als dem Landrechte allerdings ob, bey muthwilligen Erstreckungsgesuchen gegen die Rechtsfreunde, die solche ansuchen, und gegen jene, welche sie ausdrücklich oder stillschweigend ohne Genehmigung ihrer Parthey gestatten, nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren, und also dieser muthwilligen Verzögerung Einhalt zu thun. Diese höchste Entschlüssung wird demnach sämmtlichen Magistraten und Ortsgerichten zur Wissenschaft bekannt gemacht.

N. 2989.

N. 2989.

Hofdekret Niederöstr. betreffend vom 25. März 1796.

Es wurde verordnet, daß die jüdischen Mäkler, welche etwa wegen der Besitznehmung des neuen Antheils von Pohlen hier aufgenommen würden, allen jenen Vorschriften, welche in der Sensalordnung enthalten sind, sich unterziehen, und in keinem Falle mit mehr Nachsicht, als die übrigen Sensalen, behandelt werden müssen, so, daß den jüdischen Mäklern niemals zu gestatten wäre, für sich selbst Handlungsgeschäfte zu treiben; daß aber jüdische pohlnische Mäkler hier bestehen müssen, davon sey nicht wohl ein Beweggrund einzusehen, da die pohlnischen Juden beynahe durchaus Deutsch verstünden, und reden, in jedem Falle, wie pohlnische Christen, wenn es erforderlich seyn sollte, sich eines Dollmetschers bedienen könnten, ihr Glaube aber mit ihrem Handel in gar keiner Verbindung stehe; hiernach also, und weil weder von den hiesigen Handlungsgremien, noch von den jüdischen Handlungshäusern Vorstellungen wegen Vermehrung der jüdischen Mäkler gemacht worden sind, habe es bey der bisherigen in Ansehung dieser Leute bestehenden Uebung zu verbleiben, und es werde jeder einzelne Fall, wenn ein pohlnischer Jud bestimmt um eine solche Mäklerstelle anhalten sollte, nach den bestehenden Vorschriften zu entscheiden seyn.

Wegen pohlnischen jüdischen Mäklern.

N. 2990.

Hofdekret der obersten Justizstelle an das Nied. Oestr. Appellationsgericht vom 8. April 1796.

Vorschrift wegen der arrestirten und kranken Schuldner.

Dem Appellationsgericht wird anmit bedeutet, daß die höchste Resolution vom 30. November vorigen Jahrs nicht als ein neues Gesetz, sondern nur als eine Aufhebung des Mißverstandes desselben, und Zurechtweisung der Richter anzusehen komme; das Appellationsgericht habe demnach sowohl in dem vorliegenden Falle als auch in allen sich künftig ergebenden Fällen der Schulden halber ununterbrochen auszustehen habenden Arreste, in dem ordentlichen Gefängnisse durch ein Jahr, sein Amt gesetzmäßig zu handeln, was aber die Uebersetzung der Schulden halber sitzenden Kranken betrifft, das Nied. Oestr. Appellationsgericht mit der Nied. Oestr. Landes-Regierung sich in das Einvernehmen zu setzen, damit die Schulden halber arrestirten Kranken, da zwischen solchen, und der, wegen landgerichtlicher Verbrechen inliegenden Arrestanten ein Unterschied gemacht werden muß, und solche als Kranke nicht schwerer als gesund gehalten werden können, nicht in dem Zuchthause, sondern in dem allgemeinen Krankenhause in einem abgesonderten Zimmer der Obsicht der Wache, die ohnehin auch in dem Hausarreste gebraucht werden mußte, unterbracht wer-

werden, wo sodann der Arrest für ununterbrochen zu halten ist.

N. 2991.

Hofdekret vom 22. April 1796.

Aus den ausgefertigten Artikeln des siebenbürgischen Landtages vom Jahre 1792. wird der **Zweyte Artikel**, welcher die Vollziehung der in Schuldsachen wider die Einwohner Siebenbürgens bey den Gerichtsbehörden der böhmisch-österreich-deutschen Erbländer ergangenen Urtheile betrift, zur Wissenschaft und Beobachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilet.

Die Vollziehung der in Schuldsachen wider die Einwohner Siebenbürgens bey den Gerichtsbehörden der öst. Erbländer ergangenen Urtheile betreffend.

Zweyter Artikel.

Wie Sentenzen von den Gerichten der deutschen Erbländer gegen Einwohner von Siebenbürgen, welche aus besagten Erbländern Geld, Waaren, oder andere Sachen auf Credit erhalten, und sich der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte schriftlich, oder durch freywillige That unterzogen haben, in Erfüllung zu bringen sind.

ARTICULUS II.

De procurando effectu Sententiarum per judicia haereditariarum Provinciarum Germanicarum contra Incolas Transilvanos in iisdem Provinciis paratas pecunias mutuo, aut Merces, vel alias Res ad creditum accipientes; seque Jurisdictioni eorundem Fororum scripto vel facto sponte subjicientes latarum.

Da nach dem Sinne der vaterländischen Gesetze Kontrakte für die Kontrahenten Gesetze sind; und alle gesetzmäßige Verbindlichkeiten eitel und vergeblich wären, wenn sie nicht ihre schuldige Wirkung hervorbrächten, über dieß auch die Gerechtigkeit, und das Beste des gegenseitigen Handels mit den deutschen Erbländern, der ohne Sicherheit des Credits nicht bestehen kann, es erfordere, daß die gesetzmäßig eingegangenen Kontrakte getreulich erfüllet, und auch durch Hülfe des richterlichen Armes in Vollstreckung gebracht werden; so haben die Stände zu Folge des von Sr. Majestät deßwegen gemachten Antrags beschlossen, daß sowohl diejenigen, welche bey Gelegenheit eines gemachten Anlehens, mit Verzicht-

lei-

Siquidem Sensu Legum patriarum Contractus contrahentibus Legem ponant, frustraque fierent legitimae obligationes, nisi illae debitum quoque sortirentur effectum, justitia insuper, et mutuum inter Ditiones haereditarias Commercium, quod sine Securitate Crediti subsistere nequit, exigat, ut sua contractibus legitime initis fides constet, et eorundem Executio authoritate judiciaria procuretur, status et Ordines erga benignam suae Majestatis sacratissimae Propositionem eatenus factam statuerunt: ut tam illi, qui occasione levati cujusdam Mutui cum renuntiatione Fori proprii, alienum sponte et expresse recognoscunt,

quam

leiſtung auf ihr eigenes Gericht, ein fremdes freywillig und ausdrücklich anerkennen, als diejenigen, welche mit Kaufleuten der erbländiſchen Provinzen, die vor das Wechſelgericht gehören, in Handlungsverbindungen getreten ſind, dem Ausſpruche des Gerichts, das ſie ſich in ihren Schuldverſchreibungen gewählet haben, ſich unterziehen, und die Gerichte dieſes Großfürſtenthums Siebenbürgen, und der dazu gehörigen Theile, die gegen die dermaſſen verpflichteten Perſonen ergangenen Sentenzen, in ſo weit ſie die Wirklichkeit und Gültigkeit der eingegangenen Schuld betreffen, wenn ſie durch die erbländiſchen Gerichte an das königl. ſiebenbürgiſche Gubernium geſendet, von dieſem aber, nach der vorgeſchriebenen

quam et illi, qui ſocietatem quaestus cum Mercatoribus haereditariarum Provinciarum ad judicium cambiale pertinentibus fecerint, judicio Fori illius, quod sibi in obligatione delegerunt, stare, jurisdictionesque M. hujus Transylvaniae Principatus Partiumque eidem annexarum Sententias contra taliter semet obligantes, quod ad realitatem et competentiam contracti Debiti latas, per Fora haereditariarum Provinciarum ad Regium in Transylvania Gubernium transcribendas, inde vero ſua modalitate concernentibus jurisdictionibus transmittendas, exequi teneantur.

Weise, den gehörigen Gerichten zugestellet worden sind, in Vollzug gesetzet werden sollen.

Damit jedoch, indem einer Seits für die Sicherheit der Gläubiger gesorget wird, eben so von der anderen Seite den Bevortheilungen vorgebeuget werde, so wird in Beziehung auf die Vollstreckung von dergleichen Sentenzen erbländischer Gerichtsbehörden fest gesetzt:

Ut tamen, sicut una ex parte securitati Creditorum prospicitur, ita alia ex parte fraudes praecaveantur, circa Executiones hujusmodi sententiarum Fororum extraneorum constituitur:

1) Daß sie nur solchen Schuldverschreibungen zukommen, welche gesetzmäßig, und durch solche Personen ausgestellet sind, welche das Recht dergleichen auszustellen haben; daher sollen Schuldverschreibungen von Mündeln oder anderen unter Vormundschaft, Curatel oder väterlicher Gewalt stehenden

1) Ut id obtineat tantum in obligationibus, quae legitime, et per tales, qui activitate semet obligandi gaudent, extraditae sunt; proinde Pupillorum vel aliorum sub tutela, curatela, aut patria potestate positorum, Obligationes vim hanc nullo unquam tempore

den Personen, dieses Schutzes in keinem Falle genießen; und wenn es geschieht, daß über solche Schuldverschreibungen die Eintreibung (Exekution) angesucht, und von dem vollstreckenden Richter die Ungültigkeit einer solchen Schuldverschreibung dargethan wird, hat er sogleich von der Eintreibung abzustehen, und das königliche Gubernium zur weiteren Veranlassung davon zu unterrichten: wenn aber der Schuldner selbst die Nulitäts-Ausnahme macht, soll er gehalten seyn, sie vor dem Gerichte zu erweisen, dem er sich schriftlich, oder durch freywillige That auf oberwähnte Art unterzogen hat.

pore fortiantur, et si contingat, penes tales Executionem tentari, comprobata coram exequente Judice invaliditate similium obligationalium, ab Executione eo facto desistatur, ac per exequentem Judicem Regium Gubernium pro ulteriori directione informetur: quodsi vero Debitor ipsemet Nullitatis exceptionem formaverit, illum coram Foro, cui se scripto vel facto praedeclarata ratione subjecit, comprobare obligabitur.

2) Das Recht eines Dritten muß nach dem Sinne der vaterländischen

2) Jus tertii in sensu legum Patriarum semper salvum manere debet,

Gesetze stäts ungekränkt bleiben, und wenn solches bey Gelegenheit einer Eintreibung durch einen Dritten Anspruch habenden gründlich dargethan wird; so muß der gewinnende Fremde, der die Eintreibung ansucht, nach derselben vorläufiger Vollziehung, vor dem exequirenden Richter eine angemessene Sicherheit (Caution) leisten, und sich verpflichten, daß er, wofern vor den rechtmäßigen Richtern des Großfürstenthums Siebenbürgen ein fremdes Recht, entweder in Rücksicht auf Priorität, oder aus dem Alter der Schuldverschreibung, oder aus derselben Intabulation, oder endlich aus der Eigenschaft der Sache selbst erwiesen würde, Vergütung leisten wolle.

et si illud occasione Executionis per tertium Praetendentem cum fundamento insinuatum fuerit, triumphans et Executionem peragi curans Extraneus (peracta praevie Executione) coram exequente Judice cautionem fundi praestare, et obligationem assummere teneatur, quod in casum comprobandi coram legalibus M. hujus Principatus Judiciis Juris alieni, vel prioritatis seu ex aetate obligatorialium, sive ex Intabulatione, aut ipsa rei natura promanantis, satisfacturus sit.

3) Die auf unbeweglichen Gütern vorzunehmende Eintreibung soll nur als ein gerichtliches Unterpfand gelten, so, daß adeliche Güter zu allen Zeiten bürgerliche Gründe aber nach den Munizipal-Statuten des Orts wieder eingelöset, (reluiret) werden können.

3) Peragenda in Bonis immobilibus Executio pignus tantum judiciale sapiat, ita quidem, ut Bona nobilitaria quandocunque, fundi vero civiles juxta statuta Locorum municipalia relui possint.

4) Das Rechtsmittel der Abtreibung (Repulsio) kann Statt finden, wenn der Abtreibende vor dem exequirenden Richter einen Irrthum in der Sache, oder in der Person darzuthun vermag.

4) Remedium Repulsionis quoque locum habeat, si repellens coram Executore Judice errorem in re vel in persona edocere valeat.

5) Damit es bekannt werde, wenn eine Klage erhoben werden soll, und niemand wegen falscher, oder vielleicht schon getilgter Schuldverschreibungen abwesend vor einem auswärtigen Gerichte verur-

5) Ut de movenda Lite constare possit, et nequis forte penes fictas aut jam depuratas obligationales coram Foro extraneo impetitus, periculum substantiae suae subeat; Evocatio ad Fo-

theilet, in Gefahr sein Vermögen zu verlieren, gerathen möge, ist eine Einberufung (Citation) zu den erbländischen Gerichten einzuleiten, und darin ein angemessener Zeitraum zu bestimmen, der in Rücksicht auf die Entlegenheit dieses Großfürstenthums, nicht kürzer als 6 Monathe seyn soll. Diese Einberufungen sind von dem erbländischen Gerichte dem siebenbürgischen Gubernium zu übersenden, und von diesem, vermittelst der Aemter der Gespannschaften, der Distrikte, der Szekler- und Sachsenstühle, oder der Städte und Märkte, in deren Bezirke der Schuldner wohnet, demselben auf die gewöhnliche Art unverzüglich bekannt zu machen, und daß dieses geschehen ist, darüber sind Zeugnisse auszufertigen.

ra concernentia haereditariarum Provinciarum instituenda, cum praefixione competentis Termini; qui considerata Principatus distantia, semestri brevior non esse debet; per eadem concernentia Fora Regio in Transylvania Gubernio transscribatur, ac per Regium Gubernium medio officiolatus Comitatuum, Districtuum, Sedium, Siculicalium, aut Saxonicalium, vel Civitatum, seu Oppidorum, in quo Debitor residet, sua modalitate sine mora Debitori notificetur, et de facta Evocatione Litterae Testimoniales per Procedentes expediantur.

Gegenseitig werden Se. Majestät gnädigst zu verfügen geruhen, daß in ähnlichen Fällen gleichermassen die Sentenzen, welche in Siebenbürgen gegen solche erbländische Unterthanen, die sich den siebenbürgischen Gerichten unterworfen haben, gefället worden sind, in Vollziehung gesetzt werden.

Vicissim sua Majestas sacratissima benignissime disponere dignabitur: ut in similibus Casibus reciprocatio satisfactionis Judiciorum contra Extraneos Foris Transylvanicis sese facto, vel scripto submittentes in Transylvania latorum, procuretur.

Im übrigen hat es außer den erwähnten Fällen bey den Verfügungen des 43. Artikels vom Jahre 1791. sein Bewenden.

In reliquo extra casus praedeclaratos dispositione Articuli 43. Anni 1791. in salvo manente.

Sieben und dreyßigster Artikel.

Von den Wechselbriefen.

Zur Beförderung des Handels sollen die von wem immer in Handelssachen ausgestellten Wechsel auch in Rücksicht auf

ARTICULUS XXXVII.

De Litteris Cambialibus.

Pro majori Commercii Incremento Literae Cambiales Quaestus causa per quemcunque exara-

persönliche Haftung, Kraft haben; alle andere Wechselbriefe aber, die aus was immer für Ursachen ausgefertiget sind, sollen nur wie gewöhnliche Schuldverschreibungen gelten. Eine auf einen Wechselbrief gegründete Schuld hat der Auffordernde bey dem ordentlichen Magistrate, dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner unterlieget, einzuklagen, und er soll gegen einen solchen Schuldner, der in Handlungs-Sachen den Wechsel ausgestellet hat, nach dem Inhalte des Wechselbriefes, gegen andere aber nach dem Sinne der vaterländischen Gesetze Befriedigung erhalten.

tae: quoad Personalem etiam obligationem vigorem obtineant; aliae autem Litterae Cambiales quibuscunque aliis de Causis exaratae, non nisi ordinarium Litterarum obligatorialium vim sortiantur; ratione debitorum in Litteris Cambialibus fundatorum vero Praetendentes coram ordinario Magistratu, cujus Jurisdictioni Debitor subest, procedent; et quidem contra illos, qui questus causa Cambiales exararunt, ad tenorem Litterarum Cambialium, contra alios autem ad sensum Legum Patriarum satisfactionem obtinebunt.

N. 2992.

N. 2992.

Verordnung in Niederöstr. vom 27. May 1796.

Handel der bürgerlichen Bundmacher betreffend.

Ueber das Gesuch des bürgerlichen Handelsstandes, um Auftrag an die bürgerliche Bundmacher, daß sich selbe vom Verkaufe der Schnittwaaren enthalten sollen, ist die hohe Entscheidung dahin erfolget: da den bürgerlichen Bundmachern durch höchste Entschliessung vom 13. Sept. und 15. Dezemb. 1793. die Artikel, welche sie in Hinkunft führen sollen, bestimmet worden sind, ihnen aber der Verkauf der Schnittwaaren nie gestattet werden kann, so werde ihnen hiemit aufgetragen, sich nur allein auf den Verkauf der angeführten Artikel zu beschränken, sich von öffentlicher Ankündigung, und dem Verkaufe aller anderen Waaren gänzlich zu enthalten, und zu diesem Ende alle derley in ihren Gewölben vorfindige, ihnen nicht zustehende Waaren aus selben so wohl, als auch von den Auslagen so gewiß zu entfernen, wie im widrigen solche Artikel ohne weiters in Beschlag genommen werden würden.

N. 2993.

Hofdekret der obersten Justizstelle an das Nied. Oestr. Appellationsgericht vom 7. Junius 1796.

In Betreff der wucherischen Handlungen.

Dem Appellationsgericht wird auf die unterm 19. April dieß Jahres einbegleitete Anfrage des hiesi-

gen Magiſtrats in Betreff der mehrmahlen vorkommenden wucheriſchen Handlungen und Unterſuchung derſelben, dann weiters von ihm Appellationsgericht unterm 22. oberwähnten Monaths April erbettenen Belehrung, wie ſich in jenen Fällen zu benehmen ſey, wenn Jemand ein Darleihen in öffentlichen Fondsobligationen machte, und ſich die Valuta in baarem verſchreiben ließ, der Schuldner aber ſohin wegen erlittenen Verluſtes bey den Obligationen die Zahlung im Baaren zur Verfallzeit zu leiſten ſich weigerte, die Aeuſſerung der hierüber einvernommenen k. k. Hofkommiſſion in Geſetzſachen in nebenkommender Abſchrift zur Wiſſenſchaft und weiteren Verſtändigung des Magiſtrats mitgetheilt.

Copia.

Einer löbl. k. k. oberſten Juſtizſtelle iſt es ſo gut als dieſer in Geſetzſachen verordneten Hofkommiſſion bekannt, was für Bewegungen nun ſeit zehn Jahren in Abſicht auf das Geldleihen, und den ehedem ſogenannten Wucher bey der Geſetzgebung vorgegangen ſeyen, und wovon das Reſultat in dem Patente vom 25ten Hornung 1791 beſteht; über den Verſtand der Worte dieſes Patents, daß der Richter, wenn Anzeigen einer Bevortheilung vorkommen, auf derſelben Beſtrafung von Amtswegen einſchreiten ſoll, worüber nunmehr der hieſige Magiſtrat, und das Appellationsgericht in dem hiermit zurückfolgenden Berichte Zweifel erregen wollen, kann man hierorts keine andere

Aeuſ-

Aeusserung abgeben, als welche schon in der eigenen und allgemeinen Bedeutung dieser Worte liegt, denn nur nach dieser Bedeutung müssen alle Gesetze genommen werden.

Da nun eine Bevortheilung immer voraussetzet, daß der Vortheil sich ohne gegenseitige Einwilligung angemaßet werde, so läßt sich das Gesetz in diesem Punkte auf alle jene Fälle nicht anwenden, wo der Entlehner wissentlich sich hat das gefallen lassen, was den Vortheil auf der Seite des Darleihers ausmacht.

Irrig mengt der Magistrat und das Appellationsgericht einen Begriff von wucherischen Darleihen in die Sache; denn, seitdem das Patent vom 29. Jäner 1787. alle Wuchergesetze für aufgehoben erklärt hat, ist kein Gesetz mehr vorhanden, welches eine wucherische Eigenschaft erkenne.

Was die, in dem ebenfalls hier zurückfolgenden Bericht des N. Oe. Appellationsgerichts gestellte Anfrage betrift, ob für ein, in öffentlichen Fonds-Obligationen gegebenes Darleihen baare Rückzahlung bedungen, und darauf erkannt werden könne, da ist es zwar nicht die Bestimmung dieser Hofkommission über die Anwendung der Gesetze, so nur dem Richter zusteht, sich zu äußern, auch dürfte die Finanzhofstelle, in so fern die öffentlichen Papiere noch weiter abgewürdiget würden, nicht zu übergehen seyn. So viel kann man indessen zu bemerken die Ehre haben, daß selbst in den Zeiten der bestandenen Wuchergesetze die Staatspapiere in der Beurtheilung der Valuta im-

mer dem baaren Gelde gleich geachtet werden, und daß die Gleichniß von Privat-Schuldbriefen, die etwa erst nach einiger Zeit zahlbar sind, desto mehr auf die Staatspapiere anwendbar seyn solle.

Dieses ist, was die in Gesetzsachen verordnete Hofkommission auf die beyden gefälligen Noten einer löbl. k. k. obersten Justizstelle vom 17. May, womit obige Berichte hieher mitgetheilet worden, in Freundschaft zu erinnern im Stande ist.

N. 2994.

Hofentschließung vom 23. Junius 1796.

Handlungen von einerley Gattung sollen sich in einer Gegend nicht häufen.

Künftig soll immer die Rücksicht genommen werden, daß auch die Handlungen von einerley Gattung in einer Gegend sich nicht zu sehr häufen, sondern daß solche, so wie es ihre eigene Erhaltung und die Bequemlichkeit des Publikums erfordern, nach Thunlichkeit vertheilt werden; jedoch sey hierin nicht mit einem strengen Zwange vorzugehen, sondern in vorkommenden Fällen auf eine gute Art die Einleitung zu treffen.

N. 2995.

Hofdekret vom 27. Junius 1795.

Wegen Klagen hiesiger Unterthanen gegen hungarische Insassen.

Se. Majestät haben auf die von der königl. ungarischen Hofkanzley nicht zugestellten, sondern zurückgesendeten Klagen über die von dem Merkantil- und Wechselgerichte erstattete, und an die höchste Behörde ein-

einbegleitete Anzeige herabgelangen zu lassen geruhet: die königl. ungarische Hofkanzley habe über die von der k. k. obersten Justizstelle dahin geäußerte Erklärung, daß jene Klagen hiesiger Unterthanen gegen ungarische Insassen, die sonst in Folge der ungarischen Diätalartikel vom Jahre 1792. nicht zum hierländigen Gerichtsstande geeignet, sondern allein auf Verbothe hiesiger Effekten der geklagten ungarischen Insassen gegründet sind, auch ihre Wirkung nicht weiter als auf diese Effekten, mithin keineswegs auch auf die übrigen in Ungarn befindlichen Güter und Person des Schuldners zu erstrecken hätten, sich erkläret, daß sie keinen Anstand nehme, unter dieser Beschränkung derley Klagen im ordentlichen Wege zuzustellen, welches zur weiteren Verfügung und künftigen Benehmen hiermit erinnert wird.

N. 2996.

Verordnung in Niederöstr. vom 5. Julius 1796.

Mit welchen Artikeln den bürgerlichen Pfadlern der Handel gestattet werde.

Den bürgerlichen Pfadlern wird der Verkauf der leinwandenen, der aus Baum- und Schaafwolle, dann aus leinenen Fäden gewürkten oder gestrickten Strümpfe, wie auch jener, die mit gemischten Fäden, wenn es auch mit Seidenfäden wäre, gewirkt oder gestrickt werden, gestattet, und ihnen nur der Verkauf der ganz seidenen, dann der aus der Fremde etwa eingeschwärzten Strümpfe jeder Art, und zwar mit der

Be-

Bedrohung auf das nachdrücklichste untersaget, daß nebst der ohnehin darauf festgesetzten Strafe, sie auch ihres Gewerbes ohne Nachsicht verlustigt erkläret werden sollen.

N. 2997.

Verordnung in Niederöstr. vom 19. Julius und 22. November 1796.

Fragner u. Greißler sollen sich vom Verkaufe der ihnen nicht zustehenden Waaren enthalten.

Den gesammten Vorstadt-Gerichten und Dominien wird aufgetragen, den auf ihren Gründen befindlichen Fragnern, Greißlern, und auch anderen unberechtigten Parteyen kund zu machen, daß sie sich von Führung und Verkauf der ihnen nicht zustehenden Kaufmannswaaren bey unnachsichtlicher Konfiskation derselben enthalten sollen.

N. 2998.

Hofdekret der obersten Justizstelle an das N. Oe. Appellationsgericht vom 22. Julius 1796.

Wegen der Befugniß der Regierung die angesuchte Vormerkung oder Nachsicht einer Gerichts-Kammeral-Taxe zu erledigen.

Man hat beschlossen, der Regierung, wie es in den andern deutschen Erbländern eingeführt ist, das Befugniß einzuräumen in Zukunft, und zwar vom Eintritte des künftigen Militärjahrs anzufangen, alle Gesuche, welche die Vormerkung oder Nachsicht einer Gerichtskammeraltaxe zum Gegenstande haben, mit Rücksicht auf die bestehenden Patenten und Vorschrif-

ten

ten, die sie, in so weit sie solche nicht schon bey Händen hat, von dem vereinigten Kameral-Justiztaxamte abfordern kann, zu entscheiden und zu erledigen; folglich auch die hierüber motivirten Bescheide hinauszugeben. Sollten jedoch solche Zweifel oder Anstände sich äussern, die nach Vernehmung des Justiztaxamtes, und nach Beschaffenheit der Umstände der Kammer-Prokuratur sich nicht beheben lassen, so wird nur in solchen, sich selten ereignenden Fällen Bericht an die Hofstelle zu erstatten seyn.

Zugleich aber ist durch die Zeitung kund zu machen, daß vom obigen Zeitpunkte an die Parteyen, oder ihre Vertretter, welche auf die Vormerkung oder die Nachsicht einer Gerichts-Kameraltaxe einen gegründeten Anspruch machen zu können glauben, ihre Gesuche bey ihrer Regierung einzureichen, und von derselben darüber die behörige Entscheidung zu erwarten haben, und in dieser Gemäßheit wird auch das erforderliche an das Kammeral-Justiztaxamt erlassen, so wie man zugleich die k. k. oberste Justizstelle angehet, hiervon die Gerichtsbehörden zu verständigen.

N. 2999.

Hofdekret vom 29. Julius, kund gemacht von dem Krakauer Appellationsgerichte den 8. August. 1796.

Ad prosequendas Appellationes, in conformitate Altissimi Decreti Aulici de dto 29. Aprilis a. cur. Erstreckung des Termins zur Ergrei-

fung der Appellation in Westgallizien.

a. cur. per Intimatum ab hoc Caes. Regio Appellationum Tribunali die 18. Maji, a. c. editum terminus porigendorum apud primas Instantias gravaminum usque ad 1. Sept. a. c. praefigebatur, cum autem evenire posset, ut non ad omnium notitiam tempestive ipsum Intimatum hujus Caes. Reg. Appellationum Tribunalis pervenisset — ideo Sma. Caes. Regia et Apostolica MAJESTAS, clementissime concedere dignabatur, ut praefatus Terminus prosequendarum Appellationum in Intimato de dto. 18. Maji a. c. praefixus, ad ultimam Decembris a. c. prorogetur — Quare de hac subsecuta Termini supradicti usque ad memoratam diem ultimam Decembris prorogatione praesentibus, omnibus, quorum interest, Notitia datur.

N. 3000.

Hofdekret vom 5. August. 1796.

Gold- und Silber-Drathzieher, was für die Seidenzeugfabrikanten und was für die Posamentirer ziehen dürfen.

Ueber das Gesuch der Seidenzeugfabrikanten, daß die inländischen mit leichterem Gold = und Silberdrath, oder Platte bis N. 12. inclusive durchwebten Stoffe auch in den k. k. Erbländern frey verfertiget, und verkauft werden dürfen, wurde die allerhöchste Genehmigung ertheilet, welche höchste Entschliessung den bürgerlichen Gold = und Silberdrathziehern mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß sie die Gold = und Silberdräthe bis inclusive N. 12. nur allein für die Seidenzeugfabrikatur, für die Posa-

samentirer, Spitz- Crepin- Schnürmacher und Sticker aber nur bis N. 9. nach der für die Gold- und Silbergespunst, dann Plättwaaren bestehenden qualitätenmässigen Ordnung vom Jahre 1773. ziehen sollen.

N. 3001.

Hofdekret vom 6. Oktob. 1796.

Buchdrukker, wie sich in Ansehung der in Druck zu legenden Handlungs-Nachrichten zu benehmen haben.

Dem nied. östr. Merkantil- und Wechselgerichte wurde bedeutet, es sey kein hinlänglicher Beweggrund vorhanden, die Handelsleute zu verhalten, daß sie auch die Waarenpreiszettel, bevor solche heraus gegeben werden, dem Merkantilgerichte zur Einsicht zustellen sollen, weil die Preise, welche den gedruckten Rubriken nur mit der Feder beygefügt werden, nach den eintretenden Umständen sich ändern, und wenn ein Handelsmann in selbe Waaren einschaltet, mit denen er zu handeln nicht befugt ist, so werden die andern Handelsleute, denen dadurch ein Nachtheil verursacht wird, solches von selbst rügen und anzeigen.

Dagegen seyen die Handelsnachrichten, die von einigem Belange sind, und nicht etwa bloß den Verkauf einiger Waaren betreffen, vorläufig der Regierung vorzulegen. Wornach das Merkantil- und Wechselgericht alle Handelsleute ordnungsmäßig anzuweisen haben wird, so wie dem Stadtmagistrate aufgetragen worden, alle Buchdrucker in Ansehung der in Drucklegung solcher Handlungsnachrichten dahin anzuwei-

weisen, daß sie jedesmahl selbe der Landesstelle zur Beurtheilung vorlegen sollen.

N. 3002.

Regierungs-Verordn. in Oestr. o. d. E. vom 12. Dezember 1796.

Wann die Einkünfte der Pfarrkirchen-Pfründen zu beziehen.

Die Einkünfte der pfarrlichen Pfründen sollen vom Tage der geschehenen Investitur, und nicht von dem wirklichen Antrittstage bezogen werden, jedoch müsse, wie es sich von selbst verstehet, im Falle, wo der investirte Pfarrer nicht sogleich die Pfründe antritt, die provisorische Versehung in der Zwischenzeit auf seine Kosten geschehen, auch sey darüber zu wachen, daß der investirte sogleich die Pfründe nach den kanonischen Gesetzen antrette, und dieser Antritt nie ohne außerordentlicher Ursache verzögert werde.

Nach-

Nachtrag
für die erste Helfte des Jahrs 1797.

N 3003.

Hofdekret Niederöstr. betreff. vom 12. Jänner 1797.

Es wurde zur Richtschnur vorgeschrieben, daß das Befugniß zum Großhandel nur solchen Personen zu bewilligen sey, die um den Staat, und vorzüglich um das inländische Fabrik- und Manufakturwesen sich verdient gemacht haben, folglich käme es hierin nicht bloß auf die Ausweisung des Fonds, sondern auch auf persönliche Eigenschaften und Verdienste an; obwohl Se. Majestät den Länderstellen die Macht ertheilet haben, Großhandlungsbefugnisse zu verleihen, so erstrecke sich solche nicht so weit, daß sie auch im Auslande ansässige Handelsleute und fremde Unterthanen, bey welchen zuweilen bedenkliche Umstände eintreten,

Wem das Befugniß zum Großhandel zu verleihen.

damit ohne weiters betheilen können; sondern es sey sich in solchen Fällen mit Bemerkung der Umstände vorläufig anzufragen, und die Entscheidung abzuwarten.

N. 3004.

Hofdekret vom 26. Jänner kund gemacht von der Regierung ob der Enns den 17. Februar 1797.

Wegen Schätzung und Abhandlung der Bauerngüter.

Bey Gelegenheit einer von N. N. wider die Herrschaft N. N. geführten Klage ist nicht nur die höchste Entscheidung jenes einzelnen Falles erfolget, sondern es wurde dann über einen diesortigen Aufragsbericht durch kreisämtliche Zirkularien allgemein kund zu machen befohlen, in Fällen, wo es sich nicht von Rechten der Herrschaft gegen den Unterthan, oder von Schuldigkeiten desselben ex Nexu Subditelae, sondern lediglich von Uebernahme oder Vertheilung eines Vermögens, folglich von einer wahren Verlassenschaftsabhandlung und Erbsvertheilung handle, könne die Herrschaft nicht als Grundobrigkeit, sondern nur Abhandlungsinstanz mit Ausübung des adelichen Richteramtes einschreiten, wornach ein solcher Gegenstand auch in weiterem Zuge nicht zur politischen Verhandlung geeignet ist, weil nach dem Patent vom 29. Oktob. 1790. alle über die Erbfolge bey Bauerngütern vorhergegangene besondere Verordnungen aufgehoben, die vormalige Verfassung, und mit selber die allgemeine

Erb-

Erbfolgeverordnung vom 11. May 1786. auch bey diesen Gütern erneuert, und §. 7. angeordnet worden, daß der Uebernehmer oder Ablöser die Erben oder Miterben nach dem wahren Werth des Gutes, wie er durch Einverständniß oder ordentliche Schätzung bestimmet wird, zu befriedigen habe. Wo minderjährige Erben vorhanden sind, sey der Werth der Realität nach den in Abhandlungssachen bestehenden Verordnungen nicht durch Einverständniß zwischen dem Uebernehmer, und dem Vormund oder Curator der Kinder, noch minder von der Grundobrigkeit zu bestimmen, sondern zur ordnungsmässigen Ausübung des adelichen Richteramtes seyen unpartheyische Schätzmänner vom Dominio zu benennen, und durch diese nach vorläufig abgelegten Eid in Gegenwart eines herrschaftlichen Beamten als Gerichtsabgeordneten in Gegenwart aller Theilnehmer der wahre Werth der Realität zu erheben, nach welchem sohin sowohl die Erbtheilung zu verfassen, als das Todfallfreygeld auszumessen ist, da wegen des Letzteren in Verlassenschaftsfällen keine abgesonderte Schätzung Platz greifen kann: Wenn sodann ein oder anderer Theil sich beschwert findet, so ist der Rekurs nicht bey dem Kreisamte, und der Landesstelle, sondern bey dem Appellationsgericht, wie in anderen Gegenständen des adelichen Richteramtes anzubringen, wobey sich jedoch versteht, daß die Beschwerden der Unterthanen gegen Schätzungen damals im politischen Weg zu behandeln seyen, wenn Obrigkeiten sich an die ordentlich vorgenommene Schätzun-

gen nicht hielten, oder selbe blos zu Vermehrung ihrer Laudemialgebühren erhöheten. Zum Grund der Freygeldes-Abnahme, und der Vertheilung zwischen den Erben, ohne daß jedoch die Herrschaft zur Bestimmung ihrer Gebühr die Schätzung willkührlich vornehmen kann: das Patent vom 10. July 1786. enthalte zwar §. 9. die Bestimmung, daß in Sterbfällen die Obrigkeiten die Schätzung anzuordnen haben, daß die Schätzleute einverständlich mit den Erben zu benennen seyen, und auch sich mit diesen einverstanden werden könne, es bey der alten Schätzung zu belassen; allein der nachfolgende 10. §. erwähne von Pflegung der Abhandlung, und deute ausdrücklich an, daß die Obrigkeit besonders in Absicht auf die Gläubiger, oder andere Theilnehmer an dem Bauerngut nur als Abhandlungsinstanz einzuschreiten habe; die Bestimmung im Unterthanspatente vom 1. Dezember 1781. daß nur jenes, wo es sich zwischen Herrschaft und Unterthan handelt, zur politischen Instanz gehöre, seye mit den laudemial-Patenten und Erbfolggesetzen so zu vereinen, daß in jenen Fällen, wo es sich bey einer Verlassenschaftsabhandlung von der Uebernahme des Bauerngutes, und zugleich von der Bestimmung des Werths, welchen der Uebernehmer hinaus zu zahlen hat, und von der Vertheilung der Miterben handelt, eigentlich nicht von einem Recht der Obrigkeit wider den Unterthan die Frage sey, weil diese lediglich nach der Schätzung das obrigkeitliche Todfallfreygeld aus dem Betrag, der

von

von ihr als Abhandlungsinstanz ohnehin zu bestimmen ist, abziehen kann, sondern, daß in derley Fällen eigentlich nur die Verhandlung zwischen den Erben und Uebernehmer gepflogen wird; die Abhandlungs-Instanz muß also die Schätzung, wenn etwa von den Theilnehmern Einwendungen dawider gemacht werden, beurtheilen, die Vertheilung zwischen den Erben auseinander setzen, und den Bescheid hierüber allen Interessenten hinausgeben; dieses sind keine Handlungen im Rechtsweg, wozu der Unterthan die Vertretung des Unterthans-Advokaten bedarf, sondern es wird die Abhandlung mit Vorforderung der Theilnehmer, und Protokollirung ihrer Bemerkungen gepflogen, über diese sohin von der Obrigkeit als Abhandlungsinstanz nicht im Spruch, sondern die Abhandlungs-Erledigung in Form eines Bescheides hinausgegeben: findet sich nun ein oder der andere Theilnehmer beschweret, so hat er gegen diesen Bescheid dann so zu rekurriren, als wenn in einem anderen Geschäft zwischen Unterthan und Unterthan ein beschwerender Bescheid im Rechtsweg, oder im adelichen Richteramt ergehet, diesen Rekurs hat aber der Unterthansadvokat nicht zu unterschreiben, weil solcher nicht wider die Herrschaftsgrundobrigkeit, sondern als Gerichtsbehörde gerichtet ist; von der Herrschaft als Abhandlungsinstanz wird hierüber Bericht abgefordert, dem sie aber nichts anderes, als die Schätzung, das Protokoll, so zwischen den Theilnehmern aufgenom-

men worden, mit den dazu gehörigen Beylagen, und ihren Beweggründen beyzulegen hat.

N. 3005.

Regierungs-Verordn. in Niederöstr. vom 31. Jänner 1797.

Tändlern wird der Verkauf der Montirungsstücke verbothen.

Da von dem hiesigen k. k. Militär-Kommando mehrere Klagen geführt werden, daß ungeachtet der bestehenden Verbothe verschiedene Tändler dennoch kein Bedenken tragen, dem Soldaten vom Feldwebel abwärts Montirungsstücke, und öfters auch gestohlene Sachen abzukaufen, und da die dießfalls bestehenden Verordnungen zu bestimmt und deutlich sind, und zu oft, und zwar erst vor einigen Jahren wiederholt wurden, als daß sich Jemand mit Unwissenheit derselben gegründet entschuldigen könnte, so muß sich gleich dermahl in Gemäßheit dieser Verordnung benommen, und ohne weiters gegen die in der Uebertretung befangenen Individuen mit der festgesetzten Bestrafung vorgegangen werden. Somit wird sämmtlichen Dominien inner den Linien hiermit aufgetragen, bey allen in ihrem Bezirke befindlichen Tandlern und Ständen, wo mit derley alten Sachen Handel getrieben wird, die Untersuchung zu pflegen, und alle vorfindige Montursstücke, mit welchen zu handeln schon durch so vielfältige Vorschriften untersagt ist, sogleich in Beschlag zu nehmen, und an die Militärökonomie-Commission gegen Quittung abzugeben, überhaupt aber allen

Tand-

Tandlern die genaue Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und namentlich jener vom 15. April 1785. und 30. August. 1788. wiederholt einzuschärfen.

N. 3006.

Regierungs-Verordnung in Niederöstreich vom 7. März 1797.

Bey Zeugniß-Ausstellung zur Erhaltung der Hausirpässe alle Behutsamkeit zu gebrauchen.

Da man bey mehreren Vorfällen wahrgenommen hat, daß die Grundgerichte bey Ertheilung der zur Erhaltung der Hausirpässe erforderlichen Zeugnisse nicht mit der nöthigen Behutsamkeit zu Werke gehen, und Jedermann, ohne hievon vorläufig überzeugt zu seyn, derley Zeugnisse eines unbescholtenen Lebenswandels ertheilen; so wird sämmtlichen Grundgerichten dießfalls die nöthige Aufmerksamkeit mit dem Beysatze, hiemit eingeschärft, daß in Zukunft jedes Grundgericht für ein solches Zeugniß, wenn es in Zukunft nicht der Wahrheit gemäß befunden würde, sich der schärfsten Ahndung aussetzen würde.

N. 3007.

Hofdekret vom 17. März 1797.

In Folge der Verordnung v. 19. Jänner—9. Band Seite 83.—ist an sämmtliche Zoll- und Bankalgefällen-Administrationen nachstehende Anweisung ergangen:

Konduktquartals-Bewilligung

Den Zoll- und Bankalgefälls-Administrationen wird zu ihrem Benehmen hiermit bedeutet, daß sie in

für Beamten-Wittwen.

Ansehung jener pensionsfähigen Wittwen, die nicht so viel Vermögen besitzen, daß sie die Krankheits- und Begräbnißkosten ihrer verstorbenen Ehegatten bestreiten können, auf die Abreichung des Condukt-Quartals, vermittels abzustattender Berichte, antragen können, in welchen jedoch alle zu wissen nöthigen Umstände, und die Beweise der Armuth, von Fall zu Fall, anzuführen seyn werden. Zugleich wird den Administrationen hiermit bedeutet, daß sie, wie es vormahls üblich war, ihre Berichte überhaupt nicht an Se. Majestät zu senden, sondern an die Hofstelle zu richten haben.

N. 3008.

Regierungs-Verordnung in Niederöstreich vom 23. März 1797.

Wegen des Zehends.

Se. k. k. Majestät, deren allumfassende landesväterliche Sorgfalt unabläßig das Wohl der Unterthanen bezielet, zu gleicher Zeit aber immer von der strengsten Gerechtigkeit begleitet auch die Gerechtsame der Herrschaften schützet, um auf diese Art den beyderseitigen Wohlstand gleich zu befördern und empor zu heben, haben vermöge Hofbescheides vom 15. und 19. d. M. nach dem gemeinschaftlichen Einrathen dieser Landesstelle und des ständischverordneten Kollegiums zu beschließen geruhet, daß von nun an, um den Genuß der Zehendfrüchte soviel als möglich dem Anbauer ohne Nachtheil des Zehendeigenthümers zuzuwenden, die Zehendherren, welche ihre Zehende

nicht

nicht selbst einzuziehen, und zu benutzen gesonnen sind, verbunden seyn sollen, dieselben vor allen den Zehendholden anzubiethen, so zwar, daß sie erst dann, wenn sie sich mit ihren Zehendholden über die Bedingnisse der Ueberlassung nicht vereinigen könnten, berechtiget wären, andere Pächter zu wählen.

Allein selbst in diesem Falle soll noch den Zehendholden, wenn ganze Gemeinden zur Richtigstellung des Pachtschillings sich verbinden, bey dem ausser dem Wege der Versteigerung eingegangenen Zehendpachtungen das Einstands- oder Vorrecht gebühren, jedoch um die Zehendherren in ihrem Rechte nicht zu kränken, und nicht gegen die Natur der Meistbietung zu handeln, ihnen dieses Einstand- oder Vorrecht nicht auch bey den in dem Wege der öffentlichen Versteigerung geschehenen Zehendpachtungen zu Statten kommen.

Damit jedoch dadurch, daß die Zehendholden bey einer unmittelbaren Zehendversteigerung keinen Vortheil genießen, die für sie angefangene Begünstigung nicht vereitelt werden könne, so soll der Zehendherr den Zehend von jeder Verpachtung desselben seinen Zehendholden um so gewisser und aufrichtiger anzubiethen verbunden seyn, und sich über den wirklichen erfolgten aber fruchtlos geschehenen Anboth ausweisen können, als im widrigen ohne diesen vorläufigen Anboth sowohl die Versteigerung selbst, als der darauf sich gründende Kontrakt ohne weiteren für null und nichtig erkläret werden würde.

Endlich sollen alle erdichtete Kontrakte (Verträge) die zur Umgehung dieses Gesetzes verabredet oder geschlossen worden, als **Verfälschungen** angesehen, und die darüber betrettenen mit der für Betrüger in den Gesetzen bestimmten Strafe belegt werden.

Welches denselben zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 3009.

Regierungs-Verordnung in Niederöstr. vom 11. April 1797.

Brunnengrabung soll bloß durch Bau- und Maurermeister unternommen werden.

Aus Anlaß des von dem hiesigen bürgerlichen Brunnenmeister Mathias Haas in Klosterneuburg unternommen, aber von dem dasigen Magistrat eingestellten Brunnengrabens und der dießfalls verpflogenen Untersuchung hat die Regierung zu verordnen befunden, daß, da die Brunnengrabung und Auslegung eine äußerst gefährliche Arbeit ist, die bloß der Vorsicht eines Bau- oder Maurermeisters anvertrauet werden kann, solche lediglich durch diese unternommen, mithin diese Arbeit den Brunnenmeistern durch ihre Leute oder durch bedungene Maurergesellen ohne Vorwissen deren Meister überall von nun an verbothen, und hiernach die auf ihren Gründen befindlichen Brunnensowohl als Maurermeister angewiesen werden sollen.

Gesetze der zweyten Helfte des Jahrs 1797.

Julius.

N. 3010.

Hofdekret vom 1. Julius, kund gemacht durch das Landesgubernium in Steyermark und die Landeshauptmannschaft in Krain, den 12. durch das Tyroler Landesgubernium, den 14. durch das Triester Landesgubernium, und durch die Kärntner Landesstelle, den 15. durch das Mährisch- und Schlesische dann Böhmische Landesgubernium den 17. durch das Ostgallizische Gubernium den 21. durch die Vorderöstreichische Regierung den 24. Julius, durch die Görzer und Gradiskaner Landeshauptmannschaft den 12. August, und durch die Westgallizische Hofkommission den 31. August. 1797.

Um die Unterthanen und Landesbewohner gegen die Willkühr der Militär- und Staabspartheyen bey Vor- Direktivregeln für das Militär

spanns-

rücksichtlich der Benehmung bey Vorspannsstellungen, Militäreinquartirungen, Truppenmärschen und Transportseinleitungen.

spannsstellungen, Militäreinquartirungen, Truppenmärschen und Transportseinleitungen sicher zu stellen, hat der k. k. Hofkriegsrath folgende Direktivregeln an gesammte Armee- und Ländergeneralkommandi erlassen:

1) Wo kommissariatische, oder auch nur Verpflegsbeamte anwesend sind, kann eine Landesvorspann nur dann zu stellen seyn, wenn Anweisungen des Kriegskommissariats, und so weit Verpflegsbeamte zeitlich in einer kommissariatischen Funkzion stehen, Anweisungen solcher Verpflegsbeamten vorgegangen sind.

2) Ein kommissariatischer, oder ein, das Kommissariat zeitlich vertretender Verpflegsbeamte darf Vorspannsanweisungen blos bey Truppenmärschen für ärarische Transportirungen, und nur damals für Kranke ausstellen, wenn sie aus dem Quartier in Spitäler zu überbringen sind.

3) Marschiren Truppen, die nicht die, für sie ausgemessene Zahl eigener Wägen, und anstatt derselben Vorspannswägen zu bekommen haben: so hat in jedem solchen Falle der Beamte nebst der Vorschrift, welche die Ausmaß der Wägen in sich begreifet, auch auf den Stand des marschirenden Regiments, Bataillon, oder Korps zu sehen, weil, wenn zum Beyspiel Kompagnien, Eskadrons, Bataillons, Regimenter, Korps weit unter dem festgesetzten Stand sind, bey dergleichen Vorspannsanweisungen nicht die, auf den kompleten Stand von Kompagnien, Eskadrons,

drons, Bataillons, Regimentern und Korps gerichtete Vorspannsvorschrift zur Anweisung und Richtschnur zu nehmen seyn kann, sondern diese Vorschrift, und der Stand von der Kompagnie, Eskadron, Bataillon, Regiment oder Korps mit der, auf den festgesetzten Stand in der Vorschrift enthaltenen Bestimmung der Zahl von Proviantwägen in das gehörige Verhältniß zu bringen sind, und nur das Unentbehrliche von der Vorspann anzuweisen ist.

4) In einem jeden Falle, wo es sich um die Verführung eines ärarischen Guts, kranker Mannschaft, des Brods aus den Magazinen in die Quartiere, oder ins Lager der Mannschaft auf Vorspannswägen handelt, ist von dem Beamten darauf wahrzunehmen, ob nicht anstatt der Vorspann das, an der Hand befindliche ärarische Fuhrwesen zu nehmen seyn kann; und ob insbesondere, so viel die Brodfuhren betrifft, nicht die Magazine, und die Quartiere, oder das Lager in einer solchen Nähe beysammen sind, daß die Mannschaft zum Brodholen in die Magazine geschicket, und das Brod von der Mannschaft getragen werden kann.

5) Bey der Bestimmung des Tages und der Stunde, wo die Vorspannsstellung gefordert wird, hat ein jeder Beamte sich darüber sicher zu stellen, daß weder die Vorspann eine längere Zeit auf das Abfahren warten darf, und noch weniger etwa gar die Vorspann nach einem langen Zuwarten nach Hause zurückgeschickt, und wieder auf den folgenden Tag

bestel-

bestellet wird; vorzüglich müssen die Beamten für die Ablösung der Vorspann, wie sie in den Stazionen eintrift, immer verläßlich sorgen: machen extraordinäre Umstände, die nur sehr selten sich ereignen können, eine solche Vorspannsablösung unthunlich, und das Mitnehmen der Vorspann auf die nächst folgende Stazion, oder auf mehrere Stazionen, oder allenfalls gar auf eine längere unbestimmte Zeit nothwendig: so hat im ersten Falle nebst der ordinären Vorspannszahlung die Brod- und Heuabreichung für Knechte und Pferde, wenn es verlangt wird, gegen Abrechnung von dem Vorspannsbetrag für eine Porzion zu 6 kr., und respektive zu 2 kr. zu erfolgen; in einem jeden von den erklärten anderen Fällen hingegen, wo nicht transportirt wird, und still gestanden werden muß, sind Vorspannsfuhren in die Kategorie von Wartwägen zu setzen, darnach zu behandeln, und zu bezahlen.

6) Sind Truppen im Quartiere auf dem Lande, oder im Lager ohne einen kommissariatischen Beamten, und fallen Truppenbeorderungen, Detaschementsinstradirungen, oder was immer für ärarische Transportirungen vor: so darf der Unterthan auf blosses mündliches oder schriftliches Begehren eines Unter- Oberstaabsoffiziers, oder auch eines Generalen nicht Vorspann stellen; sondern es hat in einem jeden solchen Falle die ordentliche Vorspannsanweisung durch die Herrschaftliche Obrigkeit, durch herrschaftliche Beamte, nach Umständen auch durch Orts-

obrigkeiten auf die Art zu geschehen, wie dergleichen Vorspannsanweisungen durch die Staatsbeamten gemacht werden, worüber die Oberkriegskommissariate in den Ländern allen Zivilbehörden die nöthige Anleitung zu geben haben.

7) So weit nicht eigends Befehle ergehen; daß für einen, durch die Vorspannsstellung von Unterthanen verdienten Vorspannsbezahlungsbetrag einsweilen nur Quittungen auszustellen seyn sollen, hat die Bezahlung der Vorspann in jeder Vorspannsablösungsstazion baar zu geschehen, und wo baare Gelder nicht gleich an der Hand sind, die anderweitige Vorsehung einzutreten, daß der Vorspannsbetrag, den die Unterthanen zu fordern haben, mit einer legalen Ausweisung anstatt der Kontribution aufzurechnen, oder anzunehmen seyn kann.

8) Wenn gleich in Partikularangelegenheiten reisende Militär- oder Staabspartheyen die Vorspann in jeder Station zu bezahlen sich anheischig machen: so darf dessen ungeachtet in keinem Falle auf eine solche Vorspannsstellung eine Anweisung ausgehändiget werden, sondern es haben dergleichen Partheyen gleichwohl selbst mit den Unterthanen das Abkommen zu treffen, wie sie sich die Vorspannsstellungen, um den regulamentmässigen, oder um was sonst für einen Betrag bedingen können.

9) Müssen einzelne Militär- oder Staabspartheyen in Dienstangelegenheiten mit der Vorspann die Reise machen: so hat die Vorspannsstellung um den

regu-

regulamentmäßigen Betrag nur dann zu erfolgen, wenn kriegskommissariatische, oder zeitlich in dieser Funkzion stehende Verpflegsbeamte die Vorspannsanweisung ausstellen; hingegen kann bey den, auf dem Lande verlegten Militär- und Staabspartheyen, die nicht in der Nähe einen kommissariatischen Beamten haben, die Befugniß von solchen Vorspannsassignazionen nicht an herrschaftliche Obrigkeiten, nicht an herrschaftliche Beamte, nicht an Ortsobrigkeiten zu übertragen seyn, wie diese Vorsehung bey Truppeninstradirungen, bey ärarischen Transportirungen nach der weiter oben gemachten Bemerkung nun eingeführet wird, weil dergleichen Privaten unter dem Angeben von Dienstverrichtungen bey Fahrten für Belustigungen, oder in eigenen Geschäften sich die Vorspann zum Nachtheil der Unterthanen, und des Aerariums verschaffen könnten, daher, wenn ohne einen kommissariatischen Beamten auf dem Lande verlegte einzelne Militär- oder Staabspartheyen des Dienstes wegen irgend wohin zu fahren haben, welcher Fall sich sehr selten ereignen kann, sie die Fuhre mit den Unterthanen bedingen mögen, in einem jeden Falle aber gleich auf der Stelle aus dem Absehen der Bezahlung hievon die Meldung bey dem nächsten Kriegskommissariate zu machen, und sich über das Dienstgeschäft, und die Nothwendigkeit der Fuhre auszuweisen haben.

10) Marschiren Generäle, Staabspartheyen mit Truppen, oder haben Generäle, Staabsoffiziere,

Staabs-

Staabspartheyen einzeln, des Dienstes wegen, eine Reise zu machen, oder aus der Kriegs- in die Friedensdienstleistung, oder auch allenfalls in die Ruhe zu gehen: so haben sie, wie sie nach der, von einem jeden solchen Individuum zu empfangenden Marschroute in den Marschstazionen eintreffen, sich mit der Route zu legitimiren, wo alsdann ihnen ein anständiges Quartier nach der Nothdurft, weil in solchen Fällen nicht auf die ausgemessene Kompetenz gesehen werden kann, und für die Pferde, die sie halten, so weit diese nicht die karaktermässige Ausmaaß übersteigen, eine Stallung unentgeltlich, jedoch nur auf die Zeit in den Stazionen anzuweisen seyn muß, als sie sich daselbst aufhalten müssen, um nach den in der Marschroute angesetzten Tagen in dem Anstellungsposten, oder in dem sich gewählten Aufenthaltsorte eintreffen zu können.

Verfallen dergleichen Partheyen nach dem Eintreffen in den Marschstazionen in eine so harte Krankheit, daß sie ohne Lebensgefahr nicht gleich weiter von da weggebracht werden können: so mögen sie in dem unentgeltlichen Quartiergenuß bis zu ihrer so gestaltigen Herstellung, welche ihr Abgehen ohne Lebensgefahr erlaubet, verbleiben; hingegen ist nicht zu gestatten, daß solche Partheyen in den Marschstazionen Kuren vornehmen, oder sonst sich nach Willkühr eine längere Zeit aufhalten, weil sie in einem jeden dergleichen Falle nicht mehr das unentgeltliche Unterkommen fordern können, und dafür die billige

baare Bezahlung den betreffenden Hauseigenthümern zu leisten haben würden.

Außer der, den Partheyen von dieser Kathegorie auf die bereits erklärte Art gebührenden unentgeltlichen Unterkunft darf keine aus ihnen was immer für eine Abforderung einer unentgeltlichen Prästazion machen, wie sie dem Vernehmen nach, insbesondere wegen einer Holzabreichung, schon geschehen sind, da sie, außer dem Quartier, Alles baar zu bezahlen in der Verbindlichkeit stehen.

11) Bey Truppenmärschen kann eine Unordnung, und von daher entstehende Bedrückung der Unterthanen nur damals sich ergeben, wenn diejenigen, welche bey Anordnung von Truppenmärschen die Befehle erhalten, nicht gleich an der Stelle die allenthalben nöthigen Vorbereitungen treffen, daher diese für jeden aus der dießfälligen Unterlassung erwachsenden Unfug verantwortlich sind.

12) Bey Transportseinleitungen, die ihren periodisch festgesetzten Gang haben, oder besonders in Kriegszeiten nach der Nothdurft des Dienstes von Zeit zu Zeit zu veranstalten seyn müssen, kömmt es vorzüglich darauf an, daß in Ansehung der Landesgegenden, durch die sie zu ziehen, und manchesmahl nach ausserordentlichen Umständen und Verhältnissen die Instradirung zu bekommen haben, den betreffenden Behörden in rechter Zeit die vorläufigen Anzeigen zukommen, bey deren Unterbleibung Derjenige

für

für jede Unordnung und für jeden Unfug in die Haftung zu setzen ist, welchem obliegt, Anstalten dieser Art zu treffen.

Diese dem Militär vorgeschriebenen Direktivregeln werden also zu jedermanns Belehrung mit dem Beysatze allgemein kund gemacht, daß, wenn dessen ungeachtet den Unterthanen und Landesbewohnern durch Militär- und Staabspartheyen was immer für eine Bedrückung widerfahren sollte, hievon mit ganz kurzer Anführung des Faktums, mit dem Namen des Exzedenten, des Regiments, des Bataillons, oder Korps dem betreffenden Kreisamte, und durch dieses dem nächsten Kriegskommissariate die Anzeige zu machen sey, welches ohne den geringsten Aufschub die Untersuchung einzuleiten, und nach Befund die prompte Genugthuung zu verschaffen, durch die Behörde bereits angewiesen ist:

Wenn die nöthige Abhilfe, und die billige Vergütung des Exzesses, allenfalls die nöthige Genugthuung in kurzer Zeit ohne Weitläufigkeiten von Seiten des Kriegskommissariats nicht erfolgen sollte: so hat das Kreisamt die umständliche Anzeige hievon der Landesstelle zu erstatten, welcher es zur besondern Pflicht gemacht ist, sich des, darunter leidenden Bürgers oder Unterthans thätig und mit Nachdruck anzunehmen, und bey dem Generalkommando die nöthige Abhilfe bald möglichst zu verschaffen.

N. 3011.

Hofdekret an sämmtl. Bankal- und Zollgefällen-Administrazionen vom 3. Julius 1797.

Die Krakauer Hauptzoll-Legstätte kann die durchziehenden Waaren expediren.

Zur Beförderung des Handels ist für nöthig befunden worden, der Krakauer Hauptzoll-Legstätte das Befugniß einzuräumen, die bey derselben anlangenden durchziehenden Waren, in Gemäßheit der Instrukzion vom Jahre 1789. vorschriftmässig zu expediren.

3012.

Hofdekret vom 4. Julius, kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission, den 4. August 1797.

Die mit der Jurisdikzion verbundenen Advokazien werden für den Landes-Kriminalfond eingezogen.

Unter die öffentlichen Anstalten, welche sowohl auf die allgemeine, als auf die private Sicherheit eines jeden einzelnen Staatsbürgers den wichtigsten Einfluß haben, gehöret unstreitig die Einrichtung ordentlicher Strafgerichte, durch welche den Verbrechern nicht allein die Aussicht, sich der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen, erschweret, sondern auch dem betretenen Verbrecher durch angemessene Leibesstrafen die Möglichkeit, strafbare, dem gemeinen Wesen und seinem Mitbürger nachtheilige Handlungen ferner zu begehen, benommen wird.

Nachdem aber mit der Errichtung der Strafgerichte, welche die Anstellung geprüfter Kriminalrichter und Beysitzer, die Erbauung hinlänglicher und zweckmäßi-

mässiger Arreste zur gefänglichen Anhaltung der Verbrecher, dann die Aufstellung der Wächter zu derselben Bewachung zur nothwendigen Folge hat, beträchtliche Ausgaben verbunden sind, welche, um das Land bald möglichst die Früchte dieser gemeinnützigen Anstalt geniessen zu lassen, in Ermanglung eines Fonds bisher von dem Kammeralärarium bestritten worden; so haben Seine Majestät zur Gründung eines Fonds, aus welchem die dießfälligen Kosten herzunehmen sind, zu entschliessen geruhet, daß, so wie es in Ostgalizien bereits eingeführet ist, auch in Westgalizien alle mit Jurisdikzion verbundene Advokazien, da sie schon ursprünglich zur Handhabung der Gerechtigkeit, und allgemeinen Sicherheit bestimmt waren, für den Landeskriminalfond eingezogen, und den zeitlichen Besitzern derselben das Drittel des lustrazionsmässigen Ertrags als eine lebenslängliche Pension angewiesen werden soll.

3013.

Direktorialhofdekret vom 5. kund gemacht von dem Ostgalizischen Landesgubernium, den 28. Julius 1797.

Daß auf ein anerkanntes königl. Gut, von was immer für einer Eigenschaft oder Beschaffenheit selbes sey, ein Rechtszug nicht zulässig sey.

Seine Majestät haben zu entschließen, und vermittels Allerhöchstdero obersten Justizstelle unterm 20ten Junius d. J. den hierländigen Gerichtsstellen bekannt zu geben geruhet: Daß zu Folge der bestehenden höchsten Verordnungen vom 28ten Jäner 1773. und 9ten August 1783. in allen Fällen, wo es sich um ein kö-

nigl. Gut handelt, weder dem Fiskus noch den Gerichtsstellen zustehe, sich dieserwegen in gerichtliche Verhandlungen einzulassen, oder richterliche Urtheile zu fällen, da der dießfällige Besitz als eine bloße Gnade angesehen werden muß, worauf niemand einen rechtlichen Anspruch zu machen hat. Es sey sich daher in dieser Rücksicht zur allgemeinen Regel zu nehmen, daß **auf ein anerkanntes königl. Gut, von was immer für einer Eigenschaft oder Beschaffenheit dasselbe sey, ein Rechtszug nicht zulässig** sey, sondern dieser nur dann Statt finde, wenn ein Gut über die Frage, ob es ein königl. Gut sey? angefochten, oder ein Privatgut als ein zu einem k. Gut gezogenes Avulsum angesprochen wird.

N. 3014.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen, vom 6. Julius 1797.

Wegen Herausgabe neuer Gesetz-Sammlungen

S. Maj. haben für nöthig befunden, das schon bestehende Verboth Privatsammlungen von Rechts-Gesetzen herauszugeben, auf alle, auch politische neue Privat-Sammlungen von Gesetzen und Verordnungen, in der Rücksicht zu erweitern, weil dergleichen Privatsammlungen, wenn sie dem Texte der öffentlichen Sammlungen genau folgen, überflüßig, und an sich sogar ein gesetzwidriger Nachdruck sind; wenn sie aber in den Worten von dem Texte der unter dem öffentlichen Ansehen erscheinenden Gesetze abweichen, das

Pub-

Publikum sehr leicht irre führen, und die Übereinstimmung in der Befolgung stören können. Daher ist die Bücher-Censur angewiesen worden, von nun an überhaupt keine neue Privat-Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, im Rechts- oder politischen Fache, zum Drucke zuzulassen, in Ansehung der die Gesetze kommentirenden Werke aber, es bey der bereits bestehenden Ordnung, wornach Werke dieser Art jedesmahl vor dem Drucke, der k. k. Hofkommission in Gesetzsachen zur Einsicht vorzulegen sind, zu verbleiben habe.

N. 3015.

Patent für Westgalizien vom 6. Julius 1797.

Taxordnung für Westgalizien.

Wir Franz der II. ꝛc. Da den Rechtssuchenden in Westgalizien solche Gerichtsbehörden verschaffet worden, von denen sie mit Vertrauen und Beruhigung eine förderliche, ordentliche, und verläßliche Justizpflege erwarten können; so erfordert auch die Billigkeit, daß diejenigen, denen diese Vortheile unmittelbar zu Statten kommen, zur Bestreitung der damit verbundenen Kosten beytragen. Um nun dabey alle Willkühr abzuhalten, wird nach dem Beyspiele Unserer übrigen Königreiche und Länder die Taxordnung für Westgalizien hiemit festgesetzt, die nach dem angenommenen Unterschiede des Richteramts in Streitsachen, oder ausser demselben in zwey Abtheilungen zerfällt. Nur ist diese Taxordnung auf die obrigkeitlichen Ortsgerichte nicht anwendbar, weil die Obrigkeiten ihren Unterthanen die Justizpflege unentgeltlich zu leisten haben.

Erste Abtheilung.

Von den Taxen in Streitsachen.

§. 1.

Die Taxen in Streitsachen werden nach dem Verhältnisse der Beschwerlichkeit, und Wichtigkeit der richterlichen Amtshandlungen in Rubriken, diese aber in vier Klassen eingetheilt. Die erste Klasse ist den Landrechten, wo selbe immer ihren Sitz haben mögen, und dem Magistrate zu Krakau; die zweyte den Magistraten zu Lublin, und Sandomir; die dritte den Magistraten aller Kreisstädte mit Einschluß von Olkusz, dann Lukow, Kazimirz bey Krakau, Kazimirz im jozefower Kreise, Urzendow, Opoczno, Przedborz, Radoschitz, Sulejow, M[illegible]ogosz, Krasnostow, Wengrow, und Sokolow; die vierte den Magistraten aller übrigen Ortschaften, und den Berggerichten zugewiesen.

§. 2.

Wenn eine taxbare Amtshandlung auf Ersuchen, und im Namen eines Landrechtes von einem Magistrate vorgenommen wird, ist die Taxe nach der ersten Klasse aufzurechnen. Hiervon fällt dem eingeschrittenen Magistrate der Betrag nach jener Klasse zu, der für seinen eigenen Gerichtsbezirk der gesetzmässige ist. Das Übrige fließt in den Taxfond desjenigen Landrechtes,

tes, auf dessen Ersuchen die Amtshandlung vorgenommen worden ist.

§. 3.

Wenn in einer Streitsache eine unadeliche Parthey ausser dem Gerichtsbezirke ihres Wohnortes geklagt wird; so wird die Taxe nach jener Klasse aufgerechnet, die für den Ortsbezirk, wo die beklagte Parthey ihren Wohnsitz hat, die gesetzmässige ist.

§. 4.

Alle rechtenden Partheyen werden ohne Unterschied des Standes, des Karakters, der Würde, der Religion in dem Bezuge der Gerichtstaxen gleich behandelt. Selbst zwischen den Unterthanen der Erbländer, und den auswärtigen, wenn sie vor hiesigen Gerichten zu rechten haben, findet keine Unterscheidung Statt.

§. 5.

Die Parthey, und ihr Rechtsfreund haben für die Taxen zu haften; doch steht es diesem frey, bey Übernahme der Streitsache zu seiner Sicherstellung einen verhältnißmässigen Vorschuß von der Parthey zu fordern.

§. 6.

Die Taxe wird von jeder einzelnen taxbaren Amtshandlung abgenommen; daher der Richter ihren Betrag auf jede einzelne taxbare Schrift anzumerken hat.

§. 7.

Die Taxe ist von derjenigen Parthey zu entrichten, auf deren Anlangen die taxbare Amtshandlung geschehen ist. Nur für die Inrotulirung der Akten hat jede der streitenden Partheyen die Taxe ganz zu zahlen.

§. 8.

Auch die Urtheilstaxe muß jede Parthey ganz bezahlen; es wäre denn, daß durch das Urtheil des höheren Richters das Urtheil des untern Richters wäre bestättiget worden. In diesem Falle ist der obsiegende Theil von Entrichtung der Urtheilstaxe frey, dagegen muß die Parthey, welche die Appellazion ergriffen hat, die Urtheilstaxe doppelt entrichten. Ist aber durch das höhere Urtheil jenes des unteren Richters ganz oder zum Theil abgeändert worden; so zahlt jeder Theil die Urtheilstaxe, wenn auch die Appellazion von beyden Theilen wäre ergriffen worden. Sollte das Urtheil gegen einen Abwesenden, der keinen von ihm selbst bevollmächtigten Vertreter hatte, auf sein Ausbleiben geschöpfet worden seyn; so muß der Kläger auch für den Beklagten gegen das ihm an letztern zustehende Erholungsrecht die Urtheilstaxe abführen.

§. 9.

Die Parthey, oder ihr Rechtsfreund soll sich die unverzügliche Abführung der Taxe angelegen halten. Würde sie aber nicht berichtiget; so soll deßwegen der

Rechts-

Rechtsgang nicht gehemmet, sondern mit der taxbaren Amtshandlung fortgefahren, der Betrag der Taxe aber indessen vorgemerkt werden. Am Ende jeden Monats werden die Rückstände der vorgemerkten Taxen eingetrieben, und dient dabey der Parthey, die in den Ersatz der Gerichtskosten verurtheilt worden, daß sie darüber die Appellazion ergriffen habe, zu keiner Entschuldigung.

§. 10.

Die Taxen sind nur dem Richter selbst zu Handen der dazu eigens aufgestellten beeideten Gerichtsperson zu übergeben, oder dem Taxamte unmittelbar selbst abzuführen. Eine Parthey, die diese ihr zu Statten kommende Vorsicht verabsäumte, hätte die nicht eingegangene Taxe, ungehindert sie die an einen Dritten geschehene Entrichtung erweisen könnte, noch einmahl zu erlegen.

§. 11.

Läßt es eine Parthey, oder ihr Rechtsfreund auf Eintreibung der Taxen ankommen, so hat zwar der Richter vorläufig die Parthey, daß sie den Taxausstand binnen acht Tagen berichtige, zu erinnern; bleibt aber diese Erinnerung fruchtlos, so ist an die säumende Parthey, oder an ihren Geschäftsträger oder Rechtsfreund der Gerichtsdiener mit dem Befehle abzuordnen, daß er von dem vorfindigen Vermögen so viel abnehme, als der Taxausstand beträgt; das Abgenom-

nommene wird bey nächster Feilbiethung verkauft, von dem Kaufschillinge der Ausstand berichtigt, und der Ueberrest dem Eigenthümer zurückgestellt.

§. 12.

Diese Eintreibungsart findet nicht mehr Statt, wenn eine Taxe eingetrieben werden wollte, die vom Tage, als die taxbare Amtshandlung für sich ging, ein ganzes Jahr, ohne sie zu rügen, im Rückstande belassen worden wäre.

§. 13.

Die Belohnung der Kunstverständigen, für welche in dieser Taxordnung keine Bestimmung gegeben ist, wird dem Einverständnisse zwischen ihnen, und den Partheyen überlassen. Sollte dieses nicht Statt finden; so bestimmt der Richter nach Vernehmung der Partheyen, und mit Rücksicht auf die angewendete Mühe, auf den Grad der Kunst, auf den Karakter des Kunstverständigen den billigen Betrag.

§. 14.

Ist bey dem richterlichen Amtsgeschäfte ein Gränzkämmerer eingeflossen, so gebühren selbem für jeden Tag, den er hierzu in seinem Wohnorte verwendete, zwey Gulden rheinisch, für jeden Tag, den er hierwegen ausser seinem Wohnorte zubrachte, vier Gulden rheinisch, für deren Einhebung der Gränzkämmerer selbst zu sorgen hat, und werden im letzte-

ren Falle die Tage der Zu- und Rückreise zugerechnet, wofür demselben die Fuhre mit vier Pferden insbesondere verschaft werden muß; wo dagegen auf Verschaffung der Kost der Gränzkämmerer nie einen Anspruch hat. Hätte er aus Eigennutz die Arbeit verzögert, und daher die Tage seiner Beschäftigung unnütz vermehrt; so steht der Parthey bevor, die Zahl der Tage nach dem Ebenmasse der geleisteten Arbeit mässigen zu lassen; auch ist der Saumsal insbesondere zu strafen.

§. 15.

Schiedsrichtern steht es frey, sich über den Betrag ihrer Belohnung mit der Parthey einzuverstehen. Ist darüber nichts verabredet worden, so können ihnen die Taxen nur nach gegenwärtiger Taxordnung zuerkannt werden.

§. 16.

Der Parthey, die durch obrigkeitliches Zeugniß, oder durch jenes ihres Pfarrers, ihres Hausherrn, oder auf andere glaubwürdige Art ihre Dürftigkeit darthun kann, steht es frey, um die Befreyung von Entrichtung der Taxe zu bitten. Diese Befreyung ist bey dem Landesgubernium anzusuchen, wenn die Taxe in die Staatskasse einfliessen sollte; bey dem Magistrate aber, wenn sie der städtischen Kasse zukäme. Doch kann die von einem Magistrate erwirkte Taxnachsicht nicht auf die Appellations- oder Revisionstaxen ausgedehnet werden, wenn die Bestättigung dieser

ser Nachsicht nicht auch von dem Landesgubernium erwirkt worden ist.

§. 17.

Streitet eine mittellose Parthey mit einer vermöglichen; so wird die Taxe nur vorgemerkt, und für die Fälle, daß entweder ihr Gegentheil in den Ersatz der Kosten verurtheilt würde, oder sie selbst durch Behauptung des Prozesses in zahlungsfähigen Stand käme, bezogen.

§. 18.

Wenn bey einem Konkurse die angemeldete Forderung nicht über 56 fl. rh. beträgt; so sind alle richterlichen Verhandlungen, die über diese Anmeldung erfolgen, taxfrey. Der Vertreter, und der Verwalter der Masse sind von allen Taxen befreyt. Weil aber ein Gläubiger in dem Urtheile über seine angemeldete Forderung in den Ersatz der Kosten verfällt; so bezahlt er auch diejenigen Taxen, die den Vertreter der Masse betroffen hätten, wenn ihm nicht die Taxbefreyung zu Statten käme.

§. 19.

Das Fiskalamt genießt die Taxfreyheit nur in denen Geschäften, wo es das landesfürstliche Aerarium, oder den Unterthan gegen seinen Grundherrn aus dem Bande der Grundherrlichkeit zu vertreten hat. In den übrigen Fällen wird die Taxe vorgemerkt, und nach Endigung der Streitsache von der

ver-

vertretenen Parthey entrichtet, daher der Landesstelle zur Zahlungsanweisung bey dem gehörigen Fond die Anzeige überreichet, wenn die Vertretung ein aufgehobenes Kloster, eine Stiftung, eine Bruderschaft betroffen hätte. Sollte jedoch der Gegentheil des Fiskalamts in den Ersatz der Gerichtskosten verfällt werden; so muß derselbe die Vergütung also leisten, als ob dem Fiskalamte die Taxbefreyung nicht zu Statten gekommen wäre, und der Streit von einem Advokaten wäre vertreten worden.

§. 20.

Wenn eine gerichtliche Exekution wegen Entrichtung ausständiger landesfürstlicher Gefälle vorgenommen wird, sollen zwar die gesetzmässigen Taxen von dem Exekutionsführer der Gerichtsbehörde ordentlich entrichtet, von dieser aber Sorge getragen werden, daß neben der Hauptschuld auch die Vergütung dieser Taxen erhalten werde.

§. 21.

Fände der höhere Richter in der Verhandlung des untern Richters eine Nullität; so unterliegt die hierwegen erlassene Verordnung keiner Taxe, vielmehr, wenn daraus eine neue Verhandlung entsteht, sind den Partheyen die abgeführten Taxen zurück zu stellen.

§. 22.

Für die Berichte, die in Streitsachen erstattet worden, ist keine besondere Taxe aufzurechnen. §. 23.

§. 23.

Die Taxen müssen in jedem Falle in die landesfürstliche Kasse, oder in die Gemeindkasse einfliessen. In keinem Falle dürfen sie einem Gerichtsbeamten, oder Abgeordneten zugewiesen, noch weniger von ihm sich zugeeignet werden. Dahin gehören auch die Geldstrafen, die nach dem Gesetze aus Gelegenheit der Verwaltung des Richteramtes vorfallen. Nur die Zählgelder dürfen bey den landesfürstlichen Stellen unter die Räthe und Präsidien gegen die ihnen obliegende Haftung für das hinterlegte Gut vertheilt werden.

Nun folgt das Verzeichniß der Taxen in Streitsachen.

Erste Rubrik.

Klasse 1te,	2te,	3te,	4te,
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
— 6	— 3	— 3	— 3

In diese Rubrik gehören:

a) Jeder Bescheid, welcher in dem Verfahren, oder im Exekutionswege ergehet, und nicht ausdrücklich einer andern Rubrik zugewiesen ist; doch wird die Taxe für den Bescheid nur einmahl bezahlt, wenn auch die Schrift doppelt, oder in mehreren Rubriken überreicht wird.

b) Für

b) Für jede Anschlagung eines Edikts.

c) Für jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung.

Anmerkung. Muß die Zustellung ausser dem Gerichtsbezirk auf eine Entfernung von einer oder mehreren Meilen geschehen; so sind dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 kr. zu bezahlen, und wird in die Berechnung der Meilen auch der Rückweg eingezogen.

Zweyte Rubrik.

Klasse	1te,	2te,	3te,	4te.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	— 30	— 15	— 12	— 10

Hieher gehören:

a) Die Aufnahme einer mündlichen Klage in das Protokoll. §. 19. der allgemeinen Gerichtsordnung.

b) Die Bewilligung des Arrestes. §. 367.

c) Die Bewilligung eines Verboths auf bewegliche Güter. §. 376.

d) Die Bewilligung einer gerichtlichen Exekuzionsführung. §. 402. 404. 405. 407. 409. 410. 412. 415. 422. 425. 454.

e) Der Bescheid zur Erstreckung einer Tagsatzung.

Dritte Rubrik.

Klasse 1te,	2te,	3te,	4te.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
—40	—20	—15	—10

Hieher gehören:

a) Die Entscheidungen, die im Zuge des Verfahrens vorfallen, und ohne Ausfertigung eines Urtheils geschehen:

1. Über die Rechtfertigung des Ausbleibens bey einem mündlichen Verfahren. §. 29.

2. Über die Gestattung in der Replik oder Duplik Neuerungen beyzubringen. §. 40. 45.

3. Über die Bestellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes gegen die Vorrechtsklagen. §. 144.

4. Über die Bestellung oder Bestättigung des Verwalters der Konkursmasse, oder des Kreditorenausschusses. §. 92. 93. 95.

5. Über die Ausmessung der Frist zur Genehmigung oder Bemänglung der Rechnung. §. 165.

6. Über die gerichtliche Einsicht der Urkunden §. 198.

7. Über die Veranlassung eines Beweises durch Kunstverständige. §. 262.

8. Über die Sicherstellung des obsiegenden Theiles während dem Appellazionszuge. §. 339.

9. Über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen verstrichene Fallfrist. §. 494.

10. Zur Bewilligung einer Fristerweiterung, welche die gesetzmässige übersteigt. §. 523.

b) Die Ausfertigung eines Edikts, ohne Rücksicht, ob dasselbe in einem oder mehreren Orten anzuschlagen sey. §. 203. 432. 476. 512.

c) Jedes Ersuch- oder Antwortsschreiben, das von einem Richter zu dem andern ergeht.

1. Wegen Vernehmung eines Zeugen. §. 222.

2. Wegen Beförderung der Zeugenverhöre. §. 231.

3. Wegen Zusendung des Weisungsprotokolls §. 230.

4. wegen Ausführung einer bewilligten Exekuzion. §. 402. 404. 412. 420. 422. 425. 426.

Anmerkung. Die Präsidialnoten oder Ersuchschreiben, die der Richter bey Bewilligung eines Verbothes, oder einer Erfolglassung, die von einer Staatskasse zu befolgen ist, an die Finanzstelle, der die Kasse untersteht, erläßt, unterliegen keiner Taxe.

d) Jeder Befehl an einen Gränzkämmerer, Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Vermögensverwalter, Massevertreter, Sequester, wenn er in einer blossen Partheysache ergehet.

e) Jede von dem Gerichtsdiener unternommene Exekuzionsführung. §. 405. 407. 415. 454.

f) Jede gerichtliche Vidimirung der Abschrift einer Urkunde.

Vierte Rubrik.

Klasse 1te,	2te,	3te,	4te.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1 —	— 30	— 20	— 15

Hieher gehören:

a) Alle Urtheile, welche in folgenden Fällen ergehen:

1. Auf Ausbleiben eines Theils. §. 25.

2. Über den Zurückerlag einer Klage. §. 35.

3. Über die streitige Vertretung. §. 51.

4. Über das einem Aufgeforderten auferlegte Stillschweigen. §. 67.

5. Über die Richtigkeit einer beim Konkurse angemeldeten Forderung, wenn sie den Betrag von 56 fl. übersteigt. §. 114.

6. Über eine Vorrechtsklage. §. 142.

7. Über die Einwendungen gegen die Vertheilung der Konkursmasse. §. 158.

8. Über die Aufbewahrung einer bedenklichen Urkunde. §. 199.

9. Über die Erneuerung einer Urkunde. §. 206.

10. Auf die Zulassung des Beweises durch Zeugen. §. 212.

11. Auf die Beschwörung eines Zeugnisses. §. 255.

12. Auf die Zulassung eines Beweises durch Kunstverständige. §. 261.

13. Über die Zulänglichkeit einer zur Hemmung der Exekuzion angebothenen Sicherstellung. §. 371. 383.

14. Über die angesuchte Sequestrazion. §. 388.

15. Auf zuerkannte Exekuzion über eingestandene Schuld. §. 398.

16. Über die Frage: ob jemand bey Behandlung der Gläubiger den mehreren Stimmen beyzutreten schuldig sey. §. 474.

17. Uiber das Begehren wegen Abtretung der Güter. §. 484.

b) Die Ausfertigung eines gerichtlichen Amtszeugnisses.

c) Die Aufnahme des Eides, der von einer der streitenden Partheyen, oder bey zugelassener Beschwörung des Zeugnisses. §. 257, oder von einem Kunstverständigen §. 266, oder bey der eidlichen Angabe §. 293. 294. abgelegt wird.

d) Die Inrotulirung der Akten. §. 316.

e) Die Zustandebringung eines gerichtlichen Vergleiches §. 358, oder der gerichtlichen Behandlung der Gläubiger. §. 477.

Fünfte Rubrik.

Klasse 1te,	2te,	3te,	4te,
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
3 —	1 30	1 —	— 45

Hieher gehört:

a) Das Klassifikazionsartheil, wofür die Urtheilstaxe aus der Masse nur einmal abgeführt, von dem Auszuge aber, der jedem Gläubiger, so viel seine For-

derung betrift, zukömmt, nur die Schreibgebühr entrichtet wird. §. 120.

b) Für jeden Tag, wo der Richter oder dessen Abgeordneter zum Zeugenverhöre in dem Gerichtsorte §. 230. oder in der Zeugenwohnung §. 240. zur Beschreibung, Schätzung, Feilbiethung, Sperrung eines in Exekuzion oder Konkurs verfallenen Gutes §. 98. 147. 273. 428. 440. 455. 456. oder zur Beaugenscheinigung einer Streitsache §. 274. einschreitet.

Anmerkung. In der Zahl der Tage wird auch die Zeit der hierzu etwa nothwendigen Reise eingerechnet, und muß beynebens von der Parthey dem Gerichtsabgeordneten die seinem Charakter angemessene Fuhre, dann die anständige Kost, so lange er von seinem Wohnorte wegen dieses Geschäftes abwesend ist, gereichet werden.

Sechste Rubrik.

Klasse	1te,	2te,	3te,	4te.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	6 —	4 —	2. 30	1. 30

Hierher gehört:

Jedes Urtheil, das nicht ausdrücklich der vierten Rubrik zugewiesen ist, wenn auch das Urtheil nur bedingnißweise geschöpft wurde. Dagegen darf für das über das mündliche Verfahren verfaßte Protokoll §. 24., dann für die Beweggründe des Urtheils §. 328. nur die Schreibgebühr, falls die Parthey Abschriften verlangt, entrichtet, für die Aufnahme des

münd-

mündlichen Verfahrens §. 21., für das Verzeichniß der dabey eingelegten Akten §. 323., für die Zustellung des Urtheils, für das Dekret, wodurch ein Apellations- oder Revisionsurtheil der Partheyen erinnert wird, keine Taxe aufgerechnet werden.

Anmerkung. Die Urtheilstaxe muß bezahlt werden, wenn das Urtheil beschlossen und zur Zustellung bereit ist, wenn es auch von der Zustellung selbst wegen eingetretener Ausgleichung oder Abstehung abgekommen wäre.

Siebente Rubrik.

Klasse	1te,	2te,	3te,	4te.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	— 4	— 2	— 2	— 2

Diese findet Statt:

Für jede Seite einer Abschrift, welche die Parthey von dem Richter verlangt. Des Richters Pflicht ist, zu sorgen, damit nicht die Parthey durch Ausdehnung der Handschrift in unnöthige Kosten versetzt werde.

Achte Rubrik.

Für die gerichtliche Verwahrung eines im Streite verfangenen Gutes wird bey dessen Erfolglassung neben der Taxe, die in dem Gesetze der dahin sich beziehenden richterlichen Amtshandlung zugewiesen ist, das Zählgeld bezahlt, und zwar von dem baaren Gelde, oder

von Fahrnissen nach ihrem Schätzungswerthe in der ersten Klasse von jedem Gulden ein Kreuzer, in den übrigen Klassen von jedem Gulden ein halber Kreuzer; von den hinterlegten Schuldbriefen aber, sie mögen öffentliche oder Privatschuldbriefe, mit Pfandrecht versehen, oder unversichert seyn, in der ersten Klasse von jedem Gulden ein Pfenning, in den übrigen Klassen von jedem Gulden ein halber Pfenning.

Neunte Rubrik.

Für die Bewilligung, die Advokatur auszuüben, wird mit Inbegriff der Prüfung gezahlt für die Ausübung in den Orten, wo landesfürstliche Gerichtsstellen bestehen, ein hundert Gulden; für die Ausübung in den übrigen Orten fünf und zwanzig Gulden. Wenn sodann im letzteren Falle diese Bewilligung erweitert wird; so wird diese Taxe von 25 Gulden in die höhere Taxe von hundert Gulden eingerechnet.

Zweyte Abtheilung.

Von den Taxen in den Geschäften des Richteramtes ausser Streite.

§. 24.

Auch ausser Streite werden in den Geschäften des Richteramtes die Taxen nach dem Verhältnisse der Beschwerlichkeit und Wichtigkeit der Amtshandlung in Rubriken,

briken, die Rubriken aber nach dem Betrage der Verlassenschafts- Waisen- Kuratels-Masse, oder des einzelnen Geschäftes, um das es sich handelt, eingetheilt. Die erste Klasse ist bestimmt, wenn die reine Masse wenigstens 20,000 fl. rhein. oder das einzelne Geschäft 4000 fl. rhein. beträgt; die zweyte Klasse, wenn die reine Masse wenigstens 10,000 fl. rhein. oder das einzelne Geschäft 2000 fl. ausmacht; die dritte Klasse, wenn über eine reine Masse von wenigstens 5000 fl. rhein. oder über ein einzelnes Geschäft von 1000 fl. die Amtshandlung erfolgt ist. Für jene Amtshandlung, die nicht zu einer der vorstehenden Klassen gewiesen ist, wird die Taxe nach der vierten abgenommen; es wäre denn, daß die Masse nicht einmahl 100 fl. betrüge, oder in dem einzelnen Geschäfte der Fall der Dürftigkeit in jener Art, wie der §. 16. vermag, dargethan wäre, in welchen beyden Fällen der Bezug einer Taxe nicht Statt findet.

§. 25.

Obschon der große Unterschied zwischen den Klassen bey der Anwendung nicht leicht einem Zweifel Raum läßt, so wird doch für den Fall eines Anstandes erklärt, daß wegen Ausmessung der Taxe nie eine eigene Schätzung vorgenommen, sondern, wenn nicht schon ohnehin eine vorhanden ist, bey einer ständischen Realität der Werth nach dem Betrage, um den sie im Kataster inliegt, bey dem beweglichen Gute der von dem Eigenthümer oder Besitzer an Eides Statt bekräftigte

Werth, ausserdem aber, so wohl bey dem unbeweglichen als beweglichen Vermögen derjenige Werth angenommen werden soll, welcher bey der letzten Besitzesveränderung zwischen den Theilnehmern, oder zum Bezuge von Grundbuchsrechten, Erbsteuern u. d. gl. beliebet worden.

§. 26.

Enthält ein einzelnes Geschäft mehrere Verbindlichkeiten, oder ist es auf mehrere Jahre geschlossen, so wird die Taxe nach jenem Betrage ausgemessen, den das Geschäft im Ganzen, das ist, nach Zusammenrechnung des Betrages aller Verbindlichkeiten, vereint, mit den Jahren ihrer Dauer, ausweiset.

§. 27.

Betrifft die taxbare Amtshandlung eine noch unzertheilte Masse, die mehreren Eigenthümern gehört, so wird die Taxe nach dem Betrage der ganzen Masse berechnet, wenn die Amtshandlung auch nur einen der Eigenthümer träfe.

§. 28.

Handelt es sich um die Masse eines Erblassers, der in mehreren Provinzen begütert war, und schreiten daher die Gerichtsbehörden verschiedener Provinzen in die taxbaren Amtshandlungen ein, so wird die Taxe für jede Amtshandlung nach dem Betrage derjenigen Masse abgenommen, die in der Provinz, von welcher die Amtshandlung ausgehet, vorhanden ist.

§. 29.

§. 29.

Ist der eigentliche Betrag, oder der Werth des einzelnen Geschäfts, zur Zeit, als die taxbare Amtshandlung vor sich geht, noch nicht bekannt; so wird die Amtshandlung vorgemerkt, und nach aufgeklärtem Betrage, oder Werthe die Taxe aufgerechnet, und eingehoben.

§. 30.

Damit die Aufrechnung der Taxe nach den gesetzmässigen Klassen in den Fällen, die das landesfürstliche Taxamt treffen, richtig geschehen könne, ist es die Pflicht der landesfürstlichen Gerichtsbehörden, den Betrag der reinen Verlassenschaftsmassen, sobald selber erhoben ist, den Taxämtern anzuzeigen, auch ihnen das Verzeichniß der Waisen mit der Bemerkung ihres aus der letzten Rechnung gezogenen Vermögensstandes mitzutheilen.

§. 31.

Was in Rücksicht der Taxen in Streitsachen hier oben im §. 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 23 verordnet worden ist, hat seine Anwendung auch in Betreff der Taxen, die bey Ausübung des Richteramtes ausser Streit vorfallen.

§. 32.

Sobald die taxbare Amtshandlung nur allein zum Vortheile des Waisen, oder Kuranten gereichet, wird die Taxe aus dessen Masse bezahlt, wenn sie

auch

auch durch das Anlangen eines Dritten veranlaßt worden ist; ausserdem bleibt es bey der im §. 7. festgesetzten Regel.

§. 33.

Da ein Geschäft, das keine Streitsache ist, nur dann an den höheren Richter gelangen kann, wenn sich über verabsäumte Amtspflicht des untern Richters beschweret wird, damahls aber der höhere Richter von Amtswegen einzuschreiten verpflichtet ist; so unterliegen diese Geschäfte bey dem höheren Richter keiner Taxe. Doch soll die Parthey und ihr Rechtsfreund, oder der Richter in eine angemessene Geldstrafe verfället werden, wenn ersterer den Rekurs muthwillig erreget, oder letzterer ihn durch offenbare Verletzung seines Amtes veranlasset hat.

§. 34.

Rechnungen, die vor Ortsgerichten abgestattet werden, Rechnungen über Stiftungsgelder, über ein Konkursvermögen, oder wenn die reinen Einkünfte des verrechneten Gutes nicht wenigstens drey hundert Gulden betragen, sind von der in der achten Rubrike bestimmten Raittaxe befreyet. Als reine Einkünfte werden diejenigen angesehen, die nach Abzug der Interessen von den haftenden Schulden, der landesfürstlichen Gaben, der zur Erhaltung der Substanz unentbehrlichen Kosten, des wittiblichen Unterhaltes, der Pensionen, Vermächtnissen, oder sonstigen jährlichen Lasten erübrigen. Wird aber von den Einkünf-

ten

ten ein Kapital abgezahlt, oder eine die Substanz treffende Last getilgt; so wird der dazu verwendete Betrag von den der Raittaxe unterliegenden Einkünften nicht abgezogen.

§. 35.

Von dem Bezuge des in der achten Rubrik ausgemessenen Zählgeldes ist frey zu halten: a) die Erhebung der Interessen hinterlegter Obligazionen; b) was zum Unterhalte, zur Erziehung eines Waisen, oder zu seiner Ausstattung bey Gelegenheit einer Verehligung erhoben; c) was wegen Vermischung mit einem Waisenvermögen bis zur Abtheilung der Massen hinterlegt gewesen, und dann dem Großjährigen als sein Eigenthum erfolgt; d) was für Heurathskauzionen der Militaren, e) für Diensteskauzionen der Beamten, welche in Verrechnung stehen, f) für Weiberverzichte, g) für das Aerarium z. B. an Regimentsforderungen, Erbsteuerbeträgen, erblosen Verlassenschaften, h) für fromme Vermächtnisse, i) als Vermögen der Invaliden, k) als Liedlohn der Dienstbothen erfolgt; l) was mit der Verbindlichkeit des Rückerlages erhoben, m) was einer andern Instanz zur Verwahrung abgetreten, n) was als widerrechtlich hinterlegt, oder o) zur Tilgung eines dem Gehaben hinaus gebührenden Rechnungsrestes erfolgt wird; p) die ungültigen oder verlornen Schuldscheine, so wie alle Urkunden, die keinen Werth haben, q) was einem Weibe an ihren Paraphernalforderungen, zugebracht

brachten Gute, oder sonst aus dem Ehevertrage, oder r) zur Bestreitung der Begräbnißkosten erfolgt wird.

Nun folgt das Verzeichniß der Taxen in den Geschäften ausser Streit.

Erste Rubrik.

Klasse 1te,	2te,	3te,	4te.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
—6	—5	—3	—2

Hieher gehört:

a) jeder Bescheid, der nicht ausdrücklich einer andern Rubrike zugewiesen ist;

b) jede Anschlagung eines Edikts;

c) jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung.

Anmerkung. Die Gebühr des Gerichtsdieners für die Zustellungen ausser dem Gerichtsorte findet hier, wie bey den Zustellungen in Streitsachen Statt.

Zweyte Rubrik.

Klasse 1te,	2te,	3te,	4te.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
—30	—15	—12	—10

Hieher gehört:

a) Die Erledigung der Erbserklärung.

b) Die

b) Die Aufnahme eines mündlich angebrachten Geschäfts in das Gerichtsprotokoll.

c) Die Urkunde zur Aufstellung eines Vormundes I. 166. 185. 228. des bürgerlichen Gesetzbuches), eines Kurators I. 188. 193. 260. II. 623. eines Sequesters, III. 142. eines Sachwalters I. 251. 258. eines Vermögensverwalters I. 129. des Vertreters eines Abwesenden, oder Unbekannten I. 255. 256. 264.

d) Die Verordnung zur Einverleibung einer Schuldforderung II. 43. 175. 236. oder einer letztwilligen Anordnung, oder eines Vermächtnisses in die Landtafel, oder in ein Grundbuch II. 180.

e) Die Hinausgebung der Beweggründe über eine in Verwaltung des Richteramtes ausser Streit erlassene Verordnung.

f) Die Verordnung zur Fortdauer der Minderjährigkeit I. 153.

g) Die Genehmigung zur Austretung eines Minderjährigen aus väterlicher Gewalt I. 154.

h) Die Aufnahme der Angelobung eines Vormundes I. 184.

i) Die Lossprechung von der Rechnungslegung I. 216.

Dritte Rubrik.

Klasse	1te,	2te,	3te,	4te.
	fl. kr	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	—40	—20	—15	—10

Hie-

Hieher gehört:

a) Die Ausfertigung eines Edikts,

1. zur Feilbietung,

2. zur Bekanntmachung einer gefundenen Sache II. 119.

3. zur Vorrufung eines Abwesenden, wenn dessen Todeserklärung angesucht wird I. 264.

4. zur Einberufung eines Erben II. 624. 625. 626.

5. zur Erforschung haftender Schulden II. 631.

Anmerkung. Die Taxe für das Edikt wird jedesmahl bezahlt, so oft dasselbe wiederholt wird, doch nur einfach, wenn es auch an mehreren Orten aufzuschlagen ist.

b) Jedes Ersuch- oder Antwortschreiben des Richters. I. 179. 203. II. 604. 605. 628.

c) Jeder Befehl an einen Gränzkämmerer, Gerichtsabgeordneten, Vormund, Kurator, Sequester, Kunstverständigen.

d) Die Vidimirung der Abschrift einer Urkunde.

e) Die gerichtliche Bewilligung für alle Fälle, wo der Vormund zu derselben Erwirkung vom Gesetze angewiesen ist; I. 19. 76. 77. 196. 211. 212. 213. III. 163. III. 342.

f) Die Ausmessung der Belohnung für den Vormund, I. 249.

Vier-

Vierte Rubrik.

Klasse 1te,	2te,	3te,	4te.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1 —	—30	— 20	—15

Hieher gehört:

a) Die Ausfertigung einer Amtsurkunde.

b) Die Aufnahme eines Eides.

c) Der Erlagsbescheid über ein Depositum.

d) Die Erklärung als Verschwender. I. 253.

e) Die Mässigung des Verdienstes eines der Masse zugegebenen Vertreters.

f) Die Verhandlung über eine gefundene Sache. II. 119.

g) Die Bewilligung einer Anleihe, die ein Kind während dem Leben seines Vaters eingehet. III. 262.

h) Die Verordnung über die endliche Erledigung einer Rechnung, soweit selbe keiner Raittaxe unterläge.

Fünfte Rubrik.

Klasse 1te,	2te,	3te,	4te.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
3 —	1.30	1 —	—45

Diese findet Statt:

a) Für jeden Tag, wo der Richter oder dessen Abgeordnete einschreiten.

1. Zur Feilbietung. I. 209.

2. Zur Errichtung der Inventur. I. 200. II. 420. 614. 616. 622.

3. Zur Aufnahme eines letzten Willens, er möge mündlich oder schriftlich errichtet werden. II. 383. 385.

4. Zur Sperre. II. 589.

5. Zur Verhörung eines Zeugen im Gerichtsorte, oder in dessen Wohnung. II. 601.

6. Zum Augenscheine.

7. Zur Einsicht des Originals einer Urkunde, und Erhebung der Handschrift.

Anmerkung. Doch darf für die Verfassung des Protocolles, oder Erstattung des Berichtes keine andere Taxe, als die Schreibgebühr bezahlt werden, wenn hiervon eine Abschrift verlangt wird.

Anmerkung. Was in Streitsachen wegen Verschaffung der Fuhre und Kost an einen Gerichtsabgeordneten verordnet ist, findet auch bey den Geschäften des Richteramts außer Streit Statt.

b) Die Bewilligung zur Annahme eines Wahlkindes. I. 159.

c) Die gerichtliche Verhandlung bey der Einkindschaft. I. 163.

d) Die Hinaussetzung der Volljährigkeit auf längere Zeit. I. 230.

e) Die Entlassung eines Vormundes, wenn sie auf sein Anlangen geschieht. I. 231.

f) Die Genehmigung der Ehepakten. III. 315.

g) Die ertheilte Berechtigung zu testiren. I. 369.

h) Für

h) Für die Kundmachung einer letztwilligen Anordnung, sie mag in einer, oder mehreren Urkunden bestehen. II. 599. 602. desgleichen eines Erbvertrages. II. 606.

i) Die Bewilligung der Einverleibung des Eigenthums oder Besitzrechtes in die öffentlichen Bücher.

Sechste Rubrik.

Klasse	1te,	2te,	3te,	4te.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	12 —	6 —	4 —	1 —

Diese findet Statt:

a) Für die Bewilligung der Einantwortung der Verlassenschaft.

Anmerkung. Die Einantwortungstaxe wird nur einmahl entrichtet, wenn sie auch an mehreren Erbsinteressenten geschieht. Wird dem einen das Eigenthum, dem andern das Nutzungsrecht eingeantwortet; so bezahlt jeder die Hälfte der Taxe.

b) Für jeden vor Gericht geschlossenen Vergleich. III. 26.

c) Für Bewilligung der Nachsicht des Alters. I. 229.

d) Für die Einantwortung des Waisenguts nach erlangter Großjährigkeit, oder Nachsicht des Alters.

e) Für die Einräumung des Genusses der Einkünfte an einen Pflegebefohlnen. I. 216.

f) Für die Absonderung eines Fideikommiß-Substitutions- oder Lehengutes von dem freyeignen Vermögen. §. 420.

g) Für die bewilligte Belastung, Verwechslung eines Fideikommißgutes, oder dessen Verwandlung in ein Kapital. II. 432.

h) Für die Nachsicht der Deputationsfristen.

i) Für die Abtheilung des Vermögens.

k) Für die Bewilligung der Trennung der Eheleute vom Tisch und Bette. I. 106.

l) Für die Todeserklärung eines Abwesenden, oder Vermißten. I. 47.

Anmerkung. Diese Taxe bleibt die nemliche, es möge die Verordnung über gemeinschaftliches Verständniß der Partheyen, oder bey zwischen ihnen getheilten Meinungen aus der dem Richter vom Gesetze eingeräumten Bestimmung erfolgen.

Siebente Rubrik.

Die in Streitsachen ausgemessene Schreibgebühr findet auch in den Geschäften außer Streit Statt.

Achte Rubrik.

Von dem nach beendigter Verlassenschaftsabhandlung verbleibenden reinen Verlassenschaftsvermögen ist bey den landesfürstlichen Gerichtsbehörden das Mortuarium zu entrichten, das von den Realitäten mit ein von Hundert, von dem beweglichen Vermögen aber mit einem Kreuzer von jedem Gulden aufgerechnet wird.

Neunte Rubrik.

Wie das Zählgeld bey den Erfolglassungen in Streitsachen ausgemessen ist, wird es auch in den Geschäften ausser Streit bezogen, wenn nicht ein im §. 36. ausgedrückter Fall der Befreyung einschreitet.

Zehnte Rubrik.

Für die Aufnahme einer Rechnung ist von dem Betrage der reinen Nutzungseinkünfte die Raittaxe mit drey Prozent abzuführen, doch darf für die Bemänglung, oder Genehmigung der Rechnung keine weitere Taxe bezogen, selbst bey der Schlußrechnung für die dem Vormunde ausgefertigten Urkunden nichts gefordert werden. I. 229. 243.

§. 36.

Kömmt der Fall eines Taxbezuges vor, der in diesem Gesetze nicht eigends ausgedrückt ist; so ist diejenige Taxe abzunehmen, die dem Falle ausgemessen ist, der dem zweifelhaften der ähnlichste ist.

§. 37.

Diese Taxordnung soll vom 1. Sept. 1797 den Anfang nehmen; nur bis dahin bestehen die dermahl in Taxsachen bestandenen Gesetze und Gewohnheiten. Es soll aber diese Taxordnung in deutscher und pohlnischer Sprache in jeder Gerichtskanzley zu allen Zeiten angeschlagen seyn, damit sich jede Parthey sogleich darin

ersehen, und ob sie nicht durch die aufgerechnete Taxe gekränkt sey, Raths erholen könne.

N. 3016.

Hofdekret vom 7. Julius, kund gemacht durch das Gubernium in Steyermark den 19. und durch die Landeshauptmannschaft in Krain, dann Kärntner-Landesstelle den 22. und die Görzer- und Gradiskaner-Landeshauptmannschaft den 29. Julius 1797.

Erläuterungen wegen des zum eigenen Gebrauch gewidmeten fremden Tabacks.

Se. k. k. Majestät haben nachträglich zu der bereits am 10. bekannt gemachten Verordnung gnädigst zu entschließen geruhet, daß alle Unterthanen und Einwohner die er Provinz jene Vorräthe, die sie an fremden Taback besitzen, innerhalb einer Zeitfrist von vier Wochen, von dem Tage der gegenwärtigen Kundmachung an zu rechnen, entweder an die k. k. Tabaksgefällen-Administration, oder an die nächste Tabackverlagsstätte abzuliefern haben, wofür ihnen sodann ihre sämmtlichen erweislichen Auslagen werden vergütet werden; wenn aber einige Partheyen einen Theil des an sich gebrachten fremden Tabacks zu ihrem eigenen Gebrauche behalten wollen, so haben sie sich deßhalb an die Tabackgefällsbehörde zu wenden, welche einer jeden solchen Parthey gegen Bezahlung der patentmäßigen Taxe einen Paß auf drey Pfund, auch nach Beschaffenheit der Umstände und der Person, die darum ansuchet, auf eine größere Menge ertheilen wird.

Sollte

Sollte nach Verfließung der obigen Frist bey Jemand fremder Taback ohne Paß angetroffen werden, so wird nicht nur solcher in Verfall gezogen, sondern auch über dieses gegen dessen Besitzer, wie gegen einen Schleichhändler nach Vorschrift des in Ansehung des Tabacksgefälls bestehenden allerhöchsten Patents verfahren werden. Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiermit kund gemacht wird.

N. 3017.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 7. Julius 1797.

Die Kirchenrechnungs-Liquidazionen sollen nicht mehr mit jenen in Kontribuzions- und Waisen-Angelegenheiten vermenget, sondern abgesondert eingebracht werden.

Um in Zukunft die Entscheidungen, welche über die kreisämtlicher Seits verhörte Contributions- Waisen- und Kirchenabtragungs-Liquidazionen erlassen werden, beschleunigen zu können, wird denen k. Kreisämtern zur Nachricht mitgegeben, daß die Kirchenabtretungs-Liquidazionen von nun an nicht mehr mit jenen in Kontribuzions- und Waisenangelegenheiten zu vermengen, sondern so wohl über die erstere, als auch über die letztere ein abgesondertes Protokoll aufzunehmen, und so auch separirte Berichte über die Kirchen- dann Kontribuzions- und Waisenabtretungs-Liquidazionen anher zu erstatten seyen.

N. 3018.

Gubernial-Verordnung in Ostgalizien vom 8. Julius 1797.

Dem Militär ist wegen Einhebung der Exekuzionsgebühren Assistenz zu leisten.

Auf Ersuchen des k. k. Militär-General-Kommando wird hiermit verordnet, dem Werbbezirks- und sonstigen Militär-Kommanden bey Einhebung der Exekutions-Gebühren den erforderlichen Beystand zu leisten.

N. 3019.

Gubernial-Verordnung im Böhmen vom 10. Julius 1797.

Wie die jüdischen Steuerrückstände künftig einzutreiben.

Verschiedene jüdische Bezirks-Steuereinnehmer haben mehrmals bey der Direktion jüdischer Steuergefälle sich der angewachsenen Steuerrückstände wegen damit entschuldiget, daß sie von den k. Kreisämtern nicht allerdings mit der gehörigen Exekuzion unterstützet werden, daß einige Kreisämter mehr auf die Vorstellung der Partheyen, als auf jene der Steuereinnehmer achten, bisweilen auch die verlangte Exekuzion gar nicht einlegen, oder solche auf bloßes Vorgeben der Parthey, daß sie die schuldige Steuer entrichtet habe, wieder aufhebe, ohne daß die Zahlung wirklich geleistet worden, und daß durchgehends mit der von den Steuereinnehmern verlangten Verdopplung der Exekuzion gezögert, oder wohl gar unter dem Vorwande des Mangels an Exekuzions-Mannschaft die Exekuzions-Verdopplung versaget werde.

Da

Da nun denjenigen Israeliten, die ihre Armuth und Zahlungsunvermögenheit durch glaubwürdige Urkunden bey Zeiten erweisen, und die Abschreibung der ihnen auferlegten Steuer gehörig ansuchen, solche ohnehin bewilliget wird, mithin diese von den jüdischen Steuereinnehmern, so bald sie sich über die erhaltene Steuernachsicht mit der Bewilligung legitimiren, eben so wenig exequiret werden können, als jene, deren Steuerangelegenheiten bey den Behörden anhängig, und zur Betreibung durch Exekuzion vor der Entscheidung nicht geeignet sind, so ist keine Ursache vorhanden, warum der ordentliche zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse so nothwendige Einfluß der jüdischen Steuern durch Erschwerung der Zwangsmittel gegen diejenigen Steuerpflichtigen, welche in Ansehung ihrer Steuerfähigkeit sich eine Nachlässigkeit in Entrichtung der Steuer zur Schuld kommen lassen, gehemmet werden soll, um dieselben zu begünstigen.

Den kön. Kreisämtern wird daher kraft gegenwärtiger Verordnung mitgegeben: a) auf jedesmahliges Ansuchen der jüdischen Bezirkssteuereinnehmer solchen ohne Verschub sowohl die einfache als verdoppelte Exekuzion zu bewilligen, und in Mangel an Mannschaft einen Mann mehreren Schuldnern einzulegen, womit so lange fortzufahren ist, bis die Parthey mit dem Behebungszettel entweder selbst, oder durch den in der Hand der Exekuzionsmannschaft über die geleistete Richtigkeit sich ausgewiesen hat. b) Haben die k. Kreisämter in Zukunft auf die bloße Vorstellung der Par-

they nicht zu achten, sondern unter eigener Verantwortung in dem Falle, wo eine Parthey binnen 14 Tagen nach der eingelegten einfachen Exekuzion sich noch immer mit keinem Behebungszettel des Bezirkssteuereinnehmers ausgewiesen hätte, die Exekuzion ohne ein ferneres Ansuchen des jüdischen Steuereinnehmers abzuwarten, sogleich von Amtswegen zu verdoppeln, und mit der Verdopplung binnen der jedesmahligen Zwischenzeit von 14 Tagen so lange fortzufahren, bis die Parthey die richtig geleistete Zahlung der Steuer durch den Behebungszettel des Bezirkseinnehmers nach Vorschrift des Gub. Dekrets vom 14. April 1792, oder die Loszählung von Entrichtung der Steuer durch die Gub. Bewilligung erwiesen haben wird.

N. 3020.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 10. Julius 1797.

Postistazions-Errichtung zu Iwanowiece in Westgalizien.

Die bisher zu Sieciechowice auf der Route von Krakau nach Warschau bestellt gewesene im Krakauer Kreise gelegene Postistazion wird zur Beförderung des Dienstes und zum Vortheil der Reisenden in das Städtchen Iwanowice verlegt.

N. 3021.

Hofdekret vom 11. kund gemacht durch die Appellation in Ostgalizien den 31. Julius 1797.

Nachtrag, wie die landtäfliche Vor-

Caesareo Regium Regnorum Orientalis Galiciae et Lodomeriae Universale Appellationum Tribunal

bunal omnibus et singulis, quorum interest, notum facit, altissimum Decretum Aulicum dd. 11. Julii a. c. quo mediante itimatur, habita praevie cum aulica Commissione legislatoria concertatione adinventum fuisse, ut concessa per Decretum aulicum dd. 23. Januarii a. c. quod in hac Collectione Tomo 9no. pag. 93. sub Nro. 2721. invenitur praenotatio extensi actionum in futurum penitus tollatur, et cum in consequentiam altissimarum resolutionum dd. 15. Martii 1785, 18. Septemb. 1786, et 13. Februarii 1787. nec non 19. Januarii 1790 ad quamvis praenotationem productio documenti requiratur, ad tollendum dubium, quaenam documenta ad praenotationem qualificata sint, declaretur, quod ad praenotationem illa tantum in Capite 13. Cod. Jud. expresse specificata, adeoque non solum documenta ab ipso debitore exarata, vel alia publica, sed etiam alia in hoc 13. Capite contenta instrumenta E. g. semiplenam probationem efficientes libri mercantiles qualificata sint; quo è contra actiones nullo tali documento suffultae, vel petitiones in Attestatis, articulis probatoriis, vel delatione juramenti fundatae nullatenus praenotari debeant.

Merkung einer Klage Statt haben soll.

N. 3022.

N. 3022.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 13. Julius, kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 11., dann von der Regierung und Kammer in Vorderösterreich den 21. August 1797.

Ausfertigung der Zeugnisse über Anbringen wird den Einreichungsprotokollen untersagt.

Es ist vorgekommen, daß hier und da bey den Einreichungsprotocollen der Gebrauch bestehe, den Partheyen auf Verlangen so genannte Protocolls-Extracte oder Zeugnisse, daß sie ein Gesuch oder Vorstellung bey dem Protocolle eingereicht haben, gegen Entrichtung einer Taxe hinaus zu geben. Dieser Gebrauch wird hiermit allgemein abgestellet, und dagegen verordnet, daß diejenige Parthey selbst, welche eines solchen Protokolls-Extrakts oder Zeugnisses bedarf, eine mit dem Stämpel versehene Copiam rubri des eingereichten Anbringens zu dem Protokoll zu bringen habe, und von dem Protokolls-Direktor sodann nur das Praesentatum mit seiner Unterfertigung beyzusetzen, hierfür aber keine Abgabe oder Bezug, unter was immer für einem Nahmen, bey schwerster Verantwortung zu fordern, oder anzunehmen sey.

Diese höchste Anordnung wird daher zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

N. 3023.

N. 3023.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 13. Julius 1797.

Wie die Rechnungen der Kreiskommissäre über ihre Bereisungen einzurichten sind.

Es ist bey Liquidirungen von Reisekosten gefunden worden, daß über die Vorspanns-Beträge nicht immer die Vorspanns-Quittungen gehörig beygebracht werden, in den beygebrachten aber oft die Data der Ausstellung ausradiret und abgeändert erscheinen; Diese zu manchen Mißbräuchen und zu Unterschleif führende Unrichtigkeit, ist nun allgemein bey den Kreisämtern ernstlich abzustellen, mit der geschärften Verordnung, daß künftig Berechnungen der Kreis-Kommissäre allemahl von den Kreisämtern, in Ansehung der bereisten Orte, eigens bestättiget, von den Kreiskommissären aber, die Meilen, wie weit sie die Vorspann gebraucht haben, genau übereinstimmend mit den ordentlich beyzulegenden Vorspannsquittungen, und eben so alsdann die Vergütung angesetzt werden soll.

N. 3024.

Verordnung der Westgalizischen Hofkommission vom 14. Julius 1797.

Den ungeprüften Badern wird das Kuriren und der Arzneyverkauf in Westgalizien untersagt.

Allen ungeprüften sowohl christlichen als jüdischen Wundärzten und Barbieren wird da, wo geprüfte und befugte Aerzte und Apotheker befindlich sind, auf das schärfeste das Kuriren der innerlichen Krankheiten und der Arzney-Verkauf, den Hebammen aber überhaupt sowohl das äusserliche, als innerliche Kuriren und der Arzney-Verkauf bey Verlust ihrer Befugniß verbothen.

N. 3025.

N. 3025.

Verordnung des Guberniums in Steyermark, der Landesstelle in Kärnthen und der Krainerischen Landeshauptmannschaft vom 19. Julius, des böhmisch. Guberniums vom 10. August und 23. Septemb. des Mähr. Guberniums vom 20. May und 10. Oktob. 1797.

Beamte, Pfarrer, Honoratiores ꝛc. werden gewarnet, von Bauern erkaufte Hengstfüllen als eigene zur Prämienvertheilung vorführen zu lassen.

Durch die höchsten Hofdekrete, welche für die in jedem Erblande erzeugten schönsten Hengste Prämien festsetzen, ist zugleich bestimmet worden, daß bloß Bauern und Bürger, welche von kaiserl. Beschellern ihre Stutten belegen lassen, und von solchen die schönsten Hengste darstellen können, an den Prämien theilnehmen, und nur dann, wenn die bestimmte Anzahl der schönsten, zur Ertheilung der Prämien in einem jeden Lande geeigneten Hengste unter Bürgern und Bauern jährlich nicht vorgefunden werden sollte, die erübrigenden Prämien auch unter die Güterbesitzer, den minder reichen Adel, und die Honoratiores — wenn sie bey dem Konkurse die selbst gezügelten schönsten Hengste vorschriftmäßig vorführen — vertheilet werden dürften, folglich von Erhaltung der Prämien Niemand, als der reiche Adel, und derjenige, der selbst förmliche Stuttereyen hält, ausgeschlossen, doch aber immer die Bauern und Bürger vorzüglich damit bedacht werden sollen.

Es haben sich aber in andern Ländern schon Fälle ergeben, daß Beamte, und andere Honoratiores dergleichen Hengstfüllen von dem Unterthan angekauft, und

zu Hintergehung des höchsten Aerariums diese sodann durch Bauern, als deren eigene, bey der Prämien-Vertheilung vorführen ließen; um nun diesem Frevel Schranken zu setzen, wird fürs künftige derjenige, der dessen überwiesen werden sollte, oder ein nicht von seiner Stutte gefallenes, und selbst erzogenes, sondern von andern erkauftes Füllen vorführen lassen würde, nicht nur zur Rückgabe des Prämiums, sondern auch weiters zum Erlag eines gleichen Betrages als Strafe verhalten, der Bauer aber, welcher sich zu Vorführung eines dergleichen Füllen unter seinem Nahmen gebrauchen lassen würde, insbesondere mit einer angemessenen Leibesstrafe beleget werden.

N. 3026.

Gubernial-Verordnung im Böhmen vom 18. Julius 1797.

Die Anzeige der Kriminalverbrecher nach Absendung des Hauptverzeichnisses nachträglich einzusenden.

Man hat das k. k. Appellations-Obergericht unter einem um die Einleitung angegangen, daß, da die Hauptverzeichnisse der zu langwierigem harten Gefängnisse verurtheilten Kriminalverbrecher, welche nach Verlauf eines jeden Jahres mittels der Kreisämter eingesendet werden, nur die bis Ende Dezembers oder Ende Jäner vorgefallenen Aburtheilungen enthalten, und bis alle einlangen, meistens der Monath May verfließt, binnen welcher Zeit noch manche Kriminal-Verbrecher zur langwierigen harten Gefängnißstrafe verurtheilet werden können, diese von den Kriminalgerichten sogleich in jedem einzelnen Falle den Kreisämtern

und

und von denselben dem Landesgubernium nachträglich anzuzeigen seyen, damit man sie dem Hauptberichte, welcher gewöhnlich im Monate May, über den Vorschlag der nach dem Spielberge zu sendenden Missethäter an das Hofdirektorium erstattet wird, noch einschalte, weil die Ablieferung solcher Kriminalverbrecher nach dem Spielberge nur einmal des Jahrs geschieht, mithin diejenigen, welche nicht in dem Vorschlage vorkommen, ein ganzes Jahr den Kriminalgerichten zur Last fallen, oder inzwischen in das Prager Zuchthaus — wenn für sie ein Raum noch übrig wäre — abgeliefert werden müssen, um den Kriminalgerichten für andere zur Kriminalunterſuchung eingezogene Personen Platz zu verschaffen.

Die k. Kreisämter werden daher jedesmahl die denselben, nach der Absendung des Hauptverzeichnisses solcher Kriminalverbrecher, von den Kriminalgerichten noch zukommenden einzelnen Anzeigen, mit den vorgeschriebenen Urkunden belegt, sogleich nachträglich dem Landesgubernium übersenden.

N. 3027.

Verordnung des Landesgubernium in Steyermark vom 19. Julius 1797.

Sämmtliche Einwohner dieser Provinz werden gewarnet, die Annahme der Bankozettel an

Es ist die Anzeige vorgekommen, daß sich hie und da auf dem Lande geweigert werden wolle, die Bankozettel an voller Zahlungsstatt anzunehmen, und daß diese Weigerungen aus dem Benehmen einiger Geldwucherer herrühren, die durch Verbreitung des Vorurtheils

theils: als wenn die Bankozettel nicht in gleichem Werthe, wie das baare Geld ständen, es dahin zu bringen suchen, die Bankozettel gegen Abzug einzulösen, um selbe sodann wieder in vollem Werthe an Mann zu bringen.

baarem Geldesstatt nicht zu verweigern, und den damit zu treiben versuchten Wucher nicht zu begünstigen.

Wie aber so ein sträfliches Unternehmen alle öffentliche Aufmerksamkeit fodert, so wird hiemit jedermann auf das gemessenste erinnert, daß bey mindester Spur von derley wucherischen Handlungen sogleich auf den Grund gesehen, die Thäter, als Stöhrer des öffentlichen Staatskredits, eingezogen, und nach den Strafgesetzen würden behandelt werden; und da die Bankozettel in allen öffentlichen Kassen nach ihrem Werthe angenommen werden, so hat auch in Privatzahlungen Niemand sich zu weigern, solche statt baarer Münze, auf welchen ganz gleichen Werth sie der Staat gesetzet hat, anzunehmen; daher jeder, der ihre Annahme verweigert, sich des Ungehorsams gegen die landesfürstlichen Anordnungen schuldig macht, und bey vorkommender Anzeige, als ungehorsamer Unterthan ohne weiters dafür angesehen werden müßte. Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 3028.

Hofentschließung vom 20. Julius, kund gemacht von dem ostgalizischen Landesgubernium den 22. August 1797.

Wegen Aufhebung und Verwand-

Da befunden worden, in dem Bukowiner Zollinspektoratsbezirke die Zollämter Niwra und Zbrisch,

lung einiger vorgalizischen Zollämter.

und in dem Broder Inspektoratsbezirke das Hauptein-bruchszollamt Macze, nebst den Zollämtern Uscilug, Gontawa, Nietrzeba, Popowce, und Grodek ganz aufzuheben, die Zollämter Horodlo, Lissinssice und Oczochowce hingegen in bolletirende Aufsichtsstationen zu verwandeln, nicht minder auch das Haupteinbruchszollamt Szarpance in ein Amt pro Commercio necessario umzuschaffen; so wird solches anmit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

N. 3029.

Hofdekret an sämmtliche deutsche Länderstellen vom 20. Julius 1799.

Eine Tabelle über die Dienstverleihungen halbjährig einzusenden.

In der unterm 2. Sept. 1791. ergangenen Anordnung, (so in meiner Sammlung der Gesetze Leopold des II. im 4ten Theil S. 328 Zahl 813 zu finden ist) ist §. 11. bestimmt worden, daß alle minderen Dienste, vom Kanzellisten an, und den diesem Amte gleichkommenden Bedienstungen zwar der Landesstelle zur Besetzung eingeräumet bleiben, jedoch dergestalt, daß nicht nur die Verleihung derselben durch die Stimmenmehrheit, und im vollen Rathe geschehen, sondern auch monathlich über diejenigen Individuen, welchen ein solcher Dienst zu Theil geworden ist, eine eigens verfaßte Tabelle mit Bemerkung des Nahmens, Dienstranges, Gehalt und der Verdienste des Angestellten, an die Hofstelle zur Einsicht abgesendet werden soll; indem aber die Einsendung eines solchen Ausweises unterblieben ist, so wollen nun Se. Maj. die oben gedachte Vorschrift hiermit

mit erneuert haben; doch soll der gedachte tabellarische Ausweis vom 1. Julius an, nur halbjährig, durch die Mehrheit der Wahlstimmen in voller Rathssitzung, jedoch richtig, auf die vorgeschriebene Art abgefaßt, einbefördert werden, damit solcher alsdann zur höchsten Einsicht Sr. Majestät vorgelegt werde.

N. 3030.

Hofdekretliche Verordnung vom 20. Julius, kund gemacht von dem Gubernium in Steyermark den 5., von der Landesstelle in Kärnten den 6., in Krain den 9., und von der Landeshauptmannschaft in Görz und Gradiska den 12. August, und das Tyroler-Gubernium den 13. Oktober 1797.

Wie sich in Hinsicht des Fleischgenusses des erkrankten Hornviehes zu benehmen sey.

Obschon mehrere Verordnungen bestehen, welche den Genuß des Fleisches jener Thiere, die während der Krankheit geschlachtet werden, schärfest verbiethen, so lehret doch die Erfahrung, daß ungeachtet dieser heilsamen Verordnungen in mehreren Orten und Gegenden krankes Vieh geschlachtet, und das Fleisch öfters mit größtem Nachtheil der menschlichen Gesundheit zum Genuß verwendet werde. Um nun das Publikum in die nöthige Kenntniß zu setzen, wann ein krankes Vieh zu schlachten, und unter welchen Vorsichten der Genuß des Fleisches unschädlich sey, wird auf bekannt gemachten Befehl Sr. Majestät über Einvernehmen der medizinischen Fakultät zur Richtschnur folgendes vorgeschrieben,

was überhaupt bey allen gewöhnlichen Viehkrankheiten, und selbst bey jeder Viehseuche genau zu beobachten ist.

1) Wenn ein krankes Vieh gleich bey den ersten Spuren der Krankheit, wo es noch munter ist, und Nahrung zu sich nimmt, geschlachtet, und das Fleisch nach gehöriger Untersuchung von dem bestimmten ordentlichen Fleischbeschauer, oder, wo deren keiner ist, besonders in Seuchen von dem Arzte und Chirurgus gut, und ohne allen merklichen Fehler rein befunden wird, so kann es durch Einsalzen, Pökeln oder Räuchern zum eigenen Genuß zubereitet, und auf diese Art ohne Nachtheil der Gesundheit genossen werden. Ohne diesen vorläufigen Zubereitungen bleibt der Genuß eines solchen Fleisches immer streng verbothen.

2) Hat hingegen die Krankheit schon tiefe Wurzel gefaßt, und so überhand genommen, daß die Säfte, und folglich auch das Fleisch in ihren wesentlichen Bestandtheilen ausgeartet sind, so ist der Genuß des Fleisches unter jeder Zubereitung der menschlichen Gesundheit höchst schädlich, und deßwegen schlechterdings verbothen.

3) Sollte aber eine so bösartige und mörderische Viehseuche irgendwo ausbrechen, daß die Thiere gleich Anfangs entkräftet wären, und in wenigen Tagen stürben, so ist in keiner Rücksicht von ihrem Fleisch ein Gebrauch zu machen.

Diejenigen, die dieser Vorschrift entgegen handeln, sind nach Erforderniß der Umstände mit einer empfindlichen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen.

N. 3031.

N. 3031.

Hofdekret vom 21. Julius, kund gemacht von der ostgalizischen Appellation den 16. August 1797.

Erläuterung wegen landtäflicher Einverleibung und Vormerkung der Urkunden.

Caesareo Regium Universale Regnorum Orientalis Galiciae et Lodomeriae Appellationum Tribunal omnibus et singulis, quorum interest, notum facit, Sacratissimam Caes. Regiam Apostolicam Majestatem ad substrata sibi dubia intuitu intabulandorum, et praenotandorum Instrumentorum, tam in Tabulis Regiis, quam Civicis Decreto Aulico mediante dd. 21. Julii, pro Norma Legis Tabularis eo declarasse.

1mo. Quod Intabulatio tantum super Tabularum capaci Documento, in quo nimirum specifica hypotheca expresse inscripta est, et quod clausula intabulandi provisum et à duobus Testibus subsignatum esse debet, locum habere possit, et illum judicialem effectum post se trahat, quod intabulata praetensio in quantum a Debitore intra tres annos, et octodecem septimanas expresse non contradiceretur, ab Intabulationem impetrante, amplius justificari non debeat, sed elapso Contradictionis termino qua indisputabilis, et quarantigiata praetensio in quantum de reliquo circa ipsam intabulationem nullum essentiale vitium, aut Instrumentum ipsum qua aperte falsum non appare

ret reputanda sit; Econtra praenotationum juxta clarum tenorem Patentalium dd. 15. Martii 1785. et ulteriorum eo intuitu emanatarum ordinationum, etiam super talibus praetensionibus locum capere, quae quidem non super Documentis praemisso modo Tabularum capacibus nihilominus tamen super reali Instrumento fundatae esse debent, quae praenotatio autem ab impetrante juxta recentissimam typis divulgatam ordinationem intra 14. dies sine ulteriore praemonitione contrapartis apud personalem ipsius Instantiam justificari debet, quo secus illa ad solam contrapartis Instantiam illico extabulanda est, qualis praenotatio ergo per sententiam super justificatione prolatam, et homologatam propriam hypotheçam operatur, quamvis prioritas eo tum semet ad diem petitae praenotationis referat, quo é contra intabulatione effectivâ hypotheca acquiritur, talisque elapso contradictionis termino tantum quarantigiatur, et proprie praescribitur;

Circa assumendam ipsam intabulationem aut praenotationem producta Instrumenta in competentes libros inducenda, et ingrossanda erunt, et differentia solum in extradenda resolutione, tum in praenotanda eadem in libro principali vulgo haereditatum fine evitandae omnis confusionis illa observanda erit, ut circa intabulationem resolutio su-

per

per ingrossatione, et intabulatione juxta formale; *inseribatur*, *et intabuletur*, circa praenotationem autem super ingrossatione, et praenotatione juxta formale: *inscribatur*, *et praenotetur*, expresse edatur;

2do. Cum patentalia Tabularia relate ad qualitatem Testium, solum quo ad Provincialem Tabulam Regiam non autem quo ad alios Libros fundales vim obligativam habeant, Instrumenta ad Tabulam Civitatensem exhibita tabularum Capacia, non ab Incolis Nobilibus subscribi debent, sed etiam ab aliis notis, et legalibus testibus subscripta esse possint.

N. 3032.

Gubernialverordnung in Ostgalizien vom 21. Julius 1797.

Die Sequestrationsrechnungen sollen nicht mehr bey der Staatsbuchhaltung geprüfet, sondern in Zukunft gerade den Güterbesitzern, welche sie betreffen, von den Sequestern zur Beurtheilung vorgelegt werden. Wohin die Sequestrationsrechnungen zu erlegen sind.

N. 3033.

Gubernialverordnung in Ostgalizien vom 21. Julius 1797.

Die hierländigen Unterthanen, welche Realitäten im russischen Gebiete haben, können in selbe frey pas- Galizische Unterthanen können

zu ihren Realitäten im russischen Gebiethe frey gehen.

ßren, und ihre Geschäfte, doch ohne Nachtheil der Mauthgefälle, verwalten.

N. 3034.

Hofdekret vom 21. Julius, kund gemacht in Böhmen den 7. August 1797.

Die Sammlung der Hadern oder Strazzen wird Jedermann gegen Lizenzzettel gestattet.

Ueber die höchsten Orts eingereichte Beschwerde einiger Papiermühlinhaber gegen den Strazzenverkauf, und den hierüber erstatteten Bericht ist mit höchstem Hofdekret vom 23. Jun. l. J. die höchste Entschließung eingelanget, bey dem Umstande, daß kein Mangel an Strazzen in Prag selbst vorwalte, sondern von da aus auf das Land noch verführet werden, daß der Ausfuhrsverboth erst vorigen Jahres der k. Bankaladministration wiederhohlt gegenwärtig gehalten worden seye, so seyen die Beschwerdeführer abweislich zu bescheiden, mit dem weiteren Bedeuten, daß es bey dem bestehenden höchsten Hofdekret vom 24. Oktober 1785., vermöge welchem **die Haadersammlung Jedermann, mithin so wohl den Papiermüllern, als allen andern frey bleiben soll,** sein ferneres Verbleiben habe, und es ihnen frey stehe, durch eigene Lumpensammler den Verkauf zu erwirken. Jedoch haben die Obrigkeiten künftig jedem Haader- und Strazzensammler Lizensscheine ohne Stempel unentgeltlich, wenn es anders nicht des Schwärzens Verdächtige, oder auf den äußersten Landesgränzen befindliche Leute sind, zu

ertei-

ertheilen, und nur denen, die nicht hiermit versehen sind, die Haadersammlung einzustellen.

In Ansehung der vermuthenden Ausschwärzung aber wird bey dem ohnehin zwar schon bestehenden Verbothe doch zu mehrerer Beschränkung derselben verordnet, daß, wenn von Prag was immer für Fuhrleute Strazzen ausführen, sie mit einem Zertifikate eines böhmischen Papiermachers über die Bestellung versehen seyn müssen, weßwegen denn auch unter einem mittels der k. Bankalgefällen-Verwaltung die nöthige Verfügung veranlaßet wird.

Uebrigens bleibet den Beschwerde führenden Papiermüllern eigenen Obachtsamkeit überlassen, auf die größeren Strazzensammler aufmerksam zu seyn, wohin sie ihren Absatz haben, und im Falle eines Ausschwärzungsverdachtes die Anzeige an die Landesstelle zu machen.

Welche höchste Entschliessung die k. Kreisämter nicht nur den sämmtlichen dortkreisigen Papiermachern, sondern auch allgemein im Kreise zu Jedermanns Wissenschaft kund zu machen haben.

N. 3035.

Hofdekret an sämmtl. Länderstellen vom 21. Julius, kund gemacht durch die Landes-Regierung ob der Enns den 11. das Gubernium in Steyermark und Böhmen den 12. Ne. Oestr. Landes-Regierung den 15. Landes-Hauptmannschaft in Krain den 16. Ostgalizische Gubernium den 18. dann Görzer und Gradiskaner Landes-Hauptmannschaft den 19. August, 1797.

Die legitimirte Erzeugnisse der Haller Salmiakfabrik sind von dem Konsummo-Zolle in den k. k. Erbstaaten befreyet.

Durch Hofverordnung vom 3. April 1795 — so in gegenwärtiger Sammlung 5. B. S. 266, Zahl 1802 zu finden ist — ist sämmtlichen Zoll- und Bankal-Administrationen bedeutet worden, daß der Aerarial-Salmiak-Fabrik zu Hall in Tyrol die zollfreye Ausfuhr aller ihrer Erzeugnisse sowohl in sämmtliche Erbstaaten, als in das Ausland, wenn diese Erzeugnisse unmittelbar von der Fabrik versendet werden, und mit einem Zeugnisse des Fabrik-Direktors von Menz versehen sind, bewilligt worden sey.

Damit jedoch kein Zweifel entstehen könne, ob die besagten Erzeugnisse blos von dem tyrolerischen Essito-Zolle, oder auch von dem Konsummo-Zolle in den übrigen k. k. Erbländern befreyet seyen: so wurde nachträglich eröffnet, daß der Sinn und die Absicht der Eingangs erwähnten Verordnung dahin gehe, daß die legitimirten Erzeugnisse der Haller Salmiak-Fabrik

brik auch von dem Konsummo-Zolle in den übrigen k. k. Erbländern befreyet seyn sollen.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 3036.

Verordnung von dem mährisch und schlesischen Landesgubernium vom 25. Julius. 1797.

Vereinfachung der Mautgebühren zu Troppau.

Da dermal die Strasse von Hartau bis hinter Troppau hergestellet ist, und dem allgemein angenommenen Grundsatze nach die Mautgebühren durchgängig nach einem und gleichem Maßstabe entrichtet werden sollen: so hat man zu entschließen befunden, daß vom 1. November h. J. anzufangen, zu Troppau die Wegmaut nach dem Wegmautvereinfachungscirkular vom 16. Julius 1789 und der nachträglichen dermal in der Ausübung bestehenden Tariff vom 4. Julius 1796 abgenommen, dagegen die älteren Tariffen und Befreyungen ganz aufgehoben werden.

N. 3037.

Verordnung der Westgalizischen Hofkommission vom 25. Julius 1797.

Tobakgefälls-Beamten ist bey Jahrs-Inventuren eine Gerichtsperson beyzugeben.

Von Seite der Magistrate und Ortsobrigkeiten solle auf Verlangen der Tobakgefälls-Beamten jederzeit eine Gerichtsperson oder Geschworner den Jahrsinventuren, wenn alle Jahr mit Ende Oktober in Ansehung des, bey den Verlegern und Trafikanten vorräthi-

räthigen Tobacks vorgenommen werden, unentgeltlich beywohnen und die dießfälligen Konsignationen unterschreiben.

N. 3038.

Hofdekret vom 25. Julius, kund gemacht durch die niederöstr. Landes-Regierung und Gubernium in Mähren und in Steyermark, dann der Landes-Regierung ob der Enns den 16. durch das böhm. Gubernium den 17. durch die westgalizische Hofkommission den 18. das Triester Gubernium den 21. dann Landesstelle in Kärnten den 23. August. 1797.

Die Verordnung, daß die vom Militär über verabfolgte Naturalien erhaltenen Quittungen immer von 14 zu 14 Tagen an das nächste Verpflegsamt abzugeben sind, wird republizirt.

Es ist bereits zufolge Hofdekrets vom 14. März 1788. allgemein bekannt gemacht worden, daß jedes Dominium oder jede Herrschaft, und jede Ortsobrigkeit die Quittungen, welche sie von dem Militär über verabfolgte Naturalien erhalten, immer höchstens von 14 zu 14 Tagen in das nächste Militärverpflegsmagazin abgeben sollen; daß aber solche Militärnaturallieferungs-Quittungen, welche von den Dominien, Herrschaften und Ortsobrigkeiten erst nach Verlauf eines Termins von 30 Tagen seit der ausgestellten Quittung an die Militärverpflegsmagazine gelangten, allda nicht mehr angenommen, und dafür auch keine Vergütung vom Aerarium geleistet werden würde.

Nun ist aber von Seite des k. k. Hofkriegsrathes die Eröffnung geschehen, daß, ungeachtet dieser getro-

troffenen Verfügungen, die Quittungen über die, von den Herrschaften und Gemeinden an das Militär abgegebenen Naturalien dennoch nicht in dem, dazu festgesetzten peremtorischen Termin von 14 Tagen, sondern erst nach mehreren Monaten an die gehörigen Magazine abgegeben werden, wodurch es geschieht, daß die Verpflegsrechnungsführer in der Verfassung ihrer Konsumzionsextrakte aufgehalten, und die Aussteller falscher Quittungen nach so langer Zeit selten, oder gar nicht mehr ausfindig gemacht werden können.

Da es aber allenthalben sehr nothwendig ist, daß der dießfalls bestehenden Verordnung von den Partheyen genauer nachgelebet werde, und daß derley Quittungen, wenn sie nicht selbst in rechter Zeit den betreffenden Verpflegsmagazinen zugestellet werden könnten, doch sogleich zur Abgabe an dieselben dem Kreisamte übermacht werden, wofür die Partheyen von dem Verpflegsmagazin entweder die baare Vergütung sogleich, oder nach Umständen den Restschein, und hiedurch die Versicherung erhalten, daß die Quittungen nicht von der Art waren, daß sie hätten beanständet, oder gar für falsch gehalten, und dem Abgeber zur Last geleget werden können: so wird die Eingangs erwähnte Verordnung neuerdings allgemein zu dem Ende kund gemacht, damit sie künftig in genaueren Vollzug gesetzet werde.

N. 3039.

N. 3039.

Verordnung der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission vom 27. Julius 1797.

Mit den Zollämtern Chrzonstow, u. Przewus Szembecky wird eine Abänderung getroffen.

Nachdem das Gränzzollamt zu Chrzonstow mit dem 1. August. d. J. in die Wirksamkeit als Hauptkommerzialeinbruchsamt treten wird, und das Zollamt Przewus Szembecky in der Eigenschaft eines Haupteinbruchsamtes bereits am 1. Julius nach Starzowice übersetzt worden ist; so wird solches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

N. 3040.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 28. Julius 1797.

Pensionsbestimmung für älterlose Waisen.

Se. Majestät haben zu beschliessen geruhet, daß im allgemeinen, als Pension für ganz älternlose Waisen, welche das normalmäßige Alter noch nicht erreicht haben, bloß auf die Verleihung des sechsten Theils des väterlichen Gehalts, und nur da, wo besonders rücksichtswürdige Umstände eintreten, auf einen höheren Betrag angetragen werden könne. In Fällen aber, wo die Pension für die Wittwen, nach dem Dienstrange des Gatten bestimmt, oder nach einem zum Maßstabe anzunehmenden Betrage von 1000 fl. zu bemessen seyn wird, ist in Ansehung der Pensionsertheilung für die hinterlassenen älterlosen minderjährigen Waisen, immer vorläufig das Gutach en zu er-

stat-

ſtatten. Uebrigens hat es in Anſehung der Proviſionen, für welche kein beſtimmter Maßſtab beſteht, bey der bisherigen Beobachtung zu verbleiben.

N. 3041.

Verordnung von der Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns. vom 29. Julius 1797.

Wegen Giftverkauf.

Da ſich im letzt verfloſſenen Monat Jänner der traurige Zufall ereignet hat, daß durch zufälligen Genuß des Arſenikums eine Familie von 9 Perſonen bis auf eine Perſon ganz aufgerieben worden iſt; ſo haben Seine Majeſtät anzubefehlen geruhet: daß die wegen des Giftverkaufes beſtehenden Vorſchriften von neuem kund gemacht werden ſollen.

Dieſemnach wird allen in dem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns befindlichen Obrigkeiten, derſelben Vorſtehern, Beamten, Richtern und Gemeinden hiemit neuerdings bekannt gemacht; daß der Verkauf des Arſeniks, Hütterichs, Cobolts, Fliegenſteins, und aller anderer dem Menſchen ſchädlicher Gifte Niemanden und nirgendwo erlaubt ſey, außer in den nachfolgenden benannten Orten, deren drey in jedem Kreisviertel dazu angewieſen und beſtimmt ſind, und zwar in dem Viertel Unterwienerwald Wien, Neuſtadt, und Bruck an der Leytha; im Viertel Oberwienerwald Tulln, St. Pölten, und Waidhofen an der Ybs; im Viertel Untermannhartsberg Korneuburg,

burg, Hollabrunn und Mistelbach, und endlich im Viertel Obermannhartsberg Krems u. Stein, Zwettel und Weitra.

In diesen Ortschaften wird nur allein den bürgerlichen und sonst befugten Materialisten mit den Giftwaaren unter den nachfolgenden Vorschriften zu handeln gestattet, und zwar in Wien bloß den in der Stadt wohnenden Materialisten, allen übrigen in den sämmtlichen Vorstädten allhier befindlichen Materialisten und Krämern hingegen wird solcher Gifthandel und Verkauf hiemit gänzlich verbothen; so wie dann auch in Krems und Stein nur zwey Kaufleuten für beyde Städte der Giftverkauf zu gleicher Zeit gestattet ist, wo nach drey Jahren wechselweis die übrigen daselbst wohnenden Kaufleute den Gifthandel von den andern übernehmen dürfen. Zugleich wird den Apothekern sowohl in Wien, als in allen übrigen Ortschaften des Landes bey schwerester Verantwortung und Strafe hiemit verbothen, kein Gift, welches nicht von einem befugten Arzt mit seiner eigenen Unterschrift verschrieben ist, unter keinerley Vorwand an Jemand abzugeben.

Es muß demnach mit dem Gifthandel und dessen Verkauf sowohl in Wien, als in den obbenannten Orten des Landes folgende unveränderliche Richtschnur beobachtet werden:

Erstens: Muß ein jeder solcher Handelsmann für die Giftwaaren ein eigenes Handbuch führen, und in dasselbe bey jedesmahligem Verkauf oder Ausborgung

gung eines Giftes, es mag nun dasselbe in einer grö-
ßeren oder kleineren Menge bestehen, den Namen des
Käufers, und wie viel er im Gewichte abgenommen
habe, einschreiben. Es darf auch den Apothekern,
Künstlern und Handwerkern, welche zu Treibung ih-
res Gewerbes eine Gattung Gift nöthig haben, ohne
Anmerkung ihres Namens, und der beygesetzten Men-
ge des Giftes in dem Handlungsbuch kein Gift ver-
abfolgt werden, wenn auch dieselben, oder andere an-
sässige und bekannte Leute die Einschreibung ihres Na-
mens unter dem Vorwande, daß bey ihnen keine Ge-
fährde zu besorgen sey, etwa ausgelassen verlangten.

Zweytens: Darf weder diesen Professionisten,
und noch weniger andern Käufern ohne Beybringung
einer Bescheinigung von den Vorstehern, oder der
Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes ein Gift verabfolget
werden. In dieser Bescheinigung muß die Ursache bey-
gefügt seyn, warum der Käufer die darin anzumer-
kende Menge des Giftes nöthig habe. Die Bescheini-
gung behält der Kaufmann, und verwahrt sie bey sei-
nem Handlungsbuch oder Einschreibbuch, damit sich
die Obrigkeit in erforderlichem Fall bey einem durch
Gift verursachten Unglücksfall allezeit darin ersehen
könne.

Drittens: Die mit Giftwaaren handelnde
Kaufleute und Materialisten, welchen in Wien und
den obigen Orten dieser Giftwaarenhandel erlaubt ist,
müssen nicht allein auf jedesmaliges Verlangen der
Obrigkeit, den Kreiskommissären, Kreis- und Stadt-

ärzten, die sich eingeschaffte Menge des Giftes durch ihre Handlungsbücher darthun, sondern auch den Verschleiß desselben durch die obigen Einschreibbücher auf das Verläßlichste ausweisen, um desto mehr gesichert zu seyn, daß wider diese höchste Anordnung nicht gehandelt, sondern dieselbe nach Schuldigkeit mit Gehorsam befolgt, und somit nach Möglichkeit alle besorgliche Gefahr abgewendet werde.

Viertens: Darf auch ohne Beobachtung obstehender Vorsicht nicht die mindeste Giftgattung verschenkt, oder auf eine andere Weise verabfolget werden.

Fünftens: Allen denjenigen, welche vorgeben, daß sie zu Vertilgung der Fliegen, Ratzen, Mäuse u. d. gl. Gift brauchen, ist die Verabfolgung des Gifts glatterdings abzuschlagen, und sind selbe auf andere, dem Menschen unschädliche Mittel zu verweisen.

Sechstens: Sollte der um ein Gift sich anmeldende Käufer, er mag mit oder ohne einer Bescheinigung versehen seyn, nur im Mindesten verdächtig scheinen, so lieget den Handelsleuten bey sonstiger schwerer Verantwortung und Strafe ob, die Verdachts-Umstände, ohne die gefährliche Person entweichen zu lassen, der gehörigen Ortsobrigkeit unverweilt anzuzeigen.

Siebentens: Die mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute sind schuldig, das Gift nicht nebst den anderen Waaren und Geräthschaften, sondern in ihrer eigenen, oder vertrauter Personen guten Verwahrung aufzubehalten, und die dießfällige Besor-

gung

gung weder ihren Weibern, gemeinen Bedienten, vielweniger unerfahrnen Jungen bey schwerer Verantwortung zu überlassen.

Achtens: Denjenigen Künstlern, Fabrikanten, Professionisten, Handwerkern, und anderen Leuten, welche zu Treibung ihres Gewerbes, und zum sonstigen nöthigen Gebrauch einer Gattung Gift unmittelbar benöthiget sind, wird hiemit die genaueste Verwahrung desselben alles Ernstes aufgetragen; indem sie im widrigen Falle für den entstehenden Unglücksfall nach Beschaffenheit der Umstände selbst wie die Handelsleute, welche bey dem Verkauf unbehutsam vorgehen, oder wohl gar die vorgeschriebene Richtschnur außer Acht lassen, haften müssen.

Neuntens: Damit durch die aus den angränzenden oder fremden Ländern sich einschleichenden, durch vielfältige Verordnungen abgestellten Hausirer und sogenannten Kraxenträger, welche meistens verschiedene Giftgattungen bey sich haben, kein Unheil bey ihrem Verkauf des Giftes im Lande zu besorgen sey; so wird hiemit wiederholt befohlen: daß auf solche schädliche Leute ein obachtsames Auge gehalten, und selbe nebst des ihnen abzunehmenden Giftes, und genauer Beschreibung ihrer Waaren bey dem Landgerichte, worunter sie betreten worden sind, wohlverwahrlich angehalten, und hierüber der Bericht mit Beylegung ihrer Aussagen, wie wegen allen landschädlichen Leuten, an Behörde erstattet werden soll.

Hiermit wird Jedermann sich zu richten, und vor schwerer Verantwortung, Strafe, und Schaden zu hüten wissen.

N. 3042.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 29. Julius 1797.

Die Stipendien halbjährig zu erheben.

Zur Erzielung der Gleichförmigkeit sowohl als auch zur Vermeidung aller durch die unterschiedene Termine zur Erhebung der Stipendien und Stiftungen sich ergeben könnenden Irrungen hat man hierorts befunden zu verordnen, daß in Zukunft die Stipendien nicht mehr, wie bisher, jährig, sondern so wie alle übrige Studentenstiftungen halbjährig nach einer jeden Semestralprüfung von dem Tage der dieser letzten Semestralprüfung anzufangen erhoben und ausgefolgt werden, sollen, worüber dem k. Kameralzahlamte auch unter einem hierorts die Weisung ertheilt worden. Die k. Kreisämter haben demnach solches durch die Lehrer-Versammlungen sämmtl. studirenden Jugend allgemein bekannt zu machen, wie auch die k. Kreiskassen zu verständigen.

N. 3043.

Regierungs-Verordnung ob der Enns vom 29. Julius 1797.

Wegen Reinigung des Bettgewandes.

Wegen der gerichtlichen Sperre eines die Reinigung erforderlichen Bettgewandes. Sieh dieses Ge-

Gesetz in diesem Bande vorwärts S. 120. unter der Zahl 2986. nach).

N. 3044.

Patent für Westgalizien vom 31. Julius 1797.

Wir Franz der II. ꝛc.

Um in Westgalizien auch den öffentlichen Gesundheitsanstalten mehr Vollkommenheit zu geben, und Unseren neuen Unterthanen die Leichtigkeit zu verschaffen, bey Menschen- und Viehkrankheiten stets den nöthigen Beystand zu finden, haben Wir bereits in jedem Kreise Westgaliziens sowohl einen geprüften und erfahrnen Heilarzt, als auch einen solchen Wundarzt auf öffentliche Kosten angestellet, und die besondere Aufsicht über das gesammte Gesundheitswesen des Landes einem eigenen Protomedikus übertragen. Damit nun diese nützliche Anstalt ihrem heilsamen Zwecke näher zugeführet werde, und unserer landesväterlichen Sorgfalt gehörig zusage, finden Wir nöthig, noch in Rücksicht auf die Zubereitung und den Preis der Arzneyen Folgendes anzuordnen:

Vorschrift wegen Zubereitung und Preis der Arzneyen für Westgalizien.

§. 1.

Die in Unseren übrigen Erbländern für die Apotheker, in Zubereitung der Arzneyen, als Richtschnur bestehende Pharmacopoea Austriaco - provincialis emendata vom Jahre 1793. — so in gegenwärtiger Sammlung 6. B. S. 336. Zahl 2107. zu finden ist — soll, sammt der neuen allgemeinen Apo-

theker = Taxordnung, auch in Westgalizien mit dem 1. Jänner 1798. eingeführet werden.

§. 2.

Bis zu dieser Zeit haben sich alle Apotheker in Westgalizien, wenn sie nicht selbst auf einer Universität Unserer Erbländer geprüft, und tauglich befunden worden sind, mit ordentlich geprüften Apothekenprovisoren, und mit Gesellen, sogenannten Subjekten, zu versehen, welche sich über die gehörig erlernte Apothekerkunst, und über die Fähigkeit zum Gesellendienste mit einem richtigen Zeugnisse ausweisen können, auch vom 1. Jänner 1798. anzufangen, sich genau an die erwähnte Pharmakope und Taxordnung zu halten. Derjenige, welcher erwiesenermassen entweder die Arzneyen nicht ächt zubereitet, oder die Taxe gefliessentlich überschritten haben würde, soll für jeden Fall einer Strafe von 24 Dukaten unterzogen werden.

§. 3.

In eben diese Strafe verfällt auch derjenige Apotheker, welcher durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse, oder durch Geschenke seinen Arzneyabsatz zu erweitern, somit andern Apothekern den Verdienst zu schmälern, und Partheyen zu entziehen trachtet.

§. 4.

Jede vorschriftsmässig eingerichtete Apothekerrechnung ist in Zukunft ohne allen Abzuge nach dieser

neuen

neuen Taxordnung zu zahlen, auch diese Zahlung im Klagfalle von den Gerichten zuzusprechen; bliebe aber die Rechnung länger, als ein Jahr unbezahlt, so kann der Apotheker für die weitere Zeit vier von Hundert, als Zinsen, anrechnen.

§. 5.

Da einige Arzneyen zuweilen gran- oder tropfenweise verordnet werden, und in einer so kleinen Dosis nicht leicht zu taxiren sind, der Apotheker aber dennoch dieselben genau und vorsichtig abwägen, und beymengen muß; so soll ihm erlaubt seyn, für eine jede solche Dosis, wenn sie geringer als die Bestimmung der Taxe ausfiele, einen Kreuzer anzusetzen.

§. 6.

Hiermit also wird den Apothekern, als denjenigen, bey welchen man versichert ist, daß sie den nöthigen Unterricht erhalten haben, der Arzneyverkauf allein eingeräumet, allen übrigen Personen aber verboten, und um das Publikum vor den so schädlichen Quacksalbern und Winkelarzneyen zu verwahren, soll jedermann unter einer Strafe von 7 Dukaten untersagt seyn, die sogenannten Arkana, ohne vorläufige Genehmigung der Landesstelle, zu verkaufen, und ist aus gleicher Vorsorge

§. 7.

Auch den Materialisten und Gewürzkrämern, im Kleinen, z. B. kreuzer- und groschenweise, der

Verkauf der den Apothekern vorbehaltenen Arzneyen, besonders aber Purgier- Brech- oder Schlafmachende Mittel, u. s. w. einfach oder zusammengesetzt, unter der im vorhergehenden Absatze bestimmten Strafe untersagt.

N. 3045.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 1. August 1797.

Die Tobaksverleger in Westgalizien werden von der Militäreinquartirung befreyet.

Die Tobaksverleger haben auch hier Landes, so wie in den übrigen k. k. deutschen Erblanden, von nun an von aller Militäreinquartirung, die dringendsten Fälle ausgenommen, ganz frey zu bleiben.

N. 3046.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 2. August. 1797.

In königlichen Städten dürfen die Sammlungen für außerordentliche Auslagen nur mit kreisämtlicher Genehmigung eingeleitet werden.

In Fällen, wo bey königl. Städten ausserordentliche Auslagen vorkommen, welche von Beyträgen einzelner Bürger bestritten werden müssen, haben die Magistrate unmittelbar die Anzeige an das k. Kreisamt hievon zu machen, die Repartition dahin zu verlangen, und die dießfällige Genehmigung einzuholen.

N. 3047.

N. 3047.

Hofdekret an sämmtl. Länderstellen und Bankaladministrationen vom 2. Aug. kundgemacht von der Reg. ob der Enns den 12., von dem böhm. Gubernium den 13., von der westgalizischen Hofkommission den 14., von der Niederöstreichischen Regierung den 15., von dem Gubernium in Steyermark, Landesstelle in Kärnthen, Landeshauptmannschaft in Krain, Görz und Gradiska den 19., ostgal. Gub. den 25. August 1797.

Nähere Bestimmung des Konsumo- und Essitozolls für die nach Hungarn gehenden deutscherbländischen und galizischen Ganz- und Halbtücher.

Es ist in dem Tariffe für die nach Ungarn gehende deutscherbländische und galizische Erzeugnisse vom 2. Oktob. 1795 für den Artikel: Tücher, Ganz- und Halbtücher ohne Unterschied, wie auch Tuchdroguet, Ratin und Molton an Zollgebühr und zwar im Essito 2 Pfennige, im Konsumo aber 3 Kreutzer für das Pfund festgesetzet worden.

Da es aber unter den nach Ungarn gehenden Tüchern einige von solchen gemeinen Gattungen gibt, daß der Zoll dem inneren Werthe der Waare nicht anpassend und für den Erzeuger drückend ist: so haben Se. Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß der oben bemerkte tariffmäßige Zoll nur für die Halbtücher und jene ganze Tücher, deren Verkaufspreis bey der Elle 2 Gulden übersteiget, beybehalten, von allen anderen Tüchern hingegen, von welchen die Elle nicht über, oder gar unter 2 Gulden verkauft wird, sowohl

der Konsumo als der Essitozoll auf die Hälfte, das ist: ersterer auf 6 und letzterer auf 1 Pfennig vom Pfunde herabgesetzet werden soll.

N. 3048.

Nachricht der Westgalizischen Hofkommission vom 2. August 1797.

Uebersetzung des Haupteinbruchsamtes zu Krzemien nach Kusky.

Das bisher zu Krzemien bestandene Haupteinbruchsamt ist am 1. July d. J. in gleicher Eigenschaft nach Kusky übersetzt worden.

N. 3049.

Patent für Böhmen vom 3. August 1797.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Judensystem für Böhmen.

Um die Judenschaft in Böhmen nach den angenommenen Grundsätzen der Duldung zum Besten des Staats und ihrem selbst eigenen, der bürgerlichen Bestimmung immer näher zu bringen, damit die Gesetzgebung den Unterschied, den sie bisher zwischen den christlichen, und jüdischen Unterthanen zu beobachten genöthiget war, endlich ganz aufzuheben, in Stand gesetzt werde, ist erforderlich, den, in dieser Absicht getroffenen vorbereitenden Vorkehrungen nunmehr bestimmtere Vorschriften folgen zu lassen.

Daher soll von den Verordnungen, welche in Ansehung der böhmischen Judenschaft über die Religionsübung, den Unterricht, die Gemeindeverfassung, den Bevölkerungsstand, die Nahrungswege, die politischen,

und

und Rechtsbehörden, und die Pflichten gegen den Staat bestehen, von nun an die Anwendung auf folgende Art gemacht werden.

Religion.

1.

Die gesammte Judenschaft soll in Ausübung ihrer väterlichen Religion, und angeerbten Gebräuche, so weit, als solche mit den allgemeinen Landesverordnungen, und diesem Gesetze nicht im Widerspruche stehen, durchaus frey und ungehindert seyn.

2.

Den zusammen an einem Orte, oder in mehreren benachbarten Ortschaften wohnenden Juden stehet frey, zu ihrer gemeinschaftlichen Religionsübung sich entweder einen Rabbiner zu halten, oder ohne denselben zu bleiben. Die Bestimmung seiner Besoldung ist ihrem freyen Einverständnisse ganz überlassen, und jeder einzelne derselben ist befugt, sich von dem Beytrage auszuschliessen. Soll jedoch an einem Orte, wo bis jetzt kein Rabbiner war, ein solcher aufgenommen, und angestellt werden, so muß vorläufig die Anzeige dem kön. Kreisamt, und von diesem der Landesstelle gemacht, und von derselben die Bewilligung abgewartet werden.

3.

Obgleich zum Rabbiner nicht eben einer aus den wählenden Familien genommen wird, so muß er jedoch immer ein Inländer seyn. Schon dermahlen kann zum Rabbiner Niemand gewählt werden, der sich über

die

die Kenntniß des deutschen Schulunterrichtes nicht ausweiset, auch sonst als ein Mann von unbescholtenem Wandel und Sitten bekannt ist. Vier Jahre nach Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes aber kann Niemand zum Rabbiner gewählt werden, der nicht auch die philosophischen Wissenschaften, das Naturrecht, und die Ethik (Sittenlehre) auf einer erbländischen Universität mit gutem Fortgange gehört hat, und darüber glaubwürdige akademische Zeugnisse beybringet.

4.

Die vollzogene Wahl muß binnen 4 Wochen auf dem Lande von der Ortsobrigkeit dem Kreisamte, in der Hauptstadt Prag von der Judengemeinde dem Stadtmagistrate zur Bestättigung angezeiget werden.

5.

Einen besonderen eigenen Talmudlehrer zu bestellen, wird nicht bewilliget, sondern ist gleich bey der Wahl des Rabbiners darauf Bedacht zu nehmen, daß derselbe auch den talmudlichen Unterricht zu geben fähig ist.

6.

Die Religionsweiser oder Schulsinger, der sogenannte Schames, und andere Unterdiener können auf die nämliche Art wie die Rabbiner nach Gutbefinden bestellt werden, müssen aber immer aus den, sie bestellenden Ortschaften seyn. Auch können solche nach Verhältniß der Anzahl und Vermögensumstände der Ortschaften entweder ordentlich besoldet, oder durch andere Vortheile jährlich belohnt, diese Besoldung oder

Beloh-

Belohnung aber genau bestimmet, und von dem Kreisamte bestättiget werden.

7.

Um zu dem Amte eines Religionsweisers oder Schulsingers zu gelangen, ist 3 Jahre nach Ausfertigung des gegenwärtigen Patents die Kenntniß des deutschen Schulunterrichts, immer aber ein Zeugniß von guten Sitten erforderlich. Diese Zeugnisse sind dem Kreisamte, und in der Stadt Prag dem Magistrate vorzulegen, und nur nach derselben genauen Prüfung die Wahl zu bestättigen.

8.

Fremde, im Lande herumziehende Prediger und Schulsinger sind nirgend zu dulden, sondern als Landstreicher anzusehen und zu behandeln.

9.

Die Geburts- Trau- und Sterbelisten sind unter Aufsicht der katholischen Ortspfarrer oder Seelsorger, von dem jüdischen Schullehrer, oder wo kein Schullehrer vorhanden ist, von einem von der Obrigkeit zu bestimmenden Hausvater unter eidlicher Pflicht zu führen, und mit jedem Vierteljahre der Obrigkeit in Abschrift zu überreichen.

10.

Keine Beschneidung ist ohne obrigkeitlichen Meldzettel, keine Trauung ohne erhaltene Bewilligung der Landesstelle, und kein Begräbniß ohne den, von der Obrigkeit mit zu unterfertigenden Beschauzettel, vorzunehmen.

Die

Die von der Ortsobrigkeit darüber zu führende Vormerkung, so wie ein getrener Auszug aus den, von dem Schullehrer, oder allenfalls einem dazu bestimmten Hausvater geführten Geburts- Trau- und Sterbelisten, ist mit Ende des Jahrs dem Pfarrer jeden Orts zu übergeben, damit er die Hauptregister in Ordnung und Zuverlässigkeit erhalte.

11.

Wo zu den Religionsübungen eine Synagoge, oder ein zur Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes bestimmtes Privathaus besteht, werden solche beybehalten, und wird auszubessern, oder wieder neu zu erbauen bewilliget. Auch wird das Kreisamt, wenn die Familien zahlreich genug, und die nöthigen Kösten zu tragen vermögend sind, die Erbauung einer Synagoge erlauben.

Wenn aber eine einzelne Familie die Erlaubniß zu erhalten wünschet, für sich allein, zur eigenen Bequemlichkeit, das Gebeth in ihrem Hause, mit Aufstellung der Thora, zu verrichten, hat dieselbe dafür zum Besten der jüdischen Normalschulen, eine jährliche Taxe von 50 fl. zu zahlen.

Diese Erlaubniß soll aber in keinem Falle weiter, als auf diese Familie, und ihre Hausgenossen sich erstrecken.

12.

Jeder Versammlung, die einen Rabbiner hat, ist gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Kammeraltaxe erlaubt, eine eigene Begräbnißstätte, oder einen

sogenannten Gottesacker zu haben, und dazu von der Herrschaft, oder von der christlichen Gemeinde den Grund zu erkaufen. Immer aber muß die Begräbnißstätte nach der allgemeinen Vorschrift außer dem Wohnorte errichtet, und daher dem Kreisamte vorher darüber die Anzeige gemacht werden.

Unterricht.

13.

Die jüdischen Schulen sind nach den für andere deutsche Schulen bestehenden Vorschriften anzulegen.

Wo die Familien nicht zahlreich, oder nicht vermöglich genug sind, eine eigene Schule zu halten, und den Lehrer zu besolden, müssen alle Judenkinder, wenn sie das vorgeschriebene Alter erreicht haben, bey Strafe des doppelten Schulgeldes, in die christliche Schule zum Unterrichte gesendet, und die Lehrer angewiesen werden, sich nach der Verordnung vom 15. Dezemb. 1782, welche die Vorschrift in Ansehung der, die christlichen Schulen besuchenden Judenkinder enthält, zu benehmen. Hierauf haben die Schuldirektoren, die Seelsorger und Obrigkeiten zu sehen.

Die Lehrer der jüdischen Schulen da, wo die Gemeinde nicht schon eigene Uebersetzer hat, sind als Uebersetzer in Eidespflicht zu nehmen.

14.

Da bey der gegenwärtigen Verfassung die vollständige Kenntniß der deutschen Sprache und Schrift den Juden unentbehrlich ist, so soll kein Jüngling zum Unterrichte im Talmud zugelassen werden, wenn er

nicht

nicht eine schriftliche Erlaubniß des christlichen Schulen-Oberaufsehers beybringt, welcher solche nicht eher ertheilen wird, als bis er durch eine genaue Prüfung sich von dem Fortgange des Jünglings in der deutschen Sprache überzeugt hat. Die Uebertreter dieses Verbothes sollen von den Schulenoberaufsehern, welche darauf zu wachen haben, dem Kreisamte unverzüglich angezeiget, und nach Beschaffenheit der Umstände, bestrafet werden.

15.

So wohl zu dem öffentlichen Gebrauche in den Synagogen, als zum Privatgebrauche, sind keine anderen Religionsbücher erlaubt, als welche entweder von der Zensur in Wien, oder durch den in Prag angestellten Zensor der hebräischen Schriften und Bücher, mit Zuziehung der jüdischen Lehrer, untersucht und zugelassen worden sind.

Nach drey Jahren sollen ausländische Religionsbücher gar nicht mehr gestattet werden.

16.

Jeder Jude, der sich trauen lassen will, hat ebenfalls von dem christlichen Schulenoberaufseher ein schriftliches Zeugniß über den in der deutschen Sprache gemachten guten Fortgang beyzubringen. Nur diejenigen sind davon ausgenommen, welche im Jahre 1786 das sechzehnte Jahr ihres Alters bereits erreicht hatten. Die Uebertreter dieses Gesetzes sind nach dem 48. §. 4ten Kapitels des bürgerlichen Gesetzbuches zu bestrafen, und diejenigen, welche die Trauung verrichtet haben, sind ihres Amtes

zu

zu entsetzen, und dessen auf immer für unfähig zu erklären.

17.

Damit die Juden, welche sich dem Lehramte widmen wollen, die vorgeschriebene Methode erlernen, und sich zu ihrer Bestimmung tauglich machen mögen, sollen sie die Hauptschule in Prag besuchen, und werden dort, wenn sie arm sind, eben die Aushülfe genießen, welche die christlichen Präparanden (in der Vorbereitung begriffenen Schullehrer) genießen.

Da übrigens den Juden kein Mittel benommen seyn soll, sich zu nützlichen Staatsbürgern auszubilden, so sollen sie gleich allen christlichen Jünglingen, in den mindern lateinischen so wohl, als in den philosophischen, juridischen und medizinischen Studien, mit Ausnahme des katechetischen Unterrichtes, den Zutritt haben, und mit den übrigen Schülern auf gleichen Fuß behandelt werden.

Gemeindeverfassung.

18.

Eine eigentliche Judengemeinde bestehet nur in Prag. Auf dem Lande gehört jeder jüdische Einwohner, als Unterthan, zu derjenigen Gemeinde, welcher derselbe bisher in Rücksicht auf Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Rechte zugeordnet war. Auf dem Lande können also nur in so ferne jüdische Vereinigungen seyn, als sich mehrere Juden wegen ihrer Religionsverhältnisse, Religionsübung, oder wegen eines gemeinschaftlichen

Rabbiners dazu freywillig gesellen. Aber auch wegen Beyschaffung der Religionsbedürfnisse, als Unterhaltung und Beleuchtung der Synagoge, Vertheilung des Ostermehls, Anschaffung des Paradiesapfels, Besorgung des Frauenbades, Besoldung der Synagogendiener, Vorsänger, Rabbiner ꝛc. stehet es jedem einzelnen Juden frey, der Vereinigung, folglich der Leistung angemessener Beyträge, beyzutreten, oder sich davon auszuschließen. Daher sind auf dem Lande keine jüdischen Gemeindevorsteher nothwendig, jedoch wird da, wo eine Synagoge vorhanden ist, ein Synagogenvorsteher gestattet.

19.

Zu einem Gemeindevorsteher in Prag kann nach Verlauf von 6 Jahren kein anderer gewählt werden, als der über den erhaltenen deutschen Schulunterricht sich auszuweisen vermag. Vor diesem erhält aber derjenige den Vorzug, der zugleich über die vollendeten philosophischen Studien gültige Zeugnisse beybringen kann.

20.

Die Wahl geschieht nach folgender Richtschnur:

Erstens. Alle 3 Jahre am 15. September, und, wenn an diesem Tage ein jüdischer Feyertag einfällt, am nächstfolgenden Tage wird die Wahl vorgenommen. Die Bestimmung des ersten Wahltages wird der Landesstelle überlassen.

Zweytens. Zur Wahl sind sämmtliche Hauseigenthümer der Gemeinde zu erscheinen berechtiget.

Wo ein Haus mehrere Eigenthümer hat, soll nur einer aus ihnen, und zwar der Eigenthümer des größeren Antheils, die Stimme haben.

Drittens. Die Vorsteher müssen aus dem Mittel der Gemeinden gewählt werden.

Viertens. Sie sind der Wahl nicht fähig, wenn sie nicht ein eigenes Haus besitzen.

Fünftens. Für die Prager Judengemeinde sind 6 Vorsteher bestimmt, die Gemeinde hat also 12 Männer zu wählen.

Sechstens. Bey der Wahl soll jedesmahl ein Kommissär von dem Prager Stadtmagistrat erscheinen, welcher mit den wirklichen Gemeindevorstehern die Stimmensammlung gemeinschaftlich vornimmt.

Siebentens. Die Letzteren machen von den Nahmen derjenigen, die sie der Wahl fähig halten, ein Verzeichniß, dem sie ihren eigenen Nahmen beyzusetzen befugt sind. Jedem Wählenden wird davon eine Abschrift gegeben, damit er die Nahmen derjenigen, denen er seine Stimme ertheilet, abreissen, und sie dem Stimmensammler behändigen möge. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Achtens. Von den so gewählten zwölf Kandidaten macht der Kommissär dem Stadtmagistrate längstens vor Verlauf von 14 Tagen die Anzeige, welche von ihm und den wirklichen Vorstehern unterschrieben seyn muß.

Neuntens. Aus den gewählten zwölf Kandidaten schlägt der Magistrat sechs der Landesstelle vor,

welche diejenigen als wirkliche Gemeindevorsteher ernennet, welche ihr hierzu am tauglichsten scheinen werden.

Zehntens. Sollten bey der Wahl Mißhelligkeiten entstehen, so wird die Landesstelle über den von dem Magistrate darüber zu erstattenden Bericht die Gemeindvorsteher aus eigener Macht bestimmen.

Eilftens. Die ernannten Gemeindevorsteher treten jedesmahl mit 1. Novemb. ihr Amt an.

Zwölftens. Eine gleiche Wahl und Vorstellung der (Amtswerber) Kandidaten muß immer auch dann noch geschehen, wenn die Gemeinde mit ihren gegenwärtigen Vorstehern zufrieden ist, und solche daher in ihrem Amte auf das neue bestätigen will. In diesem Falle hat sie ihren einhellig, oder durch die Mehrheit der Stimmen unterfertigten Wunsch dem Stadtmagistrate schriftlich anzuzeigen, welcher, wenn nicht wichtige Ursachen entgegen stehen, immer darauf Rücksicht zu nehmen hat.

Dreyzehntens. Wenn einer von den Vorstehern stirbt, oder auf eine andere Art vom Amte kömmt, so ist einer aus den übrigen 6 Gewählten in dessen Stelle zu ernennen.

21.

Die Pflichten der Gemeindevorsteher sind, daß sie die Gemeinde, wo es nöthig ist, vertreten, in ihrem Namen sprechen, die Gerechtsame der Gemeinde vertheidigen, für die Verpflegung der armen Juden sorgen, die zu den Gemeindeauslagen bestimmten Beyträge einheben, wenn es in unvorgesehenen Fäl-

len

len um eine neue Gemeindeauslage zu thun ist, sich an den Magistrat wenden, und überhaupt alles dasjenige besorgen, und handhaben, was zum Wohl der Gemeinde abzielt. Bey diesen, und allen Gemeindegeschäften und Rechnungen soll nur die deutsche Sprache gebraucht werden. Von den Gemeindevorstehern haben in Amtsangelegenheiten Einer für Alle, und Alle für Einen zu haften, sie können daher ihre Amtsgeschäfte, wie es ihnen gut dünkt, unter sich vertheilen, oder in Besorgung derselben unter sich abwechseln.

22.

Die Gemeindevorsteher sollen von Seite der Gemeinde in Ehren gehalten, und ihnen das Amt durch Gehorsam und Folgsamkeit erleichtert werden, wie der Stadtmagistrat selbst, ihnen mit Unterscheidung zu begegnen, angewiesen wird. Den Gemeindevorstehern ist eine jährliche Besoldung an Geld, oder andern Vortheilen zu bestimmen; die Wahltaxen aber werden ihnen gänzlich nachgesehen.

23.

Dagegen werden sich die Gemeindevorsteher befleißen, ihre Pflichten genau, getreu und eifrig zu erfüllen, und sich aller mittelbarer, oder unmittelbarer Gelderpressungen, und jedes Mißbrauchs ihres Amtes enthalten, widrigenfalls ihre Vergehungen mit doppelter Strenge geahndet, und außer einer angemessenen Leibesstrafe, auch die Amtsentsetzung und Ab-

schaffung aus dem Lande darüber verhängt werden solle.

24.

Diejenigen Gemeindelasten, welche auf die Religionsgebräuche keine Beziehung haben, und wozu jeder Jude, wenn kein anderweiter Fond vorhanden ist, beytragen muß, sind nach einem billigen Verhältnisse zu vertheilen, und dafern Klagen darüber entstehen, nach einem in Prag von dem Gubernium, auf dem Lande aber von dem Kreisamte zu bestimmenden Maasstabe einzuheben. Damit jedoch bey vorkommenden Klagen, über die Repartizion solcher Beyträge der Grund der Beschwerden erhoben, und beurtheilet werden könne, haben die Gemeindevorsteher darüber besondere Rechnungen, und zwar in deutscher Sprache, zu führen.

Bevölkerungsstand.

25.

Damit der Staat in Ansehung des jüdischen Bevölkerungsstandes, und der dabey eintretenden Veränderungen in der genauen Kenntniß verbleibe, ist bey der Judenschaft die Seelenbeschreibung mit Zuziehung der Militärbehörden, auf eben die Art, wie bey den christlichen Unterthanen, zu führen.

26.

Die Zahl der jüdischen Familien wird nach der Bestimmung vom Jahre 1789. auf 8,600 Familien

fest-

festgesetzt, welche Familienzahl nicht vermehrt werden solle.

27.

Daher soll in der Regel einer jüdischen Familie nur in denjenigen Orten, wo im Jahre 1725. Juden geduldet waren, Aufenthalt gegeben, die im 26. §. bestimmte gesetzmäßige Zahl der Familien aber nie überschritten werden. Zu dem Ende hat das Gubernium sich darüber von allen Orten des Königreichs ein dokumentirtes Verzeichniß vorlegen zu lassen, und es zu berichtigen, auch jedem Dominium zu seiner Richtschnur einen Auszug davon zuzustellen.

28.

Wo die Familienzahl nach dem gedachten Normaljahre nicht vollzählig ist, kann das Kreisamt bewilligen, daß eine, in einem andern Orte überzählige, Familie mit Einwilligung der Ortsobrigkeit dahin ziehe.

29.

Die überzähligen Familien, welche nicht auf die eben erwähnte Art in eine erledigte Familiennumer einrücken können, sind zwar an dem Orte, wo sie gegenwärtig wohnen, unter der Bedingung zu lassen, daß sie einen derjenigen Nahrungswege, welche in der Folge des Patents werden vorgeschlagen werden, einschlagen; sie müssen jedoch erlöschen, und darf daher kein Sohn einer solchen Familie sich verehelichen, bis er in eine erledigte Familiennumer einrückt. Rabbiner, Schulsinger, und Schullehrer sind nicht unter

die Familien zu zählen; können aber nicht heirathen, wenn sie nicht irgendwo eine Familiennumer erlangen.

30.

Wenn eine Obrigkeit bey Erledigung einer Familiennumer diese nicht mehr besetzen lassen will, kann sie dazu nicht verhalten werden; aber diese Familiennumer wird ihr abgeschrieben, und einem andern Dominium, welches sich darum meldet, zugetheilt, und mit einer überzähligen Familie besetzt.

31.

In einer berechtigten Familie ist dem erstgebohrnen Sohne auch bey Lebzeiten des Vaters, niemals aber dem zweytgebohrnen Sohne, oder dem Enkel zu heirathen gestattet, wenn er nicht in eine erledigte Numer einrückt.

32.

Auch da, wo der Jude in eine erledigte Familiennumer einrückt, ist ihm sich zu vereheligen, nur unter den Bedingungen erlaubt, daß der Bräutigam nicht unter 22, und die Braut nicht unter 18 Jahren im Alter sey;

Daß beyde, wenn sie nicht im Jahre 1786 das sechszehnte Jahr ihres Alters bereits erreicht hatten, sich über den gemachten Fortgang in der Normalschule nicht nur mit Zeugnissen ausweisen, sondern sich auch der Prüfung bey dem christlichen Schuloberaufseher unterwerfen.

Daß sie sich über einen der Nahrungszweig, welche

che das Patent in der Folge bestimmen wird, ausweisen, nebst diesem aber auf dem Lande ein Vermögen von wenigstens 300, in der Stadt Prag aber, von wenigstens 500 Gulden zusammen zu bringen glaubwürdig ausweisen.

Daß sie zur Vereheligung (die sogenannte Himmelaufstellung) bey dem Kreisamte um die Bewilligung ansuchen, welches die Entscheidung der Landesstelle einzuholen, vorher aber die, über die oben angeführten Erfordernisse beygebrachten Beweise genau zu prüfen hat.

33.

Jede ohne die eingeholte vorgeschriebene Bewilligung eingegangene Ehe ist ungiltig.

Wenn daher ein Rabbiner, ohne Erlaubniß der Landesstelle, eine Trauung verrichten sollte, ist er sammt dem getrauten Paare aus den Erbstaaten zu schaffen.

34.

In Ansehung der Dispensen und Grade von Blutsverwandschaft und überhaupt in Ansehung der Ehe, als eines bürgerlichen Vertrags, ist sich nach den bürgerl. Gesetzen und nach den, in Ausübung stehenden Vorschriften zu achten.

35.

Wenn eine fremde Jüdinn einen Juden aus einer berechtigten Familie in Böhmen heirathen will, kann die Landesstelle solches bewilligen, wenn sie

Fremde ein Vermögen von wenigstens 5000 Gulden in das Land bringt.

35.

Juden, welche einen Tobakverlag oder Verschleiß haben, oder irgendwo ein Flußhaus oder eine Brandweinbrennerey gepachtet haben, dürfen zwar an diesen Orten mit Bewilligung des Kreisamts wohnen, müssen aber zu derjenigen Familie und dem Orte, wo sie in Schutz stehen, gezählet, und dort, als mit obrigkeitlicher Bewilligung auf....Zeit abwesend, angemerket werden.

37.

Die Juden des offenen Landes sind von dieser Stadt Prag wieder abzusondern, und hat es bey Uebersiedlung, oder Verehligung eines Juden oder einer Jüdinn von dem Lande in die Stadt Prag, oder von der Stadt Prag auf das Land, so wie bey Uebertragung eines Vermögens durch Erbschaft, und dergleichen Fälle, bey dem bisher bestandenen Abfahrtsgelde noch ferners zu verbleiben.

38.

Fremde Juden können die Ansäßigkeit in Böhmen nur unter der Bedingung erhalten, daß die Lokalzahl nicht überschritten werde, und daß der Eintretende für das Land ein Vermögen von wenigstens mit 10,000 Gulden, und für Prag mit 20,000 Gulden, als dem Fond zur Großhandlung, ausweise, und die Ansäßigkeitsgebühren entrichte.

39.

Die Kreisämter haben jederzeit, besonders bey den vorgeschriebenen Kreisbereisungen darauf zu sehen, daß außer den gesetzlich bestimmten Fällen, nirgend einer Judenfamilie, oder auch einem einzelnen Juden Aufenthalt gegeben werde; Fände sich daher die bestimmte Anzahl der Familien, ohne Vorwissen des Kreisamts irgendwo vermehrt, so soll die Obrigkeit, wenn sie überwiesen wird, wissentlich die Familienvermehrung zugelassen zu haben, um 100 Gulden, der mitschuldige Beamte um 50 Dukaten, und die in dem Orte, wo die überzählige Familie gefunden wird, wohnende Judenschaft um 100 Dukaten ohne Nachsicht bestrafet werden.

40.

Die Auswanderung einzelner Juden, oder ganzer Familien ist, gegen Entrichtung des gesetzmässigen Abfahrtsgeldes, gestattet, doch hat derjenige, welcher auswandern will, sich vorher mit der Grundobrigkeit, der Gemeinde, und, falls er Gläubiger hat, auch mit diesen abzufinden, und darüber sowohl, als über den Betrag des Vermögens, das er mit sich nimmt, sich bey dem Kreisamte auszuweisen, welches zur Auswanderung die Bewilligung von der Landesstelle einholen wird. Diejenigen, welche ohne erhaltene Bewilligung auswandern, sind im Betretungsfalle nach Vorschrift des Auswanderungspatents, zu behandeln. Das Abfahrtsgeld wird bey einer Uibersiedlung in eines der deutschen, oder ungarischen Erblande auf 10, ins Aus-

land

land aber auf 20 von Hundert festgesetzt, wovon die erstere Abgabe ganz, letztere aber zur Hälfte in den jüdischen Domestikalfond, und zur Hälfte in die Kammer einzufließen hat.

41.

Zur Erhaltung guter Ordnung in den Konskripzionsbüchern sowohl, als in andern bürgerlichen Geschäften ist bereits die Vorsehung getroffen worden, daß jeder jüdische Hausvater einen bestimmten Geschlechtsnamen führe; denselben hat er stets unverändert beyzubehalten, und sind seine Kinder, und Nachkömmlinge, so lange sie in den Erbländern wohnen, darnach immer auf gleiche Weise zu benennen, und nur durch verschiedene Vornamen zu unterscheiden. Derjenige, welcher irgend eine Schrift ohne diesen Geschlechtsnamen ausstellt, oder bey einer Behörde überreichet, ist, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer Arrest- oder Geldstrafe zu belegen.

42.

Die Beschneidung ist nur solchen Personen vorzunehmen gestattet, welche sich über hinlängliche Kenntniß in dieser Operazion bey dem Kreiswundarzte ausweisen, und von diesem mit einem glaubwürdigen Zeugnisse versehen sind. Den Kreiswundärzten ist aufzutragen, sich gelegenheitlich zu überzeugen, ob die Beschneidungen auch wirklich auf eine unschädliche Art vorgenommen werden, und jeden bedenklichen Fall dem Kreisamte zur angemessenen Bestrafung anzuzeigen.

Nah-

Nahrungswege.

43.

Da die öffentliche Verwaltung zum Zwecke nimmt, die Juden zu vollkommen nützlichen Bürgern, und des Schutzes, den ihnen der Staat gewährt, würdig zu machen, so sind ihnen überhaupt alle ehrbare Nahrungswege eröffnet, welche den christlichen Unterthanen gestattet werden.

44.

Aus eben dieser Sorgfalt aber will sie dieselben von demjenigen entfernen, was sie gewissermassen zum unbeschäftigten Leben führen kann; daher sind ihnen Pachtungen von Schänkhäusern, und Zehenden, sie mögen wem immer gehören, überhaupt, wie auch die Pachtungen der Mahlmühlen, untersaget, wenn jedoch auf dem eigenthümlichen Hause eines Juden die Schankgerechtigkeit haftet, oder, wenn er in der Judenstadt eine bestimmte Schänke hat, darf er dieselbe betreiben. Von Pachtung irgend einer Gerichtsbarkeit sind die Juden ebenfalls ganz ausgeschlossen.

45.

Dagegen bleibt der Judenschaft erlaubt, obrigkeitliche Gründe zu pachten, unter der Verbindlichkeit jedoch, dieselben mit eigenen Händen, oder durch andere Juden zu bearbeiten.

46.

Jeder Jude ist berechtigt, Wechselstuben, und Großhandlungen zu errichten, wenn er die im Allgemeinen deshalb vorgeschriebenen Eigenschaften, und nö-

nöthige Handlungskenntnisse ausweiset. Unter eben dieser Vorsicht sind sie auch förmliche Handlungen, mit inländischen, und erlaubten ausländischen Schnitt- Spezerey- und vermischten Waaren mit Bewilligung der Landesstelle, zu errichten befugt.

Sie können auch Handlungslegitimazionsscheine auf einzelne Artikel, als Podasche, Leder, Wolle, und dergleichen, oder auch auf den Trödelhandel erhalten. Doch wird bey allen Arten von Handlungen unter Verlust der Befugniß, und Abschaffung aus den Erbstaaten, festgesetzet, daß sie ordentliche Handlungsbücher in deutscher Sprache führen.

Auf dem Lande, so wie in der Stadt Prag, sollen die unförmlichen, und bisher blos nach Willkühr errichteten Handlungen aufhören; jeder Jude also, der gegenwärtig nicht einen Tobakverschleis, eine erlaubte Grundpachtung, oder sonst ein Gewerbe treibt, oder die Befugniß zum Hausiren erhält, oder endlich eine Wechselstube, oder Großhandlung besitzet, soll sich zu einer der itzt erwähnten Handlungen bekennen, und von der Obrigkeit, bey der er im Schutze steht, sich dazu förmlich legitimiren lassen.

47.

Alle Arten von Kommerzial- und Polizeygewerben stehen den Juden ebenfalls offen. Sie können dazu von ihrer Schutzobrigkeit die Befugniß erhalten, und sind von christlichen Meistern als Lehrjungen aufzunehmen, und zu Gesellen zu befördern.

Wenn

Wenn sie sich über die vorgeschriebenen Eigenschaften ausweisen, erhalten sie auch die Meisterschaft, und als Meister wird ihnen gestattet, besondere jüdische Innungen, oder sogenannte Reihzünfte, mit Vereinigung mehrerer Gewerbegattungen zu errichten, immer aber müssen sie den Zunftgeneralien unterworfen seyn.

Daher soll zur Erhaltung der nöthigen Ordnung bey den jüdischen Zünften weder die Freysprechung eines Lehrjungen, noch die Beförderung eines Gesellen zum Meister eher Statt haben, bis die christlichen Zunftvorsteher über die Geschicklichkeit des freyzusprechenden Lehrjungen, oder des zum Meister zu befördernden Gesellen geurtheilet haben, und hat der Magistratsrath, welcher bey der christlichen Zunft, Inspektor ist, auch über die jüdische, die Aufsicht zu führen.

Da diejenigen Juden, welche gegenwärtig schon Gewerbe treiben, die Lehr- und Gesellenjahre nicht mehr nachholen können, so sind sie zu prüfen, und nach Maaß ihrer Fähigkeit, als Meister, Gesellen, oder Lehrjungen anzuerkennen.

48.

Das Hausiren ist den Juden in der Stadt, und auf dem Lande, jedoch nur dergestalt gestattet, daß sich solches in der Stadt Prag nur auf alte Waaren, und Kleidungsstücke, auf dem Lande aber auf die im Hausirungspatente bestimmten Artikel erstrecke. Die Bewilligung dazu ist in der Stadt Prag von dem Stadtmagistrate, und auf dem Lande, von dem Kreisamte,

te, in dessen Bezirke ein Jude hausiren will, immer aber mit Rücksicht auf den öffentlichen Bedarf, und unter eben den Vorsichten, wie bey Christen, zu ertheilen.

49.

Diejenigen, welche zu keinem der ersterwähnten Nahrungszweige die Geschicklichkeit, oder das Vermögen besitzen, dürfen bey Handlungen in Dienste treten, oder als Taglöhner arbeiten, und ist in der Stadt Prag auch eine von dem Gubernium zu bestimmende Zahl Lastträger eigends zu diesem Verdienste zu berechtigen.

50.

Wer nach Verlaufe eines Jahres, nach Erlassung dieses Patents, sich nicht ausweisen kann, einen der vorher angeführten Nahrungswege eingeschlagen zu haben, der soll als ein unnützes, und schädliches Mitglied des Staates aus dem Lande abgeschafft werden.

51.

Dagegen sollen denjenigen Juden, welche sich freywillig dem Militärstande widmen, und hierzu tauglich befunden werden, wie auch denjenigen, welche sich, mit Enthaltung von allem Waarenhandel, und von wucherlichen Vorleihungen, dem Ackerbaue widmen, und solchen mit eigenen Händen betreiben, endlich denjenigen, welche ein ordentliches Zunftgewerb, und zwar nach den bestehenden Vorschriften, und Zunfteinrichtungen, durch 3 Jahre betreiben,

mit-

mithin dadurch eine Probe ihrer Beharrlichkeit bey einem nützlichen bürgerlichen Gewerbe an Tag legen, alle bürgerliche Vortheile, wie den Christen, gegönnt seyn, und sie folglich weder in Ansehung der Heirathen, noch in Ansehung der Abgaben anders als die christlichen Staatsinwohner gehalten werden. Diese Begünstigung soll aber, da sie auf eine persönliche Eigenschaft gegründet ist, nur persönlich seyn, und sich auf die Kinder nicht erstrecken, woferne sie nicht der Eltern Beyspiele folgen.

52.

Bey so vielen, der Judenschaft nunmehr eröffneten, ehrbaren Nahrungswegen ist es um so billiger, daß die im allgemeinen, wegen Müssiggängern, Landstreichern, und muthwilligen Bettlern sowohl, als wegen wahrer Armen getroffenen Vorkehrungen, auch in Ansehung der Juden strenge gehandhabt werden.

53.

Jede jüdische Gemeinde hat daher für die Verpflegung ihrer Armen eben so zu sorgen, wie es bey den christlichen Gemeinden üblich ist. In denjenigen Gemeinden aber, wo die Juden mit den Christen zusammen leben, haben auch die Erstern mit den Letztern zur Unterstützung der Lokalarmen zu konkurriren, dagegen aber daselbst auch die Juden mit den Christen an den Lokalversorgungsanstalten gleichen Antheil zu nehmen.

54.

Wenn ein jüdischer Hausvater, oder Mehrere

ohne ihr Verschulden durch Feuer verunglücken, kann ihnen, wie christlichen Unterthanen, von dem Kreisamte erlaubt werden, eine Sammlung zu veranstalten.

Politische und Rechtsbehörden.

55.

In politischen Angelegenheiten ist die Judenschaft nach der vorgeschriebenen Ordnung der ordentlichen Landesobrigkeit unterworfen. Daher ein Jude gleich den übrigen Landeseinwohnern, eine Beschwerde, oder ein Gesuch in politischer Angelegenheit, zuerst bey seiner Grundobrigkeit, dann bey dem Kreisamte, und endlich bey der Landesstelle, bey beyden Letztern jedoch immer in deutscher Sprache abgefaßt anzubringen, auch zum Beweise, daß diese Ordnung beobachtet worden ist, der höheren Behörde jedesmahl den Bescheid der vorhergehenden Unteren beyzulegen hat, außer in Beschwerden gegen die Verzögerung einer unteren Stelle, als im welchen Falle eine solche Beylegung unmöglich ist.

56.

Streitigkeiten der Gemeinde unter sich hat die Ortsobrigkeit allein zu entscheiden, und sind die Kreisämter damit nicht zu belästigen.

57.

Wenn Juden mit ihrer Grundobrigkeit über die Verhältnisse des Unterthans zur Obrigkeit in einen Streit gerathen, so ist mit ihnen, wie mit den übri-

gen,

gen Unterthanen nach der, unter dem 1. September 1781. in Unterthansſachen ergangenen Verordnung zu verfahren.

58.

Wie die böhmiſche Judenſchaft in politiſchen Angelegenheiten den Landesſtellen unterworfen iſt, ſo ſoll ſie in Rechtsſachen von den beſtehenden ordentlichen Gerichten abhängen. Daher wird den Rabbinern, da ihre Gerichtsbarkeit ohnehin ſchon gänzlich aufgehoben iſt, noch bey Strafe von 50 Dukaten verboten, Jemanden in den ſogenannten großen oder kleinen Bann zu thun, das Halseiſen anzuſchlagen, irgend eine öffentliche Buſſe aufzulegen, oder was ſonſt immer für eine Gerichtsbarkeitshandlung auszuüben.

59.

Um den häufigen, im Nahmen der Judengemeinden nur von Einzelnen, oder einer Parthey ohne Vollmacht der Gemeinde bey den Kreisämtern ſowohl, als bey der Landesſtelle angebrachten Bittwerbungen, und Beſchwerdeführungen Einhalt zu thun, iſt den politiſchen, und Gerichtsſtellen verboten, eine Schrift von irgend einer Judengemeinde anzunehmen, wenn dieſelbe nicht wenigſtens von zehn Gemeindemitgliedern unterzeichnet iſt.

60.

Alle Rechtsſtreitigkeiten der Juden, ſowohl mit Chriſten, als unter ſich, über was für einen Gegenſtand, ſollen von dem obrigkeitlichen Richter der erſten Behörde, nämlich der Ortsobrigkeit, dem Magiſtra-

te, oder wohin die Sache sonst gehört, den allgemeinen Landesgesetzen, und der Gerichtsordnung gemäß, abgehandelt, und entschieden werden. Die weitere Berufung geht an das Appellationsgericht.

Pflichten gegen den Staat.

61.

Der gleiche Vortheil, welchen die Judenschaft mit den christlichen Unterthanen von dem öffentlichen Schutze genieſſet, legt ihr auch mit diesem die gemeinschaftlichen Pflichten gegen den Staat auf. Diese Pflichten bestehen in öffentlichen Dienstleistungen, und in Entrichtungen; daher haben sie Bothengänge, Wegausbesserungen, diejenige, welche Zugvieh halten, Militärvorspann, gleich den christlichen Ortsbewohnern, zu leisten, und jüdische Hauseigenthümer in den Orten, welche zu dem Straſſenbau frohnen, die Straſſenfrohnen mit der Hand, durch die bestimmten Tage, entweder selbst, oder durch ihre jüdischen Hausgenoſſen, oder sonst durch jüdische Arbeiter zu verrichten. Da wo sie von einer Herrschaft Unterthansgründe erhalten, haben sie sich nach demjenigen zu achten, was das neue Urbarialpatent bestimmt.

62.

Ingleichen sind die jüdischen Unterthanen, wie die christlichen, zur Militärstellung geeignet, und daher alle wegen der Rekrutirung bestehenden Vorschriften auch auf die Juden anzuwenden, gleichwie denn auch alle bisher wegen Geldreluirung von der Militär-

targestellung ergangenen Verordnungen hiermit für Böhmen ausdrücklich aufgehoben werden.

63.

Da die böhmische Judenschaft bey der bisher bestehenden Steuerpachtung die kontraktmässigen Bedingungen nicht erfüllet hat, sondern vielmehr sehr beträchtliche Reste angewachsen sind, auch die Judenschaft selbst, wie es ihre zahlreichen Beschwerden darthun, mit dieser Pachtung nicht zufrieden ist, so wird dieser Steuerpachtungskontrakt hiemit dergestalt für aufgehoben erklärt, daß solcher nur noch bis zur nächst bevorstehenden Einführung des neuen Steuersystems dauern, dann aber sogleich erloschen seyn soll.

N. 3050.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 3. August 1797.

Wann die Stadtinsassen bey Einführung der Wirthschaftsnothdürften selber mautfrey seyn.

Der Budweiser Magistrat hat bey dem dortigen Wegmautamt die Mautbefreyung von jenen aus eigenen Gründen jedoch mit auswärtig gedungenen Zugvieh einführenden Baumaterialien, angesprochen, und glaubt diese Mautbefreyung der von eigenen Gründen zum eigenen Gebrauch einführenden Baumaterialien ohne Unterschied, ob diese mit eigenen, oder gedungenen einheimischen, oder dorfschaftlichen Zugvieh geführet werden, auf das höchste Hofdekret vom 26. Sept. 1795. gründen zu können, weil dieses Gesetz in Ansehung des Zugviehes keinen Unterschied machet; Da nun aber nach den früher ergangenen Mautgese-

ten, sonderheitlich aber gemäß höchsten Hofdekrets vom 13. May 1788. die auf eigenen zu dem Mautorte gehörigen Gründen erzeigten Haus- und Wirthschafts-Nothdürften nur in so fern, als sie mit eigenen, oder auch einheimisch gedungenen Zugviehe geführet werden, mautfrey, dahingegen, wenn das Zugvieh nicht einheimisch ist, der Mautgabe unterzogen sind, und diese in der Mautverfassung bestehende gesetzliche Regel durch das angeführte Hofdekret vom 26. Sept. 1795. und dessen 3ten Absatz um so minder als behoben angesehen werden kann, als in demselben von dem Unterschiede oder den Eigenschaften der Fuhren, als eines ohnehin schon gesetzlich regulirten Gegenstandes gar keine Rede ist, so wird unter einem der Budweiser Magistrat zu Recht gewiesen, und haben die k. Kreisämter um nicht andere Städte in gleichen Irrwahn gerathen zu lassen, die Kreisinsassen hiernach zu belehren.

N. 3051.

Hofdekret vom 3. August, kund gemacht von der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission den 18. Aug. 1797.

Daß die Ausfuhr des Bauholzes überhaupt, und des Brennholzes in gröfserer Quantität ausser Landes nur

Es ist allerhöchsten Orts angeordnet worden, daß die Ausfuhr des Bauholzes ohne Unterschied, und des Brennholzes in gröfserer Quantität in fremde Länder künftig nur gegen Pässe dieser k. k. bevollmächtigten Hofkommission, und Entrichtung der ausgemessenen Taxgebühren gestattet seyn soll.

In

In Folge dieser höchsten Entschliessung haben also diejenigen Partheyen, welche in Zukunft Bauholz überhaupt, und Brennholz in einer zehn Klaftern übersteigenden Quantität auf einmahl, oder theilweise ausser Landes führen wollen, die hiezu erforderlichen Holzausfuhrpässe mittelst der k. k. Kreisämter anzusuchen, und zu diesem Ende in ihren einzureichenden Bittschriften sowohl die Waldungen, aus denen das Holz genommen wird, als auch die Anzahl und Gattungen des Bauholzes, und die Klafterzahl des Brennholzes anzuzeigen.

gegen Pässe, und Entrichtung der ausgemessenen Taxgebühren gestattet sey.

Mit den von Seiten dieser bevollmächtigten Hofkommission gegen Entrichtung der ausgemessenen Taxen ausgefertigten, durch die Kreisämter den Partheyen zukommenden Pässen, welche jedoch nur auf ein Jahr geltend sind, müssen die Fuhren und Schiffe, worauf das Holz ausser Landes gebracht wird, jedesmahl begleitet, und solche bey dem Austrittszollamt vorgezeigt werden, da sämmtliche Gränzzollämter bereits die Weisung erhalten haben, künftig kein Bauholz überhaupt, und Brennholz in einer 10 Klaftern übersteigenden Menge ohne einen derley Paß ausser Landes zu lassen.

Was aber die durch den Gränzzug getheilten Dominien und Gemeinden betrifft, so haben diese in ihren dießfälligen Gesuchen jedesmahl zugleich anzuzeigen: ob das auszuführende Holz zum eigenen Haus- und Wirthschaftsgebrauch, oder zum Verkauf bestimmt sey.

N. 3052.

Hofdekret vom 3. August, kund gemacht vom ostgalizischen Landesgubernium den 25. August 1797.

Daß die Lieferungs-Obligazionen zu Bezahlung der alten Reste und Schulden des Religions- und Studienfonds mit Verlust von 20 von Hundert angenommen werden dürfen.

Se. Majestät haben gnädigst zu entschließen geruhet, daß um die Lieferungs-Obligazionen in Ostgalizien nicht ganz dem eigenen Schicksal zu überlassen, sondern aufrecht zu erhalten, zugestatten wäre, daß solche zu Bezahlung der ausfallenden Schulden des Religions- und Studienfonds mit einem Verlust von 20 bey Hundert angenommen werden dürfen, jedoch verstehe sich von selbst, daß die Annahme nur bey alten Resten und Schulden des Religions- und Studienfonds zu gelten haben, keineswegs aber auf Kauf- oder Pachtschillinge, Dominikal- und landesfürstliche Abgaben und derley Resten zu erstrecken seye.

N. 3053.

Hofdekret an sämmtl. Länderstellen vom 4. August. 1797.

Vorsichten bey dem Verkaufe von Post-Stazionen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß Postmeister, welche ihre Post-Stazionen bereits verkauft hatten, nach der Hand, wenn mit Ihnen Rechnungsrichtigkeit geschlossen worden ist, noch mehrere Ersatzposten, beson-

ders

ders an das Postwagengefäll, zu leisten gehabt haben: Um nun das Aerarium gegen Schaden und Gefahr dabey sicher zu stellen, wird hiemit verordnet, daß künftig die Postverwaltungen, bey jedem vorkommenden Verkaufe einer Post, über die Rechnungsrichtigkeit des Verkäufers, mit der Postwagens-Expedition sich in das Vernehmen setzen, und den Ankäufer der Post jedesmal verständigen sollen, daß er für die Reste des Verkäufers zu haften habe.

3054.

Hofdekret vom 4. August, kund gemacht von dem Landes-Gubernium in Steyermark und der Landesstelle in Krain den 19. August, dann von der Landesstelle in Kärnten den 1. September 1797.

Nachholung der während der feindlichen Unruhen in Inneröstereich unterlassenen Stempel.

Da die Anzeige gemacht worden ist, da während der Anwesenheit der feindlichen Truppen in Inneröstereich so manche für das Stempelgefäll äußerst nachtheilige Unordnungen und Mißbräuche eingerissen seyn, so wird kund gemacht, daß die während dieser Unruhen ausgefertigten Urkunden und andere dem Stempel unterworfene Schriften, so wie die Kalender, dann die neuen vorräthigen ungestempelten Karten, und die ganzen noch unangeriffenen Stärk- und Haarpuder-Pakete innerhalb vier Wochen von dem Tage der Kundmachung anzurechnen, um so gewisser zur ordnungsmäßigen Spemplung gegen Entrichtung der bestimmten

Gebühren zu bringen seyn, als im widrigen Falle, wenn nach Verfliessung obiger Frist solche ungestempelte Gegenstände zum Vorschein kommen, in Ansehung derselben mit den patentmäßigen Strafen verfahren werden würde.

3055.

Verordnung von dem Gubernium in Steyermark den 5. August 1797.

Das Publikum wird in Rücksicht einiger vorgekommenen unächten Silbermünzen gewarnet.

Es ist allhier die Entdeckung unächter Niederländischer Kronenthaler mit dem Brustbilde Weiland Sr. Majestät Kaiser Leopold des II. vom Jahr 1792, Sr. jetzt regierenden Majestät vom Jahr 1792. 1793. 1794. 1795. und 1796. und auch Bayrische Konvenzionsthaler mit dem Brustbilde des Kurfürsten Maximilian Joseph vom Jahr 1768. gemacht worden.

Die Kennzeichen der falschen Münzen sind sowohl

1.) Das ungleiche Gewicht dieser Münzen unter einander selbst, als auch das zu geringe Gewicht gegen einen ächten Kronenthaler, indem die falschen gegen ächte fast durchgehends um 1 Quintel beym Stück zu gering sind.

2.) Der in etwas dumpfe und nicht eigentliche helle Silberklang.

3.) Sind diese Münzen nicht gepräget, sondern wahrscheinlich aus Weißkupfer, und Spiauter gegossen, und nur etwas versilbert, welches das Matte und Grobe des Gepräges verräth.

4.) Das

4.) Das Fehlerhafte der Randschrift: lege te fide, anstatt lege et fide.

Da es nun möglich ist, daß mehrere dergleichen falsche Stücke im Umlaufe seyn können, so wird vor deren Annahme Jedermann gewarnet, und aufgefordert sich nach den bestehenden Gesetzen zu benehmen und so einen Fall der betroffenen Obrigkeit jederzeit sogleich anzuzeigen.

3056.

Hofdekret an die Landesregierung ob der Enns vom 6. August 1797, kund gemacht von derselben den 21. März 1798.

Versehung der Grafschaft Neuburg mit dem Gmundner Saltze.

Da bekanntlich gesammte Unterthanen und Inwohner der Grafschaft Neuburg am Inn ihr bedürftiges Salz bisher immer durch ungehörige Wege, und meistens durch die verbotene Einschwärzung zum Nachtheil der mit so vielen Kösten, und Gefahren verbundenen dießländigen ärarischen Salzerzeugung erhalten haben, woraus sich die Folge ergab, daß, wenn die Schwärzerrotten auf dem Innstrohm angehalten wurden, die Unterthanen öfters am Salz Mangel litten, und selbes in einem höheren Preise bezahlen, auch von entfernten Orten herbeyführen mußten;

So wurde theils zu Beseitigung der so schädlichen Schwärzungen, theils um die Unterthanen in der Grafschaft Neuburg stets mit dem bedürftigen Salze versehen zu wissen, anbefohlen, die Grafschaft Neuburg

burg mit inländischem und zwar mit Gmundner Salze von runder Fuderlsalzgattung ohne merkbaren Ecken, oder Schneiden an den Seiten, und mit rother Numerirung zu versehen, dagegen aber den Gebrauch des ausländischen Salzes zu verbieten.

Zu Bewirkung dieses Zweckes ist daher

1tens eine k. k. Salzversilberung in Neuburg, dann in den Ortschaften **Neustift**, **Oberreichet**, **Neukirchen**, und **Galla** eine Salzausmaßlung errichtet worden, und wird ausser der Salzversilberung, dann den Ausmäßlern **Niemanden** gestattet, **das Gmundner Salz zu verkaufen**, weßwegen auch die Krämer oder andere Partheyen ihre **Schilder**, oder **andere Zeichen** des vormaligen ausländer Salzverschleisses bey Strafe **von sechs Reichsthalern** zu **verstreichen**, und zu **vertilgen** haben.

2tens Wird aus allerhöchster Gnade für die Grafschaft Neuburg der Verkaufspreis **auf vier Gulden Wienerwährung** für den Zentner festgesetzet, auch kommt dieser Preis von dem Salzversilberer oder Verleger einzuheben, und zu verrechnen. In Betreff des alla minuta Verschleisses wird von der k. k. Bankalgefällenadministrazion den Ausmäßlern der tarifmässige Betrag für ein Pfund auf Taferl zur Aushängung, und genauen Beobachtung zugesendet werden.

3tens Hat der Verschleiß des inländischen Gmundner Salzes **vom ersten May laufenden Jahres** seinen Anfang zu nehmen. Da bey Anfang dieses

Ver-

Verschleisses noch einige Vorräthe von dem ausländer-Salze vorhanden seyn dürfen; So wird

4tens in Folge obberührter Hofentschliessung zu Verzehrung dieser fremden Salzvorräthe eine Frist von drey Monaten und zwar vom 1ten May bis letzten July d. J. festgesetzet, nach deren Verfliessung alles fremde Salz nicht nur in Verfall gezohen, sondern auch gegen jeden Besitzer desselben mit der in dem Patente vom 11ten May 1750. festgesetzten, und zu Jedermanns Wissenschaft in dieser allerhöchsten Verordnung im hier folgenden §. aufgeführten Strafe unnachsichtlich vorgegangen werden.

5tens Versieht man sich, daß Niemand in die Grafschaft Neuburg ein ausländer Salz einschwärzen, oder das für berührte Grafschaft bestimmte Gmundner Salz über die Kordonslinie in das Innviertel, oder weiter in das Land herein, wo der Salzpreis höher ist, einpaschen werde, widrigens diejenigen, welche von den angestellten Gränizbereitern, und Aufsehern in ein oder der anderen Thatsache betreten werden, nicht nur mit dem Verlust des Roß und Wagens oder der Zille, auch noch besonders für jedes Pfund mit einem Gulden bestraft werden würden:

Mit dieser Strafe wird nicht allein jener, welcher in Einschwärzung des Ausländer- oder Einpaschung des für Neuburg bestimmten Gmundner Salzes betreten wird, sondern auch jener, der zu der Einschwärzung oder Einpaschung mitgewirket, oder ein derley Salz bey den Verschwärzern bestellet, erkaufet, oder

wie sonst an sich bringet, auch in dessen Hause ein solches geschwärztes oder gepaschtes Salz angetroffen wird, beleget werden.

Die Apprehension und Erkenntniß ist in solchen Fällen der k. k. Bankalgefällenadministrazion eingeräumet. Da aber

6tens Derley Einschwärz- oder Einpaschungen meistens von der gemeinsten Klasse Unterthanen geschieht, die in Betretungsfällen die obangezogene Geldstrafe nicht entrichten können; so wird hiemit festgesetzet, daß derjenige, welcher das erstemahl betreten wird, und zahlungsunfähig ist, mit der Zuchthausstrafe, das zweytemahl ebenfalls mit der Zuchthausstrafe, jedoch in Eisen werde beleget, und das drittemahl ein solcher ungeachtet der ausgestandenen Züchtigung in seinem bösen Hang zur Schwärzung verharrende Mensch von dem k. k. Landrechte werde abgeurtheilet werden.

7tens Wird den sämmentlichen Gränzbereitern, Aufsehern aufgetragen, auf derley Unfüge genaue Obacht zu tragen, die verdächtigen Wägen, Schlitten, Sämmertrager, reitende und zu Fuß gehende Personen jedoch mit aller Bescheidenheit, und ohne Exzeß, auch ausser den auf der Strasse oder in flagranti betretenen Schwärzern nie ohne obrigkeitlicher Assistenz zu visitiren; Dagegen versieht man sich aber, daß selbe von Niemanden bey schwerer Strafe in Ausübung ihrer Amtspflichten werden verhindert, auch gegen billige Bezahlung an den Gränzen die Beziehung der angewie-

wiesenen Quartiere werde gestattet werden, widrigens gegen diejenigen, welche diese Staatsdiener an ihren Verrichtungen durch Schimpfworte, Schläge, oder andere Handlungen zu verhindern sich unterfangen werden, oder die hilfreiche Hand zu bieten sich weigerten, und überwiesen werden, selbe mögen Grundobrigkeiten, Beamte, oder wer immer seyn, nicht nur mit einer empfindlichen Geldstrafe, sondern auch, wenn dabey Auflauf, Tumult, Schlägereyen, gefährliche Verwundungen, oder andere erschwerende Umstände einträten, mit Leibesstrafe unausbleiblich fürgegangen werden wird. Eben so werden die Obrigkeiten, welche in derley Fällen nicht ihr Amt nach aufhabenden Pflichten, dann Recht und Gewissen handelten, sowohl dem Aerarium, als dem Beleidigten, auch bey einem erfolgten Todschlag des Entleibten Wittwe und Kindern allen Schaden nach richterlicher Erkenntniß zu ersetzen verhalten werden.

N. 3057.

Verordnung der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission vom 7. August, dann des westgalizischen Landesgubernium vom 9. August 1797.

Maaßregeln gegen die Stöhrer der öffentlichen Ruhe.

Se. k. k. Majestät mit landesväterlicher Sorgfalt stets gedacht, in ihren galizischen Erbländern Ruhe und Ordnung zu erhalten, um unter derselben Schutze den allgemeinen Wohlstand zu befördern, haben mit Leidwesen vernommen, daß von einigen in

der

der chotymer Raja, und in der Moldau zusammengerotteten mißvergnügten Pohlen Versuche unternommen worden sind, durch wirkliche mit bewafneter Hand ausgeführte Einfälle die Gränzen von Ostgalizien zu beunruhigen, indessen andere durch Ausstreuung verführerischer Flugschriften, und täuschender Aufforderungen die Einwohner der galizischen Provinzen wo möglich in ihrer Treue wankend zu machen, und gegen Pflicht und Wohl auf strafbare Abwege zu verleiten sich bestrebten.

So sehr nun Se. Majestät nach der Güte Ihres Herzens stets zur Gelindigkeit geneigt sind; so haben Allerhöchstdieselben sich dennoch zur Ergreifung strengerer Maaßregeln bemüssiget gefunden. Daher wird auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl um jenem vielfachen Uebel Einhalt zu thun, hiemit bekannt gemacht:

Erstens, daß jeder von dem obbemeldeten, auswärts zusammen gerotteten Haufen, der bey einem bewafneten Einbruche in die k. k. Gränze gefangen wird, sogleich nach Standrecht hingerichtet;

Zweytens, auch derjenige galizische Unterthan und sogenannte Sujet mixte, welcher sich der in Italien von dem bekannten Dombrowski errichteten pohlnischen Legion, oder sonst unmittelbar den feindlichen Truppen beygesellet, dafern er bey künftig möglichen Ereignungen zum Kriegsgefangenen gemacht, oder sonst auf eine Art ergriffen würde, der Behandlung und Bestrafung unterliegen soll, welche durch die Kriegs- und Landesgesetze über diejenigen

ver-

verhängt sind, die wider den Landesfürsten die Waffen ergreifen, und Absichten äussern, die auf die Zerstörung der öffentlichen Ordnung, und den Umsturz der gesetzlichen Landesverfassung abzielen; daß endlich

Drittens, diejenigen, welche innerhalb dem k. k. Gebiete als Theilnehmer, Mithelfer und Mitwisser jener Zusammenrottungen entdeckt, und ergriffen werden, nach den Vorschriften des unter dem 2ten Januar 1795. erlassenen Patents behandelt, und bestrafet werden sollen.

Seine k. k. Majestät setzen zwar nach ihrer ausdrücklichen huldvollen Aeusserung in die getreuen und biederen Gesinnungen der unter Ihrem Szepter stehenden pohlnischen Unterthanen das Zutrauen, daß sie den landesverrätherischen Absichten, welche den gedachten Zusammenrottungen, Einbrüchen, Korpserrichtungen, und Ausstreuungen aufrührerischer Schriften zum Grunde liegen, keineswegs beystimmen werden, zumahlen da es Jedermann einleuchten muß, daß dadurch nur die allein beglückende innere Ruhe und Ordnung gestöhret, alle Gerechtigkeit aufgehoben, das Band der Sittlichkeit aufgelöset, und an derselben Stelle Gewaltthaten, Unterdrückung oder Beraubung des schuldlosen Schwächeren, und vervielfältigtes allgemeines Elend gebracht wird, wovon ein Land sich durch eine lange Reihe von Jahren nicht wieder erholen kann.

Damit jedoch Jedermann gegen die Kunstgriffe der Verführung sich verwahren möge, sieht es diese

westgalizische Landeshofkommission als ihre Pflicht an, alle Einwohner der ihr von Sr. Majestät anvertrauten Provinz vor jeder sträflichen mittelbaren, oder unmittelbaren Theilnehmung an einer solchen Unternehmung, deren gräuliche Folgen jeder, welchem an Ruhe, an Ordnung, und an Sicherheit für ihn, für seine Familie, und für sein Vermögen gelegen, und der seiner gegen den Landesfürsten beschwornen Pflicht getreu ist, nur mit Abscheu betrachten muß, zu warnen, zugleich aber dieselben insgesammt aufzufordern, daß sie alles, was auf eine solche landesverrätherische Unternehmung Bezug hat, so wie diejenigen, welche auf was immer für eine Weise durch Reden, oder Handlungen daran Theil nehmen, sogleich gehörigen Orts anzeigen.

Dadurch werden sie nicht nur ihre Pflicht als treue Bürger erfüllen, sondern auch sich der Gnade des für das allgemeine Wohl eifrig besorgten gütigen Landesfürsten, auch nach Umständen einer besondern Belohnung würdig machen.

3058.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 7. August 1797.

Weisung, wie die Päße oder Lieferscheine in Absicht auf die Mauthfreyung.

Es ist zwar bereits die Einleitung getroffen, daß die von den Herrschaften oder Gütern zum eigenen Konsumo nach Prag einführenden Viktualien in Rücksicht der Wegmauthbefreyung mit Päßen oder Lieferscheinen begleitet

gleitet seyn müssen. Allein es hat sich in der Folge gezeigt, daß diese in verschiedener Form vorkommenden Pässe oder Lieferscheine mit selben ohne aller Legalität ausgestellt sind, und daher Anstände verursachen.

Freyheit der obrigkeitlichen Viktualien, welche zum eigenen Konsumo geführet werden, geeignet seyn sollen.

Zur besseren Gefällssicherheit sind daher künftighin diese Viktualien mit solchen wirthschaftsämtlichen geschriebenen Pässen oder Lieferscheinen zu begleiten, welche von den Kapobeamten unterfertiget und ämtlich sigillirt sind, in welchen die Ladung und Beschauung mit dem Beysatze, daß solche Viktualien zum obrigkeitlichen Konsumo bestimmt, spezifizirt werden muß.

Die k. Kreisämter haben demnach sämmtl. Kreisinsassen durch Zirkulare zu belehren, und zur Ausfertigung derley Pässen oder Lieferscheine mit dem Beysatze anzuweisen, daß jeder nicht so geeignete, oder mit der längst verbothenen Generalfertigung: pr. Wirthschaftsamtskanzelley, versehene illegale Paß oder Lieferschein als ungültig angesehen, und ohne Rücksicht auf selben mit der Mauthabnahme vorgegangen werden würde.

N. 3059.

Gubernial-Verordnung im Böhmen vom 7. August 1797.

Auf bloßes Ansuchen der Verpflegsämter keine Fuhren zu stellen.

Da die Verführung der Magazins-Naturalien jedesmahl nach einem zwischen dem k. k. Generalmilitär kommando, und dem Landesgubernium mit Rücksicht auf Zeit und Umstände, durch gemeinschaftliches Uebereinkommen festgesetzten Plan einzuleiten ist, so werden

die Kreisämter, so oft es sich um eine neue Transportirung der Magazinsnaturalien handelt, worüber die Kreisämter nicht bereits mittels einer Gubernialverordnung einverständlich mit den Verpflegsämtern vorzugehen angewiesen sind, auf bloßes Ansuchen eines Verpflegsamtsdieners forderliche Landfuhren nicht ausschreiben, sondern von dem Ansuchen des Verpflegsamtes dem Landesgubernium unverweilt die Anzeige machen, und die Bewilligung einholen.

N. 3060.

Gubernial-Verordnung im Böhmen vom 7. August 1797.

Die Hauptrechnung über Unterrichtsgelder nach Verlauf des Schuljahres binnen 4 Wochen einzusenden.

Die Hauptrechnung über alle eingegangene, und an das k. Zahlamt abgeführte Unterrichtsgelder, so wie es bisher üblich gewesen, haben die Kreisämter binnen 4 Wochen, nach Verlauf des Schuljahres, bey sonstiger Verantwortung anher einzusenden.

N. 3061.

Verordnung der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission vom 8. August 1797.

Die Versetzung einiger Zollämter wird bekannt gemacht.

Es wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß das bisher zu Kuligow bestandene Haupteinbruchszollamt in gleicher Eigenschaft nach Kozlaki, und das kleine Amt Kamienczik in der Eigenschaft eines Haupteinbruchsamtes nach Kobilka versetzet, dann zu Kuligow ein vollziehender Aufseher zur Bequem-

quemlichkeit der Gränzanwohner beybelassen worden ist, und daß die Amtirung in den genannten Stazionen vom 28. Junius d. J. ihren Anfang genommen hat.

N. 3062.

Verordnung der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission vom 9. August 1797. nach einem Hofdekret vom 28. Julius 1797.

Der Wirkungskreis der Kreisämter wird in Westgalizien bekannt gemacht.

Um die Landeseinwohner in die erforderliche Kenntniß zu setzen, welche Gegenstände eigentlich in die Wirksamkeit der im Lande aufgestellten k. k. Kreisämter gehören, und in welchen Anliegenheiten sonach die Kreisinsassen bey selben Schutz und Unterstützung zu suchen, dann ihre Befehle in Vollziehung zu bringen haben, wird hiermit Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht und verordnet.

§. 1.

Nachdem jedes Kreisamt in dem ihm untergeordneten Kreise die Landesstelle selbst vorstellet, so folget hieraus, daß alle der hierortigen Leitung unterliegenden Geschäfte auch in den Wirkungskreis der Kreisämter gehören, und daß daher Jedermann, wer es immer seyn möge, den kreisämtlichen Anordnungen in derley Geschäften die nähmliche Folgsamkeit, wie den hierortigen Verordnungen, um so mehr zu leisten schuldig ist, als sich die kreisämtlichen Verfügungen entweder auf kundgemachte Gesetze und hierortige Aufträge gründen,

oder aber aus der durch ordentliche Instrukzion den Kreisämtern eingeräumten und genau bestimmten Amtsvollmacht herfließen.

§. 2.

Von dem kreisämtlichen Wirkungskreise bleibt also lediglich das mere judiciale contentiosum ausgenommen, welches allein der Gerichtsbarkeit der Justizbehörden vorbehalten ist, und wobey die Kreisämter nicht anders, als mittels Beygebung der Militärassistenz, oder als exequirende Instanz zu konkurriren haben.

§. 3.

Damit aber Niemand unter dem Vorwande, daß dieser oder jener Fall einen Judizialgegenstand ausmache, sich den kreisämtlichen Anordnungen entziehen, oder wohl gar widersetzen möge, so wird noch nebst dem 1ten §. zur unabweichlichen Richtschnur hiermit festgesetzet, und ernstgemessen anbefohlen, daß ohne Ausnahme der Personen und der Sache jeder Verfügung der Kreisämter, wenn sie auch die Gränzen des kreisämtlichen Wirkungskreises zu überschreiten schiene, jedesmahl die unverzügliche genaue Folge zu leisten sey.

§. 4.

Da die Erhaltung der innerlichen Ruhe und Sicherheit, die Unverletzbarkeit des Eigenthums, die Beschützung des Schwächeren gegen die eigenmächtige Gewalt

walt der Größeren, die Erhaltung des Besitzes eines jeden bis zur erfolgenden gerichtlichen Entscheidung, folglich die Festsetzung des Provisorii momentanei, und endlich die unverzügliche Vorkehrung der nöthigen Anstalten in allen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, einen Gegenstand der politischen Stellen ausmachet; so gehören auch alle diese Fälle unmittelbar in den Wirkungskreis der Kreisämter. Und nachdem in derley Fällen das allgemeine Beste, so wie die Entfernung eines aus längerem Verzug entstehenden, oft unwiderbringlichen Nachtheils, die Festsetzung einiger Maßregeln unumgänglich fordert, welche Maßregeln bis zu der etwan erfolgenden höheren, oder Judizialentscheidung beobachtet werden müssen; so kann dießfalls der Vorwand eines Judizialgegenstandes um so weniger jemahls zur Entschuldigung einer Widersetzlichkeit oder Nichtbefolgung dienen, als hierdurch dem Rechte einer oder der andern Parthey nicht der geringste Nachtheil zugehet, und dieses Provisorium nur bis zum Erfolg der rechtlichen Entscheidung zu bestehen hat. Es haben daher auch

§. 5.

Die k. k. Kreisämter das Befugniß in allen Fällen, wo eine Person durch eigenmächtige unbefugte Arretirung, oder auf sonstige Art mißhandelt, der hergebrachte Besitz auf eine gewaltsame Weise gestöret, oder Jemand in der Ausübung eines hergebrachten Rechtes gekränket, der bisher bestandene Usus in Absicht auf die Gränzen eigenmächtig unterbrochen, und

auf was immer für eine Weise das Possessorium verletzet wird, den beleidigten Theil in den nähmlichen Zustand, in welchem sich derselbe vor der eigenmächtig unternommenen Neuerung befunden hat, ohne weiters wieder einzusetzen, und in demselben bis auf anderweitige Verfügung der einschlagenden Oberbehörde zu schützen, und zu erhalten.

In Gemäßheit dieser den Kreisämtern eingeräumten Macht und Gewalt, wird daher jeder Landesinsaß, wessen Standes, Würde und Handthierung er immer seyn möge, sich ihren ämtlichen Anordnungen pünktlichst zu unterziehen, auch seine allenfällige Gesuche, Beschwerden oder Klagen in den oben erwähnten Geschäftsgegenständen an selbe zu richten haben, und sollte endlich Jemand sich durch eine kreisämtliche Verfügung gekränkt zu seyn glauben, so stehet es ihm allerdings frey, sich dießfalls an die Landesstelle zu wenden, wo man nach Gestalt der Sachen, und nach reifer Erwägung der obwaltenden Umstände, Jedermann die strengste Gerechtigkeit zu leisten wissen wird.

N. 3063.

Verordnung der Kärntner Landesstelle vom 9. August 1797.

Unterricht zur Verwahrung vor der Hornviehseuche in Kärnten.

Der hier nachfolgende Unterricht wegen Verwahrung vor Hornviehseuche wird den sämmtlichen Sanitäts-Kommissarien mit dem Befehl mitgetheilet, daß auf dessen Anwendung nicht nur streng zu halten, sondern

dern auch bey einem dießfalls eintretenden Fall auf deſſen gänzliche Befolgung mit der größten Sorgfalt zu wachen ſey.

Unterricht für das Landvolk ſowohl zur Verwahrung vor der gegenwärtigen Hornviehſeuche, Ober- und Mittelkärntens, als auch zu deren Heilung.

Die erſte Vorbereitung zur Seuche haben die Thiere ſchon im vorjährigen heiſſen Sommer und langen warmen Herbſt bekommen. Auch die darauf gefolgte ungewöhnlich anhaltende Kälte des heurigen Winters war ihnen um ſo ſchädlicher, weil gleich im erſten Frühjahre eine ſo große Hitze eintrat, die nach etlichen Wochen ſich in eine noch fatalere Witterung änderte, da es Abends, in der Nacht, und früh Morgens ſehr kalt, in den Mittelſtunden des Tages aber ſehr warm war, wobey die Körper der Thiere durch eine geraume Zeit jenen Abänderungen der Luft alle 24 Stunden ausgeſetzt waren, welche ſie in gewöhnlichen geſunden Jahrskonſtitutionen nur bey dem nothwendigen Wechſel der Jahreszeiten erfahren müſſen. Die Ungemache des Krieges, die Heu- und Strohlieferungen verurſachten an vielen Orten vorzüglich bey ärmern Leuten Mangel an gutem Futter und an geſunder Streu in den Ställen. Wie ſchlecht, ſumpfig, luft- und lichtlos die meiſten Ställe ſind, wie kothig und unrein die Thiere über Winter gehalten werden, weiß Jedermann. Nun kam der Feindeseinbruch, und ſchon zu Ende März und An-

fangs May trieb man aus den bedrohten Gegenden das Vieh in das Gebirg zur Pflege, oder wohl gar schon auf Alpen, wo es nothwendiger Weise kein anderes, als ungesundes Futter bekommen konnte, und den schädlichen Eindrücken einer ungesunden Witterung ohne Gegenschutz ausgesetzt war. Aber auch in andern Gegenden, wo sie, durch Futtermangel, oder die Gefahr einer feindlichen Beraubung nicht gezwungen, später auf die Alpen aufgetrieben haben, entgieng das Vieh dennoch weder auf der Alpe, noch bey den Hauswaiden den schädlichen Wirkungen der darauf folgenden täglichen Abwechslung zwischen Hitze und Kälte. Jetzt, während dieses geschrieben wird, tobt anhaltende Hitze mit ausserordentlicher Trockne, und muß das Maaß des Elends voll machen, besonders da die Körper der Thiere durch die vorigen Abwechslungen äußerst reitzbar, und in Rücksicht der Lebenskräfte leicht erschöpfbar geworden sind.

Die Seuche kann nur aufhören, wenn das gesund scheinende Vieh wirklich gesund wird, und bleibt. Was können wir aber zu Erreichung dieses Zweckes thun, da wir die Witterung nicht in unserer Macht haben? Antwort: Sehr vieles, wenn wir der Vernunft Gehör geben, und mit Muth, und Fleiß unsere Kräfte zu Erhaltung des gesunden Viehes anwenden.

Ist die Witterung so anhaltend heiß, wie jetzt, so muß man das Vieh nach Mittag nicht früher, als um 5 Uhr austreiben, und vor Mittag spätestens um 9 Uhr wieder eintreiben, ausgenommen in schattichten, wasserreichen Waiden.

Zu Haus begießt und wischt man das Vieh mit einem nassen Tuche öfters des Tags vom Kopfe bis zu den Füssen gut ab; ist ein Bach in der Nähe, so treibt man selbes hin, läßt es hinein gehen, und begießt es mit einem an einem langen Stiel befestigten kleinen Schäfel mit Wasser.

Man giebt ihm oft, und genug zu saufen, und gießt ihm täglich 2mal Kleyenwasser mit Essig, und Schießpulver ein.

Man giebt ihm kühlende Früchte gleichsam zum Konfekt, als da sind: Kraut, und Kohlplotschen, Rüben, Möhrl, saure Aepfel ꝛc.

Die Stallung muß trocken, rein, und luftig gehalten werden; wer kein Fenster der Thür gegenüber hat, der mache es alsogleich, sonst muß das Vieh darin verschmachten.

Ist ein Ort so unglücklich gelegen, daß es wenig, oder gar kein Wasser hat, so muß man sich die Mühe nicht gereuen lassen, es in Fässern zum Hause zu führen, weil es weniger kostspielig ist, als nachher dem durch die Hitze verschmachteten Thiere mit Medikamenten helfen zu wollen.

Fällt bey der gegenwärtigen Hitze ein nicht mit Sturm, und kalten Wind begleitetes Regenwetter ein, so wird es gedeihlich seyn das Vieh zwey- auch dreymal des Tags besonders in den Mittelstunden desselben durch einige Zeit dem Regen auszusetzen; man muß es aber allzeit, ehe daß man es in den Stall zurücktreibt, oder

geschwind

geschwind im Stalle selbst mit Strohwisch gut abtrocknen, und mit Bürsten oder Strügel putzen.

Hält ein solches nasses Wetter an, so giebt man dem Viehe vorher, als es auf die Halt getrieben wird, einen kleinen Buschen dürres Futter, sorgt für Trockne im Stall durch Räuchern, und fleißiges Ströben, und unterläßt das Abtrocknen, und Bürsten der Thiere niemahls.

Tritt aber Früh, Abends, und in der Nacht eine nasse, oder trockne Kälte ein, so muß man sich bey der gegenwärtigen zärtlichen Stimmung der thierischen Körper hüten, selbe dieser Kälte auszusetzen, bis sie nach und nach darauf gewöhnt werden; man treibt sie folglich im Anfange gar nicht, und dann in der Frühe später aus, und Abends früher ein. In den Alpen muß das Vieh in Unterstandshütten versammelt gehalten werden, wenn keine Stallungen da sind, bis gegen die mittleren Stunden des Tags, wo man es der Waide nachgehen läßt.

In die Alpen stelle man hinlängliche, tüchtige Halter, damit das Vieh nach Umständen zusammengetrieben, ausgetrieben, gewartet, und gepflegt werden könne; denn es ist vernünftiger, sich für die Erhaltung der Gesundheit der Thiere was kosten zu lassen, als zu Heilung der Kranken meistens umsonst viel Geld zu verschwenden, und noch obendrein das Vieh zu verliehren, denn die besten Thierärzte haben bey schweren Seuchen kein grosses Vertrauen auf den Nutzen innerlicher Arzneyen. Gute, gesunde Nahrung, ordentlich gereicht, Steinsalz,

gutes,

gutes, und genug Wasser, reine, und lüftige Ställe, Reinlichkeit der Thiere, Vermeidung der Ansteckung, und das nach Umständen eingerichtete, und hier vorgeschriebene Betragen in der Hitze, Kälte, Nässe, Trockne, und deren Abwechslung sind nach ihrer Meinung die sichersten Mittel einer Seuche ein Ende zu machen, so bald es nur immer möglich ist. Indessen will ich doch einige innerliche Arzneymittel hieher setzen, von denen man behauptet, daß sie mit Erfolg von Landwirthen seyn gebraucht worden.

1) Man lege in das Gefäß, oder in den Trog, woraus man dem Viehe zu saufen giebt, einen Lindenschwamm, und lasse ihn immer darin liegen, nur daß man alle 8 Tage einen neuen nimmt, und gebe jedem Stücke täglich Früh vor dem ersten, und Abends nach dem letzten Futter einen Eßlöfel voll vom folgenden Leckpulver.

Nimm: Pulverisirten Lindenschwamm, gebranntes Steinsalz, oder in Ermanglung dessen gebranntes gemeines Kochsalz, Schwefelblühe, von jedem z. B. 4 Loth, zerstossene, und pulverisirte Lorbeer 2 Loth, mische es wohl unter einander, und behalte es auf einem trocknen Orte zum Gebrauch auf. Oder anstatt diesem, wer viel Spezies liebt

2) Nimm: Gebranntes Salz, Schwefelblüthe, tannene, oder feichtene Tschurtschen, blaue Krannawetbeer von jedem z. B. 4 Loth. Enzian, Alant, und Anhackenwurzel (rad. carlin.) von jedem 2 Loth. Gundelreben, Ehrenpreis von jedem 1 Loth, Kleyen aus

Sommer-

Sommerroggenmehl 1/2 Pfund, mische alles gut untereinander, und gieb es wie oben.

Ich stelle es jedem frey, die ganze Komposition oder nebst dem gebrannten Salz, und Schwefelblüh nur eines, oder das andere von den aromatischen, einschneidenden, harzichten, und reizenden Substanzen zu wählen. Es giebt deren noch eine Menge, die anstatt diesen gebraucht werden können, fast in jeder Gegend sind andere bekannt, und beliebt. Wer aber über die Seuchen-Behandlung einer Belehrung fähig ist, wird diese, oder ähnliche Mittel zur Belebung der Naturskraft überhaupt, und des Dauungsgeschäfts insbesondere zwar nicht verachten, aber seine Hoffnung vorzüglich auf die genaue Befolgung derjenigen Lehren, und Vorschriften bauen, die ich eben in diesem Aufsatze entwickelt habe; denn alle Medikamente in der Welt ohne Befolgung dieser Vorschriften helfen nichts, und gar oft hat die Befolgung derselben, oder eine gedeihliche Witterungsänderung ohne aller Arzney geholfen.

Da die heuer herrschende Seuche eine mit Lungenbrand, und Uebergall verbundene Löserdürre ist, so ist sie auch ansteckend; folglich kann sie durch Tausch, Handel, unvorsichtige Berührung, und Viehmärkte in die entferntesten Gegenden gebracht werden, und dort unter Thieren wüthen, die ohne dieser Ansteckung wegen der übrigen guten Behandlung und gesünderen Lage ꝛc. gesund geblieben wären.

Um die Ansteckung zu vermeiden, muß man, sobald im Stalle sowohl, als auf den Waiden ein Stück

sich

sich krank zeigt, wo es thunlich ist, das gesunde Vieh in einen andern Ort bringen, wo dieses aber nicht angeht, wenigstens das kranke Stück alsogleich absondern, und auch diejenigen, die mit dem krank gewordenen in einem Stall waren, nicht zu den übrigen gesunden lassen. Die Kennzeichen, daß ein Stück krank wird, sind folgende: sie lassen die Ohren hängen, wer genau Acht hat, bemerkt, daß sie mit dem hintern Theile des Körpers im Gehen etwas wanken, sie bekommen einen seltenen aber kreischenden Husten, dieß sind die ersten Zeichen, bey denen sie oft noch Freßlust wie sonst haben, und man von Kühen noch die gewöhnliche Menge Milch erhält. Hernach bekommen sie sträubige Haare, Zittern am ganzen Leibe, die Ohren und Hörner werden heiß, das Maul heiß, die Theile darin verschwollen, die Augen werden trüb, und thränen, aus der Nase und dem Maul fängt an Rotz zu fließen, fließet nichts, so ist es noch schlimmer, die Kühe verlieren die Milch, alle die Freßlust und den Wiederkäuungstrieb, endlich fangen sie an sehr stinkend und dünn wie von einer Speitze zu loxiren mit sichtbarem Schmerzen im Bauch, hierauf steigt die Entkräftung auf das äußerste, das ganze Thier wird kalt und stirbt dann gähe, oft nur mit einer kleinen schüttelnden Bewegung des Kopfs. Sobald man also die ersten Zeichen der Krankheit wahrnimmt, muß die Absonderung alsogleich vorgenommen werden.

Das kranke Stück Vieh muß von eigenen Leuten besorgt werden, die zu den Gesunden nie kommen dürfen, oder ist dieß aus Mangel der Leute nicht möglich,

so

so muß derjenige, der das Vieh besorgt, allzeit ehe zu dem Gesunden gehen, dann sich überlegen, und erst die Kranken besuchen, wenn er sie verläßt, sich wieder überziehen, fleissig waschen, und eine Weile in der freyen Luft sich aufhalten, ehe er wieder in das Haus oder die Stallung der Gesunden geht. In Dörfern und auf Alpen ist es am besten, wenn man eigene geräumige Plätze zu gemeinschaftlichen Spitälern zurichtet, in welchen alle Kranken der Gemeinde oder der Heerde von eigenen Leuten gepflegt und gewartet werden.

Weil, wenn die Krankheit in einen Stall kömmt, sie meistentheils alle Stücke desselben nach und nach ergreift, so sind viele Menschen so boßhaft und unfolgsam gegen die Gesetze, die ihm die Anzeige seines kranken Viehes bey seiner Obrigkeit zur Pflicht machen, daß sie es verheimlichen, und mit dem übrigen Vieh geschwind wegtrachten. Wenn sie es nach dem neuesten Kurrendal Gesetz vom 8. August 1797, worauf sie damit gewiesen werden, behandelten, so würden sie recht thun, denn, bis die Krankheit nicht offenbar zugegen ist, kann das Fleisch auf die vorgeschriebene Art zu Nutzen gebracht werden, nur muß die Haut, wie bey einem verdächtigen Stücke, gleich nach der Abschälung in ein Salzwasser geleget, und gut abgewaschen werden, ehe er sie zum Trocknen aufhängt. Aber bey vielen geht die Boßheit und der lieblose Eigennutz so weit, daß sie ihr Vieh, das neben dem verheimlichten kranken gestanden ist, im Handel verkaufen, ja wohl gar auf entfernte

Märkte

Märkte treiben, wodurch sie den Käufer betrügen und die Krankheit in alle Gegenden des Landes vertragen.

Um dieser Entstehungsursache mit Kraft entgegen zu arbeiten, sind alle Viehmärkte im ganzen Lande, so lange die Seuche dauert, verbothen worden. Jede Gemeinde bewache sich selber, und lasse es nicht zu, daß irgend ein Stück zugekauft werde, ausgenommen der Käufer bringt von der Obrigkeit das Zeugniß, daß in derjenigen Gegend, woher er es erkauft hat, auch nicht die mindeste Spur einer Krankheit vorhanden sey. Herrscht die Seuche in der Nachbarschaft, so bewache die gesunde Gemeinde mit Unterstützung von Seite des Landgerichts alle Steig- und Fahrwege, und lasse kein Hornvieh durch; das Sanitätskommissariat wird aber sorgen, daß die Sperre nicht unnöthiger Weise drückend werde, und wird aus der Lokalkenntniß die Wege bestimmen, auf welchen die angesteckte Gemeind ihre Bedürfnisse zu hohlen, auf ihre Felder, Mühlen, ꝛc. fahren dürfen. Hätte eine Gemeinde mit der angesteckten Nachbarschaft eine gemeinschaftliche Waide, so treibe sie ihr Vieh nicht mehr darauf, denn es ist besser die Waide entbehren, als das Vieh verliehren. Endlich wenn die Witterung bis in den Herbst so unglücklich, und gähe in grossen Graden abwechselnd seyn sollte, so wird wider die Seuche, die in den Alpen herrscht; und sich noch auf mehrere ausbreiten kann, nichts helfen, als das Abtreiben, und Einstallen. Soviel als wohlgemeinte Be-

lehrung zur Erhaltung der Gesunden. Nun von der Behandlung der Kranken.

Ueber die Behandlung der Kranken.

Die Kranken müssen, wo es in Dörfern thunlich ist, in eigenen Spitälern von eigenen Leuten besorgt werden, in Gegenden aber, wo die Häuser im Gebirge zerstreut sind, ist dies nicht möglich; daher auch die medizinische Behandlung desto mehreren Hindernissen ausgesetzt. Nur die einfachste in jedem Hause leicht zu bewirkende Behandlung kann der Gegenstand einer für alle anpassenden Belehrung seyn. Zum Glücke ist aber auch die einfache Heilmethode hinlänglich, oder die bösartigere Krankheit, die dieser nicht weicht, weicht auch der ganzen künstlich ausgeleerten Apotheke nicht. Man muß sich also vor allem für der Quacksalberey hüten; sie kostet Geld, haltet uns mit leerer, betrügerischer Hoffnung hin, zieht die Aufmerksamkeit von so vielen Dingen ab, die nothwendig geschehen sollten, und macht zuletzt den Schaden doppelt so groß. Die Grundsätze, die uns in der Behandlung der Kranken leiten müssen, führen uns auf folgende Punkte.

1. Die Kranken werden abgesondert von den Gesunden in reinen, trocknen der Jahrszeit, und der Witterung angemessenen Orten von Leuten behandelt, die alle Vorsicht gebrauchen, daß sie das Ansteckungsgift nicht von den Kranken zu den Gesunden übertragen.

2. Von

2. Von dem ersten Augenblicke an, als sich ein Thier durch das Ohrenhängen, und den Husten krank meldet, wenn es auch noch Freßlust äußert, giebt man ihm nur kleine Portionen Heu, und läßt es, wenn es z. B. in einem abgesonderten Garten einen Waideplatz hat, nur kurze, abgetheilte Zeitfrist grasen.

3. Dafür ernährt man es mit Mehltrank, der im Anfange der Krankheit mit Steinsalz, oder anderem gebrannten Salz stark gewürzt wird.

4. Zum Getränk giebt man ihm Wasser, das man aber durch Zugiessung eines heissen Wassers temperirt.

5. Als medizinischer Trank wird ihm täglich 4mal Kleyenwasser mit Weinessig, und Schießpulver ein Seitelwerth auf einmahl eingegossen. Dieser Trank ist nothwendig, und hat überall unter allem, was gebraucht worden ist, die meisten Dienste geleistet.

6. Wenn das Wiederkäuen aufhört, so giebt man dem Kranken gar kein trocknes, noch grünes Futter, sondern ernährt es blos mit Mehltrank, und sucht ihm von obigen Kleyentrank, so viel möglich ist, beyzubringen. Wenn es laxirt, so wird das Mehl zum Mehltrank etwas gelunden, und auch Haidenmehl dazu genommen, der Trank etwas dicker gemacht, und das Salz ausgelassen, während dem man aber mit dem Kleyentrank mit Essig immer fort anhält. Wird es schwächer, so versetzt man den Mehltrank mit Wein, oder Brandwein, und der angestellte Chyrurg kann mit folgendem Mittel einen Versuch machen.

Nimm: Kampfer 1 Quintel—Theriak 2 Quintel, treibe es mit Eyerdotter gut ab, und streiche es auf den Grund der Zunge. Dieß 2 — 3 — 4mal des Tags. Oder: Nimm Wollverley, oder Falkrautwurzel 1 Loth, gieß siedheisses Wasser eine halbe Maß darauf, laß es beym Feuer, bis es wieder zu sieden anfangen will, stell es weg, und laß es zugedeckt durch eine halbe Stund stehen, seihe es ab, versetze es mit einem Frakerl Brandwein, und gieb die Hälfte vor, die andere Häfte nach Mittag ein. Ich bekenne aber, der Nutzen wird der Mühe, und den Kösten nur selten entsprechen. Daher ich glaube, daß diese Mittel nur in Spitälern unter der Leitung eines gut unterrichteten Seuchenarztes einigen Erfolg haben können. Die meisten die sich gebessert haben, haben sich ohne diesen Mitteln gebessert.

7. Man bedeckt es, oder kühlt es ab, je nachdem es des Kranken heisser oder kalter Zustand, und die Witterung es erfordern.

8. Mit dieser Behandlung fährt man fort, bis zu den Kennzeichen der Besserung, die sich durch geäußerte Eßlust, und bey den Kühen durch die Wiederkehr der Milch offenbart.

9. Durch die ganze Zeit der Krankheit muß man die Augen, den Mund, und die Nase fleißig reinigen.

10. Wenn sich das Stück zu bessern anfängt, so hüte man sich vor unvorsichtiger Fütterung; man gebe in abgetheilten Zeiten kleine Porzionen von mit

Salz-

Salzwasser abgebrühten Kleyen, man gäbe Brodschnitten mit Wein, oder Brandwein begossen, Früchte, den Mehltrank noch immer fort, und nur nach und nach immer mehr von der gewöhnlichen Nahrung.

11. Stirbt ein Stück, so muß es alsogleich in einem abgelegenen vor dem übrigen Viehe verwahrten Orte, 8 Schuhe tief verscharrt, und mit Kalk bestreut werden.

12. Mit der Haut ist sich nach der neuesten in diesem Gegenstand erlassenen Kurrende zu benehmen, und sodann kann selbe zu Nutzen gebracht werden, da man sie sogleich in einer Bottung mit Salzwasser einweicht, wäscht, und dann in freyer Luft trocknet.

13. Die Ställe, woraus ein Stück krepirt ist, müssen ausgemistet, ausgeputzt, ausgelüftert, und alles, womit man die Kranken berührt, gewaschen, gerieben, oder wohl gar vertilgt werden.

N. 3064.

Hofdekret vom 10. August, kund gemacht von dem ostgalizischen Landesgubernium den 15. September 1797.

Wegen Versetzung der Winogroder Postistazion nach Gwozdziec im Zaleszczyker Kreise.

Da die Versetzung der Winogroder Postistazion nach Gwozdziec im Zaleszczyker Kreise genehmiget, und von dieser Landesstelle dermals bewirkt worden ist; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

N. 3065.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 11. August, kund gemacht von der k. Landesstelle in Kärnten, und in Westgalizien den 30. Aug. 1797.

Wegen des von dem Mathias Opferkuch Spitzfabrikanten in Wien erfundenen neuen Webestuhls.

Mathias Opferkuch Spitzfabrikant in Wien hat einen Webestuhl erfunden, auf dem von einem Invaliden, dem der linke Arm fehlte, und seiner Profession nach ein Schuster war, ein Stück Leinwand gewebet wurde, an dessen Güte und Reinheit keine Ausstellung zu finden war.

Mittels eines solchen Webestuhls, dessen Mechanismus sehr einfach ist, und dessen Anschaffung nur auf 15 bis 18 fl. zu stehen kommt, der auch bey den glatten gemeinen baum- und schaafwollenen Zeugen, die nicht von krüppelhaften Menschen verfertiget werden, und wozu nur eine Schütze erforderlich ist, mit großem Nutzen bey der Tucherzeugung gebraucht werden kann, vermag so ein verstümmelter Mensch nach einer 4 monatlichen Uebung im Weben, und besonders in Anknüpfen der in der Kette abgebrochenen Fäden mit Hilfe der Zunge und der Hand auf eine leichte Art täglich 6 Wiener Ellen gut zu weben, und wenn ihm für die Elle $2\frac{1}{2}$ kr. bezahlet wird, sich 15 kr. des Tages zu verdienen.

Seine k. k. Majestät immer geneigt, gemeinnützige Erfindungen zu belohnen, haben dem Erfinder dieses brauchbar und nützlich bestättigten Webestuhls

zu

zu Bezeugung des höchsten Wohlgefallens, so wie des öffentlichen Dankes die Ehrenmedaille der grösseren Art allergnädigst zu verleihen, zugleich aber zu entschliessen geruhet, daß diese der Aufmerksamkeit des arbeitenden und unternehmenden Publikums allenthalben würdige Erfindung sowohl durch die öffentlichen Blätter bestens empfohlen und die Einführung dieser Maschine in den Versorgungshäusern nach Thunlichkeit veranlasset werden solle, so wie wegen Anwendung dieser Maschine in den Invalidenhäusern bereits das Nöthige eingeleitet ist.

Die Landesstelle hat sich demnach angelegen seyn zu lassen, diese Webemaschine, wovon eine ausführliche Beschreibung sammt einem Abdrucke, ehestens insbesondere erscheinen wird, im Lande bekannt zu machen, und überall, wo es sich thun läßt, in Anwendung zu bringen.

In Folge der hierüber eingelangt hohen Direktorialverordnung vom 11ten, Erhalt 27ten dieses beschiehet demnach die öffentliche Kundmachung hievon zu dem Ende, damit die Einführung dieser so vortheilhaften Webungs-Maschine, von der ein Abdruck nebst der Beschreibung der Anwendbarkeit und des Gebrauches in der von Schönfeldischen Industrial-Zeitung erscheinen wird, so viel möglich in diesem Lande zu verbreiten, und hievon Gebrauch zu machen getrachtet werde.

N. 3066.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 10. August 1797.

Wie die von den jüdischen Steuereinnehmern auszufertigenden Unvermögenheits-Attesten beschaffen seyn müssen.

Die von der Judensteuer-Gefälls-Direkzion gemachte und in der Anlage ⁄. befindliche Bemerkung in Hinsicht der zu ertheilenden jüdischen Unvermögenheitszeugniße, wird den k. Kreisämtern zur Nachachtung und weiteren Bekanntmachung an die jüdischen Steuereinnehmer mit dem Beysatze zugestellet, daß so ferne die Atteste von den Einnehmern nicht so instruirter dahin gelangen, sie nicht zu unterfertigen sind.

Beylage ⁄.

Man findet, daß die wenigsten Bezirkseinnehmer die Zeit der restirenden Steuer in den Attesten gemäß Zirkular ddo 16. Oktober 1795. anzeigen, sondern nur vermischter, z. B. an Familien und Vermögensteuer bis Ende 1797. soviel ꝛc. viele aber hier wohlbekannter Ursachen wegen auch sogar dieß nicht melden. Man erinnert also nochmahlen die Zeit des Restes, von — bis — und den Betrag jeder Steuer separirter, und zugleich die Fassionszahl eines jeden Steuernachsichtswerbers anzusetzen, als man sonst die ganzen von der hohen Landesstelle der Abschreibung wegen hieher gelangenden Akten auf dessen Kosten hin, und her zu senden wissen wird.

N. 3067.

N. 3067.

Hofdekret vom 11. kund gemacht in Böhmen den 29. August, 1797.

Bey Einnahme der Gelder, besonders auf ausländische Münzen alle Aufmerksamkeit zu tragen.

Mittelst dieses ist angeordnet worden, daß man bey Einnahme der Gelder besonders auf ausländische Münzen aufmerksam seyn, den Ueberbringer einer derley Münz aber sogleich anhalten, und mit selben die gehörige Untersuchung vornehmen lassen soll; wovon also sämmtliche Amtsvorsteher und Ortsobrigkeiten verständiget werden.

N. 3068.

Hofdekret vom 11. August, kund gemacht in Böhmen, den 8. September, 1797. dann Hofdekret der obersten Justizstelle vom 22. August, bekannt gemacht von dem böhmischen Appellationsgerichte den 29. August, 1797.

Weisung, wie sich im Falle, wenn ein Unterthan für ein aufnehmendes Waisen- Kirchen- oder Fonds-Kapital Sicherheit leisten will, in Ansehung der Abschätzungen der besitzenden Realitäten zu verhalten sey.

Auf die von der Landesstelle höchsten Orts gemachte Anfrage, wie sich, wenn ein Unterthan für ein aufnehmendes Waisen- Kirchen- oder Fondkapital Sicherheit leisten will, in Ansehung der Abschätzung seiner besitzenden Realität zu verhalten sey? wurde folgendes anher erwiedert, daß, wenn ein Unterthan einer unterthänigen oder dienstbaren Realität auf dieses sein Gut aus einer Waisen- oder Kirchenkasse ein Darleihen ansuchet, und nicht ohnehin auf irgend eine Art darthun kann, daß sein verpfändetes Gut die

normalmässige Sicherheit darbiete, von der Obrigkeit mit Zuziehung der Richter und Geschwornen eine ordentliche Schätzung, und zwar unentgeltlich fürzunehmen, und selber auch, wenn das Waisen- oder Kirchen-Gut, aus welchem das Darleihen geschieht, unter einer andern Obrigkeit, als das abzuschätzende Gut stände, auch diese beyzuziehen. Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß wenn in derley Abschätzungsfalle, die Empfangsrubriken zu 5 pro Cento berechnet werden, die Ausgabsrubriken, das ist: Dienst-Roboten in eben diesen Prozenten in Abschlag zu bringen seyen; Welches Amtsvorstehern zur Wissenschaft und Nachachtung bedeutet wird.

N. 3069.

Hofdekret vom 14. August, kund gemacht von der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission, den 12. September, 1797.

Den Seelsorgern wird untersagt, äusserliche Kirchenstrafen eigenmächtig zu verhängen.

Seine Majestät haben allergnädigst anzuordnen befunden, daß keinem Pfarrer oder Seelsorger künftig erlaubt seyn soll, äusserliche Kirchenstrafen oder Bussen eigenmächtig zu verhängen, sondern daß in Fällen, wo eine öffentliche Kirchenstrafe zu verhängen wäre, darüber vorläufig dem vorgesetzten Bischof, oder dessen Konsistorium die Anzeige zu machen sey, von welchem der vorgekommene Fall dieser Landesstelle anzuzeigen, und die weitere Entschliessung zu gewärtigen seyn wird.

N. 3070.

N. 3070.

Hofdekret vom 17. August, kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission, den 29. August, 1797.

Wegen Prüfung der Landwundärzte in Westgalizien.

Die auf einer erbländischen Universität nicht schon geprüften Landwundärzte sollen bis Ende Dezember 1797. entweder in Lemberg in Gegenwart des Protomedikus und der betreffenden Universitätsprofessoren, oder aber in Krakau in Gegenwart des Protoedmikus, des Professors der Chirurgie und Anatomie, dann des dasigen Kreiswundarztes sich der Prüfung gegen Entrichtung der, in Ostgalizien vorschriftmässig bestehenden Prüfungstaxen unterziehen, denjenigen aber, welche nach Verlauf dieses Termins sich mit keinem Zeugniß über den Vollzug dieser vorgeschriebenen Prüfung ausweisen, haben die Kreisämter, Magistrate und Dominien die Praxis einzustellen.

N. 3071.

Hofdekret vom 17. August, kund gemacht von dem ostgalizischen Landesgubernium, und der westgalizischen Hofkommission, den 29. Aug. 1797.

Kein an einem Flusse gelegenes Dominium soll ohne Bewilligung einen Damm oder Wasserbühne errichten.

Kein Dominium, so an einem Flusse gelegen ist, solle sich unterfangen eine Wasserbühne oder Dämme ohne vorher eingeholter höherer Genehmhaltung anzulegen.

N. 3072.

N. 3072.

Hofdekret vom 17. August, kund gemacht von der Landes-Regierung ob der Enns den 26. August, 1797.

Vorschrift wegen des nach Oestr. ob der Enns eingeführt werdenden Biers.

In dem unterm 25. August 1793. erlassenen Patente, — so in gegenwärtiger Sammlung 3ten Band, S. 197. Zahl 924. zu finden ist, — ist schon gesetzmässig verordnet, und durch die unter einem bekannt gemachte Tarife bestimmt worden, daß von allem Bier, welches entweder vom Ausland oder von den übrigen Erblanden in das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns zur Verzehrung eingeführt wird, der Aufschlag mit 30 kr. entrichtet, und sich bey diesem Gefälle nach der in dem Haupt-Zoll-Patente vorgeschriebenen Ordnung gehalten, somit an den Gränzen die genaue Anmeldung und zwar über die Schiffladungen schriftlich gemacht, alle falsche Ansagen, oder sonstige Gefällshintergehungen und Verkürzungen aber nach Maaß des Haupzollpatentes bestraft werden sollen.

Obschon sich nun nach dieser höchsten Gesetzgebung durchaus genau fortan zu achten ist, so will doch zu Sicherung des Gefälls, und der eingeführten Kollektsordnung, dann Hindanhaltung aller Bevortheilung erforderlich seyn, dießfalls noch nähere Vorschriften zu bestimmen, welche vermöge allerhöchster Entschliessung in folgenden bestehen.

I. Nach-

I.

Nachdem an den Gränzen der an das Land ob der Enns anstossenden Erblanden nicht jene Einbruchszollämter, welche an den Gränzen des Auslandes bestehen, vorhanden sind; somit die Entrichtung des Aufschlags an die Zollämter nicht auch an selben überall füglich Statt haben kann, so wird hiemit festgesetzt, daß da, wo kein k. k. Zollamt besteht, die Aufschlags-Entrichtung bey dem nächsten aufgestellten Aufschlagsamte nach Maaß des Zollpatentes zu entrichten sey.

II.

Nach Vorschrift des Zollpatents ist dem aufgestellten Zollamtspersonale die Nachsuchung aller Orten zu gestatten. Bey dem Aufschlagsgefälle ist es aber auch der bestehenden Kollekts-Anstalt entsprechend, daß das bestellte Aufschlagspersonale gleichmässig die genaue Obsicht auf das einkommende Bier pflege.

Es wird demnach allgemein verordnet, daß auch dem aufgestellten Aufschlagspersonale, wie jenem der Zollämter die Nachsuchung unweigerlich gestattet, und sich gegen selbe auf allmaliges Verlangen über die Entrichtung des Aufschlags mit den Polleten der Gränz-Zoll-, oder Aufschlags-Stazion ausgewiesen werden solle.

III.

Gleichwie vermöge des Hauptzollpatentes jeder Empfänger einer eingeführten Waare sich über die Verzollung sicher zu stellen, und sich darüber auszuweisen hat, so wird auch bey dem Aufschlags-Gefälle

Je-

Jedermann verbunden seyn, gleich bey Erhaltung des Biers, und vor dessen Einziehung die Aufschlagspollete der Gränz- oder Aufschlagsstazion an das Aufschlagsamt seines Bezirks abzugeben, und dafür zur Bedeckung einen Lagerschein, der unentgeltlich vom Aufschlagsamte zu erfolgen ist, zu erholen.

IV.

Alle jene, welche zuwider dieser Verordnung entweder das einführende Bier bey der Gränz-Stazion nicht anmelden, oder über die Entrichtung des gehörigen Aufschlags sich mit den erforderlichen Polleten nicht legitimiren können, oder ohne solchen das Bier abnehmen, oder sich mit dem erforderlichen Lagerschein nicht versehen, sind nicht allein mit der Confiscation aller eingeführten oder abgenommenen Eimer Bier zu bestrafen, sondern haben noch insbesondere den Werth desselben nach dem Satzpreis zu erlegen.

Wornach sich Jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

N. 3073.

Hofdekret vom 17. August, kund gemacht von der Landesstelle in Kärnten, den 30. August, 1797.

Den Wirthen, und anderen Partheyen wird die Einführung ihres durch Requisition oder Ge-

Se. Majestät haben entschlossen, daß allen jenen Wirthen und anderen Partheyen, welche ihren Wein durch Gewaltthätigkeiten der feindlich französischen Armee, durch die auf Requisition derselben gemachte Lieferung, oder auch etwa durch Unfug der

k. k. Truppen eingebüsset haben, die nämliche Quantität gegen Paß wieder frey mit Vorbehalt der Weg- und Bruckenmäuthe einzuführen gestattet werde, jedoch hätten sich die Partheyen über den nämlichen Verlust des Weins standhaft auszuweisen, und darüber obrigkeitliche Zeugnisse beyzubringen. gewaltthätigkeit verlohrnen Weins mautfrey gestattet.

Die erforderlichen Pässe hierüber werden von dieser Landesstelle sogestaltig bis Ende Oktober dieß Jahrs ertheilet und ausgefertiget, daß jeder Paß auf 6 Monathe vom Tage der Ausfertigung gültig ist, binnen welcher Zeit die im Passe ausgedruckte Quantität des Weines eingeführt werden kann.

Alle jenen Partheyen, welche in vorberührter Lage sich befinden, und an der zugestandenen Begünstigung Theil nehmen wollen, haben demnach in ihren an diese Landesstelle einzureichenden Gesuchen um Erhaltung des erforderlichen Passes den durch Gewaltthätigkeit oder durch Requisition erlittenen Verlust an Wein sehr genau und legal (das ist) entweder durch obrigkeitliche — Werbbezirkes — oder auch durch andere glaubwürdige Eidesstättige Zeugnisse zu erproben, ausser welchen zu Hindanhaltung alles Mißbrauches kein Paß ausgefertiget werden kann.

N. 3074.

N. 3074.

Hofdekret der obersten Justizstelle, vom 17. August, kund gemacht von dem N. Oe. Appellazionsgericht den 25., vom böhmischen Appellationsgericht den 29. August, von dem Oberöstr. den 2. September, von dem Vorderöstreichischen und Ostgalizischen den 6. September, und von dem Inn. Oestr. Appellationsgericht den 20. Oktober, 1797.

Weisung, welche Frist zur Antretung eines durch Urtheil vorbehaltenen Zeugenbeweises bestehe.

Da aus mehreren an die k. k. oberste Justizstelle genommenen Rekursen zu entnehmen war, daß ohngeachtet der schon durch längere Zeit bestehenden, und in Ausübung gebrachten a. G. O. bey den untergeordneten Justizbehörden noch immerhin der Zweifel obwalte, ob jener, dem der Zeugenbeweis durch zwey gleichförmige Urtheile, oder ein in letzter Instanz ergangenes Urtheil aufgetragen worden, binnen 3 oder 14 Tägen vom Tage der Zustellung eines solchen Urtheils den erwähnten Beweis anzutretten habe; Als wurde den Appellationsgerichten über ein mit der k. k. Hofkommission in Gesetzsachen hierüber gepflogenes Einvernehmen zur Wissenschaft, und Anweisung der unterstehenden Justiz-Behörden bedeutet, daß die Frist zur Antrettung eines durch Urtheil letzterer Instanz, oder durch zwey gleichförmige Urtheile vorbehaltenen Zeugenbeweises eben so, wie bey dem Beweise durch Eid binnen 14 Tägen vom Tage des zugestellten Spruches zu bestehen habe. Denn obgleich

das

das Kapitel vom Beweise durch Zeugen dieß eben bestimmt nicht enthalte, und nur im §. 224. vom Beweise durch Eid diese Vorsehung eigens ausgedrücket sey, so trete doch der §. 437 ein, welcher ordne, daß, wenn ein Fall dem Richter vorkäme, der zwar in dieser Gerichts-Ordnung nicht entschieden wäre, aber mit einem andern in selber entschiedenen Falle eine vollkommene Aehnlichkeit hätte, dem Richter gestattet sey, den nicht ausgedrückten Fall nach jener Vorschrift zu entscheiden, die für den ausgedrückten Fall bestimmt ist.

Uebrigens wären die sämmtlichen unterstehenden Justizbehörden unter einstens dahin anzuweisen, daß eben deßwegen um allen weitern Irrungen vorzubeugen, in jedem derley Urtheile, so auf den Beweis durch Zeugen ausfällt, immer ausgedrücket werden solle, daß der vorbehaltene Zeugen-Beweis binnen 14 Tägen vom Tage des zugestellten Spruches anzutreten sey: Doch gehe die Absicht keinesweges dahin, in den bey ersten Gehörden auf Weisung ausfallenden Urtheilen eine Abänderung in den bestehenden Formularien der a. G. O. zuwider anzuordnen, sondern man habe diese Anweisung nur deswegen auch an die untern Gerichte gelangen zu lassen befunden, damit wenn allenfalls in einem solchen Appellations- oder Revisions-Urtheil dieser Beysatz vermisset würde, derselbe von dem untern Richter zu Hindanhaltung weiterer Streitigkeiten suppliret werde.

N. 3075.

Hofdekret vom 17. August, kund gemacht von dem Inner-Oesterreichischen Appellations-Gerichte den 25. August 1797.

Wie sich die Camera di Assicurazione zu Triest bey Veräusserung ihrer Akzien zu achten hat.

Ueber den von dem Appellazionsgerichte in Einbegleitung der Anfrage des Triester Stadt- und Landrechts erstatteten Bericht haben Se. Majestät in Folge des zwischen der k. k. obersten Justizstelle und dem k. k. Direktorium gepflogenen Einverständnisses zu entschliessen befunden: Der Camera di Assicurazione in Triest könne nach vollendeter Feilbiethung eines ihrigen Aktienbriefes das im §. 14. ihres Kontrakts vom 19. Juny 1787. vorgesehene Einstands- oder Einlösungsrecht keinerdings zugestanden werden, sondern in den Fällen der Veräusserung derley Akzien auf dem Wege öffentlicher Feilbiethung stehe ihr nur bevor bey der Versteigerung zu erscheinen, und mehr zu biethen, zu welchem Ende sie jedesmahl von jedweder solchen abzuhalten kommenden Versteigerung verständiget werden soll.

Welche von der k. k. obersten Justizstelle zur diesseitigen Nachricht, und weiteren Intimazion, und Kundmachung an die untergeordneten Gehörden, damit dieselben sich hiernach genau zu benehmen wissen mögen, eingelangte höchste Entschliessung hiemit intimiret wird.

N. 3076.

N. 3076.

Hofdekret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen, vom 18. August, kund gemacht von dem Landes-Gubernium in Steyermark, den 13. September 1797.

Gallmay-Anbrüche oder Flötze aufzusuchen.

Alle Einwohner Steyermarks werden aufgefordert, tüchtige Gallmay-Anbrüche, oder Gallmay-Flötze aufzusuchen. Dem Erfinder eines, zum Messingschmelzen tauglichen Gallmays, wird, nebst Vergütung der erwiesenen Aufsuchungs-Kosten, auch eine angemessene und ergiebige Remunerazion verheissen, wann der Gallmay bey dem Verweßamte der k. k. Messing-Fabrik zu Frauenthall, unweit St. Florian im Mahrburger-Kreise, wohin die Muster zur genauen Untersuchung eingeliefert werden müssen, anwendbar wird befunden werden. Vorzüglich wünschet man einen derley bauwürdigen Gallmay-Anbruch in einer von benannter Fabrik nicht sehr weit entlegenen Gegend zu finden, und in Betrieb zu bringen.

N. 3077.

Verordnung der k. k. bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission, vom 18. August 1797.

Der Jahrmärkte zu Lenczna Begünstigung in Ansehung

Man hat aus besondern Kommerzialrücksichten für gut befunden, den 2 Jahrmärkten zu Lenczna die Begünstigung einzuräumen, daß alle von den

des Pferdverkaufes.

Gränzzollämtern mittelst ordentlicher Losungspolleten dahin angewiesene ausländische Pferde, den auswärtigen Pferdehändlern alldort zu erkaufen, und gegen Entrichtung des tarifmässigen Zolls, in das Ausland zu treiben, erlaubt seyn soll.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht wird.

N. 3078.

Hofdekret vom 18. August, kund gemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 28. August 1797.

Die für Vorderösterreich ausgeprägte Scheidemünze von 3 u. 6 kr. Stücken soll hierlandes aus dem Umlaufe gebracht werden.

Die vorderöstreichischen 6 und 3 kr. Stücke sind nur für die österreichischen Vorlande, keineswegs aber für die übrigen k. k. Erblande, somit auch nicht für das Königreich Böhmen zum Kurs geeignet, da selbe nach der in den Vorlanden bestehenden, gegen den hierländigen Münzfuß um 20 Perzent geringeren Reichswährung ausgeprägt wurden; es soll daher, weil hierlandes derley Scheidemünzen häufig zum Vorschein kommen, das Publikum vor deren künftiger Annahme gewarnet werden.

Damit aber eben auch die Besitzer dieser Scheidemünzen sich derselben zu entledigen Gelegenheit haben mögen, so wird ein drey monatlicher Termin, und zwar bis lezten November d. J. festgesetzet, während welcher Zeit diese Scheidemünzen bey allen öffentlichen Kassen in Gefällen und Abgaben, jedoch nur in ihrem, mit der innländischen Geldwährung

ver-

verhältnißmäßigen Werthe, nämlich die 6 kr. Stücke zu fünf, und die 3 kr. Stücke zu zween und einen halben Kreuzer werden angenommen, und so auch bey dem hiesigen Münzamte in eben diesem Werthe ausgewechselt werden.

Diese höchste Anordnung wird zur allgemeinen Wissenschaft, und Nachachtung bekannt gemacht.

N. 3079.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 21. August 1797.

Welches Vermögen eines Deserteurs einzuziehen sey.

Nur dasjenige Vermögen, welches ein Deserteur zur Zeit seiner Entweichung eigenthümlich besitzt, kömmt nach Abzug der darauf haftenden, und vorher schon bestandenen liquiden Schulden für den Militär-Rekrutirungsfond zu konfisziren, spätere Erbschaftsanfälle hingegen, weil der Entwichene, so lang er nicht wieder zurück kömmt, etwas zu acquiriren unfähig ist, haben den nächsten Anverwandten zuzufallen.

N. 3080.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 21. August 1797.

Wie sich von den Kreisärzten wegen des Unterrichts in der Geburtshilfe zu achten ist.

Die Kreiswundärzte haben den in der Geburtshilfe erforderlichen Unterricht einigen hiezu fähigen Weibern von Zeit zu Zeit nach Möglichkeit zu ertheilen, sodann hat der Kriegsphysikus mit Beziehung

der Kreiswundärzte derley Weiber über ihre Fähigkeit ordentlich zu prüfen, den tauglich befundenen mittelst Ausfertigung ordentlicher Zeugnisse die Ausübung der Geburtshilfe zu erlauben, in solchen Orten aber, wo sodann derley geprüfte Hebammen bestellet seyn werden, die unbefugten mit Ernst abzuschaffen.

N. 3081.

Privilegium, Wien, den 22. August 1797.

Wir Franz der II. ꝛc.

Privilegium für Franz Oliver, auf die von ihm errichtete englische Malzmaschine.

Es hat uns Franz Oliver, nach kostspieligen, zu diesem Endzwecke unternommenen Reisen und Gefahren, eine Maschine vorgelegt, welche mit weit wenigeren Kosten für die Bierbräuereyen das Malz zu brechen, für den häuslichen Bedarf die Körner zu schroten, wie auch andere härtere Gegenstände zu vermahlen, oder in kleine Theile zu brechen, im Stande ist, und da er zugleich die unterthänigste Bitte an Uns gestellet hat, Wir möchten geruhen, ihm das Recht zu ertheilen, diese Maschine durch zehn Jahre ausschliessungsweise zu benutzen, Wir auch in Erwägung gezogen haben, daß der erwähnte Bittsteller Mühe und Kosten dazu verwenden mußte, daher auch billig ist, ihm zu einiger Entschädigung, einen Vorzug vor jenen zu geben, die bloß durch Nachahmung der Maschine ihren Vortheil suchen würden, Wir endlich durch solche Begünstigungen Andere zu nützlichen Erfindungen, oder zur Anwendung bisher im Inlande

de noch unbekannter oder noch nicht benutzter Maschinen und Gewerbsvortheile ebenfalls aneifern wollen: So haben Wir, nach dem Antrage Unseres Directorii in Cameralibus der ungarischen, siebenbürgischen, und deutschen Erblande, wie auch in publico politicis der letzteren, in diese Bitte gewilliget, und dem Franz Oliver das Recht verliehen, durch zehn Jahre diese Maschine, zur wohlfeileren Brechung des Malzes, und zu ähnlichen Anwendungen, die Erzeugung des Papiers ausgenommen, von dem unten gesetzten Tage angefangen, in Unseren deutschen Erblanden ausschliessungsweise zu benützen, oder durch jene, die von ihm diese Maschine ordentlich erkauft, und sich mit ihm hierüber abgefunden haben werden, auf diese Art benutzen zu lassen, mit dem Beysatze, daß die von ihm bey Unserer Nieder-Oesterreichischen Landesregierung verschlossen eingereichte Zeichnung und Beschreibung der Maschine, zu dem Ende aufbehalten werde, damit für den Fall, wenn sich darüber ein Streit mit jenen ereignen sollte, welche dieselbe Maschine benutzen würden, dieser Streit von der politischen Behörde, mit Vorbehaltung des Rechtsweges, entschieden werden könne. Damit aber dieser Streit desto leichter zu entscheiden sey, so erklären Wir zugleich, daß dieses auf besagte Maschine dem Bittsteller ertheilte ausschliessende Recht dahin ausgedehnet seyn soll, es mag die Maschine durch was immer für eine Kraft in Bewegung gesetzt werden, sobald die inneren Hauptbestandtheile dieselben wä-

ren. Dieses thun Wir, und verleihen Kraft dieses offenen Briefes, aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit für Uns, und Unsere Thronfolger, ihm Franz Oliver, erwähntes Privilegium exclusivum auf zehn nacheinander folgende Jahre, und gebiethen allen Unseren Unterthanen und Behörden Unserer deutschen Erbländer, auch sonst Jedermann den Franz Oliver bey diesem Rechte zu schützen, weder dawider selbst zu handeln, noch zu gestatten, daß solches von andern geschehe, so lieb ihnen ist, die Konfiszirung der ohne Recht nachgeahmten Maschine, und eine Strafe von zwey hundert Dukaten zu vermeiden, von welcher die Hälfte für Unsere Kammer, die andere Hälfte aber für den Inhaber dieses ausschliessenden Rechtes durch Unseren Fiskus einzutreiben seyn wird; das meynen Wir ernstlich. Zu Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unseren k. k. und erzherzoglichen anhangenden größern Insiegel.

N. 3082.

Hofdekret vom 22. August 1797.

Wann die Kameral- und politischen Repräsentanten zur Berathschlagung von den Gerichtsbehörden beyzuziehen sind.

Auf die vorgelegte Frage, ob die gemäß der Manipulations-Vorschrift zur Berathschlagung in den Fiskalgeschäften beyzuziehenden Kameral- oder politischen Repräsentanten nur bey den Prozessen, oder auch bey anderen Gelegenheiten beyzuziehen seyen; haben Se. Majestät zu verordnen befunden, daß die Repräsentanten bey den ersten Instanzen nur zu Erledigung der ordentlich vollführten Prozesse, oder

bey

bey den Straferkenntnissen über Gefälls-Nozionen, bey den Appellazionsgerichten aber nicht nur zu Erledigung der ordentlich abgeführten Prozesse, sondern auch zu Erledigung der Rekursfälle beygezogen werden sollen, damit nicht die bestimmten Repräsentanten von ihren anderweiten Berufsgeschäften ohne wichtige Ursache abgeruffen wurden.

N. 3083.

Hofdekret vom 22. August, kund gemacht vom ostgalizischen Landesgubernium den 6. Oktober 1797.

Zutheilung der Magistrate über den Klerus im Zamoscer und Rzeszower Kreise.

Die Zutheilung der Magistrate über den im Zamoscer und Rzeszower Kreise befindlichen Clerus, sowohl des lateinischen als griechisch-katholischen Ritus ist dahin erfolgt: daß die lateinischen und griechischen Decanate von Zamosc, von Grabowiec, Hrubieszow und Tarnogrod jeder dem Magistrat der Stadt, wovon er den Nahmen hat, ferner der griechische Dekanat von Horodlo dem Magistrat zu Hrubieszow, die ebenfalls griechischen Dekanate von Szczebrzeszyn, Tyszowiec und Tomaszow, jeder dem Magistrat der Stadt, wovon er den Nahmen hat; die im Rzeszower Kreise befindlichen Dekanate aber, als nämlich die des lat. Ritus von Rzeszow und Glogow dem Magistrat zu Rzeszow, dann die lateinischen Dekanate von Lezaysk, Rudnik und Michoczin, dem Magistrate zu Lezaysk, endlich die Dekanate Przeworsk des lat. Ritus, und Kanczuga des

griech. Ritus dem Magistrat zu Przeworsk dergestalt zugetheilt worden, daß jedem Magistrat die Gerichtsbarkeit über alle Geistlichen, die zu dem ihm angewiesenen Dekanate gehören, von welchem Ritus sie seyn mögen, sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adelichen Richteramts gebühre.

N. 3084.

Verordnung der krainerischen Landeshauptmannschaft, vom 22. August 1797.

Weisung wegen der Bankozettel Auswechslung.

Nachdem wahrgenommen worden, daß einige Zeit hindurch ungewöhnliche große Summen von Bankozetteln zur Verwechslung gegen baares Geld eingegangen sind, welches zu der nicht ungegründeten Vermuthung führen muß, daß mehrere Partheyen entweder aus gewinnsüchtigen, oder wohl gar staatsschädlichen bösen Absichten über die wirkliche Nothdurft größere Geldmassen zu Handen bringen, um solche den öffentlichen Staatskassen, und dem allgemeinen Umlauf zu entziehen: als haben Se. k. k. apostol. Majestät aus landesväterlicher Fürsorge, damit es dem Publikum, und besonders der ärmeren Volksklasse an der zum täglichen Verkehr, und zum kleinen Einkauf der Lebens- und sonstigen Nothdürften neben den kleinen Bankozetteln an der verhältnißmäßig erforderlichen klingenden Münze nicht ermangeln möge, einsweilen - und bis die bald anzuhoffenden günstigeren Zeitumstände eintretten werden, folgende Maaßregeln allergnädigst anzuordnen geruhet:

Er-

Erstens: werden an den gewöhnlichen Zahlungstagen bey der Bankozettel-Kasse allhier Jedermann die großen Bankozetteln gegen kleinere ausgewechselt, und auch Jedermann, der es verlanget von 5 bis 25 fl. klingende Münze darauf bezahlet werden.

Zweytens: Die bey dem Kammeralzahlamte, bey dem Banko, bey dem Religions-Studien- u. Normalschulfonde Besoldungen und Pensionen zu erheben habenden Parteyen werden ihre Gebühr neben größern oder kleineren Bankozetteln, wie sie es verlangen werden, auch einen angemessenen Theil in klingender Münze erhalten.

Drittens: Die Bankozetteln aller Gattungen werden wie bisher bey allen öffentlichen wie immer Nahmen führenden Kassen bey Abführung aller Abgaben, und Gefälle, und überhaupt bey jeder wie immer beschaffen seyn mögenden an das Aerarium zu machenden Bezahlung in dem vollen darauf gesetzten Werthe als baares Geld angenommen werden; dagegen aber fodert es auch die Billigkeit, und das allgemeine Wohl des Staates, daß sie in der Eigenschaft als baares Geld auch in Privatzahlungen, und im allgemeinen Handel und Wandel, als solche angesehen werden müssen, folglich derselben Annahme in dem vollen unter der Gewährleistung des Staats darauf gesetzten Werthe nicht verweigert werden darf.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und gehorsamsten Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 3085.

N. 3085.

Gubernial-Verordnung im Böhmen vom 24. August 1797.

Formular in Ansehung der führenden Waisenrechnungen.

Da nach Anzeige der k. k. Staatsgüterverwaltung den unter der Leitung derselben stehenden Wirthschaftsämtern zu Verfaß- und Führung der Waisenrechnungen von der obersten Staatskontrolle ein eigenes Formular vorgeschrieben, dieses hohen Orts vorgelegt, eingesehen, und befunden worden, daß solches einem jeden Rechnungskündigen eben so wie jenes, welches unterm 4. Juny l. J. zur allgemeinen Einführung den Kreisämtern von hieraus zukam, verständig sey, dann eben so wie jenes zum Zwecke, nämlich zur Uebersicht der gehörigen Richtigkeit führe; so wird Amtsvorstehern anmit bedeutet, daß es dießfalls bey dem Formular der obersten Staatskontrolle zu verbleiben habe.

Bemerkung. Die obangeführte Gubernial-Verordnung vom 4. Juny 1797. sammt denen dießfälligen Formularien sind in gegenwärtiger Sammlung 9. B. S. 355. Zahl 2906. zu finden.

N. 3086.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 25. August 1797.

Auf die Wahnsinnigen ist zu Verhütung trauriger Unglücks-

Das Kaurzimmer k. Kreisamt führte in den Polizeybericht vom Monathe Hornung d. J. unter andern an, daß der nach Diwischau abgeschobene Wahnsinni-

sinnige Joseph Horak einige Tage nach seiner Dahinkunft in einen Brunnen todt gefunden worden sey, nachdem er sich mit einem Stricke einen 30 Pfund schweren Stein an den Hals gebunden, und in den 3 Klafter tiefen Brunnen gestürzt hatte; da nun dieses Unglück sich nicht ereignet haben würde, wenn dieser Wahnsinnige sich nicht allein überlassen, sondern die nöthige Aufsicht über denselben getragen worden wäre, sich auch schon in verschiedenen Ortschaften gewöhnliche Unglücksfälle ereignet haben, so werden sämmtliche Magistrate und Ortsgerichte nachdrücksamst ermahnet, daß zur Vorbeugung anderweiter ähnlichen Unglücksfälle in Zukunft die genaueste Aufmerksamkeit auf derley Wahnsinnige zu richten sey.

fälle die genaueste Aufmerksamkeit zu richten.

N. 3087.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 25. August 1797.

Da sich veroffenbaret hat, daß die schon am 14. Dezember 1790. wegen der mehreren Kindern, theils auf deren einzelne Köpfe, theils zusammen, verliehenen Pensionen, erflossene Verordnung nicht allenthalben bekannt sey, so wird den Länderstellen, zu Vermeidung aller künftigen Irrungen, hiermit neuerdings bekannt gemacht, daß die den vorhandenen mehreren Kindern verliehenen Pensionen, wenn gleich in dem deßwegen ergehenden Dekrete der Ausdruck: auf die Köpfe, oder: jedem, nicht enthalten ist, jederzeit so zu betrachten sind, daß sie auf die Köpfe

Wegen Pensionen der Kinder.

ver-

verwilliget worden, folglich bey der Versorgung, bey dem Tode oder bey Erreichung des Normals-Alters eines oder des andern dieser Kinder, der dasselbe treffende Antheil jedesmahl eingezogen werden muß, und daß, wenn im Gegentheile die Verordnung deutlich ausgedrückt, daß die Verleihung für alle Kinder überhaupt oder zusammen geschehen, in einem solchen Falle die Pensionen der Kinder, so lange nur eines davon lebt, und des Genusses fähig ist, ganz und ohne Unterbrechung zu entrichten sind.

N. 3088.

Verordnung der Landesstelle in Krain vom 26. August 1797.

Womit die Physiker, dann Stadt- und Vorstadt Distrikte für arme Einwohner bekannt gemacht werden.

Da die Stadt-Physiker in Laybach, deren Bestimmung es ist, armen Einwohnern dieser Hauptstadt und der Vorstädte in vorfallenden Krankheiten unentgeltlichen ärztlichen Beystand zu leisten, seit der letzten diesfälligen Bekanntmachung vom Jahre 1787. nicht mehr die nämlichen sind, somit mit Grunde vermuthet werden kann, daß mehrere bedürftige Partheyen nicht wissen: An welchen Arzt sie sich im erforderlichen Falle verwenden möchten; so wird zum Wohle der leidenden Menschheit, und zum Behufe aller derjenigen, die von dieser Nachricht Gebrauch machen zu können, in der Lage sind, von der k. k. Landeshauptmannschaft allhier hiemit sowohl der Nahme der Physiker, als auch der Distrikte, der jedem derselben zugewiesen ist, bekannt gemacht:

Die

Die zur unentgeltlichen Behandlung der Armen besoldeten Aerzte sind:

Der Physiker Doktor Werdnig,

Der Physiker Doktor Pfandl,

Der Physiker Doktor Jeuniker;

Diese 3 Aerzte haben die Stadt sammt den Vorstädten dergestalten zu besorgen, daß

Dem Doktor Werdnig der Distrikt der Hauptstadtpfarr und der Vorstadt Pollana.

Dem Doktor Pfandl der Distrikt der St. Jakobspfarr, dann der Vorstadt Tirnau; endlich

Dem Doktor Jeuniker die Pfarr Maria Verkündigung, und die St. Petersvorstadt zugewiesen ist.

Da zugleich auch diesen Physikern mitgegeben wird, sich ihrer Berufspflicht gemäß, der nothleidenden Kranken thätigst anzunehmen; so wird jeder Arme bey vorfallender Gelegenheit sich an den nach der obigen Auseinandersetzung für den Distrikt, worinn er wohnt, bestimmten Arzt ungescheut zu verwenden wissen.

N. 3089.

Hofdekret vom 26. August, kund gemacht von dem Gubernium in Steyermark den 9. September 1797.

Die allerhöchsten Vorschriften und Normalien in Taxsachen der Unterthanen

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Dominien und Obrigkeiten die genaue Befolgung der in Taxsachen der Unterthanen bestehenden Vorschriften, und Normalien desto gewisser sich gegenwär-

werden erneuert.

wärtig zu halten haben, als die Uebertreter mit dem gesetzmässigen vierfachen Rückersatz an den gekränkten Unterthan ohne weiters belegt werden würden; übrigens aber müssen den Unterthanen, und überhaupt allen Partheyen für bezahlte Laudemien, Mortuarien, oder Taxen spezifizirte Bescheinigungen hinaus gegeben werden.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht wird.

N. 3090.

Hofdekret vom 26. August, kund gemacht von der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission, den 6. September 1797.

Vorschrift, wie bey Untersuchung und Bestrafung der Kuratgeistlichkeit vorzugehen ist.

Da einerseits die Seelsorger, welche Vergehungen halber von den geistlichen Behörden untersucht, und mit Absetzung von ihren Pfründen bestraft werden, über das bey ihrer Untersuchung und Aburtheilung beobachtete Verfahren, bey den höchsten politischen Stellen Beschwerde führen können, dadurch aber zum Nachtheil des bischöflichen Ansehens neue Untersuchungen nothwendig machen; da anderseits nicht gestattet werden kann, daß dieselben, da sie mit den übrigen Bürgern gleichen Anspruch auf den Schutz des Landesfürsten haben, ohne Vorwissen, und Erkenntniß der politischen Behörde mit weltlichen Strafen belegt, ihres Amtes entsetzt, und der damit verbundenen Einkünfte verlustig erklärt werden; so ha-

ben

den Se. Majestät folgende Vorschrift zur Beobachtung bey Untersuchung und Bestrafung der Kuratgeistlichkeit festzusetzen für nothwendig befunden.

Um zu wissen: wann, und welchen Antheil die politische Behörde an der Untersuchung und Bestrafung der Geistlichen nehmen soll, kömmt es darauf an, daß die eigentlich geistlichen Vergehungen, deren Bestrafung den Bischöfen zustehet, bestimmet, und von den übrigen Verbrechen, deren Bestrafung von der politischen Behörde abhängt, genau unterschieden werden. In dieser Absicht muß

Erstens: Jeder Geistliche, wenn er auch nicht zugleich Seelsorger ist, in der zweyfachen Eigenschaft eines **Priesters**, und eines **Bürgers** betrachtet werden; so wie er in dieser Hinsicht Priesterpflichten hat, so macht er sich durch Uebertretung derselben entweder geistlicher, oder weltlicher Verbrechen schuldig.

Geistlicher Vergehungen im eigentlichen Sinne des Wortes macht er sich schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die minderen, oder höheren Weihen, sofern dieselben für sich, und ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet werden, verbinden, z. B. wenn ein Klerikus den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht, oder ordnungswidrig verrichtet, die kanonischen Vorschriften von der den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, durch Hang zum Spiel und Trunke, durch verdächtigen, unzulässigen Umgang gegen Zucht, und Sittlichkeit handelt.

Uiber diese, und ähnliche Vergehungen hat der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen, und zu erkennen, so wie auch angemessene Kirchenzensuren, und geistliche Strafen zu verhängen; hierauf beschränkt sich aber auch gegenwärtig, nachdem der Staat die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit zurückgenommen hat, die ganze bischöfliche Strafgewalt.

Zweytens: Durch Uibertretung der bürgerlichen begehet der Geistliche Zivil- oder Kriminalverbrechen, deren Bestrafung nicht dem Bischofe, sondern mit Ausschluß desselben der politischen Behörde, oder dem Strafgerichte zustehet.

Drittens: Ist der Geistliche zugleich Seelsorger, was er allezeit seyn soll, so muß er nicht nur als Priester, und Bürger, sondern auch, da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluß auf die Gesinnungen des Volks hat, und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar, und unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staats in der Kirche angesehen werden: woraus von selbst folget, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, die Erkenntniß: ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handle, und die Bestrafung desselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht dem bischöflichen Konsistorium allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zustehet.

So wie nun den Bischöfen vermög ihres Hirtenamtes die unmittelbare Leitung der Seelsorge, und der geistlichen Zucht obliegt, so sollen dieselben auch

ge-

geringe Vergehungen der Seelsorger in ihrem äussern Betragen, oder in Verwaltung ihres Amtes, so lange diese zur innern Zucht gehören, und weder in Verbrechen ausarten, noch auf den Staat Beziehung haben, mit geistlichen Besserungsstrafen abthun.

Wenn aber diese Vergehungen durch geistliche Strafen nicht verhütet werden können, wenn sie öffentliches Aergerniß in der Pfarrgemeinde, Klagen, und Anzeigen veranlassen, auf den Staat überhaupt, oder auf einzelne politische Anstalten, deren Besorgung den Seelsorgern zustehet: z. B. auf die Führung der Tauf- und Trauungsbücher, das Schulwesen, und die Armenversorgung sich erstrecken, wenn dadurch die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen, und der Fortgang politischer Einrichtungen gehemmet wird, dann hören sie auf, ein Gegenstand der innern Zucht zu seyn, und unterliegen nicht mehr blos geistlichen, sondern weltlichen Strafen, sofort auch der gemeinschaftlichen Erkenntniß der geistlichen und politischen Behörde, und die Untersuchung derselben ist nicht vom bischöflichen Ordinariate allein, sondern von einer aus geistlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zusammengesetzten Kommission vorzunehmen, und von dieser ein gemeinschaftliches Gutachten darüber an die Landesstelle zu erstatten; welches überhaupt auch bey allen Vergehungen der Seelsorger zu beobachten ist, welche die Absetzung von ihrer Pfründe, oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen, indem die

die Verhängung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zustehet.

N. 3091.

Verordnung der westgalizischen Appellation vom 28. August 1797.

Aufhebung des Advokazial- und Skabinalgerichts zu Krakau.

Das Krakauer Advokazial- und Skabinalgericht ist aufgehoben und dessen Gerichtsbarkeit an den krakauer Magistrat übergeben worden.

N. 3092.

Regierungsdekret in N. Oe. vom 29. August, kund gemacht durch den Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 15. Oktober 1797.

Weisung in Absicht der Dachrinnen.

Mehrere bey der Landesstelle sowohl als dem Magistrate eingebrachte theils mündliche theils schriftliche Vorstellungen haben die Landesstelle überzeuget, daß die Ausführung der in Absicht der Dachrinnen am 28. Jänner dieß Jahrs erlassenen Verordnung, und des sonach vom Magistrate am 21. Hornung kundgemachten Zirkulars (welches in gegenwärtiger Sammlung 9 B. S. 104. Zahl 2731 zu finden ist) manchen Beschwerlichkeiten und Anständen unterliege, und daß der einzige Zweck, welcher der dießortigen Anordnung zum Grunde lag, nämlich: die mehrere Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums andurch nicht erreichet werde.

Es wird demnach in Folge eines unterm 29. August herabgelangten Regierungsdekrets das Zirkular vom 21. Hornung ausser Kraft, und dafür in Absicht der an den Dächern zu ziehenden Rinnen folgende Modalitäten festgesetzet.

Erstens müssen **in der Stadt** alle kleinen Dächer, die gemeiniglich unter dem ersten Stockwerke oder den Gewölbern angebracht sind, sie mögen mit was immer eingedecket seyn, mit kleinen Rinnen versehen werden; diese müssen um das ganze kleine Dach herum waagrecht gehen, und das auffangende Wasser in einer senkrechten an der Mauer angebrachten Rinne bis herab in die Kanäle, wo selbe vorhanden sind, leiten. Daß diese Rinnen in der vorgeschriebenen Art spätestens binnen sechs Monaten hergestellet, und stets rein und gut erhalten werden, müssen die Hauseigenthümer, Inspektoren, und Sequester, unter eigner Dafürhaftung wachen, weil nur sie hiewegen zur Verantwortung, und nach Umständen zur Strafe werden gezogen werden.

Zweytens ist bey den dermal bestehenden Hausdächern **sowohl in als vor der Stadt**, die mit Parapeten oder Rinnen oberhalb des Dachsaumes versehen sind, durch welche das Wasser unter den Dächern in die Privete geleitet wird, es hiebey zu belassen.

Drittens endlich muß bey Erbauung **aller neuen Häuser sowohl in der Stadt ohne allen Unterschied, als in den Vorstädten, wo Kanäle bestehen**, das Haus möge mit Kupfer oder

Ziegeln eingedecket werden, die Einleitung getroffen werden, daß die Rinnen auf die vorstehende zweckmäßige Art hergestellet werden; wofür, daß es geschehe, jeder Baumeister zu haften haben wird.

Welches daher zu Jedermanns Wissenschaft hiemit kund gemacht wird.

N. 3093.

Hofdekret der obersten Justizstelle an sämmtl. Appellazionsgerichte vom 29. August, kund gemacht von dem Inn. = Oestr. Appellationsgerichte den 4. von dem Böhm. den 6. dem Ostgalizischen den 12. September 1797.

Wegen Sequestirung der Genueser = Güter.

Se. k. k. Apost. Majestät haben zu entschliessen befunden, daß die Güter, welche die Genueser oder genuesischen Privatgesellschaften und Privateigenthümer in den gesammten böhmisch = österreichisch = deutschen Erblanden aus dem Exekuzionswege, als Pfandschaft, oder mit etwas immer für sonstigen Titel besitzen, dergestalt mit Sequestern beleget werden sollen, daß zwar diese Güter noch ferners unter der Aufsicht und Leitung der gegenwärtigen Beamten und Bevollmächtigten, jedoch gegen dem, daß von selben mittels der Kreisämter der Eid der Treue abzunehmen seye, verbleiben, diese aber gehalten seyn sollen, gesammte derzeit in den herrschaftlichen Kassen befindliche, und künftig von Zeit zu Zeit dahin einfliessende Gelder, statt sie, wie bisher ihren Prinzipalen und

Be-

Bevollmächtigten einzusenden, in Gestalt eines Depositums in die k. k. Kameralkassen, wo selbe ordentlich werden vorgemerkt werden, abzuführen. Weiters befehlen Se. Majestät, daß die anbefohlene Hinterlegung in die k. k. Kameralkasse auch bey den Kapitalien, welche sie hier und dort anliegen haben, und den von Zeit zu Zeit abfallenden Interessen statt finden solle; und überhaupt in Ansehen aller aus den Erblanden an genuesische Unterthanen wie immer zu geschehen habenden Zahlungen eben diejenige Verfügungen eintreten sollen, welche in Ansehen der Zahlungen an die Unterthanen feindlicher, und von dem Feinde besetzter Länder bereits bestehen.

Das Appellationsgericht hätte sich nicht nur allein diese höchste Resolution selbst gegenwärtig zu halten, sondern auch die untergeordneten Gerichtsbehörden zum pünktlichen Nachverhalt, und zu gehöriger Beobachtung die ihnen aus den Landtafeln, Grundbüchern, aus den Waisen- und Kuratelsrechnungen oder sonstigen Verhältnissen bekannten Partheien dessen zu verständigen, und sollen die diesfälligen Verzeichnisse binnen 3 Monaten an die k. k. oberste Justizstelle eröffnet werden.

Endlich sey die Verfügung zu treffen, daß bey den Landtafeln und Grundbüchern diese höchste Resolution sogleich auf die betreffenden Güter und respective Kapitalien vorgemerket werde, damit keine weitere landschaftliche, oder grundbüchliche Vormerkung zu Gunsten eines Dritten geschehe.

Welche von der k. k. obersten Justizstelle unter dato 29. August abhin, und Empfang 3. currentis anher gelangte höchste Entschliessung den untergeordneten Gerichtsbehörden zum pünktlichen Nachverhalte, und zu dem Ende bekannt gemacht wird, daß selbe die ihnen aus den Landtafeln, Grundbüchern, aus den Waisen- und Kuratelsrechnungen, oder sonstigen Verhältnissen bekannten Partheyen zur anbefohlenen Hinterlegung und Zahlung anweisen, diese höchste Resolution zugleich den betreffenden Grundbüchern auf die betreffende Güter, und respective Kapitalien vormerken, und die anbefohlenen dießfälligen Verzeichnisse binnen 10 Wochen hieher überreichen sollen, damit sothane Verzeichnisse von hieraus an die k. k. oberste Justizstelle in der Frist der 3 Monate einbegleitet werden können.

N. 3094.

Verordnung der Landesstelle in Kärnten vom 30. August. 1797.

Wie man sich bey Abtreibung des Hornviehes von den Alpen in Hinsicht der in diesem Jahre herrschenden Viehseuche zu benehmen hat.

Da itzt die Zeit herannahet, in der der Abtrieb des Viehes von den Alpen zu beschehen hat, und da schon itzt viele ihr Vieh abgetrieben haben, oder abtreiben wollen, so ist es nöthig allen Landgerichten, und Gemeinden eine gleichförmige Belehrung und Vorschrift mitzutheilen. In welcher Rücksicht der Lehrer der Viehartzney Doktor Wolfgang Pichler folgenden Vorschlag gemacht hat:

A). Aus

A). Aus Alpen, wo die Seuche schon herrschet, wenn auch nur bey wenigen Stücken, kann zwar den Eigenthümern nicht verwehret werden, das noch gesund scheinende Vieh nach Haus zu treiben; aber es muß sowohl auf der Heimreise, als zu Haus, als ein der Krankheit wegen schon verdächtiges Vieh von aller Gemeinschaft mit dem Haus, oder nachbarlichen Vieh ausgeschlossen bleiben. Die Eigenthümer davon müssen daher

B). Auf das Gemeinhaltrecht für den heurigen Herbst Verzicht thun, eine sorgfältige Stallfütterung anwenden, und wenn Futtermangel ist, den Ueberfluß der Stücke an Fleischhauer zur Schlachtung verkaufen.

C). Wird ein Stück unter Wegs beym Abtrieb von der Alpe krank, so muß es sogleich beym nächsten Gericht angemeldet, und da in einem abgesonderten Orte geschlachtet, und wegen der Benutzung der Haut sowohl, als wegen des Genuß des Fleisches von der Obrigkeit nach den bestehenden Normalien beurtheilt werden.

D). Das wirklich kranke Vieh in den Alpen darf nicht abgetrieben werden; es muß in der Alpe entweder krepiren, und verscharret werden, oder sich bessern, und gebesserter erst nach Hause gebracht, und auf die obige Art traktirt werden.

Wornach sich also Jedermann genaueſt zu verhalten hat.

N. 3095.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 30. August, kund gemacht von dem Gubernium in Steyermark den 13. und vom Tyroler Gubernium den 22. September 1797.

Vorschrift, nach welcher dem Landmann, der Revertenten aus der französischen Kriegsgefangenschaft, oder als ranzionirt sich ausgebende Soldaten einbringt, die gewöhnliche Taglia zu verabfolgen komme.

Se. Majestät haben vermöge Hofkriegsräthlicher Verordnung vom 30. August zu entschliessen geruhet, daß die an den Gränzen als Revertenten, oder ranzionirt sich einfindende Militaren sogleich durch die betretende Militarkordons-Posten angehalten, und an das nächste Militar abgeliefert werden sollen, damit allda, nach Umständen, die nöthige Disposition oder weitere ordentliche Instradirung ihrentwegen erfolgen möge: Im Falle sich aber einige solche Leute über die Gränzen einschlichen, und tiefer im Lande ohne Paß von dem Landmann betreten würden, so sind selbe an das nächste Militär-Kommando zu übergeben, wo sodann im Erhebungsfalle: daß eine solche Militar-Person als ein Vagabund im Lande herum streichend, und um seiner Bestimmung sich zu entziehen, vom Landmann betreten worden sey, dem letztern die Taglia verabfolget werden soll. Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht wird.

N. 3096.

N. 3096.

Hofdekret vom 30. August, kund gemacht durch die böhmische Gubernial-Verordnung vom 7. September 1797.

Die Postmeister haben die Abfertigungs-Lizenzen durch die Oberpostverwaltung anzusuchen.

Aus Gelegenheit einer von einigen k. Kreisämtern gemachten Anfrage, ob die Postmeister ihre Abfertigungs-Lizenzen durch die k. Kreisämter, oder durch die Oberpostamts-Verwaltung, und Kontrolirung anzusuchen hätten, ist entschieden worden, es müssen die Urlaubsgesuche der Postmeister allerdings den ordnungsmässigen Zug, durch die Posten-Verwaltungen nehmen, die Entfernungs-Bewilligungen selbst aber, über das Gutachten der letztern, von der hierortigen Landesstelle bewilliget werden. Diese höchste Entschliessung wird daher den k. Kreisämtern zur Wissenschaft bekannt gemacht.

N. 3097.

Nachricht der westgaliziischen Hofkommission vom 30. August 1797.

Zollamt Kusky wird nach Krzemien übersetzt.

Das bisher zu Kusky bestandene kleine Zollamt wird in gleicher Eigenschaft nach Krzemien übersetzt.

N. 3098.

N. 3098.

Hofdekret vom 30. August, kund gemacht von der bevollmächtigten westgaliz schen Hofkommission vom 11. September 1797.

Wie sich die Pfandgläubiger in Konkurs- und Exekuzionsfällen zu benehmen haben.

Da es bey der Art, wie in Westgalizien die Bücher bey den Judiciis terrestribus, oder andern Stadt- und Grundobrigkeiten geführt worden, nicht möglich ist, alle eingetragene Pfandgläubiger zuverläßig zu erheben, und also in Konkurs- und Exekuzionsfällen schon itzt jene gesetzliche Vorsehung anzuwenden, welche nach hergestellten ordentlichen Landtafeln, und Grundbüchern die Gerichtsordnung den Pfandgläubigern zu Statten kommen läßt; so werden alle mit einem Pfandrechte dermal versehene Gläubiger hiemit aufmerksam gemacht, daß sie selbst auf die Konkurs- und Feilbietungsedikte Acht zu nehmen, und, damit ihren Pfandrechten kein Nachtheil zugehe, zu wachen haben, da sie nach verflossener Anmeldungsfrist, oder nach vollbrachter Feilbietung mit einer Klage über erlittenen Schaden nicht mehr gehöret werden könnten.

N. 3099.

Hofdekret vom 31. Aug. 1797. kund gemacht von der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission den 15. Jänner 1798.

Verwandlung des Gränzzollamtes zu

Nachdem zu Folge höchster Entschliessung das zu Goszczyncin bestandene Gränzzollamt in eine bolle-

tiren-

tirende Aufsichtsstazion verwandelt worden ist; so wird solches andurch zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht.

Goszczyncin in eine bolletirende Aufsichtsstazion.

N. 3100.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 31. August 1797.

Mit Verordnung vom 7. dieses, — welche in diesem Band vorwärts Zahl 3059. zu lesen ist — sind die k. Kreisämter angewiesen worden, so oft es sich um eine Transportirung handelt, wozu dieselben nicht bereits durch hierortige Verordnung mit dem Verpflegsamte einverständlich vorzugehen, angewiesen sind, auf bloßes Ansuchen eines Verpflegsamtes die Landfuhren nicht auszuschreiben, sondern von dießfälligen verpflegsämtlichen Ansuchen die unverweilte Anzeige anher machen.

Zur Naturaltransportirung aus einer Magazinsstation in die andere im nämlichen Kreise sind die Fuhren ohne Rückfrage auszuschreiben.

Denselben wird demnach rücksichtlich dieses Gegenstandes weiters mitgegeben, daß jene Fuhren, so zur Naturaltransportirung aus einer Magazinsstazion in die andere im nämlichem Kreise angesuchet werden, hierunter nicht mitverstanden, sondern auf Ansuchen des Kreisverpflegsamtes ohne erst von hier die Bewilligung anzuverlangen, auszuschreiben sind, weil sich die Eingangs erwähnte hierortige Verordnung bloß auf jene Ausschreibungen der Landfuhren beschränket, wo es sich um weite Transporte handelt.

N. 3101.

N. 3101.

Hofdekret vom 31. August, kund gemacht von dem Tiroler Landes-Gubernium, den 12. September 1797.

Erläuterung, wegen Abnahme der Raittaxe in Tyrol.

Es ist durch höchste Entschliessung allgemein zu erklären verordnet worden, daß von allen Ortsgerichten Tyrols, bey welchen das Taxpatent für das adeliche Richteramt vom 13. Sept. 1787. noch nicht zur Wirkung kam, bey der ersten Pupillar-Rechnung die Raittaxe nach den bestehenden Sportularien, und zwar in den deutschen Gerichten nach dem Sportulare vom 13. April 1771. in wälschen Gerichten aber nach jenem vom 30. Jänner 1773. zu beziehen, bey allen fernern jährlichen Rechnungen aber nur das Drittel jener Taxen aufzurechnen und einzuheben seye, welche für die weiteren Rechnungen in den Sportularordnungen vorgeschrieben wurden, weil die Pupillar-Rechnungen nach den bestehenden Vorschriften jährlich zu legen sind, die ehemahls, als die tyrolische Taxordnung pro Officio nobili gesetzlich eingeführt wurde, nur zum dritten Jahre gelegt werden mußten. Diese höchste Erläuterung wird demnach zur Wissenschaft, und genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

N. 3102.

N. 3102.

Directorialhofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 1. September, dann Hofdekret der obersten Justizstelle an sämmtliche Appellations-Gerichte vom 26. September 1797 kundgemacht von der N. Oen. Regierung, dann Landesstelle in Kärnten, Krain den 1. von dem Steyermärkischen Gubernium den 23. September, von dem Inn. Oen. u. Niederöst. Appellationsgericht den 9. October, von dem Appellationsgericht den 10. von dem Vord. Oen. Appellazionsgericht den 18. October 1797.

Die Bestimmung des Begriffes von Unterthan, wird erläutert.

Da es sich bey einigen Gelegenheiten ergeben hat, daß durch falsche Auslegung des Begriffes von Unterthan der klaren Vorschrift des Unterthanspatents vom Jahre 1781 zuwider verschiedene Unterthanen entweder gar nicht, oder wenigstens nicht zu gehöriger Zeit, und also erst nach langem Umtriebe durch das Fiskalamt vertreten worden seyen; so haben Se. Majestät, um allen weitern Mißdeutungen, und willkührlichen Bestimmungen des Begriffes von Unterthan vorzubeugen, denselben durch allerhöchste Entschließung zu erklären, zu erläutern und zu bestimmen geruhet, daß

Nicht nur die behausten Rusticalisten, sondern auch alle Dominicalisten, Innleute und Grundholden, welche sich als Unterthan angelobt haben, das ist, welche entweder in Ansehung ihrer Person, oder Sache, oder ihrer Person, und Sache zugleich dem obrigkeitlichen

Ge-

Gerichtsstande unterliegen, als wirkliche Unterthanen anzusehen, und in allen denjenigen Fällen, welche der 32ste Absatz des Unterthanspatents ausdrücklich und umständlich angibt, von dem Fiskalamte unentgeltlich zu vertreten sind.

Uebrigens steht dem Unterthan zwar frey, in Streitigkeiten mit seiner Herrschaft der Wohlthat der fiskalämtlichen Vertretung sich zu begeben, doch hat das Kreisamt immer vorher nach Vorschrift des Unterthanspatents sein Amt zu handeln, auch muß der Unterthan, der einen fremden Sachwalter ausdrücklich verlangt, über die Wohlthat, die ihm dadurch entgeht, umständlich belehret, und vor Schaden gewarnet werden.

Diese allerhöchste Entschließung wird daher zur allgemeinen Wissenschaft hiemit kund gemacht, zugleich aber in Folge ausdrücklichen höchsten Befehles den sämmtlichen Richtern erster Instanz und Advokaten auf das Nachdrücklichste eingebunden, daß sie bey Uebernahme und Entscheidung der Streitsache eines Unterthans, dessen Eigenschaft im Bezuge auf den nexum subditelae jedesmahl genau untersuchen sollen.

N. 3103.

Hofdekret vom 1. September, kundgemacht durch Gubernialverordnung in Böhmen den 2. December 1797.

Weisung, was mit den betretenen

Ueber eine höchsten Orts gemachte Anfrage, was mit der unter Konfiskationsstrafe außer Handel gesetzten,

ten, unächt gefärbten Kottunen im wirklichen Betretungsfalle zu veranlassen seye, ist die höchste Weisung eingelangt, daß dergleichen in unerlaubten Handel betretene und zu konfiszirende unächte Kottunen auswaschen zu lassen, sodann mittelst öffentlicher Versteigerung zu verkaufen, von dem gelösten Betrage das Drittel dem Apprehendenten zur Belohnung abzureichen, und der Ueberrest nach Abzug der Waschkösten an die Cammeralkasse abzuführen seyn, wornach sich in vorkommenden dergleichen Fällen zu benehmen ist.

unächt gefärbten Kottun-Waaren vorzunehmen seye.

N. 3104.

Patent für sämmtliche Erblande, mit Ausnahme Vorderösterreich, vom 2. September 1797.

Wir Franz der Zweyte, ꝛc.

Da die gegenwärtigen Staatsumstände die Nothwendigkeit noch immer mit sich führen, zur Bestreitung der eintretenden Erfordernisse ausserordentliche Beyträge zu Hülfe zu nehmen, und die Mittel dazu schleunigst einzuleiten, und auszuführen; und da der eigentliche Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden kann, wo Unsere noch immer mit großem Aufwand im Felde stehenden zahlreichen Armeen in ihre Friedensstandquartiere zurücktreten werden; so sehen Wir Uns in Verbindung der gnädigsten Rücksicht, nach welcher Wir Unsern treuen Unterthanen jede Erleichterung in den Abgaben, so weit es die Umstände immer gestatten, zuzuwenden sehnlich wünschen, bestimmt, auch

Kriegsdarlehens-Patent pro 1798.

dieſesmahl wieder den gelinderen Weg eines Kriegsdarlehens beyzubehalten, ſofort ſolches in der gewöhnlichen Art von Unſeren getreuen Erblanden für das nächſt eintretende Militärjahr 1798. dergeſtalt zu verlangen und auszuſchreiben, daß für dieſe Darlehn ſogleich nach ihrer gänzlichen Abfuhr ordentliche ſtändiſche Obligazionen mit fünf perzentigen Intereſſen den Darleihern ausgeſtellt, und eingehändiget werden ſollen.

Die Grundſätze und Verhältniſſe, nach welchen dieſe Darlehn von allen Gattungen der Staatsbürger abzureichen ſind, bleiben ſo, wie die Art der Einbringung, und der Abfuhr des zu entrichtenden Betrages in die dazu beſtimmten Kaſſen, und die Strafe für die unrichtigen Fatenten für das laufende Jahr die nämlichen, die in den voraus gegangenen Patenten vom 13ten Jänner 1794, 25ten Auguſt 1795, und 1ten Auguſt 1796. vorgeſchrieben ſind.

Dieſem zufolge haben

Erſtens: Die Obrigkeiten und Güterbeſitzer auch für das Militärjahr 1798. den ganzen Betrag der von ihnen ganzjährig zu entrichtenden Dominikalkontribuzion als ein Darlehn abzuführen.

Zweytens: In Anſehung der Unterthanen bleibt es bey der Entrichtung zu dreyßig von Hundert der ganzen Kontribuzion.

Drittens: Die Abfuhr dieſer Darlehn hat für die Obrigkeiten, und Unterthanen nach der in jedem Lande üblichen Steuerzahlungsart zu geſchehen,

und

und ist von beyden, der sie betreffende Betrag wieder in eben jene Kasse, in welche die Dominikal- und Unterthanskontribuzion gezahlt wird, zu entrichten, sodann aber in gesammelten Beträgen an die Staatsschuldenkasse abzuführen.

Bey einer jeden **theilweisen Abfuhr** werden Obrigkeiten und Unterthanen von den ständischen Steuerämtern über den richtigen Empfang abgesondert quittirt werden, und nach Abfuhr des ganzen Darlehens empfangen beyde **ordentliche ständische**, nach den Dominien für Obrigkeiten und Unterthanen abgesondert ausgestellte Obligazionen, mit den laufenden Interessen zu fünf von Hundert, von dem Tage der entrichteten ganzen Abfuhr.

Viertens: Die unter die Klasse der Darleiher gehörige Judenschaft hat von den auf sie unter verschiedenen Benennungen ausgemessenen Steuerbeträgen wieder so, wie in dem heurigen Militärjahr, dreyßig von Hundert, zu entrichten, und dagegen gleichmässige, nach den Gemeinden auszustellende fünfperzentige Obligazionen zu erhalten.

Fünftens: Eben so bleibet es auch in Ansehung der Hauseigenthümer in der Hauptstadt einer jeden Provinz bey dem Darlehen mit dreyßig Prozent, oder der Hälfte von der ausgemessenen ganzjährigen Haussteuer gegen Ueberkommung ebenmässiger Obligazionen von der oberwähnten Gattung, und hat die Abfuhr des Darlehens in den gewöhnlichen Steuerterminen mit der Haussteuer zu geschehen.

Von jenen Häusern und Realitäten, welche von der gewöhnlichen Steuer entweder auf immer, oder nur auf bestimmte Jahre befreyet sind, ist das Darlehn nach jenem Betrag auszumessen, welchen dergleichen Realitäten ohne die Steuerfreyheit zu tragen hätten.

Sechstens: Das sogenannte quartum genus hominum, oder jene Klassen der Menschen, die weder Realitäten besitzen, noch unter den landesfürstlichen, ständischen, oder städtischen Besoldungs- oder Pensionsstand (wegen deren Behandlung, so wie auch in Betreff der Geistlichkeit ohne Ausnahme des Rangs das Erforderliche an die Behörden unter einem verfüget wird) gezogen werden können, sind zu diesem allgemeinen Darlehn dergestalt beyzuziehen, daß sie von ihren jährlichen Einkünften, sie mögen aus dem Bezug der Interessen, oder aus was immer für einer andern Erwerbungsart entstehen, zwölf vom Hundert damal zu entrichten haben, wenn die jährlichen Einkünfte, es sey am Gelde, oder an Deputaten, über drey hundert Gulden sich erstrecken.

Siebentens: Belangend Jene, deren Einkünfte jährlich 300 fl. nicht übersteigen; so sind Diejenigen, welche nur ein hundert Gulden an jährlichen Einkünften beziehen, von dem Darlehn **ganz frey** zu lassen, von 101 fl. Einkünften aber bis auf 150 **4 Prozent**, v. 151 bis einschlüssig 200 fl. **6 Prozent**, und von 101 fl. bis einschlüssig 300 fl. **8 Prozent** an Darlehn abzunehmen.

Achtens:

Achtens: Obwohl Wir bey Einhebung dieses Darlehns den unangenehmen Weg der Fatirung auch diesmal zu beseitigen wünschen möchten, so kann doch bey jenen Gattungen der Staatsinsassen, deren Einkünfte nicht öffentlich bekannt seyn können, die Sicherheit bey der Einhebung nicht anders erreicht werden, als daß jedes Familienhaupt, oder jeder einzelne Privatmann eine schriftliche Erklärung von sich gebe, wie viel er nach wahrer, und verlässiger Angabe seiner Einkünfte an diesem Anlehn zu entrichten habe.

Wir versehen Uns dabey gnädigst, daß jeder diese Erklärung getreu, und aufrichtig verfassen werde, massen Wir Unsere in dem Lande eigens aufgestellte Kriegsdarlehnshofkommission unter einstens anweisen, dießfalls mit aller Genauigkeit fürzugehen, und wo sie die Fatirung der Einkünfte dem Ebenmaße, der billigen Gleichheit, und den Vermögenskräften der Fatirenden auffallend nicht angemessen finde, den zu entrichtenden Betrag nach Recht und Billigkeit selbst auszumessen und zu bestimmen.

Neuntens: Von dem Darlehn werden auch in diesem Jahre befreyt:

a) Die im Felde stehenden und zum Kriegsstaate gehörigen Personen, doch mit Ausnahme ihrer etwa mit besonderen Einkünften versehenen Ehegattinnen und Kinder,

b) die aus fremden Staaten in Unseren Erblanden wohnenden Fremden, so weit sie ihre Einkünfte von auswärtigen Ländern beziehen.

c) Ueberhaupt alle Jene, deren Einkünfte über jährliche 100 fl. sich nicht erstrecken.

Zehntens: In Ansehung jener Staatseinwohner, welche ausser ihren Häusern und Realitäten (worüber die Vorschrift schon oben enthalten ist) oder die ausser ihren landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Besoldungen oder Pensionen, noch ein anderes Vermögen oder Einkünfte besitzen, ist zum Grundsatz zu nehmen, daß von diesen nebenseitigen Einkünften, wenn sie eben so viel, oder noch mehr, als jene von Realitäten und Besoldungen, zusammen genommen, betragen, insbesondere das Darlehn mit zwölf vom Hundert entrichtet werden muß.

Eilftens: Zur Berichtigung dieses Geschäfts, und vorzüglich zur Beobachtung und Herstellung der Gleichheit, wird die unter dem Vorsitze des Landes-Chef in dem Lande von Uns gnädigst delegirte Kriegsdarlehnshofkommission auch für das künftige 1798te Militärjahr bestättiget, und Wir räumen dieser Kommission mehrmahl die Macht ein, mit der in einem moralischen Körper vereinigten Gattung Leute, als Wechslern, Großhändlern, Kauf- und Handelsleuten, Fakultäten, Zünften, Innungen, privilegirten Fabriken, und dergleichen, einen billigen, und ihrem Industrialverdienste angemessenen Pauschbetrag, welchen sie selbst unter sich zu vertheilen haben, zu behandeln, und zur Abfuhr bringen zu lassen, wo sodann auch in solchen Fällen die sonst bey dem quartum genus hominum für das erlegte Darlehn den

einzelnen Individuen auszufertigende Obligazion, auf das ganze Gremium der Innung, oder Zunft auszustellen seyn wird.

Zwölftens: Die Termine, in welchen das Anlehn von dem quarto genere hominum einzubringen ist, werden für das künftige Militärjahr 1798. auf den ersten April, und ersten Julius festgesetzt.

N. 3105.

Hofdekret vom 3. September, kund gemacht von der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission, den 21. September 1797.

Der Tabaksgefällenadministrazion wird die Macht eingeräumt, gegen die Uebertreter des Tabakpatents, welche die gesetzmässige Geldstrafe zu erlegen nicht vermögen, Leibesstrafen zu verhängen.

Se. Majestät haben der Tabakgefällenadministrazion in Westgalizien, nach der in den übrigen Erbländern bereits stehenden Uebung, das Befugniß eingeräumt, gegen jene Uebertreter des Tabakpatents, welche die ihnen auferlegte gesetzmässige Geldstrafe zu zahlen ausser Stand sind, die dafür nach dem gedachten Patent ausfallende Leibesstrafe, in sofern diese nicht über drey Monate beträgt, aus eigener Macht, und ohne Mitwirkung der k. k. Landrechte zu verhängen, und hat die Tabakadministrazion in derley Fällen das geschöpfte Urtheil den Schuldigen jederzeit durch ihre Ortsobrigkeiten schriftlich zustellen zu lassen, die Ortsobrigkeiten aber werden verpflichtet, den richtigen Empfang sodann mittels Rezepisse ordentlich zu bestättigen, dem Verurtheilten die Rezion

unverzüglich zuzufertigen, und nach dem Inhalte derselben die Strafe an ihm zu vollstrecken.

N. 3106.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 3. September 1797.

Das geladene Gewehr vor Kindern zu verwahren.

Von dem Chrudimer k. Kreisamte ist in dem Polizeyberichte für das Monath Februar d. J. unter andern angezeigt worden, daß in Landskron ein 13jähriger Knabe seine 8jährige Schwester aus einem vor 3 Monathen geladenen und in der Kammer hängenden Gewehr in Abwesenheit der Aeltern unvermuthet erschossen habe; die k. Kreisämter werden daher diesen Fall in ihren Kreisen kund zu machen, und Jedermann zu warnen haben, die geladenen Gewehre bey Nachhauskunft von einer Jagd oder sonstigen Gelegenheit unter scharfer Ahndung entweder auszuschiessen, oder die Ladung auszuziehen, oder falls die Vorsichtigkeit die Beybehaltung eines geladenen Gewehres nothwendig machen sollte, solches dergestalt zu verwahren, damit überhaupt und besonders für die Kinder alle Gefahr beseitiget, und Niemand durch Unbehutsamkeit oder Nachlässigkeit verunglücket werde.

N. 3107.

Patent für Westgalizien, vom 3. Sept. 1797.

Wir Franz der Zweyte, &c.

Feuer-Löschordnung für Westgalizien.

Um den traurigen Folgen soviel möglich vorzubeugen, welche die öfteren Feuersbrünste in den Landstädten

städten und Märkten sowohl, als auf dem offenen Lande größtentheils aus Mangel guter Feueranstalten nach sich ziehen, finden Wir Uns bewogen, gegenwärtige Feuerlöschordnung für dieselben festzusetzen, und darinn zum Augenmerk zu nehmen:

1tens Wie die Entstehung der Feuersbrünste verhindert,

2tens Wie die entstandene Feuersbrunst bey Zeiten entdeckt,

3tens Auf das schleunigste gelöscht, und endlich

4tens Die Vorsicht gegen jene schädlichen Folgen getroffen werden soll, die nach dem bereits gelöschten Brande sich noch ereignen können.

I.

Vorsichten, um die Entstehung der Feuersbrünste zu verhindern.

§. 1.

Die Veranlassungen zu Feuersbrünsten liegen größtentheils in der gefährlichen Bauart, in mancherley Unvorsichtigkeiten, oder endlich in Sorglosigkeit, und Vernachlässigung.

Dächer.

In den Städten und Märkten sollen die gemeinen Häuser, welche neu erbauet werden, wenn es die Umstände nicht zugeben, solche mit Ziegeln zu decken, wenigstens mit Schindeln, niemals aber mit Stroh gedeckt werden.

Die herrschaftlichen Wirthschaftsgebäude, Kirchen, Pfarrhöfe, und derley ansehnlichere Gebäude hingegen müssen ohne Ausnahme mit Ziegeln gedeckt seyn.

§. 2.

Bodenzimmer.

Ferner sollen auf den Böden, ohne besondere Erlaubniß, künftig keine Wohnungen, oder Zimmer zugerichtet werden. Jene, die bereits vorhanden, wenn sie um und um gemauert, und mit Ziegeln gepflastert sind, mögen noch ferner bestehen; doch soll, wofern sie nicht um und um gemauert, und mit Ziegeln gepflastert sind, in denselben weder Heerdstätte, noch Ofen, und Kohlenfeuer gestattet werden. Eben so ist

§. 3.

Bodenstiege.

Künftig keine hölzerne Bodentreppe (Bodenstiege) zuzulassen.

§. 4.

Gebäude.

Auf dem offenen Lande soll bey der Anlegung neuer Häuser darauf Bedacht genommen werden, daß nicht ein Haus an das andere gebauet, sondern, wo möglich, ein Raum von wenigstens drey Klaftern zwischen jedem Hause gelassen werde.

§. 5.

Scheunen.

Eben so sollen die Scheunen entfernt von Häusern, hinter den Gärten, oder, wo es geschehen

kann,

kann, auſſer dem Orte ſelbſt angelegt werden. Auf gleiche Art ſind ſelbe auſſerhalb der Städte und Märkte, wo es ſich thun läßt, zu erbauen.

§. 6.

Dörröfen.

Wo Flachs und Hanf gebaut wird, iſt zu ſorgen, daß die Gemeinden eigene Dörröfen, oder Dörr- und Brechſtuben, und zwar in einiger Entfernung von dem Orte erbauen; welches auch bey Städten und Märkten, wo es möglich iſt, zu geſchehen hat. Dagegen wird auf das ſchärfſte verboten, in Städten Flachs, Hanf, oder derley brennbare Dinge, bey den Oefen, oder auf den Heerdſtätten zu trocknen, oder zu dörren; auch ſoll auf dem Lande der Hanf, und Flachs in geheitzten Stuben oder Backöfen zur Nachtszeit nicht gedörret werden.

§. 7.

Baumſetzung ſtatt Feuermauern.

Bey bereits erbauten Häuſern, welche nahe an einander ſtehen, oder angebaut ſind, wie auch bey den Scheunen in Dörfern, ſoll wenigſtens darauf gedacht werden, durch Pflanzung hochſtämmiger blätterreicher Bäume, vorzüglich der Nußbäume, wo dergleichen zu haben ſind, einen Schutz gegen die Feuersbrünſte zu machen.

Wo nicht ganze Reihen von Bäumen geſetzt werden können, ſollen wenigſtens Dächer, und die Scheunen, die ſchon in dem Dorfe ſelbſt ſtehen, mit Bäu-

men

men an den vier Ecken gegen Anzündung in etwas verwahret werden.

Doch müssen durch die Bäume, oder auch durch unnöthige Zäune Wege und Strassen nicht verstellet, und dadurch bey entstehender Feuersbrunst die Nachbarschaft gehindert werden, von allen Seiten zur Hilfe kommen zu können.

§. 8.

Rauchfänge.

In Städten sind hölzerne Rauchfänge durchaus nicht zu dulden, sondern allenthalben, wo sich selbe vorfinden, sogleich abzuschaffen; eben so sollen sie in Dörfern, wo die Häuser aus Noth nicht ganz von Holz gebaut sind, nicht gestattet, und für das Künftige ganz untersagt seyn.

Wo es auf dem Lande an gebrannten Ziegeln gänzlich mangelt, können dermahl die Rauchfänge von Kothziegeln, oder Flechtwerk, wenn es mit Leim in- und auswendig gut überstrichen ist, erbauet werden.

Ueberhaupt sollen die Rauchfänge wenigstens in der Dicke eines halben Ziegels, nicht aber aus stehenden Ziegeln gebaut, und jederzeit wohl mit Mörtel — (Malter) verwahret werden. Ferner müssen sie nicht zu niedrig, sondern zureichend über das Dach erhoben, auch nicht zu eng, und krumm geführet seyn, damit sie leichter geschloffen, und gereiniget werden können. Endlich dürfen durch die Rauchfänge keine hölzerne Balken (Trame) Schlüssen, Doppelbäume, oder andere Holzwerke gezogen werden.

§. 9.

§. 9.

Oefen, Feuerstätte.

Die Stubenöfen auf dem Lande sollen nicht zu nahe an hölzerne Wände gesetzet werden; auch sind die Feuerheerde, und andere Feuerstätten von den hölzernen Wänden zu entfernen.

§. 10.

Ofenröhren.

Ohne besondere Erlaubniß der Stadt- oder Marktobrigkeit dürfen weder eiserne, noch gemauerte Ofenröhren, es sey vor Küchen oder Zimmern, eingeleget werden, und ist deßwegen den Blechschmieden bey schwerer Strafe untersagt, dergleichen zu verfertigen.

Die Obrigkeit aber soll hierzu nur bey den Umständen die Erlaubniß ertheilen, wenn sonst ganz keine Heitzung möglich, die Röhre vom Kamine nicht zu weit entfernt, und überhaupt dabey keine Feuersgefahr zu besorgen ist: dann aber muß es der Rauchfangkehrer auf sich nehmen, die Röhre gleich den ordentlichen Rauchfängen gegen billige Bezahlung, fleissig zu reinigen.

§. 11.

Küchen, Waschhäuser.

In Küchen, Waschhäusern, und anderen zu Feuerstätten bestimmten Oertern müssen die Fußböden nicht von Holz, sondern wenigstens 1 Fuß von Erde, oder Leim geschlagen seyn, wenn sie nicht von Stein, Ziegeln, Estriche, oder dergleichen seyn können.

§. 12.

§. 12.

Backöfen.

In Städten und Märkten sind die Backöfen unter Gewölber zu bringen, und mit Ziegeln zu decken. Eben so sollen auch

§. 13.

Stallungen.

Die Stallungen, wo es die Umstände zugeben, gewölbt seyn. Daher hat die Obrigkeit darauf zu sehen, daß, ohne hinlängliche Ursache, alle neuen Stallungen nicht anders, als gewölbt erbauet werden; nebstdem sind dieselben stets oben, und an den Seiten gut mit Mörtel (Malter) anzuwerfen.

§. 14.

Obrigkeitlicher Konsens bey einem Bau.

Künftig soll in Städten und Märkten weder ein neues Gebäude aufgeführet, noch eine Hauptreparazion, besonders an Rauchfängen und Heerden, oder Feuerstätten unternommen werden, ohne daß die Erlaubniß bey dem Magistrate, oder anderen Obrigkeit angesucht, und nach vorläufigem, mit Zuziehung der Werkverständigen genommenem Augenscheine erhalten worden ist.

Eben so ist auf dem Lande zu jedem Bau von der Obrigkeit die Erlaubniß anzusuchen, und vor der Bewilligung mit Zuziehung des Grundgerichts der Augenschein über die Lage, und Beschaffenheit des zu führenden Baues zu nehmen.

§. 15.

§. 15.

Befugte Werksleute.

Zur Erbauung, Verbesserung, Abänderung eines Hauses, oder auch zur Abänderung der Rauchfänge, der Oefen, und Feuerstätte, sollen überhaupt nur befugte, und ordentlich bestellte Bau- und Werkmeister gebraucht werden, bey empfindlicher Strafe sowohl der Bauführenden selbst, als der unbefugten Arbeitsleute, die dabey gebraucht worden.

§. 16.

Obrigkeitliche Aufsicht bey einem Bau.

Ob aber auch der ertheilten Erlaubniß gemäß gebauet werde, hierwegen hat der Magistrat oder die Obrigkeit in Städten und Märkten genau nachzusehen, die allenfälligen Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen, und das, was etwann gegen die Erlaubniß gebauet worden wäre, sogleich wieder abtragen zu lassen.

Zu dem Augenscheine ist nebst andern Werkverständigen auch allezeit ein Rauchfangkehrer beyzuziehen, und hiebey überhaupt auf alles, was am Gebäude feuergefährlich seyn dürfte, vorzüglich aber auf Heerdstätte, Oefen, Rauchfänge u. d. gl. zu sehen.

Auf ganz gleiche Art hat auch die Obrigkeit auf dem Lande vorzugehen, und wegen der ordentlichen Bauführung durch das Grundgericht, oder durch sonst einen Beamten sorgfältig nachsehen zu lassen.

§. 17.

§. 17.

Augenscheine, Baukonsense ohne Taxabnahme.

Der Augenschein ist von den Magistraten, Obrigkeiten, und Gemeinden unentgeltlich vorzunehmen; auch darf weder für die Erlaubniß zu bauen, noch für die Bauaufsicht einige Taxe gefodert werden.

§. 18.

In Beziehung auf die Unachtsamkeiten bey dem Strohschneiden, Dreschen.

Mit vorzüglicher Sorgfalt ist darauf zu sehen, damit durch Unvorsichtigkeit keine Feuersbrunst entstehe. In dieser Absicht soll das Strohschneiden, Dreschen, Flachsbrechen, Häcksln und dergleichen Arbeiten, bey Nachtszeit entweder gar unterbleiben, oder nur bey Lichtern, die in gut geschlossenen Laternen verwahrt sind, verrichtet werden.

§. 19.

Mit Trocknen.

Futterwerk zum Trocknen soll nicht an die Rauchfänge angeschöbert, noch Kien, und anderes Holz an die Oefen, und Heerdstätte angeleget werden.

§. 20.

Mit Schiessen, Feuerwerken.

Damit durch Unvorsichtigkeiten keine Feuersgefahr verursachet werde, ist bey Städten und Märkten das Schiessen im Orte, oder nahe an demselben, ausser den bestimmten öffentlichen Schießstädten, wie auch alles Feuerwerk, auf das schärfste verboten.

Eben

Eben so wird das Schiessen, und aller Gebrauch des Pulvers innerhalb der Dörfer sowohl, als nahe bey denselben, alles Ausbrennen, alle Feuerwerke, und das bekannte Johannesfeuer nachdrücklichst untersagt. Die Dorfgerichte selbst, und die herrschaftlichen Beamten, wenn sie auf solchen Unfug nicht aufmerksam, und ernstlich für dessen Abstellung besorgt sind, sollen auf das empfindlichste bestraft werden.

§. 21.

Mit Küchenausbrennen.

Das hie und da etwan gewöhnliche Küchenausbrennen, und alle ähnliche Verrichtungen, welche leicht eine Feuersbrunst veranlassen können, werden hiemit durchaus verboten.

§. 22.

Mit Faßausbrennen.

Eben so wird den Faßbindern das Ausbrennen der Fässer bey starkem Winde, oder an feuergefährlichen Oertern untersagt.

§. 23.

Mit Tabackrauchen.

In Ställen, Scheunen, Schuppen, und anderen mit feuerfangenden Sachen angefüllten Oertern soll sich Niemand unterfangen Taback zu rauchen, wenn auch die Tabackpfeife mit einem Deckel versehen wäre.

§. 24.

Mit Verwahrung des Holzes ꝛc.

Holz, Heu, und Stroh, und dergleichen sollen in Städten und Märkten nicht neben Rauchfängen, und Feuerstätten aufbewahret, vielweniger auf den Dachboden gelegt werden.

§. 25.

Vorrath feuerfangender Sachen.

Die Handwerker, welche mit feuerfangenden Sachen zu thun haben, sollen keinen beträchtlichen Vorrath in ihren Werkstätten aufbehalten.

§. 26.

Behutsamkeit mit entzündbaren Waaren.

Handelsleute, welche mit Pulver, Pech, Salpeter, Schwefel, Terpentin, Oel, oder ähnlichen entzündbaren Waaren handeln, haben bey deren Verwahrung gegen Licht alle mögliche Behutsamkeit anzuwenden.

In den Handlungsgewölbern soll von Pulver nie ein Vorrath über 4 Pfund gehalten, und noch dieser kleine Vorrath in besonderen guten Behältnissen, allenfalls in blechernen Gefässen, verwahret werden.

Alles übrige Pulver haben sie ausser der Stadt, oder dem Markte in einem sicheren Orte aufzubewahren.

§. 27.

Behutsamkeit mit dem Kochen in Schmalz.

Bey dem Kochen in Schmalz ist Sorge zu tragen, daß sich selbes nicht entzünde, und wenn es geschieht,

schieht, muß kein Wasser in dasselbe gegossen, sondern die Flamme mittels Zudeckung des Geschirrs zu ersticken getrachtet werden; welche Vorsicht die Hauswirthe ihren Weibern, Töchtern und Mägden nachdrücklich einzubinden haben.

§. 28.

In Holz arbeitende Professionisten.

Diejenigen Handwerker, welche in Holz arbeiten, als Tischler, Drechsler, Wagner, Faßbinder ꝛc. sollen die Holzscheiter, Splitter, und Späne nicht in der Werkstätte liegen lassen, sondern von Tag zu Tag an einen feuersichern Ort bringen.

§. 29.

Fackeln, glühende Kohlen.

Auf dem Lande darf Niemand mit glühenden Kohlen, oder freyem Lichte durch die Ortschaft gehen, noch ist den Reisenden zuzugeben, daß sie mit brennenden Fackeln durch ein Ort fahren.

§. 30.

Gebrauch des freyen Lichts in Häusern.

Die Hauswirthe sollen ihrem Hausgesinde, den Dreschern und Taglöhnern nicht gestatten, mit freyem Lichte, oder wohl gar mit brennenden Holzspänen im Hause herum zu gehen, noch die Gastwirthe den bey ihnen einkehrenden Fuhrleuten im Stalle eine brennende Kerze ohne Laterne aufzustecken, oder wie sonst immer unvorsichtig damit umzugehen. Die dawider Handelnden sind auf das schärfste zu bestrafen, und

die Hauswirthe haben für den entstehenden Schaden zu haften.

§. 31.

Gebrauch des freyen Lichts in Stallungen.

Ueberhaupt soll sich Niemand unterfangen, mit freyem Licht, brennenden Holzspännen, oder Kohlfeuer auf Böden, in Ställe, Scheunen, Heu- und Holzgewölbe, oder an andere Oerter zu gehen, wo feuerfangende Sachen aufbehalten werden, und muß zu diesem, und zu so vielfältigem anderen Gebrauche jeder Hausinhaber, oder Hausvater ohnehin mit einer oder mit mehreren gläsernen, oder blechernen Laternen versehen seyn, deren sich das Gesind, oder Dienstvolk zur Nachtzeit an solchen Oertern bedienen kann.

§. 32.

Haftung der Gastwirthe für die Einkehrenden.

Die Gastwirthe in Märkten und Städten haben, wie andere Hausväter, für ihre Hausleute, zugleich aber auch für die bey ihnen einkehrenden Gäste zu haften, sie sollen demnach den Pferdknechten die Aufsteckung freyer brennender Kerzen in den Ställen nicht gestatten, und ihnen in diesem Stücke, wie auch wegen des Tabackrauchens, alle Behutsamkeit einbinden.

§. 33.

Obsorge über Feuer und Licht.

Ueberhaupt soll jeder Hausinhaber und Hausvater nicht nur seinen Kindern, Hausleuten, den in seinem Hause wohnenden Zinspartheyen, und Gästen

die

die Achtsamkeit auf Feuer und Licht nachdrücklichst einschärfen, sondern er entweder selbst Nachts vor dem Schlafengehen, besonders bey Oefen, und Feuerstätten genau nachsehen, oder auch jemanden Zuverlässigen nachsehen lassen, und dafür sorgen, daß Licht und Feuer wohl abgelöscht, oder an einem sicheren Orte, wo kein Schaden geschehen kann, aufbewahret werden.

§. 34.

Ueber warme Asche.

Eine gleiche Sorgfalt haben sie wegen der warmen Asche zu gebrauchen, damit selbe zu grösserer Sicherheit immer nur an feuerfreye Plätze ausgeschüttet, mithin nichts dadurch entzündet, und keine Feuersbrunst verursacht werde.

§. 35.

Säuberung der Rauchfänge, und Oefen in Städten und Märkten.

Die Sorglosigkeit in Säuberung der Rauchfänge hat zur Entstehung der Feuersbrünste öftere Gelegenheit gegeben. Es hat daher in Städten und Märkten jeder Hausinhaber und Hausvater darauf zu sehen, daß die Rauchfänge, Oefen und Heerdstätte von Zeit zu Zeit gereiniget, und gegen die Feuersgefahr sicher gestellet werden.

§. 36.

Rauchfangkehren.

Dieses Kehren der Rauchfänge soll durch ordentliche befugte Rauchfangkehrer, nach dem Ermessen der

Obrigkeit und des Magistrats, und nach Verhältniß des minderen oder grösseren Feuers alle 4 Wochen, oder alle 14 Tage, bey Handwerksleuten, die grosses Feuer nöthig haben, auch wohl alle 8 Tage geschehen.

§. 37.

Schuldigkeit der Rauchfangkehrer.

Die Rauchfangkehrer sind schuldig, jene Partheyen, welche sich weigern ihre Oefen, und Rauchfänge, welche schadhaft sind, oder bey welchen sonst eine Gefahr vorhanden seyn dürfte, der Obrigkeit anzuzeigen. Im Falle der Unterlassung haben sie für den entstehenden Schaden zu haften. Sie sollen sich daher in diesem Punkte nicht auf ihre Gesellen verlassen; sondern öfters selbst bey den Oefen, Rauchfängen, Heerdstätten mit Aufmerksamkeit nachsehen.

§. 38.

Schuldigkeit der Hausinhaber.

Hingegen ist auch die Schuldigkeit der Hausinhaber und Hausväter, jene Rauchfangkehrer der Obrigkeit anzuzeigen, welche ihre Schuldigkeit nicht thun, welche zu selten oder zu nachlässig kehren, und sich ihre Verrichtungen nicht pflichtmässig angelegen seyn lassen.

§. 39.

Säuberung der Rauchfänge, und Oefen auf dem Lande.

Jeder Hausvater hat den Schlund des Rauchfangs, wenigstens alle 8 Tage fleißig kehren, und

den

den Ruß mit stumpfen Besen abfegen zu lassen. Die Rauchfänge sollen im Winter wenigstens alle 6 Wochen, und im Sommer alle 3 Monate ganz, und mit der größten Sorgfalt gekehret werden.

Rauchfänge, die nicht zum schliefen sind, können zwar von den Hauswirthen, oder ihren Hausleuten selbst gekehret werden; bey jenen aber, die geschloffen werden können, muß das Kehren durch wirkliche Rauchfangkehrer, oder wo keine Rauchfangkehrer sind, durch das Gesind geschehen. Die Obrigkeit hat daher zu sorgen, daß die Gemeinden, wo Rauchfangkehrer sind, ordentliche Kontrakte mit den Meistern machen, zugleich aber auch, daß die Gemeinden von den Rauchfangkehrern nicht überhalten werden, und daß letztere ihre Schuldigkeit genau, und zu bestimmter Zeit erfüllen.

Die Dorfgerichte haben auf das Ofen- und Rauchfangkehren besondere Aufsicht zu tragen, in den Häusern öfters unvermuthet nachzusehen, und die nachläßigen Hauswirthe sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 40.

Feuerkommissäre und Visitazionen.

Damit nun alles, was in den vorhergehenden §. §. vorgeschrieben ist, um so pünktlicher beobachtet, und alle Feuersgefahr um so zuverläßiger abgewendet werden möge, sind in allen Städten und Märkten eigene Feuerkommissäre von den Obrigkeiten aufzustellen, allenfalls für die verschiedenen Stadtviertel besondere zu bestimmen. Diese haben sich mit Zuziehung eines Mauer-Zimmer- und Rauchfangkehrermeisters

alle Jahre zweymal, nämlich im Herbst, und Frühjahre unentgeltlich in alle Häuser des Orts zu begeben, die Rauchfänge, Oefen, und Feuerstätten wohl zu besichtigen, die Feuersgefährlichkeiten so viel möglich anzumerken, und diejenigen, wobey augenblicklich ein Unglück zu besorgen steht, und kein Aufschub statt findet, auf der Stelle abzuschaffen. Zugleich sollen sie die bey den Häusern befindlichen Löschgeräthschaften in Augenschein nehmen, und dann über eine jede solche Feuersgefahr-Untersuchung bey der Obrigkeit, oder dem Magistrate ihren Bericht abstatten.

Auf dem Lande muß im Beyseyn eines herrschaftlichen Beamten, des Richters, und des Gemeindausschusses, auch mit Zuziehung eines Rauchfangkehrers, wenn einer in der Nähe ist, und zwar im Winter zweymal, im Sommer aber einmal, in allen Häusern Feuervisitazion gehalten werden. Man hat dabey alle Oefen, Schornsteine, Feuerstätten wohl zu besichtigen, die Abstellung der feuergefährlichen Sachen entweder sogleich zu veranstalten, oder an die Herrschaft, allenfalls selbst an das Kreisamt anzuzeigen. Der Richter und die Gemeinde haben nachher darauf zu halten, daß alles jenes, was bey der Feuervisitazion verordnet worden, richtig und genau erfüllet, und daß überhaupt in keinem Stücke gegen die Feuerordnung gehandelt werde.

II.

Anstalten,

um die entstandene Feuersbrunst bald zu entdecken, und bekannt zu machen.

§. 41.

Feuerwache, Nachtwächter.

Da jedoch aller Vorsicht ungeachtet dennoch Feuersbrünste entstehen können, so ist die nächste Aufmerksamkeit auf die baldige Entdeckung und Bekanntmachung einer entstandenen Brunst zu richten; wozu in Städten und Märkten vorzüglich die Nacht- und Feuerwachen dienen. Auch in solchen Dorfschaften, wo einige Nachtwächter bestimmt sind, ist die Entdeckung des Feuers als ein Hauptgegenstand ihres Dienstes anzusehen; in jenen Ortschaften aber, die nicht sehr klein sind, und wo es keine eigenen Nachtwächter giebt, sind die Nachbarn und Innleute selbst wechselweise bey der Nacht Wache zu halten schuldig.

§. 42.

Schuldigkeit der Nacht- und Feuerwache in Städten und Märkten.

Den Nachtwächtern ist wohl einzuprägen, und unter Androhung strenger Züchtigung nachdrücklich zu befehlen, daß sie Nachts auf das Feuer genau Acht haben, und, sobald sie eine Gefahr wahrnehmen, sogleich Lermen machen.

Wo es keine Nachtwächter giebt, sind einige Feuerwächter zu bestellen, welche diese Verrichtung auf sich

nehmen, und zu dem Ende Nachts im Orte herumgehen, oder, wo es sich thun läßt, auf einem Thurme sich aufhalten, den Ort wohl übersehen, und alle Viertelstunden ein Zeichen ihrer Wachsamkeit geben.

§. 43.

Schuldigkeit der Nacht- und Feuerwache auf dem Lande.

Die Nachtwächter, oder die zur Nacht- und Feuerwache bestellten Leute sollen von Michaelis bis Ostern von 9 Uhr Nachts bis 4 Uhr frühe, und von Ostern bis Michaelis von 10 Uhr bis 2, oder 3 Uhr auf der Wache bleiben.

Ihre Schuldigkeit ist in dem Orte beständig auf und abzugehen, und ohne Unterlaß auf das Feuer Acht zu geben. Daher sollen sie während der Wachtzeit sich in Wirthshäusern, oder sonst in einem Zimmer aufzuhalten, nicht unterfangen. Sobald sie auch nur durch Geruch, durch Rauch, oder auf was immer für eine Art ein Feuer besorgen, um so mehr also bey einem wirklich ausbrechenden Feuer, sollen sie durch Rufen, allenfalls mit einem Blashorn, durch Anschlagen an die Fenster und Hausthüren die Einwohner wecken, vor allem aber, wo eine Thurmglocke vorhanden ist, dieselbe läuten lassen.

Wenn die Wächter ein entstandenes Feuer aus ihrer Schuld nicht wahrnähmen, und solches daher aus Nachläßigkeit über Hand nehmen ließen, sollen sie mit größter Strenge bestraft werden.

Endlich haben sie sogleich, als ein Feuer entdeckt worden ist, dem Ortsrichter, den Geschwornen, und zugleich der Obrigkeit, wenn diese sich selbst im Orte befindet, die Anzeige zu machen. Nach Beschaffenheit der Gefahr sind auch die benachbarten Gegenden durch Läutung der Glocken, oder durch reitende Bothen von der entstandenen Feuersbrunst zu benachrichtigen.

§. 44.

Kundmachung des entstandenen Feuers.

Uiberhaupt soll sich kein Hauswirth, oder die Seinigen, unterfangen, das in seinem Haus entstandene Feuer zu verhehlen, sondern er ist verpflichtet Lerm zu machen, und um Hilfe zu rufen; wird diese anbefohlene Anzeige unterlassen, so hat die Obrigkeit die Verhehler auf das schärfste zu bestrafen, und nach Maaß ihres Vermögens zur Vergütung des verursachten Schadens anzuhalten.

Die Kundmachung von Partheyen kann durch Schreyen, und des Nachts durch Anpochen an die Hausthöre und Fenster geschehen. Zugleich ist in Städten und Märkten die unverzäumte Anzeige bey dem Bürgermeister, Stadt oder Marktrichter, auch bey den Feuerkommissarien zu machen. Auf das Lermzeichen, so das Feuer ankündiget, oder bey Gewahrwerdung des Feuers soll ohne weitere Verordnung durch den Schulmeister, Meßner oder Kirchendiener an die Thurmglocke angeschlagen, nebstdem auf dem Thurme bey Tag eine Feuerfahne, bey der Nacht eine Laterne mit brennen-

nendem Lichte ausgesteckt, und auch wohl durch dazu bestellte Leute mit der Trommel Lerm geschlagen werden.

III.

Vorsichten und Anstalten zur schleinigen Löschung der Feuersbrünste.

45.

Wasser, Brünne, Viehtränken.

Die schleunige Löschung eines ausbrechenden Brandes hängt größtentheils von der Vorkehrung ab, daß es nicht an hinreichendem Vorrathe von Wasser, und an den nöthigen Löschgeräthschaften gebreche, daß die verschiedenen Klassen der Einwohner zu angemessenen Verrichtungen vorhinein bestimmt, und sich zur Hilfe schleunig einzufinden angewiesen sind, endlich daß bey dem Löschen selbst eine gute Ordnung herrsche.

Daher müssen in Städten und Märkten sowohl die öffentlichen Brünne, als die in Privathäusern, ein besonderer Gegenstand der Aufmerksamkeit für die Feueraufsicht seyn, und hat man bey den gewöhnlichen Feeruntersuchungen darauf zu sehen, daß sie immer in gutem Stande erhalten werden.

Auf dem Lande hingegen hat die Obrigkeit dafür zu sorgen, daß die Brünne von Zeit zu Zeit fleissig gereiniget, und die Viehtränken, Teiche, und dergleichen Wasservorräthe in gutem Stande erhalten werden.

§. 46.

Privatbrünne.

Wenn in Städten oder Märkten ein neues Haus gebauet wird, soll man so sehr als möglich darauf sehen, daß in selbem ein Brunn gegraben werde, und ist, wo die Grabung leicht möglich befunden wird, die Erlaubniß zum Bauen nur unter diesem Bedingnisse zu ertheilen.

§. 47.

Pferdschwemmen, Wassergruben.

Wo Mangel an Fluß- Bach- und Brunnenwasser ist, muß man sich mit Pferdschwemmen, Zisternen, und Wassergruben, wie sie immer an schicklichen niederen Plätzen angelegt werden können, behelfen, und durch aufgefangenes Regenwasser voll zu erhalten trachten.

§. 48.

Wassertonnen.

Auf dem Lande sind herrschaftliche Häuser und Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabricken, Bräuhäuser, Mühlen, Feuerwerkstätte, mithin alle etwas grössere Gebäude ausdrücklich verbunden, auf ihren Böden mehrere gefüllte Wassergefässe, sogenannte Bottinge zu haben.

Jedes kleinere Haus aber soll mit einer solchen gefüllten Botting (Wassertonne) versehen seyn.

Diese letztere Pflicht erstreckt sich auch auf die gemeinen Bürgershäuser in Städten und Märkten.

§. 49.

§. 49.

In geringeren Dörfern, und wo dergleichen Wasserstonnen wegen der schwächeren Gebäude auf den Böden nicht untergebracht werden können, sollen sie bey denjenigen Häusern, die vom Wasser und von den Brünnen am weitesten entlegen sind, soviel möglich neben den Hausthüren, oder sonst an einem schicklichen Orte bedeckt bereit gehalten werden.

§. 50.

Auf den Kirchböden sollen stets gefüllte Bottinge vorhanden seyn, und ihre Erhaltung und Füllung von den Pfarrern, Meßnern, und sogenannten Kirchenvätern, oder wer sonst über die Kirche gesetzt ist, besorget werden.

§. 51.

Bereithaltung der Pferde.

In Städten und Märkten ist dafür zu sorgen, daß für den Fall der Noth immer Pferde zur Hand seyn. Allenfalls ist den in dem Orte befindlichen Fuhrleuten, Müllern, Bäckern, Bräuern, Fleischhauern, und wer sonst Pferde hält, zur Pflicht zu machen, daß sie nebst der allgemeinen Schuldigkeit, die Pferde bey einem Brande zu stellen, wechselweise immer eigends angeschirrte Pferde bereit halten, um bey Entstehung eines Feuers solche zur Herbeyschaffung des Löschgeräths, des Wassers, oder was sonst nöthig seyn könnte, ohne Verzug gebrauchen zu können.

Auf dem Lande sind bey gegebenen Feuerzeichen, und auf Verlangen sowohl die Nachbarn, als auch

frem-

fremde im Dorfe sich aufhaltende Fuhrleute unverweigerlich ihre Pferde zu stellen verbunden. Daher müssen an jenen Ortschaften, wo man die Pferde auf den gemeinschaftlichen Wiesen übernachten läßt, immer wechselweise einige zu Hause gelassen werden, um im Falle der Noth bey der Hand zu seyn.

§. 52.

Löschgeräthe für gemeine Bürgershäuser.

Um im Falle der Noth entweder selbst zum Löschen gehen, oder Leute schicken zu können, soll jedes gemeine Bürgershaus wenigstens mit einigen Schaffen, und hölzernen Wassereimern (Zubern) und Kannen versehen seyn. Ferner muß selbes eine Dachleiter, einen Feuerhaken, und eine grosse Laterne mit einem Hafte, an dem sie an die Hausmauer aufgehängt werden kann, anschaffen, um, wenn zur Nachtzeit Feuer entsteht, die Gassen, wodurch das Löschgeräthe und das Wasser zugeführet werden muß, zu beleuchten.

§. 53.

Für grössere Häuser.

Die Magistrate oder Ortsobrigkeiten haben in Ansehen der grösseren Bürgershäuser, die Kreisämter aber in Ansehen der in den Städten und Märkten liegenden Herrschaftshäuser, Freyhöfe, Klöster, Pfarrhöfe ꝛc. zu bestimmen, wie viele sich jedes an den im vorhergehenden §. genannten, oder auch an anderen Löscherfordernissen, z. B. an ledernen Wassereimern, Wasserkämpern, an Haken, Brecheisen, an eisernen

Schau-

Schaufeln, hölzernen Handspritzen ꝛc. beyzuschaffen habe.

§. 54.

Für die Städte und Märkte selbst.

Auſſer dem sollen aller Orten durch die Wirthschaftsadministrazionen, und Inspektores der Städte und Märkte, mithin auf gemeine Kosten, die abgängigen gemeinschaftlichen Löschgeräthschaften angeschaft werden. Jeder Ort muß nach Verhältniß seiner Gröſſe, und seines Vermögens mit gröſſeren, oder kleineren metallenen Feuerspritzen auf Rädern, oder Traghölzern, mit Wasserwägen und ihrem Zugehör, mit Wasserfässern, mit höhern und niedern Feuerleitern, Feuerhaken, eisernen Schaufeln, Brecheisen, Brandhaken, ledernen Wassereimern (Wasserämpern) Laternen ꝛc. versehen seyn.

§. 55.

Löschgeräthe für kleine und gemeine Häuser auf dem Lande.

Kleinere Häuser sollen wenigstens eine Leiter, einen Feuerhaken, einige Wasserschaffe, einige von Stroh geflochtene, und in und auswendig mit Pech gut verschmierte Feuereimer, und eine blecherne Laterne haben.

§. 56.

Für bessere Häuser, Feuer- und andere Werkstätte.

Die Herrschaftshäuser, und Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabricken, Bräuhäuser, Mühlen, Feuerwerkstätte, und alle gröſſere Häuser sol-

sollen mit ordentlichen Löschgeräthschaften, nemlich mit Dachleitern, Feuerhaken, Handspritzen, und Wasserläden, nach Maaß ihrer Grösse versehen seyn, um so wohl sich selbst, als auch andern Hilfe zu verschaffen.

§. 57.

Für die Gemeinden selbst.

Ausser diesem sollen sich die Gemeinden für sich selbst, wofern sie aus Abgang der Mittel sich mehr anzuschaffen nicht vermögen, wenigstens eine Feuerleiter, ein Paar Feuerhaken, einige Handspritzen, und ein Paar blecherne Laternen; wenn sie aber vermöglicher sind, auch ein Paar Wasserläden (Wasserleiten) mit den dazu gehörigen Wägen, oder Schleifen anschaffen, und immer mit Wasser gefüllt in Bereitschaft halten.

§. 58.

Bestimmung des Löschgeräthes.

Die Magistrate und Obrigkeiten in Städten und Märkten sollen ohne Verzug, und unter eigener Darführhaftung sorgen, daß in den ihnen untergebenen Häusern die Löschgeräthschaften, welche für jedes bestimmt sind, angeschaft, und in gutem Stande erhalten werden. Von ihren vorräthigen eigenen, und von den Löschgeräthschaften der in ihrer Stadt, oder ihrem Markte liegenden Herrschaftshäuser, Freyhöfe, Klöster, Pfarrhöfe, und dergleichen grösseren Häuser haben sie binnen 4. Wochen, von Zeit dieser kundgemachten Feuerordnung an, dem Kreisamte das Verzeichniß einzusenden, welches sodann, was noch

abgängig seyn dürfte, nach Umständen nachzuschaffen die Anleitung geben wird.

Auf dem Lande wird die Bestimmung des Löschgeräthes, welches unterthänige Häuser anzuschaffen haben, den Obrigkeiten überlassen, die dabey immer darauf zu sehen haben, daß die Hausinhaber nicht in unnöthige Ausgaben versetzt werden. Die Obrigkeiten, Klöster, Pfarrer, und Freyhöfe, haben den Kreisämtern die Verzeichnisse von ihren Löschgeräthen einzuschicken, welche, was noch daran nachzuschaffen seyn wird, die Anleitung zu geben, auch die Vermöglicheren allenfalls zu Anschaffung metallener Feuerspritzen anzueifern haben werden.

§. 59.

Verwahrung des Löschgeräthes.

Die den Städten und Märkten selbst gehörigen Löschgeräthschaften müssen an schicksamen Oertern, wo zu allen Stunden leicht zuzukommen ist, aufbewahret, den Wirthschaftsadministratoren, Inspektoren, oder sonst vertrauten Leuten hierüber die Aufsicht aufgetragen, und öfters im Jahre darnach gesehen werden. Die Spritzen sind von Zeit zu Zeit zu versuchen, und, was Schaden gelitten hat, zugleich auszubessern. Die Wasserbottinge, wovon in den Stadtgebäuden, Rathshäusern, und andern öffentlichen Gebäuden soviel nöthig untergebracht werden sollen, sind zu gehöriger Zeit mit frischem Wasser zu füllen; und überhaupt ist Sorge zu tragen, daß alle Löschgeräthschaften in jedem Nothfalle in sol-

chen

chem Stande sind, damit sie auf der Stelle, und ohne sie erst zubereiten zu müssen, gebraucht werden mögen. Diejenigen, welchen die Sorge über Löschgeräthschaften anvertraut ist, werden über die ihnen zur Schuld kommenden Vernachlässigungen zu scharfer Verantwortung zu ziehen, auch wohl gar zum Ersatze des durch die Unbrauchbarkeit der Löschgeräthschaften entstandenen Schadens anzuhalten seyn.

§. 60.

Vorläufige Bestimmung der Verrichtungen beym Löschen in Städten und Märkten.

Für die Bürger und Zünfte.

Vorzüglich aber hängt die Geschwindigkeit sowohl, als die Ordnung bey dem Löschen von einer vorläufigen Bestimmung der jedem zukommenden Verrichtung bey der entstandenen Feuersbrunst ab, daß ohne weitere Anstellung oder Anordnung jedermann von selbst wisse, was er zu thun habe.

Daher sollen die Magistrate, und Obrigkeiten durch eine schickliche Eintheilung nach dem Unterscheide der Zünfte, und Professionisten alles auf eine solche Art festsetzen, daß einer jeden Gattung ihre angemessene Verrichtung zugetheilet werde, und auf diese Weise die einen zur Zufuhr der Erfordernisse, zur Zubringung des Wassers, und bey den öffentlichen Brünnen, die andern auf dem Rettungsplatze, einige bey

den Spritzen, andere bey dem Feuereimern, bey den Feuerleitern, bey dem übrigen Geräthe, ferners andere zum Löschen, selbst zum Retten der Habschaften, zum Abbrechen, und Einreissen angewiesen seyn.

§. 61.

Für die Maurer, Ziegeldecker.

Insbesondere sind die im Orte befindlichen Maurer, Ziegeldecker, Zimmer- Schmied- und Schlossermeister, wie auch die Rauchfangkehrer zu unterrichten, mit welchen Werkzeugen sie sich beym Feuer einzufinden, und wozu sie sich eigentlich bereit zu halten haben.

§. 62.

Für die Magistratspersonen selbst.

Auf gleiche Art müssen die Magistrate die Geschäfte für den Fall einer Feuersbrunst vorhinein unter sich selbst eintheilen, und nebst den Feuerkommissären, die ohnehin allezeit bey dem Feuer sich einfinden müssen, einige theils aus ihrem Mittel, theils aus der übrigen Bürgerschaft benennen, die während des Feuers Ordnung halten, die zu- und abfahrenden Wägen leiten, die Leute zum Löschen mit Bescheidenheit aneifern sollen. Auch sind eigends Leute zu bestellen, die in dergleichen Gelegenheiten zum Feueransagen, Hin- und Wiederschicken, und andern dergleichen Nebenverrichtungen sich gebrauchen lassen. Die Magistrate und Obrigkeiten haben ihren Gerichtsdienern und Thorwärtern die Anleitung zu geben, daß sie auf verdächtige Leute, von denen man Versuche

von

von Diebstählen zu befürchten hat, Acht geben, besonders zur Nachtzeit während dem Feuer Unbekannte nicht ein- und ausgehen lassen, und die Thöre gesperrt halten.

Die Viehhälter (Hirten) sind anzuweisen, bey Entstehung des Feuers zur Hand, und für die Wegschaffung und Rettung des Viehes besorgt zu seyn. Alle diese Verrichtungen, und die dazu bestimmten Personen sind in ein eigenes Protokoll einzutragen, damit sowohl die Eintheilung nicht in Vergessenheit komme, als auch jene, die zur Zeit des Feuers ihre Schuldigkeit nicht thun, zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 53.

Vorläufige Bestimmung der Verrichtungen beym Löschen auf dem Lande.

Zur Erhaltung der Ordnung, die zu einer schleunigen Löschung einer entstandenen Feuersbrunst unumgänglich nöthig ist, sollen den Hauswirthen und Knechten, wenigstens in grösseren Ortschaften, ihre Verrichtungen schon vorhinein von Seite des Grundgerichts bekannt gemacht werden. Einige derselben sollen zum Schicken, und Feueransagen, einige zum Wasserzubringen, zur Herbeyführung der Wasserladen oder anderer Nothwendigkeiten, einige zur Verwahrung der geflüchteten Habschaften, andere endlich zum Löschen, Abbrechen, und Niederreissen bestimmt, und diese Bestimmungen den Nachbarn alle Jahre

einmal bey versammelter Gemeinde wiederholt kund gemacht werden.

§. 64.

Bey dem Feuer in Städten sind schuldig zu erscheinen.

Die Magistratspersonen.

Wenn das Lerm- und Feuerzeichen gegeben wird, soll sich der Bürgermeister, der Stadt- oder Marktrichter mit einem oder dem anderen Rathsmanne, wie auch die bestellten Feuerkommissäre zum Feuer begeben, und sind alle Anwesende schuldig, dem Bürgermeister, oder wer sonst als Vorgesetzter zur Anstalt gegenwärtig ist, ohne Widerrede, oder Verweilung Gehorsam zu leisten.

§. 65.

Die Professionisten, und übrigen Einwohner.

Die Handwerker, oder andere dazu bestimmte Personen haben mit ihren nothwendigen Handwerkszeugen dem Feuer zuzueilen, oder sich zu der jedem von ihnen nach Anleitung des §. 60. und 61. angewiesenen Verrichtung sogleich ohne weitere Anfrage unter Vermeidung der empfindlichsten Strafe, wenn sie zu spät kämen, anzustellen. Besonders haben sich diejenigen, die zur Herbeyschaffung der gemeinen Stadt- und Marktgeräthschaften, und zur Zufuhr der Wasserladungen bestimmt sind, aller möglichen Eilfertigkeit zu befleissen.

Die

Die zum Ab- und Vorbrechen gemeiniglich bestimmten Maurer, Zimmerleute, Steinmetze, Schlosser, Schmiede, die im Orte oder in der Nähe wohnen, haben sich mit ihren Werkzeugen zahlreich einzufinden, die Rauchfangkehrer aber mit allen ihren Gesellen zu erscheinen. Auch hat jeder Hausinhaber entweder selbst zum Feuer zu kommen, oder doch jemanden mit hinlänglichen Kräften versehenen, mithin kein Kind, oder eine zu betagte Person mit Wassereimern, Schaffen, Zubern ꝛc. zu schicken.

§. 66.

Die Fuhrleute und Pferdehälter.

Ausser jenen, die ohnehin zur Zufuhr des Löschgeräths und Wassers eigends bestimmt sind, sollen Fuhrleute und alle Partheyen, die Pferde halten, auch die nur einkehrenden Fuhrleute ebenfalls die Pferde in Bereitschaft halten, um im Falle der Noth selbe sogleich zur Löschanstalt, oder zu anderen dazu gehörigen Fuhren stellen zu können.

§. 67.

Der Bader.

Der Wundarzt, oder Bader hat die besondere Pflicht, selbst nebst einem Gesellen, mit Bind- und Aderlaßzeugen, sich einzufinden, damit denjenigen, welche beym Löschen etwa verunglückt werden möchten, gleich die nöthige Hilfe verschaft werden könne.

§. 68.

Die Klostergeistlichkeit.

Von der im Orte befindlichen Klostergeistlichkeit versieht man sich, daß sie, wie es ihre Schuldigkeit fordert, wenigstens durch Abschickung einiger ihrer Mitbrüder, und mit ihren Löschgeräthschaften den Nothleidenden zu Hilfe kommen, und in der Hilfsleistung bey einer solchen öffentlichen Noth den übrigen Einwohnern mit gutem Beyspiele vorzugehen sich bemühen werden.

§. 69.

Beim Feuer auf dem Lande sind schuldig zu erscheinen:

Die Richter und Geschwornen.

Sobald das Feuerlermzeichen gegeben wird, sollen der Richter und die Geschwornen die ersten seyn, die sich an den Ort der Feuersbrunst begeben, da auf ihr Beyspiel, ihre Anstalten und Befehle so viel ankömmt. Die Gemeinde hat die Anordnung dieser Vorgesetzten ohne alle Ausnahme auf das genaueste zu befolgen.

§. 70.

Die herrschaftlichen Beamten.

Von der Herrschaft selbst, wenn sie im Orte, oder nicht weit davon ihre Kanzley hat, muß sogleich ein Beamter zur Feuersbrunst abgeordert werden, bey welchem man voraussetzet, daß derselbe die Geschicklich-

lichkeiten besitze, gute Ordnung zu halten, und die Anstalten zu leiten.

§. 71.

Die Zimmermeister, Maurer ꝛc.

Vorzüglich sollen die im Orte, oder unweit davon wohnenden Zimmerleute, Maurer, Schmiede, Schlosser, Rauchfangkehrer, Müller, und dergleichen Professionisten mit den nöthigen Werkzeugen sich einfinden, oder jemanden von den Ihrigen zu Hilfe schicken.

§. 72.

Die Einwohner.

Auch die Hauswirthe und ihre Knechte sind verbunden, gleich nach vernommenem Feuerrufe mit ihren Löschgeräthschaften herbeyzueilen, und sich zu den Verrichtungen anzustellen, die ihnen daselbst aufgetragen werden, oder zu welchen sie ohnehin schon bestimmt sind.

§. 73.

Die benachbarten Ortschaften.

So sind auch die in der Nähe liegenden Herrschaften, Klöster, Pfarrer, und Gemeinden schuldig, nicht nur die angesuchte Hilfe zu leisten, sondern auch von selbst, sobald sie von einem in der Nachbarschaft entstandenen Feuer Nachricht erhalten, mit Leuten, und Geräthschaften einander wechselseitig zum Beystande zuzueilen.

§. 74.

Glimpfliche Behandlung der Anwesenden.

Der Vorgesetzte bey den Feuerlöschanstalten ist zwar allerdings befugt, das anwesende Volk, in so fern es die Noth erfordert, zur Arbeit anzuhalten, die zum Löschen untauglichen, unnützen Personen, und müssigen verhinderlichen Zuseher bey Seite zu schaffen, jedoch hat er bey diesen, und allen seinen Verrichtungen den Glimpf und die anständige Mässigung nicht aus den Augen zu lassen, folglich niemanden gewaltthätig zu behandeln, damit die Leute hiedurch nicht abgeschreckt werden, sich bey anderen Feuersbrünsten zur Hilfe einzufinden. Die Anwesenden aber haben sich alles unnöthigen Geschreyes und Lermens zu enthalten.

§. 75.

Gute Ordnung bey dem Löschen und Retten.

Es muß Vorsicht getragen werden, daß der Weg zur Zubringung des Wassers, und der Löschgeräthe frey bleibe, und zur nächtlichen Zeit beleuchtet sey, daß, um Verwirrungen und Hindernissen zuvor zu kommen, die Wege der Zufuhr und Abfuhr auf verschiedenen Seiten angewiesen, wo es der Platz möglich macht, die zum Zureichen des Wassers bestimmten Personen in zwo Reihen gestellt werden, und von diesen die eine Reihe die vollen Eimer von Hand zu Hand zureiche, die andere aber die leeren zum Füllen zurückgebe, daß also auf diese Art immer Ordnung er-

erhalten, und das Löschen ohne Unterbrechung fortgesetzet werde.

§. 76.

Verrichtungen der Weiber und Mägde.

Während als die Mannsleute sich zur Arbeit bey der Feuersbrunst begeben, sollen die Weiber und Mägde auf dem Lande zu Haus bleiben, um, wenn es nöthig seyn sollte, das Vieh in den Stallungen abzulösen, welches der Viehhalter (Viehhirt) mit Beyhilfe einiger zum Löschen theils unbrauchbarer, theils unnöthiger Leute sobald möglich aus dem Orte auf das Feld zu treiben, und solchergestalt in Sicherheit zu bringen hat. Wenn das Feuer in der Nähe ist, haben sich die Weiber mit dem Begiessen der Dächer, und mit der Rettung der Habschaften zu beschäftigen, zu welchem Ende schon vorhinein ein sicherer Ort bestimmt, und bey einer Feuersbrunst mit einer Wache von Männern besetzt werden soll, wohin also die Weiber und Mägde bey nähernder Gefahr die Habschaften zu schaffen haben werden.

§. 77.

Vorkehrung bey zunehmender Gefahr.

Wenn die Feuersgefahr auf dem Lande zunimmt: so müssen in der Nähe alle Bodenfenster, oder Dachöfnungen zugemacht, die Thüren und Luftlöcher von Kellern oder Gewölbern mit Steinen, Wasen, Schutt verlegt, besonders alle feuerfangende Sachen auf die Seite geschaft werden.

Auf die Kirchthürme und Boden der Kirchen ist in solchen Fällen sogleich Wasser zu bringen, die Kappenfenster sind vor den Feuerfunken sicher zu stellen, und die kostbaren Kirchengeräthe sobald möglich zu entfernen.

§. 78.

Löschanstalten bey eingesperrtem Feuer.

So lang es irgendwo in einem Zimmer, Keller, Gewölbe, oder sonst in einem gesperrten Behältnisse brennt, ist nach Umständen der Sache das Feuer mit Handspritzen, Wasseraufgiessen, allenfalls durch Verstopfung der Thüren, Fenster, Oefnungen mit Erde, Wasen, Mist, Steinen, Ziegeln ꝛc. zu dämpfen, und demselben nicht vor der Zeit Luft zu lassen, noch voreilig, und ohne Noth zum Ein- und Niederreissen zu schreiten.

Bey dem Löschen selbst soll man in Städten die Spritzen nicht gegen, sondern nach dem Winde richten.

§. 79.

Bey ausbrechendem Feuer.

Wenn das Feuer auf dem Lande wirklich ausbricht, oder einen Ort ergriffen hat, worin Körner, Heu, Stroh, und dergleichen sich befinden, wo also das Begiessen nichts mehr nützt, muß das umliegende Holzwerk weggeräumt, die anstossenden Zäune, wenn es nicht vorher um den Zugang offen zu halten, geschehen ist, weggebrochen, das Dach eingerissen, und sammt den Wänden, und übrigen Brandstücken, um

das

das Feuer zu bedecken und zu ersticken, hineinwärts gestürzt werden.

§. 80.

Nebenstehende Häuser sind ohne Noth nicht einzureissen; nur dann, wann die Ausbreitung der Flamme auf keine andere Art gehindert werden kann, soll zum Ab- und Vorbrechen Hand angelegt werden. In diesem Falle ist kein Hauswirth zu schonen: dagegen aber haben diejenigen, deren Häuser durch die Löschanstalt abgedeckt, oder niedergerissen worden sind, alle Vorrechte und Begünstigungen der wirklichen sogenannten Abbrändler zu geniessen, und, wofern durch Abdeckung oder Einreissung ihrer Häuser der ganze Ort gerettet worden ist, oder daß durch ihren Verlust dem Orte sonst ein besonderer Vortheil zugeflossen ist, hat man auf eine besondere angemessene Vergütung für die Eigenthümer den Antrag zu machen.

IV.

Vorkehrungen zur Vermeidung schädlicher Folgen nach gelöschtem Brande.

§. 81.

Entfernung der Löscher.

Nach gelöschtem Feuer haben Löscher und Löschgeräthe noch so lang auf der Brandstätte zu bleiben, als es diejenigen, welche die Löschanstalt leiten, zuträglich

träglich finden werden. Es soll sich also Niemand von den zum Löschen angestellten Leuten ohne Erlaubniß der Obrigkeit, oder des Grundrichters, oder desjenigen, der die Aufsicht geführt hat, entfernen.

§. 82.

Behutsamkeit gegen eine wiederholte Entzündung.

Wenn der Brand aufgehört hat, ist genau Obsicht zu tragen, daß nicht durch irgend eine unter dem Schutt noch verborgene Glut neuerdings Feuer entstehe; daher muß die Brandstätte bis zur gänzlichen Auskühlung noch beständig mit Wasser begossen werden. Auch fordert es die Vorsicht, eigene Wächter auf dem Platze zu lassen, welche auf das etwan neu auflodernde Feuer zu sehen haben.

§. 83.

Zurückstellung des Löschzeugs.

Wenn endlich die Feuersbrunst ganz vorüber ist, müssen alle Löschgeräthschaften auf einen Platz zusammen getragen, die der Stadt, dem Markte, oder der Dorfsgemeinde zugehörigen abgesondert, und auch jedem Privateigenthümer das Seinige zurückgestellt werden. Für die Ausbesserung und Vergütung desselben, so wie für die Nachschaffung dessen, was an dem Löschgeräthe verdorben worden, oder gänzlich zu Grunde gegangen, ist sobald möglich Sorge zu tragen.

§. 84.

§. 84.

Anzeige an das Kreisamt.

Nach gelöschtem Brande ist sogleich die umständliche Anzeige an das Kreisamt zu erstatten, welches unverzüglich und genau zu untersuchen hat; wie, und wodurch das Feuer entstanden ist? um sowohl diejenigen, welche durch Fahrlässigkeit dazu Gelegenheit gegeben, zur Strafe zu ziehen, als auch allenfalls gegen solche, die als vorsetzliche Urheber erkannt würden, nach der peinlichen Halsgerichtsordnung vorgehen zu können.

§. 85.

Entwendung der Löschgeräthschaften.

Sollte sich jemand unterfangen, etwas von den Löschgeräthschaften sich zuzueignen, daran muthwillig zu verderben, davon wissentlich zu verkaufen, oder an sich zu kaufen, der hat ebenfalls eine strenge gerichtliche Züchtigung zu gewarten.

§. 86.

Diebstahl während dem Feuer.

Diejenigen endlich, welche die Unmenschlichkeit hätten, etwas von den der Gefahr ausgesetzten, oder geretteten Sachen zu entwenden, oder das ihnen in so dringender Noth Anvertraute abzuläugnen, sind mit der größten Schärfe, als die sträflichsten Diebe nach den peinlichen Gesetzen zu behandeln.

§. 87.

§. 87.

Belohnung jener, die beym Löschen gute Dienste geleistet haben.

Hingegen sind diejenigen, welche sich bey dem Löschen in Städten und Märkten durch besondere Dienste hervorgethan haben, zur allgemeinen Aufmunterung öffentlich zu belohnen.

Insbesondere soll denen, welche dem Stadt- oder Marktrichter, oder der im Orte befindlichen Obrigkeit die erste Nachricht vom entstandenen Feuer gebracht haben, 1 fl.; demjenigen, welcher die erste Wasserladung zum Feuer geliefert hat, 1 fl. 30 kr. dem, der die zweyte gebracht, 1 fl., dem Rauchfangkehrer, der, wenn im Rauchfange Feuer entstanden ist, denselben am ersten geschloffen hat, 2 fl., demjenigen, der solchen am zweyten geschloffen, 1 fl. aus der Gemeindkasse gereicht werden.

§. 88.

Erholung der Kosten.

Wegen dieser, und anderer durch das Löschen veranlaßten nothwendigen Kosten aber hat die städtische Gemeinkasse sich an dem Hausinhaber, durch dessen eigene, oder seiner Einwohner Schuld und Nachläßigkeit das Feuer entstanden ist, zu erholen.

Doch bleibt dem Ersteren das Recht der Wiederforderung nach vorhergegangener Schätzung und Mäßigung gegen denjenigen vorbehalten, welchem eigentlich die Entstehung der Feuersbrunst zur Last gelegt werden kann.

N. 3108.

Hofdekret der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission vom 5. September 1797. in Folge Hofdekrets vom 26. August 1797.

Die Begräbnißstätte sind ausserhalb den Wohnorten zu verlegen.

Da die Ausdünstungen von Leichnamen, besonders von solchen, welche an bösartigen, oder ansteckenden Krankheiten gestorben sind, der menschlichen Gesundheit Schaden bringen, vorzüglich aber in gesperrten Orten die Luft verderben, und bey denjenigen, welche derley mit schädlichen Ausdünstungen angefüllte Luft einathmen, den Stoff zu mancherley gefährlichen Krankheiten erzeugen; so werden in Absicht auf das Begraben der Todten, und die Leichenbegängnisse nachstehende Maaßregeln zur genauen Beobachtung vorgeschrieben.

1tens Sollen von nun an alle Grüfte, Kirchhöfe, oder sogenannte Gottesäcker, die sich inner dem Umfang der Städte und Ortschaften befinden, geschlossen, und die Begräbnißplätze ausser den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung ausgewählet werden.

2tens Sollen alle und jede Leichen künftig von ihrem Sterbehause nach der letztwilligen Anordnung der Verstorbenen, oder nach Veranstaltung ihrer Angehörigen bey Tage, oder auf den Abend in geschlossenen Särgen oder Truhen in die Kirche getragen, oder geführet, sodann nach abgesungenen gewöhnlichen Kirchengebethern eingesegnet, und beygesetzet, von da aus aber in die ausser den Ortschaften gewählten Freithöfe

zur Eingrabung ohne Gepränge, und ohne Begleitung des Geistlichen überbracht werden.

3tens. Zu diesen Freythöfen ist ein der Volksmenge angemessener hinlänglicher Platz ausser den Ortschaften zu wählen, welcher keinem Wasser ausgesetzet, noch sonst von einer solchen Erdgattung ist, daß selber die Faulung verhindere. Hierzu sind auf dem Lande die ohnehin vorfindigen öden Plätze, oder Hutweiden zu verwenden, mit einer Mauer, welche allenfalls auch nur aus Steinen mit Leim oder Leimerde bestehen kann oder auch mit geflochtenen Zäunen zu umfangen, und mit einem Kreuze zu versehen.

4tens. Ist auf diesen Freythöfen in eine Grube, welche 5 bis 6 Schuhe Tiefe, und 4 Schuh Breite zu halten hat, niemal mehr als ein todter Körper zu legen, und nach geschehener Einsenkung des Leichnams die Grube sogleich mit Erde zu bedecken.

5tens. Die Einschliessung der neuen Begräbnißplätze ausser den Ortschaften, wozu die Materialien allenfalls von den alten hergenommen werden können, liegt der Pfarrkirche ob, wenn selbe, ohne die Kirchenkapitalien anzugreifen, hinreichendes Vermögen hiezu besitzet, widrigens muß solche gemeinschaftlich von den Patronen, und den Kirchkindern hergestellet werden.

6tens. Soll den Anverwandten oder Freunden, welche der Nachwelt ein besonderes Denkmal der Liebe, der Hochachtung, oder der Dankbarkeit für den Verstorbenen darstellen wollen, allerdings gestattet seyn, diesen ihren Trieben zu folgen; jedoch sind derley Denk-

mäler lediglich an dem Umfange der Mauer zu errichten, nicht aber auf den Kirchhof zu setzen, um daselbst keinen Platz zu benehmen.

7tens Haben von nun an auch alle Grüfte, und Begräbnisse in den Klöstern, dann die etwann bestehenden Kalkgruben, und Schachten bey den Spitälern, barmherzigen Brüdern, und Elisabethinerinnen, Soeurs de la Charité, gänzlich aufzuhören, und alle daselbst Verstorbene müssen ebenfalls auf den Freythöfen derjenigen Pfarrey, wohin sie gehören, begraben werden. Diese Klöster und Spitäler haben daher wegen Entschädigung der Todtengräber für ihre Mühe mit denselben ein billiges Abkommen zu treffen, und sind jene Pfarrkirchhöfe, in deren Pfarrbezirke diese Spitäler und Klöster liegen, nach der Erforderniß grösser zu machen.

8tens Sind in diesen Freythöfen die Gruben reihenweise in ununterbrochener Ordnung herzustellen, und die Leichname ohne Unterschied der Personen, des Standes und Geschlechts in dieser Ordnung zur Erde zu bestatten, und ist daher nicht erlaubt, daß sich Familien gewisse Plätze in den Freythöfen auswählen, oder daß Verwandte nur neben Verwandten, oder Kinder neben ihren Eltern, und wechselseitig gelegt werden.

Die Kreisämter werden darauf sehen, damit die vorgeschriebene Begräbnißordnung beobachtet, und kein Mißbrauch eingeführet werde; auch haben sie die dagegen handelnden Todtengräber mit angemessenen körperlichen, die Pfarrer aber, welche einigen Mißbrauch

zulassen, mit Geldstrafen, das erstemal mit 1, das zweytemal mit 2 Dukaten zu belegen.

9tens Soll für jeden Freithof ein Todtengräber gegen eine angemessene Gebühr angestellet werden.

10tens Sind ganz mittellose Personen auf das von der Ortsobrigkeit darüber ausgestellte Zeugniß, so wie die Findlinge, unentgeltlich zu begraben.

11tens So viel es endlich die Benutzung der in den Ortschaften aufzulassenden Freithöfe betrift, so ist

a) Die Ausgrabung der Leichname aus diesen Freithöfen vor Verlauf von wenigstens zehn Jahren nicht vorzunehmen, daher

b) Vor dieser Zeit auf den Plätzen der aufgelassenen Freithöfe kein Haus zu bauen, dagegen

c) Können diese Plätze zu Gärten, Wiesen und Äcker sogleich verwendet werden.

Hiernach haben sich die Seelsorger, und Ortsobrigkeiten in Zukunft zu benehmen, und die Kreisämter auf den genauen Befolg der gegenwärtigen Anordnung sorgsamst zu wachen.

N. 3109.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 5. September 1797.

Wegen Brunnenherstellung in Städten und Dörfern.

In sämmentlichen Städten und Dörfern sollen wenigstens zwey, und nach Maaß des Umfangs der Ortschaften auch mehrere öffentliche Brünne hergestellet, und diese mit einer drey Schuh hohen Verkleidung

dung zu versehenden Brünne entweder mit Rädern, und Kübeln, oder mit Pumpen versehen, und zum Decken eingerichtet werden.

N. 3110.

Hofdekret vom 7. kund gemacht von dem böhmischen Gubernium den 27. September 1797.

Aus Gelegenheit der in der Stadt Prag seit mehreren Jahren überhand genommenen Holztheuerung wird in Folge einer herabgelangten allerhöchsten Entschliessung Folgendes zur Wissenschaft, und weiters nöthigen Verfügung bedeutet.

Maaßregeln wie dem Holzmangel und der übermässigen Theurung desselben in der Stadt Prag vorzubeugen sey.

Da nach reiflicher Erwägung aller auf diesen Gegenstand Bezug habenden Umstände, die volle Ueberzeugung vorhanden ist, daß eine Holzsatzung in Prag, so sehr sie auch immer für das Publikum zu wünschen wäre, wegen der eintretteuden vielen Hinderniſſe, und Schwierigkeiten nicht ausführbar sey, weder zum Besten des Publikums ein angemessener Holz-Vorrath, von welchem bey schneller — von den Holzhändlern veranlassender Steigerung des Preises das Holz um einen mässigen Preis hindanzugeben wäre, aus Mangel des Fonds beygeschaffet werden könne, so kömmt es, damit dennoch einerseits das Publikum mit dem nöthigen Holzbedarf versehen, und andererseits auch dem übermässigen Preise Schranken gesetzt werde, vorzüglich darauf an, daß

1mo von Seite der Staatsverwaltung auf die bessere Wald-Kultur mehr Aufmerksamkeit gerichtet,

2do mehrere Holzverkäufer nach Prag gelocket,

3tio der Bedarf des Brennholzes so viel möglich, vermindert, endlich

4to darauf gesehen werde, daß nicht bloß aus Gewinnsucht das Brennholz damahls, wenn es am meisten nöthig ist, im Preise zu sehr gesteigert werde.

Damit das erste erzielet werde, müssen die Kreisämter bey ihren Amtsbereisungen allenthalben auf die genaue Erfüllung der Waldordnung mit Strenge zu dringen neuerdings befehligt, und dahin berechtiget werden, da, wo es gebricht, die forstmässige Waldkultur nöthigen Falls auch auf Unkosten des Eigenthümers ex officio einzuführen, und solche allenfalls unter der Aufsicht der Kammeralforst-Meister, die dafür von den Eigenthümern zur Strafe für ihre Reise- und Zehrungs-Kösten entschädiget werden mußten, ununterbrochen fortsetzen zu lassen. Jene Dominien, welche ihr Holz in die Hauptstadt verkaufen, und als Reservat für das Hauptkonsummo aufbehalten wollten, müßten sich ex ratione publica, und auch aus dem Grunde, weil sie dadurch ihr Holz ungleich theurer, als alle übrige Dominien im ganzen Lande anbrächten, gefallen lassen, daß ihre Wälder, und die für den nächsten Winter bestimmten Holzschläge durch einen vollständig sachkündigen Kameral-Forstbeamten alle Jahre besichtigt, und von diesem beurtheilt werde, ob die Holzschläge ordentlich eingetheilt

theilt, forstmässig angegriffen, und die angetragene Strecken des zu fällenden Holzes dem Waldstande angemessen sind, wobey zugleich nachgesehen werden muß, ob die in verflossenen Jahren abgetriebene Waldstrecken wieder gehegt, und zum fortwährenden Waldnutzen verwendet, und nicht etwa aus Begierde eines zeitlichen Gewinnstes zu Felder oder Hutwaiden umgestaltet oder wohl gar öde liegen gelassen werden. Ueber den Befund hätte das Kreisamt den umständlichen Bericht alle Jahre an das Gubernium zu erstatten, und dieses die dawider Handlenden zum Prager Holzkonsummo gehörigen Dominien zur forstmässigen Behandlung ihrer Wälder ex officio, und auf ihre Unkösten zu verhalten.

Damit fürs zweyte mehrere Holzverkäufer nach Prag geloket werden, ist, wie das Gubernium selbst in seinem Berichte anträgt, durch öffentliche Nachrichten kund zu machen, daß von der Prager Stadtgemeinde allen und jeden, (auch die Juden nicht ausgenommen) die Holz zum Verkaufe nach Prag liefern wollen, gewisse öffentliche Plätze zur Aufbewahrung des Holzes um einen geringen Zinns werden verschaffet werden, nur muß das Verbot zugleich erneuert, und genau darauf gesehen werden, daß das zum Verkaufe, und zum Handel gewidmete Holz in keinen Privathäusern, Höfen, Gärten, und überhaupt in keinen verborgenen Oertern, unter Konfiskazions-Strafe, verstekt, sondern alles Holz einzig und al-

lein auf öffentlichen Plätzen, die stündlich übersehen werden können, aufbewahret werden.

Da fürs **Dritte** die Verminderung des Holzbedarfs vorzüglich durch den mehreren Gebrauch der Steinkohlen bewirket werden kann so hat das Gubernium auf die Beförderung dieses Gebrauchs den möglichsten Bedacht zu nehmen, und die Zufuhr der Steinkohlen von allen Mäuten, Marktgeldern, und Aufschlägen zu befreyen, und zu begünstigen, endlich auch zu verfügen, daß alle Dikasterien, alle öffentliche Anstalten, und Schulen ꝛc. mit Steinkohlen beheizt werden, und ihnen nur das Holz zum unterzünden passirt werde.

Um endlich **Viertens** einen verhältnißmässigen Holzpreiß für Prag zu erlangen, wird dem Gubernium das unbeschränkte Befugniß eingeraumt, daß selbes damahls, wenn von den Holzhändlern mit dem Holz zum Nachtheil des Publikums entweder zurückgehalten, oder die Preise bey schnell zunehmenden Winter auf einmahl zu sehr erhöhet werden wollten, ex officio auf der Stelle einschreite, und bestimme, daß solchenfalls das vorräthige Holz in keinem höheren Preise, als höchstens in jenem, in welchem es bis lezten Oktober stand, verkaufet werde.

Nach dieser vorausgesetzten Vorschrift, hat also das Gubernium das Nöthige bey den betreffenden Behörden einzuleiten.

N. 3111.

N. 3111.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 7. September 1797.

Vorsichten zu Verhütung der Pferdausschwärzung.

Da hervorgekommen ist, daß Unterthanen und Partheyen unter dem Vorwande, daß sie über die Gränze spazieren, reiten oder fahren, mit ihren Pferden nicht mehr zurück gekehret sind, und auf diese Art mehreres Zugvieh zum Nachtheil des inländischen Bedarfs und Vereitlung des diesfalls bestehenden Verbothe ausgeschwärzet worden: so haben die k. Kreisämter solches zur künftigen Abstellung dieses Unfugs mit dem Auftrag kund zu machen, daß ein jeder, aus was immer für Ursachen, er möge etwas Mautbahres mit sich führen, oder nicht, ins Ausland, sey es auch nur über die Gränze zu reiten, oder zu fahren gedenkt, nicht anders, als nach geschehener Meldung, und Stellung seiner Zug- oder Reitpferde bey dem Zollamte über die Gränze fahre oder reite, widrigens das mitgenommene Zugvieh auch dann, wenn er damit zurück käme, in Natura oder im Werthe in Verfall gesprochen, und auch die Werthsstrafe verhängt werden würde, weil alles Zug- und Schlachtvieh dermahl auszutreiben verbothen, und daher ohne Meldung beym Zollamte nicht ausgetrieben werden darf, weshalb auch jeder Rückkehrende bey seinem Wiedereintritt sich bey dem nämlichen Zollamte, wo er ausgetreten, mit den Zug- oder Reitpferden zu stellen und zu melden, oder wenn er anderwärts zurück zu

kehren gedenket, sich beym Austritt ein Freypollet, in welchem das mitgenommene Vieh beschrieben wird, zu verlangen, beym anderweitigen Eintritte aber, der über ein Zollamt zu nehmen ist, sich mit dem Pollet zu legitimiren habe.

N. 3112.

Hofdekret vom 7. kund gemacht in Böhmen den 14. September 1797.

Trennung der Finanzgeschäfte von den politischen.

Se. Majestät haben bey gegenwärtigen Staatsverhältnissen, welche die Finanzverwaltung zu einem so wesentlichen Gegenstand Dero Sorgfalt machen, die Finanzgeschäfte von den politischen zu trennen, und die oberste Leitung der Kammeral- und Finanz-Gegenstände sämmtlicher deutschen und ungarischen Erbstaaten dem Grafen von Saurau in gnädigsten Zutrauen auf dessen Thätigkeit und oft bewiesene Treue provisorisch aufzutragen geruhet; welche allerhöchste Verfügung zu dem Ende anher bedeutet wurde, damit von nun alle Berichte, so wie die Protokolle in Publico, Politico et Contributionali fortan, wie Zeither an das höchste Direktorium, jene hingegen in Commercialibus, Cameralibus et Bancalibus an die der Leitung des ernannten Grafen von Saurau unterstehende Finanzstelle eingesandt, und so auch von diesen beyden Behörden nach der erwähnten Abtheilung der Geschäfte die Verordnungen und Befehle eingeholt werden; welches zur nöthigen Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht wird.

N. 3113.

N. 3113.

Hofdekret der Finanz-Hofstelle an sämmtliche Länderstellen vom 7. September 1797.

Vorschrift in Absicht der ständischen Kredits-Kassen-Manipulation.

Ungeachtet der bündigsten Instruktionen und Vorschriften, werden in dem ständischen Kreditswesen doch verschiedene Unterschleife und Betrügereyen ausgeübet, wenn besagte Instruktion und die vorgeschriebene Manipulation nicht genau befolget werden. Auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät wird daher verordnet, daß von dem ständischen Ausschusse oder dem verordneten Kollegium, einige Individuen benennet werden sollen, die alle Mittwoche und Samstage, an welchen Tagen keine Manipulazion bey der Kasse ist, die Handlungen von den vorhergehenden zwey Tagen, dem Montag und Dienstag, dem Donnerstag und Freytag, durch Kombinirung der Liquidations-Bücher mit den Journalen, und mit den Blanket-Verrechnungen zu prüfen haben; denn nur auf diese Weise läßt sich mit Grunde erwarten, daß — da die Verhandlungen der Kredits-Kassen in nachstehenden Geschäften bestehen, als a) in Annahme der neuen Anlagen, und dagegen auszustellenden Obligazionen; b) in Auszahlung der Kapitalien, und der daraus entspringenden Amortisirung dieser Obligazionen, und Auslöschung in den Kredits-Büchern, c) in Auszahlung der Interessen; und endlich d) in Umschreibung der Obligationen auf einen andern Gläubiger, oder in mehrere Theile, wozu bey a. das Kassa-Journal,

die

die Liquidazions-Bücher und die Blanket-Verrechnung; bey b. und c. das Kasse-Journal und die Liquidazions-Bücher, und bey d. die Liquidazions-Bücher wenigstens mit der Blanket-Verrechnung, in stäter Kontrolle stehen — eine solche Combination bey den Kredits-Kassen die Bevortheilungen hindan halten kann.

Nebst dem wird auch die Landesstelle öfters eine unvermuthete Nachsicht vorzunehmen angewiesen.

Uebrigens wird auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät allen ständischen Beamten das Agentieren und Vertretung der Partheyen, auf keine Art, weder in ständischen noch landesfürstlichen Geschäften, gestattet, und dieser Unfug hiermit ernstlich abgestellet.

N. 3114.

Patent für Tirol vom 7. September 1797.

Wir Franz der Zweyte, &c.

Allerhöchste Wohlthats-Bestimmung für die Treue und Muth der Tyroler bey feindlichen Einfällen.

Die ausgezeichnete Ergebenheit und Treue, so wie der unerschrockene Muth, und die unermüdete Beharrlichkeit, mit welcher die Einwohner Unserer gefürsteten Grafschaft Tyrol, als das Land jüngsthin von feindlichen Einfällen bedrohet, und wirklich feindlich überzogen wurde, ohne Unterschied der Stände, selbst zu den Waffen gegriffen, auch Unsere Kriegsheere unterstützet haben, werden der tyrolischen Nazion in den Augen Europens stäts zum unauslöschlichen

chen Ruhme gereichen, und nicht weniger Unserem vom Danke gerührten Herzen allzeit unvergeßlich bleiben.

Um nun dieser schätzbaren Nazion davon offenbare Beweise zu geben, und zugleich die rühmlichen, bey diesem Anlasse vorgefallenen einzelnen Handlungen der Vergessenheit zu entziehen, haben Wir folgendes verordnet:

Erstens. Jedem Tyroler, der entweder in förmlich organisirten Kompagnien längere Zeit vor dem Feinde wirklich gedienet hat, oder auch nur zum Landessturm ausgerücket ist, soll eine silberne Anhäng-Denkmünze, auf einer Seite mit Unserem Brustbilde, und auf der andern Seite mit den Worten: **den tapferen Vertheidigern des Vaterlandes**, mit der Erlaubniß ertheilt werden, dieses Ehrenzeichen lebenslänglich öffentlich zu tragen.

Zweytens. Diejenigen, welche nicht nur zum Landessturm ausgerückt, sondern in förmlich organisirten Kompagnien längere Zeit vor dem Feinde wirklich gedient haben, sollen, nebst der Anhäng-Denkmünze noch so viel in baarem Gelde erhalten, als die Steuer beträgt, die sie von ihren steuerbaren Realitäten in Ordinario, das ist, in drey Fristen zu entrichten haben. Diejenigen aber, welche keine Steuer entrichten, oder deren jährliche Steuerpflicht auf einen Dukaten sich nicht beläuft, sollen einen Dukaten auf die Hand erhalten, und da, wo ein nicht steuerbarer Sohn anstatt seines steuerbaren Vaters gedient hat, wird dem Vater, wenn er die Unterhalts-

haltskosten getragen hat, das Geschenk zu Theil werden.

Drittens. Zur Vertheilung obbesagter Anhäng-Denkmünzen und der Geldgeschenke, haben Wir Unsern Obersten, Joseph von Lanser, zum Kommissär benennet, welcher die Anweisung hat, die Mannschaft in jedem Gerichte, sammt ihren im Gerichte befindlichen Ober- und Unteroffizieren, an bestimmten Tagen, nach und nach zu versammeln, und in Anwesenheit der Obrigkeit und der Gerichtsvorsteher, die Vertheilung vorzunehmen.

Viertens. Diejenigen Unserer tapferen und getreuen Tyroler, welche sich vorzüglich ausgezeichnet, und entweder eine besonders tapfere Handlung ausgeführet, oder in einer Gelegenheit vor dem Feinde zur Beförderung des Dienstes, zum guten Ausschlage einer Unternehmung, zur Rettung eines in der Gefahr gestandenen Offiziers, Kriegsgefährten, Kriegszeichen oder Aerarial-Gutes beygetragen haben, sollen auch der für Unteroffizier und Gemeine Unseres regulirten Militärs bestimmten goldenen und silbernen Denkmünzen, nach Maßgabe ihrer Verdienste, theilhaftig werden.

Eine auf solche Art zu belohnende That muß aber mit glaubwürdigen Zeugnissen bestätiget seyn; daher kann blos der gegenwärtig in Tyrol kommandirende General Feldmarschall-Lieutenant, Freyherr von Kerpen, über die zu dem Ende vorgebrachten Umstände und Zeugnisse erkennen, und darnach bestim-

men,

men, wer eine silberne, oder eine goldene Denkmünze zu bekommen habe? Weßhalben die Anwerber um dieses Ehrenzeichen ihre Beweise Unserem Hofkommissär, Grafen von Lehrbach, zu übergeben haben, der sich hierüber mit dem General Feldmarschall-Lieutenante, Freyherrn von Kerpen, in das Einvernehmen zu setzen angewiesen ist. Derjenige, der dann dieses Ehrenzeichen erhält, hat es, in so weit es noch möglich ist, aus den Händen seines vorgesetzten Regiments- Bataillons- oder Korps-Kommandanten, oder seines Delegirten, zu empfangen, und hierauf mit dem Bande an dem Knopfloche seines Rockes zu tragen.

Fünftens. Diese Medaillen sind mit einem Geldgenusse, wie er bey der regulirten Infanterie für Gemeine und Unteroffizier, nach dem Friedensfuße bestimmt ist, verbunden. Dieser beträgt für den Besitzer der silbernen die Hälfte, für den Besitzer der goldenen Medaill, die ganze Löhnung als Zulage.

Diese Wohlthat soll den dazu würdig befundenen Tyrolern auch im Civilstande lebenslänglich verbleiben.

Sechstens. Wir erneuern und bestätigen hiermit die von Uns bereits gemachte Erklärung, daß den unversorgten Wittwen und Waisen, die von einem vor dem Feinde gebliebenen Tyroler hinterlassen worden sind, der nothwendigste Unterhalt angewiesen werden soll, wie dieses in den vorgekommenen, gehörig

hörig ausgewiesenen einzelnen Fällen wirklich geschehen ist. Auf gleiche Weise werden Wir

Siebentens, Unsere Vorsorge auch auf diejenigen erweitern, die durch Verwundung vor dem Feinde dergestalt beschädiget worden sind, daß sie durch ihre Arbeit ihr Brod zu verdienen ausser Stand gesetzt worden, und dadurch in Armuth gerathen sind.

Solchemnach versehen Wir Uns zu den sämmtlichen Einwohnern Unsers Landes Tyrol, daß sie diese Unsere landesfürstliche Vorsorge mit Danke erkennen, und so, wie sie sich vor dem Feinde getreu und tapfer betragen haben, auch nicht weniger bey der Rückkehr zum Feldbau und zu ihren Gewerben sich bestreben werden, durch Arbeitsamkeit, Ordnung, Ruhe und Gehorsam gegen die ihnen vorgesetzten Obrigkeiten, Kreisämter und Landesstellen, sich wieder auszuzeichnen, und Unserer Gnade und Liebe sich würdig zu bezeigen.

N. 3115.

Hofdekret vom 7. September, kund gemacht von der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission den 25. September 1797.

Die gemeine Zollegstadt zu Radom wird aufgehoben, und die zu Opoczna provisorisch zu einer Hauptzollegstadt erhoben.

Nachdem zu Folge Hofentschliessung die gemeine Zollegstadt zu Radom aufgehoben, die gleiche zu Opoczna aber provisorisch zu einer Hauptzollegstadt erhoben worden ist; so wird solches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht.

N. 3116.

N. 3116.

Privilegium, vom 8. September 1797.

Wir Franz der Zweyte, ꝛc.

Privilegium für Joseph Raindl, auf eine von ihm erfundene Maschine zur Reinigung des brandigen Waitzens.

Joseph **Raindl**, Bürger von Augsburg, hat Uns allerunterthänigst vorgestellet, daß es ihm, nach lange gemachten kostspieligen Versuchen, gelungen sey, eine Maschine, zur Reinigung des brandigen Waitzens, zu erfinden, und hat Uns zugleich gebethen, ihm das Recht zu ertheilen, diese neuerfundene Reinigungs-Maschine des brandigen Waitzens, durch einige Zeit ausschließungsweise zu benutzen: Da Wir nun in Erwägung genommen haben, daß der Bittsteller einen ansehnlichen Aufwand auf die Erfindung gedachter Maschine gemacht, diese nach Aeusserung der hierüber vernommenen Behörden, nämlich Unserer Nied. Oester. Regierung, und des Nied. Oestr. ständischen Verordneten Collegii, wie auch nach den, in Gegenwart der Nied. Oestr. Regierungs- und ständischen Kommissäre, und anderer Kunst- und Wirthschafts-Verständigen, wie auch der Müller und Bäcker, vorgenommenen wiederholten und genauesten Prüfungen, von besonderem Nutzen für das Publikum befunden worden, keine Maschine der Art in Unseren Erbländern bestehet, und es auch billig ist, ihm zu einiger Entschädigung seiner Kosten, einen Vorzug vor jenen zu geben, welche sich bloß auf die Nachahmung befleissen; so haben Wir, nach erhaltenem Gutachten unsers Directorii in Cameralibus et

Publico — Politicis, in diese Bitte gewilliget, und erwähntem Raindl das Recht ertheilet, durch zehn Jahre, von dem untengesetzten Tage angefangen, seine neu erfundene Reinigungs-Maschine in unserem Lande Oesterreich ob und unter der Ens, und den übrigen deutschen und böhmischen Erbländern, mit alleiniger Ausnahme des Landes Tyrol und Vorderösterreich, mit Ausschließung aller durch diesen Zeitraum ihm allenfalls nachgemachten Reinigungs-Maschinen zu benutzen, wie Wir dann auch befohlen haben, daß die von ihm bey Unserer Ne. Oen: Landesregierung verschlossen eingereichte Zeichnung der neu erfundenen Maschine, zu Reinigung des brandigen Waitzens, zu dem Ende aufbehalten werde, damit auf den Fall, wenn sich darüber ein Streit mit jenen ereignete, welche eine ähnliche Maschine nachmachten, diesem Streite darnach von der politischen Behörde, mit Vorbehaltung des Rechtsweges, provisorisch entschieden werden möge. Thun dieß, und verleihen, Kraft dieses offenen Briefes, aus landesfürstlicher Machts-Vollkommenheit, für Uns und Unsere Thronfolger, ihm Joseph Raindl, erwähntes Privilegium exclusivum auf zehn nach einander folgende Jahre, und gebiethen allen Unterthanen und Behörden Unserer benannten Erbländer, auch sonst Jedermann, den Impetranten bey diesem Privilegium zu schützen, und handzuhaben, weder dawider selbst zu handeln, noch zu gestatten, daß solches von andern geschehe, so lieb ihnen ist die Konfiszirung der dem

Raindl

Räindl nachgemachten Reinigungs-Maschine, und eine Strafe von zweyhundert Dukaten zu vermeiden, von welcher die Hälfte für den Inhaber dieses Privilegiums, durch Unsern k. k. Fiskus einzutreiben seyn wird; Das meinen Wir ernstlich. Zu Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserm k. k. und erzherzoglich anhangenden größeren Insiegel.

N. 3117.

Hofdekret vom 9. September, kund gemacht von dem Triester Landesgubernium den 30. September 1797.

Vorschriften, wie sich zu Triest in grossen Kanal der einlaufenden Schiffe halber zu benehmen sey.

Affine di sradicare diversi abusi, che questo Governo con dispiacere à rilevato, essersi già da qualche tempo introdotti, e che quasi sono passati in consuetudine rispetto al Canale grande, stato escavato principalmente perchè li Bastimenti possano agevolmente scaricare, e caricare le Merci, e non già per dare una sicura economica Stata alli Bastimenti, o disarmati, ovvero vuoti, si è perciò riconosciuto necessario di formare, previa l'intelligenza colla Spettabile Deputazione di Borsa, per tale oggetto uno stabile ben ponderato regolamento, e di prescrivere le seguenti provvidenze, state graziosissimamente approvate da S. M. in seguito di che, confermando preliminarmente l'ordine dell' ingresso fin'ora osservato se-

condo l' anzianità dell' arrivo de' Bastimenti, resta statuito:

1mo. Che i Bastimenti, i quali arrivassero danneggiati, siano, quanto prima sarà possibile, introdotti nel Canale a preferenza di ogni altro, dopo però di aver verificato, che il danno sia tale, che richieda un pronto discarico, o una sollecita riparazione, per salvare da ulteriore pericolo il Corpo del Bastimento, e delle Merci.

2do. Che i Bastimenti, o costruiti, ovvero rifabricati in questo Squero abbiano la stessa preferenza subito dopo lanciati al mare, al quale effeto li Capitani, o li Proprietarj dovranno insinuarsi a questo cesareo regio Uffizio Capitaniale del Porto in tempo opportuno, acciocche farsi possano le convenienti disposizioni per approntare la Stata.

3zo. Che i Bastimenti bisognosi di formale carena, nemmeno sianno soggetti alla regola dell' arrivo per passare nel sito del carenaggio entro il Canale; ma bensì all' ordine della insinuazione, e del permesso ottenuto dal detto Uffizio.

4to. Che qualora saranno diversi Bastimenti in aspettativa di entrare nel Canale, o che i primi nell' ordine dell' arrivo non potranno dimostrare, di essere pronti al discarico, o al carico, essi saranno posposti agli altri arrivati doppo, quando

però

però questi avranno provato di dover subito scaricare, o di avere pronta almeno UNA QUARTA PARTE del ricarico.

5to. Non convenendo, nè al Commercio in generale, nè al Bene publico, che siano indistintamente stazionati nel Canale (in riflesso della sua limitata larghezza) Vascelli di qualunque grandezza; perciò li Bastimenti che ànno bisogno di uno spazio maggiore di piedi VENTUNO circa, misura veneta in larghezza, saranno pure posposti per l'ingresso nel Canale a' Bastimenti minori, ed anchora esclusi dal medesimo, quando fossero di una Mole eccedente; salvi però i casi di urgente necessità.

6to. Se qualche Bastimento, dopo finito il discarico, o la carena, non avesse pronto il carico, dovra tra otto giorni sortire, per dare luogo ad un altro, il quale avesse da discaricare, o ricaricare; al quale effetto:

7mo. Quelli, i quali avranno ottenuto l'ingresso, dovranno conservare un sufficiente equipaggio, per custodire e maneggiare il Bastimento; mentre, in caso diverso, occorrendo, sarà provveduto a spese del Bastimento stesso il Personale occoreente.

8vo. Non essendo le presentanee comodità del Porto bastanti, in proporzione del considera-

bile numero di Bastimenti, che sono in attività, non sarà perciò permesso il disarmo entro i Porti o Canali, se non che a' soli Bastimenti paesani, ed a quelli, che, o per ragioni politiche, ovvero giustiziali, fossero formalmente sequestrati.

9no. Che quelli Bastimenti, i quali colla bassa Marea non avranno acqua sufficiente per galleggiare entro la linea conveniente accanto della sponda del Canale, dovranno senza ritardo sortirne, sotto pena non solo di rifondere tutti li danni, che causeranno a chiunque; ma ancora di più severe secondo le circostanze.

10mo. Essendo ancora necessario, che l'imboccatura del Canale rimanga semper libera: perciò, se un Capitano andasse arbitrariamente a situarvisi col suo Bastimento, sarà obbligato di subito levarsene, sotto le pene enunciate nel precedente articolo in caso di renitenza.

Il che si porta colle presenti a notizia di cadauno per la dovuta esecuzione, ed osservanxa.

N. 3118.

Hofdekret vom 12. September, kund gemacht von der westgalizischen Appellations-Kammer unterm 22. Dezember 1797.

Instrukzion der Gränz-kämmerer

Cum Sua Sacratissima Caesareo-Regia et Apostolica Majestas ordinare dignata sit, ut in Regno

Regno Galiciae Occidentalis Camerarii ad peragendas executiones, Bonorum detaxationes, haereditatuum inventationes, aliasque judiciales pertractationes, constituantur, ac pro iis constituendis Instructio subsistentibus legibus conformis praescripta publicetur; proinde in sequelam huius altissimae Ordinationis Instructio haec cum adnexis eidem Formularibus praesenti Intimato adjacens nota redditur.

in Westgalizien über ihre Gerichtshandlungen.

INSTRUCTIO
CAMERARIORUM JUDICIALIUM GALICIAE OCCIDENTALIS.

1.

In quovis Circulo tres Camerarii instituentur; cuivis Camerario districtus, utpote tertia pars circuli, in qua locus domicilii a Caesareo Regio Appellationum Tribunali Camerario assignandus est, attribuetur.

2.

Quivis munus Camerarii appetens, antequam ad tentamen admittatur, tenetur Testimoniis fide dignis comprobare, quod aetatem 24. annis majorem agat, linguam latinam et polonicam calleat, bonorum morum sit, et studia juris absolverit, aut saltem apud Judicium quoddam, seu praxim exercuerit, seu munere judiciali fungatur.

3.

Talis petitionem suam rite adstructum Caesareo Regio Appellationum Tribunali exhibebit, ibidem Tentamini ex legibus Provinciae, codice judiciario, codice legum civilium, praecipue vero ex hac Instructione assumendo se subjiciet, atque Decretum eligibilitatis (in quo semper apponatur, an Candidatus eminenter, vel bene, aut tantum sufficienter in tentamine substiterit?) sibi extradendum exorabit.

4.

Candidati Decreto eligibilitatis instructi, tam sub tempus primae Camerariorum institutionis, quam deinceps, vacante tali munere, competenti Regio Foro Nobilium supplicabunt, quod instituendos dignissimos Caes. Reg. Appell. Tribunali proponet.

5.

Isthoc praerogativa eminentem eliget, ab electo idoneam cautionem 12,000 fl. pol. adaequantem exiget, super praestita deliberabit, eadamque idonea agnita illum nominabit, quem Caes. Reg. Forum Nobilium jurejurando obligabit.

6.

Quilibet Camerarius in assignato officii loco suum Domicilium constituere, agens autem extra officii locum Commissionem, providere tenetur,

ut

ut non minus expeditiones per Postam transmissae ei rite obveniant, quam partes negotia procurantes, locum absentiae rescire queant.

7.

Non licet Camerario extra assignatum sibi Districtum discedere, non obtenta praevie a competenti Reg. Foro Nobilium facultate, et non facta per illud dispositione, ut interea alter propinquus Camerarius tempore absentiae vices ejus suppleat. Haec quoque dispositio ordinanda est, dum Camerarius graviter aegrotat.

8.

Quisque Camerariorum obligatur Protocollum officii quotidianum juxta Normam No. I. adnexam gerere, in quo adnotandae sunt omnes dispositiones, mandata, requisitiones, denunciationes mortis, similiaque ad ejus officium pertinentia, nec non expeditiones partibus intimandae scilicet: (In prima Rubrica,) numerus successivus obvenientium per decursum Anni negotiorum, et Numerus Exhibiti Judicii illius, a quo Expeditio, eodem numero exterius signata est. (In secunda Rubrica:) Dies conclusi ab Judicio mandati, vel requisitionis. (In tertia:) Dies accepti mandati, vel requisitionis aut insinuationis partium. (In quarta:) objectum mandati, requisitionis, aut insinuationis partium. (In quinta:) Terminus fors

praefixus. (In sexta:) objectum factae relationis, et modi, quo superatum est. (In septima:) Rationes morae.

Protocolli Index quoque ducendus est, juxta Normam Nro. II.

9.

Illius Protocolli extractus cum adnotatione rationum morae quovis mense R. Foro nobilium submittatur, ita nempe: ut, si aliqua negotia lapso mense superessent, ea in Tabella sequenti mense submittenda (sive jam superata, sive nondum superata essent) initio ejusmodi Tabellae adducantur; porro haec, quae per decursum alterius mensis obvenere, suo ordine itidem cum rationibus morae inserantur. Ex his ita per Camerarios substernendis Tabellis annua per Caes. Regia Fora Nobilium conficienda Tabella Caes. Reg. Appellationum Tribunali sub initium cujusvis Anni exhibebitur.

10.

Quum Camerariis nulla sit potestas judicandi, seu decidendi, sed duntaxat facultas exequendi mandata judicialia; iidem ex officio procedent solummodo in casibus, qui hac Instructione definiuntur.

11.

Cumprimum Camerario obitus cujusdam nobilis innotuerit, qui bona seu mobilia in districtu ejusdem reliquerit, properabit ille, etiam non re-

cep-

cepto ullo mandato, sine mora ad locum, ubi ex circumstantiis cognoscet, qua ratione juxta Cap. XVIII. Par. II. Cod. leg. civ. de addicenda haereditate officio suo fugi debeat.

12.

Si res relictae securis in manibus personarum sint, quibus Testator exequendam ultimam voluntatem suam demandavit, aut penes haeredes saltem praesumptos, et habiles rei gerendae suae existant, penes quos de iisdem metuendum non est, Camerarius duntaxat exercendae jurisdictionis gratia obsignationem Sigillo officii sui juxta §. 590. Cod. civ. peraget.

13.

His principiis destitutus, res arctiori vinculo, seu obsignatione juxta §. 591. custodiet, exceptis iis, quae §. 592. indicantur, hae enim peculiariter conscriptae, rei domesticae procuratori utendae, vel utiliter alienandae erga scriptam recognitionem permittantur, salva accepti, et expensi ratione. Quovis casu de testamento seu scripto, seu nuncupativo Camerarius solicite sciscitabitur, scriptum relicto illaeso ejus Sigillo recipiet, nuncupativum adnotabit, alterutrum, aut utrumque, si praesto fuerit Caes. Reg. Foro nobilium ocyus, antequam inventarium rerum relictarum conditum fuerit, submittet, simulque referet obitum, nomen, et cognomen defuncti, superstitem fors viduam, relictos for-

fortasse liberos, aut haeredes, singulorum aetatem, domiciliumve, nec non generaliter quantitatem, et qualitatem relicti patrimonii; — Talis quoque Relatio promptè praestanda est, si obsignatio solum causa exercendae jurisdictionis peracta fuerit, illi pariter testamentum accludatur, aut in ea saltem memoretur, ubi haereat? vel, quod deficiat.

14.

Ad haec conformiter §. 591. Cod. leg. civ. in casu arctioris obsignationis pecunia omnis praesens ad usum non necessaria, chyrographa aeris alieni tam publica, quam privata, aurum, argentum, lapides pretiosi, praetermissa aestimatione sine mora quoque ante conscriptum Inventarium Caes. Reg. Foro ad judiciale depositum juxta Normam sub No. III. una cum supradicta Relatione transmittantur, reservata tamen copia Consignationis eo fine, ut deinceps inventario inseri queat.

15.

Arctiorem obsigillationem peragens Camerarius res omnes eatenus, quatenus eae obsignatione custodiri possunt, in unum, aut pro ratione circumstantiarum, in plura cubicula de periculo incendii, et furti secura comportari curabit, januas sigillo officioso muniet, ac custodiae fidae personae committet.

16.

16.

Quodsi defunctus in Caes. Regio servitio fuit, ejusdem obitum Camerarius huic Judicio, vel Officio, sub quo ille servivit, indicabit, ut isthoc extantes fors in rebus relictis Scripturas officiosas recipiat, et vacans munus suppleri faciat.

17.

Inventarium condendum non est, nisi Caes. Reg. Forum nobilium isthoc peculiariter mandaverit. In casibus autem sequentibus Camerarius ex officio, id est: non expectato mandato, inventarium conformiter normae sub No. IV. conscribet.

a) Si futuri haeredes, aut unus eorum habilis hactenus non sit obligandi sese, aut administrandae rei suae juxta Cod. civ. Part. I. §. 42.

b) Si haeres incertus sit, aut domicilium ejusdem ignotum.

18.

Inventarium quodvis coram duobus domesticis testatoris, vel vicinis utpote testibus, nec non coram haeredibus adcitandis, si hi comparuerint, adhibitis, quibus opus est, publicis juratis rerum peritis, seu aestimatoribus conficiatur.

19.

A morte Episcopi, canonici, qui beneficio gaudebat, parochi, aut possessoris boni seu cameralis, seu Regii, Camerarius Inventarium prius non

non conficiet, quam competens officium Circulare praeviae certius redditum, Commissarium delegaverit, ut res ad Fundum instructum, ad Episcopatum, ad Canonicatum, ad Parochiam, ad Ecclesiam pertinentes segreget. Attamen Camerarii est, etiam consignationem rerum segregatarum Caes. Reg. Foro nobilium substernere.

20.

Inventario conscribendo Camerarius omnia ea, quae ad Defunctum pertinebant, nihil praetermittendo sub gravissima secus animadversione perspicue inseret, cuncta videlicet tam mobilia, quam immobilia bona, omnia, quae forte defuncto adversus alios competebant, jura, atque praetensiones, omnia quae usque eo experiri licuit, Debita, atque Onera, etiam res alienas uti pignora etc. quae forte inter res relictas reperiuntur, denique Documenta, rationes, apochas, omniaque non plane inutilia Scripta consignabit; sed unamquamque speciem rerum sub competenti rubrica ponendam numeris consecutivis per integrum Inventarium continuandis signabit.

21.

Bonorum immobilium valorem ex documentis titulum proprietatis demonstrantibus, aut in defectu eorum ex rationibus sexennalibus oeconomicis, vel denique ex fassione proventuum apponet,

net, documentaque haec valorem probantia inventario allegabit.

22.

Circa quamvis autem mobilium speciem, numerum, Formam, et mensuram, et ubi haec ex pondere aestimaretur, pondus adnotabit, unicuique demum rei mobili per juratos ad id opus peculiariter adhibendos, concernentes artis peritos determinandum ejus pretium subjunget.

23.

Nomina activa imprimis; demum autem passiva in Inventario recensebit, et quidem liquida ab illiquidis separando.

24.

De activis et passivis documenta, quae praesto sunt, Inventario allegabit, statum activum probantia, litteris, passivum vero constituentia numeris signabit. Sub finem valorem rerum omnium, uti etiam debita computabit, passiva subtrahet, demum quantitatem computatam tam liquidam, quam illiquidam indicabit.

25.

Inventarium ita confectum non modo Camerarius subsignabit, sed et ab adhibitis testibus, et arte peritis subsignari faciet.

26

Isthoc cum Protocollo peracti Officii C. R. Foro nobilium citra moram submittet, atque in Re-

la-

latione comitante, memor Cap. V, Part. I. Cod. civ. proponet, an haeres rebus suis, et juribus praeesse queat? quis Tutor aut Curator nominandus sit, dum haeres aetate minor, mente captus, hebes, prodigus declaratus, embrio, seu nascturus est.

27.

Camerarius, utpote executionis Commissarius, exacte observare, ac rite exequi tenetur, quidquid à C. R. Foro nobilium ei mandatum fuerit; Fungens officio Protocollum, in quo functio muneris seu mandata, seu ex officio assumpta, apposita die conscribenda est, conficiet, deinceps Relationi praestandae accludendum.

28.

Eum in finem, ut transmissa decreta judicialia iis, ad quos diriguntur, rite intimari queant, cuivis Camerario duo apparitores, seu ministeriales addentur. Suos quivis Camerarius C. R. Foro nobilium proponet, scribendi gnaros, sobrios, honestos, morigeros, et fidos viros.

Fori est, eos nominare, qui dein coram Cametario jurejurando se obligabunt.

29.

Transmissa decreta intimanda Camerarius suo officii Protocollo una cum numero judiciali, qui exterius adnotari consvevit, et cum quantitate taxae, quae extra per taxarum Officium adscripta legitur

in-

inseret, super Decreto solutionem viatori, seu ministeriali praestandam connotabit, subscriptionem nominis sui apponet, peculiarem Consignationem decretorum apparitori confidendorum conficiet, haec una cum consignatione eidem tradet; apparitor autem partes, quibus ea decreta intimaverit, adnotata die huic consignationi inscribet, si pars nomen suum in eadem inscribere, aut apocham de intimato decreto exarare recusaverit.

30.

Decreta ita partibus per apparitorem intimanda sunt, uti Codice jud. Cap. 36. definitur. Hanc normam docebit Camerarius apparitòrem; apparitori, si intimatio extra locum judicii intervallo milliaris unius, aut plurium milliarium sit facienda, pro quovis millari 15. cruciferi a parte, cui decretum intimatur, solvendi sunt, imputato etiam reditu in computatione milliarium juxta ordinationem taxarum die 17. Junii an. 1797. editam.

31.

Taxas quoque apparitor a partibus exiget, perceptasque ad Camerarium fideliter deportabit, sed renuentes partes eidem indicabit. Camerarius taxas ad se deportatas sine mora C. R. Foro secure transmittet, unaque separatam consignationem taxarum perceptarum, aliam separatam nondum so-

lutarum, adscripto nomine solventis, et numero decreti, subjunget.

32.

Si Camerarius ad assumendam probationem per Testes ordinariam ab judicio juxta Cap. 14. Cod. jud. delegatus fuerit, diem et horam matutinam, qua testis auditurus est, tam partibus, quam testibus scripto dicet, ipsa die et hora, licet partes non adessent, in loco officii cuilibet testi separatim, semotis caeteris, uti et partibus, interrogationes generales, Protocollo inscribendas, juxta §. 224. Cod. jud. proponet, eosdem jurejurando de edicenda veritate conformiter §. §. 234. 235. et 236. Cod. jud. obligabit; porro juxta interrogationes ab adversario partis porrectas, aut his non exhibitis juxta articulos probatorios sibi ab judice transmissos interrogabit, claram rationem scientiae singularum circumstantiarum, quas testis promit, rationem sciscitabitur, ea, quae testis pro testimonio edixerit, ex ordine articulorum probatoriorum, praemissis interrogatoriis appertinentibus, ipsis, quoad fieri potest, testium verbis, scripto Protocollo excipiet, scripto excepta testi praeleget, praelecta subscribi a teste scribendi gnaro; secus ab eodem signo aliquo notari faciet, sicque ad Normam §. §. 225. 226. 229. 233. 237. et 238. Cod. jud. procedet, demum omnia conscripta Judici causae non cunctanter submittet.

33.

33.

Probationem per expertos, seu artis peritos juxta Cap. 17. Cod. jud. instituendam, quodsi ea Camerario ab judicio commissa fuerit, peracturus, diem, horam, et locum, nisi ea ab judice statuta sint, partibus, et expertis seu ab judice nominatis scripto statuet, ipsa die, horave non juratos jurejurando obstringet, inspectionem rei mandatam, vel aestimationem conformiter dicto Cap. 17. Cod. jud: coram se fieri curabit, cuncta Protocollo peculiari, quod quoque ab expertis subscribendum est, inscribet, idque a se subsignatum Judicio transmittet.

34.

Executionem quamvis mandatam juxta Cap. 31. Cod. jud. exacte peraget, non attento sic vocitato recessu, aut absentia jurevicti, nisi contraria circumstantia gravioris momenti occurreret; talis enim Judicio ocyus referenda est.

35.

Recepto mandato juxta Cap. 30. Cod. jud. sequestrandi Bona immobilia praevie competens officium circulare interrogabit, anne bona haec sequestrationi politicae obnoxia sint? quantae sint fors retentae contributiones? sequestrationem politicam constitutam C. R. Foro nobil. referet, suspensa judiciali sequestratione. Quodsi vero a sequestratione politica immunia bona fuerint, Inven-

tarium a procuratore rei oeconomicae exiget, et coram duobus testibus in praesentia convocatae communitatis perlegendum rite adstruet, deficiente autem Inventario, novum coram duobus testibus interrogando praesentem communitatem, et procuratorem rei oeconomicae conscribet, a sequestro per Indicium nominato cautionem idoneam annuis fructibus adaequantem exposcet, hac comprobata idonea, et recepta, eum ad juramentum de fida administratione accerset, eidem rem oeconomicam gerendam committet, ut retentam contributionem cum primis solvat, fructus eo, quo judex jusserit, pendat, et rationes gestae rei fine cujusvis anni reddat. Coeterum cuncta Inventaria oeconomica Bonorum Camerarius R. officio circulari praevie communicabit inspicienda, ut isthoc rescire possit, num aliquae praestationes usurpatae dispositionibus politicis adversentur.

36.

Subhastationem rerum mobilium nunquam nisi a C. R. Foro nobil. decretam Camerarius aggredietur, hac vero mandata, res, si nondum aestimatae sint, per artis peritos seu juramento jam obstrictos, seu prius obstringendos aestimari faciet, edictum Licitationis, in quo locus, dies et hora futurae ejusdem, species rerum vendendarum, e. g. horologiorum, argenteorum vasorum, equorum, boum, vaccarum etc. proponenda est, tam

in

in proprio circulo, quam vicinis tribus vel quatuor circulis ab interpellando officio circulari et magistratibus in locis eorumdem mature affigi curabit, atque assecurationem de facta affixione expetet tandem C. R. Foro submittendam.

37.

Licitationem in praesentia duorum testium adhibendorum, tum tutoris, curatoris, sequestri aut proprietarii mobilium, pro ratione circumstantiarumperaget, proclamante pretium apparitore seu ministeriali; res eodem ordine, quo in Inventario scriptae sequuntur, vendet, rem divenditam nonnisi percepto pretio ementi tradet, tam ementes, quam pretium summum oblatum in Protocollo juxta normam Nro. 5. adnotabit, illudque Protocollum per adhibitos testes, et eos quorum interest, subsignari faciet, ipseque subscribet, pecuniam ex auctione collectam huic, quem C. R. Forum nobil. designaverit, illico erga apocham enumerabit, secus ad judiciale depositum illico transmittet, atque de peracta subhastatione accludendo reliqua Acta relationem praestabit.

38.

Quodsi reus ipse seu alius quisquam executioni mandati judicialis, aut functioni muneris ex officio assumendae vi resistere ausit; licet Camerario conformiter §. 456. Cod. jud. necessarium coac-

tionis medium, auxilium nempe militare a R. officio circulari expetere; eo tamen moderate, ac prudenter uti oportet.

39.

Camerarius nullo gaudet salario, verum si actum judicialem seu Commissionem peregerit, debentur ei conformiter §. 14. ord. tax. pro quovis die, quem in loco domicilii sui insumpserit, floreni duo rhenani, sed pro die quovis, quem extra locum domicilii sui ea de causa insumpserit, floreni quatuor ejusdem monetae; cura horum exigendorum ipsi relinquitur, computatis postremo casu diebus itus, reditusque, quorsum praeterea vectura quatuor equorum ei procuranda est, victum vero ipse sibi praestare tenetur. Quodsi is lucri causa laborem retardaverit, atque ita dies operae suae inutiliter multiplicaverit, integrum est parti ab judice postulare, ut numerum dierum pro ratione insumptae operae moderando circumscribat: insuper mora per C. R. Forum nobilium punienda est.

40.

Si pars copiam Protocolli, Inventarii aut alius per Camerarius assumpti actus expetiverit, hanc Camerarius extradet, et pro quavis descripta phylira 15. cruciferos, utpote mercedem scripturae percipiet.

Nro. I.

Protocollum annuum Camerarii judicialis N. N. a 1ma Jan. 1798. usque ad ultimam Dec. an. ejusdem.

Numerus exhibiti officiosi et judicialis.	Dies concluſi Mandati.	Dies accepti.	Compendium Mandati vel requiſitionis, aut inſinuationis Partium.	Terminus.	Compendium Relationis praeſtitae, vel modus quo negotium peractum ſit.	Rationes Morae.
1 / 240	1798 2da Janu.	6ta Janu.	Caes. Regium Cracovienſe Forum Nobilium jubet aeſtimari bonum Promnik Gunbickianum inſtante Fisco Regio causa ſolvendae Summae 2000 fl. pol.	30. Dierum.	Protocollum aeſtimationis die 3. Febr. assumptum, Judicio die 7. Febr. submissum fuit.	
2 / 6	7ma Janu.	11ma Janu.	Idem Forum mandat executionem ad Res mobiles jure victi Jadamowski in Bonis Czarna exiſtentes in satisfactionem Summae 1000 fl. pol. Antonio Jablonski adjudicatae.	30. Dierum.	Jure victus Creditori satisfecit quod Judicio relatum est die 14. Januar. 1798.	
3 / 360	12ma Janu.	16ta Janu.	Idem Forum jubet post mortem Parochi N. in Mogila Inventarium conscribi.	30 Dierum	Inventarium conscriptum judicio cum allegatis a lit. A, ad M, et a Nro, 1, ad 20, die 12, Feb. c. a. Foro submissum fuit,	

Nro. II.

Index Protocolli annui.

Nomina Partium	Paginae Protocolli.
F.	
Fiscus Regius contra Gembicki .	1.
J.	
Jadamowski contra Jablonski .	1.
W.	
Wolski Parochus in Mogila . .	1.

Notandum.

In Fine Protocolli is index alphabeticus scribatur, relinquendo pro quavis Littera unam, aut plures paginas. Cum primum Mandatum ab Judicio, aut insinuatio a parte Camerario obvenerit, statim dies recepti desuper adscribenda, numerus successivus annuus exterius adnotandus, ipsum exhibitum protocollo succincte inserendum, et cognomen Partium Indici inscribendum est sub concernentibus Litteris e. g. sub F Fiscus Regius contra Gembicki et sub G. Gembicki contra Fiscum Regium.

Nro. III.

Caesareo Regium Forum Nobilium.

Subsignatus Camerarius summam a defuncto N. N. relictam in parato aere, nec non res pretiosas ab eodem relictas juxta consignationem adnexam ad judiciale depositum comportat.

Die Anno

N. N.

Camerarius Circuli.

Talis Libellus in triplo exemplari una cum pecunia obsigillata Judicio exhiberi debet. De negotio vero, ex quo pecunia promanat, separata Relatio praestanda est.

CONSIGNATIO.

Pecuniae quam a defuncto N. N. relictam Camerarius comportat.

Positiones.		fl. pol.	gr.	adnotat.
1	Aurei Caesarei simplices 10 a fl. 18 numerando	180		—
2	Imperiales Russici a fl. pol. 7 Nro 100 facit	700		—
3	Moneta a 17 Xferis Nro 200	226	20	—
4	Moneta a 20 Xferis Nro 100	133	10	—
5	Moneta a 5 Xferis Nro 200	66	20	—
6	Moneta a 7 Xferis Nro 2	—	28	—
7	Moneta Polonica Nro 100	93	10	—
8	Moneta Cuprea	—	2	—
	Summa			

N. N. N. N. die — anno —

CONSIGNATIO

Rerum pretiosarum a defuncto relictarum quas Camerarius comportat.

		Nume. Rerum		
1	Candelabra argentea probae 12 efficiunt Marcas 6	2	—	—
2	Cochlearia minora 12 Marcas 3	12	—	—
3	deto . majora 2 3	2		

etc. etc.

N. N. die Anno

Nro. IV.

NORMA INVENTARII.

INVENTARIUM

Bonorum immobilium et mobilium post N. N. in Urbe oppido vel Pago N. die - - defunctum, a subsignato Camerario vigore Instructionis vel vigore Mandati N. in Praesentia N. N. in Urbe oppido vel Pago N. die anno conscriptum.

Allegata et adnotationes.		Pretium fl.	pl.	gr.	Summa fl.	pl.	gr.
	Praevie adnotandum est, an testatus, vel intestatus obierit? an et quae vidua relicta sit? an liberi? cujus aetatis supersint? quis haeres sit? quis tutor, aut curator institutus, vel instituendus? an et ubi testamentum, seu scriptum, seu nuncupativum haereat.						
	I. Bona immobilia.						
	Huc pertinent Oppida, pagi, praedia, domus, fundi etc. jure proprietatis, emphyteusis, vel feudi possessi.						
	Inventarium oeconomicum, et descriptio praedii, aedificiorum oeconomicorum etc. separatim allegabitur.						
	Summa						

CONTINUATIO.

Allegata et adnotationes.	Translatum.	Pretium fl.pl.	Pretium gr.	Summa fl.pl.	Summa gr.
	Quoad pretium: aut inveniet obsigillans Camerarius documenta in archivo mortui, pretium relictorum Bonorum demonstrantia, aut non; si primum, ex ultimo documento, seu postremo condito adnotabit pretium, et isthoc documentum originale accludet. Si alterum, tunc pretium ex fassione proventuum causa determinandae publicae contributionis porrecta depromendum apponet, fassionis vero copiam allegabit.				
	II. Bona sic dicta obligatoria. His inserentur Bona jure hypothecae possessa, et allegabuntur documenta originalia, ad haec Inventarium; quod sub tempus acquisitae possessionis sic dictae obligatoriae conditum fuerat, cum ipsis Bonis conferetur, num omnia adsint, aut eo in statu existant, quo in possessionem data fuere — Deficientia, aut devastata in separata charta conscribentur, utpote Inventario rerum relictarum accludenda, cui etiam Inventarium illud oeconomicum adnectetur.				
	Summa				

CONTINUATIO.

Allegata et adnotationes.	Translatum.	Pretium fl	pl	gr.	Summa fl	pl	gr.
	III. Bona titulo locati conducti possessa.						
	Similis Conscriptio uti ad *I.* et *II.* Rubricam norma dabatur, peragetur. Praeterea terminus adhuc duraturae possessionis adnotabitur. Indicabitur quoque census annuus solutus aut solvendus, atque documenta originalia adnectentur Reliqua ea observabuntur, quae sub Rubrica *II.* praescribuntur.						
	IV. Parata pecunia.						
	V. Nomina activa liquida.						
	VI. Illiquida nomina activa.						
	VII. Gemmae lapides pretiosi, vulgo clenodia.						
	VIII. Aurum.						
	IX. Argentum.						
	X. Frumenta in stramine.						
	XI. Frumenta triturata.						
	XII. Foenum et stramen.						
	XIII. Linum.						
	XIV. Lana.						
	XV. Alvearia.						
	XVI. Cellaria.						
	XVII. Equi et pecora.						
	XVIII. Volatilia.						
	XIX. Aurichalcum.						
	XX. Cuprum.						
	Summa						

CONTINUATIO.

Allegata et adnotationes.	Translatum.	Pretium fl. pl.	Pretium gr.	Summa fl. pl.	Summa gr.
	XXI. Stannum.				
	XXII. Vasa fictilia vulgo porcellana.				
	XXIII. Vitrum.				
	XXIV. Vestimenta.				
	XXV. Linea supellex.				
	XXVI. Tapetes.				
	XXVII. Ornamenta sacelli.				
	XXVIII Ferrum.				
	XXI . Supellex domestica.				
	XXX. Rhedae, currus et reliqua ad equos appertinentia.				
	Paratum aes statim in praesentia assistentium numerari, consignari, juxta species segregari et obsignari debet.				
	Documenta originalia allegabuntur, quibus probantur nomina activa. A quo tempore retentae sint usurae, quantae solvantur, an per 5 vel amplius de centum ? indicandum est. Circa consignationem mobilium oportet formam, pondus, numerum, et mensuram, fideliter describere, et cujuslibet rei mobilis valorem per duos peritos juratos, relate ad speciem mobilium adhibendos, determinandum, apponere, ita, ut nihil sine valore in Inventario appareat, Jurati artis				
	Summa				

CONTINUATIO.

Allegata et adnotationes.	Translatum.	Pretium fl.	gr.	Summa fl.	pl.	gr.
	periti aestimationem sua subscriptione circa quamvis rubricam contestabuntur.					
	Praeterea Camerarius adnotabit circa mobilium rubricam in quo pago aut praedio existant.					
	XXXI. *Libri.*					
	Non modo titulus libri, author ejusdem, sed et editio, locus typi, annus, et *Nrus* Tomorum, tum an sit in quarto vel in octavo apponatur, et quilibet eodem Numero, qui in inventario adscriptus est, signabitur. Talis consignatio librorum quoque in separata charta ex inventario adnectetur.					
	XXXII. *Scripta varia.*					
	Sub hac Rubrica intelliguntur caetera documenta, uti limites denotantia etc.					
	Summa universi status activi.					

CONTINUATIO.

Allegata et adnotationes.	Translatum.	Pretium fl.	pl.	Summa gr.	fl.	pl.	gr.
	XXXIII. Res alienae.						
	Hae inter res defuncti proprias relictas repertae consignabuntur suo ordine, ast sine aestimatione, ratio vero ob quam alienis in manibus haereant, indicabitur.						
	STATUS PASSIVUS.						
	I. *Summae debitae liquidae.*						
	Non tantum debitae summae, ast etiam usurae; an, a quo tempore, et quot de centum debeantur, in quo termino? an et quantae sin retentae? clare adnotari debent.						
	Si Summae ad fundum religionis pertinentes debeantur, tum sic dictae inscriptiones, quatenus fieri poterit, accludentur, aut saltem annus, et districtus in cujus Judiciali libro contineantur, memorabitur. Servitutes, pensiones annuae, etc. hae in capitalem summam reducantur, et apponantur in Statu passivo. Usurae dumtaxat usque ad diem mortis retentae, specialiter computari debent.						
	II. *Debita illiquida.*						
	E. g. praetensiones Mercatorum Opificum, etc. sine chyrographis.						
		Summa					

CONTINUATIO.

Allegata et adnotationes.	Translatum	Pretium fl.	pl.	gr.	Summa fl.	pl.	gr.
	III. Pensiones aut mercedes debitae. Qualis pensio aut merces? cui, a quo die, ad quem retenta? an aere, vel frumento, quoque tempore praestanda fuerit? hic inscribetur; etiam documenta probantia, si praesto sint, adnectentur. Obsigillans memorabit quoque, an mercedem retentam administrator, vel haeres vel curator liquidam esse agnoscat?						
	IV. Contributiones publicae retentae. A quo die, mense, et anno retentae, tum ad quam causam deportandae sint?						
	V. Expensae Funeris. In fidem harum erogatarum allegabuntur documenta.						
	VI. Legata pia. Nomine Legatorum piorum intelliguntur ea, quae pauperum Instituto, Xenodochio, Scholis Normalibus etc. obveniunt.						
				Summa			

CONTINUATIO.

Allegata et adnotationes.	Translatum.	Pretium fl.	pl.	gr.	Summa fl.	pl.	gr.
	VII. Legata reliqua.						
	Cui? et quo documento, quod accludetur, legatum fuerit? clare apponetur. —						
	Summa universi status activi.						
	Summa totius status passivi.						
	Restat status activus						
	Datum N. N.						
	Inventarium qua judicialis Camerarius condens subsigno N. N. (L. S.)						
	Qua Commissarius delegatus subsigno. N. N. (L. S.)						
	Condito Inventario praesens testis et domesticus subscribo N. N.						
	Condito Inventario praesens testis et domesticus subscribo N. N.						
	Condito Inventario praesens testis et domesticus subscribo N. N.						

Re-

(Recognitio) Quod facultates juxta isthoc Inventarium in curam meam a Camerario obsigillante die Anno — receperim, subscriptione et sigilli appositione contestor.

N. N.

(L. S.

(Notandum) 1. cum hoc in Regno papyrus signata a 1. Julii introducta juxta patentes de dato 28. Febr. 1788. §. 15. Lit. r. et Decretum Aulicum ddo 23. Novembris 1795. ad officiosum Inventarium non requiratur, hinc etiam ab obsigillante non adhibebitur. 2. Documenta ante 1. Julii 1796. condita, quin in iisdem suppleatur papyrus signata, allegari oportet. 3. Originalia documenta ad facultates defuncti pertinentia inventario allegari debent, copiae describendae haeredi, tutori Curatori, aut administratori extradi possunt. 4. Documenta Inventario in Statu Activo alleganda litteris, in Statu autem passivo numeris signabuntur. 5. Si inventarium foliis aliquot constaret ex haec filo consuentur et extremitates sigillo Officii sigillabuntur.

Nro. V.

PROTOCOLLUM.

Subhastationis Rerum mobilium a defuncto N. N. relictarum, vel ad haeredes N. N. aut ad jurevictum N. N. spectantium ex Mandato C. R Fori dd in praesentia duorum testium N. N. per infrascriptum Camerarium praevie edito edicto die N. N. Anno in Urbe, oppido, vel pago conscriptum.

	Resauctione venditae.	Pretium aestimationis. fl.	pl.	gr.	Ementes.	Auctionis Pretium. fl.	pl.	gr.
1	Pixis aurea .	100	—		Ropeiowski Blasius . .	150	—	
2	Candelabra duo probae 12 marcarum duarum, marca a fl. pol. 64. etc.	128	—		Boduszynski Joannes	130	10	
	Continuatio die 1796							
	Summa				Summa			
	Datum die 1796							
	N. N. Camerarius.				Praesens auctioni qua testis subscribo N. N.			
	(L. S.)				Praesens auctioni qua tesis subscribo N. N.			

N. 3119.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 14. September 1797.

Kreiskassen dürfen unwichtige Dukaten nach ihrem innern Werthe annehmen.

Die Kreiskassen haben jene ungewichtige Dukaten, so die Partheyen an ihren Gebühren abführen, auf ihr eigenes Anverlangen nach ihrem inneren Werth anzunehmen.

N. 3120.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 16. September 1797.

Herstellung der Theresianischen Ritter-Akademie.

Se. Majestät haben beschlossen, die theresianische Ritter-Akademie, so wie selbe von Weiland Ihrer Majestät der Kaiserinn Maria Theresia gestiftet wurde, mit den alleinigen Abänderungen, welche die Zeiten, und die seit dem zugewachsenen und einverleibten Stiftungen nothwendig machen, herzustellen, und derselben auch das vormahlige Theresianische Akademie-Gebäude wieder einzuraumen, und sie, sammt der Administration des Fondes unter der Oberleitung des Herrn Grafen von Saurau, der Direktion des bisherigen provisorischen Direktors Abbè Hofstädter, sammt allen dazu gehörigen Fonds und Gütern zu übergeben.

Es wird demnach allen befindlichen theresianischen Stiftlingen, und Pensionisten des Akademie Fondes hiemit bekannt gemacht, daß sich selbe wegen

fernerer Erhaltung ihrer Stipendien oder Pensionen unmittelbar an die Akademie-Direktion zu verwenden haben; Den theresianischen Stiftlingen wird aber insbesondere hiemit eröffnet, daß sowohl die Leopoldinischen, als auch die mit 300 fl. betheilten Handstiftlinge so gleich unentgeltlich in die neue Akademie eintretten können; sollten aber einige aus ihnen dieser Wohlthat lieber entsagen wollen, so wird diesen ein Handstipendium von jährlichen 250 fl. verliehen, an ihrer statt aber ein anderer mit einem geringern Stipendium betheilter Jüngling in das Haus aufgenommen werden können.

Uebrigens werden nach Maaßgabe der durch die erledigten Stipendien entstehenden Ersparnisse immer mehrere in das Haus aufgenommen werden.

Da aber Sr. Majestät auch daran liegt, tüchtige Aufseher, Lehrer und Präfekten für diese Akademie zu erhalten, so haben Se. Majestät allen jenen pensionirten oder nicht pensionirten Geistlichen, welche sich dem Dienste der Akademie widmen wollen, nicht nur den fernern Bezug der Pensionen, die sie etwa aus dem Religions- oder Studienfonde beziehen, beyzubelassen, sondern auch allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß solchen Geistlichen, die in der Akademie verwendeten Jahre eben so, als ob sie in der Seelsorge zugebracht worden wären, angerechnet, und jene Individuen, die sich ausgezeichnete Verdienste erwürben, mittels Verleihung guter Pfarrpfründen und Dommhern-Stellen belohnet werden sollen.

Was

Was endlich die fernere Aufnahme der Zöglinge in die Akademie betrift, so wird selbe unmittelbar, von der Akademiedirekzion mit allerhöchstem Vorwissen besorgt werden, jedoch bleiben den verschiedenen Stellen oder andern Partheyen, welchen etwa aus den Stiftbriefen Präsentations- oder was immer für andere Rechte zustehen, dieselben auch fernerhin unbenommen.

N. 3121.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 16. September, kund gemacht durch das Tirolische Landesgubernium den 29. das Steyrische unterm 30. September, das Guberninm in Böhmen den 1. durch die Regierung ob der Enns, dann die Landesstelle in Kärnten den 4. die Görzer und Gradiskaner Landeshauptmannschaft den 7. das Ostgalizische Gubernium den 13. Oktober, und die Niederösterreichische Regierung den 20. Dezember 1797.

Wiederholhlung des Verbots wegen Ankauf und Verkauf der Militär ärarischen Monturs-Stücke.

Da ungeachtet des seit so vielen Jahren bestehenden und mehrmahl wiederholten Verbots des Ankaufs und Verkaufs ärarischer Monturs-Stücke noch immer schädliche Unterschleife mit neuen und alten ärarischen Monturs-Sorten getrieben werden; so hat der k. k. Hofkriegsrath zu desto sicherer Hindanhaltung des dadurch dem Dienste und dem höchsten Aera-

rium zugehenden Nachtheils für nöthig befunden, auch den bisherigen Verkauf der von Feldspitälern, Sammel- und Stockhäusern, dann von Regimentern und Korps an die Monturs-Oekonomie Kommissionen und Depots eingelieferten ganz unbrauchbaren Sorten von Tuch, Croisée, Leinwand und Zwillich von nun an gänzlich einstellen, hingegen diese Montursgattungen, so weit es thunlich ist, vermanipuliren, und dasjenige, was zu gar keinem Gebrauch mehr taugt, durch die Papier-Stampfen unter gehöriger Aufsicht vertilgen, mithin die bisher bey den Monturs-Kommissionen, und Depots vorgenommenen Lizitationen blos auf den Verkauf der Tucheuden, der unbrauchbaren Manipulazions-Abfall-Flecken von allen Gattungen, und auf das unbrauchbare Erzt und Eisen beschränken zu lassen. Die Landesstelle hat daher nicht nur das wider den Ankauf und Verkauf der ärarischen Montursgattungen bestehende Verboth wiederholt bekannt zu machen, sondern auch die Verfügung zu treffen, daß die neuen, oder alten ärarischen Montursstücke, wenn irgendwo einige anzutreffen wären, ohne aller Rücksicht in Beschlag genommen, und an die nächste Militär-Oekonomie-Kommission, oder Depot zum ferneren Gebrauche für Truppen abgegeben werden.

N. 3122.

N. 3122.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 16. September 1797.

Wegen Einschwärzung verbothener Münzen.

Um der Einschlepp- und Einschwärzung verbothener Münzen den Einhalt zu thun, hat die Landesstelle der k. k. Banco-Gefällen Administrazion unter einem aufgetragen, sämmtlichen Gränz-Mauth- und Zollämtern neuerdings ernstgemessen mitzugeben, mehrere Sorge zu tragen, damit die Einschwärzer derley Münzen gleich bey den Einbruchsstazionen angehalten, und sodann mit der Konfiskationsstrafe fürgegangen werden möchte; Amtsvorsteher werden daher hievon zu dem Ende verständiget, um hiernach das Publikum für Schaden und Nachtheil warnen lassen zu können.

N. 3123.

Verordnung des böhmischen Landesgubernium vom 18. September 1797.

Die Quittungen über das, im J. 1796 für die Depots des Wartenslebischen Korps gelieferte Heu sollen zur Vergütung gehörig erlegt werden.

Nach Anzeige des ständischen Landesausschusses haben sich bey der dortigen Kreditsbuchhalterey bereits mehrere Privatpartheyen mit Lieferungsquittungen über das im vorigen Jahre an die Depots des Wartenslebenschen Korps, dann verschiedene andere Truppenabtheilungen, abgegebene Heu gemeldet.

Da nun hieraus mit Gewißheit zu schliessen ist, daß mehrere Dominien die dießfälligen Lieferungsquit-

quittungen entweder an Dritte verkauft, oder ihnen solche zur Besorgung der Vergütung übergeben haben: so wird zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht: daß alle jene Privatpartheyen, welche entweder derley Heulieferungs-Quittungen bereits käuflich an sich gebracht, oder allenfalls von den Dominien, welchen diese Heulieferung oblag, zur Besorgung der Vergütung übernommen haben, selbe längstens bis 31ten künftigen Monats Oktober bey sonstigem Verluste der dießfälligen Vergütung entweder bey dem ständischen Landesausschusse, oder auch gerade bey der ständischen Kreditsbuchhalterey gegen Rekognizion zu erlegen haben.

. 3124.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 18. September 1797.

Eintheilung der in den Wirkungskreis der Finanz- und Kommerz-Hofstelle gehörigen Gegenstände.

Bey der neu errichteten k. k. Finanz- und Kommerz-Hofstelle, ist auch mit den Referenten eine anderweitige Eintheilung getroffen worden; daher wird den Länderstellen hiermit die Weisung gegeben, künftig die Gegenstände auf folgende Art,

a) Die Kredits- und Finanz-Geschäfte;

b) Die Kasse-Dispositionen, Besetzungen der Stellen von Kasse-Beamten, dann die Pensions- und Provisions-Gegenstände,

c) Zollsachen;

d) Das Tabak-Wesen;

e) Die

e) Die Kommerzial-Gegenstände, und Konsumtions-Gefälle, nebst Akzisen;

f) Die Lotto-Gegenstände;

g) Die Siegel-Gefälle, Wegmäuthe, und das Arrawesen;

h) Das Salzwesen, dann die Kriegsdarlehens-Gegenstände;

i) Die Post- und Taxsachen, Kontreband- und Malversation- auch Bergwesens-Hydraulische und Baugegenstände;

k) Erbsteuer-Sachen;

l) Domänen, Waldsachen und Landbau-Gegenstände, abgetheilt, und hiernach in den Geschäfts-Protokollen abgesondert aufzuführen.

Nachträglich wurden durch ein Hofdekret vom 25. September sämmtliche Länder-Chefs angewiesen, auch die in Kriegsdarlehens-Sachen aufgestellte Hofkommission, mit ihren Agendis, unmittelbar an die Finanz- und Kommerz-Hofstelle anzuweisen.

N. 3125.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Kärnten vom 18. September 1797.

Benehmen mit d. Taxen wenn d. Fiskalamt als Vertreter der Klöster, Stiftungen ꝛc. erscheint.

Auf Veranlassung der von der Landesstelle in Kärnten anher gemachten Anfrage, wie es sich in Betref der Taxen zu benehmen sey, wenn das Fiskalamt den Fond der aufgehobenen Klöster, Stiftungen, und Bruderschaften vertritt, hat man über Einver-

neh-

nehmung der k. k. obersten Justizstelle derselben mitzugeben befunden, daß, wenn der Fiskus a) die landesfürstliche Gerechtsame, oder das höchste Aerarium, und die zu selben gehörigen Kammeral- oder Bankalherrschaften b) oder die Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, oder c) den Religions- Stiftungs- oder Studienfond, und die demselben gehörige Güter vertritt, sind ihm die Taxen in allen diesen Fällen vorzumerken, jene des Gegners aber von dem Gegner selbst während des Streites zu bezahlen. Fällt nun das Urtheil dahin aus, daß jeder Theil die Unkösten selbst zu tragen habe, so hat der Fiskus in den Fällen a) und b) keine Taxen zu erlegen, und ist die Vormerkung auszulöschen; In dem Falle c) hingegen sind die, dem Fiskus vorgemerkten Taxen an das Taxamt aus dem fundo zu bezahlen, welchen der Fiskus vertreten hat.

Wird der Fiskus verurtheilt seinem Gegentheil die Unkosten zu ersetzen, so hat er in den Fällen a) und b) für sich auch keine Taxen zu bezahlen, jedoch der Gegentheil erhält seine eigenen bezahlten Taxen wieder zurück, und in dem Falle c) hat der Fond nicht allein die vorgemerkten Taxen des Fiskus zu bezahlen, sondern auch dem Gegner die von ihm bezahlte zu vergüten.

Ist endlich der Gegner nach dem rechtlichen Ausspruche in die Unkösten verfället worden, so hat er in allen 3 Fällen a) b) c) die, dem Fiskus vorgemerkten Taxen an das Taxamt zu erlegen: welches dem Gu-

ber-

bernium, der Regierung, Landeshauptmannschaft ꝛc. mit dem bekannt gemacht wird, daß das Taxamt hiernach anzuweisen, und zugleich zu verständigen sey, daß diese Weisung unter einem an die übrigen sämmtlichen Länderstellen zur Belehrung der Taxämter erlassen werde.

N. 3126.

Hofdekret der Finanz-Hofstelle vom 18. September, kund gemacht von dem Tyrolischen Landes-Gubernium den 10. Oktober 1767.

Wie sich mit den Taxen bey Unvermögenheit des zum Ersatze verurtheilten Gegners zu achten.

Während des Rechtsstreites hat jeder Theil die Gerichtstaxen selbst zu bezahlen. Wenn nun durch das Urtheil der siegenden Parthey auch der Ersatz aller Unkösten, und unter diesen auch der Taxen zugesprochen wird, so kann dieses nicht auf den Taxfond wirken, und selben zur Rückzahlung einer gesetzmässig bezogenen Taxe verhalten, soferne der zum Ersatz verurtheilte Gegner den Ersatz zu leisten unvermögend ist, weil die Taxen nicht ein Theil für den andern antizipirt, sondern jeder für sich zu zahlen, folglich es auch nur selbst ohne Entgelt des Taxfondes zu tragen hat, wenn er von dem zum Ersatz schuldig Erkannten wegen Mittellosigkeit seine Forderung nicht einbringen kann.

Diese höchste Anordnung wird demnach zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmung anmit bekannt gemacht.

N. 3127.

N. 3127.

Hofdekret vom 18. September, kund gemacht durch das Böhm. Gubernium den 2. Oktober 1797.

In Ansehung der über England einlangenden spanischen und portugiesischen Briefe wird die vorige Verfassung wieder hergestellt.

Da die Hemmung der Postlaufe von der Südseite sich nun wieder gehoben hat, und die Briefe ihren geraden Weg ohne alle Hinderniß, wie ehe, vornehmen können; so ist beschlossen worden, die unterm 1ten May 1795. erlassene Verordnung, vermög welcher für die über England durch das römische Reich in die k. k. Erbländer einlangenden spanischen und portugisischen Briefe der dafür von den Reichspostämtern ausgelegte höhere Portobetrag von den Abnehmern dieser Briefe, die sich freywillig zur Bezahlung desselben herbeylassen, eingehoben werden darf, von nun an aufzuheben, und die vor derselben bestandene Verfassung wieder herzustellen. Diese höchste Entschliessung wird daher Amtsvorstehern zur weiterer Verständigung der Handelsleute, und Insassen bekannt gemacht.

N. 3128.

Hofdekret vom 18. September, kund gemacht von der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission den 4. Oktober 1797.

Mittel, wodurch scheinbar ertrunkene, erstickte, erhängte

Es ist eine durch vielfältige, mit glücklichem Erfolg unternommene Versuche bestättigte Erfahrung, daß ertrunkene, erstickte, erfrorene, oder erhängte

Men-

Menschen, wenn sie auch kein Zeichen des Lebens mehr geben, nicht immer wirklich todt sind, sondern, daß derley Unglückliche durch Anwendung zweckmäßiger Mittel von dem scheinbaren Tode gerettet, und wieder zum Leben gebracht werden können.

und erfrorne Menschen wieder zum Leben gebracht werden können.

Da jedoch einerseits diese Mittel gewöhnlich nur den Kunsterfahrenen in der Arzney bekannt sind, andererseits aber gar oft geschieht, daß durch den Gebrauch unschicklicher, zweckwidriger Mittel der Tod derley verunglückten Menschen viel mehr befördert, als abgewendet wird, so wird, um diese Mittel zu Jedermanns Kenntniß zu bringen, und allgemein gemeinnützig zu machen, zu Folge höchster Entschliessung vom 18. September d. J. darüber nachstehender Unterricht zur Richtschnur in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

A. Hilfsmittel, welche bey Ertrunkenen anzuwenden sind.

Vor allem muß gesorgt werden, daß die Lunge und das Gehirn von dem angehäuften, und stillstehenden Geblüte befreyet, und dessen ordentlicher Lauf wieder hergestellt werde. Daher ist:

1tens. Die Drosselblutader (Vena iugularis) auf einer oder der andern Seite zu eröfnen, jedoch ist die Lanzette dem Schneller vorzuziehen, damit die Oefnung recht groß gemacht werden könne; wenn diese aber nicht gelassen werden kann, so ist eine Ader

am Arm oder Fusse, oder wo es sich thun läßt, nach Umständen auf 8, auch 10 und mehrere Unzen zu eröffnen. Doch ist dabey zu merken, daß die Aderlaß am Fuße fast niemal, am Arme sehr selten, jene am Halse aber fast allezeit Blut gebe. Unter der Zeit, als das Blut fließt, ist öfters zu versuchen, ob ein Schlag am Herzen, oder an der Pulsader zu fühlen sey.

2tens. Sind inzwischen, bis der Bader kömmt, dem aus dem Wasser gezogenen die nassen Kleider abzunehmen; er ist abzutrocknen, und mit anderen trockenen Kleidern, Decken oder Kotzen zu bedecken, auch sind ihm die Nasenlöcher zuzuhalten, und die Luft stark, und anhaltend in den Mund zu blasen.

3tens. Soll durch Beyhilfe eines Blasbalges, wenn einer zu haben ist, oder einer an der Spitze abgeschnittenen Messerscheide, oder in deren Abgange, durch Beyhilfe eines Tabak- oder anderen Röhrels, die Luft, oder, welches noch weit vorzüglicher ist, Tabakrauch durch den Hinterleib in den Mastdarm geblasen werden, welches Einblasen des warmen Tabakrauches aber noch füglicher durch eine eigens dazu bestimmte Tabakklistirspritze verrichtet werden kann. Sollte aber keine solche Klistirspritze bey Handen seyn, dann kann eine Klistir von einem Seidel Wasser, worinn ein Loth Tabak gekocht worden ist, mit einer Blase laulicht beygebracht werden.

4tens. Soll während dieser Beschäftigung die Brust hauptsächlich an beyden Seiten, wo sich die

Rip-

Rippen am meisten biegen, mit warmen Händen ganz gelinde zu wiederholtenmalen gedrückt werden; wie dann auch

5tens. dem Ertrunkenen mit mässiger Wärme, mit leinenen, und wollenen warmen Tüchern, und Umschlägen beygesprungen, und am Rückgrade beständig gerieben werden muß; daher

6tens. Derselbe ohne Verschub in ein warmes Bett zu bringen ist, und es würde

7tens. Die erquickende natürliche Wärme zweyer gesunder Menschen, welche sich mit dem Ertrunkenen zu Bette legten, sehr vieles beytragen, oder aber

8tens. Soll der Körper in ein mit warmer Asche, oder zu Pulver gestossenen, und warm gemachten Salze ungefähr vier Finger dick überschüttetes Bett gebracht, solcher aber wider mit warmer Asche oder Salz bestreuet, oder mit erwärmten, und in Tücher eingewickelten Ziegeln, oder andern Steinen, oder auch mit erwärmten hölzernen Tellern zugedeckt, und darinn einige Stunden lang erhalten werden, bis etwa einige Lebenszeichen an ihm wahrgenommen werden; um den Hals legt man einen mit Asche und Salz angefüllten Strumpf, und auf den Kopf setzt man eine damit bestreute Mütze, wobey man aufmerksam seyn muß, daß nichts davon in die Augen, oder den Mund fällt.

9tens. Dann läßt man dem Kranken die stärksten, flüchtigen Geister z. B. Hirschhorn, Kampfer- oder flüchtigen Salmiakgeist, worunter der letztere we-

gen seiner Stärke vorzuziehen ist, vor die Nase halten, oder ganz trocknen Tabak, wie auch Riech- und Nießmittel z. B. das Pulver von Euphorbium, Pfeffer, Majoran, Rosmarin, Salbey, Rauten mit einem Federkiele in die Nase blasen. Endlich kann man auch demselben nur wenige Tropfen Geist mit wenig Wasser vermischt in den Mund geben.

Mit diesen Mitteln muß ungeachtet aller geäußerten Lebenszeichen einige Stunden lang fortgefahren werden, und ist auf alle Weise zu vermeiden, daß ein solcher Unglücklicher nicht mehr auf einem Fasse gewälzt, oder umgestürzt, auf den Kopf gestellt, oder wohl gar bey den Füssen an einem Stricke aufgehängt werde.

Obschon nun zwar eines jeden Menschen natürliche Pflicht ist, seinem verunglückten Nebenmenschen in derley Fällen beyzuspringen, ihm alle mögliche Hilfe zu seiner Rettung zu leisten, und derjenige, der einen Verunglückten von dem sonst unvermeidlichen Tode rettet, sich schon durch das innere beruhigende Bewußtseyn, das eine solche menschenfreundliche Handlung gewähret, belohnet findet; so haben Se. Majestät dessen ungeachtet für denjenigen, der einen dem Scheine nach ertrunkenen Menschen rettet, eine Belohnung von 25. fl. rhein. aus dem Aerarium allergnädigst auszumessen geruhet.

Um aber dieser Belohnung theilhaftig zu werden, muß

1tens. Derjenige, welcher eine in das Wasser gefal-

gefallene Person vom Tode gerettet hat, baldmöglichst, und zwar längstens binnen 4 Wochen die Anzeige darüber an das Kreisamt machen, da nach Verstreichung dieser Zeitfrist die Belohnung nicht mehr Statt findet.

2tens. Hat das Kreisamt über den Vorfall eine genaue Untersuchung vorzunehmen, und dabey vorzüglich den Umstand: ob für den in das Wasser Gefallenen sowohl, als für den Erretter wirklich Todesgefahr vorhanden gewesen, verläßlich zu erheben, und zu diesem Ende jedesmal die Tiefe des Wassers beyläufig zu erforschen.

3tens. Diejenigen, welche von dem Vorfall Wissenschaft haben, oder die allenfalls dabey gewesenen Zeugen an Eidesstatt zu vernehmen, und darüber seinen Bericht zu erstatten.

B. Mittel, wodurch die vom Kohlendunst, oder durch den Blitzstrahl erstickten, oder endlich die erhängten Menschen gerettet werden können.

1tens. Muß der Verunglückte gleich in die freye Luft gebracht, und ihm bey zugehaltenen Nasenlöchern die Luft mit Nachdruck in den Mund geblasen,

2tens. Demselben mit einer grossen Oefnung zur Ader gelassen, und damit so lang, bis Blut zu fliessen anfängt, fortgefahren werden; während dieser Zeit ist aber derselbe mit frischem Wasser im Ge-

ſicht, und auf der Bruſt zu beſpritzen, ihm vor der Naſe ein ſtarker Eſſig zu halten, oder die Naſe damit beſtändig zu reiben; ſollte er hierauf Zeichen des Lebens geben, und etwas zu verſchlingen im Stande ſeyn, ſo kann durch warmes Waſſer, welches mit 10 Theilen Eſſig vermiſcht wird, eine ſchnelle Erleichterung verſchaffet werden.

3tens. Iſt weiters dasjenige, was zur Rettung der Ertrunkenen bey dem 3ten, 4ten und 5ten Punkt an Hand gelaſſen worden, auch bey Erſtickten, und Erhängten anzuwenden, bey den letzteren aber noch beſonders zu beobachten, daß ein ſolcher vor allem bald möglichſt abgeſchnitten, und der Strick, das Band, oder woran er ſonſt gehängt, ſogleich losgemacht werde. Uebrigens iſt der Gebrauch aller Brechmittel zu vermeiden.

C. Mittel, die für erfroren gehaltenen Perſonen zu retten.

Vor allem iſt zu vermeiden, daß derley Erſtarrte nicht in warme Zimmer gebracht, oder an das Feuer hingelegt werden; denn durch ſolche voreilige Erwärmung wird ein unvermeidlicher Brand, und die Unmöglichkeit der Wiederbelebung verurſachet. Selbſt auch alsdann, wenn die von Kälte erſtarrte Perſon noch einige Zeichen des Lebens von ſich giebt, darf man ſie durchaus nicht alſogleich in die Wärme brin-

bringen, sondern auf folgende Weise behandeln: und zwar

1tens. Muß man jeden für erfroren gehaltenen, oder vom Frost erstarrten Körper, er sey auch seit noch so viel Tagen starr geworden, sogleich in ein kaltes Zimmer, oder in einen andern Ort bringen, allda ihm ein Lager von ein paar Hände hoch Schnee zubereiten, den Körper aller Kleider entblössen, oder vielmehr die Kleider vom Leibe losschneiden, und den blossen Körper auf das Schneebett legen, und solchen wieder eben so hoch mit Schnee bedecken, der Schnee aber muß etwas wenig an den Körper gedrückt werden, und so läßt man den Körper so lang liegen, bis sich die Beweglichkeit der Glieder, und die Wärme wieder einstellt; Hals und Kopf müssen zwar auch mit Schnee bedeckt werden, doch muß die Oefnung des Mundes und der Nasenlöcher frey bleiben;

Uebrigens kann der Kopf und der Hals auch mit Nutzen mit Schnee gerieben werden; auch könnte solches am ganzen Leibe geschehen; nichts desto weniger ist doch die Bedeckung mit Schnee, wegen der gleichförmigen Anlegung allezeit vorzuziehen. Wäre aber kein Haus, oder anderer Ort in der Nähe, so könnte auch das Schneebett an einem Orte auf dem Felde selbst geschehen, mit dieser Behutsamkeit, daß der Körper dem Wind und der Zugluft nicht zu sehr ausgesetzt sey.

2tens. Wäre aber kein Schnee zur Hand, so taucht man Tücher von was immer für einer Gat-

tung, auch Pferddecken (Kotzen) Säcke u. d. g. in eiskaltes Wasser, worunter auch etwas zerstossenes Eis kann gemischt werden, und dann wird der Körper in diese kalten und nassen Decken eingewickelt; überhaupt aber muß das Bedecken entweder mit Schnee, wenn er etwann schmelzt, oder mit nassen Decken, wenn das Wasser von seiner Kälte verliert, immer erneuert, und so lang damit fortgefahren werden, bis sich die meisten Zeichen des Lebens, als da sind die Wärme, und die Beweglichkeit der Glieder, wieder äussern.

4tens. Im Fall aber, daß weder Schnee, noch hinreichend viele Tücher zu haben wären, kann man den entkleideten Erstarrten auch in einen Trog, oder anderes derley Gefäß legen, und eiskaltes Wasser auf ihn giessen, doch so, daß das Wasser die Oefnung des Mundes, und der Nase nicht berühre. Wenn nun der von Frost Erstarrte in solchem Wasser endlich aufzuthauen anfängt, so muß man ihn aus dem Wasser herausnehmen, und sodann mit Wasser, das nicht so gar kalt ist, reiben, und dieß Wasser auch mit etwas Wein, oder Brandwein vermischen. Während diesen Hilfleistungen muß man zu trockenen, und lauen Bedeckungen, und, wenn der Erstarrte noch auf dem Felde im Schnee liegt, zur Fortbringung Anstalten machen.

5tens. Sobald man aber wieder etwas Wärme, und Beweglichkeit der Glieder verspürt, wird der Kranke mit etwas gewärmten Tüchern abgetrock-

net,

net, und in ein nur etwas gewärmtes Bett gelegt, doch aber mit dieser Vorsicht, daß der Ort, oder das Zimmer nicht geheizt, oder warm sey: denn der Grad der äusserlichen Wärme muß hier mit der äussersten Behutsamkeit, und ohne alle Uebereilung nach und nach verstärket werden.

6tens. Bleibt nun das Athemholen noch aus, so wird der Körper ferners noch mit ganz kaltem Wasser, so mit etwas Weinessig vermischt ist, gerieben, oder man setzt die Füsse in ein sehr laulicht Wasser, und wäscht auch mit eben demselben die Hände und das Gesicht; ferner muß man suchen, Luft in die Lungen zu blasen, auch ein Klistier aus lauem Wasser mit etwas wenig Kampfer, oder anderem Geiste vermischt geben. Den Schlund kann man mit einem in Oel getunkten Federbart reizen, und einige Tropfen Meerzwiebelessig, oder flüchtigen Salmiakgeist auf die Zunge fallen lassen. Man kann auch Riech- und Nießmittel, wie ad 9num bey Ertrunkenen gesagt worden, in die Nase bringen, eine Tabaksrauchklistier geben, und endlich kann man auch in die Herzgrube ein mit kaltem Weinessig, oder Kampfergeist benetztes Tuch, oder Stück Brod legen. Wären aber die Kienbacken fest geschlossen, so reibt man solche mit kaltem Brandwein, mit Kampfergeist, am besten aber mit Kampferöl (Kampfer in Mandel- oder anderen Oel aufgelöst) oder Steinöl und s. w.

ytens. Wenn nun der Kranke wieder etwas hinunterschlingen kann, so giebt man ihm Thee von wohlriechenden Kräutern mit etwas wenig Weinessig; denn es ist zu bemerken, daß zu Anfang der Belebung kein Wein, Brandwein, oder andere hitzige Getränke sollen gegeben werden; ferner kann man ihm auch Tücher mit warmen Wein benetzt zwischen die Schenkel in die Kniebüge, und unter die Achseln, in die Weichen, und auf die Schamgegend legen, oder man wärmet ein Hemd, Tücher, oder Servietter, oder durchräuchert solche mit Wachholderbeeren, Mastix, Weihrauch, u. s. w. und legt solche dem Kranken an, oder umwickelt selben.

8tens. Sollte sich nach der Wiederbelebung ein starkes Fieber (welches gemeiniglich geschieht) einstellen, so ist eine Aderlaß nothwendig; wäre aber bey der Wiederkehr des Lebens noch Sinnlosigkeit zugegen, wäre das Gesicht, und die Halsadern aufgetrieben, und wären daher die Folgen eines Schlagflusses zu befürchten, so muß auch die Drosselblutader geöffnet werden; überhaupt wird der eilends herbeygerufene Arzt, und Wundarzt die fernere Heilung vollenden.

Wenn nun endlich nach der Wiederbelebung noch an einem oder dem andern Theile des Leibes Merkmale des Erfrierens gefunden werden, und sie starr, hart, unbeweglich, und ohne Empfindung sind, so muß man fortfahren, diese Theile mit Schnee, zerriebenem Eise, oder Umschlägen aus kaltem Wasser

so

so lang zu bedecken, oder zu reiben, bis die Empfindlichkeit, und Beweglichkeit wieder zurückkömmt.

9tens. Diese bisher gemeldte Heilungsart muß auch befolgt werden, wenn nur einzelne Glieder, als Nase, Ohren, Finger, und Zehen, u. s. w. erfroren sind.

Man darf sie eben keineswegs wärmen oder salben, sonst gehen sie in den Brand über, und sterben ab.

Man muß demnach solche Theile ebenfalls mit Schnee bedecken, oder eiskaltes Wasser anwenden; wenn aber wieder Leben, und Empfindung in diese Theile, oder Glieder gekommen ist, so kann man sie mit Brandwein, oder Kampfergeist, so mit Wasser verdünnet worden, waschen, aber allezeit kalt.

Niemals aber darf sich ein solcher Mensch an einen warmen Ofen, oder an ein Feuer wagen, bevor sich solcher nicht in einem ganz mässig erwärmten Zimmer völlig erwärmet hat.

Da übrigens auch bey der Reinigung lang verschlossener Brünne, oder Keller, wo gährende, oder berauschende Getränke aufbewahret werden, bey Oefnung alter Gewölber, Kanäle, Leichengrüfte, Bergwerke, Lebensgefahr vorhanden ist, und durch Vernachlässigung der gehörigen Vorsichten oft schon Menschen von den darin befindlich schädlichen Dünsten erstickt worden, so wird hier zugleich

D. Der Unterricht, was vor Reinigung lang verschlossener Brünne zu beobachten sey, beygefügt.

1tens. Ist ein durch längere Zeit verschlossen gewesener Brunn vor der zu unternehmenden Reinigung drey, vier, oder auch mehrere Täge ganz offen zu halten, damit die darin verhaltenen schädlichen Dünste ihren freyen Ausgang haben; während dieser Zeit ist

2tens. In dem Brunnen täglich vieles Wasser von der Höhe hinab zu giessen, zugleich aber sind nach und nach mehrere mit Pulver gefüllte papierene Granaten, an einem eisernen Drat auf eine gewisse Tiefe hinabzulassen, damit durch das gewaltsame Zerspringen die Dünste zerstreuet, und bey der Oefnung herausgetrieben werden. Sodann ist

3tens. Bevor sich jemand in den Brunnen begiebt, vorher zu mehrerer Sicherheit ein dickes Licht hinab zu lassen, wenn nun solches in der Tiefe brennend verbleibt, so ist für die hinabsteigenden Menschen keine Gefahr mehr vorhanden; wenn aber das Licht auslöschen sollte, so ist das Hinabsteigen nicht zu wagen, sondern es sind die vorbemerkten Reinigungsmittel so lang zu wiederholen, bis das Licht im Hinablassen brennend verbleibet.

4tens. Sollte jedoch der traurige Zufall sich ereignen, daß ein Mensch in einem Brunnen erstickte, so sind die für Erstickte überhaupt vorgeschriebenen Rettungsmittel anzuwenden. Beym Herausziehen des

Ver-

Verunglückten aber ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß bevor mehrere Menschen in dieser Absicht in den Brunnen hinabgelassen werden, die Reinigung der Luft, vorzüglich durch Hinablassung der Granaten, oder Abschiessen einer Pistole, oder anderen Feuergewehrs wiederholt vorgenommen, eben so auch wiederholte Versuche mit dem Lichte gemacht, und so lang dieses nicht brennend bleibt, niemand mehr hinabgelassen werde.

Eben diese Vorsichten sind auch bey Eröffnung der Keller, worin gährende Getränke aufbewahret werden, oder alter Gewölber, Kanäle, Grüfte, und Bergwerke zu beobachten, und derley Behältnisse nie von einem Menschen zu betreten, bevor nicht die Versuche mit dem Lichte gemacht werden, und dieses sich darin brennend erhält.

Die Kenntniß der hier vorgeschriebenen Rettungsmittel haben sich vorzüglich die Magistrate, Ortsobrigkeiten, und herrschaftliche Beamte, dann Wundärzte, und Bader eigen zu machen, und ist daher zu diesem Ende die Vorlesung dieser Verordnung bey Gemeinversammlungen öfters des Jahrs zu wiederholen, so wie man sich auch zu der gesammten Pfarrgeistlichkeit versieht, daß sie sich die dießfälligen Vorschriften ebenfalls um so mehr eigen machen werde, als Seelsorger gewöhnlich die ersten sind, welche zu derley Verunglückten wegen Leistung der geistlichen Hilfe berufen werden, mithin Gelegenheit haben, die vorgeschriebenen Mittel mit Erfolg anzuwenden,

und

und dadurch den Pflichten ihres Amts in vollem Maaße Genüge zu leisten, gleichwie man auch nicht zweifelt, daß sie die etwa hie und da noch herrschenden Vorurtheile, als ob mit dem Unternehmen zur Rettung derley verunglückten Personen Schande, oder Nachtheil verbunden wäre, durch zweckmässige Belehrung des Volkes auszurotten sich bestreben werden.

N. 3129.

Hofdekret vom 19. September, kund gemacht von dem Appellazions- und Kriminal-Obergerichte im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, den 29. September 1797.

Welche landtäfl. Taxe für die Eintragung einer Schätzung in die Landtafel zu beziehen.

Aus Gelegenheit einer Anfrage, welche landtäfliche Taxe für die Eintragung der Schätzung einer Realität in die Landtafel zu beziehen sey? haben Se. Majestät folgende höchste Entschliessung zu schöpfen, befunden: Da die Landtafeln weder bey Vornehmung einer Schätzung einzuschreiten haben, sondern diese ein Geschäft der Landrechte ist, für welches die gerichtlichen Taxordnungen die Taxabnahme bestimmen, noch auch sich mit dem Werthe der landtäflichen Güter bemengen, und also die Eintragung der Schätzung in die landtäflichen Urkundenbücher eigentlich weder nöthig, noch zweckmässig ist; so kann von dem Besitzer einer ständischen Realität, wenn selber dennoch eine vorgenommene Schätzung in die landtäflichen

Ur-

Urkundenbücher einschalten lassen wollte, keine andere als die für die Eintragung eines Kaufkontraktes bestehende Instrumental-Taxe abgenommen werden.

Welches den sämmtlichen unterstehenden Gerichtsbehörden zur Wissenschaft und Nachachtung anmit bedeutet wird.

N. 3130.

Verordnung der Landeshauptmannschaft im Herzogthume Krain den 20. September 1797.

Erneuerung der Gesetze wegen Gebahrung mit den Kirchen-Geldern, deren Verrechnung, Sicherheit &c.

Unter welchen Vorsichten, dann mit welcher Ordnung, Genauigkeit, und Verantwortung auf die Gebahrung mit dem Vermögen der Kirchen gesehen, wie verläßlich darüber in Gegenwart der Vogtobrigkeiten, der Pfarrer, und der Kirchenpröbste alle Jahre Rechnung geführt, wie dabey die möglichste Sicherheit des Vermögens, und seine Schonung mit der wirthschaftlichsten Beschränkung der Auslagen in Acht genommen, und zu welcher bestimmten Zeit des Jahrs selbe von jeder Kirche unausbleiblich zu Kreisamts Händen eingelegt, und der daraus zu verfassende Auszug zur Landesbuchhalterey übergeben werden müsse, dieß haben die auf höchste Befehle gegründeten gemessensten Verordnungen der krainerischen und innerösterreichischen Länderstellen schon seit dem 30ten Weinmonats 1750. in den weiter darauf folgenden Jahren,

ren, und unter den am Ende bemerkten Ausfertigungstägen *) ausdrücklich festgesetzt, und wiederholt.

Es wird aber wahrgenommen, daß theils die Verfassung der Kirchenrechnungen ganz beseitigt, theils zwar bewerkstelligt, jedoch dabey weder die gehörige Sorgfalt, sie nach den gesetzmässigen Wirthschafts- und Sicherheits-Vorschriften zu verfassen, weder die vorgeschriebene Zeit ihrer Einreichung beobachtet, theils oder aus gar zu großem Vertrauen auf die eigene Sorgfalt der Rechnungsleger, oder weil bey dem Mißbrauche allgemeiner Erforderniß Rubriken die Erhebung vorschriftwidrig eingemengter, oft sehr wichtiger Ausgabsposten unmöglich wird, die Kontrol, wo nicht ganz bey Seite gesetzt, doch äußerst erschwert werde.

Daher findet die Landeshauptmannschaft aus den schon bestehenden Satzungen, zu deren fleißiger Nachlese, und Befolgung nicht nur die Vogtobrigkeiten, Pfarrer, und Gemeindeausschüsse, oder Kirchenpröbste, sondern auch die Kreisämter hiemit ermahnet werden, nur soviel zu ziehen, zu erneuern, und maßgiebig zu verordnen nöthig, als dienlich seyn kann, die

*) 21. Hornung 1760, 28. Sept. 1761, 11. März und 30. Sept. 1762, 7. Dez. 1764, 27. July 1765, 22. Jänner und 27. May 1768, 13. Hornung, 14. April, und 6. Oktob. 1769; 7. Dez. 1770, 9. November, und 11. Dez. 1772, 18. Nov. 1774; 24. Nov. 1775, 26. May 1780, 3. April, und 2. Aug. 1782, 29. April, und 18. Nov. 1784, 12. März, 27. April, 16. und 22. Juny, 5. July und 7. Dez. 1785, 7. Dez. 1786, und 13. Aug. 1789.

die Fortdauer der bisher entdekten Abweichungen, und Gebrechen zu beschränken, und hindanzuhalten.

1) Soll von der alten, während der neuesten mildesten Regierungen wiederholten Vorschrift, daß die Vogtobrigkeit, oder ihr Vertreter, der Pfarrer, und der Gemeinde-Ausschuß, oder die Kirchenpröbste für die Richtigkeit des Kirchenvermögens zu haften, über die Kasse unter dreyerley Schlüßeln die dreyfache Mitsperre genau zu beobachten, für die Verminderung der Ausgaben mit guter Obsicht auf die Empfänge, Hereinbringung der Ausstände, und Sicherung der Ueberschüsse gemeinschaftlich gewissenhaft zu sorgen, bey der Verfassung der Rechnungen einverständlich mitzuwirken, ohne Bewilligung dieser Landesstelle sich keine 10 fl. übersteigenden Reparationsauslagen zu erlauben, und die gehörig verfaßten, und belegten Rechnungen nebst den zur k. k. Prov. Staatsbuchhaltung abzugebenden Auszügen jährlich zu rechter Zeit an die Kreisämter einzusenden haben, auf keine Weise abgewichen werden.

2) Gehöret die Aufmerksamkeit auf die Gebahrung des Vermögens bey den landesfürstlichen, und geistlichen Patronatskirchen unter die ganz vorzüglichen Pflichten der Kreisämter. Diese sollen, so wie die Vertretter der Privatvogteyen dazu unausbleiblich erscheinen müssen, bey der Verfassung der Kirchenrechnungen gegenwärtig seyn. Jedoch ist die Vorsicht bereits getroffen, daß sie sowohl zur Schonung der Kirchen, als um das Personale dem Zusammenflusse

ande-

anderer vielfältigen Geschäfte nicht zu entziehen, einen andern nahe gelegenen Beamten an ihrer Statt benennen können. Deswegen sie also der Verwaltung des Kirchenvermögens nur dann unmittelbar näher nachzuspüren, und jemanden aus ihrem Mittel abzuschicken haben werden, wann sie entweder in den Rechnungen, und Extrakten, oder in anderen Inzichten gründlichen Anlaß gefunden zu haben glauben, die Richtigkeit der Gebahrung zu bezweifeln. Inzwischen steht es

3) Keinem der extra locum domicilii zur Kirchenrechnung als Vogteykommissär erscheinenden auch landesfürstlichen Beamten zu, bey dieser Gelegenheit, ausser den mässigen Reisekösten und Einem Gulden für einen Tag, und Nacht, etwas mehreres zu fodern. Hierauf wird um desto unabweichlicher beharret, als nach dem höchsten Befehl vom 2ten Wintermonats 1784 selbst Erz- oder Bischöfen, und Dechanten in ihren Visitationen den Pfarrern auf dem Lande ausser der ihren Kräften angemessenen Bewirthung die mindesten Kösten zu verursachen verboten ist, und weder sie, weder ihr Gefolge nicht das Geringste von dem Kirchenvermögen anzunehmen, somit auch nichts zu fodern befugt seyn sollen. Damit aber dem desto verläßlicher nachgelebt, und aller Willkührlichkeit vorgebeugt werde; so sollen

4) Bey der Kirchenrechnung die beyden Ausgabsrubriken: Auf Kirchenforderniße, und auf zerschiedene Kleinigkeiten, nicht nur mit Quittungen

Post für Post, so wie es thunlich ist, belegt, und ausgewiesen, sondern bey landesfürstlichen, und geistlichen Patronats-Pfarren auch keine der erst berührten Auslagen, als geltend passirt werden, es seye dann; es würde darüber die diesseitige Begnehmigung vorgelegt. Darum hat auch keine Kirche, keine Gemeinde, und keine Parthey an irgend einen unmittelbar landesfürstlichen oder delegirten Kommissionsführer unter dem Titel der Kommissionskösten eher das Geringste als liquid zu bezahlen, und in giltige Rechnungsausgabe zu bringen, bevor sie nicht von der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung richtig gestellt, und von dieser Landesstelle als vorschriftmässig werden anerkannt werden.

5) Schreiben die Gesetze vor, daß jeder bey der Kirchenrechnung ausfallende, entbehrlich erkannte etwas beträchtlichere Vermögens-Ueberschuß einer Kirche gegen die laufenden höchsten Prozenten entweder in Fundo publico, oder nach Gestalt der Umstände, und gegen gesetzmässige, und gehörig intabulirte Hipothek auch bey Privaten fruchtbringend, angelegt werden müsse. Dafür haben die Vogtobrigkeiten, Pfarrer, und Kirchenpröbste zu sorgen, und wenn in 6 Wochen vom Tage der abgeschlossenen Kirchenrechnung die Bedeckung von Seite desjenigen Theils, der die Anlegung der Baarschaft auf sich genommen hat, mit Einsendung, oder Hinterlegung des dafür ausgestellten Schuldbriefs nicht erfolgte, sogleich die Anzeige an das Kreisamt, oder wenn ge-

gen besseres Vermuthen der Verzug selbst bey diesem haftete, an die Landeshauptmannschaft zu erstatten; dann im widrigen würde alle Verantwortung, und nach Umständen auch der Ersatz des Abgangs den anderen Theilen zur Last geschrieben werden, welche denselben gewußt, und doch die Obachtsamkeit auf die vollständige Bedekung der ihrer Haftung anvertrauten Kasse vernachlässigt haben.

6) Wer die alsogleiche Anlegung auf die vorstandene Art unterläßt, und sich mit Tausch-Wechsel, und Umschreibung Partheyen zugehöriger Obligazionen abgiebt, macht sich des Verdachts verschleuderter Kirchengelder, oder wenigstens eines bey diesem Verkehr für sich selbst, oder andere gesuchten Gewinns schuldig. Dieß haben die Kreisämter durch Verdopplung ihrer Aufmerksamkeit zu verhindern, und darauf zu dringen, daß die entbehrlichen Ueberschüsse mit öffentlichen auf die Kirchen lautenden Fonds, oder Privatpapieren, nicht minder auch alle vorhandenen, und allenfalls nicht leicht einbringlichen Ausstände bey Privaten unter Beobachtung der legalen Hypotek mit intabulirten Schuldverschreibungen unnachsichtlich bedekt, und aller §. 3tio. geahndeten Willkührlichkeiten bey strenger Verantwortung sich auf das sorgfältigste enthalten werde.

N. 3131.

N. 3131.

Hofdekret vom 21. September kund gemacht von dem N. Oen. Appellazions-Gericht den 1. und von dem Inn. Oest. Appellazions-Gericht den 16. Oktober 1797.

Vorschrift wegen Intestat-Verlassenschaften der Pastoren Helvetischer Konfession.

Se. Majestät haben auf Konsistorial-Anlangen der Helvetischen Confeßion, womit in den Intestat-Verlassenschafts-Fällen ihrer Pastoren, die in ähnlichen Fällen in Ansehung des katholischen Klerus bestehende höchste Vorschrift vom 18. July 1772. ebenfalls Platz greifen möchte, und auf den höchstderoselben von der politischen Hofstelle darüber weiterhin beschehenen Vortrag allergnädigst zu entschliessen befunden, daß zwar in Hinkunft von allen sich ergebenden Verlassenschaften der Pastoren Helvetischer Konfeßion, falls sich hiezu nach vorläufig ordnungsmäßiger Einberufung keine zur Intestat-Erbfolge geeigneten Verwandten des verstorbenen zeigen sollten, ein Drittel dem Bethause, das andere den Armen aus dieser akatholischen Gemeinde, und das letzte Drittel dem Fiskus zufallen, dieses hingegen für ein zur Gesetzgebung gehöriges Normale nicht angesehen, sondern immerhin nur von Fall zu Fall mit der Bemerkung des eigentlichen Betrags der Verlassenschaft angezeiget werden solle. Welch höchste Entschliessung zur Wissenschaft, und behörigen Nachachtung hiemit eröfnet wird.

N. 3132.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 22. September 1797.

Wie der Druck des französischen Kalenders erlaubet ist.

Se. Majestät haben beschlossen, daß es bey dem Verbothe der aus dem Auslande kommenden neuen Kalender der Franzosen ferner sein Bewenden haben, in den Erbländern jedoch erlaubt seyn soll, diesen Kalender, mit Hinweglassung der jedem Tage beygefügten besondern Benennung, folglich bloß mit dem Nahmen der Monathe, Dekaden und Tage, und ohne allen anderen Beysatz, sowohl einzeln zu drucken, und zu verkaufen, als auch den gewöhnlichen Kalendern einzuschalten.

N. 3133.

Verordnung des k. böhmischen Landesguberniums vom 23. September 1797.

Nachtrag zu der Verordnung, wodurch Beamte, Pfarrer, Honorazioren ꝛc. gewarnet wurden, von Bauern erkaufte Hengstfüllen, als eigene, zur Prämienvertheilung vorführen zu lassen.

Bey Rücksicht auf die Verordnung vom 10. August d. J., so in gegenwärtigem Bande vorwärts Zahl 3025. S. 206. zu finden ist, wodurch Beamte, Pfarrer, Honorazioren ꝛc. gewarnet wurden, von Bauern erkaufte Hengstfüllen, als eigene, zur Prämienvertheilung vorführen zu lassen, ist in Ansehung des angeführten Falles, in welchem auch Beamte, Pfarrer, Honorazioren ꝛc. an den, für die schönsten Hengstfüllen bestimmten Prämien einen Antheil nehmen können, für nöthig befunden worden, zur Vermeidung alles Zweifels oder Mißverstandes nachträglich die allerhöchste Entschliessung vom

22ten Jäner 1787 nach ihrem vollen Inhalte zu jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen: vermög dieser dürfen in jenem Falle, wenn die Anzahl der schönsten zur Ertheilung der Prämien geeigneten Hengste unter Bürgern und Bauern jährlich nicht vorgefunden würde, die erübrigenden Prämien auch unter die Güterbesitzer des minder reichen Adels, und die Honoratioren, wenn sie bey dem Konkurse zur Vertheilung der bewilligten Pferdzuchtsprämien, die selbst erziegelten schönsten Hengste vorschriftmässig vorführen, vertheilet werden, folglich soll von Erhaltung der Prämien Niemand, als der reichere Adel, und derjenige, welcher selbst förmliche Stutt reyen hält, ausgeschlossen; doch aber immer die Bauern und Bürger vorzüglich damit bedacht werden.

N. 3134.

Hofdekret vom 25. Sept. kund gemacht von dem mährisch und schlesischen Landesgubernium vom 7. Oktober 1797.

Es ist die höchste Entschliessung ergangen: obschon in der unterm 14ten Hornung 1794 erlassenen (den 30ten August d. J. kundgemachten) Verordnung — so in gegenwärtiger Sammlung 4 B. S. 343 Zahl 1360 zu finden ist — nur vom polischen Viehe die Rede war: so verstehe sich aus Gleichförmigkeit der Bewandtniß doch von selbst, daß diese Verordnung nicht allein auf die polischen Viehhändler, sondern auf alle Viehhändler, die mit ihren Viehtrieben von der gebauten Strasse abweichen, sich erstrecke, und bey allen auf gleiche Art

Viehhändler insgemein sollen, wenn sie den gebauten Strassen und Mauten ausweichen, die Viehmaut entrichten.

zu beobachten sey, mithin sie zu Bezahlung der Viehmauth, die ihnen auf der gebauten Strasse zu entrichten obläge, zu verhalten seyn.

N. 3135.

Verordnung der Landesstelle in Kärnten vom 25. September 1797.

Nachtrag zu dem Unterrichte wegen Verwahrung vor der Hornviehseuche.

Uiber den unter 5. August l. J. gegebenen Unterricht in Hinsicht der Hornviehseuche — so vorwärts in diesem Bande unter der Zahl 3063. S. 280. nachzulesen ist — hat man noch folgendes zu verordnen gefunden:

1tens. Eine angesteckte Gemeinde oder Gegend soll durch Landgerichtswachen auf allen Strassen und Treibwegen sorgfältig beobachtet werden, damit kein Hornvieh herausgeführt werde, sey es zum Verkauf oder in Geschäften unter was immer für einen Namen, folglich auch nicht zu Lieferungen, und Transporten.

2tens. Hat eine angesteckte Gemeinde ein Waidrecht in einer gesunden Gegend, so muß sie, so lange die Seuche dauert, darauf Verzicht thun, und die Wachen müssen alle jene zurückweisen, die etwa davon Gebrauch machen wollten.

3tens. Hat eine gesunde Gegend ein Waidrecht in einer angesteckten, so darf sie ihr Vieh nicht dahin treiben, und die Wachen müssen die Uebertrettung dieser Anordnung auf das sorgfältigste verhindern.

4tens. Wenn ein angesteckes Dorf an einer Kommerzialstraße liegt, so muß das Landgericht eine Nothstraße machen, durch die man dem Dorfe ausweicht;

ist

ist dieses nicht möglich, so muß keine Fuhr mit Hornvieh durchgelassen werden, oder bey dringenden Fällen wenigstens gesorgt werden, daß sie sich in jener Gegend nicht im mindesten au halten.

5tens. Menschen allein, oder mit Pferden können nicht aufgehalten werden. Die Wachen haben nur zu sorgen, daß sich die Leute rein machen, und nicht etwa Fleisch von kranken Thieren Land- oder Stadt-Fleischhauern zuschleppen.

6tens. Nach diesen Maximen muß das Landgericht verfahren; es bleibt ihm aber vermög supponirter Lokalkenntniß das Recht unbenommen, einen oder den andern Weg ganz zu sperren, wenn andere Wege vorhanden sind, die den berechtigten Zwecken der Einwohner entsprechen ohne unterwegs durch so viele Dörfer zu fahren.

Die Vorsichtsregeln, so nicht in diesen Punkten enthalten sind, können in dem schon ertheilten Unterricht nachgesehen werden, wohin jedermann hiermit angewiesen wird.

N. 3136.

Hofdekret vom 25ten September kundgemacht von der bevollmächtigten westgaliziischen Hofkommission den 10. November 1797.

Nachdem zu Folge Direktorialhofdekrets vom 23. Dezember des vorigen Jahrs, so in gegenwärtiger Sammlung 8. B. S. 464. Zahl 2658. zu finden ist — und

Die zur Einlagerung der ausser Handel gesetzten Waaren bestimmten

Orte werden bekannt gemacht.

17. Hornung dieses Jahrs, welches letztere unter dem 28. Hornung mittelst einer eigenen Verordnung — so im 9. B. S. 147. Zahl 2763. zu finden ist — allgemein kundgemacht worden ist, die nach dem Beyspiele der übrigen erbländischen Provinzen auch hierlandes ausser Handel gesetzten Waaren, und Getränke, in so fern dieselben bis zum 1. Jäner 1798. nicht veräussert seyn werden, in den Gefällsmagazinen eingelagert, und aus diesen gegen Entrichtung des Essitozolles, und der Niederlagsgebühr in das Ausland geführt werden sollen, und nachdem keine weitere Fristverlängerung dießfalls Platz greifen kann, so hat man zu diesem Ende die Städte Cracau, Kielce Opoczna, Kozenice, Unterkazimir, Terespol, Miedzyrzyce und Lublin zu Einlagerungsorten zu bestimmen, und dabey anzuordnen befunden, daß

1tens: sämmtlichen westgalizischen Handelsleuten obliegen soll, mit dem ersten Jäner 1798. ihren ganzen Vorrath an ausser Handel gesetzten Waaren und Getränken in jenen Magazinen, die ihnen von den oben angezeigten am nächsten sind, in Kisten oder Colli wohl verpackt zu hinterlegen, und bey dieser Gelegenheit den Magazinsämtern zwey durchaus gleich lautende, gehörig gefertigte Faturen zu übergeben, die ein genaues Verzeichniß der in jedem Collo verpackten Waaren nach ihrer Gattung, und Zahl oder Gewicht enthalten müssen, von welchen Faturen nach vollbrachter Amtshandlung immer eine mit der Uebergabsbestättigung der abli-

liefernden Parthey zurückgestellt werden wird, die andere aber beym Amte zu verbleiben hat.

2tens. Werden die von den Partheyen in die Magazine eingebrachten Waaren sowohl von ihnen mit ihrem eigenen, als auch von den Aemtern mit dem ämtlichen Siegel zu versehen seyn.

Welches andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Richtschnur bekannt gemacht wird.

N. 3137.

Verordnung des ostgalizischen Landesgubernium vom 26. September 1797.

Machtsbestimmung der Mauthbeamten und Zollaufseher im Ostgallizischen.

Da aus Gelegenheit mehrerer Vorfälle scheint, daß nicht Jedermann genugsam unterrichtet sey, welche Macht und Befugniß den Mautbeamten und Zollaufsehern vermög des 29. §. der zollämtlichen Instrukzion eingeraumt ist, und daher sich nicht vor Schaden zu hütten wisse; so wird hiermit der wörtliche Inhalt erwähnten Instrukzions-Absatzes zur allgemeinen Wissenschaft wiederhohlt bekannt gemacht.

Es heißt daselbst:

„Nachdem der Frevel der Schwärzer öftermahl so weit gegangen, daß sie Unsern Zollbeamten nicht allein mit Gewalt widerstanden, sondern auch Rottenweis die Beamten mit Waffen angegriffen haben; so befehlen Wir Unsern Beamten Gewalt gegen Gewalt zu gebrauchen, und sich zu diesem Ende ihres mithabenden Gewehrs zu bedienen, nicht allein zur eigenen Ver-

theidigung, sondern auch um jene zu überwältigen, die ihnen mit Gewalt widerstehen."

N. 3138.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 27. September 1797.

Weisung, wie sich der Handelsstand bey Ausfertigung der Frachtbriefe zu benehmen habe.

Nach der hohen Verordnung vom 24. July 1788. sind zwar alle Frachtbriefe ohne Unterschied durch Fuhrleute abzuschicken erlaubet, um aber allen Umständen und Mißdeutungen vorzubeugen, wird ferner verordnet, daß 1mo. wenn ein verschloßener Frachtbrief mit der Waarenladung dem Fuhrmanne aufgegeben wird, auf den Couvert allemahl die Worte Frachtbrief, mit Beysetzung des Zeichens der Colli, und so auch 2do. wenn ein Frachtbrief zu Bestellung, und Uebersendung der Waaren dem Fuhrmann gegeben wird, auf dessen Couvert auch die Worte Frachtbrief zur Ladung beygesetzet werden sollen. 3tio. können zwar nach dem Patent vom 16. December 1748. in jenen Orten, wo keine Posten sich befinden, die Briefe durch Fuhrleute, oder wen immer versiegelter abgeschickt werden, mit der Verbindlichkeit jedoch, daß der Aufgeber des Briefs allemahl dessen Uebernehmer einbinden solle, solchen bey der erste ordentliche Poststazion, welche er zu passieren hat, aufzugeben, zu wessen mehrerer Sicherheit dem Brief-Aufgeber einzubinden wäre, auf dem Couvert diese Poststazion allemahl auszusetzen, wohingegen 4to. in jenen Orten, wo Poststazionen sich befinden, niemand erlaubt seyn soll, außer den Frachtbriefen, Briefe ab-

zu-

zuschicken, sondern allemahl dieselben auf der Post abzugeben. Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann, wenn er diese Vorschrift übertritt, und in die Strafe verfällt; So haben Amtsvorsteher diese Vorschrift zur Wissenschaft der Handelsleuten, und Insassen mit dem Beysatz bekannt zu machen, daß, wenn einer oder der andere die Vorschrift nicht pünktlich beobachten sollte, der Schuldtragende sich selbst beyzumessen haben wird, wann derley Briefe als geschwärzt angesehen, und derselbe mit der patentmässigen Strafe belegt werden würde.

N. 3139.

Verordnung der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission vom 27. September 1797.

Erläuterung der Verordnung vom 7ten August d. J. die Störer der öffentlichen Ruhe betreffend.

In der hierortigen Verordnung vom 7. August dieses Jahr — so in diesem Bande vorwärts S. 271. Zahl 3057. zu finden ist — wurde unter anderen angeführt, daß diejenigen, welche innerhalb dem k. k. Gebiete als ein Theilnehmer, Mithelfer, und Mitwisser von Zusammenrottung entdeckt, und ergriffen werden, nach den Vorschriften des unter dem 2. Jäner 1795 erlassenen Patents behandelt, und bestrafet werden sollen.

Obschon nun zwar das erwähnte höchste Patent hierlandes insbesondere nicht kundgemacht, jedoch aber in dem für Westgalizien erflossenen Strafgesetzbuche, und zwar in den §§. 43. 44. 45. 46. 47. und 48. des vierten Hauptstückes vollständig enthalten ist; so wird solches zur Vermeidung aller hieraus etwa entstehen kön-

nen-

nenden Anfragen, und zur Belehrung der gesammten Landeseinwohner nachträglich hiemit bekannt gemacht.

N. 3140.

Patent vom 28. September 1797.

Wir Franz der Zweyte, ꝛc.

Auf die Lichter der Judenschaft gelegter Aufschlag in Westgalizien.

Obschon die der westgalizischen Judenschaft auferlegte Schutzsteuer wegen Unrichtigkeit der Seelenbeschreibung in vorigen Zeiten viel geringer bestimmt worden ist, als sie nach der Anzahl der jüdischen Einwohner hätte bestimmt werden sollen; so haben Wir doch wahrgenommen, daß diese Steuer zum Theil unrichtig, zum Theil nicht von den steuerpflichtigen einzelnen Juden abgeführet, dann zur Berichtigung derselben nicht nur von den Judengemeinden beträchtliche Schulden gemacht, sondern auch die Krupkaeinkünfte ganz zweckwidrig verwendet worden sind.

Um also den für die Steuerpflichtigen, und die Staatskassen hieraus entstehenden üblen Folgen vorzubeugen, haben Wir Uns bewogen gefunden, die bisher von jedem konskribirten jüdischen Kopf geforderte Schutzsteuer von dem letzten Tage des Monats Jäner 1798. ganz aufzuheben, und vom 1ten Hornung des besagten Jahrs angefangen, einen auf die Lichter der Judenschaft gelegten Aufschlag einzuführen, die Einhebung dieses Aufschlagsgefälls in Aerarialverwaltung zu nehmen, und mit Unserer Koscherfleischaufschlagsgefällsadministrazion zu vereinigen.

Wir verordnen daher, wie folget:

§. 1.

§. 1.

Die bisher in Westgalizien von den Juden abgefoderte Schutzsteuer hat mit dem letzten Jäner des Jahrs 1798. aufzuhören, und dafür mit 1ten Hornung 1798. die Einhebung des jüdischen Lichterzündungsaufschlags anzufangen.

§. 2.

Diesen Aufschlag hat jeder jüdische Hausvater zu entrichten:

a) Von einem jeden Dochte eines Wachs- Unschlitt- oder Lampenlichtes, welches an einem Sabathe, oder einem Feyertage in seiner Wohnung angezündet wird, mit 2 kr.

b) Von jedem Weihnacht (Chanuka) oder Lampenlichte mit ½ kr.

c) Von jedem Lichte, das am Sterbetage der Eltern angezündet wird, wenn es von Wachs ist, mit 6 kr.
ist es aber von Unschlitt oder Oel mit 3 kr.

d) Von jedem am sogenannten langen Tage, oder dem Versöhnungsfeste in die Synagoge gegebenen Lichte mit 10 kr.

e) Von jedem an einem andern Feyertage zum Behuf der Synagoge gewidmeten Lichte mit 1 kr.

f) Von jeder bey der Trauung angezündeten Fackel, und Kerze, von dem, der sich trauen läßt 1 fl. rh.

§. 3.

Da die Juden nach ihren Religionsgesetzen an Sabath und Feyertägen nur zwey Lichter aufzuzünden

den gehalten sind, so können sie zur Versteuerung einer grösseren Anzahl nicht verhalten werden, wenn aber ein jüdischer Hausvater in seiner Wohnung mehr, als 2 Lichter aufstellet, so hat er nur von 2 bis 10 den Aufschlag zu 2 kr. von jedem zu entrichten, und die übrigen sind von der Abgabe frey.

§. 4.

Dem Aufschlage unterliegen blos die zu gleicher Zeit brennenden Dochte, keineswegs aber diejenigen, die an eben dem Tage nach Abbrennung eines schon versteuerten Lichtes an dessen Stelle neu aufgesteckt werden, wenn sie nur die Zahl der schon versteuerten nicht übersteigen.

§. 5.

Es steht jedem jüdischen Hausvater frey, den Aufschlag jedesmahl vor Aufsteckung der Lichter an die dazu bestimmten Gefällseinnehmer einzeln weis zu entrichten, oder einen Erlaubnißschein für das ganze Jahr zu lösen, und sich darüber mit Unserer vereinigten Koscherfleischaufschlags- und Lichterzündungsgefällsadministrazion abzufinden.

§. 6.

Diejenigen, welche sich wegen Entrichtung des Aufschlags mit Unserer Koscherfleischaufschlags- und Lichterzündungsgefällsadministrazion auf ein ganzes Jahr abfinden, erhalten folgende Begünstigungen:

a) Daß sie von dem ausfallenden Betrage nur zwey Monate zum voraus, in der Folge aber nur jedesmahl einen Monatsbetrag, jedoch dergestalt zu bezah-

zahlen haben, daß der zweymonatliche Vorschuß blos für die letzten zwey Monate des Jahrs zu gelten hat.

b) Daß derjenige, welcher an jedem Sabath, und an jedem jüdischen Feyertage gewöhnlich 5 oder 6 Lichter anzündet, wenn er dafür den Erlaubnißschein auf das ganze Jahr löset, dadurch von allen übrigen oben §. 2. benannten Abgaben ganz befreyet wird.

c) Daß derjenige, der am Sabath, oder jüdischen Feyertage 7 bis 10 Lichter anzuzünden pflegt, und darüber einen ganzjährigen Erlaubnißschein löset, nicht nur der obigen Begünstigungen (a und b) genieſſet, sondern auch noch eine Aufgabe zu 5 vom 100, und zwar dergestalt erhält, daß jedem, der für 7 Lichter jährlich bezahlet, 21 Freybillete, jedes auf 1 Licht, und so für 8 Lichter 24, für 9, 27, für 10, 30 solche Freybillete unentgeltlich verabfolget werden, damit sie diese an ärmere Juden nach Belieben vertheilen mögen.

§. 7.

Wer den Erlaubnißschein auf ein ganzes Jahr lösen will, hat sich dieserwegen bey dem betreffenden Einnehmer zu melden, die Anzahl der Lichter, welche er im Laufe des Jahrs an Sabathen und Feyertägen anzuzünden gedenket, bestimmt anzuzeigen, und den Betrag auf zwey Monate zum Voraus zu erlegen. Der Einnehmer wird darüber einen Interimsschein ausstellen, und denselben nach der an Unsere Kocher-

fleisch-

fleischaufschlags- und Lichterzündungsgefällsadministration gemachten Anzeige gegen den von letzterer ausgefertigten Erlaubnißschein umtauschen.

§. 8.

Gleichermassen wird Unsere Koscherfleischaufschlags- und Lichterzündungsgefällsadministration selbst für diejenigen jüdischen Hausväter, die einen Erlaubnißschein für 7 und mehrere Lichter nehmen (§. b. c.) die zuzugebenden Freybillete ausfertigen. Von diesen Billeten wird jedes nur für ein Licht ausgefertiget, damit sie leichter vertheilt werden können.

Derjenige, welcher ein solches Billet erhält, kann es bey dem Einnehmer anstatt baaren Geldes abgeben, um einen Erlaubnißschein zu lösen.

§. 9.

Wo in einem Hause mehrere Familien beysammen wohnen, hat der eigentliche Hausvater jedes Licht nur mit 2 kr. zu versteuern, die mitwohnenden Familienhäupter aber haben für jedes brennende Licht, das sie mitgenieſſen, blos die Hälfte zu entrichten.

§. 10.

Ein reisender Jude, der ein besonderes Zimmer hat; und an einem Sabath oder Feyertage Lichter anzünden will, hat jedes Licht mit 2 kr. zu versteuern, und sich darüber einen Schein ausfertigen zu lassen; wenn aber der reisende Jude gemeinschaftlich mit seinem Wirthe wohnet, so hat er nach Vorschrift des vorhergehenden §. für jedes brennende Licht, das

er

er mitgenieſſet; nur die Hälfte des Aufſchlags zu entrichten.

Der jüdiſche Hausvater, welcher zugiebt, daß in ſeiner Wohnung, Bethſtube, oder Synagoge ein dem Aufſchlag (§. 2.) unterworfenes Licht, bevor die Steuer dafür entrichtet, und der Erlaubnißſchein gelöſet worden iſt, angezündet werde, ſoll das erſtemal auſſer dem Steuerbetrage, zu einem Strafgelde von 1 fl. rhein. für jedes unverſteuerte Sabath- oder Feyertagslicht, und von 15 kr. für jedes Weihnachtslicht verhalten werden. Dieſe Strafgelder werden bey jeder neuen Geſetzübertretung verdoppelt. Der Synagogdiener, welcher ein unverſteuertes Licht annimmt, oder anzündet, ſoll ſeines Dienſtes entſetzt werden.

§. 12.

Von den eingehenden Strafgeldern ſoll ein Drittheil dem Angeber, ein Drittheil der Kreispolizeykaſſe, und ein Drittheil der Gefällskaſſe zufliſſen.

§. 13.

Die Strafgelder ſollen aber nie von den Gefällsbeamten unmittelbar, ſondern immer durch die Kreisämter, oder Obrigkeiten eingetrieben, und dann an die Gefällseinnehmer abgetragen werden.

§. 14.

Um der Judenſchaft die Entrichtung des Aufſchlags zu erleichtern, wird bey jeder jüdiſchen Gemeinde ein Einnehmer angeſtellt werden, der unter ſtrenger Ahndung gehalten iſt, ohne Verweigerung und Verzögerung jedem jüdiſchen Hausvater, oder

dem, der von ihm geschickt wird, gegen baare Bezahlung der Aufschlagsgebühr die angesuchten Lichterzündungsscheine auszufertigen.

Die gelösten Lichterzündungsscheine haben die Inhaber wenigstens durch ein halbes Jahr aufzubewahren, und auf jedesmahliges Verlangen Unserer Gefällsadministrazion, oder ihren Pächtern abzugeben, nach Verstreichung dieser Zeitfrist können aber diese Scheine von den Besitzern unbedenklich vernichtet werden.

§. 15.

Um das Gefäll im Ganzen, wie auch dessen Steigen und Fallen bey den Gemeinden insbesondere in steter Uebersicht zu erhalten, müssen die bey einer Gemeinde sich ereignenden Familienveränderungen, Trauungen, Uebersiedlungen ꝛc. ꝛc. von den Gemeindvorstehern dem Aufschlagseinnehmer ordentlich angezeigt werden.

§. 16.

Wofern die Sicherheit des Gefälls eine häusliche Nachsuchung erforderlich macht, soll dieselbe nie von einem Einnehmer oder Gefällsbeamten allein, sondern allezeit mit Zuziehung einer obrigkeitlichen, oder Gerichtsperson, und mit Bescheidenheit vorgenommen werden.

§. 17.

Damit aber Unsere Gefällsadministrazion, und deren Pächter, und Unterpächter, vor allen Gefällsbeeinträchtigungen verwahret, und derjenige Jude,

den

den Unsere Gesetze und Strafen von der Uibertretung nicht abzuhalten vermöchten, durch das Band seiner Religion von jeder Gefällsübertretung zurück gescheuchet werde; so haben Wir durch die vorzüglichsten und angesehensten Rabiner einen schrecklichen Bann auf ewige Zeiten wider die Uebertreter dieses Unseres Patents verfassen lassen, und Wir befehlen hiemit allen Rabinern, Religionsweisern, und Schulsängern, daß sie diesen Bann in jeder Synagoge für beständig auf einer schwarzen Tafel anschlagen lassen, und selben alle Vierteljahre einmahl in der Schule kund machen sollen, damit sich nie ein Jude mit der Unwissenheit des Gesetzes, und der auf die Uebertretung verhängten Strafe entschuldigen könne, oder möge. Um aber auch versichert zu seyn, daß diese Kundmachung richtig geschehe, wird sich der Rabiner mit einem dießfälligen Zeugnisse des bey der Gemeinde angestellten Einnehmers, oder des Gefällspächters bey Unserer Gefällsadministrazion vierteljährig auszuweisen haben.

§. 18.

Gestatten Wir denjenigen, welche den Lichterzündungsaufschlag von Unserer Aerarialadministrazion theilweise in Pacht übernehmen, daß sie dieses Geschäft unter Unserem Schutze, und unter der Benennung k. k. Aerarialpachtung des jüdischen Lichterzündungsaufschlags führen dürfen; auch sollen die zu Einhebung des Gefälls angestellten jüdischen Einnehmer, so lang sie in Unseren, oder in Diensten der

Pächter stehen, von der Stellung zum Militär, und ihre Häuser von der Militärbequartierung befreyet seyn.

§. 19.

Wollen Wir, daß die Gefällsgelder der Gefällspächter eben die Vorzüge, wie Unsere Staatsgelder, überhaupt genieſſen, und folglich auf dieſelben kein giltiges Verboth Statt haben soll.

§. 20.

So wie Wir Unsere westgaliziſche Judenschaft zur genaueſten Beobachtung desjenigen, was in diesem Unseren Patente vorgeſchrieben iſt, angewiesen haben wollen, eben so befehlen Wir Unseren westgaliziſchen Landesbehörden und Aemtern hiemit nachdrücklichſt, auf den Inhalt Unseres Patents feſte Hand zu halten, die in demſelben begriffenen Anordnungen, und Straffatzungen ernſtlich zu vollziehen, und Unserer vereinigten Koſcherfleiſchverzehrungs- und Lichterzündungsaufſchlagsgefällsadminiſtrazion, ihren Beamten und Pächtern gegen jede Beeinträchtigung des Gefälls, und andere Nachtheile auf jedesmahliges Anſuchen mit wirkſamer Hilfe eifrig und ungeſäumt beyzuſtehen.

N. 3141.

Hofdekret vom 29. September kund gemacht von der westgaliziſchen Hofkommiſſion vom 10. Oktober 1797.

Bey einer ſtarken Ohn-

In Fällen, wo jemand nach vorhergegangenem

hef-

heftigen Zorn, Schrecken, Furcht, Herzklopfen, Fraisen, Ohnmacht, Erbrechen, Abweichen, Verblutten, Brausch gäh oder in kurzer Zeit stirbt, solle alsogleich der nächste Arzt oder Wundarzt herbeygerufen, und von diesem nach Befinden der Umstände die gehörigen Auflebungsmittel unverweilt angewendet werden.

macht, die auf heftige Leidenschaft Verwundung oder Berauschung erfolgt, muß alsogleich ärztliche Hilfe gesuchet werden.

N. 3142.

Verordnung der k. k. Hofkommission in Tyrol vom 29. September 1797.

Nachtrag zu dem Patente wegen Wohlthatsbestimmung für die Tyroler Landesvertheidiger, besonders für die Offiziere.

Die biedere, tapfere und getreueste Tyroler-Nation hat sich durch ihre bey der gemeinsamen Landesvertheidigung bezeugte ausgezeichnete Tapferkeit um ihre Religion, ihren Landesfürsten und das ganze Vaterland dergestalt verdient gemacht, daß Seine k. k. Majestät unser allergnädigster Herr und Monarch in dem allerhöchsten Patent vom 7. gegenwärtigen Monats — so vorwärts in diesem B. S. 396. zu finden ist — nicht nur die höchste Zufriedenheit, Belobung und Dank in den huldreichsten und ehrenvollsten Ausdrücken zu erkennen zu geben, sondern noch verschiedene großmüthige Gnaden, Wohlthaten und Ehren-Belohnungen beyzufügen allergnädigst geruhet haben.

Außer diesen wollen Seine Majestät auch jenen Oberofficieren, die bey dieser Landesvertheidigungs-

Mannschaft vor dem Feinde wirklich gedienet, und sich vorzüglich ausgezeichnet haben, eine besondere Belohnung zugewendet wissen, und sie selbst zur Erlangung des militärischen Marien Theresien-Ordens fähig erklären. Es haben daher diejenigen, welche auf Erhaltung dieses Ordens Anspruch machen zu können glauben, sich in der statutmäßigen vorgeschriebenen Ordnung in die Kompetenz zu setzen, und ihre mit Original-Zeugnissen belegten Bittschriften bey der dießfallsigen Militärbehörde einzureichen, welche die bereits mit Zeugnissen belegten Kriegsthaten der Officiers dem Militar-Ordenskapitel vorzulegen angewiesen ist.

In Rücksicht aller andern Officiers, welche zwar zu diesem Orden nicht geeignet sind, doch aber wegen ihrer sonstigen besondern Auszeichnung sich einer Belohnung würdig gemacht haben, sey von Falle zu Falle Seiner Majestät das Gutachten vorzulegen.

Dieser k. k. Hof-Kommission, welche mit der gubernirenden Landesstelle und der tyrolischen Landschaft die Landesvertheidigung sowohl in regulirten Schützen-Compagnien als in dem allgemeinen Landessturm zu veranlassen sich unausgesetzt bestrebt hat, und welche die ehrenvollen Verdienste der treuen und tapfern Landesvertheidiger mit vollster Ueberzeugung nach Gebühr anzurühmen sich stäts angelegen hielt, gereicht es zum vorzüglichen Vergnügen, diese weiteren allergnädigsten Gesinnungen zur allgemeinen tröstlichen Wissenschaft bekannt zu machen.

Alle Obrigkeiten des ganzen Landes werden daher

angewiesen, sowohl das angebogene allerhöchste k. k. landesfürstliche Patent, als auch gegenwärtiges Circulare in allen Gemeinden dem versammelten Volke anzukünden, und mitzutheilen, und sodann in die öffentlichen Gemeinde- und Gerichtsbücher zum ewigen Denkmahle eintragen zu lassen.

N. 3143.

Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 30. September 1797.

Die Hausbüchsen für die Armen den Hausmeistern nicht mehr zu überlassen.

Als bey Errichtung des Armeninstituts alle Hausinhaber und Administratoren vom hiesigen Magistrate und den Dominien inner den Linien durch ein Circulare bewogen wurden, einem Bürger oder sonst vertrauten Innwohner die Hausbüchse zu übergeben, damit solcher, an jedem Sonnabende von den Innwohnern das Allmosen sammle, so wurde reichliches Allmosen eingebracht, da sich aber von Jahr zu Jahr der Eifer vermindert, auch durch das Ausziehen der Partheyen, die Nachfolger nicht mehr so eifrig sammeln, oder gar die Büchse nicht mehr annehmen, so geschah dadurch der Mißbrauch, daß die Büchsen meistentheils den Hausmeistern zur Aufbewahrung, und Einsammlung des Allmosens übertragen wurde, durch welche die Nachläßigkeit einschleicht, daß von den meisten derselben, anstatt daß an jedem Sonnabende gesammelt worden ist, zum Nachtheil der Armen nur monathlich einmahl gesammelt werde.

Die niederösterreichische Landesregierung hat daher beschlossen, daß von nun an keine Büchsen den Hausmeistern zur Aufbewahrung übergeben werden sollen.

Die Dominien inner den Linien haben daher alle Hausinhaber und Administratoren wiederholt aufzumuntern, daß von jedem derselben zum Besten der Armen die Hausbüchsen entweder selbst in die Verwahrung übernommen, oder einem bekannten rechtschaffenen Manne übergeben, und nur dann, wenn sie die wöchentliche Einsammlung des Allmosens nicht selbst besorgen könnten, den Hausmeistern, oder, wo sich kein Hausmeister befindet, einem vertrauten Diestboten desjenigen, welcher die Büchse aufbewahret, aufgetragen werde, an jedem Sonnabende von jeder Parthey das Allmosen einzusammeln, und dann die Büchse sogleich demjenigen wieder einzuhändigen, welchem sie zur Aufbewahrung anvertraut wurde.

N. 3144.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 2. Oktober. 1797.

Zollbestimmung bey Einfuhr des fremden Zinns.

Da die Zinngiesser, und andere Fabrikanten in Oesterreich unter der Ens, welche Zinn zu ihrem Gewerbsbetriebe unumgänglich nöthig haben, mehrere Beschwerden über den Mangel dieses Materials angebracht haben, dieselben aber sowohl in Niederösterreich als in den übrigen erbländischen Provinzen, an diesem so nothwendigen ersten Stoffe, zum Nachtheile der inländischen Industrie und des Kontribuzions-Standes

nicht

nicht Mangel leiden sollen; so wird in Folge einer allerhöchsten Entschliessung, in so lange als das erbländische Zinn zur Bedeckung des einheimischen Bedarfes nicht hinreichte, dergleichen Fabrikanten die Einfuhr des fremden Zinns, mit dem gemässigten Zolle von zwey Gulden 15 kr. vom Centner, gegen Pässe, gestattet. Die Landesstelle hat daher allen jenen Fabrikanten und Gewerbsleuten, welche des Zinnes zur Verarbeitung auf die oben bemerkte Art bedürfen, wenn sie sich um solche Pässe melden, dieselben gegen den bemerkten mässigen Zoll von 2 Gulden 15 kr. zu ertheilen.

N. 3145.

Patent vom 4. Oktober 1797.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Verboth der Ideal-Münzen und der Privatmünzen Stempel.

Nachdem es einerseits mit Unseren landesfürstlichen Regalien nicht vereinbarlich ist, daß, nebst den mit Unserer höchsten Bewilligung in Westgalizien kursirenden Münzsorten, noch andere Idealmünzen im Umlauf geduldet, oder daß Unsere Kupfermünzen durch eigene Stempel der Privaten verunstaltet werden, und andererseits Unsere landesväterliche Sorgfalt erheischet, die Landeseinwohner gegen alle Verkürzung, und Bevortheilung in Münzsachen zu schützen; so finden Wir Uns hiedurch bewogen, mittels gegenwärtigen Patents allgemein anzuordnen, daß von nun an nicht nur der Gebrauch aller wie immer Namen habenden Idealmünzen bey schwerer Strafe untersagt, sondern auch verbo-

ten seyn soll, Unseren landesfürstlichen Kupfermünzen einen eigenen Privatstempel aufzudrücken, oder selbe auf irgend eine ähnliche Art zu verunstalten.

N. 3146.

Hofdekret vom 6. Oktober kund gemacht von dem N. Oest. Appellazionsgericht den 17. Oktober, von dem Böhmischen Appellazionsgericht den 7. und von dem Ostgalizischen den 13. November 1797

Betreffend die Frist zur Antretung eines durch Urtheil letzter Instanz, oder durch zwey gleichförmige Urtheile vorbehaltenen Zeugenbeweises.

Auf eine, über den Schluß des, durch k. k. appellatorische Verordnung vom 29. August l. J. kund gemachten höchsten Hofdekrets vom 17. des nämlichen Monats und Jahrs höchsten Orts gemachte Anfrage, welches in diesem Bande vorwärts S. 304 Zahl 3074 zu finden ist, ob die darin zur Antretung eines durch Urtheil letzter Instanz, oder durch zwey gleichförmige Urtheile vorbehaltenen Zeugenbeweises vorgeschriebene Frist von vierzehn Tagen auch für die ersten Instanzen gemeinet sey, ist laut eines eingelangten höchsten Hofdekrets die Belehrung dahin erfolget: daß bey dieser anbefohlenen Anweisung der ersten Instanzen keineswegs die Absicht dahin gegangen sey, bey ersteren auf die Weisung ausfallenden Urtheilen eine Abänderung in den bestehenden Formularien, der allgemeinen Gerichtsordnung zuwider, anzuordnen, wohl aber wäre diese Anweisung an die unteren Gerichte zu erlassen, von darum angeordnet worden, damit, wenn allenfalls in einem solchen Appellazions- oder Revisionsurtheil

theil dieser Beysatz der vierzehntägigen Frist zur Antretung des vorbehaltenen Zeugenbeweises vermißt würde, derselbe von dem Unterrichter zur Hintanhaltung weiterer Streitigkeiten suppliret werde.

Welches sämmtlichen Justizbehörden zur Wissenschaft anmit erinnert wird.

N. 3147.

Hofdekret vom 6. Oktober kund gemacht von der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission den 20. Oktober 1797.

Wird für diejenigen Unterthanen, welche sich über 200 gepflanzte, und zum Fruchttragen gebrachte Obstbäume ausweisen, eine Belohnung ausgemessen.

Um die aus mehreren Rücksichten sehr nützliche, und vortheilhafte Obstbaumzucht möglichst zu befördern, und die Unterthanen zum Betriebe dieses Industriezweiges anzueifern, haben Seine Majestät für diejenigen Unterthanen, welche sich ausweisen, zwey hundert Obstbäume gepflanzt, und zum Fruchttragen gebracht zu haben, eine Belohnung von sechs Dukaten allergnädigst zu bewilligen geruhet.

In Folge dieser höchsten Entschliessung haben also diejenigen Unterthanen, die sich dieser Belohnung würdig finden, sich bey ihrer Grundobrigkeit anzumelden, welche die Zahl, und den Stand ihrer entweder neu gepflanzten, oder unterhaltenen alten fruchtbringenden Obstbäume mit Beyziehung der Gemeindältesten genau zu untersuchen, über den wirklichen Befund ein getreues, von den Gemeindältesten mitzufertigendes

Zeug-

Zeugniß auszustellen, und solches im Monat Oktober jedes Jahrs an das Kreisamt einzusenden hat.

Die Kreisämter haben über die dießfälligen Eingaben ein individuelles Verzeichniß zu verfassen, und solches zur weiteren Erkenntniß und Anweisung der ausfallenden Belohnungsbeträge an die Landesstelle einzubegleiten.

N. 3148.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 7. Oktober 1797.

Weitere Vorschrift wegen des Begriffs, und der Vertretung der Unterthanen.

Um allen Collisionen und Gesetzwidrigkeiten vorzubeugen, welche sich oft aus unterlassener oder nicht gehöriger Vertretung der Unterthanen in den Streitsachen mit ihren Obrigkeiten durch das Fiskalamt ergeben, haben Se. Majestät, nachdem Allerhöchstdieselben den Begrief vom Unterthan nach dem Geiste des Unterthanspatents vom 1. Sept. 1781. unter dem 1. September 1797. Sieh vorwärts S. 335 Zahl 3102 nach bestimmt haben, weiters zu befehlen und allgemein vorzuschreiben geruhet, daß nicht nur sämmtlichen Advokaten und Richtern erster Instanz durch sämmtliche Appellationsgerichte eingebunden werde, bey Uebernahme und Entscheidung der Streitsache eines Unterthans, dessen Eigenschaft in Bezug auf den Necum Subditelae jederzeit genau zu untersuchen, sondern auch in Rücksicht der in erwähntem Unterthanspatente dem Unterthan vorbehaltenen Wohlthat der Fiskalämtlichen Vertretung ferner befohlen, daß es demselben

zwar

zwar frey stehe, in Rechtsstreitigkeiten mit ihrer Herrschaft sich dieser Wohlthat zu begeben, doch habe das Kreisamt immer vorher nach Vorschrift des Unterthanspatents sein Amt zu handeln, auch müsse der Unterthan, der einen fremden Sachwalter ausdrücklich verlangt, über die Wohlthat, die ihm dadurch entgehet, umständlich belehrt und vor Schaden gewarnet werden.

Welche höchste Entschließung zur pünktlichen Nachachtung und mit dem Auftrage bekannt gemacht wird, hiernach die untergeordneten Behörden zu verständigen.

N. 3149.

Hofdekret vom 9. kund gemacht von dem k. böhmischen Landesgubernium den 20. Oktober 1797.

Die Postwagensfahrt von Wittingau nach Budweis wird eingeleitet.

Zur Beförderung des innländischen Kommerzes, und näheren Verbindung der Stadt Budweis mit den übrigen Handelsstädten wird die, bisher von Wien nur nach Wittingau, gegangene Postwagensfahrt, auch von Wittingau nach Budweis, und von da wieder zurück, jedoch einstweil nur vermittelst eines Postkalesches mit zwey Pferden, eingeleitet werden, und mit dem 1. November d. J. ihren Anfang nehmen.

Diese getroffene Anstalt wird also zu jedermanns Wissenschaft kund gemacht.

N. 3150.

N. 3150.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 10. Oktober, kund gemacht von dem Ostgal. Appell. Gericht den 8. von dem J Oest. Appellazionsgericht den 17. Oktober, in Böhmen den 9. Dezember 1797.

Nachtrag wegen der Sequestrirung der Genueser Güter.

Se. Maj. haben es von der in Rücksicht desjenigen Vermögen, welches genuesischen Gesellschaften oder Privatpersonen in den k. k. Erblanden eigenthümlich angehörig ist, unterm 29. Aug. d. J. bekannt gemachten höchsten Verordnung — welche in diesem B. vorwärts Seite 326. zu finden ist — dermassen gänzlich abkommen zu lassen befunden, daß es einzig und allein bey der Sperrung und Sequestrirung jener Güter zu verbleiben habe, welche die Genueser als Pfandschaft in Hungarn besitzen; hiervon werden sämmtliche Amtsvorsteher mit dem Beysatz verständiget, daß es so gestaltig von der Anhereinsendung der Verzeichnisse dieses Vermögens dermahlen abkomme.

N. 3151.

Cirkular von dem königlichen mährisch- und schlesischen Landesgubernium vom 10. Oktober 1797.

In welchen Fällen auch Güterbesitzer des minder reichen Adels und die Honoratioren an Pferdzuchtprämien Antheil

Zu dem wegen Vertheilung der Pferdzuchtprämien unterm 20. May. d. J. erlassenen Cirkular wird als eine Erläuterung nachgetragen, daß nur in jenem Falle, wenn die Anzahl der schönsten zu Vertheilung der Prämien in einem jeden Lande geeigneten Hengste unter Bürgern und Bauern jährlich nicht vorgefunden werden

den sollte, die erübrigenden Prämien auch unter die Güterbesitzer des minder reichen Adels und die Honoratioren vertheilet werden dürfen, wenn diese bey dem Konkurse die selbst geziegelten schönsten Hengste vorschriftmäßig vorführen. haben können.

Uebrigens hat ungeachtet des oberwähnten Cirkulars vom 20. May. l. J. auch jenes von 10. May. 1787. in seiner vollen Kraft zu verbleiben.

N. 3152.

Patent für Westgalizien vom 10. Oktober 1797.

Wir Franz der Zweyte, &c.

Durch das in Westgalizien kund gemachte bürgerliche Gesetzbuch sind die Rechte und Pflichten der Mitbürger gegen einander, in ihren allgemeinen Verhältnissen, bereits bestimmet worden. Die Wechsel-Ordnung wird in Westgalizien kund gemacht.

Nachdem aber die besondere Gattung der zwischen Handelsleuten zu beschliessenden Wechselgeschäfte, zur Aufrechthaltung und Beförderung des einem jeden Staate so nutzbaren Handels, eine eigene Vorschrift fordert; so haben Wir Uns bestimmt gefunden, Unsern lieben getreuen Unterthanen in Westgalizien diese, so bald es möglich, zu ertheilen. Zu dem Ende wird gegenwärtige Wechsel-Ordnung *) für Westgalizien

*) Die Wechsel-Ordnung selbst ist jener vom Jahre 1763. ganz gleichlautend, nur der 46. 48. 49. 50. 51. und 52. Art. sind weggelassen worden.

lizien hiermit kund gemacht, welche vom 1. Jänner 1798. dergestalt ihre Wirksamkeit erhält, daß solche in allen vorfallenden Wechselgeschäften lediglich zur Richtschnur dienen, auch von den bestellten Wechselgerichten hiernach allein Recht gesprochen werden soll, ohne ferner auf die bisher in Westgalizien bestandenen Wechselgesetze und Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen, als welche mit Ende dieses Jahres für gänzlich aufgehoben erkläret werden.

Der Art. 47. der Wechselordnung wurde in Westgalizien unterm 10. Oktober 1797. folgendermassen bekannt gemacht:

Uneigentliche oder trockene Wechselbriefe, nähmlich solche, worin der Aussteller des Wechsels die Zahlung, ohne auf einen andern Ort sich zu beziehen, selbst zu leisten sich verbindet, können nur von einem privilegirten Fabrikanten, oder von zu einem ordentlichen Gremio gehörigen Kaufleuten, so wie auch von den anderweitigen, mit wirklichen Befugnissen versehenen Handelsleuten unter sich, oder an andere ausgestellet werden, um das in dieser Wechsel-Ordnung eingeräumte Recht zu genießen.

Würde dennoch von jemand andern ein trokener Wechsel ausgestellet, so kommt demselben weder ein Wechselgericht zu, noch kann er, es möge eine wie immer lautende Unterwerfung beygerücket seyn, bey dem Wechselgerichte eingeklaget werden, sondern er ist lediglich als eine gemeine Schuldverschreibung, die

mit

mit allen dazu gesetzmässig bestimmten Erfordernissen, um eine Beweiskraft zu wirken, versehen seyn muß, anzusehen. Damit aber die Eigenschaft der Handelsleute und Fabrikanten, welche zur Ausstellung trockener Wechsel, und dem hiernach zu genießenden Wechselrechte geeignet sind, zur Abwendung alles Nachtheils der mit ihnen kontrahirenden Personen ausser allen Zweifel gesetzet werde; so sind alle jene Handelsleute und Fabrikanten, welche nicht schon mit einer, bey dem Wechselgerichte protokollirten Firma versehen sind, oder welche nicht zu einem ordentlichen Gremio gehören, verpflichtet, das von der Behörde oder Obrigkeit erhaltene Handlungs- oder Fabriksbefugniß bey dem Wechselgerichte der Provinz, in der sie wohnen, vorzuzeigen, daselbst ihren Nahmen protokolliren zu lassen, und sich hierüber mit einem Scheine zu versehen, weil ihnen sonst das eingeraumte Wechselrecht nicht zu Statten kommen soll.

Dahingegen kann gegen Ausländer über die von ihnen ausgestellten trockenen Wechselbriefe, in so weit sie nach der Jurisdikzionsnorme einer hierländigen Gerichtsbarkeit unterliegen, allerdings nach dem Wechselrechte verfahren werden. In jedem, auch von Fabrikanten und Handlungsleuten ausgestellten uneigentlichen Wechsel muß die empfangene Valuta, in was sie bestanden, genau ausgedruckt werden; ausser dem verlieret der Wechsel die Wechselkraft. Gleichfalls ist es erforderlich, daß die uneigentlichen Wechsel entweder von dem Aussteller eigenhändig geschrieben,

oder nebst der Unterschrift desselben, von zwey Zeugen mitgefertiget seyen. Von dieser Vorschrift sind nur jene Handelsleute ausgenommen, welche bey dem Wechselgerichte eine ordentlich protokollirte Firma eingeleget haben, da von diesen auch trockene Wechselbriefe nur mit der Unterschrift der protokollirten Firma ausgestellet werden können.

Die von den Fabrikanten und Handelsleuten auf Ordre ausgestellten trockenen Wechselbriefe sind des Giro fähig, und ist der Girant auch für die richtige Zahlung zu haften schuldig, wenn anders von dem Inhaber die Verfallzeit nicht überschritten, und aus Mangel der Zahlung der Protest gehoben wird; wobey jedoch, wenn mehrere Giranten vorhanden sind, die Belangung derselben nach deren Ordnung, wie bey förmlichen Wechselbriefen zu beobachten ist. Dahingegen bedarf ein trockener Wechselbrief weder einer Präsentation, noch Acceptation, oder Protestazion, den einzigen erstenerwähnten Fall ausgenommen, um das Erholungsrecht wider den Giranten zu erhalten. Uebrigens genießen die trockenen Wechselbriefe kein anderes Recht, als daß sie der Wechselgerichts-Jurisdikzion, dem dießfalls bestimmten gerichtlichen Verfahren, und der Exekuzion unterworfen sind.

In allen übrigen in dieser Wechsel-Ordnung nicht entschiedenen Fällen ist sich nach dem bürgerlichen Gesetzbuche, und den anderweitig kund gemachten Gesetzen, so wie insbesondere in dem gerichtlichen

Ver-

Verfahren in Wechselsachen nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu achten.

N. 3153.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 10. Oktober 1797.

Alle und besonders neue Baugegenstände, worüber die Landes-Baudirekzion den Vorschlag macht, stets nach dem Antrage derselben auszuführen.

Da die k. Landes-Baudirekzion unterm 26. September d. J. das Belangen hohen Orts gemacht hat, die Verfügung zu treffen, womit alle vorkommende, und insbesonders neue Baugegenstände der höchsten Vorschrift gemäß immer nach dem zweckmäßigen Antrage der Landes-Baudirekzion ausgeführt, nicht aber unter was immer für einem Vorwand ohne vorheriger Anzeige, und erhaltenen Bewilligung, bloß nach dem Gutdenken der vorhandenen Bauleute umgeändert werden möchten, weil sonst die wahre Absicht, zweckmäßige und standhafte Gebäude im Lande herzustellen, nie errichtet werden dürfte; so werden Amtsvorsteher angewiesen, womit sie sich es nicht beygehen lassen möchten, ohne vorläufiger Anzeige und Bewilligung einen von der k. Baudirekzion bereits adjustirten Baugegenstand, bloß nach dem Gutdünken der Bauleute umändern zu lassen, wenn die Amtsvorsteher nicht für den daraus entstehen könnenden Schaden haften, und verantwortlich werden wollen.

N. 3154.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 12. Oktober 1797.

Garnhändler sollen auf die Verfertigung ächter Garne sehen.

Die ob der Ensischen Regierung hat hohen Orts beschwersam angebracht, daß die böhmischen Garnhändler, vorzüglich die aus dem Budweiser Kreise, ihre Garne nach dem im Lande ob der Ens eingeführten Schnalz-Haspel auf die dortländigen Märkte zum Verkauf bringen, dabey aber theils durch schlecht bearbeitete Garne, und vorzüglich durch den Mangel an der auf $\frac{5}{4}$ bestimmten Länge, theils durch Abgang der Fäden-Anzahl den Käufer, und Weber verkürzen, und somit eine höchst schädliche Betriegerey ausüben; da nun durch diesen Unfug der Kredit der hierländigen Garne nicht nur herabgesetzt wird, sondern nach und nach verlohren geht, und daher dieser der Aufrechthaltung dieses hierländigen Kommerzialzweiges so nachtheilige Betrug keineswegs geduldet werden kann, so haben Amtsvorsteher sämmtliche Garn-Händler erstgemessenst zu ermahnen, daß sie auf die Verfertigung ächter Garne sehen, bey Besuchung der ob der Ensischen Märkte keine andere, als das daselbst vorgeschriebene Maaß enthaltende Garne dahin zum Verkauf bringen, und sich unter gewärtigender Konfiskazions-Strafe der auf oberwähnte Art verfälschten Garne sorgsamst zu enthalten haben.

N. 3155.

N. 3155.

Hofentschliessung vom 12. kund gemacht durch Regierungsdekret in Oestr. ob der Ens, den 25. Oktober 1797.

Wegen Beobachtung der Vorschriften bey Beziehung der Zehende.

In der Anlage empfangen die k. k. Kreisämter eine Abschrift von der erflossenen allerhöchsten Hofentschliessung in Betreff der Beobachtung bey Beziehung der Zehende, zur Verständigung sämmtlicher dortkreisigen Obrigkeiten.

Abschrift.

Bey den von den Herren Ständen vorgestellten, und von der Regierung mittelst Bericht vom 27. des v. M. bestättigten Umständen hat es dort Landes bey der dermahligen Beobachtung in Bezug der Zehenden zu bewenden, und ist lediglich durch die Kreisämter den Dominien die Erinnerung zu machen, wienach Se. Majestät sich versehen, daß die Dominien die Billigkeit, den Zehendboden bey der Zehendverbeständigung den Fremden vorzuziehen, von selbst einsehen, und in der weiteren Betrachtung, daß die Erhaltung des Unterthans, so wie das damit verbundene Wohl der Obrigkeiten selbst diese Rücksicht erfordere, die größten Theils hiernach bisher schon gehaltene Beobachtung auch weiter fortzusetzen von selbst bedacht seyn werden.

N. 3156.

Hofdekret an die Länderstellen in Nieder-Oestreich, Oester. ob der Ens, Steyermark, Kärnten und Krain, vom 12. Oktober 1797.

Die unentbehrlichen Arbeiter der Eisenwerke sind von der Militar-Stellung befreyet.

Um dem so wichtigen Bergbaue und den Eisenwerken die unentbehrlichen Arbeiter nicht zu entziehen, und sie in ihrem Betriebe nicht zu hindern, haben Se. Maj. festgesetzt: daß alle zu dem Bergbaue oder dem Betriebe der Eisenwerke unentbehrlichen Arbeiter, das ist, solche, welche vermöge ihrer Kunst, und Manipulations-Kenntnisse nicht sogleich ersetzt werden können, von der gezwungenen Militarstellung, wenn sie mit Beobachtung der in dem Konskriptions-Systeme vorgeschriebenen Vorsichten, nehmlich mit Bewilligung der politischen Obrigkeit, die sie sonst allzeit zur Stellung abrufen könnte, aufgenommen sind, ganz befreyet seyn sollen. Doch wird den Gewerken eingebunden, daß sie vorzüglich solche Menschen aufzunehmen trachten sollen, die zum Militarstande nicht geeignet sind, gleichwohl aber zu ihren Arbeiten taugen. Auch versteht sich von selbst, daß jene Arbeiter, die nur zu mechanischen Arbeiten gebraucht werden, und leicht zu ersetzen sind, unter dieser Befreyung nicht begriffen sind.

Um aber auch in die Kenntniß der Eximirten zu gelangen und allen Uebervortheilungen und Begünstigungen, zum Nachtheil des Wehrstandes, oder des Ackerbaues, vorzubeugen, sind die Gewerke anzuweisen, daß sie diese Arbeiter, nach Geburtsort, Nation,

Alter,

Alter, Land und Werkbezirke, nach Größe und Gattung der Beschäftigung, zu der sie verwendet werden, ob sie ledig oder verheurathet sind, wie viel sie Söhne haben, und mit welchem Alter, in eine rubricirte Beschreibung ansetzen, und die sonach Eximirten in die ohnehin bey den Bergämtern bereits eingeführte Matrikel eintragen sollen.

N. 3157.

Hofentschließung an das Böhmische, Tyrolische und Inn. Oestr. Gubernium, dann V. Oestr. Regierung vom 13. Oktober 1797.

Landesfürstliche Hofbergräthe sollen bey den unter ihrer Leitung stehenden Bergwerken keinen Antheil haben.

Da Se. Maj. allergnädigst anzubefehlen geruhet haben, daß die bereits bestehenden Verordnungen, daß landesfürstliche Hofbergräthe bey den unter ihrer Leitung stehenden Bergwerken keinen Antheil haben sollen, zu erneuern, und genau darauf zu halten sey, so will man im Bezug auf die schon bestehenden dießfälligen allerhöchsten Anordnungen, und Reskripte von dem ehemahligen Münz und Bergwesen Hof Collegio ddo. 11. July 1759. und 13. Hornung 1782. diese neuerlich herabgelangte allerhöchste Entschließung de reprod. 25. Sept. a. c. dem k. Gubernium mit dem Beysatze hiemit bekannt gemacht haben, damit sich selbes hiernach genauest zu achten wissen möge.

N. 3158.

Verordnung des Tyrolischen Landes Gubernium vom 13. Oktober 1797.

Wegen Fleischgenusses vom kranken Viehe.

Bey der in Tyrol an mehrern Orten noch fortdaurenden Viehseuche, findet man für nöthig die schon zu verschiedenen Mahlen erlassene Verordnung in Betreff des Fleischgebrauches der gleich im Anfang der Krankheit geschlachteten Thiere, und den Behörden die genaueste Aufsicht auf dessen Befolgung unter strengster Verantwortung aufzutragen.

Wenn ein von der Viehseuche befallenes Thier gleich die ersten Tage der Krankheit geschlachtet werden soll, ist vorläufig die Anzeige der Ortsobrigkeit, oder den Ortsvorstehern zu machen, beym Schlachten aber muß nebst dem Metzger noch eine sachverständige vertraute Person beygezogen werden, und wenn das Fleisch untadelhaft, und von der Krankheit gar nicht verletzet befunden wird, wie es sich gewöhnlich zuträgt; so kann solches zum Gebrauche mit dem jedoch angewendet werden, daß es in keinem Falle frisch benutzet, oder zum Verkaufe den Metzgern hindan gegeben werden darf, sondern ein solches Fleisch muß auf der Stelle mit Salz, Saliter, Kranebetbeeren, gebeitzet, und hernach geräuchert werden, wo sodann dieses Fleisch von dem Eigenthümer nach Belieben verwendet werden kann.

Das Eingeweid und der Kopf sind in jedem Falle tief in die Erde zu verscharren, und niemals auf Misthäufen oder ins Wasser zu werfen.

Wird

Wird aber das Fleisch schadhaft, gelb, grün, und mißfärbig befunden, so muß solches ebenfalls ohne weiters tief eingegraben werden.

Die Häute, wenn sie rein und nicht mit Krankheitsausschlägen behaftet sind, müssen unverzüglich in Gerbtonnen gebracht, sonst aber vertilget werden.

Welches zur allgemeinen genauen Benehmung hiermit bekannt gemacht wird.

N. 3159.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 16. Oktober 1797.

Wegen betriegerischer Verständnisse bey öffentlichen Versteigerungen.

Ueber die neuerlich in Erörterung gekommene Frage: ob den Collusionen der Käufer bey öffentlichen Feilbiethungen, durch Strafgesetze Einhalt zu thun sey? haben Se Maj. zu entscheiden gefunden, daß zu einer neuen gesetzlichen Veranlassung keine Ursache vorhanden sey, und es daher bey der bestehenden Lizitations-Ordnung sein Bewenden habe. Nur sollen die administrirenden Stellen, wenn zum Nachtheile der Kammeral-Religions- Studien- und Stiftungs-Güter Collusionen eintreten, bedacht seyn, sie zu entdecken und umständlich anzuzeigen, damit dann mit voller Sachkenntniß, bestimmet werden könne, ob die Bestättigung der Versteigerungs Verhandlungen bewilliget, oder verweigert werden soll. Dieses wird den Länderstellen zur genauen Befolgung mit dem Beysatze eröffnet, daß diese Weisung auch auf die aus Pachtversteigerungen entstehenden Collusionen sich zu erstrecken habe.

N. 3160.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 16. Oktober 1797.

Bey Instruirung eines Heurathsgesuches eines Juden ist auch das Beschneidungsattest des Bräutigams und das Zeugniß der Hebamme in Absicht auf das Alter der Braut beyzulegen.

Da das Alter der Juden bey Ertheilung der Heurathsbewilligung, bisher in keine Erwägung gezogen worden, sondern es genug gewesen, wenn selbe den Normalunterricht genommen haben, gegenwärtig aber die Jahre sowohl der Braut als des Bräutigams in dem neuen Patent ausgedrücket sind, wessen Richtigkeit nur durch Beybringung der Atteste erwiesen werden kann; so wird zur künftigen Nachachtung mitgegeben, bey jedermaliger Instruirung eines Heurathsgesuches das Beschneidungs-Attest des Bräutigams, und das Attest der Hebamme in Hinsicht der Braut beyzulegen.

N. 3161.

Verordnung der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission vom 17. zu Folge Hofdekrets vom 6. Oktober 1797.

Wird über den politischen Geschäftsgang, und die Verfassungsart der Bittschriften die nöthige Aufklärung, und Vorschrift ertheilet.

In der heilsamen Absicht, den Lauf der Regierungsgeschäfte zum Behuf der Landeseinwohner nach Möglichkeit zu befördern, und die hierzu nöthige Ordnung durchaus einzuleiten, werden hier jene Vorschriften zur genauesten Befolgung an Hand gelassen, durch welche dieser Endzweck in dem eingeführten politischen Geschäftsgange erzielet wird.

§. 1.

§. 1.

Vor allem ist zur allgemeinen Regel anzunehmen, daß jeder Landesinsaß, wessen Standes, Würde, und Rangs er immer seyn möge, wenn er in politischer Rücksicht etwas zu suchen, vorzustellen, oder eine Beschwerde einzubringen hat, sich unabweichlich an seine unmittelbar vorgesetzte Obrigkeit wenden muß. In dessen Folge wird also der Unterthan bey seiner Grundobrigkeit, der Bürger bey seinem Magistrat, und wer zum Bürger- oder Bauernstande nicht gehöret, bey dem k. k. Kreisamte sein Anliegen anzubringen haben.

§. 2.

Diese Anbringen sind jederzeit schriftlich auf Stempelpapier zu verfassen, damit die Verhandlung des Geschäftes sichtbar und bleibend werde, keine Bemäntlung oder Verdrehung eintreten, und der ganze Hergang im Falle eines Rekurses, oder einer von der höheren Behörde in Folge der Zeit angeordneten dießfälligen Untersuchung genau erhoben, und aufgestellt, sohin aber die strengste Gerechtigkeit geleistet werden könne. Jedoch stehet es den Unterthanen frey, ihre Anliegen sowohl bey der Obrigkeit, als bey dem Kreisamte mündlich vorzutragen.

§. 3.

Wer immer seine unmittelbare Obrigkeit in einem Gegenstande, der ihrer Amtsgewalt und Entscheidung unterliegt, übergehet, und gleich an die höhere Behörde sich schriftlich oder mündlich wendet,

soll

soll ohne eine weitere Veranlassung mit seinem Gesuch sogleich an die erste unmittelbare Behörde zurück gewiesen werden.

§. 4.

Auf jedes schriftliche oder mündliche Anbringen ist immer ein schriftlicher Bescheid mit den Bewegungsgründen, auf welche selber gegründet ist, den Partheyen hinaus zu geben; es wäre denn, daß das mündliche Anbringen einen sehr geringfügigen Gegenstand beträfe, der eben darum zu einer weiteren Verhandlung nicht geeignet ist.

§. 5.

Findet der Bittwerber, daß er mit dem Bescheide der ersten Behörde sich nicht zufrieden stellen könne, so ist ihm unbenommen, seine Vorstellung oder Beschwerde hierüber bey der zweyten Behörde anzubringen; jedoch muß er in diesem Falle den schriftlichen Bescheid der ersten Behörde seiner Vorstellung beyschliessen, widrigens soll diese gleichermassen ohne weiters zurück gewiesen werden.

§. 6.

Die Freyheit oder das Befugniß, über die Entscheidungen der unteren Behörden den Rekurs an die höheren ergreifen, somit bey allen Instanzen Recht suchen zu können, erstrecket sich im politischen Wege soweit, daß selbst der mindeste Unterthan auf den Fall, als er mit den Entscheidungen sämmtlicher Behörden sich nicht befriedigt zu seyn erachtete, auch unmittelbar bey Sr. Majestät als dem höchsten und gerechte-

sten

sten Landesvater, Schutz und Hilfe suchen kann. Um aber diese der milden und gerechten Regierung Seiner Majestät ganz angemessene, höchst ihren Unterthanen zufliessende Wohlthat in keine Mißbräuche ausarten zu lassen, soll auch derjenige, der dem Allerhöchsten Hofe, oder der Hof- und Landesstelle mit ungegründeten Beschwerden wiederholt lästig fällt, als ein muthwilliger Behelliger mit angemessenen Strafen beleget werden.

§. 7.

Damit endlich sowohl in der Form der Gesuche die gehörige Gleichförmigkeit hergestellet, als auch alle unnöthigen Beysätze und Weitläufigkeiten vermieden werden, wird hier sämmtlichen Partheyen, so wie den Advokaten, Agenten, öffentlichen Notären, und überhaupt allen, die sich mit Verfassung der Bittschriften für Partheyen bemengen, eine solche Einrichtung vorgeschrieben, die ohne dem Schriftsteller die Gelegenheit zu benehmen alles anzuführen, was immer das Gesuch zu begründen fähig ist, ihm nur den Weg zu Erweiterungen und Wiederholungen abschneidet, als wodurch den Gründen nichts am Gewichte beygeleget, der Aufsatz aber ganz verworren und undeutlich gemacht, wenigstens stets unnöthig verlängert wird. In dieser Absicht sind sowohl bey den an Se. Majestät selbst gerichteten Bittschriften, als auch bey jenen, die an was immer für Behörden gestellt sind, alle Titulaturen, Eingänge und Schlußformeln, oder sonst gewöhnliche Kurialien weg-

zu-

zulassen, und soll nur soviel beybehalten werden, als zur Leitung des Geschäftes selbst, und zur Richtschnur der Protokolle und Registraturen unentbehrlich ist.

§. 8.

Es wird also von aussen

1tens. Lediglich die Behörde genannt, an welche die Bittschrift geht, und zwar

a) An die Person des Monarchen selbst, oder an die höchsten Hofstellen blos mit den Worten:

An Seine Majestät;

b) Bey den an die Landesstelle gerichteten Gesuchen: An die k. k. westgalizische Hofkommission (Gubernium);

c) Bey den Eingaben an die Kreisämter: An das k. k. Kreisamt zu N. u. s. w.

2tens. Ist der Tauf- und Zunahmen des Bittstellers mit Bemerkung seines Standes, Amtes, oder Beschäftigung, Wohnorts beyzufügen; und endlich

3tens. der eigentliche Gegenstand des Gesuches, oder der Eingabe in Kürze anzumerken.

Folgendes Beyspiel wird diese Erklärung, wie die Bittschriften von aussen zu verfassen sind, anschaulich machen.

An Seine Majestät.

Oder: An die k. k. westgalizische Hofkommission (Gubernium.)

Oder:

Oder: An das k. k. Kreisamt zu Lublin.

Kasimir Sladkowsky,

Stadtpräsident zu Lublin.

Um Vermehrung seines bisherigen Gehalts.

Es kömmt jedoch wohl zu merken, daß, so wie zu jedem Gesuch immer ein ganzer Bogen zu nehmen ist, dieser Bogen in Oktavform zusammen geleget, und die erwähnte Aufschrift auf die erste Oktavseite in der obigen Art dergestalt gesetzet werden müsse, daß, wenn das Gesuch geradehin aufgemacht, oder der Bogen in seine natürliche Foliolage gebracht wird, der von innen der Bittschrift vorgesetzte Titel, oder Anrede jederzeit oben zu stehen komme.

§. 9.

Von innen ist

1tens. Ober dem Inhalte der Bittschift ein einfacher, kurzer Titel oder Anrede zu setzen, und zwar:

a) Wenn das Gesuch an die Person des Monarchen selbst, oder an die höchste Hofstelle gerichtet ist: Eure Majestät!

b) Bey den Gesuchen an die Landesstelle: Hochlöbliche k. k. westgalizische Hofkommission! (Gubernium).

Und

c) Bey den Eingaben an die Kreisämter: Löbliches k. k. Kreisamt! u. s. w.

2tens. Ist der Ort, in welchem der Exhibent domiziliret, der Kreis, zu dem dieser Ort gehöret,

die

die Konskriptionsnumer des Hauses, in der der Exhibent wohnet, und der Tag und Jahr, an welchem das Gesuch ausgefertiget worden ist, jedesmahl am Schlusse der Schrift anzumerken.

3tens. Endlich hat der Bittsteller oder Exhibent seinen Tauf- und Zunahmen, nebst dem Karakter zu unterfertigen, ohne jedoch die sonst üblich gewesenen Beywörter unterthänigst, gehorsamst ꝛc. beyzusetzen.

§. 10.

Was die Verfassung der Bittschriften oder Eingaben selbst betrifft, da ist zur Regel anzunehmen,

a) daß die Bittschrift immer auf der rechten Spalte (Kolumne) des halbbrüchig gebogenen Bogens zu schreiben ist.

b) Wenn das Gesuch aus klaren, nicht verwickelten Anlässen entspringt, so ist die Bittschrift mit Hinweglassung aller Eingänge unmittelbar von dem Gesuche, nebst kurzer Einschaltung der Veranlassung, anzufangen.

c) Lägen aber verwickeltere Umstände zum Grunde, so kann zu mehrerer Aufklärung der Sache die veranlassende Begebenheit (das sogenannte Faktum) dem Gesuche voraus geschickt werden.

Diesem folget sohin in einem neuen Absatze der Beweggrund, auf den es gestützet wird; oder wären mehrere Beweggründe vorhanden, so sind sie hinter einander, jedoch jeder in einem eigenen und numerirten Absatze zu stellen, womit die Bittschrift vollendet ist.

d) Ent-

d) Enthält endlich das Gesuch mehrere einerley Gegenstand betreffende Punkte, so sind solche, wenn sie sich auf die nemlichen Beweggründe stützen, zwar in einer Bittschrift vorzutragen, aber die Punkte müssen gleichfalls mit Nro. 1. 2. 3. u. s. w. abgesondert werden.

Wären aber auch

e) Die Beweggründe verschieden; so ist über jeden Punkt eine besondere Bittschrift einzureichen; so wie überhaupt

f) Zwey, oder mehrere von einander ganz unterschiedene Gegenstände nie in einem Gesuch vermengt vorzutragen sind, sondern, um den Geschäftsgang nicht zu erschweren, muß über einen jeden solchen Gegenstand ein abgesondertes Gesuch eingebracht werden.

Auf die genaue Befolgung dieser zur Erleichterung und Beförderung der öffentlichen Geschäfte, somit zum Nutzen aller jener, die bey den politischen Behörden etwas zu suchen oder anzubringen haben, gereichende Vorschrift haben die Grundobrigkeiten, Magistrate, und Kreisämter sorgfältig zu wachen, die dagegen Anstossenden gehörig zu rechte zu weisen, und hiedurch den Geschäftsgang in ein gleichförmiges, ordentliches Geleis zu bringen.

N. 3162.

Verordnung der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission vom 17. in Folge Hofdekrets vom 6. Oktober 1797.

Allgemeine Vorschrift, auf welche Art der Ausbruch, und die Verbreitung der Hundswuth zu verhindern, dann wie diese Krankheit am verläßlichsten zu heilen ist.

Die guten Eigenschaften der Hunde haben allenthalben die Folge nach sich gezogen, daß viele Partheyen oder Familien theils zum Vergnügen, theils zum Behuf ihrer Nahrung und Gewerbe derley Thiere in den Häusern unterhalten, und selbe in ihrer Gesellschaft dulden. Da aber die Hunde eben so, wie die Füchse und Wölfe, verschiedenen Krankheiten, und vorzüglich der Wuth unterliegen, deren schreckliche Wirkungen für Menschen und Vieh um so gefährlicher sind, als die Wuth sehr leicht mitgetheilet, und, wenn nicht die zweckmässigsten Heilungsmittel unvorzüglich angewendet werden, sehr schwer geheilet werden kann; so erfodern es die allgemeinen Polizey- und Sicherheitsanstalten, über diesen wichtigen Gegenstand folgende Maaßregeln festzusetzen, um sowohl dem Ausbruch der Wuth vorzubeugen, oder, wenn selber schon erfolgt wäre, wenigstens alle weitere Beschädigung der Menschen, und des Viehes nach Möglichkeit zu verhindern, als auch jene Heilungsmittel an die Hand zu lassen, welche durch Erfahrung als die bewährtesten befunden worden sind.

Das Entstehen der Wuth bey Thieren.

§. 1. Ausserdem, daß Hunde, Füchse, und Wölfe durch den Biß eines wüthigen Thieres ohnehin mit der Wuth angesteckt werden, entstehet diese Krankheit

bey

bey gedachten Thieren auch von selbst, und zwar gewöhnlich bey allzu großer Kälte, oder Hitze, oder wenn ihnen die nöthige Nahrung, und der erforderliche Trank mangelt, oder wenn sie zu geil sind, und zu heftig und anhaltend gereitzet werden, oder endlich wenn sie bey heissem Wetter viel faules Fleisch essen, und durch faules, mit Insekten angefülltes Wasser ihren Durst gähe stillen u. s. w.

§. 2. So wie die Wuth verschiedene Stufen hat, eben so sind auch folgende Kennzeichen hiebey wahrzunehmen: Kennzeichen der Wuth bey Hunden.

a) Merkt man, daß der Hund traurig und mürrisch wird, sich verkriecht, nichts säuft, trübe und thränende Augen hat; so ist dieses der erste Grad der Wuth, die bald ausbrechen wird.

b) Wird er trauriger, sein Auge trüber, flieht er vor jedermann, quälet ihn der Durst, streckt er seine Zunge lechzend aus dem Munde, scheuet er jedes Getränke, leidet er Niemanden um sich, bellt er selten, und zwar mit heischer Stimme, beisset er nach jedem, der sich ihm nähert, und hat er einen schäumenden Mund; so ist bereits der zweyte Grad der Krankheit eingetreten.

c) Der dritte Grad ist vorhanden, wenn der Hund herumläuft, vor seinem eigenen Herrn fliehet, und jeden anfällt, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam, und bey wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopf, hängenden Ohren, und mit abwärts gesenktem, zwischen die

Füsse gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich; zuweilen läuft er eine Strecke gerad aus, dann kehret er plötzlich um, und läuft weiter, und dieses oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit, sieht er aber Wasser, oder nur etwas glänzendes, so fliehet er eilends davon.

d) Der vierte und höchste Grad der Wuth ist eingetreten, wenn die Augen des Hundes feuerroth werden, bald starr sind, bald wild im Kopfe sich herumdrehen, wenn seine Zunge bleyfärbig aus dem Munde hängt, und alle Hunde erschrocken vor ihm fliehen. In dieser Stufe der Krankheit ist der Biß am giftigsten. Endlich wird der Hund allgemach matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend, und zuletzt taumelnd; die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr, die Zunge wird schwarz, und der Schaum in seinem Munde vermehrt sich, aber immer schnappt er noch um sich, und beißt, wo er nur hinkömmt; bis endlich Zuckungen entstehen, unter welchen er fällt und stirbt.

e) Aber nicht immer durchgeht die Krankheit alle diese Stufen, sondern es geschieht nicht selten, daß die Hunde blos mit der stillen Wuth behaftet werden, und schon darin sterben. In diesem Zustande sind die Hunde still, mürrisch, verkriechen sich vor jedermann, daß man oft nicht weiß, wohin sie gekommen sind, und sterben dann am zweyten,

ten, dritten, oder vierten Tage, wo man sie sohin oft lange Zeit darnach in einem Winkel, in welchen sich selbe während ihrer Krankheit verkrochen hatten, todt findet. Kömmt man ihnen aber in ihrer Krankheit zu nahe, so beissen und schnappen sie auch um sich, und ihr Biß ist eben so ansteckend, wie bey der offenbaren Wuth.

Politische Vorsichten gegen den Ausbruch der Hundswuth.

§. 3. Aus der Ursache, daß durch die Vervielfältigung der Hunde auch die Gefahr dieser fürchterlichen Krankheit vergrössert wird, findet man vor allem hiermit zu verordnen, daß auf dem Lande nur jenen Gewerbsleuten die unumgänglich nöthige Anzahl Hunde zu halten gestattet seyn soll, welche sie zu ihrem Gewerb, oder ihrer Handthierung brauchen; da hingegen jedem Bauer nur ein Hund, der während des Tages angehängt seyn muß, zu halten erlaubt wird. Wer dawider handelt, ist von der Obrigkeit mit einer dem dießfälligen Anzeiger zuzuwendenden Geldstrafe von 3 fl. rhein. zu belegen, die mehreren Hunde aber sind ohne weiters zu tödten, und in die Erde zu vergraben, und werden die herrschaftlichen Beamten, Richter, Jäger, und andere Vorsteher unter eigener Dafürhaftung, dann unter der obigen Strafe im Unterlassungsfalle, hiemit verpflichtet, auf die Befolgung dieser Anordnung allenthalben streng zu halten, und selbe ohne Nachsicht durchaus in Vollziehung zu setzen.

§. 4. Jeder, der in der Hauptstadt, dann in den Kreis- und Landstädten einen Hund halten will, ist von nun an verbunden, selben mit einem ordentlichen Hals-

bande zu versehen, welches allenfalls durch die Anfangsbuchstaben seines Herrn auf eine, oder die andere Art sichtbar anzeige, daß der Hund einen Herrn, folglich auch eine richtige Verpflegung und Aufsicht habe. In den Marktflecken und Dörfern aber ist es genug, wenn der Hund einen Strick um den Hals hat.

§. 5. Alle Hunde, die 14 Tage nach der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung in der Hauptstadt, und in den Kreis und Landstädten ohne Halsband herumlaufen, sind von dem Abdecker allenthalben, wo sie angetroffen werden, ohne weiters aufzufangen, zu tödten, und sohin einzugraben; ein gleiches hat mit jenen Hunden zu geschehen, die in gedachten Städten blos mit einem Strick um den Hals herumirren, weil hiebey zu vermuthen ist, daß sie von solchen Leuten gehalten werden, die selbst oft kaum zu leben, und keine Hunde nöthig haben.

§. 6. Eben so ist in Marktflecken und Dörfern, wo keine Abdecker vorhanden sind, jeder ohne Halsband oder ohne Strick um den Hals herumlaufende Hund von den herrschaftlichen Jägern und Waldleuten ohne weiters zu erschiessen, oder von den Gerichtsdienern und Schergen zu erschlagen, und tief in die Erde zu verscharren.

§. 7. Nachdem die Erfahrung lehret, daß die meisten Unglücksfälle der Wuth durch Hunde geschehen sind, welche von den Bauern in die Städte mitgebracht, dort verloren werden, dann herrenlos herumlaufen, aus Hunger, oder durch andere Zufälle wüthig werden,

und

und endlich andere Hunde, oder wohl gar Menschen anfallen; so ist den Bauern und Landleuten von ihren Obrigkeiten auf das nachdrücklichste zu verbieten, wenn sich selbe auf den Markt, oder aus anderen Ursachen in die Städte verfügen, einen Hund mit sich zu führen, da ein jeder solcher nach der Stadt gebrachter Landhund, er möge mit einem Halsband versehen seyn, oder nicht, von dem Abdecker sogleich getödtet werden soll.

§. 8. Aus der für die Gesundheit, und das Leben der Landeseinwohner gleich wichtigen Nothwendigkeit, daß kein herrenloser Hund im Lande geduldet werden kann, sondern jeder derselben einen Herrn, folglich seine richtige Verpflegung haben müsse, erwächst für diesen letzteren die Pflicht, auf seinen Hund gehörige Acht zu tragen, ihn nicht Tag und Nacht unbesorgt auf den Gassen in den Städten und Marktflecken herum laufen zu lassen, und andurch sowohl die Gefahr der Hundswuth zu vermindern, als auch dem nächtlichen Heulen und Bellen solcher Hunde, durch welches die Einwohner in ihrer Ruhe auf die unangenehmste Art gestöhret werden, vorzubeugen. In dieser Rücksicht hat jeder Einwohner der Städte und Marktflecken seinen Hund bey eintretender Nacht in der Wohnung gut zu verwahren, ihn keinerdings aus dem Hause hinaus, und allein auf den Strassen herumirren zu lassen, weil es dem Abdecker zur genauesten Pflicht hiedurch gemacht wird, alle Hunde, die bey Nachtszeit mit oder ohne Halsband auf den Plätzen und Stras-

sen der Städte allein herumstreifen, als herrnlose Hunde anzusehen und solche auf der Stelle zu tödten. Dahingegen bleibt es den Einwohnern der Dörfer unbenommen, zur Sicherung ihres Eigenthums die Hunde bey Nachtszeit auch ausser dem Hause nach Gutbefinden zu belassen.

§. 9. Jeder Eigenthümer eines Hundes hat aus Ursachen, daß selber die im 2. §. angeführten Kennzeichen der angehenden Wuthskrankheit leicht wahrnehmen, und die hier nachfolgenden Vorsichten treffen kann, dafür zu stehen, daß bey seinem Hunde keine Wuth ausbreche, auch für allen Schaden zu haften, den der wüthige Hund in der Folge allenfalls anrichtet.

§. 10. Wenn ein Hund sehr wenig oder gar nichts frißt, oder säuft, oder andere Kennzeichen des Krankseyn an ihm wahrgenommen werden; so muß sich ja Niemand von einem übel angebrachten Mitleid, oder einer übertriebenen Anhänglichkeit an das kranke Thier hinreissen lassen, und selbes etwan, wie vorher, noch ferner in seiner Gesellschaft unbeschränkt dulden, sondern, da dieses schon ein verborgener Anfang der Wuth seyn kann, und die Hunde manchmal früher, als die Kennzeichen der Wuth recht sichtbar werden, um sich beissen, oder davon laufen, einen solchen Hund von aller Gemeinschaft mit Thieren und Menschen sogleich absondern, einsperren, und an eine Kette anbinden, um selben auf diese Art genauer, und mit desto geringerer Gefahr beobachten

zu können. Diese Beobachtung muß aber mit vieler Behutsamkeit geschehen, und ihm das Fressen und Saufen dergestalt hingestellet, oder hingeschoben werden, daß man von ihm nicht berühret, oder gebissen werden kann. Noch besser aber wird es seyn, wenn der kranke Hund sogleich dem Abdecker in die Kur übergeben wird.

§. 11. Hält die Krankheit des Hundes an, wird derselbe traurig, fliehet er die Menschen, murret er nur statt zu bellen, hat er trübe Augen, nimmt er nur wenig oder gar keine Nahrung mehr zu sich, und säuft er schon einen, oder zwey Tage nicht; so ist nicht mehr daran zu zweifeln, daß ihn die Wuth ergriffen habe. In diesem Falle hat der Eigenthümer eines solchen Hundes die Anzeige hievon sogleich der Ortsobrigkeit, und zwar in der Hauptstadt Krakau der Polizeydirekzion, in den Kreisstädten dem Kreisamte, in den übrigen Landstädten dem Magistrate, und in den Märkten und Dörfern dem Ortsvorsteher oder Richter zu machen, die Ortsobrigkeit aber die unverzügliche Verfügung zu treffen, damit ein solcher Hund von dem Abdecker in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person todtgeschlagen, und dann sammt der Haut an einem abgelegenen Orte recht tief verscharret werde.

§. 12. Wenn der Eigenthümer eines solchen Hundes, oder auch der Hauswirth oder Hausaufseher, falls er hievon Kenntniß hatte, diese Anzeige zu machen unterläßt, ist er in der Hauptstadt Krakau

mit 24 Dukaten, in den Kreisstädten mit 6 Dukaten, in den übrigen Landstädten mit 12 fl. rhein., in den Marktflecken und Dörfern aber mit 6 fl. rhein. unnachsichtlich zu bestrafen, welche Strafe jederzeit demjenigen zugewendet werden soll, der sohin die wirkliche Anzeige von einem solchen wüthigen Hunde macht.

§. 13. In jenen Ortschaften auf dem Lande, wo noch keine Abdecker vorhanden sind, soll ein jeder Eigenthümer eines solchen Hundes unter der erwähnten Strafe verbunden seyn, den Hund entweder selbst ohne weiters zu tödten, oder solchen durch andere bestellte Leute tödten, und tief in die Erde vergraben zu lassen; nur ist sich überhaupt bey dem Tödten und Verscharren dieser Hunde sorgfältig zu hüten, daß Niemand von ihrem Blute oder Geifer bespritzet, oder sonst davon berühret werde.

§. 14. Wer die oben bestimmte Strafe zu zahlen ausser Stand ist, soll nach Gestalt der Umstände mit einer empfindlichen Leibesstrafe, deren Bestimmung der politischen Behörde überlassen bleibt, gezüchtiget werden.

§. 15. Sollte ungeachtet aller dieser Vorsichten sich dennoch der Fall ergeben, daß ein wüthiger Hund entweder in einem Orte selbst ausreisse, oder von andern Orten herkomme, so ist gleich Lerm zu machen, damit sich Jedermann vor dem wüthigen Thiere hüte, vorzüglich auf die kleinen Kinder, welche am meisten gebissen zu werden pflegen, Acht gebe, die Hunde

und

und das andere Vieh einsperre, endlich den wüthigen Hund mit gemeinschaftlicher Hilfe baldmöglichst tödte, und auf oben gedachte Art einscharre. Von welch allem jene, die den wüthigen Hund am ersten entdeckten, die Ortsobrigkeit nach Anweisung des 11. §. unverzüglich zu verständigen haben, damit selbe, nöthigen Falls weitere Hilfe zur Erlegung des Thieres herbeyschaffe, und endlich die schärfeste Untersuchung anstelle: woher der wüthige Hund gekommen, und wer der Eigenthümer hievon gewesen sey, welcher sodann, wenn ihm die Unterlassung der angeordneten Meldung des wüthigen Thieres, oder die Ausreissung desselben auf irgend eine Art zur Last fällt, zu der im 12. §. bestimmten Strafe unnachsichtlich zu verhalten ist.

§. 16. Hätte der wüthige Hund erwiesenermassen ein anderes Thier angefallen, es sey Pferd, Horn- und Federvieh, Schaaf, Hund, Schwein, oder was es immer wolle; so sind die dießfälligen Augenzeugen unter der schwersten Verantwortung, und der im 12. §. verhängten Strafe gehalten, solches ebenfalls ohne Verzug der Ortsobrigkeit zu melden, die donn mit diesen angefallenen Thieren in Rücksicht ihrer Tödtung, und Verscharrung das Nemliche alsogleich zu verfügen haben wird, was oben wegen der mit der Wuth bereits befallenen Hunde angeordnet worden ist. Jedoch wird jedermann nachdrücklich gewarnet, bey den Pferden, und dem Hornvieh vor Vertilgung derselben ja nicht die Häute abzuziehen, und selbe zu seinem Gebrauch

zu

zu verwenden, weil er sich hiedurch der Wuthskrankheit, und allen ihren schrecklichen Folgen ganz unfehlbar aussetzet.

§. 17. Es kann aber auch ein Hund, oder ein anderes einheimisches Thier von dem ausgerissenen wüthigen Hunde angefallen, oder von seinem Geifer berührt worden seyn, ohne daß der Eigenthümer, noch irgend jemand hievon Wissenschaft habe. Um also auch hier jedem Unglück vorzubeugen, müssen die Eigenthümer solcher Thiere, die zur Zeit, als der wüthige Hund herumstreifte, aus dem Hause, mithin der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt waren, auf das genaueste ihr Vieh beobachten. Wird nun ein oder das andere Stück krank, so ist es alsogleich von dem übrigen Vieh abzusondern, und ausser alle Gemeinschaft mit demselben zu setzen; fängt es dann an traurig zu werden, frißt es wenig oder gar nichts, säuft es nicht, und verabscheut es sichtbarlich das Wasser, und alles Nasse, dann ist an der Wuth des Thieres nicht mehr zu zweifeln, und in diesem Falle die unverzügliche Anzeige an die Ortsobrigkeit gleichfalls unter der schwersten Verantwortung zu machen, damit diese die Tödtung und Verscharrung des Viehes eben so, wie oben wegen der Hunde angeordnet ist, ohne Zeitverlust veranstalte.

§. 18. Sollte endlich der im Orte ausgerissene, oder aus anderen Gegenden hergelaufene wüthige Hund nicht ertappt, und getödtet werden können, sondern die Flucht weiter in die benachbarten Ortschaften nehmen,

men, so ist die Ortsobrigkeit unter ihrer eigenen Dafürhaftung verbunden, in die benachbarten Ortschaften alsogleich Bothen abzusenden, und die Obrigkeiten derselben von der bevorstehenden Gefahr durch Beschreibung des wüthigen Hundes zu verständigen; welche letztere dann die Gemeinden zur gebörigen Aufmerksamkeit aufzurufen, und solche Anstalten unverzüglich zu treffen haben, damit das wüthige Thier mit gemeinschaftlicher Hilfe erlegt, tief in die Erde verscharret, und die Gegend somit von aller weitern Gefahr befreyet werde.

Ansteckung der Menschen.

§. 19. Bisher hat man lediglich die Kennzeichen der Wuth an den Hunden dargestellet, und jene politischen Vorsichten an die Hand gegeben, durch welche dem Ausbruch, und der weitern Verbreitung der Hundswuth Einhalt gethan werden kann; da jedoch aller dieser Vorsichten ungeachtet der Fall möglich ist, daß Menschen von einem wüthigen Hunde angefallen, und der Gefahr der Wuthskrankheit ausgesetzt werden; so folgen hier nun auch jene durch Erfahrung geschickter Aerzte geprüfte medizinische Maaßregeln, deren man sich bey Behandlung gebissener Menschen mit Sicherheit und Nutzen allgemein gebrauchen kann.

Jene, welche von einem Hunde während seiner Krankheit gebissen worden sind, haben auch das Gift der Ansteckung bekommen, und sind in der wahrscheinlichen Gefahr, früh oder spät mit der nemlichen Krankheit befallen zu werden, wenn sie nicht gleich An-

fangs

fangs die dagegen dienlichen, und unentbehrlichen Verwahrungsmittel gebrauchen.

Ob die Wunde des Bisses groß, oder klein ist, ob jemand einen oder mehrere Bisse bekommen hat, ob die Wunde blutet, oder nicht, dieß ist alles einerley, die Gefahr bleibt gleich groß; auf den kleinsten Ritz in der Haut, der nicht einmahl Blut gegeben hat, erscheinet die Krankheit mit eben so fürchterlichen, so wüthenden Zufällen, als auf die größte beygebrachte Wunde. Sowohl der Unterschied, den man zwischen einer geringen, und starken Verwundung macht, als auch das gewöhnliche Wohlbefinden gleich nach dem Bisse, sind die Ursachen, daß so viele dieser Unglücklichen gleich vom Anfange die nöthige Hilfe nicht suchen, welche sie gewiß von den traurigen Folgen der Wuth bewahret hätte, die sich über kurz oder lang unausbleiblich einstellet, und mit dem erbärmlichsten Tode endiget.

Zwischenraum, wo das Gift im Körper unthätig scheinet.

§. 20. Die Zeit des Ausbruchs der Krankheit ist ungewiß, gemeiniglich wird sie vom 7. bis zum 21. Tage sichtbar, zuweilen auch früher, zuweilen später; man hat sehr viele Beyspiele, wo sich die Gebissenen einen Monat, zwey Monate, Jahrweise, und auch noch länger wohl befanden, und dann brach erst die Krankheit mit allen ihren schrecklichen Zufällen, und der ganzen Wuth ihrer Heftigkeit aus.

Kennzeichen des im Leibe rege gewordenen Giftes, und der herannahenden

§. 21. Ehe die Wuth ausbricht, fühlen die Angesteckten am gebissenen Theile Schmerzen, die sich oft durch das ganze Glied ausdehnen; die Haut um die

Narbe

Narbe wird dunkelroth, entzündet sich, und schwillt den Kranken auf; die Narbe erhebt sich an verschiedenen Orten: zuweilen bricht die Wunde wieder auf, und der Rand derselben wirft sich um, schwillt an, und giebt eine dünne, scharfe, und mißfärbige Feuchtigkeit von sich.

Zu den Zufällen in den gebissenen Theilen kommt auch zugleich eine Veränderung im ganzen Körper hinzu, und der Mensch beginnt schon den Anfang der annahenden Krankheit zu fühlen. Es überfällt ihn eine tiefe Traurig- und Kleinmüthigkeit, die ihn über jeden Gegenstand weinen macht, er sucht allein zu seyn, redet nicht viel, und das zaghaft, und weinerlich, sein Athem ist beklemmt, den er durch tiefes unterbrochenes Seufzen zu erleichtern sucht; zuweilen sperret er sich ein, und bittet wehmüthig, daß man ihn allein lasse. Zuweilen überfällt ihn ein Frost, der in Händen und Füssen anfängt, und sich allgemach durch den ganzen Körper verbreitet; oft nimmt dieser zu, bis zu einer Kälte, die bis in das Mark der Knochen geht. Die Eßlust vergeht ihm; er ißt zuweilen, aber ohne Lust; bey dem Trinken spühret er ein ungewöhnliches Zuschnüren des Halses, und sein Athem wird darauf viel gehemmter. Hie und da hat er Zuckungen in den Gliedern, besonders in dem unteren Kinnbacken, der sich zuweilen beweget, und manchmahl so heftig, daß er sich in die Zunge beißt. Zuweilen wird der Kinnbacken völlig steif, und verschließt den Mund so, daß man ihm selben nur mit Mühe öfnen kann; der nämliche Krampf schnüret auch den Hals zu, wodurch die Stimme verändert,

ändert, und bald sehr hoch, bald für Tiefe kaum lautbar wird, ja zuweilen gar verloren geht. Durch diese Veränderung der Stimme geben die Kranken zuweilen einen Laut von sich, der dem Bellen der Hunde ähnlich scheinet. Der Schlaf ist unruhig, und schreckenvoll, Bilder der schwärzesten Melancholie mahlen sich ihnen vor: Vorbereitungen zur grausamsten Ermordung, augenscheinlicher Tod vom Anfalle wilder Thiere, Einstürzung drohender Gebäude u. d. gl. ja wo sie nur hinsehen, erblicken sie Gefahren; Mord, Blut und Tod sind ihre gewöhnlichsten Träume, und da die Phantasie in dieser Krankheit außerordentlich reitzbar ist, so bleibt der ganze Eindruck der ausgestandenen Angst, auch wenn sie erwachen, zurück.

In dieser ersten Stufe der Krankheit ist der Puls geschwind, klein, zuweilen ungleich, und aussetzend; nicht selten hat der Kranke Schmerzen im Bauche, und Lust zum Brechen, der Urin ist hell und scharf, die Haut ist trocken, und macht die sogenannte Gänsehaut, die Ausdünstung ist gehemmt.

§. 22. Die zweyte Stufe der Krankheit äussert sich durch folgende Symptome: Das Athemholen erschweret sich immer mehr und mehr, es wird ein beständiges ängstliches Seufzen, wobey sich die Brust und die Schultern erheben: Traurigkeit liegt immer schwerer auf dem Kranken, und eine Unruhe, die sie überall unstät macht; die Reitzbarkeit ihrer Sinne ist in der höchsten Spannung; sie können das Licht nicht mehr vertragen, und suchen daher nur dunkle, von Umgange

der

der Menschen weit entfernte Oerter; sie träumen auch wachend, und sehen allerley Schreckenbilder. Ihr Gehör wird unleidlich zart, das geringste Geräusch wird Getöse in ihren Ohren; sie fahren erschrocken vor jedem Laut zusammen, und bitten, man möchte sich ihrer erbarmen. Nun wird ihnen das Trinken ganz unmöglich, und so fängt jene Noth an, die das Unerträglichste dieser Krankheit ausmacht, und die damit Behafteten stufenweise bis zum höchsten Grade des menschlichen Elends hinauf führet. Sie leiden unaufhörlich Durst, sobald sie aber das Glas dem Munde nur nähern, um trinken zu wollen, dann hebt sich die Brust gewaltsam in die Höhe, der Hals schnürt sich zu, das Gesicht verzieht sich, die Augen drehen sich herum, und eine unaussprechliche Angst befällt sie; mit Gewalt werfen sie das Wasser von sich, dessen bloßer Anblick sie schon in Schrecken setzt.

Doch haben die Kranken auch Augenblicke, in welchen sie ruhiger sind, und einige Erleichterungen der marternden Zufälle empfinden; da geschieht es öfters, daß sie auch trinken können; sie begehren alsdann von selbsten das Getränke, nehmen es begierig mit aller Gewalt, und trinken mit hastigen Zügen, starren Augen, und der heftigsten Anstrengung des ganzen Körpers. Diese Zwischenräume der Krankheit sind aber von kurzer Dauer, und die Anfälle derselben kommen bald mit zunehmender Heftigkeit wieder; die Furcht vor dem Getränke nimmt immer mehr zu, bey dem bloßen Anblick eines flüssigen Körpers geräth der ganze Leib

in Zuckungen, der Athem hält ein, und die gewaltsamsten Verdrehungen werden an ihnen sichtbar, ja ein bloßes Gefäß, worin sonst flüssige Dinge zu seyn pflegen, versetzt sie schon in diesen Zustand. Ihre wasserscheue Phantasie gehet so weit, daß sie von jedem, der ihnen nahe kömmt, glauben, er habe Wasser, welches er ihnen mit Gewalt einschütten wolle; sie lechzen für Durst, und ihre ganze Natur empört sich mit wüthigem Abscheu gegen jeden erquickenden Tropfen. Der Kopf, der Mund, und der Hals, und der gebissene Theil fangen an schmerzlich zu brennen, und die Hitze ist oft so außerordentlich heftig, daß diese Unglücklichen sich lieber verbrennen lassen möchten, als diese innerliche Hitze auszuhalten. Die Furcht und Aengstigung wird immer größer, sie glauben oft den Hund zu sehen, der sie gebissen hat, wie er auf sie zukömmt, sie anfällt und beißt. Erblicken sie das geringste Pelzwerk, so bildet sich dasselbe in ihrer Phantasie sogleich in den Hund um, der auf sie zuläuft; erschrocken fahren sie dann zurück, flüchten sich, und bitten die Umstehenden, man möchte sie retten, und sich ihrer erbarmen. In der tiefsten Stille hören sie ein ängstliches Geschrey, und beunruhigende Gespräche, und bey der geringsten Bewegung durch das Eintreten eines andern in das Zimmer, glauben sie, das Haus falle über ihnen zusammen, und sie lägen schon im Schutt begraben. Was aber ihr Elend noch mehr vergrößert, was jedem Zuschauer bis zu Thränen rührt, ist, daß diese Unglücklichen oft ihre völlige Vernunft

haben.

haben. Sie sprechen über alles vernünftig, sie wissen, daß sie diese Krankheit haben, der sie unterliegen werden, und wünschen, daß sich ihr Leiden sammt dem Leben bald enden möge; sie nehmen von ihren Freunden Abschied, warnen sie, ihnen nicht zu nahe zu kommen, und sind sich sonst durchgehends gegenwärtig. ihre Empfindlichkeit, ihre Angst und Furcht, verbunden mit dem Bewußtseyn ihres Leidens, zeichnet auf ihrem Gesichte den höchsten Grad des menschlichen Elends.

In dieser zweyten Stufe der Krankheit ist der Puls geschwind, und groß, oft an verschiedenen Theilen des Körpers ungleich, der Urin ist dunkelroth, die Haut trocken, und brennend, und oft brechen die Kranken gallicht bittere Sachen aus.

§. 23. Indessen nahet sich die dritte Stufe der Krankheit, nemlich die offenbare Wuth, wo alle vorher gemeldeten Zufälle bis zum höchsten Grade steigen. Die Zunge wird blau, das Brennen wird unausstehlich, ihr Zustand ist ein Gemische von Angst und Raserey; Schaum füllt den Mund an, den sie ausspruddeln, und lieber auf die Umstehenden, als anderwärts ausspucken; sie haben eine unwiderstehliche Lust, um sich herum zu beissen, und Leute anzufallen, und doch hält sie die Kleinmüthigkeit, die ihre Seele niederdrückt, immer in der größten Angst; sie bitten daher, man möchte sie fest binden, legen sich gern auf das Bett, um gebunden zu werden, damit sie andern nicht schaden; sie warnen selbst jeden umstehenden, sich

ihnen nicht zu nahen, weil sie ihn sonst beissen müssen. Die Angst des Athemhohlens schwellt endlich ihren Hals an, das Gesicht läuft auf, die Backen und Augen werden feuerroth, die Lippen schwarz, die Empfindlichkeit steigt aufs höchste; das geringste Licht vermehret ihre Angst und Raserey, die kleinste glänzende Sache macht den Gedanken des Wassers in ihnen rege, und setzt sie in die fürchterlichsten Zuckungen und Verdrehungen des Körpers, der geringste Zug der Luft thut das nämliche; sie bitten flehentlich um Erbarmen, man möchte ihnen doch diese Qual nicht anthun, und ihre Schmerzen dadurch noch vergrössern; Ruhe und Schlaf verläßt sie ganz, und jeden Augenblick steigt ihr Elend höher. Einige, die nicht verwahret werden, legen Hand an sich selbst an, um allem diesem Jammer ein Ende zu machen; andere bitten ihre Freunde, sie möchten doch aus Erbarmen sie umbringen. Endlich verfallen sie in die heftigsten Zuckungen, worauf eine Schwäche folgt, die bald in den Tod übergeht; viele beissen sich in diesen Zuckungen selbst, und sprudeln den Schaum, der ihnen den Mund füllt, herum; oft werden sie vor ihrem Ende ganz ruhig, fangen an heiterer zu werden, und sprechen ganz vernünftig; dieß dauert oft einige Stunden, plötzlich aber kehren die Anfälle der Wuth mit aller Heftigkeit wieder zurück, verdoppeln sich hinter einander, und machen dem Leben ein Ende; zuweilen aber liegen sie über zwölf Stunden lang in den Zügen sprachlos, mit verdrehten gebrochenen Augen, offenem Mund, und lautem Röcheln, bis sie sterben.

§. 24.

§. 24. Bey vielen bindet sich die Krankheit nicht so genau an ihre gewöhnliche Stufen; oft plötzlich nach einem Fehler in der Diät, oder Lebensordnung, nach einem Schrecken, oder nach einer sonst heftigen Bewegung des Gemüths, oder auch ohne offenbare Ursache können die Gebissenen, die sich vorher ganz wohl befanden, nichts Flüssiges hinunter bringen; ihr Athem ist beklemmt, ein gelinder Frost überfällt sie, der bald in Hitze übergeht. Hinter einander wächst die Krankheit immer stärker an, so daß sie alle Augenblicke um ein merkliches grösser wird; in einem Tage, oft nach einigen Stunden ist schon die offenbare Wuth mit allen ihren schrecklichen Zufällen da, und bald kömmt der Tod unaufhaltsam, zuweilen früher, zuweilen später, je nachdem die Umstände mehr oder weniger heftig waren. Abweichung der Wuth vom gewöhnlichen Gange.

Nicht selten geschieht es auch, daß die Krankheit blos bis zur stillen Wuth kömmt, und da schon dem Leben ein Ende macht; die Kranken haben den ganzen Abscheu des Wassers, aber keine so wüthende Begierde zum Beissen, sie verfallen in Zuckungen, und sterben am dritten oder vierten Tage der Krankheit.

Dieß sind also die fürchterlichen Zufälle, dieß ist das traurige Ende einer Krankheit, welcher leicht vorgebeugt, ja die selbst im Anfange leicht geheilet werden kann, wenn man nur mit aller Genauigkeit die hier vorgeschriebenen Mittel braucht, welche die bestättigte Erfahrung der Aerzte für heilsam befunden hat.

Vorsicht u. Behandlung gleich nach dem Bisse.

§. 25. Sobald nun ein Mensch von einem wüthigen Hunde, oder von einem andern mit dieser Krankheit behafteten Thiere gebissen worden ist, so muß man mit aller nur möglichen Mühe dafür sorgen, daß das Gift, welches hiedurch in die Wunde, und an seinen Körper gekommen ist, auf der Stelle vertilget, oder dessen Uebergang in das Geblüt gänzlich verhindert, oder wenigstens so sehr geschwächet werde, daß es ganz unthätig, kraftlos, und unschädlich bleibe. Von der schnellen Hilfe in diesem Zeitpunkte hängt das ganze künftige Schicksal, Leben oder Tod des Gebissenen ab. Auch die besten Mittel, wenn sie später angewendet werden, sind immer unsicher, und sehr oft fruchtlos; ist man aber so glücklich gewesen, das Gift, welches durch den Biß an den Körper gekommen ist, gleich zu hemmen, zu schwächen, oder zu vertilgen, so kann man ganz sicher seyn, daß die Krankheit niemals ausbrechen, und der Gebissene von allen Gefahren frey bleiben wird. Das Hauptsächlichste, was hier zu thun ist, bestehet darinn, daß man

1tens. Alsogleich ohne allen Verschub die Wunde abwäscht, und dadurch die Kraft des Giftes schwächt.

2tens. Daß man die Wunde mit solchen Sachen behandelt, welche die Feuchtigkeiten, und folglich mit ihnen auch das Gift an sich ziehen.

3tens. Daß man durch scharfe Mittel die verwundeten Theile reibt, und reitzet, um den Zufluß

der

der Säfte an diesem Orte zu vermehren, wodurch das Gift nicht allein verdünnet, und ausgespühlet, sondern auch sein Uebergang ins Geblüt gehemmet, und verhindert wird.

4tens. Daß man durch kaustische Mittel das Gift auf der Stelle zerstöhret, oder vertilget; dennoch ist

5tens. aus allen das sicherste, geschwindeste, und thätigste Vorbeugungsmittel, wenn der verwundete Theil durch das Schneiden oder Brennen, sammt dem Gifte weggenommen werden kann.

§. 26. Es wäre zu wünschen, daß in allen dergleichen Fällen, wo so eilfertige Hilfe nöthig ist, allezeit ein thätiger und erfahrner Arzt, oder Wundarzt in der Nähe wäre, welcher nach seiner Einsicht, Klugheit und Erfahrung dasjenige gleich selbst anwendete, was er in Ansehung der Umstände und Zufälle als das Zuverlässigste findet; da dieß aber, besonders auf dem Lande, nicht immer möglich ist, so hat man für nöthig gefunden, dasjenige in Kürze hier anzuzeigen, was jedermann, der von einem wüthenden Hunde gebissen worden ist, gleich auf der Stelle thun soll.

Jede Wunde, sie mag klein, groß, tief, seicht oder nur geritzt seyn, muß alsogleich mit Salzwasser, Essig, Seifenwasser oder starker Lauge gut ausgewaschen, und so lange gerieben werden, bis ein heftiger Schmerz entstehet, oder die Wunde stark blutet. Hierauf nimmt man trockenes Salz, und reibt damit

die Wunde und Nebentheile; dann wäscht man die Wunde wieder auf obige Art, und wiederholt das Einreiben des trockenen Salzes, und Abwaschen etlichemahl nacheinander. Wenn dieß alles mit der gehörigen Eile und Sorgfalt gethan worden ist, so darf man hoffen, daß das Gift schon größtentheils weggeschaft, oder wenigstens so geschwächt worden sey, daß es nicht leicht mehr schaden kann. Nichts destoweniger ist es doch immerhin nöthig, die Wunde noch lange Zeit offen, und fliessend zu erhalten, damit man auch nicht einmahl den geringsten Uebergang des Gifts ins Geblüt zu vermuthen, und zu befürchten habe; man muß deßwegen die Wunde mit scharfen Sachen verbinden, man nimmt zerquetschte Zwiebel oder Knoblauch mit etwas Pfeffer, legt es in die Wunde, und verbindet sie; das Nemliche thut auch Honig mit schwarzer Seife vermischt.

In diesem Zustande kann man ruhig und getrost den Wundarzt erwarten, welcher verpflichtet ist, auf den ersten Bericht unverweilt herbeyzueilen. Innerliche Arzneyen sind indessen nicht nöthig, es ist genug, wenn sich der Verwundete ruhig hält, und bisweilen eine Schale Hollunderblüthenthee trinkt.

§. 27. Es geschieht aber öfters, daß jemand auf dem Felde von einem wüthenden Hunde gebissen wird, und folglich die oben angezeigten Mittel nicht bey Handen hat; diesem dient eben so gut der eigene Urin zum Auswaschen, und statt des Salzes nimmt er groben Staub, oder trockene Erde, oder Schnupf-

tobak, und verfährt damit zu wiederholtenmahlen auf obige Art; am Ende reibt er aber wieder trockene Erde oder Tobak ein, bedecket die Wunde, und begiebt sich ganz gemächlich nach Haus, wo alsdann der Wundarzt sogleich herbey gerufen werden muß.

§. 28. Reisende, die auf der Strasse von einem tollen Hund gebissen werden, müssen im nächsten Orte verbleiben, ihr Unglück dem Richter anzeigen, und sich allda heilen lassen.

§. 29. Wenn der Biß durch einen Handschuh, Strumpf, oder durch andere Kleidung gedrungen hat, so muß diese Kleidung alsogleich vom Leibe weggenommen, und entweder verbrennt, oder wenigstens durch eine scharfe Lauge von anhangenden Geifer und Gifte so gereinigt, und gewaschen werden, daß unmöglich etwas daran bleiben kann, indem es die traurigsten Beyspiele gelehret haben, daß durch solche angegeiferte, und vom Gifte durchdrungene Kleidungsstücke die Wuth auf andere gekommen sey.

Eben so müssen auch jene Theile des Körpers, welche zwar nicht gebissen, aber dennoch angegeifert worden sind, alsogleich mit Lauge, Seifenwasser oder Essig fleissig und wiederholt gewaschen, und abgerieben werden; wo man alsdann ohne weitere Besorgniß seyn kann, und nichts mehr zu fürchten hat.

Fernere Behandlung des Bisses von den Wundärzten.

§. 30. Die bisher angeführte Verfahrungsart enthält die ersten nöthigsten Verwahrungsmittel, die jeder, der auch kein Arzt, oder Wundarzt ist, bey sich selbst und bey andern anzuwenden hat, bis der Wundarzt

arzt die übrige Hilfe leistet, welche mehr Einsicht, Erfahrung und Geschicklichkeit fordert; weßwegen allezeit ein geschickter und guter Wundarzt bey diesem Zufalle höchst nöthig ist. Sobald nun der Wundarzt ankömmt, muß er sich sorgfältig erkundigen: ob alles, was nöthig war, richtig angewandt worden sey, und findet er auch nur die geringste Ursache daran zu zweifeln, so muß er unverweilt entweder das Ganze wiederholen, oder wenigstens das Abgängige genau nachtragen, und ersetzen.

§. 31. Ist er aber gleich Anfangs gegenwärtig, dann muß er obige Mittel selbst gehörig anwenden, und gleich darauf die Wunde mit kaustischem Salmiakgeist, wie es das in dem dieser Verordnung angehängten Verzeichnisse der Arzneyvorschriften unter Nro. 1. vorkommende Rezept ausweiset, gut einpinseln, welcher das noch anklebende Gift fast zuverlässig zerstöhret, und vertilget. Findet er aber die Wunde nicht sehr tief, oder nur geritzt, und so beschaffen, daß er sie ohne grosse Gefahr brennen kann, so muß er indessen ein taugliches Eisen glühend machen lassen, und mit diesem den gebissenen Theil breiter und tiefer als die Wunde ist, brennen. Die durch das Brennen entstandene Rande muß gleich abgelöset, und weggezogen werden. Die Wunde wird darauf neuerdings auf obige Art gewaschen und gereinigt, mit scharfen stark eiternden Mitteln verbunden, und nach Beschaffenheit der Wunde, und der übrigen Umstände durch 20, 30, bis 40 Tage fliessend und eiternd

ternd erhalten. Dazu dient die Digestivsalbe mit schwarzer Wäscherseife, oder mit egyptischer Salbe vermischt; oder man bestreut die Wunde mit Spanischmückenpulver, und legt ein breites Visikatorpflaster darüber, damit auch die Nebentheile hievon bedeckt werden.

§. 32. Wenn Leute das Brennen mit dem glühenden Eisen gar zu sehr fürchten, und platterdings nicht zulassen wollen, so kann solches mit einem gut zubereiteten Höllenstein (lapis infernalis) verrichtet werden, denn dieser zerstöhret eben so gut und schleinig die Gefäße, nebst den andern Theilen, und macht hiedurch ebenfalls das Einsaugen des Giftes unmöglich. Ein geschickter Wundarzt kann mit dem Höllensteine brennen, wie, und wo er will, er kann damit den großen Gefässen, und sehr reizbaren Theilen leicht ausweichen, und auch in jenen Gegenden brennen, wo man mit dem glühenden Eisen nicht hin kommen darf. Auch nach diesem Brennen wird die Wunde eben so, wie vorhin gemeldet worden, behandelt und scharfe eiternde Mittel aufgelegt.

Ist die Wunde tief, so muß der Wundarzt sie alsogleich erweitern, damit er gemächlich auf den Grund kommen, und die ganze Wunde auf obige Art waschen, und reinigen kann; darauf muß er sie mit dem Mittel Nro. 1. gut, und allenthalben eintupfen. Schienen ihm aber diese Vorkehrungen nicht hinlänglich, und wirksam genug, dann muß er die Wunde, wo es thunlich ist, mit einem glühenden Eisen brennen,

nen, oder noch besser und bequemer mit Höllenstein ätzen, oder er kann nach Beschaffenheit des Ortes den Grund der Wunde und die Seitentheile durch Einschnitte stark durchschröpfen, dann selbe auf oben gemeldete Art gut auswaschen, und mit geröstetem Salze reiben, und darauf, wenn es der Ort zuläßt, Schröpfköpfe setzen, damit die Säfte so viel möglich herausgezogen werden, nach diesem aber die Wunde durch obige scharfe Arzneyen lange in Eiterung halten.

Ist aber der Biß an einem Gliede der Finger, oder Zehen angebracht, und so weit eingedrungen, daß auch das Bein verletzt ist, dann ist es nothwendig, dieses Glied gleich abzunehmen.

Eben so wird es auch der Wundarzt in einigen Fällen aus der Tiefe und Größe der Wunde leicht erkennen: ob es der Ort, und die nebenliegenden Theile zulassen, daß die ganze Wunde mit dem angebrachten Gift völlig hinweggeschnitten, und so alle Furcht und üble Folgen auf einmahl gehoben werden.

§. 33. Wenn nun dieses alles sowohl von Seiten des Gebissenen, als des Wundarztes beobachtet, und genau vollzogen worden, und man daher von beyden Theilen gesichert ist, daß das Gift nicht eingesauget, sondern auf der Stelle vertilget, und weggeschaft worden sey; so sind die innerlichen Mittel unnöthig, besonders da die Wunden nach Beschaffenheit des Orts, ihrer Größe, und Tiefe noch durch lange Zeit offen, und fliessend gehalten wird.

§. 34. Sollte aber dennoch ein oder der andere

Ge-

Gebissene noch immer in Furcht stehen, und der Versicherungen sowohl des Arztes, als des Wundarztes ungeachtet den beängstigenden Zweifel haben: ob doch nicht gleichwohl etwas vom Gifte in das Geblüt eingesogen worden ist; so muß man diese Leute nur mit gelinden Mitteln behandeln, und ihnen Muth einsprechen, denn die Kleinmüthigkeit ist hier höchst schädlich. Man giebt ihnen daher nur solche Mittel, welche, ohne in der Gesundheit eine merkliche Veränderung zu erregen, das Geblüt verdünnen, und den Schweiß und Urin gelind befördern; zu diesem Zwecke giebt man ihnen öfters des Tages hindurch Thee von Hollunderblüte, oder von den 5 eröffnenden Wurzeln, oder auch von dem Hühnerdarmkraut mit der purpurfärbigen Blüthe (Anagallis florepurpureo) und läßt sie dann Morgens auf denselben eine Stunde lang im Bette gelind dünsten.

Es schadet auch nicht, wenn man ihnen Morgens und Abends das Pulver Nro. 2 giebt; so wird durch 15 bis 20 Tage fortgefahren; bemerkt man nach dieser Zeit, daß sich der Gebissene immer wohl befindet, so läßt man denselben von aller Arzney abstehen; die Wunde hingegen muß noch einige Zeit offen bleiben.

Starke schweißtreibende, und andere hitzige Mittel sind hier eben so schädlich, als starke Brech- und Purgiermittel; es ist genug, wenn der Leib natürlich, und nach Gewohnheit offen ist; eben so ist auch keine strenge Diät nöthig, wohl aber alles, was das Gemüth fröhlich und munter erhält.

§. 35.

§. 35. Dieß ist die wesentliche und hinlängliche Behandlung bey jenen Beschädigungen, wo die nöthige Hilfe gleich auf der Stelle hinlänglich, und auf das genäueste hat geschehen können. Wenn aber

1. Der Biß sehr tief, und groß gewesen, oder wenn
2. Der Körper mehrere Bisse bekommen hat, oder
3. Die Verletzung an einem solchen Orte angebracht worden ist, daß, ungeachtet der geschwindesten und nöthigsten Hilfe, dennoch eine Einsaugung des Giftes in das Geblüt zu vermuthen wäre; oder wenn
4. die Wunde gleich Anfangs entweder aus Furcht oder Schrecken, oder aus Widersetzung des Gebissenen, und seiner Freunde, oder aus Unachtsamkeit des Wundarztes nicht gehörig behandelt, oder gar vernachlässiget, und zugeheilet worden ist;

Dann ist in allen diesen Fällen nöthig, nebst der genauern äusserlichen Behandlung des Bisses, innerlich die gegen dieses Gift wirksam befundene Mittel eine Zeit lang zu brauchen.

Unter der grossen Menge derjenigen Mittel, die wider die Hundswuth gepriesen werden, hat die genauere Erfahrung folgende, als die dienlichsten und zuverlässigsten bestättiget, nemlich: Die spanischen Mücken, das Queckstlber, die Mayenwürmer, den Kampfer, den Bisam, den Mohnsaft, den Essig, und die Tollkirsche.

Innerliche Kurart.

§. 36. Die einfachste und leichteste Heilart der Hundswuth, welche schon mehrmahl in solchen Fällen

mit

dem besten Nutzen gebraucht worden, ist folgende: Ist die Wunde offen, so wird sie, wie oben, mit scharfen und kaustischen Mitteln öfters gewaschen, und fliessend erhalten; ist sie hingegen zu früh zugeheilet worden, so werden alsogleich Einschnitte gemacht, diese auf obige Art ausgewaschen, dann mit Spanischmückenpulver bestreut, und das ganze mit einem breiten Visikatorpflaster bedecket. Des andern Tages wird die Wunde neuerdings gewaschen, und darauf, wie oben gemeldet, lange Zeit in Eiterung erhalten, und täglich zweymahl gereinigt und verbunden. Innerlich wird dem Kranken, nebst häufigem Getränke des Absudes von Gras- oder Eibischwurzeln mit Hollunderblüte, welcher mit Honig, Zucker, Süßholz, oder einem Syrop versüsset wird, früh und Abends ein Eßlöffel voll des Mittels Nro. 3 gegeben.

Mit diesem, wenn sich keine ausserordentliche Umstände ereignen, fährt man bis 20 Tage lang fort, darauf giebt man noch durch 10 Tage nur des Morgens einen Löffel voll von Nro. 3. nur muß man während der Kur die Dosis dieses Mittels nach Umständen verringern, wenn ungefähe dadurch ein heftiger Speichelfluß, oder ein anhaltendes und abmattendes Abweichen verursacht würde. Klagt nun der Gebissene nach dieser Zeit über nichts, was noch einen Argwohn eines verborgenen Giftes verursachen könnte, und hat die Wunde eine gute Farbe, und giebt ein gutes Eiter, so setzt man diese Arzneyen völlig bey Seite, und unterhält nur noch die Wunde einige Wochen lang in Eiterung,

giebt

giebt aber noch fleissig obigen Absud zu trinken. Endlich läßt man die Wunde allgemach zuheilen, und spricht den Gebissenen völlig frey.

§. 37. Zeigen sich aber während dieser Zeit auch nur die geringsten Zeichen der herannahenden Wuth, so muß man alsogleich die folgende Kurart anfangen. Man nimmt 4 Gran zu Pulver gestossener spanischer Mücken, gießt auf selbe zwo Unzen warmen Essig, läßt dieses zusammen in einem verschlossenen Gefäß eine halbe Viertelstunde lang stehen, versüßt es hernach mit einem Syrup oder Zucker, und läßt dieses Ganze ohne Durchseihung Abends laulicht austrinken. Der Kranke, der immer im Bette mässig warm zugedeckt liegen muß, bekömmt auf dieses insgemein einen häufigen, und stark stinkenden Schweiß, auch pflegt darauf viel hochrother Urin zu kommen. Den Tag hindurch läßt man den Gebissenen eine Mandelmilch trinken, worinn zu jedem Seidel (Libera una) vier Gran Kampfer gemischt worden, auch giebt man ihm einen Absud von Graswurzeln, und Hollunderblüte mit Zucker, Honig, Syrup oder Süßholz versüßt zum ordentlichen Getränke. Mit diesem fährt man täglich so lange fort, bis alle Zufälle der Krankheit sich verloren haben; dann setzt man mit den spanischen Mücken aus, und giebt an deren Statt von dem Mittel Nro. 3. Morgens und Abends einen Eßlöffel voll, und fährt mit der Mandelmilch, mit dem Kampfer, und mit dem obigen Tranke durch etwan 20 Tage fort. Wenn sich alsdann der Kranke völlig wohl befin-

det, so setzt man die Mandelmilch mit Kampfer völlig bey Seite, und giebt nur noch des Abends einen Löffel voll von Nro. 3. mit ein paar Schalen des obigen Absudes durch 10 bis 12 Tage; darauf höret man völlig mit allem auf, läßt aber die Wunde noch eine geraume Zeit offen.

§. 38. Sollten sich aber während dem Gebrauche der spanischen Mücken heftige Schmerzen im Unterleibe, oder starkes Brennen im Urinlassen einstellen, oder gar Blut mit dem Urin weggehen, so muß man alsobald den obigen Trank, oder auch eine leichte Mandelmilch sehr häufig geben; Bey dem Fortdauern, oder Wachsthum dieser Zufälle aber die Dosis der spanischen Mücken mindern, und zum Beyspiele nur 2 Gran davon geben; endlich aber gar davon abstehen, wenn diese Zufälle zu heftig, und gefährlich würden.

Hören nun in diesem Zustande die Zufälle der Hundswuth nicht auf, oder wächst dieselbe auch bey dem genauen und fleissigen Gebrauche obiger Mittel, alsdann muß man ohne Verzug von dieser Kurart abstehen, und die folgende alsogleich anfangen.

§. 39. Diese zweyte Kurart ist die Merkurialtinktur, nemlich die Queckssilbereinreibungen äusserlich, und das versüßte Queckssilber innerlich. Sie wird sowohl vorbeugungsweise gleich nach geschehenem Biß, als auch als eine wirkliche Kur in der Wuth selbsten mit beynahe zuversichtlichem Nutzen gebraucht. Man schreitet gleich am ersten Tage zu den Einreibungen, und dem innerlichen Gebrauch des Queckssilbers, nur

daß man vorher, welches aber selten erforderlich ist, bey vollblütigen Personen eine Aderlaß verrichtet, und wo die ersten Wege unrein sind, ein abführendes Mittel Nro. 4. eingiebt.

Die Queckſilbereinreibungen werden sowohl am beschädigten Theile selbsten, als auch an den Gliedmassen, und dem übrigen Körper auf folgende Art verrichtet: Man nimmt die sogenannte Merkurialsalbe, so wie sie in allen Apotheken immer fertig ist, wo nemlich ein Theil lebendiges Queckſilber in vier Theilen Schweinfette so lange zerrieben wird, bis es völlig unsichtbar geworden ist, so daß keine Kügelchen mehr davon zu sehen sind; hievon nimmt man so viel, als eine Haselnuß groß, das ist ein Quintel, dieses giebt man auf die Wunde, und die Nebentheile, und läßt dieselbe damit so lange reiben, bis die Salbe völlig verschwunden ist. Auf die nemliche Art läßt man eben so viele Salbe auf einen Schenkel oder Arm reiben, läßt darauf den Kranken im Bette ruhig liegen, und giebt ihm einen warmen leichten Thee zu trinken. Des andern Tages läßt man, wie des vorigen Tages, mit der nemlichen Menge Merkurialsalbe sowohl die Wunde und Nebentheile, als auch den andern Schenkel oder Arm reiben, und darauf den Kranken, wie vorhin, im Bette in gelinder Wärme liegen. So fährt man täglich fort, bis sich der Speichelfluß einstellet, der am vierten, fünften bis sechsten Tage darauf zu kommen pflegt. Den nemlichen Tag, als man mit den Einreibungen anfängt,

giebt

giebt man auch zweymahl den Tag hindurch dem Kranken das Pulver Nro. 5. welches man täglich, so lange man mit den Einreibungen fortfährt, eingiebt.

Sobald sich nun der Speichelfluß genugsam einstellet, muß man mit den Einreibungen, und dem Pulver inne halten, und nur dieselbe, wenn der Speichelfluß nicht stark ist, einige Tage darauf wiederholen. Ein Viertel Maaß Speichel ist die größte Menge in 24 Stunden; nach diesen kann man die Wiederholungen, oder das völlige Aussetzen der Einreibungen, und des Pulvers einrichten.

Sollte aber in 6 Tagen der Speichelfluß nicht kommen, so muß man die Arzneyen verdoppeln, und anstatt ein Quintel Merkurialsalbe zwey Quintel davon zu jeder Einreibung nehmen; eben so giebt man auch in diesem Falle dreymahl den Tag hindurch das Pulver Nro 5. mit diesem fährt man fort, bis sich derselbe einstellet, wo man alsdann davon abstehet, und, je nachdem der Speichelfluß stark, oder gering ist, dieselbe entweder auf den dritten, oder vierten Tag wiederholt, oder gar damit aufhöret.

Oefter aber geschieht es, daß statt eines Speichelflusses ein Abweichen erfolgt; dieses schadet nichts, denn die Erfahrung hat gezeigt, daß die Krankheit dadurch eben so gut, als durch den Speichelfluß abgehalten und geheilet worden ist. Den Speichelfluß oder das Abweichen läßt man nach Beschaffenheit des Visses, und der Umstände 8, 10, bis 14 Tage fortdauern; nach Verlauf dieser Zeit aber hält man mit

Gebrauch dieser Mittel völlig inne, und giebt ein gelind abführendes Mittel Nro. 6. das den Reiz zum Speichelfluß, oder zum Abweichen ausführt; — giebt nebst diesem viel schleimigte Sachen, wie z. B. Reis und Gerstenschleim, und das Mittel Nro. 15. auf welche diese Zufälle sich nach ein paar Tagen mindern, und völlig aufhören werden.

Während dieser Kur aber muß der Kranke immer in einem mäßig warmen Zimmer gehalten werden, nichts als geringe Suppen, Zugemüße und Obstspeisen essen, alles Fleisch, schwer verdauliches Fett, und alles Hitzige meiden. Zum Trank muß ihm ein leichter Thee aus Hollunderblumen, Eibischkraut, oder Himmelbrandblumen mit Süßholz, oder auch Gerstenwasser mit Hollundermuß gegeben werden.

Nach der Minderung des Speichelflusses, oder des Abweichens muß sich der Kranke noch 8 oder 10 Tage zu Hause in einer gehörigen Lebensordnung halten, nach deren Verlauf er alsdann wieder seinen gewöhnlichen Verrichtungen überlassen werden kann; die Wunde aber, welche während der Kur mit den obigen Arzneymitteln offen gehalten worden, muß noch einige Wochen hernach immer im Fluß erhalten werden.

§. 40. Die dritte Kurart bestehet in den Mayenwürmern. Diese Heilart mit den Mayenwürmern (Meloe Proscarabaeus et Meloe Majalis) hat ebenfalls die Hundswuth nicht nur abgehalten, sondern auch oft selbst vertrieben; daher sie auch, beson-

ders

ders als Vorbeugungskur, angerathen, und gebraucht werden kann. Diese Mayenwürmer sind Meloe Proscarabaeus, und Meloe majalis, auf deutsch: Maywurm, Schmalzkäfer, Zwitterkäfer, und sind mit den allgemein bekannten rothbraunen Maykäfern (Scarabaeus Melolontha) nicht zu verwechseln, welche letztere sich im Frühjahre bisweilen in grosser Menge einfinden, und das Baumlaub abfressen. Deßwegen will es nöthig seyn, die Beschreibung dieser Maywürmer hier beyzufügen.

Sie haben einen niedergebogenen, fast runden gewölbten, und mit schwarzen länglichten Augen besetzten Kopf, ihre Fühlhörner sind fadenförmig, und bestehen aus 10 bis 11 rosenkranzförmigen Gliedern. Am Munde haben sie vier kurze Fäden, die aus zwey Gliedern von ungleicher Länge bestehen, und Fühlspitzen genennet werden, das Bruststück ist nicht breiter, als der Kopf, und wie dieser erhaben gewölbt. Statt der Flügel liegen auf dem Rücken zwey erhabene länglicht gerundete Flügeldecken, die sehr kurz, und wie Schagrinhaut getüpfelt sind, kaum die Hälfte des Rückens bedecken, und von einander stehen, mit welchen sie aber niemals fliegen; sie kriechen nur langsam auf der Erde fort. Der Unterleib ist länglicht erhaben, gewölbt, und ziemlich dick, und bestehet aus 5 bis 6 Einschnitten. Der eigentliche Fuß, das ist: der äusserste Theil des Beines bestehet bey den vordern vier Füssen aus 5, bey den hinteren zweyen aus 4 Gliedern.

Die wesentlichen Kennzeichen, woraus man diesen Meloe von andern Käfern unterscheidet, sind:

1. Die fadenförmigen, aus rundem Gliedern bestehenden Fühlhörner.
2. Der Mangel eigentlicher Flügel.
3. Die auseinander stehenden Flügeldecken, und
4. der weiche, schwarze, und ungefähr einen Zoll lange Unterleib, den er im kriechen langsam fortschleppt, und der beym Berühren, besonders aus den Beingelenken, eine fette nach Veilchen riechende Feuchtigkeit ausschwitzt.

Das Männchen ist kleiner als das Weibchen, mehr violetfärbig als schwarz, hat längere Fühlhörner, und seine Flügeldecken sind oft länger, als der Unterleib.

Der Meloe Majalis, oder rothgezeichnete Maywurm hat schmutziggelbe Flügeldecken; die Absätze bey den Einschnitten im Unterleibe sind mehr oder weniger zinnoberroth, übriges kömmt er an Größe, Gestalt, Eigenschaften und übrigen wesentlichen Kennzeichen mit dem vorigen vollkommen überein. Beyde diese Würmer haben gleiche Kraft und Nutzung; sie halten sich meistens auf den Brachfeldern, Wiesen, oder an den Hügeln an der Sonne auf, und müssen im Maymonate bey trockener warmer Witterung gesammelt werden.

Da sie den oben erwähnten Schleim leicht von sich lassen, so muß man sie, ohne viel zu drücken, fangen, und ihnen, sobald sie nach Haus gebracht werden, lebendig den Kopf mit einer Scheere über einem Glase, worin reiner Honig ist, abschneiden und wegwerfen,

den Körper aber in den Honig legen; sodann wird das Glas zugebunden, und an einen frischen, oder nur temperirten Ort gesetzt. Sollte der Honig nach einiger Zeit sehr eintrocknen, so wird etwas frischer hinzugethan; auf eine halbe österreichische Maaß Honig nimmt man 150 Maywürmer.

§. 41. Die Art, diese Maywürmer zum ordentlichen Gebrauch zu verfertigen, ist folgende:

Man nimmt 24 Stück derselben mit dem anklebenden Honig, reibt sie in einem steinernen Mörser ganz klein, setzt dann 4 Loth Theriak, und 3 Loth von der gepulverten gemeinen Baldrianwurzel dazu, mischt alles recht wohl zusammen, und setzt zuletzt noch so viel vom Honig hinzu, worin die Würmer gelegen sind, als genug ist, eine dicke Latwerke aus dem ganzen zu machen.

§. 42. Von dieser Latwerge giebt man, sobald als möglich, nach empfangen Bisse, ohne weiters eine andere Vorbereitungskur vorgenommen zu haben, anderthalb bis 2 Quentchen auf einmahl, läßt darauf den Kranken sich im Bette, und in einem gemäßigt warmen Zimmer halten, befiehlt ihm die strengste Diät, und giebt ihm wenig Getränke. Auf dieses Mittel pflegen die Kranke sehr heftige Schmerzen im Unterleibe, in der Gegend der Nieren, und im Urinlassen zu bekommen; der Urin brennt, gehet wenig unter heftigem Zwange weg, und öfters kommt Blut mit. Von diesen Zufällen muß man sich nicht abschrecken lassen, weil eben durch diese das Gift der Hundswuth verändert, und aus dem Körper geschaft, die gefürchtete Krank-

heit abgehalten, und vertrieben wird. Zur nemlichen Zeit pflegt auch ein starker, heftig stinkender Schweiß zu erfolgen, den man durch die gemässigte Wärme des Zimmers, und des Abhaltens alles Zugs der Luft zu unterhalten suchen muß.

Stellen sich aber auf die Dosis dieses Mittels die oben erwähnten Zufälle nicht ein, so kann man von dessen Wirkung nicht hinlänglich versichert seyn, und in diesem Falle muß man nach 24 Stunden das nemliche Mittel wiederholen, oder in einer grösseren Dosis, als Tages vorher geben, und darauf den Kranken auf dieselbe Art, wie zuvor behandeln. Die Zufälle im Urinlassen, und die Schmerzen im Unterleibe hören bald von selbst auf, besonders, wenn man den Kranken nach 24 Stunden auf das gegebene Mittel eine Mandelmilch, oder einen Gersten- und Reisschleim giebt. Das Mittel Nro. 15. ist auch in dieser Absicht sehr gut.

Sobald das Hemd vom Schweiße naß ist, muß es gleich vom Leibe gethan, und entweder verbrannt, oder wiederholtermalen mit scharfer Lauge, oder Seifenwasser reinlich gewaschen werden.

Die Wunde wird aber auf die nemliche Art behandelt, wie vorhin gemeldet worden, und muß auch durch geschickte Arzneymittel viele Wochen hindurch in einer häufigen Eiterung gehalten werden.

§. 43. Man kann auch die Maywürmer in Pulver, und in abgetheilten kleinen Dosen stundenweise so lange geben, bis die vorerwähnten Zufälle sich ein-

finden, worauf man alsdann nach der grösseren, oder minderen Heftigkeit derselben die Pulver fortbrauchen, mindern, oder gar aussetzen kann. Die Art, solche zu geben, ist folgende:

Man nimmt getrocknete Maywürmer 15 Gran, stößt sie in einem steinernen Mörser zu Pulver, mischt ein Quintel Salpeter hinzu, und theilt dieß Ganze in 10 Theile. Hievon giebt man alle Stunden ein Pulver, und läßt darauf einen Absud von Eibischwurzeln, oder Himmelbrandsblüthe, oder einen ähnlichen erweichenden Trank trinken.

Die Zufälle sind darauf die nämlichen, wie bey der vorhin beschriebenen Art, nur daß sie sich nicht so bald einstellen, und nicht so heftig sind; dafür aber muß man mit diesem Pulver, wenn die Zufälle nicht gar zu stark sind, oft bis an den dritten Tag fort fahren, bis das Blutharnen sich einstellet, und alsdann verhält man sich, wie oben bey dem Gebrauch der Latwerge in diesen Fällen angedeutet worden ist.

Diese drey Kuraten sind die besten, und bisher die gewissesten zur Verwahrung gegen die zu befürchtende Hundswuth nach einem empfangenen Bisse.

Behandlung der wirklichen Hundswuth.

§. 44. Wenn keine Vorbeugungskur aus Unwissenheit, oder Nachlässigkeit angewendet worden, und die Krankheit mit den ihr eigenen ersten Zufällen ausbricht, als da sind: Schwindel, rheumatische Gliederschmerzen, besonders in dem gebissenen Theile, Zuschnüren des Halses, und Unruhe mit Seufzen u. s. w.

w. so muß alsogleich der Arzt und Wundarzt gerufen werden.

Der Kranke muß gleich in ein besonders mässig warmes Zimmer geleget, und dafür gesorgt werden, daß er immerhin bey gutem Muthe bleibt. Der gebissene Theil wird auf obengemeldete Art behandelt. Innerlich muß der Arzt, oder Wundarzt nach Gutbefinden eine aus den drey vorhergehenden Heilmethoden, alsogleich anwenden. Man läßt die Auswahl der Kurart den Einsichten erfahrner Männer über, indem alle diese drey Methoden durch glückliche Ausübungen bestättigt sind.

Doch sind vorzüglich die Queckfilbereinreibungen anzurathen, und zwar am gebissenen Theile sowohl, als um den Hals herum, besonders gegen die Halswirbelbeine zu, in deren Rückenmark, und in den daraus entspringenden Nervenknoten (Gangliis) die neuesten Erfahrungen eine Entzündung, und Anstrotzung des Geblütes, vielleicht als den wahren Sitz dieser Krankheit in dem Leichen entdeckt haben.

Man nimmt alsogleich zu jeder Einreibung eine zwey Hasselnüsse grosse Merkurialsalbe, und läßt sie sehr lange, bis zur gänzlichen Verschwindung der Salbe, einreiben. Auch verdoppelt man die Dosis des Pulvers Nro. 5. damit desto eher viel von dem Queckfilber in den Körper komme, und bald ein Speichelfluß erwecket werde, indem sonst diese Krankheit durch ängstliches Zaudern alle Augenblicke heftiger, und unheilbarer wird.

Ausser diesem giebt man dem Kranken viel warmes

mes Getränk aus Gras- und Eibischwurzeln, Hollunderblüthe, oder Wohlverleyblumen (flores arnicae) die sehr gute Wirkungen in dieser Krankheit versprechen.

Wenn nun der Speichelfluß oder ein Abweichen sich einfindet, so hat man sich eben so, wie oben angezeigt worden, zu verhalten.

§. 45. Sollte aber bey genauer, und fortgesetzter Anwendung dieser Mittel nicht bald eine Linderung folgen, oder sollte sich demungeachtet das Uebel verschlimmern, und in Zuckungen oder Konvulsionen ausbrechen, dann muß man nebst der angewandten Kurart auch noch andere Mittel zu Hilfe nehmen. Man giebt also nebstbey nach Maaß der Heftigkeit, und Umstände alle 2 oder 3 Stunden das Mittel Nro. 7 oder 8, und läßt allezeit, wenn es möglich ist, eine Schaale voll von Nro. 9 dazu trinken.

Der Essig ist auch mehrmahlen in dieser fürchterlichen Krankheit mit bestem Erfolge gebraucht worden; man unterhält nämlich in dem Zimmer des Kranken einen beständigen Essigdampf, und giebt innerlich statt Nro. 7 oder 8 das Mittel Nro. 10 oder Nro. 11.

In ausserordentlichen Aengstigkeiten, und heftigen Fraisen oder Zuckungen hat von jeher der Mohnsaft (Opium) sehr heilsame Dienste geleistet; in diesen Fällen mischt man zu den Mitteln Nro. 7 oder 8 noch 2, 3, bis 4 oder 5 Gran davon, und giebt sie, wie vorher.

Neuere Erfahrungen haben gezeiget und bestättiget, daß auch die Blätter der Tollkirsche (Bella donna) zur Heilung der Hundswuth dienlich seyn. Man

hat

hat sie vom Anfange nur zu 2 Gran den Tag hindurch in Pulver gegeben, ist aber nachher allgemach damit gestiegen, bis täglich zu 15 Gran. Man kann also auch bey Gelegenheit statt der Mittel Nro. 7 oder 8 diese Blätter versuchen, und das Mittel Nro. 12, geben, um zu sehen: ob sie schneller und kräftiger das Uebel bekämpfen.

Im Falle aber, daß die Kranken die vorgeschriebenen Arzneyen in hinlänglicher Dosis einzunehmen, und hinunter zu schlucken ausser Stande wären, dann muß man trachten, solche durch Klystiere beyzubringen; zu jedem Klystier aber wird die doppelte, oder dreyfache Dosis des angezeigten Mittels erfordert.

§. 46. Unter den oben angezeigten Vorsichten und Bedingnissen fährt man mit der gewählten Heilmethode so lange fort, bis die Zufälle oder Krankheit merklich nachlassen, wo man alsdann von den Hauptmitteln allgemach absteht; die Mandelmilch aber mit dem Kampfer, und die verdünnenden Schweiß- und Urin treibenden Getränke werden noch durch 10 bis 15 Tage fortgegeben, damit auf diese Weise das Gift völlig aus dem Körper getrieben werde. Der Kranke muß sich während dieser Zeit noch immer im Zimmer halten, und besonders des Morgens nach dem Getränke im Bett bleiben, um den Schweiß gelind zu befördern. So muß er auch eine genaue Diät beobachten, und alles, was den Körper, und das Gemüth erschüttern könnte, sorgfältigst vermeiden.

Wenn nun alles gut geht, wenn die Kräfte zu-

nehmen, und das Gemüth munter und unbefangen ist, so kann der Kranke losgesprochen werden, und ganz gemächlich wieder zur gewöhnlichen Lebensart zurückkehren; doch ist zu gänzlicher Sicherheit und Beruhigung die Wunde noch einige Wochen offen, und fliessend zu erhalten.

§. 47. Läßt sich hingegen die Krankheit durch alle angewandte Mittel in ihrem Laufe nicht hemmen, und bricht endlich die Wuth mit all ihrer Grausamkeit aus, so muß der Kranke an sein Bett angegurtet werden, damit er den Umstehenden nicht schade, das Zimmer aber dunkel und still seyn; ferner sind zwey Personen zum Warten zu bestellen, die immer wachsam seyn, und alles Angeordnete pünktlich bewerkstelligen müssen; auch ist von dem Kranken alles flüssige, was seine Angst vermehren könnte, zu entfernen, und nicht zuzulassen, daß seine Befreundte, oder Bekannte sich ihm sehr nähern, auch weder in seinen heiteren Stunden.

Unterdessen müssen die Einreibungen mit der Merkurialsalbe mit doppeltem Eifer fortgesetzt, und zweymahl des Tages gemacht, die vorher beschriebenen Mittel in vergrösserten Dosen gegeben, und wenn er nicht mehr schlingen will, in Klystieren beygebracht werden. Sieh Nro. 13.

Auf die nähmliche Art kann man auch ein Klystier von Queckſilber machen, wenn man dasselbe sowohl innerlich, als äusserlich nicht genugsam anbringen kann; in diesem Falle giebt man das Klystier Nro. 14.

und

und wechselt mit demselben, und dem vorigen Nro. 13. vier oder auch sechsmahl den Tag hindurch ab.

Es geschieht bisweilen, daß auf diese Weise einige Kranke auch in so hohem Grade der Krankheit gerettet werden.

§. 48. Sind aber alle Hilfsmittel fruchtlos, erreicht die Wuth ihre höchste Stuffe, und ist keine Hoffnung der Rettung mehr übrig, so muß man wenigstens zu verhüten suchen, damit anderen durch Beissen und Angeifern kein Schaden zugefügt werde; daher sollen sich Befreundte und Bekannte entfernen, und nur jene Personen zum Kranken gelassen werden, die zur Besorgung und Wartung nothwendig sind, und sein Schicksal mit Vorsicht und Behutsamkeit erleichtern können.

§. 49. Nach erfolgtem Tode muß das Begraben des Leichnams ohne Gepränge, und sehr bald veranstaltet, das Bett aber, und alles, was der Todte während der Krankheit beschmutzet hat, vertilgt, und verbrannt werden.

§. 50. So wie nun gegenwärtige Verordnung in den ersten 18. §. §. solche Maßregeln enthält, deren strengste Beobachtung dem gesammten Publikum obliegt, in den übrigen Paragraphen aber nur jenes darstellet, was zur Kenntniß und Behandlung der Wuthskrankheit bey Menschen in medizinischer Absicht erforderlich und nützlich ist; so wird die Handhabung, und genaue Beobachtung der gedachten, für die Gesundheit und das Leben der Landeseinwohner so we-

sent-

sentlich nothwendigen Maaßregeln allen Dominien, Magistraten, Ortsobrigkeiten, und Dorfgerichten um so mehr auf das ernstlichste hiemit aufgetragen, als man sonst jede dießfällige Vernachlässigung scharf zu ahnden bemüssiget seyn würde; auch haben sich die k. k. Kreisämter besonders angelegen zu halten, auf die pünktliche Befolgung derselben unausgesetzt zu wachen.

Die Aerzte und Wundärzte aber werden, wenn sich selbe mit dem weiteren Inhalte dieser Verordnung genau bekannt, und die darinn vorkommenden, durch längere Erfahrung geprüfter Arzneyverständiger bewährt gefundenen Heilungs- und Behandlungsorten sich vollkommen eigen machen, in den Stand gesetzt werden, den durch den Biß wüthiger Hunde verunglückten Menschen, desto behendere, und sicherere Hilfe leisten zu können.

Verzeichniß

der Arzneyvorschriften.

Nro. 1. Man nimmt kaustischen Salmiackgeist, so viel nöthig ist (Spiritus Salis ammoniaci lavandulatus (Pharm. Austr. prov.)

Nro. 2. Man nimmt Kampfer	1 Gran.
gereinigten Salpeter	7 Gran.
Hünerdarmkrautpulver	20 Gran.

Mischt

Mischt dieses gut zusammen für eine Dosis.

Nro. 3. Man nimmt Queckſilbermohr (Aethiopus mineralis.) 1 Quintel.
reibt selben in einem steinernen Mörser sehr fein, und mischt unter beständigem Reiben nach und nach hinzu
Hollundermuß (Roob sambuci) 4 Unzen.
Wacholdermuß (Roob Juniperi) 2 Unzen.

Nro. 4. Man nimmt präparirten Weinstein (cremor tartari.)
Jalapawurzelpulver, von jedem 40 Gran, mischt dieses zusammen zu einem Pulver, auf einmahl zu nehmen.

Nro. 5. Man nimmt versüßtes Queckſilber 6 Gran.
Kampfer 4 Gran.
Salpeter 20 Gran.
Dieses alles zusammen gemischt theilt man in zwey Theile, und giebt davon Morgens und Abends einen Theil auf einmahl.

Nro. 6. Man nimmt Rhabarberpulver 40 Gran,
und giebt es auf einmahl.

Nro. 7. Man nimmt Kampfer 10 Gran.
Schwefelblumen 20 Gran.
Honig so viel als nöthig ist, um eine Latwerge daraus zu machen, die auf einmahl zu nehmen.

Nro. 8. Man nimmt Bisam 10 Gran.
Schwefelblumen 20 Gran,
Honig, so viel es nöthig, eine Latwerge daraus zu machen, auf einmahl zu nehmen.

Man

Man kann beyde letztere Mittel, nemlich Nro. 7. und 8. auch ohne Honig, und nur in Form eines Pulvers geben.

Nro. 9. Man nimmt wilde Baldrianwurzel (Valer. Sylv.) 1 Unze.
läßt selbe in genugsamen Wasser eine Viertelstunde lang sieden, daß des durchgeseichten Absudes eine Viertelmaaß überbleibe; zu dieser mischet man
Honig 1 Unze.

Nro. 10. Man nimmt bezoardischen Essig (Acetum antisepticum Pharm. Austr. prov., 6 Unzen
und giebt davon alle 2 oder 3 Stunden zwey Eßlöffel voll.

Nro. 11. Man nimmt Kampfer 1 Quintel
rektifizirten Weingeist 20 Tropfen
reibt beydes zusammen in einem gläsernen Mörser; dann mischt man hinzu
weissen gepulverten Zucker 2 Unzen.
Nachdem alles wohl mitsammen vermengt, gießt man unter beständigem Reiben nach und nach darzu
starken Weinessig 10 Unzen
und giebt davon alle Stunden 2 Eßlöffel voll.

Nro. 12. Man nimmt gepulverte Tollkirschenblätter 10 Gran
Zucker 2 Quintel.
Diese 2 Stücke zusammen gerieben, und gut gemischt, theilt man in 5 gleiche Theile, jeden zu 26 Gran, und giebt davon Morgens und Abends einen Theil.

Man kann auch die Dosis dieses Mittels allgemach vermehren.

Nro. 13. Man nimmt Wolferleyblumen 1 Unze
hierauf gießt man
siedheisses Wasser 1 1/2 Seidel
Läßt beydes mitsammen gut zugedeckt noch ungefähr eine Viertelstunde gelind sieden; dann seihet man es durch, und mischt dazu
Kampfer (der mit 2 Unzen arabischem Gummischleime vorher gut abgerieben worden ist)
2 Quintel

Nro. 14. Man nimmt gepulverten arabischen Gummi
1 Unze
löset selben in 8 Unzen siedenden Wasser auf; dann mischt man hinzu versüßtes Queckſilber
1 Quintel.
verdickten Mohnsaft (Opium) 2 Gran.

Nro. 15. Man nimmt arabischen Gummischleim, Bockshörnchen-Syrup (Syrup. diacod.) von jedem 1 Unze
reines Brunnwasser 4 Unzen
mischt alles zusammen, und giebt öfters 1 oder 2 Eßlöffel voll davon.

Es ist zu merken, daß die Dosis aller dieser Vorschriften, als auch anderer in der Verordnung vorkommender Arzneyen nach einem erwachsenen, sonst starken Menschen eingerichtet ist, die daher nach Beschaffenheit der Kräfte, und des Alters geändert werden muß.

N. 3163.

N. 3163.

Verordnung der Landesstelle in Kärnten vom 18. Oktober 1797.

Wie die Häute von Thieren, die in Seuchen umgekommen sind, ohne Besorgniß einer Ansteckung gebraucht werden können.

Alle Häute, die von Thieren genommen werden, die in Seuchen umgekommen sind, können den Bauern zum Verkaufe, den Lohegärbern und Lederhändlern zu ihrem Gewerbe und Handel, unter folgender Ausnahme frey, und ohne Gefahr überlassen werden, wenn sie diese Bedingnisse erfüllen.

1. Sind alle Häute brauchbar, wenn die Thiere von denen sie genommen werden, in keiner Krankheit umgestanden sind, die sogenannte Pestbeulen am Leibe, oder Ausschläge an der Haut hinterlassen hat. Wenn eines von diesen Zeichen zu sehen ist, müssen die Thiere, je früher je besser, mit Haut und Haaren tief in die Erde gegraben werden. Menschen, die solchen Thieren das Fell abziehen, setzen sich in Lebensgefahr; die Häute sind nicht nur gistig, sondern auch nicht zu gärben, folglich zu nichts zu gebrauchen.

2. Bey den übrigen Thieren, die in Seuchen umkommen, von denen die Häute genutzt und ohne Gefahr abgezogen werden dürfen, müssen folgende Vorsichtsregeln auf das genaueste und auf das pünktlichste erfüllet werden; wenn sie nicht erfüllt, dann muß Unheil geschehen.

Es darf also

3. keinem kranken Thiere, das todtgeschlagen, oder aus irgend einer Absicht geschlachtet wird, die

Haut im Stalle, oder nahe bey dem Stalle abgezogen werden, viel weniger aber darf diese Arbeit bey einem Thiere, das in der Seuche gestorben ist, in, oder neben dem Stalle verrichtet werden.

4. Müssen alle Thiere, sobald sie umgestanden sind, aus dem Stalle geschaft, auf einem Karren gelegt, und sogleich auf dem Platz geführet werden, wo man sie verscharren will; von Menschen oder Thieren darf kein todtes Thier auf den Wasen dahin geschleppet werden.

5. Sind die todten auf diesen Platz gebracht, dann dürfen sie nicht in der Sonne oder Hitze liegen bleiben, sondern die Haut muß gleich vom Leibe genommen, und der Körper sogleich tief in die Erde gegraben werden. Sollte aber der Körper vor Abschälung der Haut schon in Faulung gegangen seyn und stinken, muß selber alsogleich mit Haut und Haare verscharret werden.

6. Wenn die Haut abgenommen ist, muß sie alsogleich 24 Stunden in reiner Aschenlauge oder im gesalzenen Wasser, oder im Wasser, das entweder mit Essig oder mit gestossenen Allaun gut gesäuert worden ist, geweichet, und mit Steinen eingeschweret werden. Eher ist weder der Verkauf, noch das Trocknen der Haut zu erlauben.

7. In allen Fällen, wo die Seuche in irgend einem Lande, oder Orte, wo viele Thiere sich befinden, entstehet, und die Krankheit reissend wird, müssen neben dem Platze, wo den Thieren die Häute abgezogen werden, Gärbetonnen gesetzet, die Felle ausgelaugt, getrock-

net,

net, und dann erst den Einwohnern zum Verkaufe wieder gegeben werden. Alles dieses muß auf das genaueste vorgeschrieben, besorgt und ausgeführet werden, wenn kein Unglück geschehen soll. Wird alles recht gemacht, dann ist das Volk, das Land, und die Nachbarschaft vor Schaden sicher, wird es aber nachläßig besorgt, dann kann Unglück entstehen.

Wornach sich jedermann genauest zu benehmen hat, da die Uebertretter schärfest werden gestraft werden.

N. 3164.

Regierungsdekret in Oestr. ob der Ens vom 19. Oktober 1797.

Die Kreisämter haben den unterstehenden Ortsobrigkeiten mitzugeben, daß den Wasenmeistern die Behandlung der Seuche zu verbiethen, und vielmehr dem Ortsphysikus, Wundärzten, oder einem geschickten Schmied die nöthige Belehrung bey Viehseuchen zu geben sey, weil der Wasenmeister durch den Umgang mit dem umgestandenen Vieh die Seuche gar leicht vom Stalle zu Stalle weiter bringen könnte.

Den Wasenmeistern wird die Behandlung der Seuche verboten.

N. 3165.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 23. Oktober 1797.

Es hat sich der Fall ergeben, daß einem gemeinen Manne blos auf eine unterschriebene Quittung eines Hauptmanns sein Vermögen ausgefolgt wurde, der nach-

Keinem obligaten Manne solle ohne vom Generalkommando bestättigte

Bewilligung des Regiments oder Korps-Kommandanten etwas von seinem Vermögen ausgefolget werden.

nachgehends entwichen ist; um nun den hieraus dem höchsten Aerarium zugehenden Nachtheil für die Hinkunft vorzubeugen, wird auf Belangen des k. k. General-Kommando aufgetragen, zu Jedermanns Wissenschaft, und Warnung neuerlich bekannt zu machen, daß keinem obligaten Manne ohne von dem k. k. General-Kommando bestättigter Erlaubniß des Regiments- oder Korps-Kommandanten etwas von seinem Vermögen ausgefolget werden dürfe.

N. 3166.

Niederöstreichische Regierungs-Verordnung vom 24. Oktober 1797.

Das Waisen-Vermögen ist sogleich durch grundbücherliche Vormerkung sicher zu stellen.

Es ist wahrgenommen worden, daß aus Anlaß des dießortigen Zirkulars vom 26. Hornung 1795 der Zweifel entstanden sey, ob in Abhandlungs-Kauf- oder Uebergabsfällen das entstehende Waisenvermögen zur Sicherheit gründlich vorzumerken, oder ob solches durch die dießfälligen gerichtlich geschlossenen Abhandlungs-Kaufs- oder Uebergabsverträge schon hinlänglich und dergestalt sicher gestellt sey, daß auch im Falle eines entstehenden Konkurses das nicht vorgemerkte Pupillar-Vermögen jenen Satzgläubigern vorgehen müßte, welche die Vormerkung gleich nach dem Schlusse der gedachten Verträge bewirket haben.

Zur Behebung dieses Zweifels ist nun durch nachträgliche höchste Entschließung vom 6. dieses Monats verordnet worden, daß sich hierin nach den bestehenden ge-

setz-

setzlichen Bestimmungen überhaupt zu achten, und daher in allen Abhandlungs- Kaufs- oder Uebergabsfällen das Waisenvermögen, sobald es entsteht, ohne allen Unterschied durch den einzig gesetzlichen Weg der grundbüchlichen Vormerkung gehörig sicher zu stellen sey, massen hieran durch das angeführte Zirkular nichts geändert worden wäre.

Welche allerhöchste Entschliessung den hiesigen Dominien inner den Linien zur genauesten Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gemacht wird.

N. 3167.

Warnung der k. k. Kammeral- Tabak- und Siegelgefällen- Oberamts- Administrazion vom 24. Oktober 1797.

Tabak- und Stempelpapier- Verschleisser sollen ihr Befugniß nicht an andere verkaufen.

Die k. k. Kammeral- Tabak- und Siegelgefällen- Administrazion hat äußerst mißfällig wahrgenommen, daß ein und andere der von Seiten dieses Gefälls angestellter Tabak- und Stempelpapier- Verschleißer die erhaltenen Verschleißbefugnisse an andere feilzubieten, zu überlassen, oder bey Gelegenheit eines Haus- oder Gewerbsverkaufes, um andurch den Kaufschilling zu erhöhen, mit in Anschlag zu bringen pflegen, ja sogar derley Verkauf den Zeitungsblättern einschalten zu lassen, sich erdreisten. Da nun ein, wenn immer verliehener Tabak- oder Stempelpapiersverschleiß eine bloße nur dem einstweiligen Besitzer verliehene ämtliche Gnade ist, folglich auf keinerley Art und unter keinen Bedingnis-

sen an jemand andern abgetreten oder veräussert werden kann; so will man andurch von Seiten dieses k. k. Gefälls jedermann vor derley unbefugter Uebernahme oder Ankaufung eines Tabak- oder Stempelpapierverschleisses um so mehr gewarnet wissen, als im widrigen ein derley Uebernehmer oder Ankäufer eines Tabak- oder Stempelpapierverschleisses es sich selbst beimessen müßte, wenn ihm nicht nur der Verschleiß ohne weiteren abgenommen, sondern er auch noch überdieß als ein unbefugter Verschleisser angesehen, und von Seiten dieses Gefälls zu den für derley Fälle festgesetzten Strafen unnachsichtlich verhalten werden würde. Daher sich Jedermann vor Schaden und Nachtheil zu verwahren wissen wird.

N. 3168.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 26. Oktober 1797.

Bey Lieferungs und Transportsgeschäfts-Verpachtungen wird sich stets an das betreff. Dominium gehalten werden.

Die bey dem Lieferungs- und Transportsgeschäfte bisher so häufig vorgefallenen Unordnungen und Verzögerungen, welche blos durch unzuverlässige eigennützige Pächter veranlasset werden, setzen die Landesstelle in die Nothwendigkeit auf Mittel bedacht zu seyn, diesen schädlichen Unfug zu verhindern; Amtsvorstehern wird demnach bekannt gemacht, daß, wenn sie ihre Lieferungen oder auch Transporte zu verpachten willens sind, sie sich jederzeit an verläßliche die eingegangenen Kontrakts-Verbindlichkeiten genau erfüllende Pächter zu verwenden hätten, weil widrigens,

wenn

wenn die von ihnen gewählte Pächter die übernommenen Verbindlichkeiten nicht einhalten, man sich keinerdings an die Pächter, sondern an die betreffenden Dominien, welche sich mit selben in Kontrakt eingelassen haben, halten werde, und sie für allen hieraus entstehenden Nachtheil zu haften haben würden, da es ihre Pflicht ist, sich in jedem solchen Falle mit sicheren Pächtern zu versehen, welche die übernommenen Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen im Stande sind.

N. 3169.

Verordnung des böhmischen Landesgubernium vom 20. Oktober 1797.

Erneuertes Verboth des Nachdrucks inländischer Bücherauflagen.

Nachdem sich mehrmahl der Fall ereignet hat, daß von Buchdruckern gelegenheitlich des überschrittenen Verboths wegen des Nachdrucks der inländischen Auflagen zur Entschuldigung beygebracht worden ist, wienach dießfalls vor 6 Jahren noch kein Verboth bestanden habe: so findet man für nothwendig, um dergleichen Entschuldigungen für die Zukunft vorzubeugen, und selbe zu entkräften, das höchste Hofdekret vom 13ten Jänner 1781., welches schon unterm 11ten Hornung des nämlichen Jahrs durch die Kreisämter sämmtlichen Buchdruckern zur Nachachtung kund gemacht worden ist, hiemit zu republiziren: „vermög desselben haben Se. k. k. Majestät in Betreff des, den inländischen Buchdruckern zu erlaubenden Büchernach-

drucks maßgebig allergnädigst zu resolviren und festzusetzen geruhet, daß es bey der, unterm 11ten Februar 1775. durch alle Länderstellen an die Behörden bekannt gemachten höchsten Verordnung, mittelst welcher der, den Wissenschaften, Buchdruckern, und dem Handel so schädliche Büchernachdruck der inländischen, und einem rechtmässigen Verleger zugehörigen Auflagen gesetzmässig bey schwerer Strafe verbothen worden, dergestalt gänzlich verbleiben solle, daß nach Inhalt und dem Sinne dieser allerhöchsten Verordnung ein jeder inländischer Verfasser eines Buchs, oder einer in Druck zu legenden Schrift, oder der mit selbem wegen des Abdrucks des von ihm gemachten Werks kontrahirende inländische Verleger wider den Nachdruck kräftigst geschützet, dahingegen der Nachdruck fremder und erlaubter ausländischer Bücher einem jeden Buchdrucker, als Negotium, frey gestattet werden solle, wenn gleich schon eben dieses Werk von einem oder mehreren inländischen Buchdruckern aufgelegt worden wäre.

N. 3170.

Hofdekret an alle Oberämter und montanistische Länder-Behörden, ausser des Siebenbürgischen Thesauriats vom 27. Oktober 1797.

Die Beziehung der Nebengenüsse der Berg- oder

Se. k. k. Majestät haben auf eine dießorts über die allerhöchste Entschliessung vom 1. April d. J., daß die von einigen Berg- oder auch montanistischen

Buch-

Buchhalterey-Beamten neben ihren fixirten Besoldungen von Privat-Gewerken beziehenden, Besoldungs-Beyträge allgemein abgestellet werden sollen, mittels allerunterthänigsten Vortrag gemachte Vorstellung, nachstehende allerhöchste Resolution herabgelangen zu lassen geruhet:

montanistischer Buchhalterey-Beamten von den Gewerkschaften betreffend.

„Da, wo die Privatgewerkschaft mit der landesfürstlichen Amtirung in keinem solchen Verhältnisse „stehet, daß die Geschäfte der Gewerkschaft auch bey „den landesfürstlichen Beamten zur Verhandlung und „Beurtheilung vorkommen, kann den landesfürstlichen „Beamten gestattet werden, den Privatgewerken mit „Rath und That in der Leitung gegen eine billige „Belohnung in so weit an Handen zu gehen, als „sicher ist, daß dadurch Mein Dienst und ihre Hauptbestimmung nicht vernachlässiget werde." Wornach sich gehörig zu benehmen ist.

N. 3171.

Hofdekret vom 27. Oktober, kund gemacht von dem ostgalizischen Landesgubernium den 24. November 1797.

Daß sich wegen Ueberkommung d. Salmiaks n. Hall an das dortige Salzoberamt zu verwenden sey.

Wegen Ueberkommung des Bedürfnisses an Salmiak ist sich ohne Weitern nach Hall in Tyrol an das dortige Salzoberamt zu verwenden, welches nach Thunlichkeit und Kräften mit diesem Material Unterstützung zu leisten beflissen seyn wird.

Welches hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 3172.

N. 3172.

Verordnung des Tyroler Landes-Guberniums vom 27. Oktober 1797.

Wegen Zahlung des Schlaffreuzers, oder nur dessen Quittirung.

Das k. k. italienische Armee-General-Kommando hat unterm 11ten d. M. anher eröffnet, der k. k. Hofkriegsrath habe über die Art, wie sich in Absicht der Vergütung des Schlafgeldes von jenen Truppen, welche zum Kriegs- und jenen so zum Friedensstand gehören, von nun an, und künftig benommen werden solle, unterm 7ten ejusdem folgendes an obgenanntes Armee-General-Kommando erlassen. Da in den, von der italienischen Armee derzeit besetzten verschiedenen Gegenden, theils Truppen sich befinden, die auf den Kriegsfuß stehen, und zu dem Armee-Stand gehören, andere aber auf den Friedensfuß sind, und vom Landes-General-Kommando abhangen, so wird dem Armee-General-Kommando zur Vermeidung alles Mißverständnisses in Ansehung der in Sachen bereits ergangenen Verordnungen in Betreff des Schlafkreuzers nachstehendes zur allgemeinen Beobachtung mitgegeben.

Nach der schon im Jahre 1778. geschöpften allerhöchsten Resolution, welcher auch im Jahre 1790. die einvernehmlich mit dem k. k. Direktorium erlassene Verordnung nachgefolget ist, kommt der Schlafkreuzer für die auf dem Kriegsfuß stehenden Truppen, auf den Marsch sowohl, als in den Kantonirungs-Stationen nicht baar zu bezahlen, sondern wie es al-

lemahl

lemahl in Kriegszeiten gebräuchlich ist, nur zu quittiren; für jene Truppen hingegen, die auf den Friedensfuß stehen, und folglich das Friedens-Traktament haben, ist der Schlafkreuzer noch ferner zu bezahlen.

Bey Transportirung der Rekruten, Kranken, Reconvaleszenten und feindlichen Kriegsgefangenen, ferner für die Militair- und Civil-Arrestanten, in den Staabsstockhäusern, nicht minder für die Profosen, und solche Wachen, die bey der Armee der Polizey halber nöthig sind, ist in den Sommermonaten der halbe, in den Wintermonaten hingegen der ganze Schlafkreuzer zu quittiren.

Welches hiemit zu Jedermanns Wissen allgemein bekannt gemacht wird.

N. 3173.

Hofdekret der Obersten Justizstelle vom 27. Oktober, kund gemacht von dem Niederösterreichischen Appellazions-Gericht den 6. von dem böhmischen den 9. von dem tyrolischen den 11. von dem Inneröesterreichischen den 13. von dem ostgalizischen den 20. und von dem Vorderösterreichischen Appellazionsgerichte den 28. November 1797.

Seine Majestät haben über die geschehene Anfrage, ob Verlassenschafts Activa, und überhaupt Privat-Forderungen, wenn sie gegen dem Eigenthümer von einem

Ob Verlassenschafts-Aktiva, und Privat-For-

derungen im Wege der Exekution ohne gerichtlicher Schätzung feil zu biethen sind.

einem Gläubiger desselben in gerichtliche Execution gezogen werden, ohne vorläufige Schätzung gerichtlich feilzubiethen seyn, zu entschließen befunden, daß Privat-Forderungen einer Schätzung nicht fähig seyn, sondern, wenn es nach erwirkter Pfändung auf derselben Feilbiethung ankömmt, nach dem Betrag, für welchen sie ausgestellet sind, ausgerufen, bey der ersten und zweyten Feilbiethung nicht unter diesem Betrage hindangelassen, bey der dritten Versteigerung aber dem Meistbiethenden um den wie immer gearteten Anboth überlassen werden sollen.

Welches zur Benehmungswissenschaft und genauen Befolgung bekannt gemacht wird.

N. 3174.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 27. Oktober 1797.

Wegen Standeserhebungen nur gegen Entrichtung der Taxe.

Se. Majestät haben durch eine eigene höchste Entschliessung zu erkennen gegeben, daß Allerhöchstdieselben Niemanden mehr, als durch einen besonderen ausdrücklichen Befehl, den Adel- Ritter- oder Freyherrnstand anders, als gegen Entrichtung der ganzen Taxe, zu verleihen gesinnt seyen. Nur werden hiervon die Militär-Personen ausgenommen, welche, nach vollbrachten gesetzmässigen Dienstjahren, zu taxfreyer Erlangung des Adelstandes allein, nicht aber des Ritterstandes, oder einer andern Standeserhöhung, geeignet sind.

N. 3155.

N. 3175.

Patent vom 27. Oktober 1797.

Wir Franz der Zweyte, ꝛc.

Nachdem Wir mit dem russisch-kaiserlichen, und königlich-preussischen Hofe das Uebereinkommen getroffen haben, daß in Rücksicht des ehemaligen Pohlens alle Besitzungen, Einkünfte, Vermögen, und Rechte der fremden Geistlichkeit jenem Landesfürsten heimfallen sollen, in dessen Gebiethe diese Einkünfte oder Besitzungen haften, so zwar, daß also das gesammte in Westgalizien befindliche, und der russisch-kaiserlichen, oder königlich-preussischen Geistlichkeit gehörige Vermögen Unserer Disposition überlassen bleibt; nachdem ferner das Vermögen der ostgalizischen Geistlichkeit, welches sie hierlandes besaß, und welches Wir laut der unterm 5ten Junius 1784 mit der ehemaligen Republick Pohlen getroffenen Konvenzion an gedachte Republik abgetreten hatten, mit der Besitznehmung von Westgalizien ebenfalls Unserer Kammer zugefallen ist; nachdem endlich das gesammte geistliche, und Kirchenvermögen seinem Endzweck, und ächten Ursprung gemäß so, wie nach dem wahren Geist der Kirche ein zum Kirchen- und Gottesdienste, zur Seelsorge, und zur Unterstützung der Armuth bestimmtes Patrimonium ist, von dem den geistlichen Individuen, und Gemeinden blos die Nutznieſſung für ihren standesmäſſigen Unterhalt gebühret, die Fürsorge aber: ob das Ganze sowohl, als auch vorzüglich der Ueberschuß zur oben erwähn-

Jeder Besitzer eines geistlichen Vermögens in Westgalizien muß davon die Anzeige machen.

wähnten Hauptbestimmung richtig verwendet werde, eines der wesentlichen Rechte, und Pflichten des Landesfürsten ausmacht; so ist Uns allerdings daran gelegen, in die genaue und verläßliche Kenntniß des gesammten geistlichen Vermögens von Westgalizien zu gelangen, es möge selbes der im russisch-kaiserlichen, oder königlich-preussischen Antheile domizilirenden, oder der ostgalizischen, oder endlich selbst der westgalizischen Geistlichkeit zugehören.

Zu diesem Ende befehlen Wir:

Erstens allen Unseren getreuen Unterthanen, Vasallen und Einwohnern von Westgalizien, wessen Standes, Würde, und Namen sie immer seyn mögen, daß sie jedes quocunque titulo in ihren Besitz gelangtes bewegliches oder unbewegliches Vermögen, das ist: Güter, Grundstücke, Realitäten, Prezioseu, jährliche Nutzungen und Einkünfte ꝛc. welches entweder der Geistlichkeit im russisch-kaiserlichen Antheile des ehemaligen Pohlens, oder jener im königlich-preussischen Antheile, oder endlich der ost- oder westgalizischen Geistlichkeit, als: Bischöfen, Aebten, Klöstern utriusque ritus et sexus, Kapiteln, Akademien, Seminarien, Stiftungen, Kirchen, Pfarreyen, Spitälern, Bruderschaften, und allen übrigen geistlichen Gemeinden, eigenthümlich zugehöret, bis zum 17. April 1798 bey Unserer Kammerprokuratur in Krakau unausbleiblich anzeigen sollen.

Zweytens. Binnen eben dieser Zeitfrist haben alle Schuldner, auf deren Gütern, Häusern oder Realitäten

ten ein Kapital simplicis debiti, eine Reemzionalsumme, ein jährlicher Zinns, Zehend, Holzungsrecht, oder eine andere Dienstbarkeit, oder was immer für ein Recht mit Spezial- oder Generalhypotheke haftet, oder auch ohne Prandverschreibung sich befindet, welches einer oder der anderen der oberwähnten Geistlichkeiten gehöret, der Kammerprokuratur die getreuliche Anzeige hievon zu machen, und nicht nur den Namen des Gläubigers, des Schuldners, der Hypotheke, und des Kreises, sondern auch die Inskripzion de feria, castro et anno anzuführen, so wie die stipulirten Interessen, und den Termin, bis zu welchem, und an wen diese Interessen bezahlt worden sind, anzumerken.

Drittens. Wäre ein geistliches Vermögen, ein Kapital, oder die hieran rückständigen Interessen, oder andere Einkünfte im Rechtsstreit, oder nur im Widerspruch befangen, so darf dessen ungeachtet dieses Vermögen nicht verheimliget werden, sondern ist mit allen seinen Nebenumständen genau anzuzeigen.

Viertens. Zu der getreulichen Anzeige des geistlichen Vermögens sind nicht nur die Eigenthümer der Hypotheke, auf welcher das Kapital, oder andere geistliche Einkünfte haften, sondern auch die Vormünder, und Kuratoren, die Witwen, welche das Lebtagsrecht auf der Hypotheke haben, die obligatorischen, arrendatorischen, und emphiteutischen Besitzer verbunden.

Fünftens. Wer immer von den zu dieser Anzeige Verpflichteten ein geistliches Vermögen verschweiget, soll als einer, der ungerechter Weise fremdes Vermö-

gen an sich ziehen will, nicht nur Unserer landesfürstlichen Gnade auf immer unwürdig angesehen, sondern auch verhalten werden, den doppelten Werth des Verschwiegenen unnachsichtlich zu erlegen.

Sechstens. Jener, der nach Verlauf des oben festgesetzten Termins ein verschwiegenes geistliches Vermögen bey Unserer Kammerprokuratur anzeiget, soll, wenn die Anzeige gegründet befunden, und das verschwiegene Vermögen eingebracht wird, nebst Geheimhaltung seines Namens ein Drittheil zur Belohnung erhalten; von welcher Belohnung Niemand, er sey Inn- oder Ausländer, weltlichen, oder geistlichen Standes, ja selbst Unsere Kammerprokuratur, und andere Aemter, ausgeschlossen werden soll.

Siebentens. Endlich wollen Wir alle Schuldner der Geistlichkeit hiedurch beruhigen, daß es hiebey keineswegs auf eine lästige Eintreibung der Kapitalien selbst, sondern lediglich auf die Einhebung der stipulirten Interessen abgesehen sey, und daß sich die Schuldner in allen künftigen Fällen die billigste, und gerechteste Behandlung zu versprechen haben.

N. 3176.

Hofdekret vom 27. Oktober, kund gemacht durch Gubernial-Verordnung in Böhmen den 7 November 1797.

Jene Repräsentanten der Gemeinden, welche zur

Vermög dieses wird angeordnet, daß die Repräsentanten der Gemeinden, welche zur Mitleitung,

und

und Kontrolle der städtischen Oekonomie die Bestimmung haben, auf keine Weise mit dem Ausschusse zu vermengen, der systemmässig die Wahl der Bürgermeister, und Rathsmänner vorzunehmen hat, sondern diese Repräsentanten wie bisher perpetuirlich in ihren Aemtern belassen werden können, welche allerhöchste Entschliessung demnach den Magistraten zur Nachachtung hiemit bedeutet wird.

Mitleitung und Kontrolle der städtischen Oekonomie die Bestimmung haben, können in ihrem Amte perpetuirlich belassen werden.

N. 3177.

Verordnung des Triester Guberniums vom 29. Oktober 1797.

Man hat in dem Anbetracht, daß vermög den von der k. k. Provinzialstaatsbuchhaltung nach dem zehnjährigen Mittelpreise abgefaßten Berechnungen, die Oelpreise mit jenen des vorigen Jahres verglichen, unmerklich gestiegen sind, den Kameraldaz für das von hier in das Innere zu Land ausgeführt werdende Oel auch für das künftige Militärjahr 1798., wie er in dem nun zu Ende gehenden Militärjahr 1797. bestimmt war, mit 6. Kreuzer für jeden Zentner Sporkogewicht gelten zu lassen gefunden.

Bestimmung des Kameral-Dazes für das Oel in Triest.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

N. 3178.

Hofdekret vom 31. Oktober, kund gemacht von der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission den 24. Nov. 1797.

Wie sich in Ansehung des Hausirens zu benehmen sey.

Es ist die höchste Entschliessung erflossen, daß sich in Ansehung des Hausirens für dermahl noch lediglich nach dem 61ten, 123ten und 124ten §. der allgemeinen Zollordnung zu benehmen sey.

Welches andurch zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht wird.

N. 3179.

Regierungsdekret in Oestr. ob der Enns vom 31. Oktober 1797.

Die Rechnungen über die Strassenbaukösten sind in der vorschriftmässigen Zeit einzureichen.

Man hat aus mehreren eingelangten Berichten mißfällig ersehen, daß einige Landgerichte ihre Rechnungen über die Strassenbaukösten nicht in der vorschriftmässigen Zeit, sondern erst nach Verlauf mehrerer Jahren zu legen gewohnet seyen. Nachdem aber dadurch die Zahlung des anrepartirten Beytrags für die Landgerichtsholden von darum lästig seyn muß, weil nach mehreren Jahren die Gutsbesitzer verändert werden, somit die Nachfolger für die Vorfahrer, besonders den von Jahr zu Jahr sich vermehrten Betrag nicht gerne vergüten wollen; So wird den k. k. Kreisämtern, um diesen Unordnungen für die Zukunft auszuweichen, hiemit aufgetragen, daß dieselben so, wie

es

es in Rekrutirungssachen bereits besteht, eine gleiche Verordnung an gesammte Landgerichte mit dem Beysatze erlassen sollen, daß, wenn nach Verlauf eines Jahres und 3 Monaten die Rechnungen über die Straßenbaukösten nicht eingereichet seyn werden, dießfalls kein Ersatz, mithin auch keine Repartirungsausschreibung mehr bewilliget werden wird.

N. 3180.

Hofdekret vom 2. November 1797.

Wegen Aufnahm der Alumnen des Kollegium zu Pavia.

Se. Majestät haben den Herren Bischöfen aufgetragen, einen oder den andern der aus dem deutsch-ungarischen Kollegium zu Pavia durch den Feind vertriebenen Alumnen, die sich ferner noch dem geistlichen Stande widmen wollen, in ihre Alumnate aufzunehmen. Es haben sich daher die in den k. k. Erbländern befindlichen Alumnen des zu Pavia bestandenen deutsch-ungar. Kollegium, welche noch ferners gesinnt sind, sich dem geistlichen Stande zu widmen, an die Ordinariate zu wenden.

N. 3181.

Nachricht in Niederöstr. den 2. in Triest den 20. in Westgalizien und Tyrol den 21. November und in Ostgalizien den 1. Dezember 1797.

Warnung vor Annahme unächter

Es sind schon einige Kronenthaler-Stücke vom Jahre 1794. mit dem verehrlichsten Brustbilde seiner

Kronenthaler.

jetzt regierenden k. k. Maj., und unter demselben mit dem Buchstaben M. bezeichnet zum Vorschein gekommen, die bey der vorgenommenen Untersuchung nur aus einer Massa von 1 Loth bis 7 Gran fein haltenden Kupfer, folglich deren innerlicher Werth in Vergleich mit einem ächten Kronenthaler nur 12 1/2 bis 13 1/4 kr. werth, mithin als unächt befunden worden.

Es wird daher Jedermann vor Annahme dieser unächten Kronenthaler hiemit gewarnet, und zur Erkenntniß derselben folgende Kennzeichen bekannt gemacht, die, obgleich diese unächte Thaler rollirt und geprägt zu seyn scheinen, dennoch sehr auffallend, und darin zu suchen sind, daß die Gravirung äusserst unförmlich und schlecht, so wie die Buchstaben und Ziffern von ganz ungleicher Höhe sind, wonebst die Farbe, welche auf der Stelle das Kupfer verräth, besonders aber noch solches als Kennzeichen dienen kann, daß, wenn solche Stücke mit einer Feile überfahren werden, sich alsogleich das Kupfer zeige, in weitern aber auch das Gewicht eines solchen Thalers gegen den ächten um 5 bis 10 Dukaten Gran leichter seyen.

N. 3182.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 9. November 1797.

Von Einsendung der Viehstandes.

Von der mittels Verordnung vom 21. Jänner 1795. angeordneten vierteljährigen Einsendung

dung der Viehstandes- dann Vieh- Fleisch und Unschlitt - Preis - Tabellen hat es für dermalen wieder abzukommen.

dann Fleisch- u. Unschlitt-Preiß - Tabellen hat es abzukommen.

N. 3183.

Gubernial - Verordnung in Böhmen vom 9. Nov. 1797.

Da sich bereits öfter der Fall ergeben, daß ein und anderer Lehrer sich unter dem Schuljahre ohne Erlaubniß von Prag entfernen, derley eigenmächtige Reisen aber nur üble Beyspiele und Unordnungen im Unterrichte nach sich ziehen: So sind sämmtliche Lehrer zu warnen, daß, wer immer aus ihnen sich während des Schuljahrs ohne Erlaubniß von seinem Lehramte entfernen, oder auch nach den Ferien sich nicht zur gehörigen Zeit bey der Schule einfinden würde, pro Rata Temporis seines Gehalts verlustigt, und solcher dem Supplenten zugewendet werden wird.

Wie die Schullehrer anzusehen, so sich während des Schuljahrs entfernen, oder zur Zeit der Schulferien nicht einfinden.

N. 3184.

Gubernial - Verordnung in Böhmen vom 12. Nov. 1797.

Ungeachtet mittels mehreren Weisungen der Erbsteuer - Hofkommission, und selbst durch die Gubernial - Verordnungen vom 10. May und 2. July 1796. sämmtlichen Abhandlungsbehörden auf dem Lande vorgeschrieben worden ist, wie sie die in dem Erbsteuer Nachtragspatent vom 18. May 1765. §. 38. vorgeschrie-

Weisung in Erbsteuersachen wegen der Sterbfällen - Verzeichnisse.

schriebenen halbjährigen Sterbfällen-Verzeichnissen zu verfassen, und einzusenden haben; so zeigt doch die Erfahrung, daß nicht nur die wenigsten der Magistraten, und Ortsgerichte sich nach den vorgeschriebenen Entwurf halten, sondern noch überdieß ihre Anzeigen bis zur Unverständlichkeit undeutlich machen. Da man nun hiedurch in die Nothwendigkeit versetzt wird, häufige Erläuterungen, Auskünfte, und Ausweise von den Gehörden abzufordern, welche bey einer ordentlich-deutlich- und bestimmten Verfassung der Verzeichnisse von selbst entfallen würden, hiedurch aber nicht nur die Geschäfte unnöthig gehäufet, und vervielfältiget, sondern auch die Verlassenschafts-Abhandlungen zum Nachtheil des Erbsteuerfonds, und selbst die Erben verzögert werden; so ist es erforderlich, um diese Gebrechen so viel möglich zu beseitigen, den Abhandlungsbehörden auf dem Lande folgende verschärfte Weisungen hinaus zu geben: Es haben nämlich

1mo. Die Abhandlungsbehörden nach dem Erbsteuer-Patent vom 18. März 1765. §. 38. alle Sterbfälle, Vermächtnisse, und Schenkungen ohne Ausnahme mit Beyrückung, ob, und warum hievon keine Erbsteuer gebühre, oder ob solche gebühre, in dem, nach jenen mit Gubernial-Verordnung vom 10. May und Erläuterung vom 2. July 1796. vorgeschriebenen Entwürfen verfaßten Verzeichnisse, und nach den hierin aufgeführten Rubriken deutlich und bestimmt anzuzeigen, in Fällen aber, wo sich gar

kein

kein Sterbfall und Schenkung überhaupt ereignet, dieses ausdrücklich in Formalibus anzumerken:

Es hat sich in diesem Jahre kein Sterbfall, und keine Schenkung ergeben.

2do. Wenn ein Ehegatte mit den Kindern zu Erben per Testamentum beruffen ist, und die reine Verlassenschaft den patentmäßigen Betrag von 500 fl. übersteigt, so haben die Abhandlungsgerichte in den hiezu bestimmten Rubriken jedesmahl bestimmt aufzuführen, wieviel das steuerbare Verlaß-Vermögen betrage, und wieviel hieran den Ehegatten erblich zufalle, denn ob dieser Antheil sein gesetzlich freyes Drittel nicht übersteige, eben so 3tio. Wenn bey einer Intestatverlassenschaft der Ehegatte mit oder ohne Kinder zurückgeblieben, haben die Abhandlungsstellen jedesmahl zu bemerken, ob bey einer solchen Verlassenschaft blos die gesetzliche Intestaterbfolge eintrete? oder ob etwa durch einen bestehenden Ehevertrag, oder eine andere rechtsgültige Konvenzion dem verbliebenen Ehegatten ein Anspruch auf mehr, als auf das Drittel der Verlassenschaft zustehe? 4to. Sind die einzelnen, und jährlichen Vermächtnisse in der lezten Rubrik der Verzeichnisse gleichfalls deutlich auszuweisen, und bey frommen Vermächtnissen die Bestimmung derselben anzumerken, diese sonach verfaßten Verzeichnisse haben 5to. Sämmtliche Abhandlungsstellen mit Ende Juny und Dezember jeden Jahrs zu schliessen, und längstens binnen Monats-Frist an das k. Kreisamt in Duplo einzusenden. Amtsvor-

stehern wird demnach diese vorstehende aufgeführte Vorschrift sowohl zur selbsteigenen pünktlichen Beobachtung, als zur umständlichen Kundmachung und Anweisung der Abhandlungsgehörden, dann mit dem Auftrag hinauszugeben, die unverbrüchliche Befolgung derselben den Behörden ernstlich einzuschärfen, dann über den Erfolg genau zu wachen.

N. 3185.

Hofdekret vom 14. November, kund gemacht durch Gubernial-Verordnung in Böhmen den 9. Dezember 1797.

Militärleute, welche als Halb-Invaliden in Zivil-Dienste übertretten, sollen nur dann die Zivilpension oder Provision genieſſen, wenn sie in diesen Civildiensten neuerdings in unterbrochenen 10 Jahren gedienet haben.

Se. Majestät haben zu beschlieſſen geruhet, daß künftig diejenigen Militärleute, die als Halb-Invaliden in Civildienste auch im höhern Alter als von 50 Jahren übertreten, nur dann der gewöhnlichen Civilpension, oder Provision theilhaft werden sollen, wenn sie in diesen Civildiensten neuerdings ununterbrochen 10 Jahre gedienet haben würden; auſser diesem Falle aber haben sie bey ihrer gänzlichen Dienstunfähigkeit in den vorigen Invalidengenuß zurück zu treten; Welche höchste Anordnung Amtsvorstehern anmit zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 3185.

Hofdekret der Finanz-Hofstelle, an sämmtliche Bankal- und Zoll-Gefällen-Administrazionen vom 14. November, der böhmisch-österreichischen Hofkanzley an sämmtliche deutsch-böhmischen Länderstellen vom 6. Dezember, und der galizischen Hofkanzley an die Ost- und Westgalizischen Länderstellen vom 15. Dezember 1797. kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 11. und von dem ostgalizischen Gubernium den 12. Jäner 1798.

Weisung, wegen hindanzuhaltenden Austriebs der Pferde.

Der Austrieb der Pferde aus den Erbländern in fremde, ist zwar durch wiederhohlte Verordnungen verbothen worden, da jedoch aller dieser Verbothe ungeachtet, noch immer, unter verschiedenen Vorwänden, Pferde ausser Land getrieben werden, so ist den Zoll-Administrazionen folgende Weisung ertheilet worden:

1.) die Annahme jener Pferde, welche mit Päßen der Landesregierung, zum Dienste der k. k. Armeen ausser Landes geführt werden, muß durch gehörige militärische Zeugnisse erwiesen werden. 2.) Von jenen Pferden, welche zum Dienste der k. k. Armeen zwar ausgetrieben, aber nicht angenommen werden, ist der Ausfuhrszoll einzubringen, weil die Lieferanten nicht wohl verhalten werden können, die zum Militardienst nicht tauglichen Pferde, welche folglich ausgeschlossen werden, in das Land zurück zu bringen. 3.) Was hingegen jene Pferde betrifft, die an Wagen angespannt,

mit

mit Lieferungen zu den k. k. Armeen geben, und innerhalb drey Monathen nicht zurückkommen, oder deren Abgebung zum Militardienste, durch militarische Zeugnisse nicht erwiesen, oder in Ansehung welcher nicht dargethan wird, daß sie in der Zwischenzeit umgekommen seyn, diese sind als ausgeschwärzt anzusehen, und zu behandeln. 4.) Daher ist nothwendig, alle diese Pferde bey den Austrittsämtern genau vorzumerken, und von unsichern Parteyen ein Depositum, oder die Sicherstellung des Werthes zu fordern.

N. 3187.

Hofkammerdekret vom 15. November kund gemacht von der Landesregierung ob der Enns den 23. November 1797.

Daß auf die genaueste Befolgung der Leinwand-Ordnungen zu wachen sey.

Bey Gelegenheit einer von den Vorstehern des allhiesigen Landeshandwerks der Zeug- und Leinweber höchsten Orts gestellten Bitte: um einstweilige Erledigung des von dieser Landesstelle untern 3ten May vorigen Jahrs in Manufakturssachen allerunterthänigst erstatteten Berichts, und um Anstellung eines Manufakturskommissärs wurde verordnet, daß, nachdem diese statt eines Manufakturskommissärs provisorie angestellte Vorsteher sich hauptsächlich über die Unfolgsamkeit der Zünfte, und der Vogtobrigkeiten beschweren, diese Regierung durch eine neuerliche Zirkularverordnung sämmtliche Kreisämter, Vogtobrigkeiten, und Weberzünfte auf die genaueste Befolgung des Leinwand-

wandpatents, und der übrigen bestehenden Leinwandordnungen, und Vorschriften, dann zur ausgiebigen unweigerlichen Beystandsleistung in allen von den Vorstehern betretenen Unordnungen, und Unfügen mit Nachdruck, und ernstlich anweisen, die dawider Handelnden aber ohne aller Nachsicht vorgeschriebenermassen auf das strengste bestrafen solle.

Diese allerhöchste Entschließung wird daher Jedermann zur allgemeinen Wissenschaft, insonderheit aber den Kreisämtern, Vogtobrigkeiten, und Weberzünften zur genauesten Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

N. 3188.

Hofdekret an sämmtliche Länder-Chefs vom 16. November 1797.

Wegen Einsendung der Elenchen unerledigter Berichte.

Ueber die bey den Hofstellen haftenden unerledigten Berichte, wovon vorschriftmäßig der Elenchus oder die Konsignation eingesendet wird, ist künftig eine besondere Liste für die böhmisch-österreichische Hofkanzley, und eine besondere für die k. k. Hofkammer und Finanz-Hofstelle, so viel als die zu einer jeden Hofstelle gehörigen Gegenstände betrifft, einzusenden.

N. 3189.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 16. November 1797.

Mittel wider die Rindviehseuche.

Von der Oekonomisch-Patriotischen Gesellschaft ist hohen Orts die Anzeige geschehen, daß wieder die fürch-

fürchterliche Plage der Viehseuche zu herrschen anfange, wo so wohl die Zufälle bey dem eingegangenen, als die Erscheinung bey dem kranken Viehe auf das genaueste mit denen übereinstimmen, welche bey der vorjährigen Seuche beobachtet, und wahrgenommen worden sind, und beyde zeigten ein äußerst heftiges überaus bösartiges, giftiges und ansteckendes Uibel an; um nun diese Uebel zeitlich zu verhüthen, werden den Amtsvorstehern mehrere Exemplare von den Vorbauungs und Hilfsmitteln wider die Rindviehseuche mit dem Auftrage wiederholt zugesendet, um solche allgemein bekannt zu machen, und den Seelsorgern sogleich in der Absicht mehrere Exemplare mitzutheilen, daß sie die öffentliche Kundmachung von der Kanzel unternehmen, gleich wie dann auch den Seelsorgern, Magistraten, Aemtern, und Dorfinsassen diese gute Sache auf das dringendste ans Herz gelegt wird. Sollten übrigens mehrere Exemplare benöthiget werden, so können Amtsvorsteher mit Bestimmung der Anzahl die Anzeige anher machen, weil die Gesellschaft sich anerbothen hat, noch eine größere Anzahl zu liefern.

Prostředky,

gjchž hospodářowé před časem vžitečně proti pádu howězýho dobytka gakož y proty nesstowycym a motolicym owějm potřebowati mohau. Wydany od král. Společnosti Vměnj hospodářského w Králowstwj Czeském.

Zpráwa, kterau cýs. král. Společnost Vměnj hospodářského w Králowstwj Czeském, dne 15 Vnora minulého roku o nebezpečenstwj, w kterémž tehdáž dobytek při tak teplém a wlhkém powětřj, a giž w Rakausych, Slezku, a na Morawě skutečně panugicým howězým pádu pozustawen byl, wydala, zcela oného konce a cýle dosáhla, za přjčinau kteréhož wydana byla. Y sstiastně Králowstwj Czeské před timto welmi sskodliwým pádem takéž zachraněné bylo.

Poněwadž tedy tá král. Společnost o tak dobrém aučinku přeswědčená gest, rozwažugjc též oné nebezpečenstwj, kterebу zas na nowo wlasti nassj nastáwati mohlo, gakož se giž skutečně nedaleko od nás wzdáleněm Baborském Falkhrabstwj, a giných kraginách německé Ržjsse ohledalo, že přenáramný a wsse shlazugjcý pád dobytka tam sylně panowal, a až podnes panuge; protož také za dobré a za swau powinost vznáwá, aby tato zpráwa poněkud změněná a polepssená na swětlo wyssla, a tudy oných prawidel kragané a hospodářowé w Králowstwj Czeském pro zachowánj dobytka swého vžiwali; a tak dausá tá král. Společnost,

že budauli toho wsseho Obywatelowé Králowstwj Czeského ssetřiti, y před druhým nebezpečenstwjm, a pádem dobytka swého, ochráněni budau, gakož toho giž při prwnj Zpráwě zakusyli. Wykonánj toho a vžiwánj gest welmi lehké, léky laciný a sprostý, známý a skůro w každém domě k nalezenj, a k dostánj. Zpusob pak, gak se potřebowati magj, w nasledugjcých částkách pozustáwá.

Předně: Žádný hospodář, genž dobytek chowá, nemá dowoliti, aby něgaký cyzý přjchozy z takowé kraginy, kde pád dobytka panuge, do chléwu, neb do owčina, gaké on koliw přjčiny předstjrá, připusstěn byl.

Za druhé: Žádných čerstwých krawských aneb telecých kůžj, čerstwého loge, ani krawských chlupů, a ničehož, cožkoliwby z takowých nakažených zemj sem naprodeg přinesseno bylo, y za tu neymenssj cenu žádný hospodář kaupiti nemá, poněwadž takowé zbožj gedowaté gest, a snadné se dobytek nakazyti může.

Za třetj: Chléwy stále čistě drženi, každodeně wyčisstěni, čerstwau slámau postlani, a buď galowčowým zrnem, neb dřewěm wykauřeni: pak Woly k prácy přidr ženi, deně kartáčem, hřbelcem, a nebo také wjchem po hřbetě dokonale ssaustani býti musý. Což se y na ostatnjm howězým dobytku wykonati má.

Za čtwrté, Z Gara dobytek dřjwe se wyháněti nemá, dokawádž zem a pastwjsstata suchá a tráwa vzralá, negsau; ani ku kraginám, w kterýchž pád dobytka panowal, a neb gesstě panuge, stáda se wy-

há-

něti nemagj; poněwádž se tjm zpusobem negenom do nebezpečenstwj welkého pausstj, ale y z nákaženj zahynauti mohau. W takowých tedy kraginách a mjstech dobytek doma zawřený a zachowaný býti, a žiwiti se musý. Pozorugeli to každý hospodář, tedy gemu nasledugjcý prostředky tjm snadněgj ku pomocy přigdau.

Kdyby pak se předc stalo, žeby gakýmkoliw zpusobém dobytek nakažen býti měl, a pád panowati počal, tedy se to bez messkánj buď Rychtáři, a nebo obyčegné Wrchnosti oznámj, aby se to wsse opatrně wyssetřilo, a kdyby se potem oprawdowého pádu patrně neb skryté negaké znamenj ohledalo, tak se hned y ten prwnj Kus zabiti musý.

Rozstuňauli se ale dwa, tři, y také wjc kusů z gednoho stáda, a stegnau nemocý obtiženi gsau, tak zagistě k obáwánj gest, že celé stádo nakažené gest, a nemoc dále se rozmnožowati bude. Protož w takowé připadnosti wyhánénj dobytka zcela se zarazý, a nemocný dobytek od zdrawého, neb což gedno gest, zdrawý od nemocného se odstranj, a buď do stodol, kůlen, a nebo do chléwů a owčinů se zawře, a tam od k tomu zřjzených hljdáčůw opatrowán, wlastnjm nářadjm zaopatřen, a zwlástnjch nádobach krmiti se bude.

Gak milé něgaky nakažený, a nemocný kus do vstanoweného mjsta se zawede, taki se mu hned skrz kůži w lalochu čemerčj kořen prostrčiti, neb kausek tlustého plátna protáhnauti, genž se prásském z stlučených sspaňhelských můch připraweným, pepřem neb zázworem posypá, a čerstwým česnekém, cybulý, neb ter-

pentyněm potjrati, a tak aż do czasu dokonalého vzdrawenj zanechati muſy.

Tak to wſſe hoſpodář wykonaw, celé tělo s kartáčem, wjchém neb hadrém ſſaustati muſy, a mrzeloliby, taki vzakryty nemocny kus pozuſtane. W čas takowé nemocy nasledugjcý nápog takto se připrawj, a nemocnému howadu do krčánů se wlege:

Wezmi dwě hrſtě popele z twrdého dřjwj, a gednu hrſt ſilučené wolſſowé, neb wrbowé kůry. Nato wleg tři pinty wody, a za celau hodinu to wař; to czeſtěgj zamjcheg. Pak toho tři zegdliky proceď ſkrz plátený kůcek, a rozpuſt w nich mezy vſtawičnym mjchánym kus obyczegného meydla co wlaſký ořech, a kdyż to wychladně, tak to nemocnému dobytku do krčánu wleg.

Tento tak připrawený nápog nemocnému kuſu třikrát každého dne, a ſyce tak dlauho dáweg, dokawádż lehká běhawka nenaſtane. Gak ale tá naſtane, tak přeſtaneš dáwati tento nápog, a toliko huſtý maučný nápog, ſpařené ſeno s wotrubami, a nebo polinky z ſwařených, a wařečkau rozmjchaných zemčat gemu mjſto nápoge dáš.

Twrdá pjce ſe zcela dáwati zakazuge; vkáżeli ale nemocný kus na ſobě nějakau chut k žrádlu, tak ſe mu nějaká hrſt toliko měkě pjce dáti můże, a co neſežere, to ſe hned z geſel vſtranj, poněwadż ſe to ſkażý, a nechut dobytku puſobuge. Genu ſe to za nápog dáti muſy, k čemu neywětſſj náchylnoſt vkazuge, buď geſt

tey

teplé neb studené; nebot čim wjce nemocně howado pjge, tim sstiastněgj nemoc přestogj.

Gestli běhawka gest welmi smradlawá, tak tentýž nápog se mu dá, krom že meydlo do něho se wlege. Pakli dobytek welmi zemdlený gest, tak' se mu každé dwě hodiny geden žegdljk wlažného pjwa s dwěma sstipcema sstlučeného kmjnu a gednau lžjcy medu, a neb s půl lžjcy galowčowého zoftu dá, až zas swé předessié sýly nabyde. Kdo ale na mjstě pjwa wjno dá, tent' zagistě, gestlě lepssj aučinek očekáwati může.

Po každém wžiwánj osta neb tlamu s wodau, octém, a solý, oči pak a nos s čerstwau wodau wymiti a wypláchnauti se musý, zwlásst' když z njch slze, a z nosu wozher técy počiná.

Sfaustánj po hřbete tak dlauho wykonáwati se musý, až se buďto na kuži négaká wyraženina wyskytne, a neb nemocný kus gakýmkoliw způsobém lepssiti se začne. To ale sfaustánj neylepssj aučinek působuge, když se dřjwe howado po hřbete, po krku, a břisse s wlažnau á sylně osolenau wodau, též y s octem, do kteréhož se dřjwe sstlučený česnek a pepř přimjchá, omege.

Začneli se pak nemocný kus lepssiti, a dostáwáti chut' k žrádlu, tak se gemu od začátku w skromnosti pjce dá, a pomalu se také dle geho zdrawj přidáwati může. Žádné ale howado nemocné z swého chléwa se newypustj, dokawadž zcela zdrawé nenj; gak dlauho oči plačtiwé, nos wozhřiwý, slintawau hubu, a běhawku má, a wyraženinu na kuži nestratj, a mleka we wemenu se nenacházý, tak dlauho zawřené zustati

musý. Tjm způsobem y takowý člowěk, genž nemocný dobytek krmil, ssetřil a opatrowal, nesmj mezy zdrawý dobytek gjti, lečby zcela o zdrawj nemocného dobytka přeswědčen byl; a pro lepssj gistotu welmi maudře včinj nechage za několik dni swůg oděw na pudě wywětrati.

Kdyby pak něgaký kus zahinul, tak se hned dle wssj možnosti wyweze, a kůže se stáhne, pak na 6 střewiců hluboko do země se zakopá; tá ale kůže, gestli žádné hljzy, a wyraženiny na sobě nemá, tak se hned na mjstě popelem neb wápném posypá, a až zcela suchá gest, teprw se k wydelánj dáti může.

Žádný hospodář, dřjwe sobě giný dobytek nakaupiti nemá, dokawadž pád dobytka buď w geho osadě, a nebo sausedstwu zcela nepřestal, a nic wjc o něm k slyssenj nenj. Včinjli to, takt' swewolně swůg w nowě nakaupený dobytek do nebezpečenstwj dáwá, o něg po druhé přigjti může.

Ostatnjmu dobytku, genž gesstě při zdrawj býti se zdá; k ljzánj kamená sul, a w hognosti nápog dáti se musý; a nebo hrst soly kuchinské, s gednau lžicy stlučeného galowce, a s hrstj wotrub neb mauky mezy pjcy se přimjchá, a nebo řáno na lačný žiwot k ljzánj do koryta se rozházý; y také geden neb druhý z nasledugjcých prostředkůw se potřebowati může.

Wezmi na prássek stlučené čemerky, ku přjkladu . . . 1 libru.

Cžistého popele z twrdého dřjwj, kamené neb kuchinské soly, každého . . . . . 4 lib.

Stlučeného galowce . . . . . 3 lib.

Mau-

Mauky, wotrub, neb gečného ssrotu 39 lib.

Zamjcheg wssecko, a smiš do hromady, dáweg každé kráwě neb wolowi celau, teleti pak toliko půl hrstě, ráno na lačný žiwot k ljzanj do koryta.

Neb:

Wezmi: syrnjho kwětu	= = =	2 lib.
stlučeného hořce	= = = =	½ lib.
stluceného galowce	= = =	1 lib.
kuchinkslé soly	= = = =	4 lib.
Mauky, wotrub neb gečneho ssrotu		24 lib.

Zmjcheg to w hromadu, a potřebug tak gak předesslé

Neb:

Wezmi: koželuhského třjsla	= =	6 lib.
kuchinské soly	= = = =	12 lib.
Saneytru	= = = = =	6 lib.
Mauky, wotrub neb ssrotu		48 lib.

Zmjcheg, a potřebug gako prwnj.

Pokudžby některý kus žádného z 'těchto prássku naprosto ljzati nechtěl, takt' se mu musý mezy pjcy přimjchati, a nebo s medém y také s galowcowým zoftem zmjchaný takowý prássek každého dne před rannjm krmenjm s wařečkau na gazyk dáwati a mazati.

Kde dostj kamenné soly gest, a dobytek takowé dle ljbosti naljzati se může, tamt' takého žádného, mjmo toho, prostředku hospodář k zachowánj swého dobytka zapotřebj nemá, poněwadž oná kamená sůl k tomu dostatečná gest.

Kde se zas doma dobytek stále mlátém krmj a káljm napágen býwá, gest luch z popele welmi prospěssný

prostředek gak proti pádu, tak giným wsselikým nedu-hům, genž z vstawičného požjwánj takowé pjce začasto pocházý. Zmjchá se tedy pinta lauhu mezy každý giný nápog, a třikrat w týhodni dobytku k napágenj do sytosti se dá.

Dostaneli geden neb druhý kus při potřebowánj nynj podotknutých prostředkůw běhawku, tak se tak dlauho takowý nápog wynechá, až zas běhawka přestane.

Krmnjmu dobytku sponenahla pjce se vgjmati, hubenému pak zas často mauka, a wotruby s wodau dáwati se musý. Obogj má deně asy půl hodiny, gestliže powětřj powolné gest, po dwoře, neb giném suchém mjstě prohnano, nikoliw ale na pastwu pusstěno býti, ledčby pád mezy tim casem zcela byl přestal, a pastwy dosti suché, a tráwa zralá byla.

Kunsstowni, a neb schwálně pusobeni wředy na lalochu, plecých a měkotinách od dáwna giž w pádu schwáleni byli; kdyby tedy pád napořád trwal, a dále se rozmnožowal, tak' se y tento prostředek potřebowati muže, a buď kus černé neb bjlé čemerky skrz kůži na gménowaných mjstech prostrčen, a nebo kus hrubého kalaunu, a nebo řemena prowlečen by býti musyl.

Poněwadž skrze náhle a neobyčegné změny časůw za této zymi wjce nemocý, a pádůw mezy dobytkem k obáwánj máme, protož negenom pilné wykonáni těchto předepsaných prawidel, a prostředkůw, ale y také gistotně poznánj oprawdowého pádu dobytčjho potřebné gest; to gest, gak gedenkaždý hospodář poznati může, že to neb giné howado k pádu se schýluge.

Praw-

Prawdiwý pád skrze swá wlastnj znamenj a přjhody poznati se dá. Začjná toliko, nejprwe s nepokogem, auzkostmi, mdlobau, oslabenjm, a třesenjm audů, s neobičegným hlawy třesenjm, skřjpánjm zubů, kassléw a stracenjm mleka, s nechutj k žrádlu, stracenjm přežwejkowánj, časným wzywánjm, proměnau zymi a horka, mdlým a čerstwým pulzém, a welikými bolestmi w břichu. Običegně tehdáž nemocný dobytěč zadnj nohy k přednjm bljže stawj, wssy a hlawu wěssj, a dle wssj možnosti od koryta se odtahuge; rohy a stehna obyčegně nad swé přirozenj studená mjwá, a břicho po lewé straně přepodiwně twrdé, předce ale při tom wssem dýchánj pokogné. Ani djry w nosu, aniž slabiny sylněgj se nepohybugj gako když zdrawé gest. Pustjli se gjla takowému nemocnému kusu, takť krew ani kapky wody ze sebe newydá, a obyčegně od začátku hnogenj zacpané bywá. Třetj neb čtwrtý den, gestliže nemocné dobyče dřjwe nezhyne, takť oči mokwati, a tečty, nos wozbřiti, a tlama slintati počjná. Bolesti se w břichu rozmahagj, a dýchánj kratssj bywá; dobytek heká, destáwá sylnau běhawku, s nucenjm, a brzy nato žlutau, hnědau, y často krwawau, a wždy brozně smradjcwau auplawiey. Březý krávy obyčegně pometagj, a budto brzo nato se polepssj, a neb brzo zahinau. Když se zhinulé dobytče otewře, nacházý se w prwnjm a druhém žáludku, totiž: w denjku a žwancy nezažitá pjce, kniha proti wssemu přirozenj twrdá, w ni pjce suchá, rozdrtiwá, a bjlau mázdrau potažená. Drssťka, a střewa obyčegně zapálená: slezyna mimo obyčeg ma-

lá, zwadlá a hadrowitá. Zlučnj měchýřek nad swě přirozenj welký, neb malý, gátra bledá a křehká, ostatnj ale wnitřnosti málo změněno.

Když se tato zgewenj v zhinulého, též weys gměnowaná znamenj v nemocného dobycka pozorugj, tehdaž o přitomnosti prawdiwého pádu pochybnosti nenj; a tak bez messkánj wssecko to wynaloženo býti musý, co proti takowému pádu předepsáno bylo. Takowých prostředkůw s neywětssj pilnostj obywatelowé wesnice Grammatiny na statku Sstokawa řečeném k cýs. král. k. wychowánj duchownjch založené kase w Králowstwj Czeském patřjcým, w minulém podzymku wžiwali, gak milé se v njch pád dobytka wyskytl, geg časně a sstiastně wkrotiwsse na swém welmi rozmnoženém a sylném dobytku skrownè stráty okusyli. Gim se to samým přiwlastniti musý, že se pád dálo w zemi nerozmnožil.

Když pak každý hospodář, genž dobytek držj, w takowé připadnostj tento chwalitebný přjklad nasledugc, dobré rady wposlechne, a gak swé tak také dobré swého bljžnjho a sauseda k srdcy hdrliwé připustj! — zagistě by pád hned z počátku wdussen a odwrácen byl, a kdyby se předemjstem někde wyskytl, žádné welké sskody činiti, a dále se rozmahati nemohl.

Prostředky

proti nynj panugjcý tak nazwané schnilotině, a mololicym owcjm.

Prwnj a neyaučinliwěgssj welmi dobře napomahagjcý prostředek proti té nemocy gest, wystřjhánj a odstra-

straněnj wssech takowých přjčin, kterež půwodau též samé nemocy gsau; mjmo to, gsau wssickni prostředkowé bez aučinku: a skňro ničemni, a neznage kdo přjčin takowé nemocy, ani skázu a porussenj wnitřnosti zamezyti, ani motolice w gátrách zrussiti, ani wlasy žiwé z pléc wykořeniti nemůže, byť y rozličných prostředků a gakychkoliw vžjwal.

Přjčinu ale takowé nemocy gsau nasledugjcý wěcy, gako, wlhké powětřj, mokré pastwy, nečistj a wlhký chléwy, sspatná, wymočená, stuchlá, plesniwá a neb sprachnilá zymnj pjce; což wsse owčj dobytek do týž nemocy vwodj, plod motolic, a giných žiwých hlemegždůw we wnitřnostech rozmnožuge, a posylňuge. K vwarowánj tedy toho zlého zapotřebj gest:

Předně: W nizkých, wlhkých a bahniwých pastwách dobytka nenecháwati; zkažené pjce mu nedáwáti, nobrž zdrawau překládati, chléwy dle možnosti čisté a suché držeti, ge s pootewřenjm dweřj, a oken prowětrat nechati, dobytek owčj pilně wen wyháněti, a kamené soly k ljzánj dostatečně dáti.

Za druhé: Třikrat za tyhoden, a neb gestli zamožné gest, y také deně gemu nasledugjcý ljk předložiti: k připrawenj kteréhož.

wezmi stlučeného galowce . .	12 lib.
čistého popele z twrdého dřjwj	12 lib.
kamené neb kuchinské soly .	12 lib.
mauky, wotrub neb gečného ssrotu	60 lib.

zamjcheg do hromady, a každému kusu dwě neb tri ljžjce k ljzánj deg.

Neb:

wezmi na prášſek ſtlučeného puſſkworce 5 lib.
na prášſek ſtlučené Angeliky . 5 lib.
čemerky . . . . 3 lib.
gečného ſſrotu, mauky, neb wotrub 80 lib.
zmjcheg dohromady, a gako prwnj dáweg.

Neb:

Wezmi na prášſek ſtlučených ſmolných ſaj 10 lib.
kamené neb kuchinſké ſoly . 10 lib.
gečného ſſrotu . . . 40 lib.
čerſtwého ſmrkowého ſſpendliči 12 lib.
zmjcheg, a gako prwnj potřebug.

Neb:

Wezmi koželubſkého třjſla . . 15 lib.
ſtlučené černé neb bjlé horčice 5 lib.
ſoly . . . . 30 lib.
gečného ſſrotu . . . 120 lib.
zamjcheg a gako předeſſlé potřebug.

Kdyby ale při potřebowanj těchto proſtředkůw wjce kuſůw bědáwku doſtalo, takť ſe gim to dáwati přeſtane, a ſyce tak dlauho, až by běhawko pominula.

Dobře ſuſſené wolſſowé liſtj ſolnau wodau pokropené; čerſtwé wrbj prautj, neb ſmrkowý kleſt mezy ſuchau pjcy zmjchaný, za welmi dobrý proſtředek proti ſchnilotině, a motolicým owčjm vznaná gſau.

Gak tito, tak y oſtatnj přednesſeni proſtředky negenom zdrawému, ale y giž giſtotně nemocnému dobytku welmi proſpěſſnj gſau; s tjmto toliko rozdjlem, že nemocnému dobytku denně, a kdyby nemoc giž welmi

welka

welka byla, dwakrát y také třikrát, a syce w dwognásobné mjře dáwati se musý. Y také toho hospodář ssetrný býti musý, aby nemocný dobytek od zdrawého odstranil, s neylepssj pjcý krmil, w čistém a suchém mjstě ho chowal, a aby také nemocný dobytek cerstwého powětřj zažil.

Ocet s tlučeným galowcém zmjchaný, neb kafrowá kořalka w otewřených nádobách po kautech w owčině rozložena, od času k času obnowená, neb sem a tam rozkropená, gest welmi mocný prostředek proti schnilotině, zwlásst' ale proti žiwému wlasu w plécých. Neymocněgssj pak mezy ginými wssemi prostředek gest čisté a čerstwé powětřj. Aby ale hospodár swému dobytku takowě zaopatřiti mohl, musý okna w chléwu, kde nemocný dobytek přebýwá, dném nocý otewřená nechati; a při gasném dnu, čistém a suchém powětřj být' y na neywegš mrzlo, a zyma byla, krom kdyby buď dobytek welmi zemdlený, a nebo prutký wjtr byl, wen ho wyháněti.

Léky

proti nynj panugjcým zlým nesstowicým mezy dobytkem owčjm.

Owěj nesstowice gsau dobré, a zlé; a oboge podle swého přirozenj, a swé wlastnosti lehce k rozeznánj gsau. Dobré gsau kulaté, okrauhlé, newelké s čerweným kraužkém owraňbené, sedmého dne zralé, plné, a bělé

zagi-

zagitřnčné, neb podebralé. Zlé pak gsau zas malé, ploské, nizké, černé y hnědé s bledým neb zamodralým kraužkém obkljčené, a s kalenau wodau neb smradlawým hnjzem naplněné.

K zahogenj dobrých nesstowjc zřjdka kdy obzwlásstnjch lekům zapotřebj gest, zwlásst' když se dobytek dobře a opatrně hljdá, čisté a suché owčiny neb chlewy má, zdrawé potrawy a dobrého čistého powětřj požjwá. Tehdáž ge dobytek snadně přestogj; přede ale neysnadnégj, když se wyhánětj může.

Genom tenkrát négaký prostředek mnoho napomáhá, když nemoc s wěsstssj prudkostj do howada se wložj, a nesstowice tjžegj než ginde se wyrážj. W takowé tedy případnosti neywjc napomáhágj: chladné powětřj, a častý nápog; k tomu y nasledugjcý michanina potřebowaná býti musý:

Wezmi sýrnjho kwětu v. p.	= =	2 lib.
kamené neb kuchinské soly	=	2 lib.
gečného sstrotu, mauky neb wotrub		8 lib.

zamjcheg wssecko do hromady, a dáweg každému owčjmu kusu dwakrát za den dwě ljžce k ljzánj. A to se tak dlauho nemocnému dobytku dáwá, dokawádž nesstowice neyzragau; gak se ale gednau zgitřnily, tak dobytek, mjmo kamenè soly, dobré pjce, a čerstwé powětřj, žadné gine pomocy nepotřebuge.

Gsauli ale nesstowice zlé přirozenosti, schnilé, do hromady sterené, smradlawé, gazyk nemocnych mazawý, dásně bledé, hauzjwé, oči kalné a plačtiwé; tehdáž negenom wětssj opatrnosti w hljdánj a osstřenj ale

y

y také mnohém wjce lékůw, a k wyhogenj dobytka napomáhágjcých prostředků zapotřebj gest. To wsse, co se weiss proti schnilotině, a motolijm radilo, y proti nesstowichym potředowati se může. Mjmo to, y nasledugjcý wěcy welmi dobře dělagj:

Wezmi na prach sloučené wolssowé,
wrbowé, neb mladé dubowé
kury v přikladu . . 4 lib.
rozmarynu . . . 2 lib.
sloučeného galowce . . 1 lib.
kuchinské soly . . . 7 lib.
wotrub neb gečného ssrotu . 28 lib.

Zmjcheg wssecko dohromady, a dáweg každému kusu třikrát za den dwě lžice k ljzánj. Kdyby ale toho ljzátí nechtěli, musyloby se to s medém, neb galowcowym zoftém w keydu obrátiti, a každému dené půl lžice toho na gazyk omazati. Kdyby ale dobytek tak sylně zemdlený byl, žeby ani gedného ani druhého požjwati nechtel, a nemohl, tak se lžice té letkwaře w gednom žejdljku pjwá, neb wjna rozpustj, a wlege se mu to wlažné na třikrát do křtánu, totiž ráno, w poledne, a v wečer. To samé se státit musý, když se giný prášsek a neb ljz potřebuge. Nos a oči musý se častěgj za den s čerstwau wodau wymeywati, a wlna w tech mjstech, kde se nesstowice wyrazyly, až ke kuži ostřjhaná býti. Wssickni ti weiss gmenowané prostředky, wssecka staroſt a práce nic platná nenj, gestli dobrý tek zdrawé, a dobré pjce, čistých a suchých owčinu, a chlému nemá.

Ney-

Neywětssj starost owčak, a každý hospodář o to mjti musý, aby zdrawý dobytek zachowal, poněwadž nesstowice nakažliwé gsau, a skrze nakaženj dále se rozmahagj, Protož zapotřebj gest, aby se celé stádo, a každý kus deně s tau neywětssj bedliwostj prohljžel, a ty kusy, genž na sobě nemoc vkazugj, hned od ostatnjch oddělil, do čistých swětlých a powětrných chléwu zawřel, a od zwlásstnjch hljdačůw krmiti a opatrowati nechal. Ostatně zdrawý dobytek, dle zdánj, musý dostatečně a dobré pjce, též y kamené soly do sytosti mjti. Wrbowé prautj, gakož y wolssowý list, genž proti wodnatedlnosti raděný byl, krew dobytka čistj. Z octa a kafru wytažená wodička, neb pára nemoc odhanj, a gak se mile wyskytne, sýlu gi odegme tak, že se dále zmocy nemůže. Padneli pak předc dobytek do nemocy při wssem tom pilnem potřebowánj ponawržených prostředků, a gestli zahine, tak se to gedině nezměnitedlněmu pokaženj geho těla, neobyčegně gedowatině oných nesstowic, a welmi zlému a nakažliwému powětřj přičjtati musý.

N. 3190.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 16. November 1797.

Vorsichten zur Hindanhaltung der Ausschwärzung der Pferde.

Da daran gelegen ist, zu wissen, ob nicht einzelne an den Gränzen befindliche Unterthanen durch Schleichwege ihre Pferde ausser Land verkaufen; so haben Amtsvorsteher den Richtern die Evidenzhaltung des Pferdestandes aufzutragen, mit dem Beisatz: daß

sie

sie den jedesmahligen Abgang, wenn er nicht ins Land geschehen zu seyn, wirklich ausgewiesen würde, dem nächsten Zollamte als eine Inzicht der Ausschwärzung zur weiteren Untersuchung, und Verhandlung nach den bestehenden Zollgesetzen vorzulegen haben.

N. 3191.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 17. November 1797.

Ueber das äusserliche Betragen der jungen Geistlichen.

Se. Majestät haben durch ein eigenes allerhöchstes Handschreiben zu befehlen geruhet, daß, da mehrere junge Geistliche nicht jenes Betragen, welches ihrem geheiligten Stande angemessen ist, beobachten, um Liebe, Achtung und Zutrauen zu erwerben, da sie selbst in ihrem Umgange, ihrem Aufwande und ihrem Anzuge sich manchem billigen Tadel aussetzen, und dadurch sich eine Geringschätzung zuziehen, die, nebst der Herabwürdigung, noch die übelsten Folgen, und selbst auf die Religion den nachtheiligsten Einfluß haben kann, die sämmtlichen Bischöfe hierüber aufmerksam gemacht, und angewiesen werden sollen, ihr vorzügliches Augenmerk auf die junge Geistlichkeit zu tragen, damit dieselbe auch durch das Aeusserliche und durch anständiges Betragen, Liebe, Achtung und Zutrauen, wie es ihnen als Dienern der Religion gebühret, einflösse und erhalte.

N. 3192.

N. 3192.

General-Pardon vom 18. Nov. 1797.

Der Generalpardon für die Deserteure wird bis letzten May 1798 erstrecket.

Von der Römisch-Kaiserl. auch zu Hungarn, und Böhmen Königl. Apostol. Majestät ꝛc.

In der Erwägung, daß der auf 10 Monate vom 1ten Jänner bis zum letzten Oktober 1797. allenthalben kund gemachte General-Pardon für alle innerhalb dieses Termins sich stellende, und ausser der Desertion mit keinem andern Kapitalverbrechen befangene k. k. Deserteurs gleichwohl während dieser Zeit nicht allen, besonders im fremden Gebiet sich aufhaltenden Ausreissern zur Kenntniß gelanget seyn mag, um noch vor der Exspirirung des mit Ende Oktober erloschenen Rückkehrs-Termin sich gehöriger Orten stellen zu können; haben Se. k. k. apostolische Majestät die Erstreckung des General-Pardons auf andere 6 Monate solchergestalten einzugestehen allergnädigst geruhet, daß allen denjenigen, die von Dero Armeen entwichen, und ausser der Desertion mit keinem anderen schweren Verbrechen befangen sind, vom 1ten Dezember 1797. bis zum letzten May 1798. in diesseitige Dienste und Lande freywillig zurück kehren, bey der Armee, oder an was sonst für Orten inner Landes, oder ausser Landes bey den k. k. Gesandtschaften sich melden, ihren begangenen Fehler, und Meineid bereuen, und führohin in k. k. Diensten beständig zu verbleiben angeloben, sie mögen Inländer, oder Fremde, dermahlen in den Erbstaaten, oder ausser

Lan-

Landes verborgen, oder auch sonst in auswärtigen Landen befindlich seyn, alle Bestrafung, Ahndung, und Nachtheil ihrer Ehre und guten Leumunds vergeben, nachgesehen, vergessen, und aufgehoben wird, und sie ohne einige Widerrede, Bedenken, Hinderniß, oder Ahndung angenommen, und in die gewöhnliche Pflicht neuerdings gesetzt, denselben ihres begangenen Fehlers halber nichts vorgeworfen, sondern alles diesfalls in die ewige Vergessenheit gestellet werden soll, mithin auch sie ohne allen Scheu, und mindester Bestrafung sich aller Orten sowohl in- als ausser Landes melden mögen, gleichwie auch alle diejenigen, welche zu k. k. Kriegsdiensten nicht mehr fähig befunden werden, bey ihrer Rückkehr frey in den Erblanden verbleiben können, welche Gnade aber nur auf jene Deserteurs sich verstehet, die vor erfolgter Kundmachung des Patents entwichen sind.

Dieses wird ihnen demnach zu ihrer Sicherheit hiemit kräftigst zugesagt, und zugleich allen Generalen, Obersten, und andern Offiziers zu dem Ende erinnert, um auch ihres Orts sorgfältigst darauf zu sehen, damit in Ansehung dieser binnen der obberührten Zeitfrist sich meldenden Deserteurs all- und jedes, so vorgedachtermassen aus besonderer allerhöchster Milde, denselben zugestanden wird, auf das genaueste beobachtet werde.

Wie aber allen diesen auf die eine oder die andere Art zurück kommenden Ausreissern sothane Gnade, und der Pardon ganz ohnfehlbar, und gewiß

wiederfahren soll, so werden diejenigen, welche in ihrem Meineid verharren, in dem obangesetzten Termin sich nicht melden; sondern solchen fruchtlos verstreichen lassen, nicht mehr, und auf keine Art auch in zukünftigen Zeiten an- und aufgenommen werden, noch den Pardon erhalten, sondern, es bleibt ihnen auf den Fall ihrer Betretung, wann es immer seyn mag, wie denen, welche nach der Publizirung des General-Pardons entwichen sind, die in den k. k. Kriegs-Artikeln ausgemessene Strafe allerdings vorbehalten, welche auch an ihnen mit aller Schärfe ohne eine Nachsicht oder Gnade vollführet werden wird.

Wornach ein jeglicher sich zu benehmen, vor Schaden zu hüten, und was hiemit verordnet ist, zu beobachten wissen wird.

N. 3193.

Patent vom 18. November 1797.

Wir Franz der Zweyte, &c.

Lotterie-Plan mit verbundenen Anlehen.

Da der durch so viele Jahre geführte Krieg auch nach dem Ende desselben, die Fortsetzung grösserer Auslagen nach sich zieht, als daß dieselben von den ordentlichen Staatseinkünften könnten bestritten werden: Wir aber von den Grundsätzen der möglichsten Schonung, die Unsere Liebe zu Unseren getreuen, durch so vielfältige Beweise ihrer beharrlichen Ergebenheit Unserem Herzen noch theurer gewordenen Unterthanen sich vorgeschrieben hat, nicht abzuweichen,

entschlossen sind; so haben Wir, den Uns vorgelegten Entwurf zu einem mit einer Lotterie verbundenen Anlehen genehm zu halten, Uns um so geneigter gefunden, als sich von dieser Quelle eines ausserordentlichen Einflusses die Bedeckung des erforderlichen Aufwandes, nicht nur ohne Jemand lästig zu fallen, sondern noch mit einem Vortheile für diejenigen, die zu Erreichung des beabsichtigten Zweckes beytragen werden, erwarten läßt.

Demnach haben Wir beschlossen, gedachtes mit einer Lotterie verbundenes Anlehen bey der Hauptkasse Unserer Wiener-Stadt-Bank, nach einer derselben angewiesenen verhältnißmässigen Bedeckung auf Zehen Millionen Gulden (Wiener Kurrent) unter folgenden Bedingungen eröffnen zu lassen:

1tens. Wird diese Summe von Zehn Millionen Gulden in Zwanzig Tausend Antheilen, jeder zu 500 Gulden, untergetheilet, worüber bey erfolgender Einlage eben so viele Schuldverschreibungen, oder sogenannte Obligationen, unter fortlaufenden Nummern ausgefertiget werden sollen.

Um aber auch kleinere Einlagen von den Vortheilen dieses Anlehens nicht auszuschliessen, können die ganzen Obligationen zu fünf Hundert, auch in halbe zu Zwey Hundert und Fünfzig Gulden untergetheilet werden, dergestalt jedoch, daß stets zwey halbe Obligationen unter der gemeinschaftlichen Nummer einer Ganzen begriffen seyn, folglich die Obli-

gations-Nummern, niemahls die Zahl von Zwanzig Tausend übersteigen.

2tens. Die Einlage nimmt ihren Anfang vom 1ten Dezember 1797. und wird mit dem letzten Junius des künftigen Jahres geschlossen; sämmtliche Obligationen werden aber vom 1ten Jänner 1798. ausgestellet.

3tens. Der Ort der Einlage ist die Hauptkasse der Wiener-Stadt-Bank; jedoch kann zu mehrerer Bequemlichkeit der Theilnehmer in den verschiedenen Provinzen die Einlage auch bey den daselbst bestehenden Bankalkassen, und wo deren keine besteht, bey den Bankozettelkassen für Rechnung der Wiener-Stadt-Banko-Hauptkasse gemacht werden.

4tens. Zur Begünstigung der Einlegenden kann die Einlage mit einem Viertheile 4 prozentigen Banko-Kupferamts- oder Hofkammer-Obligationen geleistet, und wird denjenigen, welche ihre Einlage im Monate Dezember 1797. leisten, ein Vortheil von 1 1/2, für die Einlage im Monate Jänner und Hornung 1798. 1, und noch für die Monate März und April 1/2 Perzent zu gut gelassen werden.

5tens. Für die in Ganzen zu 500, und in Halben zu 250 Gulden geleistete Einlage werden die Obligationen nach dem unter A. beygerückten Formular A. ausgestellet werden. Diese Obligationen werden zugleich die Eigenschaft eines Lotterie-Looses haben, dergestalt, daß durch die Nummer der Obligation auch die Nummer des Looses vorgestellet wird. In so

fern

Nro. — **Wir Endes Benannte,**

bekennen hiemit von

Wiener = Stadt = Banco = Lotterie = Obligation.

Stammt

die Summe von **Fünf Hundert** Gulden Wiener Währung als ein zu dem, in Folge allerhöchsten Patents vom 18ten November 1797 eröffneten, mit einer Lotterie verbundenen Anlehen, eingelegtes Kapital, in die von Gemeiner Stadt = Wien uns anvertraute Banco = Hauptkasse heute Dato richtig und baar empfangen zu haben, wofür halbjährig die zugesagten Vier perzentigen Interessen, auch die dieser Obligation in den acht Lotterie = Ziehungen zufallenden Gewinnste und Prämien pünktlich werden verabfolget, so wie nach Verlauf derselben, in den vier Rückzahlungs = Jahren das Kapital selbst nebst den bis dahin verfallenen Interessen, in der durch das Loos bestimmten Ordnung, wird zurückgezahlet werden. Urkund dessen unsere Hand = Unterschrift und Amts = Fertigung. Wien, den 1ten Jänner 1798.

Sigil
der Wiener Stadt-
Banko = Haupt = Kasse.

N. N.
Obereinnehmer.

N. N.
Gegenhandler.

Vorstehende 500 Gulden Kapital nebst jährlichen Vier pro Cento gerechneten Interessen, so wie die auf diese Obligation zufallenden Gewinnste und Prämien, sollen gehörig bezahlet werden. Wien, den 1ten Jänner 1798.

Joseph Georg Hörl,
Bürgermeister.

fern nun mit diesen Loosen auch Glücksfälle verbunden seyn werden, und den Einlegern die Auswahl der verschiedenen Nummern angenehm seyn dürfte, wird diese Auswahl denselben, in so weit die anverlangten Nummern noch offen wären, bewilliget.

6tens. Sämmtliche Obligationen, mit den dazu gehörigen Interesse-Koupons werden auf den Ueberbringer lauten. Sollten jedoch einige Theilnehmer die Ausfertigung der Obligationen auf ihren eigenen Nahmen vorziehen, so werden ihnen dieselben nach ihrem Verlangen ausgefertiget werden.

7tens. Das Kapital der Einlage wird bis zur Zurückzahlung mit Vier Perzenten verzinset, und das Interesse halbjährig bey der Banko-Hauptkasse verabfolget werden.

8tens. Dem Eigenthümer einer Anlehens-Obligation, wird die Freyheit unbeschränkt eingeräumet, solche nach Belieben zu übertragen; Und versteht sich hieraus von selbst, daß bey den auf den Nahmen der Theilnehmer ausgestellten Obligationen auch eine Umschreibung statt finden werde. Nur kann in diesem Falle, da die Obligation zugleich die Stelle des Lotterieloses vertritt, die ursprüngliche Nummer derselben niemahls verändert werden.

9tens. Sämmtlichen Theilnehmern an diesem Anlehen, Inländern sowohl als Ausländern ohne Unterschied, werden hiermit für ihre Einlage, und die darauf ausgestellten Obligationen alle diejenigen Privilegien, welche den übrigen bey der Wiener-Stadt-

Bank angelegten Kapitalien zugestanden sind, und vorzüglich, daß solche zu keiner Zeit mit Verbot belegt werden können, auch weder einer Besteurung noch dem Stempelgefälle unterliegen, zugesichert.

10tens. Das eingelegte Kapital bleibt von beyden Seiten auf Zwölf Jahre, nämlich vom 1ten Jänner 1798. bis letzten Dezember 1809. unaufkündbar, nach deren Verlauf die Tilgung auf die folgenden Vier Jahre dergestalt eingetheilet werden soll, daß mit Ende der Jahre 1810, 1811, 1812 und 1813 die Rückzahlung an die Gläubiger jedesmahl mit Zwey Millionen, Fünfmal Hundert Tausend Gulden, und zwar nach dem Ausschlage der gezogenen Loose, in Baarem geleistet werden soll.

11tens. Um aber die Weitläufigkeit und Verzögerung bey Ziehung so vieler einzelnen Nummern zu vermeiden; da es hierbey um keine Lotteriegewinnste zu thun ist; wird festgesetzet, daß sämmtliche Obligations-Nummern dergestalt durch Vier Hauptnummern vorgestellt werden, daß unter der Hauptnummer 1. die einzelnen Nummern von 1 bis 5000, unter der Hauptnummer 2. die einzelnen Nummern von 5001 bis 10,000, unter der Hauptnummer 3. die einzelnen Nummern von 10,001 bis 15,000, und unter der Hauptnummer 4. die übrigen einzelnen Nummern von 15001, bis 20,000, begriffen sind; wo dann jährlich eine Hauptnummer zu ziehen kommen, und die unter derselben begriffene ordentliche Zahlen-

reihe

B. Vertheilung der Gewinnste und Prämien.

I. Ziehung im April 1799.

1	à	fl. 25.000 =	fl.	25.000
1	=	— 10.000 =	—	10.000
1	=	— 7.500 =	—	7.500
1	=	— 5.000 =	—	5.000
1	=	— 4.000 =	—	4.000
2	=	— 3.000 =	—	6.000
3	=	— 2.000 =	—	6.000
4	=	— 1.500 =	—	6.000
16	=	— 1.000 =	—	16.000
40	=	— 500 =	—	20.000
60	=	— 250 =	—	15.000
120	=	— 150 =	—	18.000
250	=	— 100 =	—	25.000
300	=	— 75 =	—	22.500
400	=	— 50 =	—	20.000
1.800	=	— 25 =	—	45.000
3.000	=	— 15 =	—	45.000
4.000	=	— 10 =	—	40.000

10.000	Gewinnste.	fl. 336.000
10.000	Fehler.	
	1 Prämie für das 1te Loos	1.000
	2 d° von 500 fl. vor und nach dem Loose von 25.000 f.	1.000
	1 d° für das letzte Loos	2.000
20.000	Loose.	fl. 340.000

II. Ziehung im Oktober 1800.

1	à	fl. 20.000 =	fl.	20.000
1	=	— 10.000 =	—	10.000
1	=	— 6.000 =	—	6.000
1	=	— 5.000 =	—	5.000
2	=	— 4.000 =	—	4.000
1	=	— 2.500 =	—	5.000
2	=	— 2.000 =	—	4.000
3	=	— 1.500 =	—	4.500
12	=	— 1.000 =	—	12.000
36	=	— 500 =	—	18.000
50	=	— 250 =	—	12.500
100	=	— 150 =	—	15.000
150	=	— 100 =	—	15.000
240	=	— 75 =	—	18.000
300	=	— 50 =	—	15.000
1.100	=	— 20 =	—	22.000
2.000	=	— 15 =	—	30.000
6.000	=	— 10 =	—	60.000

10.000	Gewinnste.	fl. 276.000
10.000	Fehler.	
	1 Prämie für das 1te Loos	1.000
	2 d° von 500 fl. vor und nach dem Loose von 20.000 f.	1.000
	1 d° für das letzte Loos	2.000
20.000	Loose.	fl. 280.000

III. Ziehung im April 1802.

1	à	fl. 20.000 =	fl.	20.000
1	=	— 10.000 =	—	10.000
1	=	— 5.000 =	—	5.000
1	=	— 4.000 =	—	4.000
1	=	— 3.000 =	—	3.000
1	=	— 2.500 =	—	2.500
2	=	— 2.000 =	—	4.000
2	=	— 1.250 =	—	2.500
10	=	— 1.000 =	—	10.000
24	=	— 500 =	—	12.000
36	=	— 250 =	—	9.000
60	=	— 150 =	—	9.000
120	=	— 100 =	—	12.000
240	=	— 75 =	—	18.000
300	=	— 50 =	—	15.000
900	=	— 20 =	—	18.000
1.800	=	— 15 =	—	27.000
6.500	=	— 10 =	—	65.000

10.000	Gewinnste.	fl. 246.000
10.000	Fehler.	
	1 Prämie für das 1te Loos	1.000
	2 d° von 500 fl. vor und nach dem Loose von 20.000 f.	1.000
	1 d° für das letzte Loos	2.000
20.000	Loose.	fl. 250.000

IV. Ziehung im Oktober 1803.

1	à	fl. 16.000 =	fl.	16.000
1	=	— 8.000 =	—	8.000
1	=	— 5.000 =	—	5.000
1	=	— 4.000 =	—	4.000
1	=	— 3.000 =	—	3.000
1	=	— 2.500 =	—	2.500
2	=	— 2.000 =	—	4.000
2	=	— 1.250 =	—	2.500
10	=	— 1.000 =	—	10.000
20	=	— 500 =	—	10.000
30	=	— 250 =	—	7.500
60	=	— 150 =	—	9.000
120	=	— 100 =	—	12.000
200	=	— 75 =	—	15.000
250	=	— 50 =	—	12.500
600	=	— 20 =	—	12.000
1.200	=	— 15 =	—	18.000
7.500	=	— 10 =	—	75.000

10.000	Gewinnste.	fl. 226.000
10.000	Fehler.	
	1 Prämie für das 1te Loos	1.000
	2 d° von 500 fl. vor und nach dem Loose von 16.000 f.	1.000
	1 d° für das letzte Loos	2.000
20.000	Loose.	fl. 230.000

V. Ziehung im April 1805.

1	à	fl. 16.000 =	fl.	16.000
1	=	— 8.000 =	—	8.000
1	=	— 5.000 =	—	5.000
1	=	— 4.000 =	—	4.000
1	=	— 3.000 =	—	3.000
1	=	— 2.500 =	—	2.500
2	=	— 2.000 =	—	4.000
2	=	— 1.250 =	—	2.500
10	=	— 1.000 =	—	10.000
20	=	— 500 =	—	10.000
30	=	— 250 =	—	7.500
60	=	— 150 =	—	9.000
120	=	— 100 =	—	12.000
200	=	— 75 =	—	15.000
250	=	— 50 =	—	12.500
600	=	— 20 =	—	12.000
1.200	=	— 15 =	—	18.000
7.500	=	— 10 =	—	75.000

10.000	Gewinnste.	fl. 226.000
10.000	Fehler.	
	1 Prämie für das 1te Loos	1.000
	2 d° von 500 fl. vor und nach dem Loose von 16.000 f.	1.000
	1 d° für das letzte Loos	2.000
20.000	Loose.	fl. 230.000

VI. Ziehung im Oktober 1806.

1	à	fl. 20.000 =	fl.	20.000
1	=	— 10.000 =	—	10.000
1	=	— 5.000 =	—	5.000
1	=	— 4.000 =	—	4.000
1	=	— 3.000 =	—	3.000
1	=	— 2.500 =	—	2.500
2	=	— 2.000 =	—	4.000
2	=	— 1.250 =	—	2.500
10	=	— 1.000 =	—	10.000
24	=	— 500 =	—	12.000
36	=	— 250 =	—	9.000
60	=	— 150 =	—	9.000
120	=	— 100 =	—	12.000
240	=	— 75 =	—	18.000
300	=	— 50 =	—	15.000
900	=	— 20 =	—	18.000
1.800	=	— 15 =	—	27.000
6.500	=	— 10 =	—	65.000

10.000	Gewinnste.	fl. 246.000
10.000	Fehler.	
	1 Prämie für das 1te Loos	1.000
	2 d° von 500 fl. vor und nach dem Loose von 20.000 f.	1.000
	1 d° für das letzte Loos	2.000
20.000	Loose.	fl. 250.000

VII. Ziehung im April 1808.

1	à	fl. 20.000 =	fl.	20.000
1	=	— 10.000 =	—	10.000
1	=	— 6.000 =	—	6.000
1	=	— 5.000 =	—	5.000
1	=	— 4.000 =	—	4.000
2	=	— 2.500 =	—	5.000
2	=	— 2.000 =	—	4.000
3	=	— 1.500 =	—	4.500
12	=	— 1.000 =	—	12.000
36	=	— 500 =	—	18.000
50	=	— 250 =	—	12.500
100	=	— 150 =	—	15.000
150	=	— 100 =	—	15.000
240	=	— 75 =	—	18.000
300	=	— 50 =	—	15.000
1.100	=	— 20 =	—	22.000
2.000	=	— 15 =	—	30.000
6.000	=	— 10 =	—	60.000

10.000	Gewinnste.	fl. 276.000
10.000	Fehler.	
	1 Prämie für das 1te Loos	276.000
	2 d° von 500 fl. vor und nach dem Loose von 20.000 f.	1.000
	1 d° für das letzte Loos	2.000
20000	Loose.	fl. 280.000

VIII. Ziehung im Oktober 1809.

1	à	fl. 25.000 =	fl.	25.000
1	=	— 10.000 =	—	10.000
1	=	— 7.500 =	—	7.500
1	=	— 5.000 =	—	5.000
1	=	— 4.000 =	—	4.000
2	=	— 3.000 =	—	6.000
3	=	— 2.000 =	—	6.000
4	=	— 1.500 =	—	6.000
16	=	— 1.000 =	—	16.000
40	=	— 500 =	—	20.000
60	=	— 250 =	—	15.000
120	=	— 150 =	—	18.000
250	=	— 100 =	—	25.000
300	=	— 75 =	—	22.500
400	=	— 50 =	—	20.000
1.800	=	— 25 =	—	45.000
3.000	=	— 15 =	—	45.000
4.000	=	— 10 =	—	40.000

10.000	Gewinnste.	fl. 336.000
10.000	Fehler.	
	1 Prämie für das 1te Loos	1.000
	2 d° von 500 fl. vor und nach dem Loose von 25.000 f.	1.000
	1 d° für das letzte Loos	2.000
20.000	Loose.	340.000

Recapitulation.

Erste Ziehung	von	10.004	Gewinnste und Prämien, zusammen zu	fl. 340.000
Zweite	—	= 10.004	— — —	280.000
Dritte	—	= 10.004	— — —	250.000
Vierte	—	= 10.004	— — —	230.000
Fünfte	—	= 10.004	— — —	230.000
Sechste	—	= 10.004	— — —	250.000
Siebente	—	= 10.004	— — —	280.000
Achte	—	= 10.004	— — —	340.000
		Zusammen . .	80.032	Fl. 2200.000

reihe von 5000 Obligations-Nummern zurückgezahlet werden soll.

12tens. Da aber den Gläubigern (zusammengenommen) ausser den zugesagten Vier Perzenten von ihrer Einlage, noch einen anderweiten beträchtlichen Vortheil zuzuwenden, zur Absicht genommen wird; so ist nach dem beygeschlossenen Lotterieplane B. die Zwischenzeit der 12 Jahre, binnen welchen B.
die Rückzahlung des Kapitals ausgesetzet bleibt, dazu bestimmt, diesen Vortheil durch den Weg einer Lotterie unter dieselben nach dem Masse zu vertheilen, als sie bey den Ziehungen von dem Glücke werden begünstiget werden.

Zu diesem Ende werden die Lotterieziehungen alle achtzehn Monate durch einen Ausschuß des hiesigen Stadt-Magistrats, in Gegenwart eines von Uns hierzu ernannten Kommissärs, auch mit Zuziehung einiger der stärksten hier ansässigen Interessenten, und mit der in ähnlichen Fällen üblichen Genauheit und Oeffentlichkeit vorgenommen werden. Die erste Ziehung wird den 1ten April 1799 veranstaltet: und sollen die jedesmahl gezogenen Nummern mit dem darauf gefallenen Gewinnste durch den Druck bekannt gemacht werden.

13tens. Die bey einer Ziehung herausgezogenen Loose bleiben, ungeachtet damit schon ein oder mehrmahl gewonnen worden, doch immer bis zur letzten Ziehung im Spiele, so daß ein und dasselbe

Loos achtmahl, und mit den planmässigen Nebenprämien, auch sechszehnmahl gewinnen kann.

14tens. Die herausgezogenen Prämien (Gewinnste) werden zwey Monate nach jeder Ziehung gegen Vorweisung der Original-Obligation bey der Wiener-Stadt-Banko-Hauptkasse zu erheben seyn.

Um aber den hier nicht anwesenden Interessenten die Beschwerlichkeit der Einsendung der Original-Obligationen so viel möglich zu erleichtern, können die Prämien bis einschlüssig 250 Gulden, ohne Einsendung der Obligationen, mittelst eines hier akkreditirten Wechselhauses unter dessen Mitunterfertigung der Quittung erhoben, zur Erhebung der höheren Prämien aber müssen die Original-Obligationen ohne Ausnahme vorgewiesen werden.

N. 3194.

Hofdekret vom 18. Novemb. kund gemacht von dem ostgalizischen Landes-Gubernium, den 1. Dezember 1797.

Wegen Einführung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches in Ostgalizien.

Seine Majestät haben zu entschliessen geruhet, das bereits in Westgalizien kund gemachte bürgerliche Gesetzbuch auch in Ostgalizien einzuführen.

Da nun dieses Gesetzbuch vom 1ten Jänner des kommenden Jahrs 1798. zu wirken anfängt; so wird diese allerhöchste Willensmeinung zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht.

N. 3195.

N. 3195.

Hofkammerdekret vom 19. November, kundgemacht von der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission vom 27. Nov. 1797.

Münz-Kurs in Westgalizien.

Seine Majestät haben gnädigst zu entschliessen geruhet, daß

1tens. Den preußischen grösseren Silbermünzen bis zum Einsechstelthaler einschließlich, oder der 14 Kreuzerstücke, der fernere Umlauf nach ihrem gegenwärtigen, im Patente vom 17ten April 1796. — so in gegenwärtiger Sammlung 7 B. S. 242. Zahl 2303 zu finden ist, — bestimmten Kurs noch durch ein Jahr, folglich bis zum letzten Dezember 1798. in Westgalizien gestattet werden soll. Hingegen bleiben

2tens. Mit Ende Dezember l. J. alle kleineren preußischen Scheidemünzen, nemlich jene unter dem Einsechstelthaler oder unter 14 Kreuzern, gänzlich ausser Kurs gesetzt, und sind weder im allgemeinen Umlauf, noch bey den öffentlichen Kassen mehr anzunehmen.

3tens. Um den Landesinsassen die Berichtigung ihrer Abgaben, und sonstiger Schuldigkeiten zu erleichtern, verordnen Seine Majestät ferner, daß die alten pohlnischen Münzen bis zum Jahre 1786. inclusive auf den gleichen Kurs, den sie in Ostgalizien haben, nach der beygefügten Kurstabelle gesetzt, und hiernach bey allen ärarial- und öffentlichen Kassen in so lang angenommen werden sollen, bis die

erbländischen Scheidemünzen mehr verbreitet, und nach Umständen anderweite Verfügungen werden getroffen werden. Die neueren pohlnischen Münzen aber, vom Jahr 1787. angefangen bis zum Jahr 1794. behalten noch auf 1 Jahr, und zwar bis letzten Dezember 1798, den im Münzpatent vom 17ten April 1796 bestimmten Kurs; nach Verlauf dieser Zeit hingegen, folglich vom ersten Tage des Monats Jänner 1799, werden alle diese nur einsweilen noch geduldete neuere Münzen verrufen, und gänzlich ausser allen Umlauf gebracht.

Uebrigens hat es in Ansehung der alten und neuen Rubel, dann der Albertusthaler bey ihrem bisherigen Kurse zu verbleiben.

Tabelle.

Ueber die kön. pohlnischen Silbermünzen vom Jahr 1766 bis 1786.

	Rheinisch		Pohlnisch	
	fl.	kr.	Guld.	Gr.
Die ächten seit dem Jahr 1766 — und ferner ausgemünzten 8 gute Groschen- oder pohlnische 2 Guldenstücke zu	—	29	1	28
Detto 4 gute Groschen oder pohlnische 1 Guldenstücke zu	—	14 1/2	—	29
Detto 2 gute Groschen oder pohlnische halbe Guldenstücke zu	—	7	—	14
Detto 1 guter Groschen- oder pohlnische Viertheil-Guldenstücke zu	—	3 1/2	—	7

N. 3196.

Patent vom 20. November 1797.

Wir Franz der Zweyte, ꝛc.

Vereinigung der höchsten politischen und der Justizgeschäfte in der Böhmisch-Oesterreichischen Hofkanzley.

Da die politischen und Justizgeschäfte der böhmisch-österreichischen Erblande bey derselben obersten Behörden, in vielen die allgemeine Verfassung und Ordnung betreffenden Gegenständen, in genauer Verbindung stehen, mithin die gute Leitung derselben die Einförmigkeit der Grundsätze fordert, welche durch die der Beförderung selbst nachtheilige vielfältige Correspondenz, zu Erzielung des wesentlichen Zweckes nicht so leicht erreicht werden kann; so haben Wir, zum Vortheile des öffentlichen Dienstes zu seyn befunden, die oberste Leitung der Justizgeschäfte, mit jener der politischen zu verbinden, dergestalt, daß der gesetzmässige Rechtszug, und die bisherige Ordnung nicht im mindesten verändert, mithin auch die Justizgeschäfte über Rechte und Streitigkeiten der Partheyen, auf die dem Justizgang angemessene Art behandelt, und entschieden werden müssen.

In dieser Rücksicht wird von nun an die oberste Justizstelle, vereint mit dem Direktorium, unter der Benennung der **böhmisch-österreichischen Hofkanzley** bestehen, und werden demnach nicht nur sämmtliche ungeordnete Justizbehörden, sondern auch alle diejenigen, welche ein der bisherigen obersten Justizstelle zugewiesenes Geschäft anzubringen haben, sich an besagte böhmisch-österreichische Hofkanzley zu ver-

verwenden, und von gedachter Hofstelle auch im Justizfache, die ergehenden Entschliessungen, Urtheile und Verordnungen in schuldige Befolgung zu setzen haben.

N. 3197.

Verordnung des tyrolischen Landes-Guberniums vom 21. November 1797.

Wegen Bezahlung der Taglia für Deserteure.

Man hat mehrfältig wahrgenommen, daß die Bezahlung der Taglien für eingebrachte Deserteurs aus der Ursache erschweret werde, weil die von dem Militair ausgestellte Lieferscheine mangelhaft sind, damit also für die Hinkunft diese Verzögerungsursache gehoben werde, so werden die Apprehendenten andurch erinnert, bey Erhaltung dieser Militair-Recepissen vorzüglich darauf zu sehen, daß der Nahmen der Deserteurs, auch der Regimenter, zu welchen sie gehörig, deutlich und bestimmt darinn aufgeführet erscheine.

Diese Recepissen sind alsdann durch das Kreisamt, oder die eigene Gehörde anher vorzulegen; wo sohin die Berichtigung der Taglie ohne Zögerung eingeleitet werden wird. Da indessen unter den Soldaten viele, die der deutschen Sprache unkündig, sich befinden, die sich nicht deutlich auszudrücken vermögen, so sind auch nicht alle betretene werdende Soldaten sogleich als Deserteur anzusehen, sondern sie sind dem nächsten Militär-Commando zur dießfälligen Erkenntniß zu über-

überliefern, so wie gegen derley Apprehendirte sich anständig zu benehmen ist, so muß auch die Taglia nicht mit Ungestüm gefordert werden, da in dem Falle, daß ein solcher Apprehendirter nicht als Deserteur erkläret würde, man sich dennoch von Seite der gubernirenden Landesstelle angelegen seyn lassen wird, den Apprehendenten für derley Fälle wenigstens die erweisliche Reise- und Lieferkosten zu erwirken.

N. 3198.

Verordnung der Landesstelle in Kärnten von 22. November 1797.

Vorbeugungs- und Heilungs-Vorschriften wider die Hornviehseuche.

Vor allen muß man sich streng vor den Umgang mit Dienstbothen angesteckter Häuser, und Gemeinden und vor der Vermischung des eigenes Hornviehes mit anderen, wenn man es auch noch nicht angesteckt weiß, hüten. Man bewahre sein Vieh just so, als ob man alles andere Vieh für angesteckt hielte.

Erkranket ein Stück, so muß es auf der Stelle vollkommen abgesondert werden, und die Leute, die es besorgen, dürfen nicht mehr zu dem gesunden Viehe gehen, ohne daß sie sich vorher nicht gut gewaschen, und andere Kleidungsstücke angezogen haben. Auch dürfen sie nicht mehr in die allgemeine Futterkammer gehen, sondern solches muß ihnen von denjenigen vorgegeben werden, die das gesunde Vieh warten. Da das Futter ober den Ställen, in welchen krankes Vieh gepfleget wird, von der kranken Ausdünstung impraegnirt wird, und auf diese Art die Ansteckung auch für

neu

neu anzuschaffendes Vieh fortwirken kann, so wird hiemit verordnet, daß alle Landwirthe, die noch gesundes Hornvieh haben, das Futter für dasselbe sowohl, als das Stroh in ein anderes Ort schaffen, wo es von der Ausdünstung aus dem Stalle befreyet bleibt; sie können dahin Sauerheu für die Pferde thun, wenn die Sache aus Mangel an Raum nur durch Orttausch thunlich wäre; aber, im Falle einer Hornviehkrankheit, dürfte dann der Roßknecht weder zum Heu und Stroh für das Hornvieh, noch zu dem Hornviehe selbst gehen. In solchen Häusern aber, wo die Seuche schon war, oder ist, muß das Heu ober dem Stalle bis auf zwey Spannen ober dem Boden alsogleich in ein anderes Ort gebracht, das Heu ober dem Boden selbst aber 2 Spannen hoch entweder vertilget, oder wenigstens mit obiger Vorsicht nur den Pferden gereichet werden.

Man giebt auch dem gesunden Viehe täglich ein Getränk aus gekochten Heublumen, Kleyen, oder Gersten mit Essig. So lange sie gesund sind, säuft das Viehe solches Getränke noch gerne; wenn es krank wird, bringt man ohne Eingießen ohnedem, ausser dem kalten Wasser, wenig ein. Allen gesunden Viehe der benachbarten Orten der Seuche, und allen in dieser schon erkrankten solle die Gillwurzel gezogen werden, weil dadurch das eingesogene Gift abgeleitet, und aus dem Körper geschaffet wird.

Man kocht auf den Abend für jedes Stück 2 Gauchen werth Gersten, seihet sie ab, thut sie in eine Reine, gießt Essig darauf, und läßt sie in der Nacht

da-

darinne weichen. In der Frühe giebt man jedem Stücke nüchtern 2 Gauchen voll von dieser Essig gesäuerten Gerste.

Von den schweißtreibenden, aromatischen Wurzeln, worunter die wirksamste die Meisterwurzel, und die Angelicawurzel ist, nimmt man von jedem 2 Loth, oder wenn man nur eine davon hat, von dieser 4 Loth, und gießt 3 Seitel siedheisses Wasser darauf, läßt es zugedeckt durch eine halbe Stunde nahe beym Feuer stehen, aber nicht sieden, seihet es ab, gießt dann ein Seitel Essig dazu, und giebt davon alle Nacht nach vollbrachten Wiederkäuen jedem Stücke 1/2 Seitel werth mit einem Pfandel ein. Hierdurch kann vielleicht von Zeit zu Zeit das eingesogene Gift durch die gesunden Kräfte eher zerstreuet werden, ehe es mit den thierischen Säften in eine krankhafte Verbindung kömmt; denn man weiß, daß das ansteckende Pestgift mehrere Tage im Körper aufgenommen bleibet, ehe es durch krankhafte Zufälle sich veroffenbahret.

Heilung.

Sobald ein Stück erkranket, so wird es an seinen bestimmten Ort gebracht, und da giebt man ihm alsogleich bey den ersten Zufällen der Kälte, und des Frostschauers alle 6 Stunden ein halb Seitel von obigen Thee, zu dem man aber ein halb Loth Kampfer in Brandwein aufgelößt hinzu thut, man bedecket das Stück, und fährt damit fort, bis die allgemeine Hitze

im ganzen Körper sich zeiget. Man giebt ihm keine trockne, noch grüne Nahrung, die des Wiederkauen bedürfen, sondern Mehl, Gerste, und Heutrank mit Essig. Der Essig mit solchen Getränken verdünnet wirkt außerordentlich auf den Schweiß, und dadurch kann die Krankheit am sichersten gehoben werden. Fängt das kranke Stück zu laxiren an, so nimmt man zum Mehltrank gelundene Haiden, oder Bohnenmehl, macht ihn etwas dicker, und thut einige Löffel voll Leinöl dazu. In das gemeine Wasser, das man ihnen zum Getrank vorsetzet, ist es sehr nützlich zur Zeit des Laxirens, einen Leinsaamenzelten hinein zu legen. Nimmt die Schwäche zu, so macht man den Thee aus Engel- und Meisterwurzel stärker, und giebt auch mehr Kampfer-Brandwein dazu.

Da man übrigens in Erfahrung gebracht hat, daß die von hieraus vorgeschriebenen, von Kunstverständigen bewährt befundenen, und in vielen Gegenden mit sehr guter Wirkung angewendeten Heil- und Vorbeugungsmittel entweder gar nicht, oder nicht mit der gehörigen Genauigkeit gebrauchet, öfters auch willkührliche, die Krankheit nur mehr begünstigende Mittel angewendet, und dadurch nicht nur sehr viele Thiere zu Grunde gerichtet, sondern auch die Seuche immer mehr verbreitet werde; so findet man sich veranlasset, alle Unterthanen, und Vieheigenthümer hiemit nachdrücklichst zu ermahnen, sich bey gegenwärtiger sehr mörderischen Viehseuche ja keiner anderen, als der von hieraus entweder in allgemeinen Druck erschienenen, oder

durch

durch die Sanitätskomissariate ins besondere vorgeschriebenen Heil- und Vorbeugungsmittel zu gebrauchen, und auch diese mit aller Genauigkeit anzuwenden, zugleich aber auch den Sanitätskomissariaten in allen auf hierortige Verordnung erlaßenden Verfügungen um so gewisser die schuldige Folge zu leisten, als man im widrigen zu den unliebsamen Zwangsmitteln zu schreiten, und jede Unfolgsamkeit in diesem Gegenstande schärfest zu bestraffen gezwungen seyn würde.

N. 3199.

Patent, Wien den 23. November 1797.

Wir Franz der Zweyte, ꝛc.

Errichtung der galizischen Hofkanzley.

Da Wir Unsern Ost- und West-Galizischen Erblanden, wegen ihrer besondern Beschaffenheit und verschiedenen Verhältnisse, eine eigene, und abgesonderte oberste Leitung zu geben, befunden haben, die politischen Geschäfte aber, und die Justizsachen in vielen die allgemeine Landesverfassung betreffenden Gegenständen, wegen ihres Zusammenhanges, eine Gleichförmigkeit der Grundsätze erfordern; so haben Wir für Ost- und Westgalizien, zur Wohlfahrt dieser Länder sowohl, als zum Vortheile des öffentlichen Dienstes, eine galizische Hofkanzley hier zu errichten beschlossen, bey welcher, als obersten Hofstelle, der Ordnung nach, nicht nur alle galizischen politischen Geschäfte verhandelt, sondern auch alle im Revisions-Wege einlangenden Rechtsstreite, und übrigen Justizsachen entschieden werden sollen.

Demnach werden sämmtliche Ost- und Westgalizische untergeordnete politische Stellen und Justiz-Behörden, die von dieser Hofstelle ergehenden Verordnungen, Urtheile und Entschliessungen befolgen, wie auch Unsere lieben getreuen Unterthanen, und die Parteyen, welche ein dem ehemahligen Direktorium, oder der bisherigen obersten Justizstelle vorhin zugewiesenes Geschäft anzubringen hätten, bey eben benannter Hofkanzley, Hilfe und Gerechtigkeit, nach der vorgeschriebenen Ordnung, ansuchen.

N. 3200.

Verordnung des tyrolischen Landes-Gubernium vom 24. November 1797.

Radschuhe zu gebrauchen.

Es ist angezeiget worden, daß die Fuhrleute zur nicht geringen Beschädigung der Komerzial-Strassen, bey den steilen und abschüssigen Wegen sich bloß der Sperrketten, nicht aber des in andern Ländern nützlich eingeführten Radschuhes bedienen. Es wird sich daher nicht allein auf die bereits bestehenden Patente vom 4. July 1761, 30. Dezember 1763 und 4. May 1787 bezogen, sondern auch hiemit neuerdings verordnet, daß in Zukunft jeder Fuhrmann sich mit einem rückwärts am Wagen angehängten Radschuh versehen, und mit demselben bey abhängigen Wegen das Rad, unter einer Strafe von 3 Gulden im Unterlassungs-Fall, einsperren solle.

N. 3201.

N. 3201.

Hofdekret vom 24. November kund gemacht von dem Appellazionsgerichte in Oesterreich unter und ob der Enns den 1. in Tyrol und Innerösterreich den 5. Dezember 1797.

Wegen Exekuzions-Handlungen bey hungarischen Behörden.

Seine Majestät haben befohlen, die sämmtlichen untergeordneten Gerichtsbehörden anzuweisen, daß wenn wegen Vornehmung einer Execution in Hungarn der Behörde Einschreitung sich erbethen wird, unter einem, als dem dießfälligen Ansinnen statt gegeben wird, der Executions-Werber angewiesen werden soll, dem Hungarischen Gerichtsstande, welcher die Execution vorzunehmen hat, einen Rechtskündigen Bestellten nahmhaft zu machen, der in des Executions-Werbers Namen dabey einschreitet.

Welche höchste Entschließung den sämmtlichen unterstehenden Gerichtsbehörden in Niederösterreich unter, und ob der Enns zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Die Kundmachung des Inneröstr-Appellazions-Gerichts ist folgende:

Da von Seite der königl. hungarischen Behörden neuerlich durch die königl. hungarische Hofkanzley die Erklärung eingegangen, daß es selben unmöglich sey sich mit Eintreibung der Taxen-Rückstände zu befaßen, so habe dieses Appellationsgericht sich sowohl selbst gegenwärtig zu halten, als auch die untergeordneten Behörden anzuweisen, daß jene Expeditionen, die auf Ansuchen einer in Hungarn sich aufhaltenden Partey

ergehen, wenn sie auch bereits abgefaßt seyn sollten, bis nicht von den Parteyen darüber die Taxen erleget worden, zurück gehalten werden sollen.

N. 3202.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 26. November 1797.

Vorsicht in Zensursachen, in Absicht verschiedener anstößigen Lieder Gebethe, und Broschuren.

Nachdem seit einiger Zeit hie und da mancherley gedruckte anstößige Lieder, Gebethe, und kleine Broschüren zum Vorschein kommen, so findet man nöthig, um dessen Unfug zu steuern, folgende Vorschrift zur genauen Befolgung zu erlassen:

1tens. Haben Amtsvorsteher die im Censurfach ergangenen Hofdekrete vom 15. Jäner 1781. und 1. Hornung 1786. sich beziehende Verordnung neuerdings republiziren, und den dort befindlichen Buchdruckern ernstlich einprägen zu lassen; daß in Gemäßheit des erneuerten Censurgesetzes vom 15. May 1795. auch über jeden Nachdruck, und jede neue Auflage das Imprimatur einzuhohlen sey. Um sich aber wegen den bereits gedruckten Schriften sicher zu stellen, so sind 2.) da Orten, wo Buchdruckereyen errichtet sind, solche durch den Magistrat unvermuthet visitiren, über jeden vorfindigen Druckartikel das Imprimatur abfordern, und jedes Lied, oder Broschur, wo solche abgängig wäre, consigniren, die vorfindigen Exemplare sogleich durchzählen, ihre Zahl in den Verzeichnißen vormerken, und alle derley Exemplare in Magistratualische Verwahrung nehmen zu lassen, das Verzeichniß aber mit Beylegung eines Exemplars von jedem Stücke

hie-

hieher zur weitern Verbescheidung einzusenden. 3.) Sind die Buchdrucker sowohl, als Buchhändler zu verhalten, von allen an das hiesige Revisionsamt zur Censur einsendenden Druckartikeln ein Verzeichniß mit dem Manuskripte, oder schon gedruckten Stücke dem Orts-Magistrat einzureichen, dessen Pflicht dann seye, auf das Verzeichniß sein Vidit zu setzen, worauf der Buchdrucker das vidirte Verzeichniß (ohne welchen künftig kein Druckartikel bey dem Revisionsamte angenommen werden würde) mit den Büchern, Liedern, Broschuren, Manuskripte einzusenden, und dann nach erlangter Druckerlaubniß das Verzeichniß mit den Anmerkungen des Revisionsamts, welche Artikel erlaubt, oder verbothen worden, den Magistrat wieder zurückzustellen hätte. 4.) Haben auch die Buchdrucker von allen erlaubten Druckartikeln die Originalcensur den Orts-Magistraten zur Aufbewahrung zuzustellen, und hiebey schriftlich auf dem Exemplar anzumerken, wie viel Stücke hievon aufgelegt worden, von denen unter der Beschränkung mutatis mutandis oder deletis omissis erlaubten Druckartikeln aber, nebst der Originalcensur an einen Abdruck dem Magistrat zur Vergleichung zu übergeben. 5.) Sind auch die Buchdrucker anzuweisen, daß sie jeden Druckartikel, wenn es auch nur ein Lied oder Gebeth beträfe, den Druckort, den Namen des Verlegers, und die Jahrszahl beyzufügen haben; endlich 6.) haben sich auch die Orts-Magistrate, von sämmtlichen Buchdruckern das erneuerte Censurgesetz vom 15. May 1795. vorzeigen zu lassen,

zu dessen Beyschaffung letztere schon durch das Gesetz selbst, und auch durch eine hierortige Verordnung vom 9. Juny 1796. verhalten wurden, wornach sich also genau zu benehmen ist.

N. 3203.

Verordnung der Regierung ob der Enns vom 28. November 1797.

Bestimmung des steuerfreyen ehegattlichen Erbschafts-Drittels.

Es ist zwar im 22. §. des Erbsteuerpatents vom 7. März 1761. in Ansehung der Befreyung jener Erbschaft, oder Vermächtniß, so das Weib von dem Manne, oder der Mann von dem Weibe überkömmt, zu Vermeidung verschiedener Irrungen allerhuldreichest dahin erläutert worden: daß nicht der dritte Theil dessen, was ein Ehegatt von dem andern erhaltet, sondern der dritte Theil der ganzen Substanz des Verstorbenen von der Erbschaftsteuer befreyet bleibe, welches aber nur auf jene Vermögens-Substanz zu verstehen, die nach Abzug aller Passiven, und der ohnehin erbsteuerfreyen Fahrnissen, und bey Gemeinschaft der Güter von der verhandelten Vermögenshälfte in allen Fällen, jedoch mit Einbegriff der Legaten, und anderweiten Vermächtnissen übrig verbleibet.

Da nach den von Zeit zu Zeit zur Bestimmung der Erbsteuer vorkommenden Todtfalls-Verhandlungen, und Erbsteuerausweisen einige Abhandlungsinstanzen das erbsteuerfreye Drittel dagegen doch noch auf verschie-

schiedene Art einrechnen, und zwar **zum Theil** ohne vorläufiger Abschlagung der Passiven, und **Theils** mit Einbegriff der ohnehin steuerfreyen Fahrnissen, **hier und da aber auch** bey der Gütergemeinschaft sogar von dem unzertheilten Gut, das ist, von der unverhandelten, wie von der verhandelten Vermögenshälfte abziehen, wodurch aber der Erbsteuerfond gegen die vorausgesetzt-allerhöchste Willensmeinung merklich verkürzet würde; Als werden anmit gesammte Obrigkeiten, und Abhandlungsinstanzen angewiesen, daß sie künftig in Fällen, wo das steuerfreye Erbschaftsdrittel eintritt, solches

a. nach Abschlag der Passiven, und

b. über Abzug der ohnehin steuerfreyen Fahrnissen, weil diese ansonst doppelt in Abzug kommeten, dann

c. bey Gemeinschaft der Güter nur von der verhandelt werdenden Hälfte, dagegen

d. in Befolgung des obangeführten 22. §. des Patents vom 7. März 1761. von der mit Einbegriff der Legaten, oder anderer dem überlebenden Ehegatten nicht zukommenden Vermächtnissen erübrigenden Erbschaftssubstanz anrechnen sollen.

N. 3204.

Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 28. Nov. 1797.

Man hat wahrgenommen, daß der höchsten Vorschrif-

Auf Hindanhaltung des Ausschei-

bens verschiedener Sachen auf Kögelplätzen zu wachen.

schriften zuwider sehr häufig auf den Kögelplätzen verschiedene Sachen ausgeschoben werden.

Die Dominien haben daher diesen Unfug sogleich abzustellen, auf die Handhabung der hierwegen bestehenden Verordnungen zu wachen, und sich von Befolgung derselben durch öftere unvermuthete Nachsicht zu überzeugen, da im Betretungsfalle nicht nur die festgesezten Strafen verhänget, sondern auch nebst dem Wirthe, die Obrigkeit wegen Mangel der nöthigen Aufsicht mit einer empfindlichen Strafe beleget werden.

N. 3205.

Hofdekret vom 30. November, kund gemacht durch Gubernial-Verordnung in Böhmen den 19. Dezember 1797.

Den Kassebeamten wird alle Geldverwechslung verboten.

Die k. Kreisämter haben in Folge höchster Entscheidung der k. k. Hofkammer Finanz- und Kommerz-Hofstelle vom 30. Nov. d. J. den dortigen Kreiskommissären alle Geldverwechslung aus den in Händen habenden Kassegeldern bey schwerester Verantwortung neuerdings zu untersagen, und mit aller Strenge darauf zu wachen, daß dieses Verboth nicht übertreten werde.

N. 3206.

Hofdekret vom 1. Dez. kund gemacht von der Landesstelle in Kärnten den 30. Dez. 1797.

Die freye Einfuhr des

Seine Majestät haben die Einfuhr des Getraides,

dann

dann den Eintrieb des Hornviehes in die gesammten inneröſterreichen Länder noch weiters von allen Abgaben mit Ausnahme der Weg- und Brückenmauthe bis Ende Jäner nächſtkünftigen Jahrs zu erſtrecken geruhet.

Getraides, dann der Eintrieb des Hornviehes wird bis Ende Jäner 1798 geſtattet.

Wornach ſich demnach jene Parteyen, die eine Lieferung des Getraides, oder des Hornviehes in dieſe Provinz noch in der vorbemerkten Zeit vollſtrecken und beenden wollen, um die dießfälligen Päſſe hieher zu verwenden haben.

N. 3207.

Verordnung vom 11. Dezember 1797 kund gemacht in Böhmen den 13. Jäner 1798.

In Folge deſſen wird den ſämmtlichen Juſtiz-Behörden ernſtgemeſſen bedeutet, daß ſie keine voreilige, oder wohl gar muthwillige Trauungs-Verbothe bey den Seelſorgern einlegen ſollen, wovon ſie ſich um ſo mehr zu hüten haben, als dieſelben in Betrettungsfalle von der Appellazion zur ſchärfeſten Verantwortung gezogen werden würden.

Juſtizbehörden ſollen keine voreilige Trauungs-Verbote bey den Seelſorgern einlegen.

N. 3208.

Hofdekret vom 4. kund gemacht durch Gubernial-Verordnung in Böhmen den 26. Dezember 1797.

Aus Gelegenheit, wo die Linzer Wollenzeug-Fabriks-Direkzion die Schaafwollespinnerey in Böhmen ein-

Der Verbreitung der Wollſpinne-

rey alle Unterstützung zu leisten.

einzuleiten ihren Faktoren den Antrag gemacht hat, und von Seite der Staatsverwaltung alles anzuwenden ist, um diese Spinnerey, bey der eine beträchtliche Anzahl müssiger Kinder und verdienstloser armen Menschen beschäftiget, und genähret werden kann, zu verbreiten, wird den k. Kreisämtern aufgetragen, durch thätige Mitwirkung selbst dafür zu sorgen, daß da Orten, wo die Linzer Zeugfabriks-Direkzion durch ihre Faktore Schaafwollspinnerey anlegen lassen sollte, den Spinn-Faktorien, so viele Spinner aufzubringen möglich ist, verschaffet, und die Aeltern unter Vorstellung des aus dieser Nahrungsquelle so leicht zu erreichenden Vortheils und Gewinnstes in der Güte ermahnet auch nöthigen Falls verhalten werden, ihre müßig herumgehenden, dazu schon erwachsenen Kinder, so wie auch Weiber, wenn solche bey ihrer eigenen Wirthschaft entbehret werden können, in die Spinnstube zu schicken, wo sie unentgeltlich unterrichtet werden würden, wodurch dann in einer Hauswirthschaft ein ansehnliches Geld das Jahr gewonnen werden könnte, und wozu nur jene Stunden verwendet werden dürften, die bisher durch Müssiggang, und mit Nichtsthun ganz zwecklos versplittert worden, weßhalben dann die Wirthschafts-Vorsteher und Dorfrichter zur lebhaften Unterstützung der Spinn-Faktorien und zur thätigsten Verbreitung der Schaafwollspinnerey mit allem Ernste zu verhalten und selbst durch öftere Nachsicht und besonders bey den Kreisbereisungen zu sorgen, daß diese Abneigung gegen eine so gemeinnützige Anstalt aus dem Grunde ge-

ho-

hoben werde, mit der Zusicherung an Obrigkeiten, Dorfrichter und Schullehrer, welche mit gutem Erfolg die Schaafwollspinnerey verbreiten würden, daß solche mit Denkmünzen und Belohnungen jeder Art für die angewendete Mühe entschädiget werden würden.

N. 3209.

Hofdekret vom 6. Dezember kund gemacht durch Gubernial-Verordnung in Böhmen den 19. Dezember 1797.

Sind die nämlichen Vorschriften zu Hintanhaltung der Ausschwärzung inländischer Pferde, welche von Seite der Finanzhofstelle mit Hofdekret vom 14. November (Siehe vorwärts S. 587 Zahl 3186.) angeführt wurden.

N. 3210.

Patent vom 7. Dezember 1797.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Zinnsenbestimmung von den Westgalizischen Stiftungs Kapitalien.

Da die ehemahligen Reichssatzungen in Ansehung der Interessen von milden Stiftungskapitalien keine allgemeine, und bestimmte Vorschrift geben, aus Mangel derselben aber, und aus der Verschiedenheit der bisherigen Anordnungen zwischen den Gläubigern, und Schuldnern Anstände und Prozesse entstehen, wodurch sie in Weitläufigkeiten, und Unkosten verwickelt werden; so haben Wir, um Unsere westgalizischen Unterthanen gegen diese Unzukömmlichkeiten zu sichern, Uns

be-

wogen gefunden, nachfolgende allgemeine Richtschnur festzusetzen, und zwar:

Erstens: daß die Schuldner der milden Stiftungen für die in ihren Händen befindlichen Kapitalien, wenn von denselben die Interessen ausdrücklich bedungen worden sind, bis zum letzten Dezember 1797 in der Regel die ausdrücklich bedungenen Interessen, ohne Rücksicht: ob das Kapital dem Edukazionsfond, den Spitälern, Klöstern, oder wem immer gehöre, zu entrichten habe. Dagegen.

Zweytens: wo keine Interessen ausdrücklich bedungen worden, zwischen den Kapitalien ein Unterschied zu machen, und die, welche dem Edukationsfond, den Spitälern, und solchen Klöstern gehören, die sich mit der Krankenpflege abgeben, nach der dießfalls bestehenden Verordnung mit fünf vom Hundert, die Kapitalien der übrigen Geistlichkeit aber mit 3 1/2 vom Hundert bis zum letzten Dezember 1797. zu verzinsen sind.

Drittens: Nach Verlauf dieses Termins aber, und vom 1ten Jäner 1798 anzufangen, sollen die Schuldner aller milden Stiftungskapitalien ohne Unterschied: ob sie Klöstern, Spitälern, Bruderschaften ꝛc. ꝛc. gehören, von den in ihren Händen befindlichen Kapitalien 5 vom Hundert an Interessen zu entrichten haben. Wobey jedoch

Viertens: den Schuldnern der milden Stiftungs-Kapitalien, welchen nicht anstünde, von den bey ihnen anliegenden Kapitalien die Interessen für die Zukunft mit fünf vom Hundert zu zahlen, freystehet, die Kapitalien

lien aufzukünden, und an den Fond, zu dem sie gehören, zurück zu erlegen.

N. 3211.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 7. Dezember 1797.

Warnung vor unvorsichtigem Gebrauche des Feuers.

In dem Dorfe Sedl auf dem Gute Komarziz Budweiser Kreise ist ein Gebäude den 3. November dieses Jahr abgebrannt, und es ist keine ungegründete Vermuthung, daß das Feuer dadurch entstanden sey; daß Hirtenbuben nahe an dem Wohngebäude Feuer gemacht haben, und ein Funken auf das Dach getrieben worden seyn mag; schon oftmahl ist es verbothen worden nahe an Waldungen oder Gebäuden Feuer anzumachen.

Da aber dieser Vorfall zeiget, daß diese Verordnung in Vergessenheit gekommen seyn mag; so werden die Kreisämter solche mit dem Beysatze republiziren, daß nicht nur die hierin befangene Jugend, oder wes Alters er seyn mag, sondern auch jene, welche einen so schändlichen Unfug dulden, nach Maaß ihrer tragenden Schuld würden bestrafet werden.

Die Wirthschaftsämter haben den Seelsorgern und Schullehrern zugleich mitzugeben; daß sie die unterstehende Jugend zu warnen, und ihr nebst der Wohlthätigkeit des Feuers, auch die üblen Folgen, welche aus einem Uibel und unvorsichtigem Gebrauche desselben entstehen können, in öfteren Vorlesungen und Erzählungen derley Unglücksgeschichten mit lebhaften Farben bekannt zu machen hätten.

N. 3212.

N. 3212.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 9. Dezember 1797.

Die Verordnung in Ansehung der Scheiterlänge nach dem N. Oen. Ellenmaas ist zu erneuern, und unterlieget auch demselben das Schockholz.

Ungeachtet die Verordnung vom 27. November 1794. mit der darauf erfolgten Erläuterung vom 29. Jänner 1795. schon mehrmahl republizirt worden, so zeigen es doch die sich ergebenen Fälle, daß selbe noch immer nicht genau befolget werden; Es haben daher Amtsvorsteher dieselben bey den jetzt beginnenden Holz-Ausweisen mit dem Hinzusatze zu republiziren, daß sie auch bey den Schokholze genau zu befolgen sey, indem unter einem die verschärfte Verordnung an die Prager Behörde ergehet, daß auf die Uebertretter derselben genau invigilirt, und dieselben ohne Nachsicht mit den ausgemessenen Strafen belegt werden sollen.

N. 3213.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 12. Dezember 1797.

Wegen Ausmessung der Karenz-Taxen.

Se. Majestät haben über einen dießortigen allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß in Zukunft die Karenztaxen gleich nach Abschlag der Arrha, nämlich so, wie solche den Beamten wiederlich abgezogen werde, nicht aber wie bisher nach der vollen Besoldung ausgemessen werden sollen. Welche allerhöchste Entschliessung dem Guber-

nium

nium zur Verständigung des dortigen Taxamtes mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß bey Fürschreibung des Karenzquartals sich hiernach zu benehmen, und somit nur bey jenen Beamten, deren Besoldungen keinem Arrha-Abzug unterliegen, und wovon von der provinzial-Staatsbuchhaltung ein Ausweiß abzufordern ist, das Karenzquartal vollständig fürzuschreiben seyn.

Von dieser allerhöchsten Entschliessung hat das Kreisamt die Stände, die Dominien-Administrazion und sämmtliche Ihm unterstehende Kassen zu verständigen.

N. 3214.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 13. Dezember 1797.

Die Art der jüdischen Beschneidung den Chyeurgen bekannt zu machen.

Aus Anlaß der von dem pilsner Kreischyrurgus in Absicht auf den 42. §. des Judenpatents vom 3. Aug. d. J. gemachten Vorstellung die Jüdische Beschneidungen betreffend, hat man über diesen Gegenstand den Protomedikus von Bayer vernommen, welcher dem Physikus der Judenstadt Doktor Jaiteles folgende 3 Punkten zur Beantwortung vorgeleget hat, und zwar

1mo. Auf welche Art die Beschneidung verrichtet werde, 2do. ob bey der bisher üblichen Art hie und da üble Folgen auf die Gesundheit und Erhaltung der Kinder beobachtet worden seyen; 3tio ob selbe nicht auf eine anständigere Art verrichtet werden könne?

Diese

Diese Fragstücke wurden von dem besagten Physikus mit Zuziehung der Vorsteher des Beschneidungs-Bruderschafts-Gremiums folgendermassen eröffnet, und zwar:

Ad 1mum. Der Operateur, oder sogenannte Beschneider, nachdem er sich von der vollkommenen Gesundheit des Kindes, und, daß es gehörig eingewickelt ist, überzeugt hat, fasset die Vorhaut desselben, welche über die Eichel hervorraget mit seiner linken Hand, ziehet selbe vorwärts, indem er dabey die Eichel mit Vorsicht zurück schiebet, in der rechten Hand haltet er das Messer, womit beschnitten wird, welches von den feinsten Stahl zweyschneidig, und möglichst plat geschliffen ist, mit diesem schneidet er in der größten Geschwindigkeit mit einem Zug die vorgezogene Vorhaut so entfernt, daß die Eichel nicht verletzet werden könne, hinweg. Gleichwie nun bey solcher Behandlung aller Verletzung der Eichel ausgewichen wird, so geschiehet auch; daß ein mehrerer Theil von der äusseren Haut der Vorhaut als von der untern abgeschnitten wird, welch letztere darum auch nach dem gemachten Schnitt über die Eichel gespannt ist. Diese fasset der Beschneider mit seinen zu diesem Zweck eigens etwas zugespizten Nägeln der beyden Daumen, zieht sie etwas aus einander, und schiebet sie auf das geschickteste hinter die Krone der Eichel zurück; die solchermassen entblößte Eichel saugt der Beschneider, nachdem er vorher etwas Wein im Munde genommen hat, sprizt das ausgesaugte Blut

aus, nimmt abermahl etwas Wein in Mund, und besprizt die Eichel damit; Nachdem dieses also geschehen, streuet er auf die Wunde der Vorhaut ein dazu aufbewahrtes Pulver von faulem Holze oder armenischen Bolus, durch dessen Wirkung das Bluten der Wunde fast allezeit augenblicklich gestillet wird, falls aber solches nicht geschähe, werden kräftigere blutstillende Mittel angewendet, nach Umständen auch ein Wundarzt zur Hilfe gezogen. Darinn bestehet also der ganze Beschneidungsakt; damit aber dieser immer ordentlich verrichtet werde, ist er nur eigenen Männern anvertraut, welche hier in Prag ein eigenes von der Landesstelle anerkanntes Beschneidungs-Bruderschaftsgremium ausmachen, durch welches andere den Unterricht erhalten, die nach diesem ihren ersten Beschneidungsakt nicht anderst, als in Gegenwart eines des Gremiums verrichten dürfen.

Ad 2dum. Daß von der bisher üblichen Beschneidungsart keine üblen Folgen auf die Gesundheit, und Erhaltung der Kinder zu besorgen seyen, läßt sich schon aus dem abnehmen, was über diesen Gegenstand in Absicht auf Behutsamkeit und Vorsichtigkeit bey der Operazion gesagt worden ist; dazu kommet noch die weitere Vorsicht: daß so fern an dem Kinde die mindeste Unpäßlichkeit, oder sonstige bedenkliche Umstände bemerkt werden, bey welchen demselben durch die vorzunehmende Beschneidung der geringste Schaden zugefüget werden könnte, die Beschneidung so lang aufgeschoben werde, bis desselben Ge-

sundheit gänzlich hergestellet iſt; zu größerer Sicherheit lasse man noch mehrere Tage verflieſſen, bevor zur Operazion geschritten wird, und auch noch selbſt an dem darzu bestimmten Tage werde das Kind nochmalen untersucht, um sich zu überzeugen, ob nicht etwa eine Hinderniß eingetreten sey, bey welcher so vorsichtiger Verfahrungsart allen üblen Folgen so gut vorgebeugt wird, daß der Phyſikus keines Falls sich erinnere, wo einem Kinde allein, und lediglich durch die Operazion der Beschneidung ein Schaden, vielweniger der Tod zugezogen worden wäre.

Ad 3tium. Bey so bewandten Umſtänden sey keine Urſache vorhanden, die eine Abänderung in dieſer nach dem Geſetze verrichteten Beschneidungsart veranlaſſen könnte. Wie nun das ganze Geſchäft von der medizinischen Fakultät wohl, und mit Vorsicht geordnet befunden worden, so kann es bey der bisher üblichen und unſchädlich befundenen Art weiters sein Verbleiben haben: In welcher Hinsicht den k. Kreisämtern mitgegeben wird, 1mo. Den dortigen Kreischyrurgen die hier umſtändlich beſchriebene Beſchneidungsart mit allen angeführten Vorsichtsregeln bekannt zu machen: 2do zu verfügen, daß auf dem Lande all jene, die dermahlen mit der Ausübung dieſer Religionshandlung sich abgeben, bey dem betreffenden Kreisamte sich zu melden hätten. 3tio. Die Beſchneidung keinem zu geſtatten sey, bevor er sich nicht mit einem glaubwürdigen Zeugniſſe über den erhaltenen Unterricht bey dem Kreisamte ausgewieſen,

sen, und seine Kenntniß bey dem Kreischyrurgus bewiesen haben wird. Uebrigens da der Protomedikus von Bayer den Antrag machet, daß die Vorsteher des Beschneidungsgremiums die in dieser religiösen Handlungen zu unterrichtenden in den Gebrauch jenen Instruments, dessen sich der verstorbene Oberrabiner hier in Prag bey Beschneidungen zu bedienen pflegte, eingeleitet werden möchten, so wird auch der Gebrauch des oberwähnten Instruments zum Unterricht der neu einzutretenden Beschneider unter einem dem Beschneidungs-Bruderschaftsgremium anempfohlen; den k. Kreisämtern wird daher ein solches zur Verständigung der Kreischyrurgen mit dem Beysatze bekannt gemacht, um selbe auf die genaue Befolgung des 42. §. des neuen Judenpatents vom 3. August d. J. anzuweisen.

N. 3215.

Patent für Westgalizien vom 14. Dez. 1797.

Wir Franz der Zweyte, ꝛc.

Heiligung der Sonn- und Feyertage.

Um die Sonn- und gebotenen Feyertäge nach der Vorschrift der katholischen Kirche mit mehrerer Auferbauung zu heiligen, und die Rechtgläubigen in dem heiligen Eifer der Andacht auf keine Art zu stöhren, finden Wir zur Erzielung dieses Endzwecks für nothwendig:

a) In Rücksicht der knechtlichen Arbeit b) des öffentlichen Feilhabens auf dem Markte, c) des Verkaufs

kaufs in den Gewölbern, und d) der öffentlichen Belustigungen folgendes zur Richtschnur hiemit festzusetzen.

§. 1. Da ohnehin nach den Kirchengeboten keine knechtliche Arbeit an Sonn- und gebotenen Feyertägen Statt haben kann, so wird den Dominien, und Grundobrigkeiten bey schwerer Strafe untersaget, an diesen Tägen von ihren Unterthanen einige Arbeit, oder Frohndienste zu verlangen, so wie auch den Unterthanen unter Konfiskazion ihrer Waaren, und Pferde verboten seyn soll, Getreide, Holz, Kalk, und dergleichen zum Verkauf zu bringen.

§. 2. Auf gleiche Art ist das Auf- und Abpacken der Frachtwägen, das Tragen schwerer Lasten, als Wein- Bier- Meth- und Brandweinfässer, Waarenkisten, Holz, und dergleichen gänzlich untersagt; jedoch wird gestattet, kleinere Päcke, oder Wäsche bis 9 Uhr Vormittags herum zu tragen. Wer dagegen handelt, unterliegt einer Polizeystrafe von 1 Gulden.

§. 3. Die auf Sonn- und gebotene Feyertage etwa einfallenden Jahr- und Wochenmärkte, wenn sie auch hie und da in ausdrücklichen älteren Verleihungen gegründet wären, sind mit Vorwissen, und nach vorher eingeholter Bewilligung Unserer westgalizischen Landesstelle auf gewöhnliche Arbeitstäge zu verlegen.

§. 4. An Sonn- und Feyertägen sollen keine Eßwaaren, von was immer für Gattung, nach 9 Uhr Vormittags auf dem Markte mehr feilgeboten, oder verkauft werden. Die Uebertreter unterliegen einer

ner Strafe von 1. Gulden, und nach Umständen auch einer körperlichen Züchtigung.

§. 5. Da die nöthige Einfuhr von Mehl, Grieselwerk, und Bier entweder vor, oder nach den Sonn- und Feyertägen füglich geschehen kann, so ist, um den Gottesdienst in den Städten durch das Geräusche der dießfälligen Wägen nicht zu stöhren, diese Einfuhr an Sonn- und Feyertägen selbst nur im äussersten Nothfalle vor, oder nach dem Gottesdienste zu gestatten.

§. 6. Mit Krämmereyen auf den Gassen, und Plätzen herum zu gehen, und selbe feil zu bieten, ist ebenfalls unter einer Geldstrafe von 1. Dukaten, oder unter körperlicher Züchtigung verboten.

§. 7. Dagegen wird erlaubet, Zuckerwerk, Kuchen, und dergleichen Gebäcke bis 9 Uhr Vormittags, und nach geendigter nachmittägiger Kirchenandacht zu verkaufen. Die dawider Handelnden sind einer körperlichen Strafe zu unterziehen. Eben so darf

§. 8. An Sonn- und Feyertägen frisches Obst, Kastanien, und Nüsse nach 4 Uhr Nachmittags frey verkaufet werden, ausser dieser Zeit aber wird der dießfällige Verkauf nur in Einsätzen, und unter den Hausthüren gestattet. Die Uebertreter unterliegen der Konfiskazion ihrer Waare.

§. 9. Das Kochen, und Braten der Würste, oder anderer Fleischwaaren auf der Gasse, so wie

§. 10. Der Verkauf einiger erlaubten Gebethbücher, Gebether, Bilder, Rosenkränze ꝛc. in Kram-

buden, oder Ständeln bey der Kirche ist unter einer Geldstrafe von 1 Gulden verboten; doch wird diese Feilschaft in einiger Entfernung von den Kirchen gestattet.

§. 11. Nachdem das öffentliche sowohl, als geheime Verkaufen der Waaren an Sonn- und Feyertägen den Handelsleuten, und Krämmern nicht gestattet werden kann, so sind auch alle Kauf- und Handlungsgewölber an diesen Tägen durchaus geschlossen zu halten, und zwar unter Strafe von 1. Dukaten.

§. 12. Auf gleiche Art haben sich die Juden an Sonn- und Feyertägen alles Handels, und aller öffentlichen Betreibung ihrer Gewerbe zu enthalten, widrigens sollen sie uebst der Konfiszirung ihrer Waaren mit schweren Strafen belegt werden.

§. 13. Von dem Zuschliessen der Verkaufsgewölber finden jedoch folgende Ausnahmen Statt:

a) Jene Verkaufsgewölbe, in welchen die Partheyen wohnen, jedoch müssen sie ohne die mindeste Auslage einer Waare wenigstens zur Hälfte, das ist: mit einem Fensterladen gesperrt seyn.

b) Spezereyhändler dürfen ihre Waaren Vormittags bis um 9 Uhr, und Nachmittags von 4 Uhr bey halbgeöffneten Gewölbläden verkaufen.

c) Den Pfefferküchlern, und Wachszichern wird der Verkauf vor und nach geendigtem Gottesdienst gestattet.

d) Den Tabaktrafikanten ist erlaubt, Vor- und Nachmittags, jedoch erst nach geendigtem Gottes-

tes-

tesdienst, bey halbgeöfneten Gewölbläden, und ohne Aussetzung des Verkaufszeichens, Tabak zu verkaufen.

e) Perückenmacher können zwar ihre Gewölber bis 11 Uhr Vormittags offen haben, sodann aber sind sie gehalten, ihre Läden bis 4 Uhr Nachmittags zu schliessen.

f) Apotheker, dann chyrurgische und Baaderoffizinen sind von dem Zusperren gänzlich ausgenommen, und eben so dürfen

g) Die Bäcken ihr Brod, und anderes Gebäcke in ihren Häusern, und Brodläden den ganzen Tag hindurch feil halten, und verkaufen. Endlich können auch

h) Jene Handwerksleute, deren Arbeit bey Reisenden, oder in anderen dringenden Fällen erforderlich wird, z. B. Schmiede, Schlosser, Wagner ꝛc. zu diesem Ende ihre Werkstätte an Sonn- und Feyertägen öffnen. Jede Uebertretung der in diesem §. enthaltenen Vorschrift unterliegt einer Strafe von 1 Dukaten.

§. 14. Wirths- und Schänkhäuser sind nur bis 9 Uhr früh offen zu lassen, sodann aber bis nach geendigtem vormittägigen Gottesdienste zu schliessen, und darf in denselben während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes Niemanden etwas verabreichet, noch sonst öffentlich verkauft werden. Die dawider Handelnden sind im ersten Uebertretungsfalle

mit einer Strafe von 2. Dukaten, bey wiederholten Uebertretungen aber mit schärferen Strafen zu belegen.

§. 15. Unter gleicher Strafe darf die Tanzmusik in den Wirths- und Schänkhäusern auf dem Lande, nur von 3 Uhr, und in den Städten nie vor 4 Uhr angefangen werden.

Alles Karten- Billard- und andere Spiel in Kaffeehäusern ist bis 3 Uhr Nachmittags verboten, und der dagegen handelnde Kaffeesieder wird das erstemahl mit einer Geldstrafe von 2 Dukaten, in wiederholten Betretungsfällen aber schärfer zu bestrafen seyn.

§. 17. Vor geendigtem nachmittägigen Gottesdienst in öffentlichen Gärten Kegelscheiben, ist unter Strafe von 1 Dukaten verboten.

§. 18. Endlich ist an den grossen Festtägen im Jahre, nemlich am Christtage, am Oster- und Pfingstsonntage, dann am Maria-Empfängnistage nicht erlaubt, die Fleischbänke, welche an den gewöhnlichen Sonn- und Feyertägen bis 9 Uhr Vormittags offen bleiben können, zu öffnen; auch dürfen die Obsthändler weder in den Einsätzen verkaufen, und die Kaffeehäuser nur bis 9 Uhr Vormittags, und nach 4 Uhr Nachmittags mit halb zugemachten Läden, und mit Vermeidung alles Spiels offen bleiben; eben so ist in öffentlichen Schänk- und Wirthshäusern die Tanzmusick, so wie jedes öffentliche Schauspiel untersagt.

Auf die Befolgung dieser Unserer höchsten Anordnung hat Unsere Landesstelle, und die derselben unter-

untergeordneten Kreisämter, so wie die Ortsobrigkeiten, und die Pfarrer gehörig zu wachen, die Uebertreter aber zur ernstlichen Bestrafung anzuzeigen.

N. 3216.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 14. Dez. 1797. kund gemacht von der Regierung und Kammer in Vorderösterreich, den 11. Jänner 1798.

Daß theologische Stipendisten neben den theologischen Studien keinen anderen Lehrkurs machen sollen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die mit theologischen Stipendien aus dem Alumnatsfonde der Diözesen sowohl, als auch aus dem Religionsfonde begabten studierenden Geistlichen einen großen Mißbrauch treiben, indem sie unter dem Vorwande, den geistlichen Stand anzutretten, dergleichen Stipendien durch mehrere Jahre genießen, während dem theologischen Lehrkurse aber auch noch die juridischen oder medizinischen Hörsaale besuchen, und sohin den geistlichen Stand verlassen, wodurch nicht allein den verschiedenen Fonds ein beträchtlicher Nachtheil zugeht, sondern auch dem Sinne der Stifter, welche so beträchtliche Kapitalien zur Bildung tauglicher Seelsorger und zur Aufrechthaltung des Priesterstandes bestimmt haben, offenbar entgegen gehandelt wird.

Um nun diesen Mißbrauch zu verhindern, und den damit verbundenen offenbaren Trug abzuwenden, wird befohlen, daß künftig keinem theologischen Stipendisten, der ordentliche Besuch der Vorlesungen aus den rechtlichen, medizinischen, oder andern höheren

Wissenschaften während seines theologischen Kurses auf Universitäten oder Lyzäen gestattet, und nicht nur den Professoren die Ausstellung der Zeugnisse über andere wissenschaftliche Zweige an diese Stipendisten auf das Schärfeste verbothen, sondern auch, wenn dergleichen Stipendisten mit solchen Zeugnissen über andere zurückgelegte Wissenschaften vorkommen, dieselbe für ungültig angesehen, und darauf bey Verleihung der Staatsbedienstungen oder bey Gesuchen um Zulassung zu den Doktorswürden keine Rücksicht genommen werden solle.

N. 3217.

Hofkanzleydekret vom 14. Dez. 1797. kund gemacht von dem ostgalizischen Landesgubernium den 15. Jänner 1798.

Daß die Frist zur Vormerkung der sächlichen Rechte auf die Realitäten des Lemberger städtischen Grundbuchs weiter erstreckt worden sey.

Da die Frist zur Vormerkung der sächlichen Rechte auf die zum Grundbuch der Stadt Lemberg gehörigen Realitäten auf ein Jahr und zwar bis Ende Dezember 1798. für jedermann verlängert worden ist; so wird solches hiemit allgemein bekannt gemacht.

N. 3218.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. Dezember 1797.

Vekturanten, so Kontofrachtlohn für Natura-

Es hat sich der Fall ergeben, daß zwey hierländige Vekturanten, die zur Verführung nach Bamberg geladene Naturalien sammt dem empfangenen Konto-

Fracht-

Frachtlohn unterschlagen haben; gleich wie man nun sowohl wegen Hereinbringung des dießfälligen Ersatzes, als auch rücksichtlich der Bestrafung dieses Vergehens durch die betreffenden Kreisämter unter einem das Nöthige einleitete; so wird solches Amtsvorstehern in der Absicht eröffnet, um sämmtliche Unterthanen vor derlei Vergehungen unter Bedrohung der schärfesten Strafe nachdrücklichst zu warnen.

lien unterschlagen, haben, werden bestrafet.

N. 3219.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 15. Dezember 1797.

Nachdem aus mehreren Beschwerdfällen hervorkömmt, daß die meisten Pfarrschullehrer sich von ihren Seelsorgern ganz unabhängig zu seyn glauben, woraus nichts als Gehäßigkeiten entstehen; So ist sämmtlichen Normalschullehrern die Erinnerung zu machen, daß an jeder Landschule ein Seelsorger der unmittelbare Schulvorsteher seye, dem die Aufrechthaltung, und Beförderung des Schulwesens obliegt, folglich demselben in allen Schulvorfällen die gehörige Achtung, und Folge zu leisten sey.

Den Schullehrern zu erinnern, daß an jeder Landschule der Seelsorger ein Schulvorsteher seye, dem in Schulvorfällen Achtung und Folge zu leisten ist.

N. 3220.

Hofdekret von 15. Dezember 1797 kund gemacht von dem Ostgalizischen Appellazionsgericht den 6. Februar 1798.

Caesareo Regium Universale Regnorum Orientalis Galiciae et Lodomeriae Appellationum Tribunal omnibus Judiciis Criminalibus et locorum Praefec-

Entschliessung wegen des Verfahrens mit beinzichtigten Verbre-

Hiern von dem Kriminalgericht, und der Polizeybehörde in Oſtgalizien.

fecturis, tum singulis, quorum interest, notum facit, Sacratissimam Caesareo Regiam Apostolicam Majestatem ad obsequiosissime sibi substratas sequentes quaestiones:

1mo. Quis cognoscendum habeat, num culpatus criminaliter tractandus sit?

2do. Quid criminali Judicio agendum veniat, si traditum sibi delinquentem ad criminalem Inquisitionem non qualificatum inveniret.

3tio. Utrum antequam Inquisitus tradatur Criminali Judicio, et antequam inchoetur criminalis Processus Recursus institui possit? et quorsum interponendus, denique.

4to. Cum Leopoliense Criminale Judicium una causas ad localem Praefecturam spectantes curet, num notiones ab eodem usitatae legis praescripto contrariae sint nec ne?

Altissimo Decreto Aulico mediante ddto 15ta Decembris 1797 definire dignatam esse, et quidem ad Quaestionem 1mam decisionem, utrum culpatus criminaliter tractandus sit? soli Judici Criminali exclusive competere;

Cognitionem vero Politicae Praefecturae simpliciter ad id restringi debere; utrum nimirum usque ad subsecuturam Judicii Criminalis Instructionem inquisitus aresto detinendus, aut sub legali praecautione libero pede dimittendus sit? Hinc

usi-

usitatas hucdum in Gallicia Orientali notiones politicarum Instantiarum, num culpatus ad Criminale Judicium adstituendus sit nec ne? et earum notificationes ad culpatum aut alias partes, pro futuro penitus abrogari.

Ulterius Judicis Criminalis Officium post inspecta acta et subsecutam forte actualem Deportationem (in quo secunda quaestio consistit) ex rei et occurentium Circumstantiarum natura fluere, si nimirum Criminale Judicium nullam contra culpatum criminalem Inquisitionem instrui posse, censet, tum quidem de Sententia declarationis innocentiae, quae semper jam praesupponit Criminalem Inquisionem, nullam quaestionem moveri posse, Testimonium tamen culpato super eo: quod casus post peractam praeviam politicam Inquisitionem ad Criminalem processum non qualificatus adinventus fuerit, ad ejus postulationem aequitatis causa denegari nequire.

Si porro contra constitutum indicia delicti politici prodeant, in rei natura positum esse, quod idem politicae pertractationi sit dimittendus.

In omnibus vero reliquis casibus arrestatum ulterius libertate privari non posse, Idque; prudenti Judicis Criminalis arbitrio relinqui, utrum et de quibus praecautionibus respectu futurae securitatis, cum politica Instantia communicare debeat.

Cum

Cum proinde politica Praefectura super eo: utrum culpatus ad Judicium Criminale deportandus sit nec ne? nullam notionem ferendam, consequenter nullam notionem culpato aut damnificato notificandam habeat, corruere quoque per id quaestionem tertiam super recursu a tali opinativa cognitione; Quamprimum etenim culpatus delictum Criminale confessus, aut legali indicio §. 52. gravatus, aut Instructio Criminalis Judicis ad ejusdem deportationem subsecuta est, tum aem juxta §. 51. Cod. Jud. Criminalis intra 24. horas subsequi debere, quin Praefectura per praetextum interponendi recursus se ab eadem impediri permittat.

Quod Deportatio per casualem adversarum Circumstantiarum concursum in culpa plane vacuum cadere possit, id ad rarissima illa mala spectare, qua civis, communis securitatis causa, suum ne sub praetextu recursuum prouti metuendum esset, pleraeque Inquisitiones jam sub initio protrahantur, et per id saepissime penitus frustrentur, perferre debet; et quae tamen variis modis reparar possunt.

Post deportationem culpato liberum manere sua deffensionis adminicula coram Criminali Judicio exponere, et pro re nata etiam petere, ut si ad ea inferior Judex haud reflectere videatur, superiori Judici qui tamen manifeste est, Criminiale Judi-

di-

dicium et non politica Instantia, substernantur; Attamen per talem scripturae defensoriae ad superiorem Judicem promotionem, tam urgentem Inquisitionis cursum remorari nequire, sed in ordine cum eadem procedi debere, cum tandem supra memoratae nullibi haereditariorum Regnorum, sed in OrientaliGalicia duntaxat hucusque; usitatae politicae Notiones super praeliminari quaestione, num culpatus Criminali Judicio tradendus et cum eodem Criminalis Inquisitio instituenda sit? in futurum prout in reliquis Praefecturis ita et in Leopoliensi Magistratu, inquantum is localem Praefecturam representat, tollantur; Hinc notiones istas nullum ponere fundamentum, inquisitionem praeviam juxta Quaestionem quartem Criminali Senatui Leopoliensis Magistratus adimendi, et ad Senatum politicum transferendi.

Opinionem illam quod honor et Libertas Civis jam per id patiatur quod idem ad Criminale Judicium se sistere debeat, ibi eo minus subsistere, ubi Criminale Judicium etiam Inquisitionem praeviam politicam peragendam habet. Et cum per separationem Jurisdictionis Magistratualis Leopoliensis quo ad praeviam Inquisitionem a Criminali Inquisitione, prout jam in aulica Resolutione ddo. 1. Februarii 1793. ad C. R. Orientalis Galiciae Gubernium edita dictum est, necessario confusiones et

pro-

protractiones inducerentur. Ordinari itaque, ut circa praesentem statum Leopoliensis Magistratus, qui cum utilitate et sine gravamine in aliis quoque Magistratibus capitalium Urbium subsistit, porro persistatur.

N. 3221.

Verordnung des ostgalizischen Landesguberniums vom 15. Dezember 1797.

Wegen Uibersetzung des Wegmauthamts von Kapukodrulni gegen Wuma unweit Humora im Bukowiner Kreise.

Da des Dienstes wegen das k. Wegmauthamt von Kapukodrulni 3/4 Meilen vorwärts gegen Wuma unweit Humora zu der daselbst befindlichen Brücke übersetzet worden; so wird solches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

N. 3222.

Hofdekret vom 15. Dezember 1797 kund gemacht von der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission den 11. Januar 1798.

Sind eben die nämlichen Vorsichten, damit nicht etwa unter dem Vorwande der Widmung zum Militär, oder einer Lieferung zu den k. k. Armeen, Pferde ausgeschwärzet werden, so vorwärts S. 587 Zahl 3186 von Seite der Hofkommission mit Hofdekret vom 14. November bekannt gemacht wurden.

N. 3223.

N. 3223.

Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 18. Dezember 1797.

Wegen Verboth des Sonnenwendfeuers.

Da man mit Mißfallen vernehmen muß, daß die Verordnungen wegen des Verboths des Sonnenwendfeuers hie und da von den Unterthanen nicht befolget werden; So wird dem k. k. Kreisamte aufgetragen, diese Verordnung durch die Dominien alljährlich 14 Tage vor dem St. Johann des Täufers Feste republiziren, und über die richtige Befolgung sich die Anzeige erstatten zu lassen.

N. 3224.

Hofdekret vom 19. Dezember 1797, kundgemacht von der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission den 22. Januar 1798.

Die Uebersetzung des sandomirer Reviseratamts nach Krasnik, nebst der den dortigen Handelsleuten zu statten kommenden Begünstigung, wird bekannt gemacht.

Es ist bewilliget worden, daß das bisher zu Sandomir bestandene Zollrevisorsamt nach Krasnik versetzt, und den Handelsleuten an dem letztgenannten Orte, wenn sie einen beträchtlichen Transitohandel treiben, gestattet werden könne, ihre hiezu bestimmten Waaren auf einige Wochen, jedoch unter genauer ämtlicher Mitsperre daselbst abzulegen. Da nun diese Uibersetzung sowohl, als die Begünstigung im Monat Hornung 1798. J. ihren Anfang zu nehmen hat, so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

N. 3225.

Verordnung des Tyroler Landes-Guberniums vom 20. Dezember 1797.

Wein- oder Kammertaxe in Tyrol pro 1797.

Nach der mit dem Viertelsvertreter an der Etsch und andern Vertretern aus den Gegenden des Landes, wo kein Wein wächset, gepflogenen Ueberlegung ist die Wein- oder sogenannte Kammer-Taxe für die im gegenwärtigen zu Ende gehenden Jahre 1797 gefechsten Weine folgendermassen festgesetzet worden.

Die Yhren:

Wein 1ter Klasse	—	—	14 fl. —
— 2ter Klasse	—	—	13 fl. 30 kr.
— 3ter Klasse	—	—	12 fl. 45 kr.

folglich im reducirten Maaße der Eimer

Wein 1ter Klasse	—	—	10 fl. 11 kr.
— 2ter Klasse	—	—	9 fl. 49 kr.
— 3ter Klasse	—	—	9 fl. 16⅓ kr.

Unter den Wein 1ter Klasse gehöret der Botzner, Griesner, Aichholzer, dann der Traminer haltbare, und gerechte Vergährner, unter die 2te Klasse aber der schlechtere jedoch haltbare Vergährner, unter die 3te Klasse endlich der gleichfalls haltbare, jedoch von den übrigen unter Botzen gelegenen, hieroben nicht genannten Orten herkommende Vergährner. So wie diese oben angesetzte Taxe blos und allein auf gute, haltbare und unverfälschte nach dem Hortwein gehende Vergährner-Weine gemeinet ist; so hat sich dieselbe

weder

weder auf die Weine von schlechterer, noch auf jene von besserer und besonderer Gattung zu erstrecken.

Dieses wird zum allgemeinen Wissen mit dem Beysatze eröffnet, daß hierdurch die Freyheit im Handel und Wandel keineswegs beschränket, sondern gegenwärtige Taxe lediglich nur im Falle keines wirklich geschlossenen oder erweislichen Kauf-Kontraktes, und eines sich dießfalls ergebenden Anstandes zur Richtschnur genommen werden solle.

N. 3226.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 20. Dezember 1797.

Die Transportführen mit Bestimmung der Zentner-Zahlen auszuschreiben.

Die k. Kreisämter haben von nun an für die Zukunft die erforderlichen Transportführen mit Abnahme des Vorspanns nicht nach der Führen-Anzahl allein, sondern zugleich mit Bestimmung der Anzahl Zentner oder Säcke, welche jedes Dominium zu verführen hat, auszuschreiben, und sich genau nach dieser Weisung zu verhalten.

N. 3227.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. Dezember 1797.

Wegen Ankauf und Verkauf ärarischer Monursstücke.

Da ungeachtet des seit so vielen Jahren bestehenden, und mehrmahl wiederholten Verbots des Ankaufs und Verkaufs ärarischer Monursstücke noch

immer schädliche Unterschleife mit neuen und alten ärarischen Montursorten getrieben werden; so wird in Folge herabgelangter Hofentschliessung dieses bestehende Verbot nicht allein hiemit erneuert, sondern auch den unterstehenden Behörden aufgetragen, daß die neuen oder alten ärarischen Montursstücke, wenn irgendwo einige angetroffen werden, ohne alle Rücksicht in Beschlag genommen, und an die nächste militär-Oekonomiekommission oder Depot zum fernern Gebrauche für die Truppen abgegeben werden sollen.

N. 3228.

Patent für Ostgalizien vom 21. Dez. 1797.

Wir Franz der Zweyte, ꝛc.

Erstreckung der Frist zum Anspruch auf Besitz, und zur Vindizirung des Eigenthums in Ostgalizien.

Durch das am 1ten Dezember 1785. in Ostgalizien kund gemachte Patent ist denjenigen, die ein Recht zu haben glauben, einem Besitzer die Grenzen eines Besitzes streitig zu machen, ein Eigenthum wider vermeintlich unrechtmässige Besitzer zu vindiziren, zugetheilte Erbgüter entweder in der Sache selbst, oder in der Vergütung anzusprechen, oder auch sonst Schuldforderungen geltend zu machen, eine Frist von 10 Jahren, das ist: vom 1ten Jänner 1788. bis letzten Dezember 1797. bestimmt worden, binnen welcher sie ihre Ansprüche anzubringen, und darüber das ordentliche Klagrecht anzustrengen haben, widrigens sie damit nicht gehört, sondern die Besitzer

für

für immer bey Besitz und Eigenthum geschützt werden sollten.

Da aber in diesem zehnjährigen Zeitraum sich mehrere Ereignisse ergeben, welche die Güterbesitzer verhindert haben, ihre Ansprüche auf benachbarte Grenzen, und wider vermeintliche unrechtmässige Besitzer von Realitäten geltend zu machen, so finden wir Uns bewogen, die auf 10 Jahre festgesetzte Frist dahin zu erstrecken, daß jedem, der dem Besitzer die dermahlige Grenze eines Besitzes streitig zu machen, wider vermeintlich unrechtmässige Besitzer ein Eigenthum zu vindiziren, zugetheilte Erbgüter entweder in der Sache oder in der Vergütung anzusprechen, ein Recht zu haben glaubt, gestattet seyn soll, seine Ansprüche binnen den nächsten drey Jahren, das ist vom 1ten Jänner 1798. bis letzten Dezember 1800. geltend zu machen, welche Fristverlängerung aber auf Klagrecht wegen blosser Schuldforderungen sich nicht zu erstrecken hat, da einer Seits zu hart wäre, die Besitzer und Eigenthümer wegen blosser Schuldforderungen noch erst nach dem Verlauf von 13 Jahren neuen Anfällen auszusetzen, und anderer Seits die Gründe, welche für die Verlängerung der Frist zur Einklagung der strittigen Grenzen, Güter und Güterantheile das Wort führen, nicht eben sowohl für das Klagrecht wegen blosser Schuldforderungen eintreten.

N. 3229.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 21. Dezember 1797.

Verlassenschafts- oder Unterrichtsgelder an die Kreiskassen zur Abfuhr zu übergeben.

Da bisher öfters einige Beträge an Verlassenschafts- oder Unterrichtsgeldern bey Einbringung dießfälliger Berichte an das hiesige Taxamt abgeführet zu werden pflegen, hieraus aber mancherley Irrungen entstehen, so wird den Kreisämtern zur Richtschnur bedeutet, alle derley Beträge an die Kreiskasse abzugeben, solche durch den Kreiskassier in den vorgeschriebenen Terminen unmittelbar hier bey dem Kammeralzahlamte, welches zur Uibernahme unter einem angewiesen wird, abführen zu lassen, und in dem anher erstatteten Bericht nur den abgeführten Betrag anzuzeigen.

N. 3230.

Dekret der Finanz-Hofstelle an sämmtliche Länderstellen vom 21. Dezember 1797.

Anstellung der Quiescenten.

Se. Majestät haben, zur Schonung der Finanzen, die vorhandenen Quiescenten, nach ihrer Dienstuntauglichkeit, unterzubringen dergestalt anbefohlen, daß zu keiner erledigten Stelle, zu welcher ein tauglicher Quiescent vorhanden ist, jemand anderer vorgeschlagen werden soll, in so lang, bis nicht alle derselben, die noch brauchbar sind, untergebracht seyn werden. Jedem Vorschlage der Art soll demnach auch immer die Liste der noch vorhandenen Quiescenten beygeschlossen werden.

Zu Thürhüter- Heitzer- Kanzleydiener- und Hauskuechts- Diensten aber, die zu besetzen sind, sollen von nun an allemahl theils Quiescenten, theils gediente Soldaten, und niemahls Leute aus Privatdiensten angestellet werden.

N. 3231.

Hofkanzleydekret vom 22. Dezember 1797, kund gemacht von dem Inner- Oesterreichischen Appellazions- Gerichte den 8. Januar 1798.

Se. k. k. apostolische Majestät haben die unterm 17. August 1797 intimirte höchste Resolution wegen des der Triester Assekuranzkammer bey öffentlicher Feilbiethung ihrer Akzien zustehenden Vorzugsrechtes — so im gegenwärtigen Bande vorwärts S. 306 Zahl 3075 zu finden ist — dahin zu erklären befunden: Der Triester Assekuranzkammer stehe auch in Versteigerungsfällen ihrer Akzien das Artikulo 14 des Sozietätskontrakts bedungene Vorzugsrecht auszuüben, allerdings bevor, und könne dieses Recht keinerdings auf das Recht der Mitsteigerung beschränket werden; wohl aber müsse die Kammer gegen den als Meistbieter gebliebenen Käufer dieses Vorzugsrecht im Akte der Versteigerung selbst, bevor von selben die Auszahlung des Anboths angenommen, und ihm die Akzie ausgefolget worden, angebracht werden, widrigens dieselbe anmit nicht mehr gehöret werden solle, daher, wenn der Akt einer derley Versteigerung gültig für sich gehen soll, die Kammer

der ausgeschriebenen Feilbiethung jedesmahl eigends verständiget werden müsse.

Welch höchste Entschliessung zur genauen Benehmungswissenschaft hiemit eröfnet wird.

N. 3232.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 22. Dezember 1797.

Wegen Einsendung der Lieferungs-Zertifikate und Quittungen.

Da es hervorgekommen ist, daß mehrere k. Kreisämter die Lieferungs-Fuhrlohnszertifikaten theils mit den Lieferungsquittungen vermengen, theils auch allein an die Kreditsbuchhalterey, wohin sie nicht gebören, befördern, hindurch aber die Geschäfte vervielfältiget, und zum Nachtheil der Partheyen, denen die Fuhrlohnsvergütungen gebühren, verzögert werden, in dem die Adjustirung der Lieferungs-Fuhrlohnszertifikate blos dem ständischen Buchhalterey-Departement zusteht; so wird sämmtlichen k. Kreisämtern zur Richtschnur gegeben, in Hinkunft die Lieferungsfuhrlohnszertifikate abgesondert von den Lieferungsquittungen entweder unmittelbar an den Hochlöblichen Landesausschuß, oder aber die ersteren gerade an das ständische Buchhalterey-Departement, die letztern hingegen an die ständische Kreditsbuchhalterey einzusenden.

N. 3233.

N. 3233.

Hofdekret vom 23. Dezember, kund gemacht von der bevollmächtigten westgaliziſchen Hofkommiſſion den 31. Dezember 1797.

Der Termin zum Verkauf der auſſer Handel geſetzten Waaren in Weſtgalizien wird bis letzten Dezember 1798. bewilliget.

Se. Majeſtät haben allergnädigſt zu bewilligen geruhet, daß der Verkauf der Vorräthe an auſſer Handel geſetzten Waaren in Weſtgalizien bis Ende des Jahrs 1798. unter folgenden Bedingungen geſtattet werden kann; nämlich

Erſtens: Hat dieſer Verkauf ſich allein auf die Provinz Weſtgalizien zu beſchränken, und es wird daher unter Konfiskazionsſtrafe verbothen, mit den erwähnten Waaren einen Handel nach Oſtgalizien, oder in eine andere k. k. Provinz zu treiben, oder ſolche dahin zu ſenden.

Zweytens: Hat ein jeder Handelsmann ſeinen Vorrath an dergleichen Waaren in ſeinem Gewölbe beſonders aufzubewahren, und darüber längſtens bis halben Jänner 1798. ein Verzeichniß derſelben dem nächſten Zollamte zu übergeben, und dieſes daſſelbe dem Inſpektorate zu überſenden. Auch wird eine jede Handelspartey durch eben dieſe Wege alle drey Monate anzuzeigen haben, was an dergleichen Waaren verkauft worden iſt. Die Inſpektorate aber werden nachzuſehen haben: ob nicht etwa die Vorräthe mit neuen eingeſchwärzten Waaren ergänzet werden.

Drittens: Werden alle auſſer Handel geſetzte Waaren, die etwa mit Ende des Jahrs 1798. noch vorhan-

den sind, sodann ohne mindeste längere Nachsicht in die zollämtlichen Magazine abzuliefern, und dort gegen Entrichtung der bestimmten Lagergebühr in Verwahrung zu behalten seyn, bis solche in fremde Länder gegen Entrichtung der Essitogebühren versendet werden. Diese Versendung aber wird, um allen Behelligungen wegen Gestattung eines weitern Verkaufs im Lande vorzubeugen, innerhalb sechs Monaten zu geschehen haben; im widrigen Falle wird das Lagergeld doppelt abgenommen werden.

Dagegen werden diejenigen Waaren von gedachten Vorräthen, welche bis Ende d. J. 1798 in fremde Länder gesendet werden, von der Entrichtung des Essitozolles hiemit befreyet.

N. 3234.

Hofdekret der obersten Justizstelle an die N. Oe. Appellazion vom 27. Dezember 1797.

Auf Bergwerks-Verschleiß-Tratten keinem Verbothe Statt zu geben.

Se. Majestät haben über die aus Veranlassung eines von dem N. N. wegen des von dem N. Oen. Landrechte auf Anlangen des N. N. auf eine angeblich ihm in Verstoß gerathene und deßwegen zu amortisiren gebetene Bergwerks-Verschleiß-Direkzions-Tratte Nro. 93. vom 1. August 1796. pr. 1000. fl. verwilligten Verboths höchsten Orts angebrachte Beschwerde, und hierüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu entschliessen geruhet: auf die blos auf

Ueber-

Ueberbringer lautenden, und mit dem Verfallstage zahlbaren Reserve-Tratten kann kein Verboth, oder wie sonst immer gearteter, die Zahlung hemmender Vorschritt vorgenommen werden; hiernach ist in dem gegenwärtigen, so wie in künftigen Fällen vorzugehen, ohne daß es einer Kundmachung an das Publikum bedarf.

N. 3235.

Hofkammerdekret vom 27. Dezember 1797, kund gemacht von der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission den 19. Jänner 1798.

Da in allen k. k. Erblanden nach der Grundverfassung der Staatsverwaltung die Erzeugung, und der Verschleiß des Salzes ein landesfürstliches Regale ist; so haben Se. Majestät zu entschliessen geruhet, daß auch in Westgalizien Niemanden gestattet seyn soll, weder zum eigenen Gebrauch, noch zum Verkauf, und eben so wenig auf eigenem, als auf fremdem Grund und Boden Salz zu erzeugen; sondern ein jeder, der einen Salzstock, oder eine Salzquelle (Sola) auf was immer für eine Art entdecket, soll schuldig und verbunden seyn, ohne Verschub von dieser Entdeckung entweder dem einschlagenden Kreisamte, oder der Landesstelle die Anzeige zu machen; wo übrigens derjenige, welcher gegen dieses Verboth handelt, die Entdeckung verheimlichet, oder das entdeckte

Das Salz wird für ein landesfürstliches Regale erkläret.

deckte Salz, oder die Salzquelle zu seinem Genuß gebrauchet, zu einer Strafe von fünf hundert Dukaten (wovon der Anzeiger, nebst Verheimlichung seines Nahmens, das Drittel erhalten wird) verhalten, oder, in so fern er diese baar zu erlegen ausser Stande wäre, mit einer angemessenen Leibesstrafe, welche die k. k. Finanzhofstelle bestimmen wird, unnachsichtlich belegt werden soll.

Diese höchste Entschliessung wird sonach zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht, und werden sowohl die k. k. Kreisämter, als das Fiskalamt über den dießfälligen Befolg gehörig zu wachen haben.

N. 3236.

Ständisches Patent in Oestr. ob der Enns vom 28. Dezemb. 1797.

Wir einer löbl. Landschaft, ꝛc.

Wie sich in Bieraufschlags-Sachen in Oestr. ob der Ens zu achten ist.

Nachdem über den Inhalt des §. 73. der ständischen Bier-Aufschlags-Verordnung vom 17. April 1795. mehrere Anfragen, und Beschwerden vorgekommen sind, auch dessen verschiedene Auslegungen zu einigen Irrungen Anlaß gegeben haben; So wird in Folge der in Sachen eingelangten höchsten Entschliessungen vom 9. Febr. und 12. May d. J. der bemeldte dritte Absatz als aufgehoben erkläret, und

statt

statt dessen zur allgemeinen Wissenschaft, und genauer Nachachtung folgendes verordnet:

1mo. Ueber jede von der in Bier-Aufschlags-Sachen niedergesetzten ständischen Commission geschöpfte Erkänntniß (Notion) steht dem Verurtheilten frey, sich binnen sechs Wochen vom Tage der zugestellten Notion entweder im Wege der Gnade an den Bräu-Verein zu wenden, oder im Wege Rechtens seine Aufforderung wider die Herren Stände, denen das Bier-Aufschlags-Gefäll von dem höchsten Landesfürsten überlassen ist, bey dem Landrecht zu überreichen, oder zugleich den Weg der Gnade, und des Rechtes bey erstbemeldten beyden Behörden zu ergreifen.

2do. Wird in dieser Frist von 6 Wochen weder das Anbringen im Wege der Gnade, noch die Aufforderungs-Klage im Wege Rechtens eingereicht, so hat keine weitere Beschwerde wider die ständische Notion Statt, sondern solche ist als in Rechtskräften erwachsen anzusehen.

3tio. Ueber jede Aufforderungs-Klage wird die Streitsache nach Vorschrift der Gerichtsordnung abgeführt. Im Wege der Gnade aber hat der Rekurrent über den von dem Bräu-Verein erhaltenen Bescheid seinen Rekurs anzubringen, bey jener Behörde, welche die Notion geschöpft hat, zu überreichen, und diese solches mit Beyfügung der Amts-Erinnerungen mittels des ständischen verordneten Kollegiums an die

k. k.

k. k. Landesstelle zur Einbegleitung an die hohe Hofstelle zu übergeben.

4to. Wenn eine geschöpfte Notion in Rechtskräften erwachsen, oder der Rekurrent im Wege der Gnade abgewiesen worden ist, dann steht dem Bräu-Verein bevor, die Execution wider den Schuldig-Erkannten, entweder bey dem ständischen verordneten Kollegium, welches dieselbe nach Maaß der in Contributions-Sachen dießfalls bestehenden Verordnungen ertheilen wird, oder bey der ordentlichen Obrigkeit des Verurtheilten, nach Vorschrift der Gerichtsordnung anzusuchen.

Wornach sich jedermann zu achten hat, und diese Verordnung durch sämmtliche Obrigkeiten den Unterthanen bekannt zu machen ist.

N. 3237.

Verordnung des tyrolischen Landes-Guberniums vom 28. Dezember 1797.

Marktordnung für Insbruck.

Um eine den gegenwärtigen Umständen angemessene Wohlfeilheit der nothwendigsten Feilschaften zu Gunsten des hiesigen Publikums zu erzielen, und die Hindernisse und Mißbräuche, welche dieser heilsamen Absicht in Wege stehen könnten, wirksam hindan zu halten, hat man nöthig erachtet, die dießfalls bereits kund gemachten Vorschriften in so weit solche durch nachstehende Verordnung nicht abgeändert werden, dem Publikum mit dem Auftrage gegenwärtig zu halten,

daß

daß diese sowohl als die für die hiesige Hauptstadt hier neu bestimmten Anordnungen bey Vermeidung der von Punkt zu Punkt festgesetzten Strafe von Jedermann ohne Ausnahme künftig auf das genaueste befolgt werden sollen.

Getreid.

Erstens. Jeder Getreiderzeuger erhält hiermit die Freyheit und wird dazu aufgemuntert, auf dem hier gewöhnlichen Wochenmarkte sein Getreid kleinweis, oder im Grossen allen denjenigen, welchen der Kauf nicht verbothen, oder beschränket ist, nach Willkühr ohne an eine Taxe gebunden zu seyn, zu verkaufen, und seine Remanenz entweder wieder nach Hause zu führen, oder bis auf den nächsten Wochenmarkte hier aufzubewahren.

Zweytens. Den Inländern sowohl als den Fremden ist erlaubt mit Getreid im Grossen hier zu handeln, und hierzu Magazine im Lande oder in der Stadt anzulegen, jedoch unter folgenden Bedingnissen:

a) daß sie im Lande kein Getreid aufkaufen, und folglich

b) ihre Magazine mit Getreid, so sie im Auslande erhandelt haben, versehen sollen,

c) daß sie am Ende eines jeden Monaths ihren wirklichen Getreidvorrath dem Stadtmagistrate getreulich anzuzeigen, und

d) die

d) die Muster ihres Getreides auf dem Wochenmarkte öffentlich auszustellen verbunden seyn sollen, wo sodann dem Publiko unbenommen bleibt, seinen Bedarf nach getroffenem Einverständnisse aus den Magazinen auch auffer den Wochenmärkten zu erkaufen. Endlich

e) werden diese Getreidhändler auf Verlangen der Polizey-Direkzion, oder des Stadtrathes sich allemahl auszuweisen haben, wo sie ihr Getreid gekauft haben, und ob solches nicht genetzet, tadelhaft, oder der Gesundheit schädlich sey.

Drittens. Jede Vergehung wider obige Punkte, auf welcher die berechtigten Getreidhändler im Grossen betreten würden, soll mit der Konfiskation des tadelhaften, oder unberechtigt im Lande gekauften Getreides, wenn es noch vorhanden ist, widrigen Falls aber mit dem Erlage des daraus erlösten Betrages und noch mit Einziehung der zu diesem Handel ihnen von daraus ertheilten Bewilligung unnachsichtlich bestrafet werden.

Schmalz.

Die hiesige Schmalzwage hat zum Besten der ärmeren Volks-Klasse noch ferneres jedoch gegen dem zu bestehen, daß

a) der Schmalzwagpächter, welchem vom Magistrate sowohl als dieser Landesstelle wesentliche Begünstigungen zu statten kommen, sich mit hinläng-

länglicher real- oder annehmbaren fidejussorischen Caution förmlich verbindlich machen solle, mit hinlänglichem Schmalzvorrathe immer versehen zu seyn, damit im Ermanglungsfalle auf seine Wag, und Gefahr die Schmalzwage sogleich mit Schmalz versehen werden könne.

b) Dieser Vorrath wird ihm von Acht zu Acht Tagen wenigstens auf zehn Centner Schmalz festgesetzet, und die Polizey-Direktion und der Stadtrath angewiesen, hierauf stets zu wachen, und den Erfolg anher anzuzeigen.

c) Die Schmalzwage darf Fremden, nämlich ausser dem Burgfrieden und dem Bezirke der Gemeinden Wiltau, Hötting, Müllau, Pradl, und Ambras unter Confiskationsstrafe oder Erlag des aus dem unberechtigt verkauften Quantum gelösten Betrags, kein Schmalz verkaufen,

d) auch darf sie keinem Hiesigen ohne Ausnahme mehr als fünf Pfund Schmalz und nicht unter einem Viertelpfund auf einmahl käuflich überlassen. Damit aber das Publikum mit dem Preise des Schmalzes von dem Pächter nicht übervortheilt werde, ist dieser gehalten

e) die Schmalzkaufs-Kontrakte der zur gehörigen Uebersicht, und Handhabung aufgestellten Gubernial-Polizey-Kommission, zur Bestimmung der Schmalztaxe vorzulegen, welche durch gedruckte Zettel allgemein bekannt gemacht, und sich auch

f) auf die Melbler in Verhältniß der bestimmten Taxe erstrecken wird, welchen der Schmalzverkauf auch in Zukunft, jedoch mit der Beschränkung gestattet wird, daß sie Niemand, auf einmahl mehr als ein Pfund Schmalz bey der oben ad c. bestimmten Strafe verkaufen sollen.

g) Auf dem Wochenmarkte selbst aber darf Jedermann ohne Ausnahme Schmalz verkaufen, wie und an wen er will, ausser den Wochenmarktstagen hingegen

h) ist jedem fremden Schmalzhändler der Verkauf seines Schmalzes nach vorläufig geschehener öffentlichen Ausrufung, und Bekanntmachung des Preises unter Aufsicht der Polizey öffentlich, und mit der Beschränkung erlaubet, daß er Niemanden weniger als ein Pfund, und nicht mehr als fünfzig Pfund auf einmahl unter Konfiskations- und Abschaffungsstrafe verkaufen dürfe.

Fleisch.

a) Die Fleischhacker sind verbunden, dem Käufer so, wie er sich meldet, der Ordnung nach den Streich, der von ihm anverlangt wird, wenn er noch vorhanden ist, gegen einverstandener Bezahlung unverweigerlich und unter Strafe eines Gulden im Weigerungsfalle herzugeben.

b) Die Zuwage und der sogenannte Zustreich darf in keinem Falle das in der Beylage Lit. A. bestimmte Gewicht unter obiger Strafe überschreiten,

Lit. A.

ten, und müssen überhaupt alle in dieser Beylage enthaltenen Vorsichten bey Vermeidung empfindlicher Strafe genau beobachtet werden. Ingleichen

c) darf von nun an kein Rindfleisch mehr ohne Zuwage, und Zustreich verkaufet werden, sondern jeder Käufer ohne Unterschied muß sichs gefallen lassen, eins und das andere gegen Bezahlung der bestimmten Fleischtaxe verhältnißmäßig abzunehmen. Wegen jeder Vergehung wider diese Vorschrift wird sowohl der Verkäufer, oder der Käufer mit einem Gulden bestrafet werden.

d) Um das Publikum in Hinsicht des Gewichtes vor aller Gefährde zu schützen, ist der Gebrauch der Schnellwagen binnen 12 Wochen einzustellen, und dafür nach den bereits bestehenden Vorschriften das Fleisch nur auf Schalwagen zu wägen; in dieser Absicht

e) soll von dem Stadtmagistrate auf dem Fleischmarkte eine gehörige zimentirte Schalwage öffentlich zu dem Ende aufgestellt werden, damit jede Parthey, die an der Aechtheit des Gewichtes ihres erkauften Fleisches oder an dem richtigen Verhältnisse der Zuwage, und des Zustreiches zweifelt, das Fleisch auf der Stelle abwägen lassen, und das ihr Gebührende fordern könne, indem

f) wenn einmahl das Fleisch von der Fleischbank nach Haus getragen worden ist, keine Klage

mehr wegen des geringern Gewichtes bey obiger Anstalt um so minder angenommen werden kann, als schwer alsdann zu bestimmen wäre, wem eigentlich die Schuld beyzumessen sey. Zur Herstellung dieser Schalwage

g) wird dem Stadtrathe eine Frist von 14 Tagen mit dem gestattet, daß während des Fleischmarktes ein taugliches Individuum abgeordnet werden solle, jeder Parthey auf Verlangen das gekaufte Fleisch unentgeltlich, und ohne Widerrede abzuwägen, und im Erforderungsfalle das schriftliche, oder mündliche Zeugniß über das eigentlich befundene Gewicht getreu abzugeben.

h) Am Ende eines jeden Monathes müssen für das darauf folgende Monath mit Rücksicht auf alle Umstände zwey Fleischtaxen festgesetzet werden, nähmlich eine von der ersten, und zweyten Fleischgattung für die Stadtfleischbänke, und die zweyte von der dritten Gattung für den Fleischmarkt. Zu diesem Ende

i) wird monathlich eine Zusammentretung mit dem Stadtrathe, und den hiesigen Metzgern vor der aufgestellten Gubernial-Kommission zur Bestimmung dieser Fleischtaxen gehalten werden, wo sodann das aufgenommene Protokoll der Landesstelle in der letzten Rathssitzung eines jeden Monaths zur Bestätigung der Fleischtaxe vorgeleget werden muß, damit hiernach die festgesetzte Taxe durch den Druck zur genauen Benehmung bekannt

ge-

gemacht werden könne; worauf die Polizey-Direkzion und der Stadtrath stets zu wachen, und dieser jede erwiesene Uebertretung gehörig zu bestrafen hat.

k) Jede Gefährde im Gewichte wird mit dem Erlage des ganzen Betrages des der beschädigten Parthey ungewichtig verkauften Fleisches zu bestrafen seyn, wovon ein Drittel dem Denuncianten, oder wenn keiner vorhanden, dem Abwäger, die andern zwey Drittel aber der Armenkasse zuzumitteln sind, welcher auch alle obige Geldstrafen zuzukommen haben. Eben so ist die wirkliche Ueberschreitung der Fleischtaxe ohne Rücksicht zu bestrafen, worüber in erster Instanz der Stadtrath, in zweyter Instanz die obbesagte Gubernial-Polizey-Kommission, sodann aber die Landesstelle zu erkennen hat.

l) Endlich wird bestimmet, daß jede wiederholte Vergehung der Landesstelle angezeiget werden solle, damit den strafbaren Metzgern nach Umständen das Gewerb zeitlich oder auf immer gesperrt werden könne.

m) Die Fleischbänke werden von Zeit zu Zeit auch von einem Gubernial-Beamten untersuchet werden.

Brod.

a) Der Brodsatz muß wie gewöhnlich alle sechs Monathe von dem Stadtrathe dieser Landesstelle zur Bestätigung vorgelegt werden.

b) Damit aber dieses mit der erforderlichen Billigkeit, und gehörigen Verläßlichkeit festgesetzet werden könne, sind die Bäcker zu verhalten, ihre Getreid-Kontrakte gerichtlich zu errichten, und solche zur Bestimmung des Brodsatzes in originali vorzulegen.

c) Die mit solchen Vorsichten festgesetzte Brodtaxe wird alle Monathe durch gedruckte Zettel dem Publiko in Erinnerung gebracht werden.

d) Nach dieser Taxe sind die Bäcker verbunden das Brod gut, und unter Konfiskationsstrafe des mindergewichtigen, oder schlechten Brodes gehörig auszubacken.

e) Das den Bäckern confiscirte Brod ist der Armen-Deputation zur weiteren Vertheilung zu übergeben.

f) Die Polizey-Direktion und der Stadtrath haben die Bäcker unversehens und öfters zu untersuchen, letzterer die Ungehorsamen gehörig zu bestrafen, und solche anher anzuzeigen, damit sie bey wiederholtem Vergehen mit schärfern Strafen, allenfalls auch mit Sperrung ihres Gewerbes abgewandelt werden können.

Mehl.

a) Das Mehl hat dermahl keiner Taxe zu unterliegen, und kann auf den Wochenmärkten Staar- und halb Staarweis frey von Jedermann verkaufet werden.

b) Den

b) Den Müllern ist auch der Mehlverkauf an den Wochenmarktstagen, jedoch auf dem Stadtplatze, und mit dem gestattet, daß sie auch nie weniger als einen halben Staar an eine Parthey verkaufen sollen.

c) Den Melblern ist noch ferners erlaubet, Mehl kleinweis Jedermann zu verkaufen, hingegen

d) ist den Melblern sowohl als den Müllern unter Konfiskationsstrafe verbothen, auf dem Wochenmarkte vor 11 Uhr Vormittags Getreid aufzukaufen, und erst nach dieser Zeit ihnen freygestellet, das bis dahin auf dem Markte unveräussert gebliebene Getreid zu erhandeln, und hievon bloß das Mehl, wie oben gesagt worden, zu verkaufen, massen

e) den Melblern, und Müllern Getreid zu verkaufen, auf alle Fälle schärfest, und zwar das erste Mahl bey Verlust des aus dem verkauften Getreid gelösten Betrages, das zweyte Mahl aber unter Bezahlung des doppelten diesfallsigen Werthes ein für allemahl verbothen wird. Ingleichen wird ihnen

f) unter dieser nähmlichen Strafe ernstlich untersagt, inländisches Getreid ausser dem Wochenmarkte und dieß erst nach der oben festgesetzten Stunde in den hierliegenden Gegenden aufzukaufen. Nur ausser den Bezirken der Gerichte Schwatz, Stainach und Hörtenberg mögen

gestattet, sich inländisches Getreid einzukaufen; daher sind sie verbunden

g) auf jedesmahliges Verlangen der Polizey-Direktion, und des Stadtrathes sich standhaft auszuweisen, wo sie ihren Getreidsvorrath sich beygeschaffet haben, indem jenes Getreid, worüber sie sich nicht ausweisen könnten, ihnen sogleich weggenommen, und der Armenkasse übergeben werden soll.

h) Die Mühlen müssen mindest alle Jahre zweymahl von der Polizey-Direkzion und dem Stadtrathe genau visitiret, und alle vorgefundenen Gebrechen hier angezeigt werden.

Lit. B. i) Endlich zeiget die Beylage Lit. B. was die Müller für das Getreid an Mehl abzugeben schuldig sind; es muß daher jede dawider sich ergebende Klage gehörig von dem Stadtrathe untersuchet, und vorschriftmässig ohne Verzug entschieden werden.

Fische.

Der Verkauf aller Gattungen gesunder Fische soll auf dem Wochenmarkte, dann an den Freytagen, und gebotenen Fasttagen Jedermann frey stehen, und wenn fremde Fischhändler ausser den Wochenmarktstagen Fische verkaufen wollten, wird ihnen dieses nur nach vorläufig geschehener öffentlichen Ausrufung mit Bekanntmachung des Preises unter Aufsicht der Polizey-Direktion öffentlich erlaubet werden.

Co-

Comestibilien.

Alle zesunde, frische, oder gedörrte Früchte, alle Gattungen Eßwaaren ohne Unterschied, mit Ausnahme aller Spezereywaaren im engen Verstande genommen, dürfen auf dem Wochenmarkte öffentlich verkaufet werden, ausser diesen Tagen aber haben die fremden Handelsleute an diese Landesstelle oder an die aufgestelte Gubernial-Polizey-Kommission sich bittlich zu wenden, welche sodann ermessen wird, ob, und gegen welche Bedingnisse ihnen die Verkaufsbewilligung ihrer Comestibilien, Früchte, oder anderer Feilschaften zu ertheilen sey.

Vorkauf.

a) Der Vorkauf oder Einkauf der zum Markte kommenden Feilschaften zum Wiederverkaufe ist bey Strafe der Konfiskation verbothen.

b) Unter der nähmlichen Strafe wird auf immer verbothen den zum Markte mit Feilschaften kommenden Leuten entgegen zu gehen, und ihnen ihre für den Markt bestimmten Viktualien unterwegs abzuhandeln, weil dieses die Konkurrenz der Waaren vermindert, und die Theurung derselben vergrößert. Eben darum wird

c) den Marktleuten unter Konfiskation das Hausiren, oder Herumtragen ihrer Feilschaft zum Verkaufe in den Häusern an den Wochenmarkts-

tagen (Rahm und Milch ausgenommen) schärfest abgebothen. Nur nach 11 Uhr können

d) diejenigen, die bis dahin ihre zu Markt gebrachten Waaren noch nicht verkauft haben, solche in den Häusern, den berechtigten Abkäufern, oder an wen immer absetzen, und ist daher nach 11 Uhr auch den berechtigten Abkäufern der Einkauf solcher unveräussert gebliebenen Marktfeilschaften allerdings erlaubet.

Lit. A.

Normale

wie sich bey dem Verkaufe des der Taxe unterliegenden Rindfleisches in Ansehung der Zuwage, und sonst benommen werden solle.

Die Zuwagen sind von besserer, und von geringerer Gattung. Zur bessern Gattung gehört der Hals, die Spalte, der Vorschlag, welches unter dem Namen Zustreich verstanden wird.

Zur geringern Gattung gehöret der Schädel, das Vormaul, die Füsse, die Lungen, Leber, und Kuttenflecke, welches alles unter dem Nahmen Zuwage begriffen ist.

Die Metzger sind berechtiget auf 50 Pfund Rindfleisch von dem Zustreich, das ist, von der Zuwage besserer Gattung 5 Pfund, und von der Zuwage geringern

ringerer Gattung ebenfalls 5 Pfund, zusammen also 10 Pfund zuzuwägen, und jeder Käufer ist schuldig sie anzunehmen, und gleich dem guten Fleisch nach der Taxe zu bezahlen. Nach diesem Verhältniß beträgt bey 40 Pfund Rindfleisch die Zuwage halb von der bessern, und halb von der geringern Gattung 8 Pfund.

Bey	30	Pfund	=	6	Pfund.
—	20	—	=	4	—
—	15	—	=	3	—
—	10	—	=	2	—
—	5	—	=	1	—
—	$2\frac{1}{2}$	—	=	$\frac{1}{2}$	—
—	$1\frac{1}{4}$	—	=	$\frac{1}{4}$	—

Wer nur 1 Pfund, oder noch weniger Rindfleisch erkaufet, bekommt ohnehin keines der besten Stücke, und bleibt also mit der Zuwage verschonet

Nebst dem wird den Metzgern bey Vermeidung schwerer Strafe verboten

a) die Zuwags- und Zustreichsstücke von andern aufzukaufen, und ihren Kundschaften zuzuwägen, sondern sie sollen sich befriedigen, wenn jeder solche von den selbst geschlachteten Ochsen um gleichen Tax, wie das gute Fleisch, anbringet. Endlich ist auch

b) Nicht erlaubet, die Flecke ganz naß, oder ungereinigt zuzuwägen, oder den Partheyen statt der obbemerkten Zuwagegattungen etwas anderes von Schaf, Kalb, Lamm, oder Kitzfleisch aufzudringen.

Lit. B.

Gewichts- und Maßbestimmung des von den Müllern vermöge der Tyroler Landesordnung zu liefernden Mehls.

1. Wer sein Getreid nach dem Gewichte zur Mühle giebt, empfängt von 20 Pfund Getreid 19 Pfund Mehl.

2. Erhaltet der Müller das Getreid nach dem Maße, so muß er von einem gestrichenen Staar guten Getreids folgendes liefern in gestrichener Mässerey.

Von einem gestrichenen Staar oder halben Wiener-Metzen.	In der Mühle abgeholt				Der Parthey ins Haus geliefert			
	wohlgemahlenes Mehl		Nachmehl		wohlgemahlenes Mehl		Nachmehl	
	Staar	20ster Theil oder Maßl	20ster Theil oder Maßl	20ster Theil oder Maßl	Staar	20ster Theil oder Maßl	20ster Theil oder Maßl	20ster Theil oder Maßl
Land-Weitzen	1	5	3	8	1	3	2 1/2	8
Kern	1	2	3	7	1	—	2 1/2	7
Mischling	1	10	—	5	1	8	—	4
Roggen	1	10	—	5	1	8	—	4
Gersten	1	7	—	3	1	5	—	3
Bayr. Weitzen	1	4	2 1/2	8	1	2	2	8

N. 3238.

Hofdekret vom 29. Dezember 1797, kund gemacht von der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission den 19. Jänner 1798.

Die Taxe für die Nachsicht des Alters wird bekannt gemacht.

Zu Folge der höchsten Entschliessung wird hiemit die Taxe für die Nachsicht des Alters allgemein mit einem halben von Hundert, oder Fünf von Tausend bestimmet, und, wenn die Nachsicht über ein Jahr hinausgeht, noch für jedes Jahr besonders ein Viertel von Hundert für Westgalizien ausgemessen.

Nachtrag einiger Verordnungen für das Jahr 1797.

N. 3239.

Hofdekret vom 12. Julius 1797.

Wegen der Postwagenfarth von Wien bis Wittingau.

Von der k. k. Postwagens-Hauptexpedizion und Kontrolirung wird hiemit bekannt gemacht: Se. k. k. Majestät haben, um auch für das Viertel ob dem Manhartsberg in Oesterreich unter der Ens und für den westlichen

lichen Theil von Böhmen eine sichere und schnelle Versendungs- und Reiseanstalt stets bereit zu halten, zu beschliessen geruhet, daß die seit dem 1 August 1794. auf Kosten der Postmeister auf der Hornerstrasse unternommene wöchentliche Postwagensfahrt von Wien bis Wittingau, und zurück, welche mit Ende dieses Monats aufgehört hätte, vom 1. August dieses Jahr an, auf Rechnung des Postwagensgefälls, und auf diejenige Art fortgesetzet werden soll, wie sie dermahl bestanden hat, das ist: dieser Postwagen gehet alle Freytage früh um halb 9 Uhr von Wien ab, und kömmt am Samstag Abends zu Wittingau an, von Wittingau wird er alle Dienstage früh eben um halb 9 Uhr nach Wien expedirt, und kömmt am Mittewoch gegen Abend an. Der Porto für Frachten, baare Gelder und geldvorstellende Papiere wird nach den für alle Erbländer bestehenden Tarifen bezahlt, Passagiere (Mitreisende) zahlen aber mit Einbegriff des Postillionstrinkgeldes, nur $\frac{2}{3}$tel des tariffmässigen Betrages, mithin 30 kr. für jede Post. Da es die minder schwere Ladung an Frachten gestattet, so wird für diese Strasse ein ganz neuer leichter Postwagen angeschaffet, und dafür gesorget werden, daß die Reisenden ungleich mehr Bequemlichkeit darinn finden, als ihnen der bisherige Wagen gewähret hat, und als man in einem Postwagen nur immer erwarten kann.

N. 3240.

N. 3240.

Hofdekret vom 13., kund gemacht durch Regierungsdekret den 25. Julius 1797.

Wegen der, den neuen Häusern zu bewilligenden Steuerfreyjahre.

In der Anlage wird den Kreisämtern das anhergelangte Hofdekret in Abschrift zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Abschrift.

Der Regierung wird wegen der den neuen Häusern zu bewilligenden Steuerfrey-Jahre erwiedert. Eine noch weitere Ausdehnung der Steuerjahre für die Bauführenden, als ohnehin schon von jeher im Lande in Uibung ist, könne aus der von den Ständen geäusserten Besorgniß, und um nicht am Ende der Kontribuzionskasse einen zu großen und zu langwierigen Entgang aufzubürden, nicht bewilliget werden, auch finde man nicht nöthig, wegen des Baues der Häuser aus Stein, eine neue allgemeine Verordnung, und eine gradative Ausmessung der damaligen Steuerfreyjahre generaliter zu bestimmen; da theils der so unbedeutende Unterschied von einem oder ein paar Jahren in der Steuerfreyheit schon in keinem Betracht ein hinlängliches Anlockungsmittel seyn kann, um den Bauführer zum Bau vielmehr aus Stein, als aus Holz zu vermögen, theils die Lokalität selbst, und der Mangel an Steinen und Mauermaterialien vielfältig nicht zuläßt,

die

die Leute zu diesem Bau aus diesen Materialien zu verhalten, und theils endlich der Unterthan am richtigsten kalkulirt, ob der Bau von diesem oder von jenem Materiale seinen Umständen und Vermögenskräften am angemessensten sey. Um indessen zur immer erwünschlichen Schonung des Holzes so viel zu leisten, als die Umstände gestatten, ist 1tens in den Städten schon überhaupt kein anderer Häuserbau als mit Mauerwerk, es sey nun von Steinen oder Ziegeln, zu gestatten; und eben so ist auch 2tens auf dem Lande von den Kreisämtern und den Ortsobrigkeiten darauf zu sehen, daß an jenen Orten, wo es an den hinlänglichen Steinen nicht gebricht, der Bau der neuen Häuser bey Ansiedlungen regulariter nicht anders, als mit Mauerwerk gestattet werde.

N. 3241.

Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 23. August 1797.

Vorsicht wegen Ertheilung der Hausierpässe.

Da sich mehrmalen der Fall ergeben hat, daß Materialisten und Krämer mit Medikamenten im Hausiren betreten worden sind, wo sie sich mit ordentlichen Kreisamtspässen legitimiret haben; so wird den k. Kreisämtern wiederhohlt schärfest eingebunden, daß sich in Ertheilung der Hausierpässe, und anderer Verkaufserlaubnissen genau nach den allerhöchsten Verordnungen geachtet werden solle.

N. 3242.

Verzeichniß.

Der auf der Herrschaft N. Gut oden N. Hof befindlichen Judenfamilien pro Anno

Namen der Jüdischen Familien, nebst dem erstgebohrnen Sohn.	Namen des Orts, wohin er die Heirathsbewilligung erhalten, und in welchem Jahre.	Ob er erweisen könne ein Abstämmling von einer Familie vom Jahre 1725. in nähmlichen Ort zu seyn.	Nahrungstrieb mit Schnittwaren oder etwas andern.	2ter und spät gebohrner Sohn.	Verheirathet oder ledig.	Benennung des Orts und Jahrs.	Nahrungstrieb mit Fellwerk oder was andern.
David Heller 1ter Sohn Michael.	auf Rottenhausen Anno 1730.	Ja oder nein.	Mit Schnittwaren.	2ter Markus 3ter Salomon	— — — —	nach Eidlitz 1750.	Mit Fellwerk.

N. 3242.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 3. August 1797.

Wegen der Verzeichnisse und Tabellen über die bestehenden Juden-Familien.

Um auf den Grund der im Königreiche Böhmen dermahl bestehenden Juden-Familien zu kommen, wird Amtsvorstehern das anverwahrte Formular mit dem Auftrag zugestellet, selbe hätten die allda bestehenden Juden, nach den Rubriken in eine Tabelle einzuschalten, und solche längstens binnen 14 Tagen in Triplo anher zu senden, wo zugleich Amtsvorstehern zur ferneren Belehrung und Verständigung der Patenten mitgegeben wird, daß nur das männliche Geschlecht, und nicht die Weiber, welche vor sich zu Besetzung einer Familien-Nummer unfähig sind, einzutragen sey, was hingegen die Wittwen betrifft, falls selbe keine Kinder haben, sind solche gleichfalls hinweg zu lassen; wenn aber selbe Kinder männlichen Geschlechts haben, so kömmt die Wittwe in die erste Rubrik sammt dem erstgebornen Sohne als eine Familie zu setzen, und wenn mehrere Söhne vorhanden, so sind solche in die fünfte und folgende Rubrike einzusetzen.

Bey dem erstgebornen Sohne einer Wittwe ist der Ort der ertheilten Erlaubniß einzusetzen, auf welchen der Vater den Heurathskonsens erhalten hat, da ein erstgeborner Sohn den Vater in der Nummer nachfolget, und bey Lebzeiten des Vaters schon mit ihm nur eine Nummer ausmacht.

N. 3243.

Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 16. August 1797.

Wegen Untersuchungen in Salzsachen.

Was für eine Vorschrift die hiesige Bankalgefällen-Administrazion zur Sicherheit der Untersuchungen im Salzwesen, und zur Vermeidung unnöthiger Erschwerungen des Unterthans, den Zoll- und Inspektoratämtern mitzugeben für gut befunden, werden die k. k. Kreisämtern in der Anlage ersehen können. Es wird daher zu dem Ende denselben aufgetragen, hiernach an die betreffenden Dominien das Nöthige zu verfügen, auch selbe zur Mitwirkung in Hintanhaltung des Gebrauchs des fremden Salzes anzuweisen, und zu bedeuten, daß sie bey Aufnehmung der Konstituten den Unterthanen das Sträfliche hievon möglichst begreiflich machen.

Abschrift.

Man findet zur Sicherheit der Untersuchungen in Salzsachen, und zu Vermeidung unnöthiger Erschwerungen des Unterthans nachstehendes bey dem Salz- und Zollaufsichtspersonale einzuleiten:

1tens. Haben die Aufseher, wie ehe und bevor, wenn sie eine Hausvisitazion in Salzsachen vornehmen, hiezu eine Gerichtsperson, in einem Dorf den Richter oder Jemand von ihm bestellten, in Orten von wenig Häusern einen vertrauten Bewohner beyzuziehen, und sich ja nicht ohne solcher Beyziehung eine derley Visitation zu erlauben.

2tens.

2tens. Betreten die Aufseher bey einer Partey eine Kleinigkeit von ¼ Lb. von ½ Lb. auch von 1 Lb. so können sie diesfalls, wie ehe und bevor, fürgehen, das ist, das Salz hinwegnehmen, und von der Parthey auf der Stelle die Geldstrafe abheischen; doch haben sie a) von der beygezogenen Gerichtsperson die geschehene Betrettung, und die von der Parthey erfolgte Erlegung der Strafe nach angebogenem Formular sich attestiren zu lassen; b) haben sie der Parthey nach beygehendem Formular über den erlegten Strafbetrag eine Quittung auszustellen, und zu behändigen, c) endlich müssen sie bey der nächsten Versilberung oder anderen Bankalamt sowohl über den Vorfall eine Species Facti, als das gerichtliche Attestat, als auch das erhobene Strafgeld, und das Salz zur weiteren Amtshandlung behändigen.

3tens. Macht das betrettene Quantum aber mehr als 1 Lb. aus, so haben alsdann die Aufseher das betrettene Salz, und die Partey sammt der Species Facti zu einer der drey nachstehenden Behörden, welche nämlich den Wohnort der Partey am nächsten ist, als: zu einem Bankalamt, oder zum Landgericht, oder zum Herrschaftsgericht zu bringen, und dieselbe über das Factum gehörig verhören, auch das Strafgeld entweder erlegen, oder sicher stellen zu lassen. Wird

4tens. die Parthey zum Herrschaftsgericht oder zu dem Landgericht gebracht, und da verhört, so haben die Aufseher sonach das Verhör sammt Species Facti, dann den Straferlag, oder dessen Sicherstellung

der Versilberung oder dem nächsten Bankalamt zur Amtshandlung zuzubringen, und die Erledigung des Kontrabands, so wie ihren ansprechenden Antheil in Geduld zu gewärtigen. Sollten jedoch

5tens die Aufseher geschwärztes Salz in einer erheblichen Menge betretten, oder auf die Spur gekommen seyn, daß mehrere Partheyen einer Gegend geschwärztes Salz konsummiren, so haben sie das Betrettene und die Parthey, gleich wie im 3. Absatze vorgeschrieben ist, zu einer der nächst gelegenen 3 Behörden zum Verhör zu bringen, das aufgenommene Verhör aber sammt Species Facti sogleich durch eines der nächsten Bankalämter dem Inspektoratamt zur Einleitung einer weiteren strengen Untersuchung, allenfalls durch ein Inspektoratsindividuum oder durch einen nächstgelegenen geschickten Bankalbeamten, der ad locum zu senden ist, einzusenden, auch dafür zu sorgen, daß die Strafe gehörig sicher gestellet werde, und in dem Falle des 4ten Absatzes das Salz immittels zu dem nächsten Bankalamt abzugeben.

6tens. Sind die Versilberungen und die Zollämter anzuweisen, in den Vorfällen des 13. Absatzes, das ist, wenn ihnen von Aufsehern betrettene Kleinigkeiten von Salz bis 1 ℔. mit der Geldstrafe sammt dem vorgeschriebenen gerichtlichen Attestat zugebracht werden, solche gleich den kleinen bis 2 fl. sich erstreckenden Contrabanden zu behandeln, und mit Anschliessung der Species Facti durch Konsignazion seiner Zeit vorgeschriebenermassen beym Inspektorat hierüber die Aufrechnungspassirung

sirung einzuholen, den Apprehendenten aber den ihnen gebührenden Antheil immittels gleich auszufolgen; eben so sollen

7tens. Die Aemter und Versilberungen in Rücksicht jener Kontraband-Salzvorfälle fürgehen, wo das ausgebrachte Strafgeld nicht die 2 fl. übersteigt. Dagegen

8tens. die Aemter und Versilberungen in Ansehung der Vorfälle, wo das Strafgeld mehr als 2 fl. ausmacht, in der Ordnung die Verhandlung vornehmen, und das von dem Landgerichte oder dem Herrschaftsgericht, oder durch sie selbst aufgenommene Konstitutum sammt Species Facti dem Inspektorat zur Nozionirung oder zur Anhersendung überreichen sollen. Endlich:

9tens. hat das Inspektorat die Orte, in welchen geschwärztes Salz, wenn auch in Kleinigkeiten betreten wird, in einem besonderen Ausweis aufzuzeichnen, solche Orte mehrmahlen visitiren zu lassen, und mit Ende des Quartals das Verzeichniß dieser Administrazion zur Einsicht, und damit man nöthigen Falls durch ihre Obrigkeiten die Orte von dem Gebrauch geschwärzten Salzes abmahnen könne lassen, vorzulegen.

Die Exemplare der 2 Formularen, welche gedruckt werden, werden dem Inspektorat zur Vertheilung demnächst nachgetragen werden.

N. 3244.

Direktorialhofdekret vom 17. August, kund gemacht durch Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns den 1. September 1797.

Daß auf die Hornvieh-Ausschwärzung, und den Vorkauf zu wachen sey, und wegen der Satzung auf Rindfleisch.

Uiber den Bericht, welcher in Bezug auf die allgemeine Regulirung des hierländigen Rindfleisches erstattet wurde, ist erwiedert worden: aus der Verbindung der vorgekommenen Anzeigen und Aeusserungen lasse sich abnehmen, daß hierlandes überhaupt kein Mangel an Hornvieh bestehe, daß die Viehausschwärzungen in die Fremde durch die im Inn- und Mühlviertel gezogene Grenzkordonslinie, und durch die Vermehrung des Grenzaufsichtspersonals sich sehr verminderte, daß nicht unbeträchtliche Parthieen hungarischen und pohlnischen Viehes um billige Preise in das hiesige Land gebracht würden (wie dann ein Linzer Fleischhauer allein 250 Stück erst vor kurzem ausgetrieben haben soll) daß der Viehmangel in Stevermark auf den hierländigen Fleischpreis keinen bedeutenden Einfluß habe, indem, wie höchsten Orts vorgekommen sey, meistens nur Zug- und nicht Schlachtvieh von gleichgenannter Provinz hier eingetrieben würde, daß weiters voraus zu sehen sey, daß bey der heuerigen geringen Heufechsung der Landwirth sein Vieh über Winter werde vermindern müssen, folglich mehr Mastvieh werde aufgestellet werden, und daß endlich im Durchschnitte das Paar Ochsen um 15 fl. gefallen sey. Nach diesen in den Akten vorkommenden Umständen sey daher keine Ursache

vor-

vorhanden, die Fleischsatzung zu erhöhen, und dem ungegründeten Begehren der Metzger mit üblen Folgen nachzugeben, und sey vielmehr den Fleischhauern der Ungrund ihres Begehrens mit untereinstiger Darstellung des beträchtlichen Gewinnstes, den sie bey den Stichvieh haben, begreiflich zu machen, und die Abhilfe dort nach Thunlichkeit zuzusichern, und zu treffen, wo die Beschwerden einen Schein der Wahrheit haben.

Dem zu Folge sey auf die Hornviehausschwärzung in die Fremde mit aller Strenge zu wachen, und eben so seyen auch die Viehvorkaufe auf dem Lande durch Mäkler und Unterhändler ernstlich abzustellen, und der Landmann insonderheit mit dem gemästeten Vieh an die Fleischhauer zu weisen. Uibrigens sey von einem bedeutenden Austrieb aus diesem Lande nach der Residenzstadt Wien gar nichts bekannt, und die bisherige Beschränkung, vermög welcher die hierländigen Fleischhauer das hungarische Vieh zu Wien erst dann kaufen dürfen, wenn die dortigen Metzger damit versehen sind, könne nicht behoben werden; wohl aber stehe ihnen frey, in dem tieferen Hungarn, oder in Pohlen das Hornvieh selbst einzukaufen, oder solches durch Partikulärs und Kommissärs zu bewerkstelligen. In Verfolg dieser höchsten Entschließung wird demnach den k. k. Kreisämtern mitgegeben:

1tens. Die unterm 10. May 1796. mit höchster Genehmigung für das hiesige Land publizirte und bestimmte Fleischsatzung, nämlich das ℔ Rindfleisch in jenen Orten, wo die Fleischhauer den Aufschlag in der

Pachtung haben, um 6 kr., in all übrigen aber um 5 kr. neuerdings zu republiziren, und auf derselben unverbrüchliche Beobachtung vom Tag der Publikazion, an strenge zu wachen; 2tens. sämmtlichen Grund- und Ortsobrigkeiten aufzutragen, daß sie die Fleischhauer vorrufen, ihnen diese höchste Entschließung wortdeutlich bekannt machen, die in selber enthaltenen Umstände, welche die Beybehaltung des alten Satzes nothwendig machen, wohlbegreiflich darstellen, und ihnen zu erkennen geben sollen, daß die im Mühl- und Innviertel zur wirksamen Hintanhaltung der Hornviehausschwärzungen getroffene Anstalt, da sie noch neu ist, zwar nicht auf der Stelle ihre ausgebreitete Wirkungen hervorbringen können, daß aber auf derselben mit allem Nachdruck bestanden werde. 3tens. Da der Viehverkauf auf dem Lande ohnehin schon durch mehrere Verordnungen abgestellet ist, so werden die k. k. Kreisämter nur wiederholt auf die genaue Befolgung derselben jedoch mit dem Beysatze verwiesen, die Obrigkeiten ernstlich zu verhalten, daß sie bey eigener Haftung, und zu gewarten habender schärfester Ahndung auf die Hindanhaltung der Viehverkäufer auf alle mögliche Art dringen sollen. Insonderheit haben aber die Kreisämter im Kreise allgemein kund zu machen, daß von nun an keinem Landmanne oder Viehhälter gestattet sey, gemästetes Vieh an Jemand anderen, als an berechtigte Fleischhauer zu verkaufen, und daß die Uebertretter nicht nur nachdrücklichst bestraft, sondern auch den befundenen Umständen nach gegen sie die Konfiskazionsstrafe verhänget werden

den würde, gleich wie denn auch die hierländige Bankaladminiſtrazion unter einem angegangen wird, auch durch das ihr untergeordnete Kordonsperſonale auf die Abſtellung das Viehvorkaufes ſowohl, als auch darauf, damit das gemäſtete Vieh nur an berechtigte Fleiſchhauer verkaufet werde, zu wachen. 4tens. Da die höchſte Hofſtelle bewilliget hat, daß die Fleiſchaufſchlagspachtung in den wenigen Orten, wo ſie noch beſteht, mit Einwilligung der Fleiſchhauer, die in den Kontrakten verflochten ſind, aufgehoben werden möge; ſo wird den k. k. Kreisämtern zur Vorläufigen Wiſſenſchaft bedeutet: daß man ſich dießfalls mit der Bankaladminiſtrazion in das Einvernehmen ſetze; 5tens iſt auch bey den Städten auf dem Lande für den Fall, als ſich die Fleiſchhauer dem Satze nicht fügen wollten, zu trachten, ein oder anderen Landmetzger mit der Verſicherung in die Stadt zu ziehen, daß ihm die Ausſchrottung aller Gattung Viehes auf immer geſtattet werde.

Da die höchſte Hofſtelle gegen den in dem hierortigen im Eingange angezogenen Berichte enthaltenen Vorſchlag, wie die den Satz übertrettenden, oder demſelben ſich nicht fügen wollenden Fleiſchhacker, zu beſtrafen, und welche Mittel zur wirkſameren Handhabung des Satzes zu ergreifen wären, ausdrücklich nichts reſoloiret, mithin ſolchen tacite genehmiget hat, ſo werden den Kreisämtern zur künftigen Richtſchnur und weiteren Verfügung an die Obrigkeiten folgende Maaßregeln ertheilet: a) iſt die Aufſicht auf die Beobachtung des Fleiſchſatzes auſſer den Städten und Märkten, wo

die Magistrate als Grundobrigkeiten zugleich auch die Polizeyaufsicht zu besorgen haben, den Grundobrigkeiten abzunehmen, und so, wie die Aufsicht auf die übrigen Polizeygegenstände den Distriktskommissariaten zu übertragen, und denselben die strengste Obsicht mit dem Beysatz einzubinden, daß sie, falls eine von ihnen ungeahndete Satzübertrettung angezeigt und erhoben würde, mit einer angemessenen Geldstrafe unnachsichtlich würden beleget werden; b) ist jener Fleischhacker, der den Satz überschreitet, oder selben sich nicht fügen wollte, auf die erste Ueberschreitung oder Weigerung mit einem dreytägigen Arreste, auf die zweyte mit einem achttägigen Arreste bey zweymahl Wasser und Brod, auf die dritte mit einer 14tägigen öffentlichen Eisenarbeit, und auf die vierte mit der wirklichen Sperrung des Gewerbs, und wenn er da noch widerspänstig wäre, mit der Abstiftung vom Hause zu bestrafen. In den ersten 3 Uebertrettungsfällen haben c) die Magistrate und Distriktskommissariate nach vorläufig aufgenommenem Protokoll die festgesetzte Strafe an den Sachfälligen ohne weitere Rückfrage sogleich unnachsichtlich zu vollziehen, vor der wirklichen Sperrung des Gewerbs und der Abstiftung aber allemahl die Anzeige an das Kreisamt zu machen; d) zeigt die Erfahrung, daß jene Fleischerknechte, denen auf ihre Erklärungen den Satz zu halten, bisher neue Gewerbe verliehen wurden, nach der Hand den Satz eben so, wie die altberechtigten Metzger überschreiten, und es ist auch richtig, daß, je mehrere Gewerbstreiber von der nämlichen Gattung in

einem

Orte bestehen, desto mehr der hieraus zuziehende Gewinnst vertheilet, und im Verhältnisse für jeden verringert werde. Wenn nun wie gewöhnlich alle Jahre in den Sommermonaten das Schlachtvieh um einige Gulden im Preise steiget, mithin der ohnehin zu sehr getheilte Gewinn noch mehr verringert wird, so kann für diejenigen, die eine Woche hindurch kaum einen ganzen Ochsen schlachten, fast unmöglich so viel Gewinn übrig bleiben, daß sie davon mit ihren Familien ehrlich leben können, und diese sind also, obschon in ganzen genommen, damahl, wenn das Schlachtvieh durch ein paar Monate im Preise um einige Gulden höher steht, die Satzerhöhung nicht nothwendig würde, weil der Metzger dasjenige, was ihm diese Zeit hindurch an dem mehrerern Gewinn entgeht, in der übrigen längeren Zeit, wo das Schlachtvieh wieder merklich wohlfeiler ist, wieder hereinbringet, gezwungen, über jedes unbeträchtliche Steigen der Viehpreise, wenn es auch von keiner Dauer ist, zu schreyen, und die Satzungserhöhung zu verlangen, denen die übrigen, obschon sie ungleich mehr schlachten, mithin auch bey einem geringeren Gewinnste eine so kurze Zeit hindurch ehrlich leben können, um so williger beytretten, ja vielmehr vorangehen, als die Erhöhung des Satzes für sie eine gewünschte Sache ist, wo im Gegentheile derley Gewerbstreiber, wenn ihre Anzahl mäßig, und dem Ortsverhältnisse angemessen ist, auch dann, wann wirklich das Vieh einige Zeit im Preise um etwas höher steht, ohne gründliche Beschwerde bestehen, und auch im Wei-

gerungsfalle mit Billigkeit und Strenge zur Befolgung verhalten werden können.

Die k. k. Kreisämter haben sichs also zum Grundsatze zu machen, und hiernach auch die Obrigkeiten anzuweisen, daß die besonders in größeren Ortschaften ohnehin übersetzten Metzgergewerbe durch Verleihung neuer Gerechtigkeiten an solche Fleischerknechte, die den Satz halten zu wollen, sich erklären, keinerdings mehr vermehret, sondern vielmehr beschaffenen Umständen nach die dermahl bestehenden vermindert werden.

Diese Verminderung kann vorzüglich jenen Metzgern, die ohnehin nur neu verliehene, mithin blosse Personalgewerbe besitzen, dann bey jenen, die in sich ganz unbeträchtlich betrieben werden, und wovon auch bey guten Zeiten eine Familie kümmerlich leben kann, besonders, wenn sie sich widerspenstig zeigen, Statt finden; derley Gewerbe sind demnach nicht nur als gesperrt, sondern als ganz erloschen zu erkennen, und die allenfalls darauf gehafteten Steuern auf die bleibenden zu vertheilen. Damit endlich kein Fleischhauer eine Unwissenheit zu seiner Entschuldigung jemahls vorschützen möge, haben die k. k. Kreisämter die Verfügung zu treffen, daß ihnen die auf die Satzübertrettung stufenweise gesetzten Strafen wortdeutlich bekannt gemacht und sie zugleich, besonders jene in größeren Ortschaften zum Ankauf und Eintrieb des hungarischen und pohlnischen Viehes nachdrücklich angeeifert, ihnen auch zu diesem Ende nicht nur der Gewinnst, den sie schon jetzt daraus, weil das hungarische Vieh vermög der

höch-

höchsten Hofbestättigung selbst, und vermög den anderweits eingegangenen Nachrichten wegen der heuer sehr mißrathenen Heufechsung im Werthe merklich gefallen ist, und noch mehr fallen wird, ziehen, sondern auch jener, der ihnen dadurch, daß durch den Eintrieb des hungarischen und pohlnischen Viehes, und durch die ebenfalls schlecht ausgefallene Heufechsung auch die hierländige Viehpreise herabgestimmt werden müssen, für das künftige zuwächst, eingreiflich dargestellet werde.

N. 3245.

Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 22. August 1797.

Ohne Bewilligung der Landesstelle ist kein Bau zu gestatten.

Den k. Kreisämtern wird hiemit aufgetragen, an sämmtliche Dominien die wiederholte Ermahnung zu erlassen, daß selbe ohne Bewilligung dieser Landesregierung um so minder einen Haus-Bau gestatten sollen, als ansonsten sich die Erbauer die Schuld selbst beyzumessen haben, wenn derley Häuser wieder der Abreissung unterliegen würden.

N. 3246.

Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 25. August 1797.

Wegen Reissig oder Laubverbrennen.

Da sich schon so vielfältige Unglücke durch Reissig oder Laub verbrennen ergeben haben; so wird den k. Kreisämtern der Auftrag gemacht, den sämmtlichen

lichen Dominien mitzugeben, die sorgsame Obsicht zu tragen, daß kein Reissig oder Laub, welches auf der Waldwiesen, oder in einem Wald selbst in Haufen zusammen gemacht wird, mehr verbrennt werde.

N. 3247.

Gubernial-Verordnung in Ostgalizien vom 3. Oktober 1797.

Die Bau-Kostenüberschläge in Ostgalizien sind durch das Kreisamt, oder die Ortsobrigkeit bestättigen zu lassen.

Die Kreisingenieur sollen jeden einzuschickenden Kostenüberschlag in Rücksicht der angesetzten Baumaterialien, Beschaffenheit, und Preise (nämlich der Lokalpreise) jedesmahl durch das Kreisamt, oder Ortsobrigkeit bestättigen lassen.

N. 3248.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 5. Oktober 1797.

Bey Epidemien und Viehseuchen einen Beamten wegen Anwendung der Heilmittel abzusenden.

Bey jedesmahligem Ausbruch einer Menschenepidemie oder Viehseuche solle das Dominium oder die Ortsobrigkeit einen Beamten dahin absenden, damit die von dem Arzt, oder Wundarzt vorgeschlagenen Heilmittel sicher angewendet werden.

N. 3249.

Gubernial-Verordnung in Ostgalizien vom 6. Oktober 1797.

Wann die Skontrirung der Bettfournitur

Ein jedes Kreisamt hat die Skontrirung der Bettfournitur jährlich zweymahl vorzunehmen, und

den

den Skontrirungsakt unter Verantwortung des Kreisvorstehers zur gehörigen Zeit an die Landesstelle einzusenden.

Nur von den Kreisämtern in Ostgalizien vorzunehmen ist.

N. 3250.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 9. Oktober 1797.

Die Dominien haben bey ausbrechenden Menschen- oder Vieh-Krankheiten für den an dem angesteckten Ort abzuschickenden Kreisarzt oder Kreiswundarzt jederzeit die nöthige Vorspann herbey zu schaffen.

Bey Menschen und Viehkrankheiten ist dem Kreisarzte Vorspann beyzuschaffen.

N. 3251.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 10. Oktober 1797.

Niemand von den Soldaten vom Feldwäbel und Wachtmeister abwärts soll etwas an Gold, Silber, Prezioſen, Obligazionen, Kleidung, Wäsch, Bettzeug, oder an was immer sonst Nahmen habenden beweglichen Vermögen ohne schriftlichen, von dem Kompagnie- oder Eskadrons-Kommandanten eigenhändig gefertigten Erlaubnißschein bey Verlust desselben erkaufen, sondern im vorkommenden Falle solle dem nächsten Militärkommandanten hievon ganz unverzüglich die Anzeige gemacht werden.

Soldaten sollen ohne Erlaubniß kein Gold, Silber ꝛc. erkaufen.

N. 3252.

N. 3252.

Nachricht der westgalizischen Hofkommission vom 16. Oktober 1797.

Die Zollegstadt zu Siedlce wird in der Eigenschaft einer Hauptzollegstadt nach Miedzyrzyze versetzt.

N. 3253.

Hofdekret vom 18. Oktober, kund gemacht durch die westgalizische Hofkommission den 3. November 1797.

Die Entschädigung der Geistlichkeit für ihren Verlust im Auslande betreffend.

Die geistlichen Gemeinden und Stiftungen in Westgalizien, welche ihr Vermögen im Auslande verlieren, sollen von jenem Vermögen, welches der auswärtigen Geistlichkeit abgenommen wird, wo nicht nach dem Verhältnisse des erlittenen Verlustes, wenigstens nach jenem des wirklichen Bedarfs und nach dem Ebenmaaß des von der auswärtigen Geistlichkeit heimfallenden Vermögens einsweilen unterstützet werden.

N. 3254.

Regierungsdekret vom 18. Oktober 1797.

Vorsichten bey Cedirung der Darlehens-Obligationen.

In der Anlage erhalten die k. k. Kreisämter eine Abschrift einer allerhöchsten Entschliessung, worinnen wesentliche Vorsichten vorgeschrieben sind, so bey Zedirung der nach Dominien ausgestellten Darlehens-Obligazionen, und bey Sicherstellung der nach Gemeiden ausgestellten Lieferungsobligazionen bey Aus-

tritt

tritt eines Leitungsbeamten zu beobachten sind, wornach also die k. k. Kreisämter respectu der ersteren allen Grundobrigkeiten, und respectu der letzteren die Leitungsbeamten und Gemeinden zu belehren hat.

Abschrift.

Die Regierung ist mit dem in ihrem Berichte geäusserten Antrage ganz recht daran, daß bey Zedirung der Lieferungsobligazionen dortlandes, wo dermahl die Einrichtung mit den Leitungsdistrikten in Besorgung des Lieferungsgeschäftes bestehet, die Cession nebst der Unterfertigung des Richters und des Ausschusses der Gemeinde, nicht von der Grundobrigkeit, sondern von dem Leitungsbeamten, der eigentlich den Leitungsdistrikt zu besorgen hat, bestättiget, oder unterschrieben, und so dann dem Kreisamte zur Koramisirung vorgelegt werde. In Ansehung der nicht nach Gemeinden, sondern nach Dominien ausgestellten Darlehensobligazionen erkennt man auch mit der Landesregierung, daß es bey der zerstreuten Lage der Unterthanen nicht wohl thunlich seyn würde, für jedes Amt so mancher entlegenen Unterthanen erst einen Ausschuß zu wählen, sondern es geschiehet an dem genug, wenn nach dem Anrathen der Regierung der Beamte ein des Schreibens kündiges Individuum mit einer Kurrende an diese Unterthanen abschicket, und ihre Erklärung beysetzen läßt, wo sodann, wenn die Einwilligung von zwey Dritteln erfolget, die Kurrende sammt der unterschriebenen

Cession zur Koramisirung dem Kreisamte ebenfalls vorzulegen seyn wird. Da übrigens, wie der Regierung anderweit über ihren Bericht von hieraus bedeutet worden, den Obrigkeiten die Haftung für ihren Beamten, in so weit selber für fremde, in dem Leitungsbezirk befindliche Unterthanen hierunter die Besorgung führet, nicht aufgelegt werden kann, dahingegen aber über die Handlungen dieser Leitungsbeamten, und deren genaue Rechnungslegung die strengste Aufsicht gehalten werden muß, um den gemeinen Kontribuenten gegen Gefährde sicher zu stellen; so ist auch in dieser Absicht die Bemerkung des Herrn Landes-Chef ganz zweckmässig, und allerdings geltend zu machen, daß bey vorgehenden Dienstesveränderungen immer mit dem austrettenden Beamten in Ansehung dieses Geschäftes eher ordentlich zu liquidiren, und nicht eher das Absolutorium zu ertheilen sey, bevor er nicht die volle Richtigkeit hierunter geleistet hat.

N. 3255.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 20. Oktober 1797.

Dem Militär kein Wachservice abzureichen.

Vom 1. November 1797. an, soll dem k. k. Militär durchgehends kein Wachservice vom Lande mehr abgereicht werden.

N. 3256.

N. 3256.

Gubernial-Verordnung in Ostgalizien vom 30. Oktober 1797.

Daß die Gränzkämmerer in Ostgalizien mit den gedruckten Judizial-Vorschriften versehen werden sollen.

Die Gränzkämmerer sollen zu Folge Ansuchens des Lemberger Landrechts mit dem in Druck erscheinenden Judizialvorschriften versehen werden.

N. 3257.

Hofdekret vom 2. kund gemacht durch die westgalizische Hofkommission den 13. November 1797.

Wegen Prüfung der Wundärzte in Westgalizien aus der Geburts-Hilfs-Wissenschaft.

Die geprüften Wundärze in Westgalizien können aus der Geburtshilfswissenschaft auf der Krakauer Universität durch den Protomedikus, Fakultätsdekan und Professor der Geburtshilfe geprüfet, zu Magistern Artis obstetriciae promovirt, und derley geprüfte Geburtshelfer mit dem dießfälligen Diplom, welches auf andern erbländischen Universitäten üblich ist, versehen werden.

N. 3258.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 2. November 1797.

Wegen Taglia-Bezahlung für einen in Westgalizien eingebrachten Deserteur.

Von nun an solle für jeden Deserteur, der vom Lande eingebracht wird, dem Einbringer bey dem nächsten Militärkommando, an welches der Deserteur gegen Uebergabsschein jedesmahl abzuliefern ist, 24 fl. rhein. an Taglia gegen Quittung erfolget werden.

N. 3259.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 3. November 1797.

Unterthanen können ihre Gesuche und Beschwerden mündlich bey Kreisämtern anbringen.

Zur Hindanhaltung der schädlichen Winkelschreibereyen können die Unterthanen ihre Gesuche und Beschwerden mündlich bey den Kreisämtern anbringen.

N. 3260.

Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 7. November 1797.

Wegen Bezahlung oder Quittirung des Schlafkreuzers.

Die von dem löbl. k. k. Militäroberkommando anher gegebene Hofkriegsräthliche Verordnung, in wie weit der Schlafkreutzer bey Truppenmärschen, Kantonirungen, und Transporten bezahlt oder quittirt werden solle, wird den k. k. Kreisämtern, da sich solche in der Hauptsache ohnehin auf die von hieraus unterm 14. und 30. September 1790. intimirte höchste Verordnungen gründet, zur Benehmung und weiteren Verständigung der Dominien mit dem Beysatze mitgetheilt, daß sich unter einem mit Hofbericht angefraget werde, ob in gegenwärtigem Fall so, wie im Jahre 1790. bey den nach Niederland in Marsch gesetzten Truppen, derley Quittungen an der Steuer angenommen, und dem Militär sodann statt baaren Geldes zugerechnet werden sollen.

Abschrift.

Da in den von der italienischen Armee dermahl

be-

besetzten verschiedenen Gegenden theils Truppen sich befinden, die auf dem Kriegsfuß stehen, und zu dem Armeestand gehören, andere aber auf dem Friedensfuß sind, und von dem Länder-Generalkommando abhangen, so wird zu Vermeidung alles Mißverständnisses in Ansehung der in Sachen bereits ergangenen Verordnungen in Betref des Schlafkreutzers folgendes zur allgemeinen Beobachtung mitgegeben: Nach der schon im Jahre 1778. geschöpften allerhöchsten Resoluzion, welcher auch schon im Jahre 1790. die einvernehmlich mit dem k. k. Directorium erlassene Verordnung nachgefolgt ist, kann der Schlafkreutzer für die auf dem Kriegsfuß stehenden Truppen auf dem Marsch sowohl, als in den Kontonirungsstazionen nicht baar zu bezahlen, sondern wie es allemahl in Kriegszeiten gebräuchlich ist, nur zu quittiren seyn; für jene Truppen, die auf dem Friedensfuß stehen, und folglich das Friedenstraktament haben, ist der Schlafkreuzer noch ferners baar zu bezahlen.

Bey Transportirung der Rekruten, Kranken, Rekonvalescenten, und feindlichen Kriegsgefangenen, ferners für die Militär- und Zivilarrestanten in den Staabsstockhäusern, nicht minder für die Profosen, und solche Wachen, die bey der Armee der Polizey halber nöthig sind, ist in den Sommermonaten der halbe, in den Wintermonaten der ganze Schlafkreuzer zu quittiren; In Ansehung der angetragenen Liquidirung des Schlafkreuzers wird das Weitere erfolgen.

N. 3261.

Verordnung des böhmischen Landesguberniums an sämmtliche Kreisämter, vom 9. November 1797.

Weisung, wie man sich in Fällen zu benehmen habe, wo von dem ordentlichen Richter die priesterliche Trauung eingestellet wird.

Da sich öfters Fälle ergeben, bey welchen dem ordentlichen Richter zur Pflicht wird, die vor sich gehende priesterliche Trauung unverweilt einzustellen, und andurch zu verhindern, daß die gesetzliche Vorschrift durch die vorzunehmende Trauung nicht vereitelt werde.

So wird rücksichtlich dessen dem erz- oder bischöflichen Konsistorium hiemit aufgetragen, den sämmtlichen unterstehenden Seelsorgern die Weisung zu ertheilen, daß sie, so bald ihnen durch eine Gerichtsbehörde der Trauungsverboth gemacht würde, ohne in die Ursachen einzugehen, bis auf weitere Verordnung mit der Vollziehung der wirklichen Trauung einzuhalten hätten; dagegen aber wird unter einem auch die k. Appellazion angegangen, den sämmtlichen Justizbehörden ernstgemessen bedeuten zu lassen, daß selbe keine voreilige, oder wohl gar muthwillige Trauungsverbothe bey den Seelsorgern einlegen sollen, wovon sie sich um so mehr zu hüten hätten, als sie im Betretungsfalle zur schärfsten Verantwortung gezogen werden würden.

An die Konsistorien erging diese Verordnung in dem folgenden Inhalte:

Da sich öfters Fälle ereignen können, bey welchen dem ordentlichen Richter zur Pflicht wird, die vor sich gehende priesterliche Trauung unverweilt einzustellen, und andurch zu verhindern, daß die gesetzliche Vorschrift durch die vorzunehmende Trauung nicht vereitelt werde: so ist rücksichtlich dessen, und um aller in der Sache von Seiten der k. Kreisämter besorglichen Hinderniß vorzubeugen, befunden worden, den k. Kreisämtern die Weisung zu ertheilen, sich, wenn derley Einstellungen von einer Justizbehörde geschehen, in Sachen nie einzumengen, sondern derley an das k. Kreisamt gelangen mögende Beschwerden allemahl an das k. Appellazionsgericht anzuweisen, welches unter einem angegangen wird, auch sämmtlichen Justizbehörden ernstgemessen bedeuten zu lassen, daß selbe keine voreilige, oder wohl gar muthwillige Trauungsverbothe bey den Seelsorgern einlegen sollen; wovon sie sich um so mehr zu hüten hätten, als sie in Betretungsfalle von einem hochlöblichen Appellazionsgerichte zur schärfesten Verantwortung gezogen werden würden. Uebrigens wird unter einem auch sämmtlichen Seelsorgern mittelst der Konsistorien mitgegeben, daß selbe, so bald ihnen durch eine Gerichtsbehörde der Trauungsverboth gemacht würde, ohne in die Ursache einzugehen, bis auf weitere Verord-

ordnung mit Vollziehung der wirklichen Trauung einzuhalten hätten.

N. 3262.

Verordnung der westgaliziſchen Hofkommiſſion vom 19. November 1797.

Wann in Weſtgalizien eine Apotheke errichtet werden kann.

Von nun an ſoll keinem Apotheker ohne vorläufig eingeholter Genehmigung der Landesſtelle zur Errichtung einer Apotheke, wenn er auch ſelbe auf ſeine eigene Koſten beſtellen wollte, die Bewilligung ertheilet werden.

N. 3263.

Verordnung der weſtgaliziſchen Hofkommiſſion vom 23. November 1797.

Dominien, Magiſtrate und Pächter ſind zur Befolgung der kreisämtlichen Anordnungen verbunden.

Alle kreisämtliche Anordnungen ſind im allgemeinen lediglich an die Dominien, und in Städten an die Magiſtrate zu erlaſſen, und auch nur dieſe Dominien und Magiſtrate ſind zur Befolgmachung derſelben zu verhalten, folglich haben auch die Pächter, oder die auf dem Dominium domizilirenden Edelleute, Geiſtliche, und andere Partheyen die Verbindlichkeit auf ſich, allen Vorkehrungen, ſo die Dominien und Magiſtrate in Gemäßheit kreisämtlicher Anordnungen in politiſchen oder Kriminal-Vorfallenheiten treffen, gehörige Folge zu leiſten, und können alſo auch von den Dominien und Magiſtraten hiezu verhalten werden.

N. 3264.

N. 3264.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 7. Dezember 1797.

Grundbesitzer haben in ihrer Abwesenheit Bevollmächtigte zu bestimmen und dem Kreisamte namhaft zu machen.

Die Grundbesitzer sollen in ihrer Abwesenheit ohnfehlbar und verläßlich Bevollmächtigte bestimmen, und den Kreisämtern nahmhaft machen, welche auf jede ähnliche Veranlassung Rede und Antwort geben können.

N. 3265.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 13. Dezember 1797.

Wegen Steuer-Abfuhr bey den Kreiskassen in Westgalizien.

Statt den ersten acht Tagen des Monats November soll in Hinkunft vom 23. bis letzten November keine Zahlung, oder Steuer-Abfuhr bey den Kreiskassen angenommen werden.

N. 3266.

Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 19. Dezember 1797.

Wegen des Viehaustriebes im Spätjahre, der Stallfütterung und Anzeige des kranken Viehes.

Ungeachtet schon zu wiederhohltenmahlen der Auftrag geschehen, den Viehinhabern den Viehaustrieb im Spätjahre bey Nebel und Regenwetter zu verbiethen, so lehret doch die Erfahrung, daß dieser größtentheils unbefolgt bleibt. Es wird daher den k. k. Kreisämtern der bestehende dießfällige Auftrag mit dem erneuert, daß selbe den Ortsobrigkeiten den schärfesten Befehl

ertheilen, das sie ihre Unterthanen zur Stallfütterung für diese Jahrszeit anhalten, bey schärfester Strafe die Erkrankung einiges Hornviehes ungesäumt anzeigen, und wenn ein Viehinhaber die Erkrankung seines Viehes verschweigen, oder gar das erkrankte in fremde Ställe verkaufen wollte, selbe alsogleich gehörig abstrafen sollen. Auch wird, da diese Vorschrift bisher nicht hinreichend war, die bestgemeinte Absicht dieser Landesstelle zu erreichen, und die Seuche immer weiter um sich greifet, unter einem an das hiesige Konsistorium durch Dekret der Auftrag erlassen; damit durch die Seelsorger immer die Nothwendigkeit dieses Gegenstandes den Viehinhabern von der Kanzel recht begreiflich gemachet werde.

N. 3267.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 28. Dezember 1797.

Marktschreyern Schmieden, und Abdeckern ist das Kuriren verboten.

Den Marktschreyern, Schmieden, Abdeckern und sonstigen derley Leuten wird sowohl in Menschen-Krankheiten als Viehseuche das Kuriren, und dem kranken Vieh ohne Anordnung des Arztes zur Ader zu lassen, unter körperlicher Strafe verbothen.

N. 3268.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 29. Dezember 1797.

Wegen Giftverkauf.

Alle, sowohl christliche als jüdische Handelsleute, welche

welche in Folge des Patents vom 20. Dezember v. J. zum Giftverkaufe nicht ausdrücklich berechtiget sind, sollen ihre noch etwa vorhandenen Vorräthe an was immer für Gattungen Giftes ohne weiters an die dazu befugten Handelsleute, oder Apotheker in dem Ankaufspreise abgeben.